Das Haushalts- und Rechnungswesen

der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Klaus-Peter Lütcke
aus Schleswig

1980

81 131

Das Haushalts- und Rechnungswesen

der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Klaus-Peter Lütcke

aus Schleswig

1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. oec. publ. Eberhard Schaich

Erstberichterstatter: Professor Dr. phil. Karl Erich Born

Zweitberichterstatter: Professor Dr. rer. pol. Dr. jur. h. c. Rudolf Johns

Tag der mündlichen Prüfung: 07.07.1980

Für I N G E B O R G , B J Ö R N

und K E R S T I N A N N I K A

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548919_0077

V O R W O R T

Die Rechts-, Verfassungs- und Allgemeingeschichte der deutschen Städte, insbesondere der Reichsstädte, ist in vielfältiger Art und Weise untersucht worden. Dies gilt in eingeschränktem Umfang auch für die Finanzgeschichte, der die Vertreter der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie große Beachtung schenkten. Das 18. Jahrhundert, in dem die Selbständigkeit der Städte zerfiel und zu Ende ging, blieb allerdings weniger beachtet. In dieser Arbeit wird deshalb am Beispiel der Freien Reichsstadt Reutlingen der allgemeine und vor allem finanzielle Niedergang deutscher Städte vorgeführt, wobei die rechts- und verfassungshistorischen Probleme in ihrer gegenseitigen Beeinflussung mit den Haushalts- und Finanzproblemen dargestellt werden.

Hervorgegangen ist die Arbeit aus einer Diplomarbeit zur Schuldenwirtschaft Reutlingens im 18. Jahrhundert. Beide Arbeiten wurden angeregt durch meinen akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. K. E. Born, der darüberhinaus die Arbeit mit Rat und Tat und großem Interesse begleitet hat. Dafür und für sein persönliches Wohlwollen bin ich ihm zu großem Dank verpflichtet. Ich danke Herrn Dr. Schwarz, dem Leiter des Reutlinger Stadtarchivs, und seinen Mitarbeitern für die wichtigen Anregungen und die beispiellos angenehme und freundschaftliche Hilfsbereitschaft sowie Herrn Professor Dr. Karl Keim für wichtige Hinweise, auch durch sein Manuskript "Bibliographie von Reutlingen".

Der Stadt Reutlingen und der Filiale Reutlingen der Deutschen Bank AG danke ich für die finanziellen Zuschüsse bei der Drucklegung dieser Arbeit.

Die Arbeit wurde am 7.7.1980 von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen.

Hann. Münden, im März 1981

Klaus-Peter Lütcke

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert

A. Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Die Verfassung und die Verwaltungsorganisation Reutlingens im 18. Jahrhundert	10
1.	Ursprung und Entwicklung der Reutlinger Verfassung	10
2.	Der Wahlvorgang nach der Wahlordnung von 1576	17
3.	Die Verfassung im 18. Jahrhundert	23
4.	Die Verfassungsorgane	30
4.1.	Der Große Rat	30
4.2.	Der Kleine Rat	33
4.3.	Das Geheime Kollegium	34
4.4.	Das Schultheißenamt	35
4.5.	Weitere Gremien der Stadt	37
4.5.1.	Das Konsistorium	37
4.5.2.	Das Scholarchat	37
4.5.3.	Das Feldgericht	38
4.5.4.	Die Baudeputation	38
4.5.5.	Das Rechnungsjustifikationsamt	39
4.5.6.	Das Steuersatz-Kollegium	40
5.	Die Verwaltungsämter, ihre Besetzung und ihre Aufgaben	41
5.1.	Der Syndikus	41
5.2.	Die Stadtschreiber	46
5.3.	Der Stadt- und die Dorfvögte	48
5.3.1.	Der Stadt- oder Gantvogt	48
5.3.2.	Die Dorfvögte	48
5.4.	Die Stadtrechner	49
5.5.	Der Umgelter	51
5.6.	Der Steuerkassier	52
5.7.	Die Pfleger	55
5.8.	Der Rechnungs-Probator	59
5.9.	Sonstige Ämter	60
5.10.	Der Status der städtischen Bediensteten	64

Seite

III. Die Beziehungen der Freien Reichsstadt Reutlingen zu Kaiser und Reich, zum Schwäbischen Kreis und zum Herzog von Württemberg 69

1. Die Beziehungen zu Kaiser und Reich 69

2. Reutlingen und der Reichstag 80

3. Die Beziehungen zum Schwäbischen Kreis 85

4. Die Beziehungen zu Württemberg und dessen Herzögen 113

IV. Das Haushalts- und Rechnungswesen der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert 135

1. Grundlagen, Aufbau und Zusammenhang des Reutlinger Haushalts- und Rechnungswesens 135

2. Die Neuordnung des Reutlinger Rechnungswesens im Ökonomie-Verbesserungsplan von 1741 153

3. Der Versuch einer weiteren Neuordnung durch den Zwölfer-Ausschuß von 1797 165

V. Die Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1803 170

1.1. Die Stellung und die Aufgaben des Steueramts 170

1.2. Überblick über die Entwicklung der Einnahmen 179

1.3. Überblick über die Entwicklung der Ausgaben 181

2. Die Einnahmen des Steueramts 183

2.1. Die Steuern 183

2.1.1. Das System der direkten Besteuerung 183

2.1.2. Die Nach- oder Abzugsteuer 192

2.1.3. Das Schutz-, Beisitz- oder Monatsgeld 193

2.1.4. Die Entwicklung des Aufkommens aus den direkten Steuern 194

2.2. Die Zinserträge aus Pacht, Vermietung und Geldleihe 200

2.2.1. Die Zinsen aus Geldleihe 200

2.2.2. Die Zinsen aus Pacht und Vermietung 202

2.2.3. Die Zinsen aus den Buch-, Schul- und Studentenstiftungen 205

2.3. Die Einnahmen aus dem Kreditgeschäft 207

2.3.1. Die Einnahmen aus der Rückzahlung von Steueramts- und Kassenkapitalien und sonstigen Forderungen 208

Seite

2.3.2. Die Einnahmen aus Neuverschuldung 213
2.3.3. Die Nachlässe der Kreditoren 218
2.4. Die Finanzzuweisungen der anderen Ämter und der Pflegschaften 220
2.4.1. "Von den Pflegschaften" 221
2.4.2. Die unverzinslichen Darlehen der Pflegschaften 222
2.4.3. Die Einnahmen aus den Gefällen des Ungelds 224
2.5. Die Einnahmen aus Verkaufserlösen 225
2.5.1. Die Einnahmen aus verkauftem Wein 225
2.5.2. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Häusern und Grundstücken 226
2.6. Die Einnahmen aus Strafgeldern 227
2.7. Die Einnahmen "vom Ausstand" 228
2.8. Die Einnahmen aus dem "Rest" 231
2.9. Die Einnahmen aus "Inngemein" und sonstige Einnahmen 234
2.10. Analyse der Einnahmen des Steueramts 236
3. Die Ausgaben des Steueramts 239
3.1. Die Besoldungs- und allgemeinen Verwaltungsausgaben 239
3.1.1. Die Besoldungsausgaben 240
3.1.2. Die allgemeinen Verwaltungsausgaben 243
a. "An die Rechenkammer und Buchhaltung" 244
b. "Bürgermeister-Tagsunkosten" 244
c. "Civile und Bürgerliche Sachen" 244
d. Rechnungsprüfungskosten 244
e. "Postgeld" und "Boten- und Roßlohn" 245
f. "Verehrt, nachgelassen und verloren" 245
g. Sonstige Verwaltungskosten 247
3.2. Die Ausgaben für auswärtige Beziehungen (an Kaiser, Reich, Kreis und Württemberg) 248
3.2.1. Die Ausgaben "wegen Reichs-, Kreis- und Militärsachen" 250
3.2.2. Die Ausgaben an die Kreiskasse 251
3.2.3. Die "Reichs- und Landsteuern" 253
3.2.4. Der "Kammergerichts-Zieler" 254
3.2.5. Die "Kaiserlichen Huldigungskosten" 256
3.2.6. Die "Prozeßkosten" 259

3.2.7. Die "Exekutionskosten" 263
3.2.8. Die "Kriegs-, Nacht-, Rast-, Winter oder Standquartier- und Vorspannkosten" 265
3.2.9. Die "Französischen Kontributionskosten" 278
3.2.10. Der Beitrag zum Ulmer Festungsbau 280
3.2.11. Die Wege- und Straßenbaukosten 281
3.2.12. Das Schirm- und Zollmäßigungsgeld 282
3.2.13. Sonstige Ausgaben für Auswärtiges 283
3.3. Der Schuldendienst und die Kreditgeschäfte 286
3.3.1. Die Tilgung und Rückzahlung langfristiger verzinslicher Darlehen 287
3.3.2. Die Zinsen 289
3.3.3. Die Rückzahlung zinsloser kurzfristiger Schulden 292
3.3.4. Das Aktivkreditgeschäft der Steuerkasse 294
3.4. Die Ausgaben an andere Ämter 295
3.5. Die Ausgaben für Wareneinkäufe 298
3.6. Die Ausgaben "Im Ausstand" 299
3.7. Die Ausgaben "Inngemein" und sonstige Ausgaben 300
3.8. Der Rechnungsüberschuß "Im Rest" 301
3.9. Analyse der Steueramtsausgaben 302
4. Analyse der Steueramtsrechnungen 306

VI. Die Rechnungen der anderen Ämter 316

1. Die Stadt- und Bürgermeisterrechnung 316
1.1. Die Stellung und die Aufgaben der Stadtrechnerei 316
1.2. Die Einnahmen der Stadtrechnerei 320
1.3. Die Ausgaben der Stadtrechnerei 339
1.4. Analyse der Stadtrechnungen 357
2. Die Rechnungen des Zehntamts 360
2.1. Die Stellung und die Aufgaben des Zehntamts 360
2.2. Die Einnahmen des Zehntamts 364
2.3. Die Ausgaben des Zehntamts 372
2.4. Die Naturalrechnungen des Zehntamts 384
2.5. Analyse der Zehntamts-Rechnungen 386
3. Die Ungeldrechnungen 389
3.1. Die Stellung und die Aufgaben des Ungeldamts 389

Seite

3.2. Das Ungeld als indirekte Getränkesteuer 393
3.3. Die Einnahmen und Ausgaben in den Ungeldrechnungen 397
4. Die Unterämter der Stadtrechnerei 400
4.1. Das Mühlamt und seine Rechnungen 400
4.2. Die Salzverwaltung und ihre Rechnungen 407
4.3. Das Pförchamt und seine Rechnungen 408
4.4. Das Schultheißenamt und seine Rechnungen 411
4.5. Die Holz- oder Bauverwaltung und ihre Rechnungen 412
5. Die Sonderrechnungen 414
5.1. Die Kriegsrechnungen 415
5.2. Die Proviant- und Frucht- und Brotrechnungen 1770/2 und 1771/2 417
5.3. Die Rechnung über eine Kaiserliche-Königliche Naturalrequisition 1799 421
5.4. Die Prozeßkassenrechnungen 423
5.4.1. Die Prozeßkassenrechnung 1749 - 1755 424
5.4.2. Die Bürgermeister Christianische Prozeßkassenrechnung 1768 427
5.5. Die Nachrechnung des Steuerkassiers Carl Christoph Friedrich Beittler 430

VII. Die Rechnungen der Reutlinger Pflegschaften 433

1. Die Rechnungen der Spitalpflege 436
1.1. Die Stellung und die Aufgaben der Spitalpflege 436
1.2. Die Einnahmen der Spitalpflege 439
1.3. Die Ausgaben der Spitalpflege 446
1.4. Analyse der Rechnungen der Spitalpflege 460
2. Die Armen- oder Sondersiechenpflege und ihre Rechnungen 463
3. Die Waisen- und Arbeitshausverwaltung und ihre Rechnungen 482
4. Die Spendenpflege und ihre Rechnungen 502
5. Die Pfründenpflege und ihre Rechnungen 517
6. Die Spönlinspflege und ihre Rechnungen 527
7. Die übrigen Pflegschaften und ihre Rechnungen 530

VIII. Schluß: Die Schulden als prägendes Element des Reutlinger Haushalts- und Rechnungswesens im 18. Jahrhundert 537

Anhang I - 109
Quellen- und Literaturverzeichnis 110 - 144

B. Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder im Text

1. Tabellen:

I.	Mitgliederzahlen der Reutlinger Zünfte	17
II.	Verwalter des Steueramts 1733/4 bis 1743/4	172
III.	Vermögen und Steuerschuld der Pflegschaften und Verwaltungen im Rechnungsjahr 1775/6 in Gulden	189
IV.	Gesamtvermögen, Ist und Soll des Aufkommens einer einfachen Steuer in der Stadt Reutlingen in Gulden 1715, 1753/4, 1775/6 und 1800/1	195
V.	Aufteilung der Stadtrechnerei-Einnahmen aus sonstigen Gefällen in einzelnen Rechnungsjahren in Gulden	335
VI.	Grundbesitz des Zehntamts in Morgen und Gulden	381
VII.	Entwicklung der Getreide- und Brotpreise im 18. Jahrhundert und im Reutlinger Raum	419
VIII.	Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Hospitalpflege in Gulden 1770 - 1802	449
IX.	Kapitalzinserträge und daraus errechnetes Kapitalvermögen der Armenpflege in Gulden 1745 - 1800/1	466
X.	Grundbesitz der Armenpflege nach Art und Lage in Morgen 1745/6 - 1800/1	468
XI.	Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Armenpflege in Gulden 1745 - 1800	475
XII.	Kapital- und Stiftungszinsen und Kapital- und Stiftungsvermögen der Spendenpflege in Gulden 1742/3 - 1800/1	506
XIII.	Spendenaufkommen der Spendenpflege insgesamt und je Armen in Gulden 1742/3 - 1802/3	510
XIV.	Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Spendenpflege in Gulden 1745 - 1801/2	512
XV.	Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Pfründenpflege in Gulden 1778 - 1802/3	524
XVI.	Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Heiligenpflege in Gulden 1745 - 1800	532
XVII.	Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Walckerischen Pflege in Gulden 1745 - 1801/2	533

XVIII. Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Bechtenpflege in Gulden 1758 - 1808 535

XIX. Zeitpunkt und Anzahl der Darlehensaufnahmen des Steueramts in Gulden 1500 - 1800 553

XX. Inhaber Reutlinger Schuldbriefe nach Berufsgruppen und Wohnort 557

2. Schaubilder:

I. Das Reutlinger Rechnungssystem auf Grund der internen Finanzströme 152

II. Übersicht über die Gliederung der Steueramts-Jahresrechnungen 175

III. Übersicht über die Gliederung der Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 319

IV. Übersicht über die Gliederung der Zehntamt-Jahresrechnungen 363

V. Übersicht über die Gliederung der Ungeldamt-Jahresrechnungen 393

VI. Übersicht über die Gliederung der Mühlamt-Jahresrechnungen 402

VII. Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Hospitalpflege 439

VIII. Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Armenpflege 465

IX. Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Waisen- und Arbeitshausverwaltung 484

X. Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Spendenpflege 503

C. Tabellen und Schaubilder im Anhang

1. Tabellen:

		Seiten
I.	Brutto- und Nettoeinnahmen und -ausgaben der Steueramts-Jahresrechnungen in Gulden 1729 - 1803	1 - 2
II.	Steuereinnahmen des Steueramts in Gulden 1729 - 1803	5 - 6
III.	Entwicklung der übrigen Einnahmen des Steueramts in Gulden 1729 - 1803	7 - 8
IV.	Entwicklung von Ausstand und Rechnungsrest in den Steueramts-Jahresrechnungen in Gulden 1729 - 1803	11 - 12
V.	Entwicklung des "Barrests", seines Wachstums im Vergleich zu den außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben der Steueramts-Jahresrechnungen in Gulden 1790/1 - 1802/3	14
VI.	Entwicklung und Zusammensetzung der Einnahmenarten des Steueramts in Prozent 1729 - 1803	16 - 17
VII a.	Entwicklung der Ausgabenarten des Steueramts in Gulden 1729 - 1803	18 - 19
VII b.	Entwicklung der Ausgabenarten des Steueramts in Prozent 1729 - 1803	20 - 21
VIII.	Entwicklung der Ausgaben des Steueramts für auswärtige Beziehungen (an Kaiser, Reich, den Schwäbischen Kreis und Württemberg) in Gulden 1729 - 1803	23 - 24
IX.	Entwicklung der Ausgaben für den Schuldendienst und die Kreditgeschäfte des Steueramts in Gulden 1729 - 1803	25 - 26
X.	Die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben der Stadtrechnerei in Gulden 1727 - 1803	28 - 31
XI.	Einnahmen und Ausgaben des Zehntamts in Fünf-Jahres-Schritten in Gulden 1744/5 - 1802/3	33 - 34
XII.	Einnahmen und Ausgaben des Ungeldamts in Gulden 1725 - 1803	36 - 41
XIII.	Einnahmen und Ausgaben des Mühlamts in Fünf-Jahres-Schritten in Gulden 1728 - 1803	42 - 43
XIV.	Naturaleinnahmen des Mühlamts nach Getreideart und Mühlen in Scheffeln 1741 - 1803	45
XV.	Mahlumsatz in Scheffeln und Getreide-Verkaufspreise in Gulden 1741 - 1803	47
XVI.	Jahresbeträge des Verkaufs und Verbrauchs aus Baumaterialien in Gulden 1727 - 1730	49

		Seiten
XVII.	Einnahmen und Ausgaben der Kriegsrechnungen und Teilaufschlüsselung der Ausgaben in Gulden 1720 - 1726, 1792/3 und 1793/4	51
XVIII.	Bilanzübersicht der Proviantrechnung in Gulden 1770 - 1772	52 - 53
XIX.	Frucht- und Brodrechnung 1771/2 in Gulden	54
XX.	Prozeßkassenrechnung 1749 - 1754 in Gulden	55 - 56
XXI a.	Bürgermeister Fischersche Abrechnung aus der Prozeßkassenrechnung 1749 - 1754 in Gulden	57
XXI b.	Bürgermeister Christiänische Prozeßkassenrechnung von 1768 in Gulden	58 - 59
XXII.	Einnahmen und Ausgaben der Spitalpflege in Fünf-Jahres-Schritten in Gulden 1720 - 1803	60 - 63
XXIII.	Einnahmen und Ausgaben der Armenpflege in Fünf-Jahres-Schritten 1725/6 - 1800/01 in Gulden	66 - 69
XXIV.	Einnahmen und Ausgaben der Waisen- und Arbeitshausverwaltung in Fünf-Jahres-Schritten 1755/6 - 1802/3 in Gulden	71 - 72
XXV.	Einnahmen und Ausgaben der Spendenpflege in Fünf-Jahres-Schritten in Gulden 1742/3 - 1802/3	74 - 75
XXVI.	Einnahmen und Ausgaben der Pfründenpflege in Gulden 1745/6 - 1802/3	78 - 79

2. Schaubilder:

1 a.	Bruttoeinnahmen und -ausgaben des Steueramts in 1 000-Gulden 1729 - 1803	3
1 b.	Nettoeinnahmen und -ausgaben des Steueramts in 1 000-Gulden 1729 - 1803	4
2.	Einnahmen aus dem Kreditgeschäft des Steueramts in 1 000-Gulden 1729 - 1803	9
3.	Pflegschaftszuweisungen an das Steueramt in 1 000-Gulden 1729 - 1803	10
4.	Ausstand und Rechnungsrest in den Steueramts-Jahresrechnungen in 1 000-Gulden 1729 - 1803	13
5.	Regelmäßige und unregelmäßige Einnahmen des Steueramts in Prozent 1729 - 1803	15
6.	Besoldungs- und allgemeine Verwaltungsausgaben des Steueramts in 1 000-Gulden 1729 - 1803	22
7.	Ausgaben des Steueramts für den Schuldendienst in 1 000-Gulden 1729 - 1803	27
8.	Brutto- und Nettoeinnahmen und -ausgaben der Stadtrechnerei in 1 000-Gulden 1729 - 1803	32

Seiten

9. Brutto- und Nettoeinnahmen und -ausgaben des Zehntamts in 1 000-Gulden 1744/5 - 1802/3 35

10. Einnahmen und Ausgaben des Mühlamts in 1 000-Gulden 1727 - 1803 44

11. Getreidemengenumsatz des Mühlamts in Scheffel 1741 - 1803 46

12. Getreidepreisentwicklung in Reutlingen in Kreuzern 1741 - 1803 48

13. Rechnungssummen und Materialbestand und -verbrauch in den Bau-Monatsrechnungen in Gulden 1727 - 1730 50

14. Einnahmen und Ausgaben der Spitalpflege in Gulden 1720 - 1803 64

15. Die wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten der Spitalpflege in Gulden 1720 - 1803 65

16. Einnahmen und Ausgaben der Armenpflege in Gulden 1725/6 - 1800/1 70

17. Einnahmen und Ausgaben der Waisen- und Arbeitshausverwaltung in Gulden 1755/6 - 1803 73

18. Einnahmen und Ausgaben der Spendenpflege in Gulden 1742/3 - 1803 76

19. Nominale und preisbereinigte Fruchtverkaufserlöse der Spendenpflege in Gulden 1742/3 - 1800/1 77

20. Einnahmen und Ausgaben der Pfründenpflege in Gulden 1745/6 - 1803 80

D. Textanlagen im Anhang

		Seiten
Anlage Nr. 1 :	Rechnung über eine Kaiserliche Königliche Natural-Requisition und deren Verführung in die angeordnet gewesene Magazine auf die Monathe April, Maj, Junii, Julii, Aug., Septbr., Octbr., Novbr. und Dbr. 1799. Rechner Johann Jacob List, Senator und Zehend-Amts-Pfleeger, RStA 98	81 - 85
Anlage Nr. 2 :	Forderung des Condeputati Johann Heinrich Mayers Diaeten, Beilage zur Fischerschen Prozeßkassenrechnung von 1768, RStA 238	86
Anlage Nr. 3a:	Ungeld-Instructionsbestimmungen, Vorbemerkungen des Rechners Johann Martin Fuchßen zur Quartalsrechnung Jacobi - Martini 1745, RStA 28	87 + 88
Anlage Nr. 3b:	"Weinumgellt in der AmtsStatt von denen Schildwirthen", Vorbemerkungen des Rechners zum 4. Quartal 1744/5, RStA 28	89
Anlage Nr. 4 :	Übergabeprotokoll der Armenpflege vom 10. August 1801, RStA A 326	90 - 98
Anlage Nr. 5 :	Spendenpfleg-Inventar von 1803, RStA A 372	99 - 100
Anlage Nr. 6 :	Nachwort zum Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313	101 - 109

E. Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

a.a.O.	an anderem Ort
Diss.	Dissertation
F	Folge
fl	Gulden (Währungseinheit)
h	Heller (Währungseinheit)
HdSW	je nach Auflage: Handwörterbuch der Sozial- bzw. Staatswissenschaften
Kr oder x	Kreuzer (Währungseinheit)
M	Morgen (Flächenmaß)
masch.	maschinenschriftlich
N D M	Neues deutsches Maß (Mengeneinheit)
NF	Neue Folge
OAB	Oberamtsbeschreibung
R	Rute (Flächenmaß)
RGBll	Reutlinger Geschichtsblätter
RStA	Reutlinger Stadtarchiv
Sch	Scheffel (Gewichtsmaß)
WStASt	Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart
Ø	Durchschnitt

Bei den Zeitschriften wurden die Abkürzungen aus DAHLMANN, WAITZ, Quellenkunde der Deutschen Geschichte verwendet.

F. Währungs- und Maßeinheiten

1. Währungseinheit: 1 Gulden = 60 Kreuzer
1 Kreuzer = 6 Heller

2. Flächenmaß: 1 Morgen = 4 Viertel = 16 16-tel

3. Mengenmaß für Getreide:

1 Scheffel	=	8	Simri
1 Simri	=	4	Viertel
1 Viertel	=	4	Maß oder Meßlen

4. Mengenmaß für Salz:

1 Faß	=	$2\frac{1}{4}$	Scheffel
1 Scheffel	=	8	Simri
1 Simri	=	4	Viertel
1 Viertel	=	4	Maß oder Meßlen

5. Mengenmaß für Wein und Bier:

1 Tucher	=	6	Eimer
1 Eimer	=	16	oder 12 Imi
1 Imi	=	10	Maß
1 Maß	=	2	Halbmaß

1 Eimer rauhes Maß entspricht etwa 300 Litern
1 Eimer feines Maß entspricht etwa 270 Litern

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert.

I. Einleitung:

Die deutschen Reichsstädte, ihre Entstehung und Blütezeit, ihr Niedergang, ihre Verfassung, Wirtschaft und Finanzen sind in der Vergangenheit beliebte Untersuchungsgegenstände vor allem deutscher Historiker, Rechts- und Wirtschafts- und Sozialhistoriker gewesen. Dabei lagen die Forschungsschwerpunkte in unterschiedlichen Bereichen, abhängig von der vorherrschenden geschichtsphilosophischen Richtung. Die Schüler Herders sahen in den Städten den Ursprung eines besseren Staatswesens, während für die Hegelianer der Staat selbst Realität und Vollendung eines Sozialwesens darstellte. In den Zeiten starker nationaler Ideen in Deutschland, in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, stand dementsprechend die Entstehung und Entwicklung des deutschen Staates im Vordergrund der historischen Untersuchungen. Nur vereinzelt wurde die Blütezeit der deutschen Reichsstädte, Dornen in der Landschaft absoluter deutscher Territorien, in stolzer Erinnerung an die Vergangenheit der Heimatstadt oder der Vorfahren dargestellt.

Einen besonderen Anstoß gab die jüngere historische Schule der deutschen Nationalökonomie mit ihren Untersuchungen über die Finanz- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Reichsstädte, aus denen sie für ihren Erkenntnisgegenstand, die Wirtschaftsentwicklung, die Steuern, das Haushalts- und Schuldenwesen, Erfahrungen zu gewinnen und für die aufstrebende Wirtschaft des deutschen Reiches nutzbringend umzusetzen versuchte. Zuvor hatten vor allem Rechtshistoriker die Entstehung und Entwicklung der reichsstädtischen Verfassungen zu ihrem Forschungsgegenstand gemacht und daraus Erkenntnisse für die Entwicklung vom Stadtstaat zum Nationalstaat abgeleitet. Die Vertreter der jüngeren historischen Schule und ihre Schüler untersuchten in zahlreichen Einzelforschungen vorrangig die

Blütezeit reichstädtischen Finanz- und Wirtschaftslebens bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges, wobei in der Regel die Erkenntnisse aus einer einzigen Reichsstadt zum Tragen kamen. SCHMOLLER beschäftigte sich insbesondere in seiner Straßburger Zeit mit dem Zunft- und Handwerkswesen Straßburgs[1], versuchte aber auch in ersten Ansätzen Gesamtzusammenhänge für alle Städte darzustellen[2], wie es vor allem von BELOW[3] tat. Die erste größere Abhandlung über die Finanzen einer Reichsstadt in ihrer Blütezeit schrieb der Tübinger SCHÖNBERG[4] über Basel, die HARMS Jahrzehnte später mit einer ersten Quellenveröffentlichung mittelalterlicher Haushaltsrechnungen ergänzte[5]. BÜCHER erforschte das Frankfurter, MITTAG das Hamburger,

---

1) Gustav SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom XIII. - XVII. Jahrhundert, Straßburg 1881

2) ders., Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. - 19. Jahrhundert, in: JbGesetzgebung Verwalt, NF Jg. 24, hrsg. von Gustav SCHMOLLER, Leipzig 1900

ders., Deutsches Städteleben in älterer Zeit, in: Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, hrsg. von Heinrich DIETZEL, Erich KAUFMANN, Rudolf SMEND, Arthur SPIETHOFF, Bonn u. Leipzig 1922

3) Georg von BELOW, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, in: Monographien zur Weltgeschichte, in Verbindung mit anderen hrsg. von Eduard HEYCK, Bd. VI, Bielefeld/Leipzig 1898

ders., Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in JbbNationalökonStat Bd. 21, Jena 1901

ders., Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in: HZ Bd. 75, München und Berlin 1895

ders., Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Rede als Prorektor der Universität Freiburg zum Kaisergeburtstag 1917, in: Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, in Verbindung mit Ferdinand SCHMID und Wilhelm STIEDA hrsg. von Franz EULENBURG, Heft 10, Tübingen 1917

4) Gustav SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879

5) Bernhard HARMS, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel in 3 Bdn. hrsg., Tübingen 1909, 1910 und 1913

SANDER und BINGOLD das Nürnberger Haushaltswesen im Mittelalter, um nur die größeren Abhandlungen zu nennen[1], während KUSKE das Schuldwesen beschrieb[2] und andere in kleineren Abhandlungen die Städtesteuern erforschten[3].

---

1) Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, Vortrag, gehalten auf der III. Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a.M. den 18. April 1895, in: Staatswiss. 52. Jg., hrsg. von Adolf SCHÄFFLE, Tübingen 1896

Hans MITTAG, Zur Struktur des Haushaltes der Stadt Hamburg im Mittelalter, Diss. phil. Kiel, Leipzig 1914

Paul SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, 2 Bde., Leipzig 1902

Heinrich BINGOLD, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs während und nach dem siebenjährigen Krieg (1756 - 1776), Diss. phil. Erlangen 1911

2) Bruno KUSKE, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Diss. phil. Leipzig, Tübingen 1904

3) Friedrich BOTHE, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612 - 1614, in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XXVI Heft 2, hrsg. von Gustav SCHMOLLER und Max SERING, Leipzig 1906

Friedrich DORNER, Die Steuern Nördlingens zum Ausgang des Mittelalters, Nördlingen 1905

J. HARTUNG, Die direkten Steuern und die Vermögensentwicklung in Augsburg von der Mitte des 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: JbGesetzgebungVerwalt NF Bd. 22, hrsg. von Gustav SCHMOLLER, Leipzig 1898

Julius HARTWIG, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 21 Heft 6, hrsg. von Gustav SCHMOLLER, Leipzig 1906

Martin Eberhard HEIDENHAIN, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter, Diss. phil. Leipzig 1906

Adolf KÖLLE, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802, Diss. rer. pol. Tübingen, Stuttgart 1898

Karl WAGNER, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Diss. phil. Marburg 1903

Nach dieser ersten Blütezeit reichsstädtischer Geschichtsforschung, die durch zahlreiche kleinere Aufsätze, vor allem in Heimatzeitschriften[1], ergänzt wurde, trat abgesehen von einzelnen Ausnahmen ein Stillstand ein, die "große Geschichte" rückte in den Vordergrund. Erst nach dem zweiten Weltkrieg und der Zerstörung des deutschen Einheitsstaats erhielt die Erforschung der Reichsstädte neuen Aufschwung, die vor allem in Südwestdeutschland durch Heimatvereine, Stadtarchive und Landeskommissionen gefördert und betrieben wurde. Wieder standen rechtshistorische Untersuchungen am Anfang, nicht unwesentlich gefördert durch den Tübinger Rechtshistoriker Hans Erich FEINE, der seine Schüler die Verfassung und Verwaltung der umliegenden Reichsstädte erforschen ließ, darunter auch die Dissertation von Gerhard FISCHER über Reutlingen[2]. Nun trat auch die Zeit des Niedergangs der Reichsstädte in den Vordergrund, wobei die Einschränkung der kaiserlich garantierten reichsstädtischen Verfassung durch die übergeordneten Reichsorgane wie Reichskreise, Reichskammergericht und Reichshofrat und die benachbarten Territorialherren als Vorsitzende der Reichskreise, den Ausführungsorganen der Reichsgewalt, ein wichtiger Untersuchungsgegenstand wurde. Aber auch die internen Gründe für den Niedergang, Verfestigung der Wahlbeamtenschaft zum lebenslangen Amtsbesitz, Machtmißbrauch und Auseinandersetzungen zwischen Ratsfamilien und Zünften, vor allem in Zusammenhang mit der Verbreitung der Ideen aus der französischen Revolution, wurden erforscht[3].

---

1) so zum Beispiel auch die Reutlinger Geschichtsblätter, nach 1950 vor allem für den südwestdeutschen Raum in den "Eßlinger Studien"

2) Gerhard FISCHER, Die Freie Reichsstadt Reutlingen. Die Verfassung ab 1500 und das Strafrecht, Diss. jur. (Masch.) Tübingen 1959

3) Heinz GEHRING, Buchau am Federsee, Leutkirch und Wangen im Allgäu am Ende des alten Reiches. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte dreier schwäbischer Reichsstädte, Diss. phil. (Masch.) Tübingen 1954

Konrad LÜBKE, Die Verfassung der freien Reichsstadt Ulm am Ende des alten Reiches, Diss. jur. Tübingen 1955

Peter PAYER, Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd zu Ende des 18. Jahrhunderts und ihr Übergang an Württemberg. Ein Beitrag zur schwäbischen Rechtsgeschichte und zur Geschichte der Stadt. Diss. jur. (Masch.) Tübingen 1957

Helmut SCHMOLZ, Die Reichsstadt Eßlingen am Ende des alten Reiches. Ein Beitrag zur schwäbischen Rechtsgeschichte und zur Geschichte der Stadt. Diss. phil. (Masch.) Tübingen 1953

Auf Grund dieses relativ breiten Wissensstandes über die Reichsstädte im und am Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere über ihren Übergang in die größeren Territorien, geriet die Geschichte der reichsstädtischen Wirtschaft und Finanzen als ein wichtiger Bestandteil dieser Entwicklung in den Vordergrund des Interesses, gefördert wohl auch durch die Einrichtung von Lehrstühlen für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an den Universitäten. Diese Einzeluntersuchungen über einzelne Reichsstädte[1] sind wichtige Bestandteile und Voraussetzung für eine zusammenfassende Darstellung der Finanzgeschichte der deutschen Reichsstädte, wie sie von KELLENBENZ gefordert wurde[2]. Ein besonderer Verdienst daran fällt dem südwestdeutschen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung unter Leitung von Erich MASCHKE zu, der auf seiner 12. Arbeitstagung im November 1973 in

---

1) Ingrid BATORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche, Diss. phil. Tübingen, Göttingen 1969

Claus DITTMAR, Die Einnehmerrechnungen der freien Reichsstadt Schweinfurt (1554 - 1802), Diss. rer. pol. Erlangen 1959, in: Veröffentlichungen des Historischen Vereins und des Stadtarchivs Schweinfurt, Heft 4, Schweinfurt 1959

Dieter KREIL, Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Untersuchung, in: Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. I, hrsg. vom Historischen Verein für Württembergisch Franken, Stadtarchiv Schwäbisch Hall - Hohenlohe Zentralarchiv, Schwäbisch Hall 1967

Wilhelm SCHWEMMER, Die Schulden der Reichsstadt Nürnberg und ihre Übernahme durch den bayerischen Staat, in: Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg Bd. 15, Nürnberg 1967

Hermann SPETH, Die Reichsstadt Isny am Ende des Alten Reiches 1775 - 1806. Untersuchungen über Verfassungs-, Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt im Vergleich mit Wangen im Allgäu und Leutkirch, Diss. Konstanz 1970, in: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 68, Stuttgart 1973

2) Hermann KELLENBENZ, Die wirtschaftliche Rolle der schwäbischen Reichsstädte in neuem Licht, in: Eßlinger Studien, Bd. 10, Stuttgart 1964, S. 222 und Die Wirtschaft der schwäbischen Reichsstädte zwischen 1648 und 1740, in: Eßlinger Studien, Bd. 11, Eßlingen 1965, S. 128

Überlingen einen ersten Versuch zu einem Überblick und einer Gesamtsicht in Form einer Reihe von Einzelvorträgen versuchte[1].

Auch diese Darstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert versteht sich als Beitrag im Sinne der Aufgabe einer zusammenfassenden Übersicht über das reichsstädtische Finanzwesen im südwestdeutschen Raum. Reutlingen war im 18. Jahrhundert, unabhängig von seinem Niedergang in Folge des 30-jährigen Krieges, immer noch eine bedeutsame schwäbische Reichsstadt, die sich im Kreise der Nachbarstädte durchaus sehen lassen konnte. Sie wurde allerdings anders als die übrigen Reichsstädte durch einen großen Brand im Jahre 1726 zu mehr als zwei Drittel zerstört, was zu einer besonderen Belastung auch des Haushalts- und Finanzwesens wurde. Deshalb beginnt diese Untersuchung mit dem Jahr des Brandes 1726 als einem besonderen Einschnitt in der Stadtgeschichte und endet mit dem Jahr des Verlustes der Selbständigkeit und des Übergangs an den benachbarten Territorialstaat Württemberg im Jahre 1803. Diese Abgrenzung des Untersuchungszeitraums ergibt sich auch auf Grund der Quellenlage im Stadtarchiv Reutlingen. Die Rechnungsbücher der einzelnen Ämter und Pflegschaften aus der früheren Zeit sind im Brand 1726 vernichtet worden, für die Jahre bis 1803 sind sie nahezu vollständig erhalten, nur vereinzelt treten Lücken auf.

Damit kann nicht nur die Hauptrechnung, sondern auch die Gesamtheit des Reutlinger Finanzsystems in seiner Vielfalt dargestellt werden. Im Gegensatz zu den oben angegebenen neueren finanzhistorischen Untersuchungen[2], denen in der Regel und in erster Linie die jeweiligen Hauptrechnungen als Quellen zu Grunde lagen, soll sich diese Arbeit nicht

---

1) Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen. 12. Arbeitstagung in Überlingen 9. - 11. November 1973, in: Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung Bd. 2, hrsg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW, Sigmaringen 1977

2) siehe dazu oben Anm. 1, S. 5

nur mit der in Reutlingen Steueramtsrechnung genannten Hauptrechnung beschäftigen, sondern auch die Rechnungen der anderen Ämter, teilweise Unterrechnungen oder Sonderrechnungen, und vor allem die Pflegschaftsrechnungen, die in erster Linie den Sozialbereich der Stadt betrafen, werden herangezogen. Damit kann die ganze Fülle des Reutlinger Rechnungs- und Finanzsystems mit den zahlreichen Längs- und Querverbindungen vorgeführt und ein Gesamtbild erreicht werden. Da die Rechnungsposten in der Regel mit umfangreichen Erläuterungen versehen sind, wird die Untersuchung im wesentlichen auf die Jahresrechnungen der Ämter und Pflegschaften beschränkt, nur wenn es zur weiteren Klärung erforderlich wurde, sind ergänzende Quellen des Reutlinger Stadtarchivs und des württembergischen Staatsarchivs in Stuttgart herangezogen worden.

Die Reutlinger Stadtgeschichte in der Zeit des Niedergangs der Reichsstadt im 18. Jahrhundert ist bisher kaum erforscht worden; abgesehen von wenigen kleineren Aufsätzen fehlen vor allem Untersuchungen über die Finanz- und Wirtschaftsgeschichte. Bei den bisher vorliegenden neueren Abhandlungen[1)]

---

1) Neben der oben (Anm. 2, S.4) bereits genannten Dissertation von Gerhard FISCHER sind noch die beiden Arbeiten: Bernhard KLAIBER, Die geschichtliche Entwicklung der produktiven Kräfte im Raume Reutlingen, Diss. rer. pol. Tübingen 1938 und Herbert SCHEURER, Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der ehemaligen Freien Reichsstadt Reutlingen und dem Herzogtum Württemberg, Diss. rer. pol. Tübingen 1959, zu nennen, die aber finanzhistorisch nur Teilaspekte behandeln, während die älteren beiden Dissertationen, Hermann THOMA, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Reutlingen 1803 - 1914, Diss. rer. pol. Tübingen 1929 und Rudolf WITTMANN, Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Freien Reichsstadt Reutlingen 1648 - 1803, Diss. phil. Heidelberg 1927, heutigen wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Einen speziellen Aspekt einer Reutlinger Wirtschaftsgeschichte behandelt Douglas Dekker HALL, in: Craftsmen in Reutlingen 1740 to 1840. Economic Conditions of the Urban Artisan before Industrialization, Diss. (Masch.) for the degree of Doctor of Philosophy in History in the Graduate Division of the University of California, Berkeley 1979. Hans KUNGL schildert in seiner "Geschichte der Gaststätten in Reutlingen (ohne Vororte) bis 1950", in : RGBll. Jg. 1978 NF Nr. 16, Reutlingen 1978, mit der Darstellung des Ungelds auch einen Teil der Finanzgeschichte.

blieben die im Vordergrund dieser Arbeit stehenden Jahresrechnungen unberücksichtigt, so daß erstmals der Versuch unternommen wird, an Hand der Rechnungsbücher das Haushaltswesen der Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert zu beschreiben. Über die Darstellung des Inhalts dieser Rechnungen hinaus sollen, teils durch ergänzende Heranziehung von Abhandlungen über die Geschichte der Haushalte, der Steuern oder des Schuldenwesens anderer Reichsstädte, das Reutlinger Abgabensystem, direkte und indirekte Steuern, Zölle und grundherrliche Abgaben, die Verwaltungsorganisation und als ein besonderer Schwerpunkt die Entwicklung im 18. Jahrhundert das Schulden- und Kreditsystem dargestellt und zu einer Finanzgeschichte zusammengeführt werden.

Wie in einer modernen Volkswirtschaft war das Reutlinger Rechnungs- und Finanzwesen im 18. Jahrhundert nicht nur durch eine Vielfalt bestehender rechtlicher und vertraglicher Bestimmungen, sondern auch durch zahlreiche interne und externe Einflüsse eingeengt. Deshalb wird zunächst die verfassungsrechtliche Situation im Reutlingen des 18. Jahrhunderts mit den feststellbaren Änderungen geschildert. Die Stellung der Stadt in der übergeordneten Reichsinstitution, dem Schwäbischen Kreis, und im Kreise der schwäbischen Reichsstädte, die Beziehung zum Kaiser als dem obersten Stadtherrn und dessen Institutionen, Reichshofrat und Reichskammergericht, und zum Herzog von Württemberg mit seinem die Stadt einkreisenden Territorium und seinen die Stadtwirtschaft und -finanzen immer stärker beengenden Machteinflüssen werden als Voraussetzungen, aber vor allem die Rechnungen und Finanzen bestimmende Faktoren geschildert werden. Daneben sind politische und wirtschaftliche Ereignisse, Kriege, Mißernten und Teuerungen und der Brand von 1726, als das Rechnungswesen prägende, vom Rat und den Bürgern nicht beeinflußbare Vorgänge in ihren Auswirkungen auf einzelne Rechnungsposten und die Gesamtrechnungen zu ermitteln und vorzuführen. Dazu gehören auch die zahlreichen Kommissionen des Schwäbischen Kreises, die die Finanzen und das Haushaltswesen Reutlingens zur Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit in den 20-er bis 40-er Jahren un-

tersuchten. Das Schlußergebnis, der sogenannte Ökonomie-Verbesserungsplan[1] veränderte die Reutlinger Verwaltungsorganisation und das Steuer- und Rechnungssystem im Sinne der in Württemberg vorherrschenden kameralistischen Tendenzen, den Vorteil des Staates über alle anderen ökonomischen Ziele zu setzen, in zahlreichen Punkten. Der Plan und seine Maßnahmen werden deshalb nicht nur in einem gesonderten Abschnitt, sondern in ihren Einflüssen auf die verschiedenen Rechnungen und ihre Einzelposten geschildert.

Dies gilt auch für den 50 Jahre später unternommenen Versuch des Rats und der Bürgerschaft, die im Zusammenhang mit den Revolutionskriegen erneut aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten durch einen besonderen Zunftvertreter-Ausschuß und durch von diesem vorgeschlagene Veränderungen der Verwaltungs- und Finanzorganisation zu überwinden. Aber auch andere stadtinterne Einflußfaktoren des Rechnungswesens werden mit ihren Auswirkungen auf Einnahme- oder Ausgabeposten der verschiedenen Rechnungen dargestellt wie die Unterstützungszahlungen der Ämter und der Pflegschaften an das Steueramt als der zentralen Finanzinstanz. Zu dessen Aufgaben gehörte neben der Einziehung der direkten Steuer und der Bestreitung der "auswärtigen" und Kriegsausgaben insbesondere das aktive und passive Reutlinger Kreditgeschäft. Wegen der signifikanten Bedeutung der Schuldenpolitik der Stadt für eine Finanzgeschichte werden die entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenpositionen besonders intensiv geschildert und ihre Rückwirkung auf die Politik des Rats als eine wesentliche Erscheinung für den Niedergang der Stadt am Ende des 18. Jahrhunderts dargestellt. Zur Ergänzung und Vervollständigung des reichsstädtischen Kreditgebarens werden im Schlußkapitel die Fragen zusammenfassend beantwortet, wer die Kreditgeber der Stadt waren, aus welchen Anlässen Darlehen zum Ausgleich der Rechnungen aufgenommen werden mußten und wie sich die Gesamtverschuldung im Laufe des Jahrhunderts entwickelte. Zur Abrundung dieses Bildes soll aber auch das Grund- und Kapitalvermögen der Stadt, verteilt auf die

---

1) RStA 12 198

Ämter und Pflegschaften, zusammenfassend ermittelt und der Schuldsumme gegenübergestellt werden.

Da die Finanzen und das Rechnungswesen einer Reichsstadt als eines relativ geschlossenen Wirtschaftssystems nicht nur ein wesentlicher Faktor des Lebens in der Stadt und der reichsstädtischen Verfassung waren, sondern mit diesen in einer Wechselbeziehung standen, ergibt sich aus einer Geschichte des Rechnungswesens nicht nur die Finanzgeschichte, sondern auch ein Spiegelbild der allgemeinpolitischen Situation der Stadt. Vielfach sind die Finanzen als wesentliches Indiz für den Niedergang der Reichsstädte im 18. Jahrhundert dargestellt worden, was sicherlich zu einem erheblichen Teil berechtigt ist, doch waren gerade die Finanzen vielfältigen externen Einflüssen ausgesetzt, so daß nur eine Mehrfaktorenanalyse den eigentlichen Ursachen des Niedergangs der deutschen Reichsstädte gerecht würde. Denn der Verlust der Selbständigkeit verlief parallel zur Auflösung des Alten Reichs. Mächtige Territorien traten an die Stelle des ausgewogenen Machtsystems im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, dessen Kaiser die Reichsstädte-Freiheiten schufen und garantierten. Damit wird aber auch die Finanzgeschichte einer relativ kleinen schwäbischen Reichsstadt als Hintergrund für ihren eigenen Niedergang ein Mosaikstein für die politischen Veränderungen im Deutschland um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

II. Die Verfassung und die Verwaltungsorganisation Reutlingens im 18. Jahrhundert

1. Ursprung und Entwicklung der Reutlinger Verfassung

Die ersten Jahrhunderte der Reutlinger Geschichte sind geprägt durch die Beziehung, aber auch durch die Gegensätze zur Burg auf der Achalm. Beide sind etwa zur gleichen Zeit, um 1030, auf Reichsboden entstanden, das Dorf Reutlingen

gehörte zum Herrschaftsgebiet der Burg[1]. Viel mehr kann über diese frühe Zeit nicht ausgesagt werden, fest steht nur, daß Reutlingen zum Besitz der Achalmgrafen gehörte und sich in den folgenden Jahrhunderten nach und nach aus der Herrschaft der Burg befreien konnte. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts befanden sich Stadt und Burg im Besitz verschiedener weltlicher und geistlicher Herren und Klöster[2]. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts kam die Achalm endgültig in Besitz des Reiches und damit auch die wesentlichen Herrschaftsrechte der Burg in Reutlingen, niedere Gerichtsbarkeit, Schultheißenamt mit Jurisdiktion über Frevel, Zoll, Ungeld und Mühlrecht[3]. Die Staufer, Gründer vieler Städte in ganz Süddeutschland, verliehen auch Reutlingen in Anlehnung an das Freiburger Stadtrecht die wichtigsten Bestandteile des Stadtrechts. Friedrich I. hat in dieser Zeit, wahrscheinlich 1182, eine Marktanlage im nordwestlichen Teil der Stadt, dem späteren Gerberviertel, gegründet[4], der erste Schritt zur Stadt. Um die Jahrhundertwende, von 1190 bis 1218, waren die Welfen Herren der Burg Reutlingens. Otto IV. verlieh auf seiner Italienfahrt 1208 in Reutlingen der Stadt das Marktrecht, Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt, und nannte die Rechte der Bürger "civiles libertates"[5]. Das

---

1) Karl FRIDERICH, Geschichte der Entwicklung der reichsstädtischen Verfassung Reutlingens, in: RGBll Bd. 4, Reutlingen 1893, S. 39, so auch Karl WELLER, Die staufischen Städtegründungen in Schwaben, in: WürttVjhefte-LdG NF 34. Jg., Stuttgart 1930, S. 240 und Herbert KOPP, Die Anfänge der Stadt Reutlingen. Ein Beitrag zur Stadttopographie, Reutlingen 1961, der den Forschungsstand noch einmal zusammenfaßt und nicht viel mehr Licht in das Dunkel der Anfänge von Burg und Dorf bringen konnte als FRIDERICH bereits 60 Jahre zuvor.

2) FRIDERICH, a.a.O. S. 39

3) KOPP, a.a.O. S. 15 und FRIDERICH a.a.O. S. 33 ff.

4) KOPP, a.a.O. S. 113, so auch Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962, SS. 408 ff.

5) Württembergisches Städtebuch, S. 409

Marktrecht brachte auch die Marktgerichtsbarkeit als Anfang eines eigenen Stadtgerichts und die Möglichkeit zur Herausbildung einer Kaufleutezunft, der späteren Karcherzunft[1]. Friedrich II erhob Reutlingen in der Folgezeit bis 1240 durch Neugestaltung und Ummauerung der Stadtanlage zur mittelalterlichen hohenstaufischen Stadt[2].

Die Selbstverwaltung der Stadt entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über das Stadtgericht mit dem Schultheiß an der Spitze und der militärischen Organisation der Gesamtbürgerschaft durch die Zünfte bis zur Zunftverfassung von 1299[3]. Den Status einer Reichsstadt erhielt Reutlingen nur nach und nach. Durch Privilegien Ludwig des Bayern 1343 und Karl IV. 1373 und 1374 wurden der Stadt diese Rechte verliehen[4]. Diese Privilegien enthielten bereits die wesentlichen Bestandteile der Stadtverfassung, die bis zum Ende der Reichsstadtzeit in Kraft blieb. Der Schultheiß als Reichsvertreter fiel als oberstes Verwaltungsorgan, der Rat aus Zunftmitgliedern mit dem Bürgermeister an der Spitze trat an seine Stelle. Das Privileg 1373 verlieh das Recht zur selbständigen Erhebung einer Vermögenssteuer, die sich aus der Reichssteuer entwickelt hatte[5]. 1374 schließlich wurden die alten Privilegien, die eigene Stadtgerichtsbarkeit und als Ergänzung der Stadtverfassung eine neue Wahlordnung, die auf die Rottweiler Verfassung zurückging, bestätigt[6].

---

1) FRIDERICH, a.a.O. S. 34

2) So FRIDERICH, S. 35, KOPP, a.a.O. S. 113, Württembergisches Städtebuch SS. 408/09

3) Württembergisches Städtebuch, SS. 412 ff.

4) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 2 und Württembergisches Städtebuch S. 413

5) Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch, 2 Bände, Tübingen 1732/33, Bd. II SS. 580/81

6) Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch, Bd. II, SS. 581 ff., so auch Württembergisches Städtebuch, S. 413 und Jörg LEIST, Reichsstadt Rottweil. Studien zur Stadt- und Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1546, Diss. jur. Tübingen, Rottweil 1962, SS. 38 ff. Die Rottweiler Verfassung wurde in dieser Zeit nicht nur Vorbild der Reutlinger Wahlordnung, auch Esslingen übernahm 1376 diese Wahlordnung, so LEIST, S. 40 und Württembergisches Städtebuch, S. 74

Diese Wahlordnung galt in Reutlingen noch im 18. Jahrhundert, allerdings mit einigen Abänderungen, die auf die Zeit der Hasenräte 1552 - 1567 nach der Restauration der Städteverfassungen durch Karl V. zurückgingen.

Die immer noch dem jeweiligen Reichsvogt auf der Achalm, seit 1335 durch Verpfändung den württembergischen Herzögen zustehenden Rechte waren als Lehen an Bürger der Stadt ausgegeben. 1456 pachtete die Stadt alle diese Rechte und konnte 1500 von Maximilian I,, dem Herzog Ulrich die auf Reutlingen bezogenen Teile der Achalmpfandschaft zurückgegeben hatte, Schultheißenamt, Zoll, Ungeld, Frevel und Mühlen, gegen 12 000 rheinische Gulden als Pfand erwerben. Damit erhielt Reutlingen endgültig die volle Reichsunmittelbarkeit[1].

Aus der hohen Summe, die für den Erwerb der Pfandschaft aufgewendet wurde, läßt sich schließen, daß Stadt und Bürger bereits zu einem beachtlichen Wohlstand gekommen waren. Reutlingen, endgültig reichsunmittelbar geworden, entwikkelte sich zu einer blühenden, wohlhabenden und selbstbewußten Handelsstadt. Mit der Reformation in Reutlingen, dem Festhalten am neuen Glauben und der Unterschrift unter die Confessio Augustana 1530 manifestierte sich dieses Selbstbewußtsein der Stadt und der die Verwaltung tragenden Zünfte[2]. Die günstige Verkehrslage, Reutlingen lag an der wichtigen Nord-Süd-Handelsverbindung vom Nordwesten Europas über Rhein, Neckar und die Alpenpässe in die Schweiz und nach Oberitalien, war eine wesentliche Voraussetzung für Wohlstand und Blüte der Stadt. Vom Neckar her führte die Straße am Pliezhäuser Brückenzoll vorbei über Reutlingen und den nahen Albaufstieg bei Honau, wo Reutlingen weitere Zollstätten besaß, zum Bodensee, über den die Waren in die Schweiz verschifft wurden.

---

1) Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, 2. Bd., Esslingen 1909, S. 303, so auch Württembergisches Städtebuch S. 408, Karl WELLER, a.a.O. S. 240 und Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 11

2) Württembergisches Städtebuch S. 415

Nachdem Reutlingen mit vereinten Kräften der Bürger die fremden Rechte in der Stadt abgelöst und erworben hatte, setzte innerhalb der Bürgerschaft der Kampf um Einfluß und Vorrang in Regierung und Verwaltung ein. Die Macht der kaiserlichen Schultheiße war abgelöst worden durch ein aristokratisches Vorrecht der Geschlechter[1], die allein aus ihrer Mitte den Bürgermeister wählten. Die Entwicklung zur wohlhabenden Handelsstadt führte aber zur Herausbildung der Zünfte, zu deren Erstarken und zur Forderung der Zünfte nach Einfluß und Beteiligung an der Verwaltung. Die Zunftverfassung von 1299 brachte den ersten Fortschritt. Der Zunftmeister als oberstes Zunftorgan mußte aber Mitglied der Geschlechter sein, "die so unter dem Bürgermeister", Ministeriale der Achalm, Stadtadel und Kaufleute[2]. Erst in der Verfassung von 1343 errangen die Zünfte das Recht, ihre Zunftmeister selbst und aus ihrer Mitte zu wählen, und damit die unmittelbare Beteiligung an der Stadtverwaltung. Denn die 12 Zunftmeister waren Mitglieder des "kleinen Rats", sie konnten die Übermacht der Geschlechter im Rat aber nicht ausgleichen[3]. Auch in der Wahlordnung von 1374 behielt das Patriziat die führende Rolle in der Stadt und besetzte die wichtigsten Ämter. Ständige Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften kennzeichneten das 15. Jahrhundert, in denen nach und nach die endgültige Zunftverfassung durchgesetzt wurde. Den Höhepunkt innerstädtischer Auseinandersetzungen stellte der Zunftaufstand von 1524 dar, dessen äußerer Anlaß der Kampf um die Reformation war. Die Geschlechter hatten sich größtenteils gegen den neuen Glauben und dessen Hauptvertreter in Reutlingen, Matthäus Alber, gestellt.

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 4

2) Württembergisches Städtebuch S. 413

3) Herbert KOPP, Das Patriziat im mittelalterlichen Reutlingen, in: ZWürttLdG 15. Jg., Stuttgart 1956, SS. 33 - 53. Anders Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 10, der feststellt, der Einfluß des Patriziats sei völlig gebrochen, aber dennoch hinzufügt, daß seine Mitglieder auch weiterhin Ämter besetzten.

Nach dem vorläufigen Sieg der Zünfte begann die Abwanderung des Patriziats aus der Stadt. Die Geschlechter zogen sich auf ihre Landgüter oder in andere Reichsstädte mit Patriziatsverfassung zurück. Die Wiedereinsetzung des aristokratischen Regiments und die Aufhebung der Zunftverfassung durch Karl V. im Zuge der Gegenreformation brachte 1552 einen Teil der Geschlechter in die Stadt zurück. Das nach dem kaiserlichen Kommissar Hasse benannte "Hasenregiment" blieb in Reutlingen wie auch in anderen Reichsstädten[1] nur ein Zwischenstadium. Das Privileg Maximilian II. vom 21. 7. 1576 über die Reutlinger Ratswahl[2] brachte für Reutlingen die Rückkehr zur Zunftverfassung und damit die

---

1) Nach Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 19 u. 20 hatte der kaiserliche Kommissar Hasse in fast allen Reichsstädten des südwestdeutschen Raumes, in denen die Zünfte wesentliche Machtpositionen erreicht hatten, die Machtstellung des Patriziats wiederhergestellt und dort, wo es keine Patrizier mehr gab oder nie gegeben hatte, wurden einzelne Bürger, besonders Kaufleute, mit den Ratsaufgaben betraut. Nach Hasse wurden diese Magistrate "Hasenräte" genannt. Es gab sie seit 1552 in: Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchhorn, Buchau, Dinkelsbühl, Donauwörth, Esslingen, Giengen, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Schwäbisch Gmünd, Überlingen, Wangen, Windsheim und Wimpfen. In Ulm und Augsburg hatte der Kaiser selbst die Macht des Adels wiederhergestellt. Diese Restaurationsbewegung Karl V. hat die Verfassung der meisten südwestdeutschen Reichsstädte bis 1803 geprägt. In einigen wurde allerdings bereits nach kurzer Zeit die Zunftverfassung wieder eingeführt, Leutkirch 1558, Pfullendorf 1559, Überlingen 1563, Buchhorn 1571 und Reutlingen 1576, in anderen wenigen wurde im Laufe der späteren Entwicklung die Position der Zünfte und deren Mitglieder gegenüber dem Patriziat gestärkt (Eßlingen 1749, Biberach seit 1559 nach und nach, Schwäbisch Hall, Wimpfen). Einige Reichsstädte blieben von der Verfassungsänderung völlig verschont, übrigens alle katholisch: Gengenbach, Offenburg, Rottweil, Weil der Stadt und Zell am Harmersbach.

So auch in Württembergisches Städtebuch unter den einzelnen Städtenamen u. Rudolf HIESEL, Die staatsrechtliche und soziologische Stellung des Stadtadels im deutschen Mittelalter, hauptsächlich in den oberdeutschen Städten, Diss. jur. Mainz 1952, S. 159

2) Johann Jakob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, SS. 597 - 602

engültige Sicherung der Vormacht der Zünfte und den Auszug der Geschlechter aus der Stadt. In späterer Zeit gab es daher keine Adelsfamilien mehr in der Stadt. Alle städtischen Ämter wurden aus den Reihen der Zünfte besetzt.

Auch wenn das Privileg von 1576 die alte Ratswahlordnung von 1374 in den wesentlichen Grundzügen wiederherstellte, blieben doch Bestandteile des "Hasenregiments" in der neuen Ordnung erhalten. Seit dem "Hasenregiment" waren die beiden "Altbürgermeister" hervorgehobene Ratsmitglieder. Sie bildeten mit dem Amtsbürgermeister und den zwei "Geheimen" den sogenannten "Geheimen Rat"[1]. Diese neue Institution war das oberste Verwaltungsorgan der Stadt und hatte ausschlaggebenden Einfluß in der Stadtverfassung. Eine weitere wesentliche Änderung bestand in der Vorschrift, daß die Mitglieder des "Geheimen Rats" praktisch unabsetzbar waren und damit ihre Ämter lebenslang innehatten. Nur bei schwerwiegenden Gründen, Krankheit, hohem Alter oder Verstoß gegen Amtspflichten oder bestehende Gesetze, konnten sie durch den allerdings von ihnen abhängigen Kleinen Rat abgewählt werden[2]. Trotz dieser Abschwächungen bedeutete die Wahlordnung von 1576, die weitgehend auf der älteren Wahlordnung von 1374 aufbaute, die Rückkehr zur Zunftverfassung. Diese Verfassung erfuhr in den folgenden Jahrhunderten keine wesentlichen Änderungen mehr. Den gleichen Verfassungsstatus finden wir also auch im 18. Jahrhundert, in dem dann auf Grund von Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Rat durch Eingriffe der Reichsinstanzen in Form von rechtlich verbindlichen Auslegungen Veränderungen vorgenommen wurden, auf die im Zusammenhang mit der Wertung der Reutlinger Verfassung im 18. Jahrhundert eingegangen werden soll.

---

1) Württembergisches Städtebuch S. 413

2) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 27

2. Der Wahlvorgang nach der Wahlordnung von 1576

Die Zünfte waren Grundlage der Reutlinger Verfassung und Verwaltung, sie hatten auch das größte Verdienst an der Erringung der Reichsfreiheit und an der Durchsetzung ihrer Verfassungsrechte. Die Zünfte stellten Verwaltungseinheiten der Stadt mit besonderen Aufgaben dar, die sich aus der Wehr- und Finanzverfassung und einzelnen Gesetzen der Stadt ergaben. Sie hielten, jede Zunft für sich, eigene Zunft- und Wahlversammlungen ab.

Die Reutlinger Handwerkerschaft war in zwölf Zünfte aufgeteilt: Bäcker, Gerber, Krämer, Küfer, Metzger, Schmiede, Schneider, Kürschner (Färber), Schuhmacher, Tucher, Weingärtner, Karcher (Fuhrleute, Wirte).

Tab. I: Mitgliederzahlen der Zünfte[1)]

Zunft	Zunftmitglieder 1717		1804
Bäcker	98		182
Metzger	126		193
Weingärtner	97		388
Karcher (Fuhrleute und Wirte)	?		41
Gerber	128		247
darunter: Weißgerber		20	
Seckler		19	
Sattler		9	
Schuhmacher	84		93
Tucher	52		77
Schneider	22		52
Kürschner (Färber), Weber und Bortenmacher	37		104
Küfer	91		160
Schmiede	62		128
Kramer	95		107
Zünftige Bürger insgesamt	892		1 772

1) Nach: Reutlingen, hrsg. vom Stadtschultheißenamt, bearb. von Dr. Peter BROCK, Berlin 1925

Die Stadtbeamten gehörten in der Regel der Weingärtner-Zunft an. Da diese aber ohnehin schon stärkste Zunft war und möglicherweise die anderen Zünfte majorisiert hätte, wurde ein Teil ihrer Mitglieder auf andere zahlenmäßig schwächere Zünfte aufgeteilt. So waren 1809 198 Weingärtner bei den Karchern und 23 bei den Kürschnern verzeichnet. Insgesamt gab es 1717 892 und 1804 1772 zünftige Bürger[1].

Jeder Bürger der Stadt - das Bürgerrecht wurde durch Geburt erworben, konnte aber auch bei Zuzug oder Heirat durch Zahlung des sogenannten Bürgergeldes erkauft werden - mußte Mitglied einer Zunft sein, auch wenn er mit dem Handwerk der Zunft nichts oder nur sehr wenig zu tun hatte. Nur die Zunftmitgliedschaft, Grundlage des Bürgerrechts, verschaffte neben den in der Verfassung auferlegten Pflichten dem Einzelnen das aktive und das passive Wahlrecht[2]. Die Zunftzugehörigkeit bedeutete auch die Beteiligung an der Stadtverwaltung, am Vorteil sämtlicher der Stadt verliehenen Rechte und an den von der Stadt zur Nutzung bereitgestellten Wirtschafts- und Sozialeinrichtungen.

Neben den Bürgern gab es Einwohner der Stadt mit geringeren Rechten: die Pfahlbürger, die Ausbürger, die ausgestrichenen Bürger, die Beisitzer, die Hintersassen, die Hausgenossen, die Mietsleute, die Herbergsleute, die Halbdienste, die Grundholde, die Schutzgenossen, die Dienstboten, die Knechte und andere[3]. Die Bewohner der der Stadt oder dem Spital gehörenden Dörfer galten als Untertanen, sie hatten weder Bürger- noch Einwohnerrechte in der Stadt.

An den alljährlich stattfindenden Magistrats- und Ratswahlen nahmen alle wahlberechtigten Bürger, die Zunftmitglieder, teil. Diese Wahlen fanden jedes Jahr in der Woche

---

1) Reutlingen, hrsg. vom Stadtschultheißamt, a.a.O. S. 28

2) dito

3) Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 72 - 75, 1717 gab es rund 6 300, 1726 6 800 Einwohner in Reutlingen, dazu kamen 221 Untertanen in den Dörfern

nach dem sogenannten "Zunfttag", dem Sonntag nach Ulrici (4. Juli) statt[1]. An diesem Tag wurden alle Magistrats- und Ehrenämter niedergelegt, die Amtsinhaber traten in die Reihen der Bürger und Zünfte zurück. Am gleichen Tag versammelte sich die Bürgerschaft, nach Zünften aufgeteilt, auf der jeweiligen Zunftstube. Dort wurden die Zunft- und Gerichtsherren für das kommende Jahr gewählt[2]. Diese übten die Macht innerhalb ihrer Zunft aus und vertraten diese nach außen gegenüber dem Rat und den anderen Zünften. Nach Überprüfung der Anwesenheit der Zunftmitglieder, dies war Pflicht, und dem Verlesen der "Zunftstatute", des Wahlprivilegs und der Wahlordnung wählten der gewesene Zunftmeister und die zurückgetretenen Zunftrichter aus ihrem Gremium zwei und aus der Gemeinde einen Vertreter, die den Dreier-Ausschuß bildeten, der als Wahldeputation für den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen zu sorgen hatte. Die Gesamtheit der Zunftmitglieder wählte nun in je einem Wahlgang die drei Zunfthüte, die oberste Verwaltungsspitze jeder Zunft. Dabei waren die Mitglieder der Wahldeputation wie die beiden letztjährigen Zunftmeister vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, letztere nach der Wahlordnungsbestimmung, das für das jeweils oberste Amt der Stadt wie jeder Zunft, Amtsbürgermeister und Zunftmeister, erst nach Ablauf zweier Jahre wieder kandidiert werden durfte. In einem vierten Wahlgang wurde aus diesem Kreis der Zunfthüte der Zunftmeister als oberste Zunftspitze erkoren, die beiden anderen Zunfthüte waren durch ihr Amt die ersten beiden Zunftrichter.

Damit war die Mitwirkung der Gesamtgemeinde bei der Wahl abgeschlossen. Die folgenden Wahlgänge zur Besetzung der zehn weiteren Zunftrichter wurden nach dem Repräsentativwahlsystem von den Zunfthüten durchgeführt, wobei jeder Neugewählte im folgenden Wahlgang mitstimmen durfte. Das

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 82 b

2) Der gesamte Wahlvorgang wird von FISCHER auf den SS. 86 - 90 in allen Einzelheiten geschildert, ihm wurde hier weitgehend gefolgt

Zunftgericht und der Zunftmeister wählten aus der Zunftgemeinde den Unterredner der Zunft und einen Zunftstubenherren, danach die Zunftgemeinde aus dem Kreis der Zunftrichter den Oberredner und den zweiten Zunftstubenherren. Die Gewählten schworen dem Zunftmeister ihren Eid, die Gemeinde wurde vom Zunftmeister ins Gelübde genommen. Damit war der Wahlvorgang innerhalb der Zünfte abgeschlossen, die Gewählten bedankten sich bei ihren Zunftgenossen durch Verteilung der Mutscheln, einem heute noch in und um Reutlingen beliebten Gebäck, um das am "Mutscheltag" von Alt und Jung mit Karten gespielt wird. Die üblichen Gelage schlossen sich an.

Am folgenden Tag, dem Zunftmontag, übernahmen die zwölf Zunftmeister das Stadtregiment, bis die neue Stadtverwaltung zusammengewählt war. Der alte "Kleine Rat" vereidigte die Zunftmeister als Interimsverwaltung[1]. An den beiden folgenden Tagen, dem Wahldienstag und Wahlmittwoch, fiel dem Zunftkollegium die entscheidende Rolle zu. Am Wahldienstag wählten sie aus ihrer Mitte den Stadt- und Feldschultheißen, der anschließend den Rang vor allen Zunftmeistern einnahm[2]. Am Mittwoch, einem sehr wichtigen Tag im gesamten Wahlvorgang, wurde das Ratswahlgremium gekürt[3].

Die zwölf Zunftgerichte und die vorjährigen Ratsmitglieder traten in zwei verschiedenen Räumen des Schwörhofs, des heutigen Friedrich-List-Gymnasiums, zusammen, das eine Gremium 144 Mann, das andere nur 32 Mann stark. Jedes Gremium wählte aus dem anderen je zwei Personen. Dabei genügte die einfache Stimmenmehrheit. Diese "Vierer" traten dann gesondert zusammen und wählten aus den zwölf Zunftgerichten

---

1) Philipp Ludwig Hermann ROEDER, Lexikon von Schwaben, 2 Bände, Ulm 1791 u. 1792, SS. 435/6

2) Johann Jacob FETZER, Über die Regierungsverfassung der Reichsstadt Reutlingen, in: Jägers Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte Bd. 6, Ulm 1795, S. 262

3) Wahlvorgang im einzelnen bei: Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, SS. 597 - 601, Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 94 - 96, Johann Jacob FETZER, a.a.O. SS. 263/4, Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. SS. 435/6

ein weiteres Mitglied hinzu. Dieses Fünfer-Gremium wurde vereidigt und beauftragt, das Siebener-Kollegium zu wählen. Als "Siebener" hatte das "Fünfer-Kollegium" drei Zunftmeister und vier Mitglieder der Zunftgerichte zu wählen, das war seine einzige, aber bedeutende Aufgabe. Bei allen Wahlvorgängen wurde auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Zünfte gesehen, doch gab die Nichtbeachtung einer Zunft keinen Grund zur Wahlanfechtung. Nach deren Vereidigung und einem Gottesdienst am Donnerstagmorgen, bei dem der Hauptprediger in der "Siebenerpredigt" diese auf die Wichtigkeit ihres Amtes und ihrer Aufgabe besonders hinwies, versammelten sich die "Siebener", das eigentliche Wahlgremium, für die nächsten drei Tage im Rathaus oder im Spital. Dort verhandelten sie untereinander in Abgeschiedenheit und ohne Einflußmöglichkeit von Dritten. Nur am Freitag- und Samstagmorgen unterbrachen sie ihre Beratungen und besuchten die Gottesdienste. Ihre Aufgabe war deshalb so schwer, weil sie alle Entscheidungen zur Ratswahl einstimmig fällen mußten. Da ihre Wahl zumindest für ein Jahr die Geschicke der Stadt vorausbestimmte, gingen sie sehr gewissenhaft vor. Sie überprüften die Amtsführung des abgelaufenen Jahres auf das Genaueste. Nach erfolgter Prüfung hatten sie das Recht, jedes gewesene Ratsmitglied abzusetzen, die Rangfolge der Ratsmitglieder zu verändern oder frei gewordene Stellen mit Personen ihrer Wahl aus den Zunftgremien, aber auch aus der übrigen Bürgerschaft neu zu besetzen. Die von den Siebenern gefällten Personalentscheidungen, sowohl Abwahl wie Wahl, mußten von allen Bürgern akzeptiert werden. Die Weigerung, ein angetragenes Ratsamt ohne erhebliche Gründe anzunehmen, konnte mit dem Entzug von zehn Prozent des Gesamtvermögens geahndet werden.

Der Reutlinger Magistrat bestand aus 28 Personen. Die Siebener hatten also eine umfangreiche Aufgabe zu bewältigen, sie mußten 12 Stadtrichter, vier alte Herren und 12 junge Ratsfreunde wählen. Mit den 12 Zunftmeistern war das Gremium vollzählig. Am "Schwörsonntag" versammelte sich die gesamte Bürgerschaft mit den Neu- und Wiedergewählten nach

einer gesonderten Ladung am vorherigen Abend im Schwörhof. Nachdem den "Siebenern" auf ihr Verlangen freies Geleit zugestanden wurde, verkündete der "Obersiebener" das Wahlergebnis. Die Gewählten nahmen gemäß der üblichen Rangfolge ihre Plätze ein und wurden vereidigt.

Dem Großen Rat gehörten 50 bis 52 Mitglieder an, die zwölf Stadtrichter[1], die vier alten Herren[2], die zwölf Zunftmeister und die 24 Zunfthüte[3]. Gehörten der alte Bürgermeister oder der alte Stadtschultheiß dem Rat an, verringerte sich die Zahl der Stadtrichter auf zehn beziehungsweise elf Vertreter im Großen Rat. Im Vergleich zur ersten Zunftverfassung von 1374 fehlten dem Gremium in der abgeänderten Wahlordnung die vier nichtzünftigen Bürger[4].

Der Große Rat hatte im Anschluß an seine Vereidigung aus der Mitte des Kleinen Rats die drei Bürgermeister zu wählen. Bei diesem Wahlvorgang durften der alte Bürgermeister und der alte Stadtschultheiß nicht mitwählen, sofern sie erneut Mitglieder des Kleinen Rats waren[5].

Nach ihrer Wahl verließen die drei Bürgermeister und ihre nächsten Verwandten im Gremium den Raum. So sollte sicher-

---

1) In der von Johann Jakob MOSER im Reichsstättischen Handbuch, Bd. II, a.a.O. SS. 597 ff. abgedruckten Urkunde werden sie als Stadtrichter (so auch Gerhard FISCHER) bezeichnet, Johann Jacob FETZER nennt sie in Jägers Juristischem Magazin für die deutschen Reichsstädte, a.a.O. S. 270 Ratsmitglieder, Philipp Ludwig Herrmann ROEDER im Lexikon von Schwaben, a.a.O. S. 436 Magistrat.

2) In der Urkunde, abgedruckt bei Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch , Bd. II, SS. 597 ff.,werden sie noch als die vier Ratsherren bezeichnet.

3) Es ist interessant, daß in der einschlägigen Literatur eine unterschiedliche Reihung und Bezeichnung der Mitglieder des Rats festzustellen sind. Siehe Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 104, Johann Jacob MOSER, a.a.O. S. 597, Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 271 und Philipp Ludwig ROEDER, a.a.O. S. 436

4) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 105

5) siehe Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 109 Anmerkung 1, aber auch Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 498

gestellt werden, daß die Wahl des Amtsbürgermeisters frei und ohne persönliche Beeinflussung stattfand. Dieses Gremium wählte nun aus den drei Bürgermeistern, die auch als die drei "Hüte" bezeichnet werden[1], für ein Jahr den regierenden oder Amtsbürgermeister. Nachdem alle Ratsmitglieder sich wieder eingefunden hatten, das Wahlergebnis bekanntgegeben und der Amtsbürgermeister durch den Stadtschreiber vereidigt worden war, überreichte ihm der alte Bürgermeister Stab und Stadtsiegel als äußeres Zeichen seiner Macht und Aufgabe. Anschließend gelobten die Ratsmitglieder dem neugewählten Amtsbürgermeister durch Handschlag der Stadt und ihm Diensttreue. Die 12 Stadtrichter, die vier alten Herren und die 12 jungen Ratsfreunde waren davon ausgenommen, sie hatten ja bereits unmittelbar nach ihrer Wahl den Eid geleistet.

Das Wahlergebnis wurde nun der im Hof wartenden Bürgerschaft bekanntgegeben, diese leistete den Bürgereid auf den Amtsbürgermeister, der dann in einem feierlichen Zug auf die Bürgerstube geleitet wurde. Die Wahlvorgänge wurden mit einem mittäglichen Festgottesdienst und einem vom Bürgermeister gestifteten Abendessen in der Bürgerstube beendet. Am nächsten Tag, dem Montag, begann der Alltag mit der ersten Sitzung des neuen Rats, auf der die städtischen Ämter neu besetzt und aus den zwölf Zunftmeistern der Pfandschultheiß gewählt wurde.

3. Die Verfassung im 18. Jahrhundert

Der gesamte langwierige und umständliche Wahlvorgang hat sich seit der Verleihung des Wahlprivilegs durch Maximilian II. 1576 äußerlich bis zum Ende der Reichsstadtzeit nicht geändert. Es ist aber für das 18. Jahrhundert, das ja den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit darstellt, eine Veränderung der inhaltlichen Bedeutung festzustellen.

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 105, parallel zur Institution der oben geschilderten Zunfthüte galten sie als Hüter der Stadtverfassung.

Gerade die Umständlichkeit des Verfahrens sollte sicherstellen, daß einerseits die Gesamtbürgerschaft an der Wahl beteiligt war und andererseits auch jeder Vollbürger in eines der Ratsämter gewählt werden konnte. Auf Grund des mir aus dem 18. Jahrhundert zur Verfügung stehenden Materials[1] läßt sich eine Erstarrung des demokratischen Systems zu einer Scheinform feststellen, hinter der sich eine Oligarchie weniger Reutlinger Familien verbarg. Die Wahlen waren zu reiner Formalität abgesunken, tatsächlich besaß ein einmal Gewählter seine Ratsmitgliedschaft lebenslang[2]. Eine Abwahl war zwar verfassungsmäßig möglich, doch haben Reichshofratsbeschlüsse, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Bürgerunruhe von 1749 und den Wahlen von 1767 und 1798, diese Möglichkeit auf wenige Ausnahmefälle, Krankheit, Alter, Untreue, Ehrlosigkeit, beschränkt[3]. Sehr deutlich schlägt sich diese Entwicklung in der Bürgermeisteraufstellung von Schwarz für das 18.

---

1) Reichshofratsbeschlüsse vom November 1749, August 1754, vom 11. Mai 1767, nach Prozeßkassenrechnungen 1749 - 1754 und 1768, RStA 238, Otto BORST, Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des alten Reiches, in: Eßlinger Studien Bd. 10, Stuttgart 1964, SS. 126 u. 187 Anm. 141 und S. 190 Anm. 152, Jörg LEIST, a.a.O. S. 91, Johann Jacob MOSER, Von der reichsstättischen Regimentsverfassung, SS. 77 u. 439 f., Hugo PREUSS, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens Bd. I, SS. 143 ff., anders und wohl falsch dagegen Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 98, der sich im wesentlichen auf Johann Jacob FETZER, a.a.O. SS. 273 f., stützt. Siehe dazu auch die Kritik von Otto BORST an der Verfassungsschilderung von FISCHER in: Zur Verfassung und Staatlichkeit ..., S. 190 Anm. 152.

2) So auch Jörg LEIST für Rottweil, a.a.O. S. 91, er konstatiert allerdings eine Abwahlmöglichkeit.

3) Kaiserl. Conclusum betr. das Reutlinger Ökonomie- und Debetwesen vom 5. Aug. 1750 (WStASt C 10 - 1182). Dagegen steht die Auffassung der 1749 Gewählten: Brief des Bürgermeisters an Monsieur de Zech, Ministre d'État beim Schwäbischen Kreis vom 19. 2. 1750 und dessen Schreiben als Vertreter und Bittsteller der Stadt an den Kaiser vom Februar 1750, WStASt C 10 - 1182

Jahrhundert nieder[1]. Die drei Bürgermeister lösten sich als Amtsbürgermeister im Jahresrhythmus ab,alle drei Jahre hatte einer von ihnen das höchste Amt wieder inne. Nur Krankheit und Tod brachten einen Wechsel. Auch wenn in der Reihenfolge von Schwarz einige Lücken vorhanden sind[2], so gibt die Liste doch ein klares Bild über diesen verfassungsrechtlichen Niedergang. Denn eigentlich sollten die Ämter nur ein Jahr lang besetzt sein. Dabei blieben die Wiederwahlen rechtlich völlig ordnungsgemäß, denn auch die Wahlgremien wie Fünfer, Siebener und Rat waren sehr geringen Änderungen unterworfen. Die kaiserlichen Eingriffe in die einwandfreien Wahlergebnisse von 1749, 1767 und 1798 und die Wiedereinsetzung der eigentlich abgewählten Amtsträger[3] belegen, daß die Reutlinger Verfassung im 18. Jahrhundert nicht so demokratisch ausgelegt und angewandt wurde, wie es die früheren Kaiserprivilegien forderten. Der heftige Widerstand einer großen Zahl von Bürgern, der sich in den Eingaben an den Kaiser und in den Reichshofratsakten wiederspiegelt, beweist aber auch, daß der ohnehin in dieser Zeit vorherrschende Drang nach Recht und Freiheit und Demokratie, verankert seit Jahrhunderten in der Reutlinger Verfassung, nicht an Wirkung verloren hatte.

Nicht nur die faktisch lebenslange Besetzung der Ratsstellen unterstreicht das Abweichen vom formalen Recht, auch in den wichtigen Verwaltungsämtern wechselten im 18. Jahrhundert die Inhaber kaum noch, es sei denn, Krankheit,

---

1) Paul SCHWARZ, Die Bürgermeister der Stadt Reutlingen ab 1575, in RGBll Nr. 5 NF, Reutlingen 1967, Festgabe für Oberbürgermeister Kalbfell, SS. 21 ff.

2) Nach Christoph Friedrich GAYLER, Historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen, Bd. II, Reutlingen 1845 S. 312 kann die Lücke bei SCHWARZ für 1727 geschlossen werden, Johann Jacob Wuchrer war 1727 nicht 1728 Amtsbürgermeister, gegen Ende dieser Amtsperiode starb er, sein Nachfolger war dann 1728 Johannes Wuchrer.

3) Klagschrift Reutlinger Bürger an den Kaiser vom 12. März 1799 sowie Antwortschreiben der kaiserlichen Kanzlei (ohne Datum), RStA (ohne Angabe), siehe auch Johann Jakob MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht Bd. 18, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, SS. 439/440

Alter oder Tod bedingten dies. Das im Ökonomie-Verbesserungsplan von 1741 vorgeschriebene und vom Kaiser ausdrücklich bestätigte Prinzip[1], daß keiner der drei Bürgermeister ein weiteres Amt, insbesondere keine Pflegschaften innehaben durfte, brachte allerdings eine Einschränkung der Ämterhäufung in einer Hand. Seitdem wurden die Ämter auf mehr Personen aufgeteilt. Auch das vom Reichshofrat 1755 verfügte Verbot[2], daß kein Siebener im gleichen Jahr ein weiteres Amt einnehmen durfte, zielte in die gleiche Richtung. Gleichzeitig wurde aber in diesen Schriftstücken verfügt, daß eine Amtsenthebung, damals Praeterition genannt, ohne schwerwiegenden Grund nicht zulässig wäre und der Entlassene an den Reichshofrat ein Klagerecht hätte. Diese Verfügungen hatten die gleiche Tendenz wie das oben angeführte kaiserliche Verbot der Abwahl aus Ratsämtern ohne hinreichende Gründe: Das Wahlrecht der Bürger wurde eingeschränkt. Die Bürgerschaft konnte eigentlich jeden Mitbürger in ein Ämt wählen, doch dieses Recht wurde durch die angeführten Eingriffe faktisch unwirksam. Denn die Handhabung und Auslegung der Abwahlmöglichkeit war auf wenige Ausnahmefälle beschränkt worden. Dadurch und durch die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf nur wenige ratsfähige Familien entwickelte sich im Reutlingen des 18. Jahrhunderts eine Verfassungswirklichkeit, die am ursprünglichen demokratischen Prinzip des Wahlprivilegs von 1576 vorbeiging.

Es scheint mir eindeutig klar zu sein, daß durch das Wahlprivileg eine repräsentativ-demokratische Zunftverfassung[3] aufgebaut wurde. Diese beruhte auf folgenden Grundprinzipien:

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 198, Brief Kaiser Franz an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises von 15. 8. 1755 und Reichshofrat-Conclusum betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debet-Wesen vom 5. 8. 1955, WStASt C 10 - 1182

2) Reichshofrat-Conclusum von 5. 8. 1755, WStASt C 10 - 1182, so auch Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 151

3) So auch Johann Friderich MILLER, Historisch-statistische Nachrichten von den dem Hause Wirtemberg zugeteilten Entschädigungs-Ländern, Stuttgart 1803, S. 124

1. Urwahl der Zunftmeister und Zunftgerichte durch die Zunftgemeinschaft. Durch die Zunftmeister und deren zwei Stellvertreter war jede Zunft sowohl im Kleinen als auch im Großen Rat vertreten und konnte so über ihre gewählten Vertreter Einfluß auf alle Entscheidungen nehmen.

2. Alle weiteren Wahlvorgänge zur Besetzung des Rats, der Bürgermeisterposten und aller weiteren Ämter erfolgten nach einem komplizierten System, das auf dem Repräsentativprinzip aufbaute. Durch die Mitwirkung der alten Ratsmitglieder bei der Besetzung der Ratswahlgremien, Fünfer und Siebener, kam aber bereits ein Erstarrungsmoment hinzu.

3. Der im Wahlprivileg verankerte Grundsatz der Jährlichkeit aller Ämter sicherte die Einflußmöglichkeit aller Bürger nicht nur auf die Wahlen, sondern auch auf die Verwaltung. Denn in den Anfängen der Zunftherrschaft und nach deren Wiedereinsetzung 1576 galten noch alle Handwerkerfamilien als ratsfähig. Erst in der folgenden Entwicklung kam es, insbesondere im 18. Jahrhundert, zu einer Einschränkung der Ratsfähigkeit.

Die Verfassungswirklichkeit des 18. Jahrunderts entsprach nicht mehr diesen Grundsätzen. Zwar hatte sich der Ablauf der Wahlvorgänge nicht geändert, doch blieben diese wegen der faktisch lebenslangen Amtsbesetzung nur formaler Rechtsanspruch. Eine echte Wahl fand nicht mehr statt. Geschah doch einmal ein Ausbruch aus dieser Einschränkung wie 1749, 1767 und 1798, so wiesen die folgenden Reichshofratsbeschlüsse die Bürger in ihre enger gewordenen Grenzen reichsstädtischer und zünftlerischer Verfassungsfreiheit zurück.

Wegen dieses Unterschieds zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit gibt es in der Literatur unterschiedliche Auffassungen über die Einordnung der Reutlinger Verfassung in das Staatsformensystem. Beschränken sich die Verfasser auf die Beurteilung nach dem überkommenen Recht der Wahlordnung von 1576, dann ordnen sie Reutlingen in die Reihe der demokratisch regierten Reichsstädte ein und

machen höchstens die einschränkende Zuordnung zur repräsentativen Demokratie[1]. Werden hingegen die Quellen des 18. Jahrhunderts herangezogen, so ergeben sich erhebliche Einschränkungen. Dann wird eine Entwicklung zur Oligarchie festgestellt, die allerdings in Reutlingen noch auf repräsentativ-demokratischen Wahlvorgänge aufbaute[2]. Dieser Auffassung schließe ich mich auf Grund der Quellenlage an, Reutlingens Verfassung im 18. Jahrhundert kann mit SCHRÖDER/von KÜNSSBERG als "demokratische Oligarchie" bezeichnet werden, wobei die demokratischen Elemente durch den Einfluß des Reichshofrats und auf Grund der Wahlgepflogen-

---

1) So vor allem Gerhard FISCHER, a.a.O., der sich neben der Wahlordnung vor allem auf FETZERS Artikel in Jägers Juristischem Magazin, Band 5, Ulm 1795, SS. 254 - 292, "Über die Regierungsverfassung der Reichsstadt Reutlingen" stützt. Da FETZER aber auch nur das Wahlsystem von 1576 beschreibt, war ein anderes Urteil nicht möglich. Dabei hätte FETZER als ehemaliger Syndikus und Bürgermeister der Stadt Reutlingen die Verfassungswirklichkeit eigentlich kennen müssen, zumal er selbst die Macht der Reichshofrats-Interpretation bei seiner Absetzung als gegen die alten Inhaber gewählter Bürgermeister erfahren hatte. So dann auch Jörg LEIST, a.a.O., S. 91, der im Gegensatz zur Rottweiler Verfassung in Berufung auf FISCHER feststellt: "In Reutlingen blieb bis zuletzt die heilsame Möglichkeit erhalten, Ratsmitglieder abzuwählen". Ebenso Johann Friedrich MILLER, a.a.O., S. 24, Georg Ludwig von MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 4, SS. 168/9, Adolf LAUFS, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650 - 1806, S. 54, Philipp Ludwig Herrman ROEDER, a.a.O. SS. 434/5. Selbst das Württembergische Städtebuch beschränkt sich auf eine Wiedergabe des Wahlvorgangs

2) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 77, Hugo PREUSS, a.a.O., Bd. I, SS. 143 ff., Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 957, die die Bezeichnung "demokratische Oligarchie" einführten. Siehe dazu auch Otto BORST's Kritik an FISCHER in: Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des alten Reiches, in: Eßlinger Studien Bd. 10, Stuttgart 1964, S. 190, Anm. 152

heiten sehr stark zurückgedrängt waren.

Diese Einschränkung der demokratischen Bestandteile war neben der schwierigen Finanzlage Ursache für Bürgerunruhen, die im 18. Jahrhundert öfters auftraten und ihren Höhepunkt 1797/98 im Streit um den Zwölferausschuß hatten. Demokratisches Denken war in Reutlingen immer stark verbreitet, die französische Revolution gab dazu neue Anstöße[1]. Da die ratsfähigen Familien sich dagegenstemmten und den besonders seit 1798 restaurativ eingestellten Reichshofrat auf ihrer Seite wußten, mußte es zwangsläufig zu harten Auseinandersetzungen zwischen den auf ihren Privilegien beharrenden Ratsfähigen und den demokratie- und freiheitsbewußten Bürgern kommen.

Das ist aber keine singuläre Reutlinger Erscheinung, in den meisten anderen oberdeutschen Reichsstädten mit einer demokratischen Zunftverfassung[2] hat es ähnliche Verfassungskämpfe im 18. Jahrhundert gegeben, nur einige kleinere Reichsstädte wie Buchhorn, Leutkirch, Buchau und

---

1) Siehe: Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1797

2) Nach der Literatur können ohne jede Einschränkung zu Zunftdemokratien gezählt werden: Buchau, Buchhorn, Isny, Leutkirch, Pfullendorf, im norddeutschen Raum u.a. Goslar und Nordhausen sowie Schweinfurt im bayerischen Raum. Zu den Reichsstädten mit Mischformen, in denen entweder a) die Zunftdemokratie sich zur demokratischen Oligarchie entwickelte oder b) eine Beteiligung des Patriziats vorkam oder aber c) das Patriziat ein Mitspracherecht der Zünfte zuließ, können gezählt werden:
a) Reutlingen, Rottweil, Überlingen, Aachen, Köln, Speyer, Worms, Bremen, Hamburg, Dortmund, Regensburg, Mühlhausen;
b) Gengenbach, Weil, Zell am Harmersbach, Straßburg;
c) Esslingen, Giengen, Biberach, Offenburg, Schwäbisch Hall, Wimpfen.
Zu den reinen Patriziatsverfassungen lassen sich zählen: Aalen, Augsburg, Heilbronn, Schwäbisch-Gmünd, Ravensburg, Ulm, Nürnberg und Frankfurt.
SCHRÖDER/von KÜNSSBERG nennen dagegen: Nürnberg, Augsburg, Rothenburg, Heilbronn, Lindau, Frankfurt, Bremen, Nordhausen und Mühlhausen, in: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 958

Isny blieben davon unbehelligt. Selbst in den rein aristokratisch regierten Städten kam es zu Unruhen, ja Aufständen gegen das Stadtregiment, in die häufig der Reichshofrat zu Gunsten der Regierenden eingriff[1]. Dennoch konnten die Anhänger eines Mitspracherechts der Zünfte in einigen Städten die Einführung einer neuen verfassungsrechtlichen Institution in Form eines Bürgerausschusses, manchmal sogar ein Mitspracherecht in Finanzfragen erreichen[2]. Überall aber blieben die Folgen unbedeutend oder wurde unterlaufen, die Stellungnahmen des Reichshofrats zu Gunsten der Herrschenden machte eine Neuauflage der Zunftbewegung des 14. und 15. Jahrhunderts zunichte. Die Abkehr von demokratischen Prinzipien und das Festhalten an eroberten Positionen kann als ein allgemeines Phänomen der reichsstädtischen Spätzeit bezeichnet werden, das zur Beseitigung reichsstädtischer Freiheiten wesentlich beitrug.

4. Die Verfassungsorgane

In den Wahlen nach der Wahlordnung von 1576 wurden jährlich die Regierungs- und Verwaltungsorgane der Stadt, Rat, Magistrat und die einzelnen Ämter wieder- beziehungsweise neubesetzt. Dabei ist eine scharfe Trennung in Legislative und Exekutive nicht möglich, Großer Rat, Kleiner Rat und Geheimes Kollegium hatten sowohl Kontroll- als auch Regierungs- und Verwaltungsaufgaben.

4.1. Der Große Rat

Aufbauend auf den demokratisch gewählten Zunftorganen gehörten dem Großen Rat die 12 Zunftrichter von jeder der 12 Zünfte, die 12 jungen Ratsfreunde, ursprünglich nichtzünftige Bürger, und der 28-köpfige Kleine Rat an. Da die

---

1) Unruhen im 18. Jahrhundert konnten festgestellt werden in Aalen, Augsburg, Esslingen, Giengen, Biberach, Offenburg, Pfullendorf, Reutlingen, Rottweil, Ulm, Weil, Wimpfen, Zell, Nürnberg. Dabei waren fast immer hohe Verschuldung, finanzielle Schwierigkeiten und Verfassungsauseinandersetzungen die Ursachen.

2) Dies geschah in: Esslingen, Biberach, Offenburg und Nürnberg.

zwölf Zunftmeister durch ihre Mitgliedschaft im Kleinen Rat auch Mitglieder des Großen Rats waren, saßen 156 unmittelbar aus den Zunftwahlen hervorgegangene Vertreter im Großen Rat. Deshalb kann dieser als Ausschuß der gesamten zünftigen Bürgerschaft bezeichnet werden[1]. Nach der Wahlordnung von 1576 bestand der Große Rat aus 184 Mitgliedern. Durch eine Ratsverordnung vom 26. 9. 1576, nur kurze Zeit nach der Verleihung der Wahlordnung als Privileg durch Kaiser Maximilian II., wurde die Beteiligung der zwölf jungen Ratsfreunde, inzwischen ein Gremium lediger Bürgerssöhne zur Heranbildung eines mit den städtischen Angelegenheiten vertrauten Nachwuchses, am Ratsgeschehen wesentlich eingeschränkt[2]. Sie traten allein am Schwörsonntag zum Großen Rat hinzu, aber nur die ersten vier von ihnen wirkten bei der Wahl des Amtsbürgermeisters mit. Der Große Rat bestand also faktisch aus 172 stimmberechtigten Mitgliedern, aber es kam im Laufe der Zeit immer häufiger vor, daß nicht alle zu den Ratssitzungen geladen wurden oder daran teilnahmen[3].

Neben der Kontrolle der Verwaltung in Vertretung der Gesamtbürgerschaft hatte der Große Rat im wesentlichen Exekutivaufgaben zu erfüllen, doch kann auch eine Einflußnahme auf die Regierungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden. Der Große Rat war Repräsentant der Gesamtbürgerschaft, ja des ganzen Stadtstaates. Aber bei Gegenständen von besonderer Bedeutung wurde auch die Gesamtbürgerschaft, nach

---

1) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 259

2) Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 110/111 und Johann Jacob FETZER, a.a.O. SS. 272/3

3) Nur so ist es zu erklären, daß in der Beschreibung des Oberamts Reutlingen S. 130 und bei Christoph Friedrich GAYLER, a.a.O. Bd. I, Reutlingen 1840, S. 584 von einem 52-köpfigen Großen Rat gesprochen wird, in dem der Kleine Rat und die 24 Zunfthüte vertreten waren. Nach Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 112 bezeichnen BEGER und HOFSTETTER nur die 144 Zunftrichter und die 12 jungen Ratsfreunde, also insgesamt 156 Personen, als Großen Rat. Doch widerspricht dieser Auffassung sowohl das Verfassungsprivileg wie auch die Verfassungspraxis.

Zünften versammelt, zur Beratung hinzugezogen[1]. So wurde in offiziellen Schriftstücken der Stadt immer von "Bürgermeister und Rat"[2] gesprochen, wobei der "Rat" stellvertretend für die Gesamtbürgerschaft beziehungsweise den Staat selbst genannt wurde. Die wichtigste legislative Aufgabe des Großen Rats bestand neben der Beteiligung am Wahlvorgang zum Magistrat in der Verabschiedung neuer Gesetze und bedeutender Verordnungen. Diese mußten sich an die durch die Reichsverfassung, die Reichsgesetze und die Verfassung Reutlingens festgelegten Rechtsgrundsätze wie etwa die Wahlordnung von 1576 halten. Im äußersten Notfall, bei Kriegsgefahren und anderen das Stadtwesen gefährdenden Vorkommnissen, lag die Alleinentscheidung beim Großen Rat als der Bürgerschaftsvertretung. Außerdem ernannte der Große Rat die zwei wichtigsten Verwalter des Reutlinger Finanzwesens, den Stadtrechner und den Umgelter, eine Form unmittelbarer Kontrolle durch die Vertretung der Steuer zahlenden Gesamtbürgerschaft. Dies geschah bis zum Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans 1744 jährlich, danach wurden alle wichtigen Ämter im Finanzwesen, Steuerkassier, Stadtrechner, Umgelter und die Pfleger nach einer Auflage des Plans und einer zusätzlichen kaiserlichen Verordnung lebenslang besetzt. Die wichtigsten Aufgaben des Großen Rats bestanden also in der Gesetzgebung, der Repräsentanz der Bürgerschaft und der Beteiligung am Wahlvorgang. Deshalb ist die Bedeutung des Reutlinger Großen Rats im Vergleich zu manchen anderen Reichsstädten[3] nicht gering einzuschätzen, er bildete eine tragende Verfassungsinstitution.

---

1) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 259

2) So z. B. in verschiedenen offiziellen Schreiben der Stadt bzw. an die Stadt, WStASt 10 - 1178/9, 1180, 1183 u. 1184

3) Einen großen Rat als Vertretung der Gesamtbürgerschaft gab es z. B. in Gmünd und Ulm überhaupt nicht. Ohne Wirksamkeit blieb dieses Gremium in Esslingen, Heilbronn, Biberach und Ravensburg. In Buchau wurden nur bei Bürgeraufnahmen vier Bürgervertreter zum Kleinen Rat hinzugezogen.

4.2. Der Kleine Rat

Der Kleine Rat war oberstes städtisches Gremium, er wurde auch als "Magistrat" oder "Rat" bezeichnet[1]. Seine 28 Mitglieder wurden nach der Wahlordnung von 1576 gewählt. Ihm gehörten an: der Amtsbürgermeister und die beiden Bürgermeister, auch Hüte genannt[2], der Vizebürgermeister als erster Stadtrichter, acht weitere Stadtrichter, die vier "alten Herren" und die zwölf Zunftmeister. Die Mitglieder des Magistrats wurden mit Ausnahme der 12 Zunftmeister auch Senatoren genannt. Dieser "Kleine Rat" besaß die höchsten richterlichen Rechte in der Stadt und verwaltete die Landeshoheitsgerechtsame[3]. Er besetzte am Montag nach dem Schwörsonntag alle wichtigen Ämter der städtischen Verwaltung und der Pflegschaften mit Ausnahme des Stadtrechners und des Ungelters. Gewählt werden konnten nur Senatoren und Zunftmeister[4]. Dabei hatte sich im Laufe der Zeit eine gewohnheitsmäßige Zuordnung bestimmter Ämter auf die Senatoren, Zunftmeister und alten Herren[5] herausgebildet.

Der Kleine Rat tagte einmal in der Woche donnerstags unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters. Nach dem üblichen Morgengottesdienst in der Marienkirche begab sich der Magistrat in einem feierlichen Zug zu seinen Beratungen ins Rathaus[6]. Der Magistrat vertrat die Stadt nach außen, er regelte die Reichs- und Kreisangelegenheiten sowie die Beziehungen zu anderen Reichsstädten und -ständen. Er übte die der Stadt überlassene Gerichtsbarkeit als höchste Instanz in allen Zivil- und Strafsachen aus, die nicht an kaiserliche Gerichte, Reichskammergericht, Reichshofgericht

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 114, Johann Jacob FETZER a.a.O. S. 274 nennt das Gremium auch Senat.

2) Siehe oben S. 22, Anm. 2

3) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 274

4) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 275

5) Siehe Johann Jacob MOSER, Von der reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162

6) Christoph Friedrich GAYLER, a.a.O. S. 583, siehe auch Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 115

oder Reichshofrat, abzugeben waren. Es konnte aber in bestimmten Fällen gegen sein Urteil Berufung eingelegt werden[1]. Der Rat besaß alle Hoheitsrechte und führte die Oberaufsicht über alle anderen städtischen Kollegien und Ämter[2]. Deshalb hatte er auch das Recht, bei pflichtwidrigem Verhalten, mangelndem Fleiß oder Verstoß gegen den Treueeid eines Amtsinhabers, diesen seines Amtes zu entheben[3]. Dem "Kleinen Rat" waren die wichtigsten Funktionen des reichsstädtischen Gemeinwesens übertragen, er war Regierung und oberste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz zugleich und Repräsentant der Stadt nach außen.

4.3. Das Geheime Kollegium

Das "Geheime Kollegium" wurde 1552 bei der Verfassungsrestauration Karl V. geschaffen[4]. Mit der Beseitigung des Zunftregiments wurde auf diese Weise ein kleineres, handlungsfähiges Verwaltungs- und Regierungsgremium gebildet. Ihm gehörten die drei Bürgermeister, der Stadt- und Feldschultheiß und der Pfandschultheiß an. Der Stadtsyndikus als Rechtskundiger und der Stadtschreiber als Protokoll-

---

1) Siehe dazu Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 117 ff.

2) Philipp Ludwig Herrmann ROEDER, a.a.O. 2. Bd., S. 437, Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 116

3) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 282

4) Da die "Geheimen Kollegien" erstmals mit der Verfassungsänderung Karl V., in der die Zunftverfassungen durch den kaiserlichen Beauftragten Hasse 1548 - 1552 beseitigt wurden, eingerichtet und später dann auch trotz erneuter Verfassungsänderungen beibehalten wurden, läßt sich so ein Nachweis über die von der Restauration der aristokratischen Regimente durch Karl V. betroffenen Reichsstädte führen. Ein "Geheimes Kollegium" gab es in: Aalen, Augsburg, Esslingen, Giengen, Heilbronn, Gmünd, Biberach, Buchau, Buchhorn, Isny, Leutkirch, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Ulm, Wimpfen und Nürnberg. Eine Ausnahme bildete Rottweil, wo zwar das Zunftregiment beseitigt, aber kein Geheimer Rat geschaffen wurde. Kein Geheimes Gremium gab es im südwestdeutschen Raum, nur in Gengenbach, Offenburg, Überlingen, Weil und Zell am Harmersbach.

führer wurden zu allen Beratungen hinzugezogen[1]. Das "Geheime Kollegium" wurde 1576 bei der Wiederherstellung der Zunftverfassung durch Maximilian II. als Regierungsorgan ausdrücklich bestätigt[2], dort und in anderen Urkunden wird es auch als der "kleine tägliche Rat" bezeichnet.

Die "Geheimen" traten regelmäßig zweimal in der Woche zusammen. Am Dienstag, dem Justiztag, wurden die Post und die auswärtigen Angelegenheiten besprochen und erledigt. Außerdem wurden die Berufungsangelegenheiten der Zunft- und Schultheißengerichte beraten, - das "Geheime Kollegium" war in Rechtssachen erste und in Schuldsachen zweite Instanz. Am Samstag wurden dann die Entscheidungen, die häufig noch donnerstags im "Kleinen Rat" beraten wurden, verkündet und Gesandtschaften in auswärtigen Angelegenheiten festgelegt. Neben weiteren Geschäften hatten sich die "Geheimen" als bedeutsame Angelegenheit die Rechnungen aller Pflegschaften und Ämter durch den Rechnungsprobator vorlegen zu lassen und diese einer eingehenden Prüfung zu unterziehen[3]. Die "Geheimen" hatten neben ihren Verwaltungs- und Regierungsaufgaben auch die Funktion moderner "Rechnungshöfe". In Notfällen übernahmen sie vollständig die Aufgaben des "Kleinen Rats"[4].

4.4. Das Schultheißenamt

Das Schultheißenamt wurde mit drei Personen aus dem Zunftmeisterkollegium besetzt. Der Stadt- und Feldschultheiß wurde am Wahldienstag durch das Zunftmeisterkollegium gekürt; er vertrat als erster Zunftmeister bis zur Wahl des neuen Amtsbürgermeisters diesen als Stadtoberhaupt, eine

---

1) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 282, Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 437, Georg Ludwig von MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 3 S. 199 und Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 120

2) Ratswahlprivileg Maximilian II. von 1576, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch, Bd. II SS. 597 - 606

3) Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 439

4) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 121

Art "Bürgerdiktator", wie FISCHER ihn nennt[1]. Seine eigentliche Aufgabe bestand in der Wahrnehmung der Gerechtsame der Stadt und der Bürger in der Stadt und auf dem städtischen Gebiet. Seine Zuständigkeit erstreckte sich außerdem auf die Überwachung der Forst- und Polizeiverordnungen, auch war er bei Streitigkeiten auf den Feldern erste Gerichtsinstanz. Gegen sein Urteil konnte an das Feldgericht aus dem zweiten Bürgermeister, zwei Stadtrichtern und beiden Schultheißen appelliert werden[2].

Nach der Wahlordnung wurde der Pfandschultheiß, ebenfalls ein Zunftmeister, durch den "Kleinen Rat" am Montag nach der Wahl gewählt. Seine Aufgaben lagen in der Vollstreckung und Ausführung der Urteile der Stadt- und Zunftgerichte, insbesondere aber hatte er als eine Art Gerichtsvollzieher die Eintreibung privater Schulden für Stadt und Bürger zu besorgen[3].

Beide Schultheiße bildeten unter Hinzuziehung eines weiteren Zunftmeisters, des Vizeschultheißen, das Schultheißenamt. Es schlichtete größere Handels- und andere Streitigkeiten, sprach aber auch in Schuldsachen und bei Feld- und Walddiebstahl als niedere Gerichtsbarkeit Recht[4]. Gegen seine Urteile bestand ein Berufungsrecht an den Magistrat. Die Schlichtung von Bau- und Feldmarkstreitigkeiten blieb der Baudeputation beziehungsweise dem Feldgericht unter Vorsitz je eines Bürgermeisters[5] überlassen. Das Schultheißenamt und die Schultheißen bildeten eine Art Polizei-, untere Gerichts- und Vollzugsbehörde.

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 93, siehe auch oben S. 20
2) Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 122/3
3) Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 123/4
4) Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438
5) dito, so auch Georg Ludwig MAURER, a.a.O. S. 199

4.5. Weitere Gremien der Stadt

Neben diesen in der Wahlordnung verankerten Gremien des Reutlinger Stadtregiments gab es weitere Organe.

4.5.1. Das Konsistorium

Das Konsistorium bildeten die drei Bürgermeister, die beiden Obergeistlichen, der Syndikus[1] und die zwei ersten Senatoren. Es hatte alle kirchlichen Angelegenheiten zu besprechen und zu regeln. Bei Entscheidungen in Ehesachen wurde es als Ehegericht um zwei Ehegerichts-Prokuratoren, je einen Richter und alten Herren, erweitert[2].

4.5.2. Das Scholarchat

Das Scholarchat oder auch Scholarchalkollegium war ein weiteres weltlich-geistliches Gremium. Seine Zusammensetzung bleibt im einzelnen unklar. ROEDER[3] nennt als Mitglieder das gesamte Konsistorium und zusätzlich die beiden Schultheißen. FISCHER[4] zählt zu den Scholarchen die drei Bürgermeister, den Hauptprediger, den Stadtpfarrer, den Syndikus und die beiden Schultheißen, bei ihm fehlen die beiden ersten Senatoren. MOSER[5] wiederum ordnet bei seinem Reutlinger Institutionenkatalog dem Kleinen Rat drei und den Zunftmeistern zwei Scholarchen zu. Das dürften die drei Bürgermeister und die beiden Schultheißen sein, so daß sich, ohne daß MOSER die beiden geistlichen und das rechtskundige Mitglied nennt, die Aufstellungen von MOSER und FISCHER decken

---

1) Siehe unten SS. 41 ff.

2) Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438, siehe auch Georg Ludwig von MAURER, a.a.O. Bd. 1, S. 199 und Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 155 ff., wo die kirchlichen Institutionen im einzelnen erklärt, aber auch wohl fälschlicherweise Konsistorium und Ehegericht gleichgesetzt werden.

3) In: Lexikon von Schwaben Bd. II, S. 438

4) In: Die Freie Reichsstadt Reutlingen. Die Verfassung ab 1500 und das Strafrecht, S. 153

5) In: Von der reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162

würden. FETZER[1] allerdings nennt die gleichen Personen wie ROEDER, diese Zusammensetzung scheint glaubhaft, zumal FISCHER sich bei seiner Aufzählung auf FETZER beruft, obwohl dieser eine deutlich andere Auffassung wiedergibt.

Das Scholarchat hatte als Schulaufsichtsbehörde die Schulordnungen zu erlassen und deren Durchführung und Einhaltung zu überwachen. Außerdem überprüften die Scholarchen in jährlichen Visitationen die Lehrtätigkeit der je vier Lehrer an der Latein- und an der deutschen Schule sowie das Verhalten der Schüler[2].

4.5.3. Das Feldgericht

Das oben bereits erwähnte Feldgericht[3] bildeten der Feld-, der Pfand- und der Vizeschultheiß und der zweite Bürgermeister als Vorsitzender. Es hatte in Streitigkeiten auf den Feldern und in den Wäldern des Reutlinger Gebiets als erste Instanz nach der polizeilichen Verfügung durch den Feldschultheißen zu entscheiden. Beim Magistrat konnte Berufung gegen den Feldgerichtsspruch eingelegt werden[4]. Der Magistrat war in allen Gerichtsstreitigkeiten letzte Reutlinger Instanz[5].

4.5.4. Die Baudeputation

Der Baudeputation gehörten unter Vorsitz des zweiten Bürgermeisters der Bauherr, ein städtischer Beamter, und weitere Zunftmeister als Mitglieder an[6]. Sie hatten in Streitigkeiten beim Bauwesen in erster Instanz zu urteilen, auch hier konnte an den Magistrat appelliert werden.

---

1) In: Über die Regierungsverfassung der Reichsstadt Reutlingen, S. 283

2) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 154

3) Siehe oben S. 36

4) Johann Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438 und Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 283

5) Siehe oben S. 35

6) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 283, Johann Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438. Eine genauere Zusammensetzung ist aus Literatur und Quellen nicht ersichtlich.

Auf die Darstellung der unteren Gerichte, Zunft- und Stadtgerichte, der Zunftorgane sowie des Aufbaus der kirchlichen Institutionen soll hier verzichtet werden, da diese für die Gesamtdarstellung von nebensächlicher Bedeutung sind oder, wie bei den Zunftorganen, völlig parallel zum Magistrat aufgebaut waren[1].

4.5.5. Das Rechnungsjustifikationsamt[2]

Dem Rechnungsjustifikationsamt unterstanden alle Pflegschaften und Verwaltungen in Fragen der Rechnungslegung und -aufstellung. Die fünf "Geheimen" bildeten unter Hinzuziehung des Rechnungsprobators dieses Gremium[3].

Nominell waren die "Geheimen" und die "Rechnungsjustifikatoren" identisch, denn es war rechtlich so geregelt, daß der "Kleine Rat" drei Rechnungsjustifikationsbeisitzer und das Zunftmeisterkollegium zwei Rechnungsjustifikationsassessoren benannten[4]. Der "Kleine Rat" entsandte in der Regel die drei Bürgermeister, die Zunftmeister die beiden Schultheißen.

Die Aufgabe dieses Amtes bestand in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Aufstellung der zahlreichen Rechnungen[5], in denen das Haushaltswesen der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Rechnungsprobator prüfte, "probierte", die Rechnungen und legte sie dann dem Justifikationsamt vor. Dieses "hörte" die Rechnungen "ab", wie es in Reutlingen heißt[6]. Das Rechnungsjustifikationsamt

---

1) Siehe dazu ausführlich Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 139 - 151 und 155 - 159

2) Siehe oben S. 35

3) Prüfungsbericht zur Beittlerschen Nachrechnung vom 3. 6. 1796, RStA A 407

4) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162

5) Siehe unten Kapitel IV, Das Haushalts- und Rechnungswesen, SS. 135 ff.

6) Reutlinger Steueramts- und Pflegschaftsrechnungen, so auch in: Beittlersche Nachrechnung, RStA A 407, S. 2 b

hatte also ähnliche Aufgaben wie moderne Rechnungshöfe oder die zur Eigenprüfung der kommunalen Haushaltsrechnungen eingerichteten Rechnungsprüfungsämter[1]. Neben dieser stadtinternen Rechnungsprüfung wurden alle Rechnungen vom Schwäbischen Kreis durch einen eigens für Reutlingen ernannten Rechnungsrevisionskommissar, lange Jahre der Nürtinger Stadt- und Amtsschreiber Lang, überprüft[2].

4.5.6. Das Steuersatz-Kollegium

Das Steuersatz-Kollegium wurden mit dem Ökonomie-Verbesserungsplan 1744 eingeführt[3]. Die vier Mitglieder sollten "von gutem Leumund, vernünftig, geldverständig und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig" sein. Zwei Mitglieder kamen aus dem Kleinen Rat, je eines aus dem Großen Rat und der Bürgerschaft. Dabei sollte je ein Vertreter des Kleinen Rats aus dem Zunftmeister- und aus dem Alten-Herren-Gremium genommen werden[4]. Zusammen mit dem Stadtschreiber sollten sie als auf die Steuerinstruktion vereidigte Sachverständige das Steuerwesen betreuen. Bei Klagen gegen ihre Tätigkeit war der Rat einzige Gerichtsinstanz. Die vom Schwäbischen Kreis im gleichen Jahr berufene Rechnungsprüfungskommission ernannte als Mitglieder des Steuersatzkollegiums den Senator Johann Grochner und den Zunftmeister Weinmann aus dem Kleinen Rat, Johann Ruef aus dem Großen Rat und Johann Jacob Alt Krimmel als Vertreter der Bürgerschaft[5].

Die oben dargestellten, in der Reutlinger Ratsverfassung verankerten Institutionen unterscheiden sich nur wenig von denen anderer Reichsstädte. Auf Grund der parallel abgelaufenen Stadtverfassungsentwicklung, insbesondere der für

---

1) § 111 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

2) Prüfungsvermerke in den Rechnungen, außerdem: Ökonomie-Verbesserungsplan, S. 53 a, RStA 12 198, sowie zwei Schreiben Langs an die Stadt vom 5. Januar 1746 und 14. Februar 1744, RStA 134

3) Ökonomie-Verbesserungsplan, SS. 11 a und 12 b, RStA 12 198

4) Johann Jacob MOSER, Reichsstädtisches Handbuch, Bd. II, S. 162

5) Ökonomie-Verbesserungsplan, S. 24, RStA 12 198

die meisten südwestdeutschen Reichsstädte wirksamen Beseitigung der Zunftregimenter und die Errichtung der sogenannten "Hasenräte" durch Karl V. Mitte des 16. Jahrhunderts[1], tauchen zumindest in allen südwestdeutschen Reichsstädten ähnliche Organe auf. Sie unterscheiden sich so gut wie gar nicht, nur die Mitgliederzahlen der Gremien schwanken entsprechend der Größe der Städte, der Zahl der Zünfte oder Gesellschaften oder aus anderen Gründen. In denjenigen Städten, in denen nach der Verfassungsänderung Karls V. das Zunftregiment nicht wieder eingeführt wurde, die also weiterhin aristokratisch regiert wurden, ist der dritteljährige Wechsel im Bürgermeisteramt nicht beseitigt worden[2]. Insgesamt gesehen waren die Verfassungsorgane in allen südwestdeutschen Städten gleichartig aufgebaut, ein Ergebnis der gemeinsamen und parallel verlaufenden Entwicklung. Daraus ergaben sich weitere Parallelen in der Verwaltungsorganisation, vor allem auch im Finanz-, Haushalts- und Steuerwesen, wie noch zu zeigen sein wird[3].

5. Die Verwaltungsämter, ihre Besetzung und ihre Aufgaben

5.1. Der Syndikus

Der Syndikus galt im 18. Jahrhundert neben den in der Wahlordnung verankerten Gremien und Amtsträgern als sehr wichtige und einflußreiche Person. Das Syndikat wurde während des Dreißigjährigen Krieges als selbständiges Amt geschaffen, vorher war es seit dem 16. Jahrhundert mit der Stadtschreiberei verbunden. Das Aufgabengebiet des Syndikus war vielfältig und umfangreich.

Dem Rechtsbegriff nach sollte er die Angelegenheiten der ganzen Gemeinde im Auge haben und vor alle anderen Über-

---

1) Siehe oben S. 15, Anm. 1

2) Dazu gehören: Aalen, Heilbronn, Schwäbisch Gmünd, Biberach, Buchhorn, Ravensburg und wohl auch Augsburg

3) Siehe unten SS. 135 ff.

legungen stellen[1]. Als Vertreter der Bürgerschaft hatte er Nachteile für die Bürgerschaft durch Verfügungen des Magistrats zu verhüten und für die Beachtung der in den Privilegien, Statuten und Verträgen garantierten Bürgerrechte zu sorgen[2]. Deshalb hatte der Syndikus in jeder Wahlwoche alle Vereidigungen der neu- oder wiedergewählten Ratsmitglieder vorzunehmen. Mit dem Syndikus verfügten die Reutlinger Bürger bereits seit Mitte des 16. Jahrhunderts über eine Institution zur Wahrung ihrer Rechte, die in anderen Reichsstädten, zum Beispiel in Schwäbisch Gmünd, Esslingen, Wangen und Leutkirch, als "bürgerliche Syndici" erst infolge der Bürgerunruhen des 18. Jahrhunderts geschaffen wurde[3]. FETZER sieht im Syndikat eine besondere Stärke der demokratischen Verfassung Reutlingens[4].

Der Syndikus hatte aber auch als Rechtssachverständiger die Verwaltung und den Magistrat zu beraten und die Rechtsinteressen der Stadt nach außen, dem Reich, dem Schwäbischen Kreis, dem Herzogtum Württemberg und anderen Reichsstädten gegenüber, zu vertreten, eine Aufgabe, die in den meisten anderen Reichsstädten Ratskonsulenten wahrzunehmen hatten. Deshalb war dem Reutlinger Syndikus auch das Vortragsrecht in Militär-, Reichs-, Kreis- und anderen wichtigen Angelegenheiten im Rat übertragen worden[5]. Zur Wahrnehmung der Reutlinger auswärtigen Interessen vertrat er zusammen mit einem Bürgermeister die Stadt auf den Kreis- und Reichstagen und vor den Reichsgerichten, wenn der Magistrat eine eigene Delegation für erforderlich

---

1) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 285

2) Georg Ludwig von MAURER, a.a.O. SS. 240/1

3) Peter PAYER, a.a.O. S. 79. In anderen Reichsstädten, so z. B. Ulm, Augsburg und Nürnberg, wurden Bürgerausschüsse, häufig unter Anführung der Ratskonsulenten, mit dem gleichen Ziel gegründet. Doch ist all diesen Neueinrichtungen nach den Bürgerunruhen kein großer und nachhaltiger Erfolg beschieden gewesen. Entweder hob ein kaiserliches Dekret sie wieder auf (Augsburg), oder es wurde sehr schnell wieder an ihnen vorbeiregiert (Nürnberg).

4) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 286

5) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 131

hielt. So faßte er auch die Rechtsgutachten an den Reichshofrat, das Reichskammergericht und in anderen auswärtigen Angelegenheiten ab. In innerstädtischen Rechtsstreitigkeiten der Bürger untereinander oder von Bürgern mit der Stadtobrigkeit hatte er das öffentliche Interesse zu vertreten, fungierte also als eine Art Staatsanwalt.

Wegen dieser Aufgaben und seiner Rechtskenntnis wurde der Syndikus zu allen Beratungen des Geheimen, Kleinen und Großen Rats hinzugezogen, die gewählten Mitglieder dieser Gremien waren ja mit Rechtsfragen nicht vertraut. Daraus ergab sich auch seine starke Stellung innerhalb der Verwaltung, obwohl er bis 1759 nur mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnahm. Durch einen Ratsbeschluß vom 10. 9. 1759 wurde ihm aber eine mitentscheidende Stimme zugesprochen, wodurch sein Einfluß noch größer wurde[1].

Der Syndikus wurde in geheimer Wahl durch den Magistrat bestellt, er besaß faktisch sein Amt lebenslang. Dennoch hatte der Rat die Möglichkeit und die Pflicht, jährlich nach den Wahlvorgängen über eine Wieder- oder Neubesetzung des Amtes zu beraten[2]. Eine Amtsenthebung ist aber im 18. Jahrhundert meines Wissens nicht vorgekommen. Der Syndikus hätte sich auch schwere Verfehlungen oder Verstöße gegen seine Amtspflichten zu Schulden kommen lassen müssen. So blieben die Amtsinhaber viele Jahre im Amt[3], sie besaßen beamtenähnliche Rechte, allerdings gab es keine Altersversorgungsansprüche.

Als Voraussetzung für die Übernahme des Syndikus-Amtes wurde das Studium der Rechtswissenschaft und das Erreichen eines akademischen Grades, des Licentiats Utriusque juris, gefordert. Die meisten Reutlinger Syndici hatten wohl an der Tübinger Universität studiert. Da sie alle aus alten Reutlinger Familien stammten, wie zum Beispiel den Beger,

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 131

2) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 132

3) Siehe dazu Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 128, Anm. 2

Wuchrer oder Fetzer, lag das nahe. Es kam vor, daß der Sohn dem Vater als Syndikus nachfolgte. So wurde eine gewisse Kontinuität in der Amtsführung gewahrt. 1757 wurde Georg David Beger zusammen mit Georg Ludwig Hegel Nachfolger seines Vaters als Syndikus[1]. Vorher war er bereits einige Jahre als "Vikarius" im Amt seines Vaters beschäftigt[2]. In dieser Stellung waren ihm auf Ersuchen des Magistrats durch ein "kaiserliches Conclusum zum Reutlinger Ökonomie- und Debetwesen"[3] besondere Aufgaben über den engeren Bereich eines Syndikus hinaus übertragen worden. Er sollte, wie vom Magistrat bereits verfügt, das durch den Brand von 1726 zerstörte Stadtarchiv und die Justizialakten innerhalb von zwei Jahren wieder in Ordnung bringen. Für diese Tätigkeit sollten ihm, wenn überhaupt, 100 Gulden als Gehalt ausgezahlt werden[4].

Im gleichen Beschluß lehnte der Kaiser allerdings den Antrag des Rates ab, einen zweiten Syndikus ohne Erhöhung der Gesamtbesoldung einstellen zu dürfen. Dieses zusätzliche Amt war wohl für Georg David Beger vorgesehen, nach Meinung des Magistrats sollten sich beide Syndici, Vater und Sohn, in das bisherige Gehalt teilen. Der Kaiser verweigerte dies mit dem Hinweis, daß "vor dessen (des Vaters) Abgang darunter nichts verordnet werden mag"[5], was auf

---

1) Summarisches Vermögens-Register de Tributariorum de Ao. 1745, RStA 180, so auch Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 128 Anm. 2. Theodor SCHÖN, Die Reutlinger Revolution vom Jahre 1749, RGBll. IX, 1898, S. 19 nennt Beger bereits als Vikar seines Vaters und in dieser Funktion als Deputierten an den Kaiser.

2) Unterschrift Georg David Begers unter ein "Pro Memoria der Stadt Reutlingen an den Schwäbischen Kreis wegen weiterer Exemtion von den Kreislasten"vom 1. Juli 1756. Beger unterschreibt dort "Utriusque Juris Licentiatus et Syndicus Vicario", WStASt C 10 - 1182

3) Kaiserliches Conclusum zum Reutlinger Ökonomie- und Debetwesen vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

4) Georg David Beger ist damit der erste urkundlich erwähnte und speziell für diese Aufgabe angestellte Stadtarchivar in Reutlingen.

5) Kaiserliches Conclusum vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

die beamtenähnliche Position schließen läßt. Das Gehalt des Syndici war im Eid, der bei Amtsantritt abzulegen war, folgendermaßen festgelegt[1]: Als Jahressalär standen ihm 242 Schilling Heller zu, darunter 15 Schilling Geheimen-Gage, 7 Schilling Registraturgage, 15 Schilling Hauszins und 5 Schilling Bibliotheksgage. An Naturalien mußten ihm die Pfründenpflege 50 Scheffel Dinkel und 8 Scheffel Hafer, das Zehntamt 8 Eimer Wein und 1 Fuder Stroh liefern. Bei Reisen in und außerhalb des Reutlinger Gebiets konnte er 1 Schilling Tagegeld und für jeden Imbiß außerhalb 1 Schilling 30 Heller und innerhalb des Gebiets 1 Schilling beanspruchen. Die Auslagen für Pferdefütterung, Hufschlaggeld, Trinkgeld und Postillionsgebühren wurden gesondert verrechnet. Im Ökonomie-Verbesserungsplan[2] wurde zum Gehalt des Syndikus festgehalten, daß das "fixum ordinarium", 200 Gulden, angemessen wäre. Da der Syndikus aber eine eigene Syndikats-Registratur zu führen hätte, sollte er auch weiterhin die dafür gesondert zu verrechnenden 7 fl 30 erhalten. Auch die Tätigkeit im Geheimen Rat blieb mit weiteren 15 fl entlohnt. Alle anderen besonderen Akzidentien, vor allem der Hauszins und die Bibliotheksgage zur Anschaffung privater Fachbücher wurden durch Beschluß im Ökonomie-Verbesserungsplan gestrichen[3]. Der Hauszins war bisher als Gehaltszuschlag gezahlt worden, weil der Syndikus im eigenen Haus und nicht kostenlos in einem städtischen Amtsgebäude wohnte.

Nach dem Tode Johann Georg Begers wählte der Magistrat 1757 seinen Sohn Georg David Beger und Georg Ludwig Hegel, und damit zwei Syndici[4]. Der Antrag an den Kaiser war

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 132 Anm. 1

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 115, S. 73 a, RStA 12 198

3) dito SS. 41 b - 42 b

4) Nach dem Tode Georg David Begers (etwa 1770) wurde Christoph Friedrich Wuchrer neben Hegel zum ersten Syndikus (bis 1774) gewählt. An Hegels Stelle trat 1780 als erster Syndikus Christoph Jacob Ensslin. Nach: Summarisches Vermögensregister der Tributarii de Anno 1745, RStA 180. In den 90er Jahren war auch D. Johann Jacob Fetzer Syndikus der Stadt.

einerseits mit dem gestiegenen Arbeitsaufwand, andererseits mit dem zu starken Übergewicht eines einzigen Syndikus im Magistrat begründet worden[1]. Diese gewichtige Position des Syndikus beruhte darauf, daß er als einziges Magistratsmitglied rechtskundig war. Da er gleichzeitig die Rechte der Bürgerschaft wahren und den Rat in Rechtsfragen und bei der Urteilsfindung beraten sollte, traten Schwierigkeiten auf, besonders wenn der Syndikus in den verschiedenen städtischen Gerichtsinstanzen jeweils als Referent (Staatsanwalt) fungierte. Allerdings bemühte sich der Magistrat in der ersten Hälfte der 80er Jahre beim Kaiser wieder um die Abschaffung der doppelten Besetzung des Syndikats, was 1785 schließlich genehmigt wurde[2]. Seitdem war das Syndikat bis zum Ende der Reichsstadtzeit wiederum nur mit einem Rechtssachverständigen besetzt.

5.2. Die Stadtschreiber

Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts war das Amt des Stadtschreibers mit dem Syndikat verbunden, bedeutete also eine wichtige Stellung in der Reutlinger Verwaltung. Auf Grund der wachsenden Aufgaben und des vermehrten Schriftverkehrs der Verwaltung wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts zwei Schreiber bestellt, ein Stadtschreiber und ein ihm unterstellter Amtsschreiber. Beide mußten natürlich über gute Schreib- und Lesekenntnisse verfügen und wurden vom Magistrat in ihr Amt berufen. Wie alle anderen Kanzlei- und Rechnungsbeamten waren sie keiner jährlichen Wahl unterworfen[3], vielmehr hatten sie ihre Ämter lebenslang inne. Man kann diese Ämter als Beamtenstellen mit festgelegten Rechten und Pflichten bezeichnen, die im beim Amtsantritt abzulegenden Eid aufgeführt waren.

---

1) Johann Jacob FETZER, a.a.O. SS. 287/8, so auch Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 128/9

2) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 288. FISCHER nennt als Antragsjahr 1773, ohne das weiter zu belegen. Nach der oben genannten Quelle(S. 45 Anm. 4) gab es zumindest bis zu Hegels Tod 1880 zwei Syndici, nämlich Hegel selbst und Christoph Friedrich Wuchrer.

3) Johann Jacob FETZER, a.a.O. S. 288

Der Stadtschreiber mußte von Amts wegen an allen Sitzungen des Geheimen, Kleinen und Großen Rats teilnehmen und ein unparteiisches Protokoll anfertigen. Er hatte die offiziellen Schreiben der Stadt in auswärtigen Angelegenheiten anzufertigen und ein Verzeichnis aller Verträge, Heiratsabkommen, Testamente und anderer rechtswirksamen Absprachen zu führen[1]. Die Bürger mußten alle Vertragsschriftstücke, so auch Schuldverschreibungen auf liegende Güter, durch den Stadtschreiber ausstellen lassen, der damit eine einem Notar ähnliche Funktion ausübte. Der Stadtschreiber war für die Registratur der öffentlichen Akten und die laufende Erneuerung aller Lager-, Zins- und anderer Bücher der Stadt und ihrer Dörfer und Weiler zuständig. Mit Genehmigung des Rats fertigte er Abschriften aus den Statuten- und Privilegienbücher an. Außerdem trug er als unparteiisches Organ die Verantwortung für die Richtigkeit des Eichens, der Maße und Gewichte und deren Überprüfung.

Der Ökonomie-Verbesserungsplan[2] verfügte, daß der Stadtrechner mit seinen Substituten alle Pflegschaftsrechnungen selbst fertigen sollte. Nur die Steueramts- und die Stadtrechnung blieben davon ausgenommen, dort schrieben die Pfleger auch weiterhin ihre Rechnungen selbst. Der Stadtschreiber hatte sich bei der Rechnungsaufstellung an die Rechnungsinstruktionen zu halten und mußte etwa festgestellte schwere Mängel, wie Faulheit, Unrichtigkeit oder Untreue sofort dem Magistrat melden. Im Ökonomie-Verbesserungsplan[3] wurde die seitherige Besoldung, die einige Jahre zuvor herabgesetzt worden war, einschließlich der Schreibgebühren als Zusatzeinkommen bestätigt. Für die im Laufe der Zeit an den Stadtschreiber gefallenen Nebenämter sollte keine weitere Besoldung gezahlt werden. Alle sonstigen Nebeneinkünfte wurden wie bei allen Amtsträgern abgeschafft. Im Ökonomie-Verbesserungsplan wurde außerdem der zweite Steuer- oder Amtsschreiber wieder abgeschafft, alle

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 133 - 135

2) Ökonomie-Verbesserungsplan von 1744 Nr. 80, SS. 50 b/51a, RStA 12 198

3) dito SS. 73 a u. 73 b

Schreibarbeiten wurden allein durch den Stadtschreiber und sein Amt besorgt.

5.3. Der Stadt- und die Dorfvögte

5.3.1. Der Stadt- oder Gantvogt

Der Stadtvogt ist als Nachfolger des königlichen Achalmvogtes, der in der Gründungszeit der Stadt großen Einfluß ausübte, anzusehen. Seine Bedeutung war aber wesentlich verringert worden. Seine Aufgabe bestand seit dem 16. Jahrhundert allein darin, in Zivilstreitigkeiten nach einem vergeblichen Eingreifen des Pfandschultheißen einen weiteren Versuch zur Regelung der Schuldsachen zu unternehmen. Er trug dem Schuldner auf, innerhalb von 14 Tagen zu erklären, daß er die Schuld in Jahresfrist begleichen werde, und dafür Bürgen zu benennen. Geschah dies nicht, übergab der Stadtvogt die Sache an den Rat, der den Schuldner in Zusammenarbeit mit dem Vogt der Stadt und des Zehnten verweisen konnte[1].

Der Gantvogt wurde vom Kleinen Rat aus dem Kreis der "alten Herren" gewählt. Er rückte mit dieser Wahl an die erste Stelle in der Rangfolge dieses Teilgremiums[2].

5.3.2. Die Dorfvögte

Die Dorfvögte, die auch Dorfschultheißen[3] oder Inspektoren[4] genannt wurden, übten in dem ihnen zugeordneten Ort in Vertretung des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Reutlingen die Regierungsgewalt aus[5]. Sie versahen alle laufenden Geschäfte, die Dorfgemeinde leistete ihnen den Gehorsamseid. Sie saßen den von ihnen selbst mit 24 Dorfbürgern besetzten Vogtgerichten vor, die sowohl Recht

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. SS. 136/7

2) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162

3) Ökonomie-Verbesserungsplan SS. 17 u. 22, RStA 12 198

4) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162

5) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 138

sprachen, als auch die Amtsführung der Dorfbehörden und -beamten und die Kirche und Schule kontrollierten. Alle Anzeigen über Frevel in den Dorfschaften und ihren "Zwingen und Bäumen" hatten bei den Dorfvögten zu erfolgen, in ihren Händen lag als niedere Gerichtsbarkeit das "Ruggericht". Sie benannten die Dorfobrigkeit, die dann vom Kleinen Rat bestätigt und vereidigt wurde. Sie hatten entsprechend dem Ökonomie-Verbesserungsplan[1] und ihren Instruktionen die Abgaben in ihrem Ort einzuziehen und an den Steuerkassier zu liefern. Für diese Tätigkeit erhielten sie von jedem an die Steuerkasse als Steuern, Ausständen oder Jahreszinsen bar abgegebenen Gulden je einen Kreuzer. Bei einem Gesamtaufkommen der Steuern und Jahreszinsen aller vier Flecken von rund 3000 fl machte das für die drei Vögte einen Betrag von etwa 50 fl aus. Jeder einzelne Vogt zog aus dieser Einnahmequelle also ein Zusatzeinkommen von 15 bis 20 fl je nach Größe seiner Dorfschaft[2].

Es gab in Reutlingen drei Dorfvögte, die vom Magistrat aus dem Kreis der Senatoren benannt wurden, einer für die beiden Flecken Wannweil und Ohmenhausen, einer für Betzingen und einer für Bronnweiler[3].

5.4. Die Stadtrechner

Wegen ihrer Bedeutung für die Bürgerschaft wurden beide Stadtrechner zu Michaeli, Ende September, vom Großen Rat gewählt, nicht wie die meisten anderen Beamten vom Magistrat. Dabei wurden dem Wahlgremium je zwei Kandidaten aus dem Kleinen und dem Großen Rat benannt, von denen die beiden mit den meisten Stimmen gewählt waren[4]. Das gewählte Mitglied des Kleinen Rats wurde zum Oberstadtrechner, das

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 39 u. 43, SS. 22 a u. 23 b, RStA 12 198

2) Berechnet nach den Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1803, RStA 125 - 149

3) Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch, S. 162

4) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 160

aus dem Großen Rat als Vertretung der Bürgerschaft zum Unterstadtrechner ernannt. Der Unterstadtrechner galt als Gehilfe des Oberstadtrechners[1] und wurde zusätzlich mit der Holzverwaltung betraut[2].

Die Stadtrechner verwalteten alle Einkünfte der Stadt, die nicht in die Zuständigkeit des Steueramts und der Ungeldpflege gehörten[3]. Das waren vor allem die Einkünfte aus der Mühlpflege, deren Verwalter damit der Kontrolle der Stadtrechner unterstand. Mit diesen Einnahmen wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung, vor allem des Bürgermeisteramts, und der Straßenbauvorhaben bestritten. Die Rechner hatten über diese Einnahmen und Ausgaben eine genaue Aufstellung zu machen und in den Stadtrechnerei-Jahresrechnungen zusammenzufassen[4].

Der Oberstadtrechner war für alle ihm unterstellten Ämter verantwortlich und mußte diese überwachen. Dazu gehörten die Mühl-, Salz- und Holzverwaltungen, nach Wiedereinordnung der Ungeldpflege in das städtische Rechnungswesen[5] sollte auch diese dem Oberstadtrechner unterstehen[6].

Der Unterstadtrechner hatte neben den Arbeiten für den ihm vorgesetzten Oberstadtrechner als Holzverwalter den Ein- und Verkauf und den Verbrauch des Holzes, vor allem Bauholz, zu überwachen und darüber eine genaue Rechnung zu führen[7]. Auf Grund einer Verfügung der Ökonomie-Verbesserungskommission wurde die Holzverwaltung aus den Händen des Stadtwerkmeisters genommen, der bis dahin damit beauf-

---

1) Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 90, SS. 55 ff. RStA 12 198 und Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch S. 162

3) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 160 und Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 439

4) Siehe unten Kapitel VI. 1.1., SS. 316 ff.

5) Die Ungeldüberschüsse waren für einen durch den Schwäbischen Kreis für die Stadt in Holland aufgenommenen Kredit verpfändet worden. Bis zur Abzahlung des Kredits durch diese Einnahmen war die Pflege praktisch aus dem städtischen Rechnungswesen ausgegliedert. Siehe unten Kapitel VI. 3.1., SS. 389 ff.

6) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 88, S. 54 a u. 54 b, RStA 12 198

7) dito Nr. 90, S. 55 b

tragt war, weil unter dessen Verwaltung Mißbräuche festgestellt worden waren[1].

Beide Stadtrechner mußten bei ihrem Amtseintritt einen Eid auf ihre schriftlich festgelegten Rechnungs- und Amtsanweisungen leisten[2]. Dem Oberstadtrechner wurde ein Jahresgehalt von 250 fl, dem Unterstadtrechner und Holzverwalter eines von 100 fl zugestanden[3]. Zum Oberstadtrechner wurde von der Verbesserungs-Deputation der seinerzeitige Bürgermeister Johann Christian Pfäfflin[4] ernannt, ihm als Schreibkundigen wurde auch gestattet, seine Rechnungen unter Beachtung der fürstlich-württembergischen Rechnungs-Instruktion selbst aufzustellen[5]. Als Unterstadtrechner wurde Wunderlich in seinem Amt durch die Kommission bestätigt[6].

5.5. Der Ungelter

In gleicher Weise wie die beiden Stadtrechner wurden die beiden Ungelter, der Oberungelter aus dem Kleinen Rat und der Unterungelter aus der Bürgerschaft vom Großen Rat gewählt. Sie waren beide zuständig für die Einziehung des Ungelts, einer indirekten Steuer auf Wein und Bier, später auch auf Vieh und andere Waren[7]. Über die eingezogenen Steuern und ihre Ausgaben hatten sie eine Ungeldrechnung aufzustellen, die Überschüsse waren an die Steueramtsrechnung abzuführen. Seit der Verpfändung der Ungeldeinnahmen an den Schwäbischen Kreis als Spezialhypothek für das nach

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 90, S. 56 a, RStA 12 198

2) dito SS. 54 b u. 56 a

3) Beilage Nr. 4 des Exemtions-Gesuchs der Stadt Reutlingen an den Kaiser vom 26. Mai 1755, genehmigt im kaiserlichen Conclusum vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182 und Ökonomie-Verbesserungsplan S. 59 a, RStA 12 198

4) Pfäfflin (1683 - 1754) war 1736, 1738 und 1742 Amtsbürgermeister und gehörte in den Zwischenjahren dem Bürgermeister-Gremium an. Nach seiner Berufung zum Oberstadtrechner schied er entsprechend den kaiserlichen Verfügungen aus dem Bürgermeisteramt aus, blieb aber Senator, also Mitglied des Kleinen Rats.

5) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 88 u. 89, S. 55 a, RStA 12 198

6) dito Nr. 91, S. 56 b

7) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 161, so auch Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438

dem Brand 1726 aufgenommene holländische Kapital mußten sie ihre Überschüsse unmittelbar an die Kreiskasse abliefern. Seit Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans liefen diese Überweisungen über die Steuerkasse[1]. Deswegen hatten die Ungelter auch einen besonderen Eid in Stuttgart bei der "Württembergischen Kreiskanzlei" abzulegen, in dem sie sich auf die ordnungsgemäße Abführung aller Einnahmen der Ungeldpflege als Zins- und Tilgungszahlungen ausdrücklich verpflichteten[2]. Als jährliches Gehalt bekamen der Oberungelter 75 fl[3], der Unterungelter dagegen 50 fl[4].

5.6. Der Steuerkassier

Der Steuerkassier oder auch Steueramtsrechner[5] wurde vom Magistrat gewählt, die Amtsdauer war spätestens seit 1741 praktisch lebenslang. Der Magistrat konnte ihn nur bei schweren Verfehlungen seines Amtes entheben. Dem Steuerkassier wurden die Einnahmen aus den direkten Steuern durch die Zunftmeister und Dorfschultheißen, die diese einzuziehen hatten, abgeliefert. Die Steuern der "Tributarii", der kein Handwerk ausübenden Bürger, mußte der Steuerkassier selbst einziehen[6]. Die Steuereinnahmen und die anderen

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan, S. 32 a, RStA 12 198

2) Eid der beiden Ungelt-Pfleger Holoch und Wucherer vom September 1728, WStASt C 10 - 1178

3) Beilage Nr. 4 des Exemtions-Gesuchs vom 26. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, S. 59 a, RStA 12 198

5) Die von FISCHER genannten beiden Steuerherren sind von mir mit dieser Bezeichnung in keiner Quelle gefunden worden, gemeint sind wohl die bis zum Verbesserungsplan eingesetzten beiden Steueramtsverwalter, ein Senator, meistens ein Bürgermeister, und ein Vertreter aus dem Zunftmeisterkollegium.

6) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 42, S. 23 a, RStA 12 198

Steueramtseinkünfte und die von ihm auf Anordnung des Magistrats geleisteten Ausgaben hatte er in den Steueramtsrechnungen zu verbuchen. Er führte Bücher über die Aktiv- und Passivschulden der Stadt, die durch seine Rechnungen liefen. In Fragen des Steuereinzugs war der Steuerkassier Vorgesetzter der Zunftmeister und der Dorfschultheißen, obwohl er seit der stärkeren Einflußnahme des Schwäbischen Kreises auf das Reutlinger Finanzwesen von diesem weitgehend abhängig war[1].

Der Steuerkassier mußte einen Eid ablegen, bekam eine Instruktion, an die er sich zu halten hatte, und mußte eine "hinreichende Kaution" stellen. Als Besoldung für seine Tätigkeit wurden ihm durch die Verbesserungs-Kommission 300 fl zugesprochen, wovon er 200 fl in bar und 100 fl in Naturalien zu beanspruchen hatte[2]. Alle ihm bis dahin zustehenden Nebeneinkünfte fielen mit dieser Neuregelung der Jahresbesoldung weg. Für die Besetzung des Amtes forderte die Verbesserungs-Kommission "einen geschickten, Ehr- und Gerechtigkeit liebenden, des Rechnungs- und Ökonomiewesens verständigen, mit niemand in Reutlingen connektierten guten Schreiber"[3]. Vor Inkrafttreten des Verbesserungsplans war immer einer der beiden Bürgermeister für das Steueramt zuständig gewesen, in den Jahren 1737 bis 1744 die beiden Bürgermeister Johann Caspar Pfäfflin und Sebastian Göppinger. Teilweise war einer von ihnen auch gleichzeitig Amtsbürgermeister[4]. Die Kommission schlug als Steuerkassier den bisherigen Nürtinger Stadt- und Amtsschreiber-Substituten Beittler vor. Für ihn sprachen nicht nur die geforderten Eigenschaften, sondern er besaß auch bereits gute Kenntnisse des Reutlinger Finanzwesens. Er hatte

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 41, S. 22 b, RStA 12 198

2) dito Nr. 43, S. 23 b

3) dito Nr. 37, S. 21 b

4) Steueramtsjahresrechnungen 1729 - 1742, RStA 125 - 126. Pfäfflin war als Steuerkassier 1738 und 1742, Göppinger 1737, 1739 und 1741 Amtsbürgermeister. Sebastian Göppinger (1681 - 1763) wurde später (1744 und 1747) wiederum zum Amtsbürgermeister gewählt.

nämlich drei Jahre lang mit Genehmigung der beiden kreisausschreibenden Fürsten, des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg, bei der Revision der Reutlinger Rechnungen als Hilfskraft des Rechnungsrevisionskommissars Lang Erfahrungen gesammelt [1]. Carl Christoph Friedrich Beittler blieb in Reutlingen bis 1784 Steuerkassier.

In diesem Jahre setzte der Magistrat eine Interimskassenverwaltung ein, nachdem Beittler mit der Anfertigung der Rechnungen für die Jahre 1776 bis 1784 in Verzug geraten war. Er hatte zwar selbst um diese Entlastung gebeten, auch schon in den Jahren 1766 und 1777 wegen der gewachsenen Aufgaben um einen Gehilfen ersucht, doch kam die Einsetzung der Interimskassenverwaltung einer Entlassung gleich. Die neuen Verwalter übernahmen 1784 zunächst nur den Steuereinzug und die Eintreibung der wichtigsten Außenstände, doch bereits im folgenden Jahr wurde ihnen auch die Besorgung der Schuldsachen und der übrigen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, also praktisch die gesamten Geschäfte des Steueramts übertragen. Mit einer Nachrechnung[2] legte Beittler am 9. Mai 1791 endgültig Rechnung für die ausstehenden Jahre ab und nahm damit seinen Abschied aus den städtischen Diensten. Er blieb aber in Reutlingen wohnen und starb dort im Jahre 1800[3].

Vier Jahre lang, von Georgi 1784 bis zum 3. Juni 1788, wurde das Steueramt durch den Senator und Bürgermeister Philipp Jacob Fehleisen[4] und den Tucherzunftmeister und Pfandschultheißen Johann Georg Raach interimistisch verwaltet. Am 17. Mai 1788 wurde Johann Eberhard Wucherer, der zunächst seit 1778 als Substitut, dann seit 1783 als Spitalschreiber

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 117, SS. 74 a, RStA 12 198

2) Beittlersche Nachrechnung, RStA A 407

3) Summarisches Vermögensregister der Tributarii de Ao. 1745, RStA 179

4) Fehleisen war außerdem in den Jahren 1784, 1786, 1789, 1792, 1794 und 1796 Amtsbürgermeister. Nach Paul SCHWARZ, a.a.O., S. 21 ff.

in der Verwaltung tätig war[1], als Steuerkassier eingesetzt, er blieb bis zum Ende der Reichsstadtzeit in seinem Amt[2].

5.7. Die Pfleger

Als Pfleger wurden in Reutlingen die Leiter der verschiedenen selbständigen, teilweise auch unselbständigen Verwaltungen und öffentlichen und privaten Stiftungen, Pflegen genannt, bezeichnet[3]. Alle Pfleger wurden durch den Magistrat bestellt und konnten nur bei Verstößen gegen ihre Amtspflichten oder den Amtseid entlassen werden. Durch das kaiserliche Conclusum vom 5. August 1755[4] wurde diese Anweisung des Ökonomie-Verbesserungsplans[5] ausdrücklich bestätigt, nur bei "erwiesener erheblicher Ursache" durfte ein Amtsverwalter seines Amtes oder seiner Pflegschaft entsetzt oder bei den Wahlen übergangen werden. Deshalb sollte auch kein "Siebener" in den Jahren seiner Zugehörigkeit zu diesem Gremium ein weiteres Amt erhalten. Denjenigen Amtsinhabern, die sich zu Unrecht entlassen oder bei der Wahl ausgelassen fühlten, erkannte der kaiserliche Spruch ein Klagerecht an den Kaiser und seinen Hofrat zu. Der kaiserliche Beschluß vom 30. August 1754[6] wurde noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß die drei Bürgermeister kein weiteres Amt übernehmen durften, sondern vielmehr ihrer Gesamtaufsichtspflicht über das Reutlinger Rechnungswesen und die Pflegschaftsverwaltungen unvoreingenommen nachkommen sollten. Seit 1754 wurde kein Bürgermeister mehr zu einem weiteren Amt herangezogen, obwohl das in der Zeit davor gang und gäbe war und sogar im Ökonomie-Verbesserungsplan so festgelegt war.

---

1) Summarisches Vermögensregister der Tributarii de Ao. 1745, RStA 179

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1788/9 - 1803, RStA 142 - 149

3) Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 438

4) WStASt C 10 - 1182

5) Nr. 81, SS. 51 a ff., RStA 12 198

6) Nach: Kaiserliches Conclusum vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182, und Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung, S. 151

Die Pfleger hatten das Vermögen und die Einkünfte ihrer Pflegschaften zu verwalten und für deren Erhaltung Sorge zu tragen. Sie mußten in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebäuden Ordnung halten, dabei wurden sie von den Stiftungsmeistern, den Hausverwaltern, unterstützt. Über ihre Einkünfte und Ausgaben mußten die Pfleger jährliche Rechnungen aufstellen, die geprüft und abgehört wurden. Bei Amtsantritt leisteten sie ihren Amtseid, erhielten ihre schriftlichen Dienstanweisungen und mußten eine Kaution stellen[1]. Ihre Rechnungsunterlagen übergaben sie dem Stadtschreiber, der daraus die Jahresrechnungen aufstellte. Seit dem Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans mußten die Pfleger die jährlichen Überschüsse der Pflegschaften als unverzinsliche Darlehen an das Steueramt abgeben, das damit einen Teil der hohen Schuldenlast der Stadt abtragen sollte[2].

Aus dem Kreis der Senatoren oder Stadtrichter wurden folgende Ämter besetzt: Der Armen-Pfleger, der Hospitalpfleger, der Heiligenpfleger, der Pfleger der vacierenden Pfründenstiftung, der Spendenpfleger, der Spönlins-Allmosenpfleger, der Waisenhausinspektor- oder -pfleger und der Zehendamtspfleger. Einer der vier "alten Herren" stellte regelmäßig den Pfleger der Walckerischen Stiftung. Die Zunftmeister besetzten bis 1745 die Ämter des Mühlenpflegers und des Mitpflegers der Spönlins-Allmosenpflege. Der zweite Mühlamtspfleger blieb einem Mitglied der Gesamtbürgerschaft vorbehalten[3], doch stellte die Ökonomie-Verbesserungs-Kommission den Unterstadtrechner als Mühlamtsverwalter ein. Das bis 1745 eigenständige Salzamt wurde aufgelöst und künftig bei der Stadtrechnerei mitgeführt.

Die Ökonomie-Verbesserungs-Kommission verfügte, daß zum Pfleger nur ernannt werden durfte, wer tüchtig, des

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 75 u. 76, S. 50 a RStA 12 198

2) dito Nr. 64, SS. 39 a ff.

3) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162

Rechnungswesens verständig oder zumindest im Schreiben, Lesen, Rechnen und in der Ökonomie wohlgeübt wäre. Die Pfleger mußten fähig sein, ihre Instruktionen und den Eid unter gehörigem Eifer und Nachdruck zu befolgen und für ihre Pflegschaft alles in ihrer Macht stehende zu tun[1]. Jede Pflegschaft sollte künftig nur noch mit einem Amtsverwalter besetzt werden, das galt auch, wenn einige kleinere Pflegschaften in einer Hand lagen[2].

Für ihren Arbeitsaufwand wurde den Pflegern ein festes Gehalt ausgesetzt, dafür fielen zukünftig alle Nebeneinkünfte weg[3]. Die Kommission setzte folgende Pfleger ein[4]: als Armenpfleger den Bürgermeister Sebastian Göppinger[5] - die Stelle eines Unterpflegers wurde abgeschafft - als Spitalpfleger den anderen Bürgermeister Ulrich Knapp[6], ebenfalls künftig ohne Unterpfleger, beide erhielten für ihre Tätigkeit jährlich 150 fl[7]. Für ein Jahresgehalt von 75 fl erhielt der Vizebürgermeister Pfäfflin[8] die Pfründen- und Spönlinspflegen ohne Unterpfleger und mit eigener Ausstattung zugesprochen. Entgegen dem Grundsatz, daß nur ein Pfleger für eine Pflegschaft zuständig sein sollte, wurde aber doch der jeweilige Kramerzunftmeister als Mitspönlinspfleger für 20 fl jährlich eingesetzt[9].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 73, SS. 49 b ff., RStA 12 198

2) dito Nr. 74 und Nr. 86, SS. 50 a u. 53 b

3) dito Nr. 85, S. 53 a

4) dito Nr. 92 - 96, SS. 56 b ff.

5) Göppinger (1681 - 1763) war 1737, 1739, 1741, 1744 und 1747 Amtsbürgermeister (nach Paul SCHWARZ, a.a.O. SS. 21 ff.)

6) Ulrich Knapp (1690 - 1770) war 1740, 1743 und 1746 Amtsbürgermeister. Nach der kaiserlichen Verfügung, kein Bürgermeister sollte ein Pflegschaftsamt innehaben, schieden er und Göppinger aus dem Geheimen Rat und als Bürgermeister aus.

7) Beilage Nr. 4, Kaiserliches Conclusum vom 5. Mai 1755, WStA C 10 - 1182

8) Wahrscheinlich nicht der Stadtrechner und Bürgermeister Johann Caspar Pfäfflin, sondern Philipp Carl Pfäfflin (1680 - 1746), der 1745 Amtsbürgermeister war.

9) Beilage Nr. 4 zum Kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182, Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 162 und Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, S. 59 b, RStA 12 198

Dem seitherigen Stadtrechner Christian wurden die Heiligen- und Spendenpflege ohne Unterrechner und mit eigener Ausstattung bei einem Gehalt von 75 fl anvertraut. Das wichtige Zehntamt bekam als Pfleger der Senator Wechsler unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Pfleger, mit einem Jahresgehalt von 75 fl, das später auf 150 fl erhöht wurde[1]. Außerdem standen allen Pflegern, die außerhalb der Stadt Einnahmen einzuziehen hatten, neben den getrennt zu verrechnenden Kosten, Roßlohn, Futter und Stallmiete, 30 Kreuzer je Tag, an dem sie mittags auswärts blieben, und 1 Gulden je Tag zu, wenn sie übernachten mußten. Die Bürgermeister erhielten, wenn sie in ihrer Tätigkeit als Pfleger unterwegs waren, 40 Kreuzer bzw. 1 fl 20 x als Tagessätze zugesprochen. Über die Waisenhausverwaltung und die private Walckerische Stiftung wurde im Ökonomie-Verbesserungsplan im einzelnen nichts ausgesagt, doch galten für ihre Pfleger die gleichen allgemeinen Bedingungen wie für alle anderen Pflegschaftsverwaltungen. Sie hatten die gleichen Aufgaben im Rahmen ihrer besonderen Pflege zu erfüllen, ebenso einen Eid auf ihren "Staat" und ihre Instruktion abzulegen und eine Kaution zu hinterlegen. Der Waisenhauspfleger wurde auch Waisenhausinspektor genannt, dieses Amt fiel einem Senator zu, dabei wurde er durch den Waisenhaus-Meister und dessen Frau unterstützt. Zur Kontrolle des Pflegers und des Waisenhausmeisters wurde ein eigenes Waisengericht mit dem Amtsbürgermeister als Vorsitzendem und dem Pfandschultheißen Ruoff, Christoph Zwißler und den beiden ordentlichen Inventierern, Senator Johannes Grochner und Zunftmeister Weinmann, als Beisitzern eingesetzt. Dem Waisengericht fielen als Aufgaben zu, alle Erbstreitigkeiten von Waisen durch Bescheide zu klären, alle Testamente zu veröffentlichen, den Waisenpfleger einzusetzen, für die Waisen zu sorgen, die Rechnungen abzuhören und alle übrigen Waisensachen zu überwachen[2].

---

1) Beilage Nr. 4 zum kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 34, SS. 19 a ff, RStA 12 198

5.8. Der Rechnungs-Probator

Der Rechnungs-Probator wurde wie alle anderen Beamten vom Magistrat eingestellt. Er hatte im Auftrag des Rats die Rechnungen aller öffentlichen Ämter, Pflegen und Stiftungen und die des Waisenhauses auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die von ihm festgestellten Mängel und Fehler in den Rechnungen teilte er den Rechnern zur Beantwortung mit. Danach wurden alle Rechnungen durch den Geheimen Rat[1] abgehört. Bei der Prüfung hatte er sich streng an die Bestimmungen der im Herzogtum Württemberg eingeführten Rechnungsinstruktion zu halten, das wurde für ihn wie für alle Pfleger mehrfach im Ökonomie-Verbesserungsplan festgehalten[2]. Der Rechnungs-Probator wurde auf einen eigenen besonderen "Staat" vereidigt. Neben der eigentlichen Rechnungsprüfung, die der heutigen "Eigenprüfung der Kommunen"[3] sehr nahe kommt, führte der Rechnungsprüfer die Registratur für alle Pflegschaften. Diese sollten in Ordnung gebracht werden und auf dem so geschaffenen Stand gehalten werden[4].

Das Einkommen des Rechnungsprüfers wurde im Ökonomie-Verbesserungsplan nach den Sexternen im Württembergischen Rechnungsreglement festgelegt. Für die Justifikation, die Abhörung der Rechnungen durch den Rat, wurde ihm ebenfalls nach dem Württembergischen Reglement ein gesonderter Taglohn zugesprochen. Für die Tätigkeit in der Registratur gestand ihm die Ökonomie-Verbesserungs-Deputation 50 Gulden zusätzlich zu. Diese schlug dem Reutlinger Rat für das Amt des Rechnungsprobators den Tübinger Substituten Wuchrer, Sohn eines Reutlinger Bürgers, vor. Dieser sollte allerdings durch den bisherigen Rechnungsrevisionskommissar Lang, der im Auftrag des Schwäbischen Kreises die Ordnungsmäßigkeit des Reutlinger Rechnungswesens kontrollierte, vor einer Ratsdeputation auf seine Tüchtigkeit und Kenntnisse

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 82, S. 52 a, RStA 12 198
2) Nr. 78, S. 50 a, Nr. 83 a, S. 52 a und Nr. 104, S. 62 a
3) §§ 110 - 113 GO Baden-Württemberg
4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 83, S. 52 a, RStA 12 198

geprüft werden[1].

5.9. Sonstige Ämter

Neben den bisher aufgeführten Ämtern, die die Spitze der Reutlinger Stadtverwaltung darstellten, gab es eine Reihe weiterer mittlerer und niedriger Stellen. Auch diese Beamten wurden alle vom Magistrat eingesetzt. Die beiden der Stadtrechnung nachgeordneten Pflegen, die Holzverwaltung und die Mühlenpflege, waren im Ökonomie-Verbesserungsplan dem Unterstadtrechner Wunderlich übertragen worden[2]. Das Salzamt verlor seine Eigenständigkeit und wurde mit einem weiteren Unterstadtpfleger in die Stadtrechnung eingegliedert. Das Ungeldamt blieb wegen seiner Funktion als Spezialsicherheit für die Kredite des Schwäbischen Kreises selbständig. Nach Abtragung der Darlehen sollte es ebenfalls der Stadtrechnung unterstellt werden.

Aus dem Zunftmeisterkollegium wurden neben den bisher genannten Pflegern die Ämter des Waldmeisters, des Pförchmeisters, des Marktherrn, des Pferdbeschauers und des Mühleninspektors besetzt, weil für diese besondere handwerkliche Kenntnisse erforderlich waren. Der Waldmeister unterstützte den Feldschultheißen, dem die Oberaufsicht über die Felder und Wälder des Reutlinger Gebiets zukam, bei seiner Arbeit. Wegen der Größe und der Bedeutung der Wälder für die Stadt und ihre Bevölkerung fand die Verbesserungs-Deputation[3] einen Mann zu wenig für dieses Amt und setzte die Einführung des Waldmeisters durch. Zukünftig sollte der Feldschultheiß in Waldsachen nur noch mit dem Waldmeister zusammen entscheiden können. Deshalb wurde die Waldordnung geändert, für die Waldinspektion ein eigener Aufgabenbereich aufgestellt und der Waldmeister darauf vereidigt. Die Stelle wurde bei einer Besoldung von 20 Gulden,

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 83 u. 84, SS. 52 b ff.
2) dito Nr. 90, SS. 55 b ff., RStA 12 198
3) dito Nr. 107, SS. 64 a ff.

die später auf 30 Gulden erhöht wurde[1], mit dem Mitglied des Großen Rats Johannes Ruoff besetzt. Als Gehilfen wurden zusätzlich zwei Waldschützen mit festem Wochenlohn eingestellt. Für sie sollte eine eigene Aufgabenbeschreibung angefertigt werden.

Die Ökonomie-Verbesserungs-Deputation richtete das Amt des Pförch- und Schafmeisters, auch Schaumeister genannt, neu ein und ordnete die Abfassung einer Schaf- und Pförchordnung und einer Pförchmeister-Anweisung an[2]. Der Pförchmeister hatte den Schafpferch, die Umzäunung für die Reutlinger Schafherde als Einrichtung zum Nutzen und Vorteil aller Bürger, auf die Grundbesitzer in den verschiedenen Gewannen der Reihe nach einzuteilen und das Pförchgeld von den einzelnen Schafbesitzern einzuziehen. Ihm war die Annahme von Geschenken bei Strafe von 10 Gulden verboten. Der Schäfer hatte ihm dabei zur Hand zu gehen, auch er durfte keine Geschenke, Brot, Getränke oder Geld, annehmen. Die Feldschützen, die bislang bei der Schafweide mitgeholfen hatten, wurden von dieser Arbeit entlastet, ihnen wurde der zusätzliche Lohnanteil gestrichen. Der Pförchmeister sollte als Entgelt für diese Tätigkeit seine Schafe fünf Tage im Jahr unentgeltlich im Pferch weiden dürfen, dadurch sparte er 6 Gulden. Später erhielt auch er ein eigenes Gehalt von 15 Gulden[3]. Die Deputation setzte als Pförch-, Schaf- und Schaumeister den Zunftmeister Weinmann ein.

Dem Mühleninspektor, der zweite Beamte der Mühlenpflege, auch Mühlenhausmeister genannt, nach 1742 der Unterstadtrechner, fielen die Aufsicht über den baulichen Zustand der städtischen Mühlen[4], die Überwachung der Mühlsteine und der Wasserläufe und die Kontrolle der Tätigkeit der

---

1) Beilage Nr. 4 zum Kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10- 1182

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 53, SS. 29 a ff., RStA 12 198

3) Beilage Nr. 4 zum kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182

4) 5 Mahlmühlen, je eine Papier-, Pulver-, Oel-, Tabak-, Schleif-, Säge- und Gerberlohmühle, die Tucher- und die Weißgerberwalkmühle und zwei Eisenhammerwerke (nach Philipp Ludwig Hermann ROEDER, a.a.O. S. 439)

Müllermeister oder Oberknechte, der Müllerknechte, der Eseltreiber und der Mühlknaben, den unteren Bediensteten des Mühlamtes, zu[1]. Die Besoldung erfolgte teils als Wochenlohn, teils als Anteil an den Benutzungsgebühren. Später erhielt der Mühleninspektor ein festes Jahresgehalt von 40 Gulden zugesprochen[2].

Der Marktherr führte die Oberaufsicht auf dem Markt. Mit Unterstützung seiner Gehilfen sorgte er für Ruhe und Ordnung bei den Marktgeschäften und zog das Standgeld ein. Der Pferdebeschauer war für die Versorgung und Überprüfung des Zustandes aller städtischen Pferde zuständig. Die Stadt Reutlingen hatte keinen eigenen Marstall wie andere Reichsstädte, die städtischen Pferde wurden in den Spitalställen eingestellt.

Der Bauherr gehörte der Baudeputation[3] an. Er hatte die städtischen Neubauten, den Zustand der vorhandenen Gebäude und die ihm zugeteilten städtischen Werkmeister und Bauleute, die den verschiedenen Bauberufen, aber auch anderen für die städtische Eigenversorgung erforderlichen Berufen angehörten, zu überwachen.

Der Strohvogt war als zweiter Beamter des Zehendamts bei einem Jahresgehalt von 40 Gulden[4] für die ordnungsgemäße Lagerung der Zehntfrüchte in der Zehntscheuer zuständig. Er wurde bei dieser Aufgabe durch die Kastenknechte, Kornmesser und Zehntknechte unterstützt, die seiner Aufsicht unterstanden.

Mit dem Ökonomie-Verbesserungsplan wurden die Ämter von zwei "Inventierern" neu geschaffen[5], die für die zur Steuereinschätzung wichtigen Vermögensinventuren und Erbteilungen zusammen mit dem Stadtschreiber und den Waisenrichtern

---

1) Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 183

2) Beilage Nr. 4 zum Kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182

3) Siehe oben SS. 38 f.

4) Beilage Nr. 4 zum Kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182

5) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 33, SS. 18 b ff., RStA 12 198

zuständig waren. Die Kommission setzte den Senator Johannes Grochner und den Zunftmeister Weinmann in dieses Amt ein. In späteren Jahren wurden immer zwei Zunftmeister bei einem Gehalt von je 20 Gulden gewählt[1].

Bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges[2] unterhielt die Stadt Reutlingen ein eigenes Kriegskontingent. Diese Sicherungsaufgaben waren aber im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts völlig an den Schwäbischen Kreis übergegangen, an den die Stadt ihren Beitrag in Geld zu leisten hatte. In Reutlingen wurde nur noch die Stelle eines Stadtleutnants besetzt, der die Aufsicht über das der Stadt verbliebene Sicherheitspersonal, die Torschließer, -wächter und -hüter, die Turm- und Stadtwächter und die acht Schar- und Nachtwächter ausübte. Mit seinen Leuten sorgte er mehr für die innere als für die äußere Sicherheit der Stadt.

Es gab eine ganze Reihe weiterer Bediensteter der Stadt, die unter Aufsicht eines Senators oder der leitenden Beamten als Schaumeister für die Warenqualität, als Stubenherren für Ruhe und Ordnung in der Bürgerstube, als Büttel oder Stadtknechte für die Bedienung der Ratsmitglieder in der Ratsstube sowie für sonstige Dienste und als Fruchtmesser, Weinzieher und Kelterbedienstete für die Aufsicht beim Warenhandel auf dem Markt und die Festsetzung und Eintreibung des städtischen Zehnten zuständig waren. Es würde zu weit gehen, wenn auf alle diese zahlreichen Tätigkeiten im einzelnen eingegangen würde. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß in besonderen Notlagen weitere Beamte

---

1) Beilage Nr. 4 zum Kaiserlichen Conclusum vom 5. Mai 1755, WStASt C 10 - 1182

2) Im 30jährigen Krieg stellte die Stadt für ihre eigene Sicherheit einen Stadthauptmann, Leutnant, Wachtmeister, Fähnerich, Nachfähnerich und -wachtmeister, 4 Zunftmeister als Quartiersmeister, je zwei Sersanten oder Veldweubels aus dem Rat und der Bürgerschaft, vier Trommelschläger und eine Kompanie zu Pferd mit einem Rittmeister, einem Leutnant und einem Kornett an der Spitze (nach Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 189).

eingestellt wurden oder Senatoren und Zunftmeister mit zusätzlichen Aufgaben betraut wurden. In den beiden Teuerungsjahren 1770/71 wurde eine besondere Brot- und Fruchtrechnung[1] von zwei Ratsherren geführt, in den Kriegsjahren von 1792 bis 1794 wurden zeitweise eine besondere Kriegsrechnung[2], später auch besondere Rechnungen über Naturalrequisitionen[3] der kaiserlichen Truppen angelegt.

5.10. Der Status der städtischen Bediensteten

Bei der Klärung der Frage, in welchem Umfang die Reutlinger Amtsträger und Bediensteten beamtenähnlichen Rechten und Pflichten unterlagen, muß differenziert werden. Die Ämter, die mit der Wahl in den Kleinen Rat verknüpft waren, sind anders zu bewerten als die, die der Rat an Bürger vergeben konnte. Letztere waren vor allem mittlere und untere Ämter, die Spitzen der Verwaltung und die leitenden Stellen blieben Mitgliedern des Rats vorbehalten. Die Änderungen der Rechtstellung im Ökonomie-Verbesserungsplan[4] und kaiserliche Reichshofratsbeschlüsse in der Mitte des 18. Jahrhunderts[5] müssen dabei berücksichtigt werden, so wie sie bei der Aufgabenbeschreibung der einzelnen Ämter bereits erläutert wurden.

Seit Gründung der Reichsstädte, das gilt natürlich auch für Reutlingen, war die rechtliche Stellung der städtischen Bediensteten ständigen Änderungen unterworfen. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, bis ins 17. Jahrhundert hinein, lag die Leitung der gesamten Verwaltung als ehrenamtliche Tätigkeit in den Händen des Rats. Abgesehen von freier

---

1) Brot- und Fruchtrechnung 1771/2 und Proviantrechnung 1770 - 1772, RStA 98

2) Kriegsrechnungen 1720 - 26, 1792 - 94, RStA 73

3) Particular-Rechnung über eine Kaiserliche Königliche Naturalrequisition und deren Verführung in die angeordnet gewesenen Magazine auf die Monathe April, Maj, Junii, Julii, Aug., Septbr., Oktbr., Novbr., und Dbr. 1799, RStA 98

4) RStA 12 198

5) WStASt C 10 - 1182

Beköstigung und kostenlosem Trinken bei der Amtsausübung erhielten diese Amtsinhaber kein Entgelt. Ihre Tätigkeit mußte von ihnen selbst auf Grund der eigenen Berufsausübung oder vorhandenen Vermögens mitgetragen werden. Die Ämter wurden jährlich neu vergeben[1], es kam allerdings dabei vor, daß sie über mehrere Jahre hinweg mit dem gleichen Ratsmitglied besetzt wurden.

Die unteren Dienste wurden dagegen längerfristig vergeben, häufig waren es schon in früher Zeit lebenslange Anstellungen, ohne daß dabei allerdings eine beamtenähnliche Stellung erreicht wurde. Nach BÜCHER waren diese Stadtbediensteten vor allem in folgenden Bereichen tätig[2]: 1. Auswärtige Angelegenheiten, 2. Städtisches Bauwesen, 3. Kriegswesen, 4. Allgemeine Polizei- und Ordnungsaufgaben, 5. Öffentliche Gesundheitspflege und allgemeine Sozialeinrichtungen, 6. Städtisches Gewerbewesen (Gewerbeaufsicht, Bewirtschaftung von Wald und Feld), 7. Marktaufsicht, 8. Weinhandel und -schank, 9. Finanzwesen. Das Schreibwesen kam dabei in allen Bereichen vor und wurde durch besonders vorgebildete schreibkundige Bürger versehen.

Jeder Beamte, ob in hoher oder niedriger Position, mußte einen besonderen Amtseid auf die entsprechende Ordnung leisten. In späterer Zeit mußten die leitenden Rechnungsbeamten darüber hinaus eine Kaution für die Dauer ihrer Amtszeit leisten. Die Besoldung der Beamten belastete den Haushalt nicht oder nur indirekt durch Verminderung der Einnahmen. Derjenige Bürger, der die Dienste in Anspruch nahm, hatte dafür in Form von Gebühren oder Sporteln zu zahlen. Später kam auch ein entsprechendes gebührenartiges Entgelt für diese Tätigkeit auf Anweisung des Rats hinzu. Die zeitweise eingeführte Verpachtung der Amtsstellen wurde bald wieder aufgegeben. In der Regel mußte ein bestimmter Anteil

---

1) Karl BÜCHER, Das städtische Beamtentum im Mittelalter, Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung am 10. 10. 1914, in: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. VII, Leipzig und Dresden 1915 und in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, S. 19 bzw. S. 369

2) dito

der Gebühren, ein Drittel oder ein Viertel, an die Stadtkasse abgegeben werden. Die Gesamtgebühren wurden eine Zeit lang in der für das jeweilige Amt bestimmten Geldbüchse gesammelt, dann wurde die Büchse vom obersten Rechnungsbeamten geöffnet und ihr Inhalt nachgezählt. Dieser zog dann den städtischen Anteil zur Stadtkasse und verteilte den Rest gleichmäßig auf die zuständigen Amtsinhaber. Daneben gab es aber für alle Amtsträger Naturaleinkünfte, einmal jährlich Bekleidung, Neujahrsgeschenke und anderes, sowie freien Verzehr bei der Amtsausübung. Der einzelne Bedienstete hatte in der Regel keinen abgegrenzten Aufgabenbereich, meistens erfüllte jeder mehrere Tätigkeiten. Ein Kündigungsrecht oder einen Ruhegeldanspruch kannte man nicht, häufig wurde das Amt bis zum Tode verwaltet. Mußte ein Amtsträger vorzeitig aus Gesundheitsgründen sein Amt niederlegen, und verfügte er über kein ausreichend großes Vermögen, sich als Pfründner in das Spital einzukaufen, konnte ihm der Rat auf dem Gnadenwege einen Spitalplatz zuerkennen. Dann mußte bei dort anfallenden Arbeiten aber nach Kräften mitgeholfen werden.

Dieses System von Amtspflichten und Besoldung wurde auch in Reutlingen gehandhabt. Auf Grund der Zunftverfassung und der Pflicht jedes Bürgers, ob vermögend oder nicht, ein angetragenes Amt auch anzunehmen, wurde in Reutlingen aber schon bald nach Wiedereinführung der Zunftverfassung auch für die Spitzenstellen in der Verwaltung eine Bezahlung durch freie Beköstigung, zahlreiche Festessen, Naturalien und zugestandenes Ausnutzen der Amtspfründe eingeführt. Daß diese Regelung zu Mißständen, Veruntreuung oder Bereicherung im Amt zu Lasten der Stadt führte, war oft Anlaß zu Beschwerden der Bürgerschaft[1].

---

1) Siehe unten die Darstellung über die Bürgerunruhen 1748/9 und die Einsetzung der Fetzer-Kommission in den 90-er Jahren, SS. 259 ff. bzw. SS. 165 ff. Auch in zahlreichen anderen Reichstädten gab es im 18. Jahrhundert aus ähnlichen Anlässen Bürgerunruhen.

Die Feststellung und Beseitigung dieser Mißstände war eine Aufgabe der Ökonomie-Verbesserungs-Deputation und Inhalt des von ihr angefertigten Plans. Deshalb verbot sie auch das Beziehen jeglicher Nebeneinkünfte und legte für die Amtsinhaber Besoldungssätze fest[1]. Das sollte auch in den neu zu fertigenden oder zu erneuernden Amtsordnungen festgehalten werden. Auch alles Trinken und Zehren in den Zunftstuben aus öffentlichem Anlaß wurde beseitigt, ebenso sollten die öffentlichen Festessen an Fest- und Feiertagen eingeschränkt werden. Dies schlug sich als Ausgabensenkung in den verschiedenen Rechnungen nieder, darauf wird später eingegangen werden. Der Besoldungsplan für die höheren Ämter, der auf dem Ökonomie-Plan und den anschließenden kaiserlichen Verordnungen beruhte, wurde in der Beilage eines Schreibens des Kaisers an die beiden kreisausschreibenden Fürsten[2] folgendermaßen festgelegt:

Der Amtsbürgermeister erhielt 265 Gulden,
die beiden Bürgermeister je 180 Gulden,

der Stadt- und Feldschultheiß 165 Gulden,
der Pfandschultheiß 115 Gulden,

der Spital- und der Armenpfleger je 150 Gulden,
der Oberstadtrechner 250 Gulden,

der Stadtunterrechner und Holzverwalter 100 Gulden,
der Umgelter 75 Gulden,

der Pfründen- und Spönlinspfleger 75 Gulden,
der Kramerzunftmeister als Mitspönlinspfleger 20 Gulden,

der Spenden- und Heiligenpfleger 75 Gulden,
der Zehntamtspfleger 150 Gulden

der Strohvogt beim Zehntamt 40 Gulden,
zwei Senatoren ohne Pflegschaft als Inventierer je 25 Gulden,

die vier alten Herren je 30 Gulden,
ein Zunftmeister als Waldmeister 30 Gulden,

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 95, S. 53 a, RStA 12 198
2) Brief vom 15. Aug. 1755, WStASt C 10 - 1182

ein Zunftmeister als Pförchmeister 15 Gulden,
ein Zunftmeister als Mühleninspektor 40 Gulden,

zwei Zunftmeister als Inventierer je 20 Gulden
und die sechs Zunftmeister ohne Amt je 25 Gulden.

Dazu kamen die im Ökonomieplan festgelegten Gehälter des Stadtschreibers, des Steuerkassiers mit 300 Gulden, des Syndikus mit 200 Gulden, des Unterumgelters mit 50 Gulden und des Rechnungs-Probators mit etwa 150 Gulden. Für die Verwaltungsspitze wurden also ungefähr 3 000 bis 3 500 Gulden ausgegeben. Rechnet man die Kosten der unteren Ämter mit 1 500 bis 2 000 Gulden hinzu, ergibt das eine Gesamtbesoldungssumme aus den verschiedenen Rechnungen von fünf- bis sechstausend Gulden, etwa 15 bis 20 Prozent der Steueramtsrechnungssumme oder fast ein Drittel aller Steuereinnahmen.

Durch die Rechtsgewohnheit, daß alle Wahlämter immer wieder mit den gleichen Personen besetzt wurden, diese dann auch ihre damit verbundenen Verwaltungsämter mindestens die gleiche Zeit lang innehatten, entwickelte sich im 17. und 18. Jahrhundert in Reutlingen der Brauch, daß alle Ämter praktisch lebenslang besetzt waren. Das wurde durch die Verfügung des Ökonomie-Verbesserungsplans und der kaiserlichen Reichshofratsbeschlüsse nicht nur bestätigt, sondern dahingehend verschärft, daß eine Amtsentsetzung nur bei groben Verstößen gegen den geschworenen Eid und die Amtsordnung möglich war. Die umfangreicher und schwieriger gewordenen Aufgaben erforderten wohl auch eine kontinuierliche Verwaltung und damit möglichst lange, häufig lebenslange Amtszeiten[1]. Die Verbesserungs-Kommission legte sogar fest, daß ein Amt lebenslang behalten werden sollte, sofern sich der Amtsinhaber keine Fehler zu Schulden kommen ließ[2].

---

1) Die kürzere Lebenserwartung spielte dabei natürlich auch eine Rolle, die Schwierigkeiten des Steuerkassiers Beittler aufGrund seines Alters nach fast 40-jähriger Amtszeit sind ein fast singuläres Ereignis.

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 81, S. 51, RStA 12 198

III. Die Beziehungen der Freien Reichsstadt Reutlingen zu Kaiser und Reich, zum Schwäbischen Kreis und zum Herzog von Württemberg

1. Die Beziehungen zu Kaiser und Reich

Der engen Verbindung zum Kaiser als dem weltlichen Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation verdankt die Reichsstadt Reutlingen ihre Reichsfreiheit und -unmittelbarkeit. Kaiserliche Privilegien[1], häufig verliehen aus Anlaß der Krönung, ließen Reutlingen bis 1500 Freie Reichsstadt werden. Dabei erfolgte die Loslösung von den letzten einschränkenden Bindungen durch die Oberherrschaft der Reichsvogtei Achalm auf Grund eines Darlehens an Maximilian I. im Vergleich zu anderen Reichsstädten erst relativ spät. Mit diesem Schritt wurde Reutlingen aber weder von den Bindungen an den Kaiser und das Reich befreit, noch blieb es von Einflüssen des Schwäbischen Kreises und Württembergs verschont. Diese Bindungen einer Freien Reichsstadt an die staatlichen Institutionen und Organisationsformen des Heiligen Römischen Reichs sollen im folgenden näher untersucht und dargestellt werden. Dabei werden insbesondere die Fragen, wie starken Einflüssen und welchen Wandlungen auf Grund derartiger Eingriffe ein formal selbständiges und unabhängiges kleines Staatswesen im 18. Jahrhundert unterworfen war, eine wichtige Rolle spielen.

Reutlingen gehörte zu den Reichsstädten, als "Freie Städte" wurden ursprünglich nur die Städte bezeichnet, die

---

1) Auszüge der für die Reichsfreiheit Reutlingens wichtigsten kaiserlichen Privilegien bei Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. 2, SS. 57 ff.

sich aus der kirchlichen Oberherrschaft eines Bischofs befreien konnten[1]. Im 17. und 18. Jahrhundert spielte diese Unterscheidung keine Rolle mehr, alle Reichsstädte, so auch Reutlingen, wurden des "Heiligen Reichs freie Städte" genannt. Diese Bezeichnung bedeutete, daß die Reichsstädte von jeder Herrschaft frei, nicht aber daß sie frei und unabhängig von Kaiser und Reich waren. Sie galten vielmehr als Städte des Kaisers und des Reichs, mit beiden verband sie eine enge Beziehung, die sich aus dem mittelalterlichen Lehnsystem entwickelt hatte. Der Kaiser behielt in den Reichsstädten die besonderen, ihm allein reservierten Rechte. Auf königlichem oder auf Reichsgrundbesitz gelegen, unterstanden die Reichsstädte unmittelbar dem Kaiser, denn auf dieser kaiserlichen Grundherrschaft beruhten die Rechte der Kaiser in und über die Reichsstädte. Diese mußten dem neugewählten Kaiser und König den Huldigungseid[2] leisten, der mit einer Reihe von Aufwendungen

---

1) Diese Reichsstädte waren: Köln, Straßburg, Basel und Mainz.
Die anderen ehemaligen Bischofsstädte Speyer, Worms, Regensburg, Augsburg, Konstanz, Magdeburg und Bremen erlangten nicht den Freistadt-Status, sie zählten zu den einfachen Reichsstädten (nach: Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. Bd. I, S. 702, Anm. 104). Georg Ludwig von MAURER gibt dagegen als Freie Reichsstädte Mainz, Worms, Speyer, Regensburg, Basel, Straßburg und Köln an. Die Stellung Aachens war umstritten, die Stadt selbst bezeichnete sich als Freie Reichsstadt, Maximilian I. verbot ihr aber, diese Bezeichnung zu führen, Georg Ludwig von MAURER, a.a.O. Bd. III, SS. 287/8.

2) Der Huldigungseid lautete für Reutlingen: "Daß Wir (Bürgermeister und Rat, auch Gemeinde) der kaiserlichen freien Reichsstadt Reutlingen dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn N.N. dieses Namens römischer Kaiser, unserm Allergnädigsten rechten Herrn getreu und gehorsam sein; Ihro kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes werben und Schaden warnen und alles tun sollen und wollen, so getreue und gehorsame Untertanen Ihro kaiserlichen Majestät als ihrem allergnädigsten rechten Herrn schuldig und pflichtig zu tun sind." (nach: Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil von Johann Baptist von HOFER, weiland des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil Assessor und Schuldirektor, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, Rottweil 1925 S. 26).

verbunden war. Im 18. Jahrhundert fand die Huldigung allerdings nur noch selten in der ursprünglichen Form statt. Der Kaiser zog nicht mehr von Reichsstadt zu Reichsstadt, er schickte auch keine kaiserlichen Kommissare mehr in die Reichsstädte, um sich dort von der versammelten Bürgerschaft persönlich oder in Stellvertretung huldigen zu lassen. Den Städten wurde auf ein Dispensationsgesuch gestattet, in Wien durch einen bevollmächtigten Reichshofratsagenten in Stellvertretung für die Gesamtbürgerschaft den Huldigungseid am kaiserlichen Hof zu leisten.

Im Laufe der Jahrhunderte hatten die Kaiser den Reichsstädten in den Wahlkapitulationen, in den Reichsgrundgesetzen und in Privilegien einen Teil der auf der Grundherrschaft beruhenden Rechte abgetreten. Reutlingen verfügte im 18. Jahrhundert über Zoll-, Steuer- und Gerichtsregalien. Die Stadt konnte selbständig nach Genehmigung durch den Kaiser die Zolltarife an ihren Zollstätten festlegen, die zur Finanzierung ihrer Ausgaben notwendigen Steuern nach eigenen Grundsätzen erheben und in allen Rechtsstreitigkeiten über die Bürgerschaft Recht sprechen. Aber dem Kaiser waren doch noch einige Residuen seiner ursprünglichen Regalien geblieben. Die Reichsstädte mußten als Gesamtorgan die jährliche Reichssteuer und die nach Bedarf vom Reichstag gebilligten, zur Finanzierung der Kriege notwendigen Natural- und Geldleistungen an den geforderten Ort liefern[1]. Auch für das Reichskammergericht als eine besondere Reichsinstitution, das im 18. Jahrhundert allerdings durch den Reichshofrat[2]

---

1) Siehe dazu unten die Darstellung der jeweiligen Haushaltsstellen der Steueramtsrechnungen, SS. 253 ff.

2) Der Reichshofrat wurde 1501 als das eigentliche Regierungskollegium des Reichs von Maximilian I. in Wien gegründet. Zum Reichshofrat gehörten der Präsident, der Vizepräsident und 18 Reichshofräte, von denen zwei Drittel katholisch und ein Drittel evangelisch sein sollten. Die Reichshofräte, die Grafen oder Reichsfreiherren waren, saßen auf der Herrenbank, die anderen auf der Gelehrtenbank. Alle wurden vom Kaiser ernannt. Dazu kamen die Rechtsanwälte, Reichshofrats- oder Reichsagenten genannt, die der Präsident benannte. (nach: Gerhard FISCHER, a.a.O. S. 118, Anm. 3)

fast völlig verdrängt wurde, leisteten die Reichsstädte in Form des "Kammergerichtsziehlers" ihren Beitrag. Schließlich hatte der Kaiser das Recht, als oberster Gerichtsherr die von den reichsstädtischen Gerichtsinstanzen gefällten Urteile durch die Reichsgerichte, die Hofgerichte, das Reichskammergericht und den Reichshofrat, überprüfen und zu Verfassungsfragen durch diese Gerichte entscheiden zu lassen. Die Reichsstädte waren also in vielfältiger Weise vom Kaiser und seinen Gerichten und der Reichsverwaltung in der Institution des Reichshofrats abhängig.

Aber die Beziehungen der Reichsstädte zum Kaiser bestanden nicht einseitig zu Gunsten des Kaisers, nicht nur er zog Vorteile und Rechte aus dem Status der Reichsstädte. Für sie bedeutete die Verbindung zum kaiserlichen Hof Sicherung ihrer Freiheit und Schutz vor den angrenzenden oder umliegenden Landesherren, wie sie ja auch ihre Entstehung und die Ausgestaltung ihrer Verfassung kaiserlichen Privilegien verdankten. Der Kaiser garantierte nicht nur ihren äußeren Bestand, auch die innerreichsstädtische, von früheren Kaisern verliehene Verfassung und die daraus abgeleiteten Rechte wurden durch ihn und den Reichshofrat geschützt. Verfassungskämpfe in den Reichsstädten wurden durch den Kaiser endgültig entschieden und Änderungen dieser Verfassung konnten nur von ihm gebilligt werden. Deshalb mußte auch jeder gewählte Magistrat dem Kaiser über seine Amtsführung Rechenschaft ablegen und konnte für Verstöße zur Verantwortung gezogen werden.

Diese enge Bindung an den Kaiser als Quelle aller Privilegien, Freiheiten und Würden jeder Reichsstadt[1] blieb auch im 18. Jahrhundert erhalten. Die Reichsstädte sahen im Kaiser ihren obersten Herrn und höchsten Reichsrichter, dem sie Gehorsam und Treue schuldig waren. Im Gegensatz zu den großen Territorien des Reichs, deren Machtanstieg auf der parallel dazu schwindenden Bedeutung des

---

1) Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, S. 26

Reichs und des Kaisers und der eigenen Größe beruhte, und zur Blütezeit des deutschen Städtewesens im späten Mittelalter, als sich die Städte auf Grund ihrer Finanzkraft gegen Feinde von außen selbst verteidigen konnten und der Kaiser zeitweise sogar in die Abhängigkeit einzelner Reichsstädte wie Augsburg, Nürnberg und Ulm geriet, stützten sich Reichsstädte und Kaiser im 18. Jahrhundert gegenseitig, obwohl ihre Bedeutung weiter gesunken war und ihr Sinn und ihre Aufgabenstellung für Kaiser und Reich bereits überholt waren. Nicht zuletzt deshalb verloren die Reichsstädte ihre Selbständigkeit gleichzeitig mit dem Untergang des Reichs. Dennoch traten Kaiser und Reichshofrat als weiterwirkende Reichsinstitution im 18. Jahrhundert, in dem die Schwäche der Reichsgewalt offenkundig geworden war, für die Reichsstädte an die Stelle des Reichs als Garant und Schutz der reichsstädtischen Freiheiten[1].

Die Ohnmacht von Kaiser und Reich, die in der Literatur vielfältig dargestellt wird, galt für ihren Einfluß auf die Territorialstaaten, nicht aber für die Beziehung zu den schwachen Reichsinstitutionen, den Reichsstädten, dem Reichsadel und den Fürstbistümern und -abteien[2]. Weil diese Reichsteile den Kaiser zum Schutz gegen die Macht- und Herrschaftsansprüche der fürstlichen Nachbarn benötigten, erhielten sie sich ein auf jahrhundertealter Tradition beruhendes Reichsgefühl, das sich in der Person des jeweiligen Kaisers manifestierte. Aber die kaiserliche Autorität und der Machtanspruch des Reichshofrats, die von den Reichsstädten nicht bestritten wurden, lasteten in dieser Zeit mitunter schwer auf ihnen. Kaiserliche Eingriffe in die Verfassung, Verwaltung und Finanzkraft der Reichsstädte fanden im 18. Jahrhundert statt, die bei anderen Reichsinstitutionen undenkbar gewesen wären[3]. Die Reste der kaiserlichen

---

1) Otto BRUNNER, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: VSWG Bd. 50, Wiesbaden 1963 S. 332

2) Hans Erich FEINE, a.a.O. S. 102

3) dito, S. 101

Gewalt verlagerten sich in wachsendem Maße dorthin, wo sie einen noch schwächeren Partner fanden, und sie konnten dies um so mehr, als man dort auf Grund des immer noch ernst genommenen Huldigungseids und des darauf beruhenden Gehorsams keine Gegenwehr leistete. Während die Reichsgewalt und die Macht des Kaisers gegenüber den größeren Reichsterritorien ständig an Bedeutung verlor, erstarkte ihre Einflußmöglichkeit in den Reichsstädten im 18. Jahrhundert erneut[1]. Dafür gibt es aus allen Reichsstädten zahlreiche Beispiele, auf einige wesentliche Eingriffe in die Reutlinger Entwicklung soll im folgenden beispielhaft eingegangen werden.

Der wachsende Einfluß des Kaisers und des Reichshofrats in den Reichsstädten beruhte einerseits auf der besonderen Rechtszuständigkeit in Reichslehnsachen, Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare, auf Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien, auf anderen kaiserlichen Reservatrechten[2], vor allem in Steuer- und Zollangelegenheiten, und andererseits auf der im 18. Jahrhundert auftretenden Finanzschwäche und den Verfassungsstreitigkeiten in den Reichsstädten. Allerdings konnte der Kaiser die meisten ihm zustehenden Rechte nur noch in Gemeinschaft mit dem Reichstag oder den Kurfürsten[3] durchsetzen. Das galt insbesondere für das Finanzwesen des Reichs, jede Matrikularsteuer konnte nur nach Billigung durch den Reichstag eingezogen werden. Da dem Reichstag in allen Finanzfragen ein Mitspracherecht zustand, hatte er auch über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Matrikularbeiträge mitzuentscheiden, für Reutlingen im 18. Jahrhundert von besonderer Bedeutung. Das Reichskriegswesen war im Laufe der Zeit zu einem großen Teil auf die Reichskreise übergegangen[4], so daß der besonders straff

---

1) Otto BORST, Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des alten Reiches, in: Eßlinger Studien Bd. 10, S. 106

2) Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. Bd. 2, S. 917

3) dito, S. 896

4) Siehe dazu die nächsten Abschnitte III.2. und 3., SS. 80 ff.

organisierte Schwäbische Kreis indirekt ein Mitspracherecht erhalten hatte. Reutlingen, das wegen seiner schwierigen Finanzlage und des großen Brands von 1726 mehrfach um eine Befreiung von allen Reichs- und Kreisumlagen nachgesucht hatte, war in dieser Frage sowohl auf den Kaiser und den Reichstag wie auch auf den Schwäbischen Kreis angewiesen. Reutlingen mußte deshalb im ganzen 18. Jahrhundert Einsprüche, sogar Eingriffe in seine Finanzhoheit durch Reich und Kreis dulden.

Nach dem Brand von 1726, der nicht nur für die Bürger der Stadt große Vermögensverluste, sondern auch für die Stadt erhebliche Einnahmeeinbußen bedeutete, wurde die untragbare Finanzlage offenkundig. Die Stadtväter versprachen sich von einer Verringerung der besonders schwer auf der Stadtkasse lastenden Reichs- und Kreisumlagen eine Befreiung aus diesen Schwierigkeiten. Bereits 1721 hatte der Rat beim Reichstag und beim Kreiskonvent um eine Senkung des Konventional- und Kreisfußes nachgesucht, hatte aber nur eine Untersuchung des Finanzzustandes der Stadt durch eine Kreiskommission erreicht[1]. Erst nach dem Brand auf Grund eines weiteren Gesuchs an den Reichstag[2] wurde der Matrikularanschlag für die Stadt von 188 Gulden auf 80 Gulden je Umlage gesenkt. Darüber hinaus gestanden Kaiser und Reichstag sogar eine völlige Befreiung von sämtlichen ordentlichen Reichsanlagen auf zwanzig Jahre und von den außerordentlichen Anlagen auf zehn Jahre zu[3]. Der Kaiser hatte zwar zunächst ein Reichsgutachten über die Finanzlage der Stadt angefordert, das aber auf Grund der bereits 1721 mit dem ersten Gesuch eingereichten Unterlagen in kurzer Zeit erstellt wurde. In dem kaiserlichen Dekret[4], das die

---

1) Eingabe der Stadt an die Reichsversammlung in Regensburg die höchstnötige Moderation des Reichsmatrikularanschlags betreffend von 1921, RStA 239/1

2) An eine Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung unthertänigstgehorsamstes Anlangen und Bitten Bürgermeister und Raths des Heil. Röm. Reichs Stadt Reutlingen von 1726, RStA 227

3) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 17, so auch Carl Christian GRATIANUS, Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen, Reutlingen 1831, S. 386

4) Kayßerles Commissions-Decret vom 15ten July 1729, WStASt C 10 - 1179

Befreiung von allen Reichsanlagen mitteilte, wurde auch der Schwäbische Kreis um ein gleiches Vorgehen ersucht. Diese Befreiung von allen Reichs- und Kreislasten und weitere Hilfsmaßnahmen des Kreises[1] kostete die Stadt aber Mitsprache-, Kontroll- und Eingriffsrechte des Reichs und des Kreises in die innerstädtischen Finanzangelegenheiten. Nicht nur, daß die Finanzlage der Stadt ständig überprüft und untersucht wurde, darüber hinaus wurde die Verwaltung der Ungeld- und Mühlamtspflegen praktisch unter die Kontrolle des Kreises genommen[2].

In den folgenden dreißig Jahren mußte sich Reutlingen in Finanzfragen ständig Mitsprache, Einsprüche und Kontrollen der Reichs- und Kreisorgane gefallen lassen. Dabei wurden diese Rechte vom Schwäbischen Kreis, seinen beiden kreisausschreibenden Fürsten und dem Kreisausschreibamt in Stuttgart auch für den Kaiser und das Reich wahrgenommen. Bereits seit 1733 befand sich erneut eine Kommission in der Stadt, die das Schuldenwesen überprüfen und einen Tilgungsplan aufstellen sollte[3]. Nachdem diese Untersuchung wegen des Todes Karl VI. zu keinem Ergebnis geführt hatte, wurde durch den Kreis auf Grund kaiserlicher Anordnung die Ökonomie-Verbesserungs-Kommission eingesetzt[4]. Dieser Plan, der erst 1755 durch Franz I. endgültig bestätigt wurde[5], brachte in seinen einzelnen Maßnahmen direkte Eingriffe in die Reutlinger Finanzhoheit. Es wurden nicht nur neue Steuererhebungsprinzipien festgelegt, sondern darüber hinaus auch für die gesamte Finanzverwaltung und das Haushaltswesen

---

1) Reutlingen erhielt vom Kreis ein Darlehen von 20 000 Gulden zur Schuldentilgung.

2) Decretum an den Kreiseinnehmer vom 9. August 1728 und schriftliche Eide der Ungeldpfleger von 1728 und 1735, WStASt C 10 - 1178, siehe auch im Abschnitt III.3. die Darstellung über die Beziehungen Reutlingens zum Schwäbischen Kreis, SS. 85 ff.

3) Gesuch der Stadt an die Kreis-Moderationskommission vom 28. Februar 1738, WStASt C 10 - 1182 a und Spezialprotokoll über die Reutlinger Passiv-Capitalien von 1733, WStASt C 11 - 205

4) Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 189

5) Kaiserl. Conclusum betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debetwesen vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

Richtlinien gegeben, an die die Stadt und der Magistrat gebunden waren. Im kaiserlichen Beschluß wurde den Amtsträgern bei Mißachtung der Verbesserungs-Plan-Maßnahmen und der zusätzlichen kaiserlichen Verordnung der Entzug der kaiserlichen Gnade angedroht, eine sicherlich wirksame Maßnahme, da die Autorität des Kaisers unbestritten war und seine Gunst gerade für Reutlingen Vorteile gebracht hatte und auch weiterhin versprach. In seinem Beschluß griff der Kaiser auch in das dem Rat zustehende Recht der Ämterbesetzung ein. Kein "Siebener"durfte fortan in seinem Amtsjahr ein anderes Verwaltungsamt übernehmen. Auch dem Amtsbürgermeister sollte weder eine Pflegschaft noch ein anderes Amt übertragen werden, er sollte sich ganz auf die Bürgermeistergeschäfte und die Kontrolle der anderen Amtsinhaber und des Rechnungswesens konzentrieren[1]. Der Magistrat wurde auf eine strenge Befolgung aller kaiserlichen Resolutionen und Beschlüsse hingewiesen. Dabei wurde angedroht, bei Mißachtung würde die Durchsetzung durch kostenverursachende Maßnahmen des Reichs, die den Magistratsmitgliedern aufgebürdet werden würden, erzwungen werden[2].

Kaiser und Reichshofrat nutzten nicht nur die Finanzschwäche der Reichsstädte aus, sie griffen auch in innere Verfassungsstreitigkeiten ein. Hierbei erwies sich der Reichshofrat als Träger restaurativen Gedankenguts, er entschied in der Regel zu Gunsten der konservativen Ratsmehrheit. Erst unter dem ständigen Druck bürgerschaftlicher Bestrebungen in den patrizisch regierten Reichsstädten ließ der Reichshofrat eine begrenzte Mitentscheidung der Bürgerschaft zu[3].

---

1) Kaiserl. Conclusum betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debetwesen vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

2) Kaiserl. Conclusum vom 31. Juli 1766,nach Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 18

3) Otto BORST, a.a.O. S. 127 u. Anm. 131 SS. 189/190, siehe dazu auch Otto BRUNNER, a.a.O. SS. 332/3. In ähnlicher Weise äußern sich auch Eugen GUGLIA, in: Zur Geschichte einiger Reichsstädte in den letzten Zeiten des Reiches, in: Xenia Austriaca 4, Wien 1893, S. 113 und Georg Ludwig von MAURER, a.a.O. Bd. 4, S. 188 über die Einwirkungen des Reichshofrats.

Auch in Reutlingen kam es zu kaiserlichen Eingriffen in die durch jahrhundertealte Privilegien gesicherte Wahlordnung und Verfassung, durch die die Wahlrechte und Wahlfreiheit der Bürgerschaft eingeschränkt wurden[1]. Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlen von 1749 wurden vom Kaiser für ungültig erklärt und der abgewählte Rat wiedereingesetzt[2]. In sich an diese Verordnung anschließenden Beschlüssen wurde durch den Kaiser den gewählten Ratsmitgliedern ihr jeweiliges Amt praktisch auf Lebenszeit gesichert, da Abwahlen nur bei erheblichen Verstößen gegen die bestehenden Ordnungen zugelassen wurden[3]. Nachdem 1751 die Durchsetzung dieser Anweisung mit Hilfe eines Kreisexekutionskontingents, das, den widerspenstigen Bürgern in die Häuser gelegt, von diesen unterhalten werden mußte, erreicht wurde, wählte die Bürgerschaft im Januar 1752 doch wieder die durch den Kaiser abgesetzten Ratsmitglieder. Diesmal bestätigte der Reichshofrat die erfolgte Wahl.

Auch 1766 setzten Kaiser und Reichshofrat zunächst den alten Rat wieder ein und entließen die 1766 neu gewählten Mitglieder aus ihren Ämtern[4]. Bei der folgenden Ratswahl 1767 blieb die Bürgerschaft aber bei ihrer Entscheidung von 1766, überging die alten Ratsmitglieder erneut und wählte den gleichen neuen Magistrat wie ein Jahr zuvor. Zum zweiten Mal wandten sich die entlassenen Ratsmitglieder an den Kaiser, erhielten aber nicht den erwünschten Bescheid. Vielmehr beließ es der Reichshofrat in einem Beschluß vom 4. Juli 1771, offensichtlich der ständigen Reutlinger Unruhen und Schwierigkeiten überdrüssig, bei den durch die Bürgerschaft getroffenen Wahlergebnissen. Es wurde sogar

---

1) Siehe oben Abschnitt II.3., SS. 23 ff.

2) Kaiserliches Conclusum vom 11. Dez. 1749 in puncto oeconomiae Reutlingensis et in specie Tumultus, WStASt C 10 - 1182

3) Kaiserliches Conclusum vom 5. August 1755 betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debetwesen, WStASt C 10 - 1182

4) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, SS. 439/440 und Beittlersche Nachrechnung S. 67 b, RStA A 407

zusätzlich eine Regelung erlassen, wer die entstandenen Kosten zu tragen hatte. Die Wahlfreiheit der Bürgerschaft wurde ausdrücklich bestätigt, sofern es bei den Wahlen ruhig und ordentlich zuginge[1].

Die heftigste und längste Auseinandersetzung zwischen der Bürgerschaft und dem Reichshofrat fand in den Jahren 1797 und 1798 statt, in deren Verlauf der gewählte Amtsbürgermeister Fetzer abgesetzt und bestraft wurde[2]. Um trotz der schwierigen Finanzlage Möglichkeiten zur Bezahlung der französischen Brandschatzung zu suchen, war auch in Reutlingen ein bürgerschaftlicher Ausschuß aus Vertretern der zwölf Zünfte, der sogenannte Zwölfer-Ausschuß, gebildet worden. Dieser sollte unter Vorsitz des Küferzunft-Vertreters Johann Jacob Fetzer die Reutlinger Finanzsituation analysieren und Verbesserungsmöglichkeiten vorschlagen[3]. Bei den Wahlen im Jahre 1798 wurde Fetzer zum Amtsbürgermeister gewählt, aber auf Grund einer Anzeige Reutlinger Bürger[4] durch den Kaiser vom Bürgermeisteramt und allen anderen Ratswürden und städtischen Ämtern ausgeschlossen[5]. Gleichzeitig wurde auch der Zwölfer-Ausschuß als verfassungswidriges, die kaiserlichen Verordnungen und Vorschriften mißachtendes, kaiserliche Rechte bestreitendes und dem Magistrat gegenüber ungehorsames Organ aufgehoben. An dieser Institution und seinem veröffentlichten Verhandlungsprotokoll störten den Kaiser und seinen Reichshofrat wohl vor allem Gedanken, die aus dem revolutionären Frankreich Eingang in die Verhandlungen des Zwölfer-Ausschusses gefunden hatten. Dagegen wehrten sich Kaiser und konservative Magistratsfamilien nicht nur in Reutlingen, auch in anderen Reichsstädten des süd- und südwestdeutschen Raumes

---

1) Beittlersche Nachrechnung, RStA A 407

2) Schreiben des Kaiserl. Kanzlers an den Magistrat aus dem Jahre 1799, RStA (ohne Angabe)

3) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Bd. 1 - 4, Reutlingen 1797

4) An Kaiserliche Majestät allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und allergehorsamste Anheimstellung der zu ergreifenden Maßregeln von Bürgern der Reichsstadt Reutlingen vom 12. März 1799, RStA (ohne Angabe)

5) Kaiserliches Conclusum von 1799, RStA (ohne Angabe)

hatten Bürgerausschüsse ein Mitspracherecht vor allem in Finanzfragen gefordert[1]. Der Reichshofrat, der zur Schlichtung angerufen wurde, entschied meistens gegen das bürgerschaftliche Begehren, wenn er auch in einigen Fällen kleinere Zugeständnisse einräumen mußte.

Für Reutlingen wie für die meisten anderen Reichsstädte kann also festgestellt werden, daß der Status der Reichsfreiheit sie nicht unabhängig vom Kaiser und vom Reich gemacht hatte. Vielmehr mußten sich die Städte besonders im 18. Jahrhundert auf Grund ihrer Finanzschwäche und innerer Auseinandersetzungen ständige Eingriffe des Kaisers und des Reichshofrats als oberste Gerichtsinstanz in die eigene Verfassung und Selbstverwaltung gefallen lassen[2]. Die viel berufene Schwäche der Reichsgewalten stimmt zwar im Grundsatz, für die Reichsstädte kann aber nur eine größere Abhängigkeit vom Kaiser trotz ständiger Beschwerden gegen die Eingriffe und Abhilfeversprechungen in den Wahlkapitulationen als Rest der in früheren Zeiten durchgesetzten Landeshoheit der deutschen Könige festgestellt werden[3]. Aber nicht nur der Kaiser, auch andere Reichsinstitutionen versuchten, die Schwäche der Reichsstädte auszunutzen und in deren Selbstverwaltung einzugreifen.

2. Reutlingen und der Reichstag

Die Reichsstädte traten zum ersten Mal auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 als einheitliches Kollegium auf. In der Regimentsordnung Maximilian I. von 1500 wurde ihnen die Eigenschaft eines besonderen Reichsstandes zuerkannt, aber erst der Westfälische Frieden brachte den Reichsstädten die

---

1) So zum Beispiel in: Eßlingen, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Weil, Wimpfen

2) Hans Erich FEINE, a.a.O. SS. 101/102

3) Georg Ludwig von MAURER, a.a.O. Bd. 4, SS. 188/9

volle und gleichberechtigte Mitbestimmung, das "votum decisivum"[1]. Im Reichstag waren die drei Reichsstände als Kollegien vertreten, das Kurfürstenkollegium der acht Kurfürsten mit je einer Stimme, das Fürstenkollegium und das Städtekollegium. Im Städtekollegium waren einundfünfzig Reichsstädte vertreten, die sich in eine rheinische Bank mit vierzehn[2] und eine schwäbische Bank mit 37 Mitgliedern[3] aufteilten. Im Gegensatz zu den vier Grafen- und den beiden Prälatenbänken des Fürstenkollegiums, in dem jede Bank nur eine Stimme hatte (votum curatum) besaß jede Reichsstadt eine besondere, eigene Stimme (votum virile)[4]. Die Bedeutung Reutlingens läßt sich an der hervorgehobenen Position der Stadt auf der schwäbischen Städtebank ablesen, der Vertreter Reutlingens saß auf dem sechsten Platz. Ursprünglich sollte der Reichstag jährlich zusammentreten, doch mußten die Kaiser in Wahlkapitulationen zusagen, die Stände mit Reichstagen nicht unnötig zu beschweren. Deshalb erreichten die Kurfürsten ein Mitspracherecht bei der Einladung. Seit dem Reichstag von 1654, dem letzten verabschiedeten, nahmen die Stände nicht mehr persönlich an den Reichstagen teil, sie ließen sich durch Gesandte vertreten. Vom nächstfolgenden Regensburger Reichstag von 1663 an war der Reichstag ein Gesandtenkongreß, der ohne größere Unterbrechung tagte[5]. Kein Reichstag wurde mehr verabschie-

---

1) JPO Art. 8 § 4: "Tam in universalibus quam particularibus dictis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum" nach Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. SS. 906/7

2) Köln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Main, Goslar, Bremen, Hamburg, Mülhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar

3) Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, Schwäbisch Hall, Rottweil, Überlingen, Heilbronn, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirch, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Harmersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau, Bopfingen

4) Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, SS. 27 ff.

5) Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. S. 907 und Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil SS. 28 ff.

det, so wurde bis zum Ende des Reiches 1803 verfahren. Häufig ließen sich mehrere Reichsstädte durch einen Gesandten, meist eines der Regensburger Ratsmitglieder, vertreten[1]. Dieser hatte dann mehrfaches Stimmrecht, mußte sich aber an die schriftlichen Anweisungen der Städte halten. Das galt auch für den Reutlinger Gesandten, der über die Beratungen an den Magistrat schriftlich zu berichten hatte und darüber hinaus alle ihm aufgetragenen Geschäfte besorgen mußte[2].

Bei den Beratungen tagte jedes Kollegium in einem gesonderten Raum unter den vorsitzenden Direktoren, das Kurfürstenkollegium unter dem Kurfürst von Mainz, das Fürstenkollegium wechselweise unter dem Erzherzog von Österreich oder dem Erzbischof von Salzburg und das Städtekollegium unter dem Regensburger Vertreter. Die Beratungsgegenstände wurden durch den Erzkanzler dem Kurfürsten- und Fürstenkollegium schriftlich mitgeteilt. Diese setzten sich miteinander in Verbindung und trafen die Kollegialschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmten die Schlüsse dieser beiden Kollegien überein, ging das "conclusum duorum" an das Direktorium zurück und wurde von diesem dem Städtekollegium vorgelegt. Die Städte hatten also erst dann ein Mitspracherecht, wenn die beiden anderen Kollegien übereinstimmten. Bei Ablehnung der Städte galt die Vorlage als erledigt, aber die drei Kollegien konnten sich über Änderungswünsche des Städtekollegiums nachträglich einigen[3]. Stimmten die Städte zu, war die Vorlage angenommen und wurde als Reichsgutachten vom Erzkanzler an den Kaiser weitergereicht. Nur wenn der Kaiser das Reichsgutachten genehmigte, bekam es als Reichsschluß Gesetzeskraft und war für alle Stände verbindlich. Bis 1654 wurden alle Reichsschlüsse bei der Reichstagsverabschiedung gesammelt und dann Reichsabschiede genannt. Seit dem ständigen

---

1) Karl LAMPRECHT, Deutsche Geschichte, 3. Abteilung: Neueste Geschichte, Bd. 1 der ganzen Reihe, Bd. VIII 1. Hälfte, Freiburg 1,2 1906, S. 129

2) Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, S. 28

3) Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. SS. 907 ff.

Reichstag von 1663 gab es nur noch Reichsschlüsse, da dieser nicht mehr verabschiedet wurde[1].

Mit dieser Wechselbeziehung zum Kaiser waren dem Reichstag gesetzgeberische Kompetenzen in wichtigen Bereichen übertragen worden. Er war zuständig für das Kriegswesen. 1681 übertrug er aber die Aufstellung und Unterhaltung des stehenden Reichsheeres, vor allem die Kostenumlegung an die Reichskreise, deren Bedeutung und Einfluß besonders auf die Reichsstädte dadurch erheblich zunahmen[2]. Der Reichstag hatte aber mit kaiserlicher Genehmigung weiterhin über Krieg und Frieden zu beschließen, die Stärke und Zusammensetzung der Reichsarmee festzulegen und vor allem die Art und Weise der Kostenaufbringung in Form der sogenannten Römermonate zu bestimmen. Weiterhin war der Reichstag für die Festlegung der Reichsanlagen zuständig, dafür hatte der letzte verabschiedete Reichstag von 1653/4 die Gültigkeit des Mehrheitsgrundsatzes abgelehnt. Vielmehr war festgelegt worden, wer die Steuern bewilligt, der soll sie auch aufbringen, ein deutliches Indiz für die Schwäche der Reichsgewalt[3].

Wegen der Zuständigkeit des Reichstags in Fragen der Steuerumlage und der Reichsanlagenverteilung hatte Reutlingen im 18. Jahrhundert eine besondere Verbindung nach Regensburg nötig. Alle Gesuche der Stadt um Minderung des Reutlinger Matrikularanschlags und um Erlaß der Matrikularbeiträge, die zu Beginn der zwanziger Jahre und nach dem Brand mit noch größerer Intensität gestellt wurden, waren nicht nur an den Kaiser, sondern auch an den Reichstag gerichtet[4]. Reichsschlüsse wirkten unmittelbar auf die Reutlinger Finanzen

---

1) Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, S. 29

2) Hans Erich FEINE, a.a.O. S. 129

3) dito S. 116

4) Gesuch um Moderation des Matrikulatsatzes vom 23. Juni 1721, RStA 239/1, Anlagen und Bitten Bürgermeister und Rats des Heil. Röm. Reichs Stadt Reutlingen von 1726, RStA 227, Reichsgutachten vom 16. Juli 1729 betreffend Erlaß der Reichsanlagen, WStASt C 10 - 1179

zurück, die Einführung des Leipziger Münzfußes für das ganze Reich im Jahre 1738[1], die Reformen des Matrikularwesens, vor allem aber auch die Beschlüsse über die Finanzierung der Reichskriege des 18. Jahrhunderts[2] hatten für die Stadt Gesetzeskraft.

Wenn auch gerade im südwestdeutschen Raum die Kreisverfassung in den Mittelpunkt des Reichsverfassungswesens rückte[3] und damit der Schwäbische Kreis für Reutlingen zum ständigen Partner in Finanzfragen wurde, so behielten die Reichsschlüsse dennoch ihre Bedeutung. Der Kreis führte zwar in der Regel diese Reichsgesetze aus, aber die Beschlußfassung lag in Regensburg. Ich kann mich deshalb auch nicht dem Urteil FEINES, daß seit 1654 alle grundsätzlichen Fragen im Reichstag unerledigt blieben, voll anschließen[4]. Sicher hatte der Reichstag für die Verfassungswirklichkeit im 18. Jahrhundert an Bedeutung verloren, der Schwäbische Kreis und die Reichshofratsbeschlüsse verdrängten oder überlagerten die Reichsschlüsse, aber in einigen Bereichen blieb der Reichstag als gesetzgebendes Organ, allein entscheidend.

---

1) Fritz BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens, in: Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen, Heft 6, hrsg. von Paul HENSEL und Klemens PLEYER, Stuttgart 1970, SS. 39 ff. und Karl PFAFF, Geschichte des Münzwesens in Württemberg in seiner Verbindung mit dem schwäbischen und Reichsmünzwesen, in: WürttJbb 1858 2. Heft, Stuttgart 1860, SS. 211 f.

2) Spanischer Erbfolgekrieg 1701 - 1714, Türkenkrieg 1714 - 1718, Siebenjähriger Krieg 1756 - 1763, Revolutionskriege mit Frankreich 1792 - 1797 und 1799 - 1802

3) Hans Erich FEINE, a.a.O. S. 129

4) Hans Erich FEINE spricht in diesem Zusammenhang von Nichterledigung aller grundsätzlichen Fragen (Steuersachen, Reform des Matrikularwesens, Reichsmünz- und Polizeiwesen, Visitation der Reichsgerichte, Ständige Wahlkapitulation und Religionsgravamina) durch den Reichstag, in: Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Röm. Reiches ..., S. 117. Siehe dazu auch: Fritz BLAICH, a.a.O.

3. Die Beziehungen zum Schwäbischen Kreis

Wegen der Schwäche der zentralen Reichsgewalten beeinflußten der Schwäbische Kreis und die beiden ausschreibenden Fürsten die Stadt Reutlingen, ihren Magistrat und die Finanzen in wachsendem Umfang. Dabei wirkten Kreis und Kreisausschreibamt häufig als ausführendes Organ von Kaiser und Reichstag. Durch die größere Nähe zum Ausschreibamt in Ulm und die völlige Einkreisung des Reutlinger Gebiets durch württembergisches Territorium geriet Reutlingen in immer größere Abhängigkeit vom Kreis und Württemberg. Die eigene Schwäche, insbesondere im Finanzbereich, trug dazu erheblich bei, denn in der Eintreibung der Kreisanlagen und der Beiträge zum Reichskontingent des Schwäbischen Kreises, später auch der Zahlungen zur französischen Brandschatzung lagen die Hauptaufgaben des Schwäbischen Kreises.

In den Reichsreformen um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert tauchten zum ersten Mal Vorstellungen zur Aufteilung des Reichs in Reichskreise auf. Diese sollten vor allem die Sicherung des Landfriedens übernehmen. Nachdem die Reichsreform Albrecht II. wegen seines frühen Todes gescheitert war, griff Maximilian I. die Gedanken wieder auf. Der Kreisabschied des Reichstags zu Augsburg legte 1500 im Zusammenhang mit einem neuen Reichsregiment[1)] die Bildung von sechs Reichskreisen[2)] fest. Bei der Wiedereinsetzung des Reichskammergerichts durch den Reichsabschied von 1507 erhielten

---

1) Bei Auslandsaufenthalten des Kaisers sollte dieser zukünftig durch einen zwanzigköpfigen Reichsrat vertreten werden, zu dessen Besetzung die Kreise Wahlbezirke sein sollten.

2) Franken, Bayern, Schwaben, Rheinkreis von Köln bis Basel (später oberrheinischer Kreis), der westfälische Kreis (später niederrheinisch-westfälischer Kreis), Sachsen mit Niedersachsen und Mecklenburg, aber ohne die preußischen Territorien (später niedersächsischer Kreis) nach: Johann Jacob MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 10, Von der Teutschen Crays-Verfassung, SS. 5 ff., Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. Bd. II, SS. 910 ff. und Karl Siegfried BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorial-staatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 192

die Kreise das Recht, die Hälfte der sechzehn Beisitzerstellen zu besetzen[1]. Der Reichsabschied des Trierer und Kölner Reichstags von 1512, der sich besonders mit der Sicherung des Landfriedens beschäftigte, bildete aus den noch nicht eingekreisten kaiserlichen und kurfürstlichen Territorien vier weitere Kreise[2]. Böhmen mit Mähren und Schlesien wurden weiterhin nicht eingeteilt. Diese Aufteilung des Reichs in zehn Kreise wurde auf dem Wormser Reichstag unter Karl V. 1521 bestätigt und endgültig festgelegt, sie blieb im wesentlichen bis zum Ende des Reichs erhalten. Es fand nur eine kleine Umorganisation statt, die vier neuen Kreise wurden um einige Gebiete der sechs älteren ergänzt, die Mark Brandenburg und die Herzogtümer Holstein und Schleswig wurden dem sächsischen Kreis zugeordnet[3].

Diese Beschlüsse mußten mit Leben versehen werden und vor allem eine eigene Verfassung erhalten. Nur der Schwäbische und der Fränkische Kreis entwickelten sich zu einer selbständigen, lebensfähigen Reichsinstitution, wobei der Schwäbische Kreis in seiner Verfassung erheblich weiterging als der Fränkische. Den anderen Kreisen, in denen die größeren Territorien des Reichs vertreten waren, blieb ein eigenständiges Dasein versagt, da die großen Territorialherren kein Interesse am Schutz durch ein genossenschaftlich aufgebautes Organ hatten, sie waren allein stark genug. So blieb auch die Absicht des Schwäbischen Kreises, zu einem sich parallel entwickelnden und konformen Verfassungsgebilde für alle Kreise zu kommen, ohne durchgreifenden Erfolg. Zwar wurde zu diesem Zwecke im Augsburger Reichsabschied von 1555 eine Reichs-Executionsordnung beschlossen,

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 8

2) Österreich, Burgund, der kurrheinische Kreis der vier Kurfürsten am Rhein, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und der Pfalzgraf bei Rhein, und der obersächsische Kreis der beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, nach: Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung S. 10 und Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. S. 910, Karl Siegfried BADER, a.a.O. S. 192

3) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 12 und Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. Bd. II, S. 910

in der die Aufgaben und die verfassungsrechtliche Organisation aller Kreise geregelt waren, doch blieb deren vollständige Einführung und Beibehaltung auf den schwäbischen und den fränkischen Kreis beschränkt. Der Schwäbische Kreis galt als der am besten funtionierende[1].

Wie der Reichstag waren auch die Reichskreise nach dem ständischen Prinzip aufgebaut[2]. Allerdings hatte jeder einzelne im Kreis vertretene Stand eine eigene Stimme bei den Entscheidungen. Auf den Kreistagen wurden die Schlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Auch die Kreise waren in die verschiedenen Standesbänke eingeteilt, es gab aber im Gegensatz zum Reichstag fünf Stände, die vier geistlichen Fürsten[3], die zwölf weltlichen Fürsten[4], die

---

1) Richard SCHRÖDER/Eberhard von KÜNSSBERG, a.a.O. Bd. II, S. 913 und Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 166, so auch Karl Siegfried BADER, a.a.O. und Fritz KALLENBERG, Spätzeit und Ende des Schwäbischen Kreis, in: Eßlinger Studien Bd. 14, Stuttgart 1968, SS. 63 - 65

2) Hans Erich FEINE, a.a.O. S. 114

3) Der Bischof zu Konstanz, der Bischof zu Augsburg, der Probst zu Ellwangen und der Abt zu Kempten.

4) Herzog zu Württemberg, Markgraf zu Baden wegen Baden, derselbe wegen Durlach, derselbe wegen Hochberg, der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen, der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, das Fürstlich-weltliche Stift Buchau, das Fürstlich-weltliche Stift Lindau, der Fürst von Auersperg wegen Thengen, der Fürst zu Fürstenberg wegen Klettgau und der Fürst von Lichtenstein.

21 Prälaten[1], die 26 Grafen und Herren[2] und die 31 Reichsstädte[3]. Außerdem wurden die Kreise weiter unterteilt, eine im wesentlichen aus militärischen und Verteidigungsgründen erfolgte Maßnahme. An der Spitze jedes Kreises standen ein oder zwei ausschreibende Fürsten, die diese Funktion vererbten. Gab es zwei ausschreibende Fürsten, so hatte der eine

---

1) Die Äbte zu Salmansweyl, zu Weingarten, zu Ochsenhausen, zu Elchingen, zu Irrsee, zu Ursperg, zu Kaysersheim, zu Roggenburg, zu Roth, zu Weissenau, zu Schussenried, zu Marchthal, zu Petershausen, der Probst zu Wettenhausen, die Äbte zu Zwifalten, zu Gengenbach, zu Neresheim und die Äbtissinnen zu Heggbach, zu Gutenzell, zu Rotenmünster und zu Baindt.

2) Sechsundzwanzig Grafen und Herren: Der Deutsch-Ordens-Land-Kommentur der Balley Elsaß und Burgund als Graf zu Alschhausen, Fürstenberg wegen Stühlingen und Baar, Kurbayern wegen Wisensteig, Fürstenberg wegen des Kinziger Tals und wegen Mößkirch, der Graf von Montfort, der Fürst und die Grafen zu Öttingen, Wallensteinischer Hauptlinie, die Reichserbtruchsessen, Grafen von Waldburg wegen Scheer, die Grafen von Königseck wegen Aulendorf und wegen Rotenfels, die Reichserbtruchsessen wegen Zeil und wegen Wolfegg, Kurbayern wegen Mindelheim, Fürstenberg wegen Gundelfingen, Baden wegen Eberstein, die Grafen Fugger Marxischer Linie, die Hansischer Linie, die Jacobischer Linie, Österreich wegen Hohenembs, Württemberg wegen Justingen, der Abt zu St. Blasi wegen Bondorf, der Graf von Traun wegen Egloff, der Graf von Stadian wegen Thannhausen, der Graf von der Leyer wegen Hohengeroldseck, der Fürst von Taxis wegen Eglingen; die Grafen von Rechberg wegen Hohenrechberg und die Grafen von Limburg-Styrum wegen Illeraichheim werden in den Kreisversammlungen aufgerufen, fühlen sich aber dem Kreis nicht zugehörig (Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crys-Verfassung, S. 110).

3) Einunddreißig Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Rottweil, Überlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmersbach. Donauwörth wird zwar noch aufgerufen, steht aber inzwischen unter kurbayerischer Herrschaft (Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 110).

die erste Stelle im geistlichen, der andere die im weltlichen Fürstenkollegium inne. Als Exekutive wurde ein Kreisausschreibamt eingerichtet, das ergänzt wurde durch eine Kreiskanzlei und weitere für die Kreisaufgaben erforderliche Beamte.

Bei der Einrichtung der Kreise war ihnen als Aufgabe nur die Wahl der Kreisvertreter in den Reichstag zugeteilt worden, die Nominierung von acht Reichskammergerichtsassessoren kam erst später hinzu. Endgültig wurden die Aufgaben in der Reichsexekutionsordnung von 1555 umschrieben, der Umfang dieser Aufgaben nahm aber im Laufe der folgenden Jahrhunderte weiter zu. Je schwächer die Reichsinstanzen wurden, desto stärker schalteten sich die Kreise, besonders die kreisausschreibenden Fürsten in das Verfassungsgefüge ein. Besonders stark wurde dieser Druck im Schwäbischen Kreis, da der eine ausschreibende Fürst, gleichzeitig Kreisdirektor, zum größten Territorialherrn dieses Kreises aufstieg und seine so gewonnene Macht teilweise auf den Kreis übertragen konnte.

Die Kreise mußten den Landfrieden und die Landesverteidigung durch Stellung der Heereskontingente sichern. Sie hatten die Reichsgerichte zur Hälfte zu besetzen und deren Urteile gegen Mitstände des Kreises zu vollstrecken. Die Kreise legten auf ihre Mitglieder die beschlossenen Reichsanschläge und Truppenkontingente um und beschafften die bewilligten Reichsdarlehen. Sie waren damit zuständig für die Verteilung und Aufbringung aller Reichskriegs- und Reichssteuerlasten. Ihnen waren aber auch die Kontrollaufsicht über das Münz- und Zollwesen des Reiches, die Durchführung der Reichspolizeiordnung und in späterer Zeit[1] auch Bau und Aufsicht über das Straßen-

---

1) Seit Beginn des 18. Jahrhunderts kümmerte sich der schwäbische Kreis nach einem entsprechenden Kreisschluß ohne besonderen Reichsauftrag um das Verkehrswesen, anfangs allerdings nur in Empfehlungen zur besseren Unterhaltung und Verbreiterung der Reichs- und Poststraßen. 1749 erweiterte ein Kreisschluß die Zuständigkeit auf die praktische Durchführung des Straßenbaus und seine Finanzierung mit Hilfe des auf die einzelnen Stände umgelegten Konkurrenzfußes. Die Organisation wurde den Kreisvierteln zugeordnet, deren Beschlüsse in den Kreisversammlungen bestätigt und damit für die Kreisstände rechtskräftig wurden. Fritz KALLENBERG, a.a.O. SS. 70/71 und Karl WELLER, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, in: WürttVjhefteLdG Bd. 33, Stuttgart 1927, S. 29

wesen übertragen worden[1]. Ein Reichsschluß von 1681 übertrug den Kreisen auch Aufstellung und Erhaltung des stehenden Reichsheeres von einem Simplum (das sind 40 000 Mann) mit der Maßgabe, auch für die Kostenverteilung Sorge zu tragen. Mit dieser Entscheidung wurde die Frage der Kreisverfassung zum Schwerpunkt der Reichsverfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts. In den Reichskreisen spielte sich ein großer Teil des wiederentstandenen Reichsverfassungslebens ab[2]. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde in den Kreisen entsprechend ihrem eigenen Organisationsgrad allerdings unterschiedlich behandelt. Der mit Abstand am besten organisierte und funktionierende Schwäbische Kreis griff darüberhinaus in die Zuständigkeitsbereiche der Stände ein, sein Einflußbereich erstreckte sich mit Ausnahme des Privatrechts und der Privatprozesse auf alle staatlichen Aufgaben und Bereiche[3].

Grundlage für die besonders rasche und weitgehende verfassungsrechtliche Entwicklung und Ausgestaltung des Schwäbischen Kreises war einmal die Möglichkeit der Anknüpfung an eine bereits bestehende genossenschaftliche Organisation, den Schwäbischen Bund, und zum anderen die besonders große Vielfalt kleiner und kleinster Standes- und Staatsgebilde, die zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit den Schutz durch eine übergeordnete genossenschaftliche Organisation benötigten[4]. Zunächst hatte der Kreis mit der Konkurrenz und der ablehnenden Haltung des Schwäbischen Bundes zu kämpfen, nach dessen Auflösung trat er aber an dessen Stelle und

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, SS. 31 f., Hans Erich FEINE, a.a.O. S. 123, Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. SS. 912 f., Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 63, Karl Siegfried BADER, a.a.O. S. 195, Ernst LANGWERTH von SIMMERN, Die Kreisverfassung Maximilian I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648, Heidelberg 1896, SS. 35 f.

2) Hans Erich FEINE, a.a.O. SS. 92 und 129

3) Richard SCHRÖDER/Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, a.a.O. S. 913 und Fritz KALLENBERG, a.a.O. SS. 63 ff.

4) Fritz KALLENBERG, a.a.O. SS. 61 ff. und Karl Siegfried BADER, a.a.O. S. 192

baute auf den dort gemachten Erfahrungen auf. Insbesondere die Verfassung des Bundes wurde zum Vorbild der späteren Kreisverfassung, die durch die Reichsexekutionsordnung von 1555 weiter gestärkt und gefestigt wurde[1]. Der Schwäbische Kreis bildete sich nicht nur als bedeutendes und einflußreiches Reichsverfassungsorgan, sondern auch als genossenschaftlicher Selbstverwaltungskörper heraus. Dabei verschoben sich im Laufe der Jahrhunderte die Schwerpunkte von einer Institution des Selbstverwaltungsrechts zu einer körperschaftlichen Einheitsbildung[2]. Der Schwäbische Kreis entwickelte sich zum vorbildlichen Organ der Kreisverfassung heraus, er umschloß die durch eine eigene Verfassung miteinander verbundenen, räumlich zusammenliegenden Reichsstände und zugleich deren Gebiete als Gesamtbezirk. Zum Nachteil für eine gesamtterritoriale Entwicklung hielten sich die Selbstverwaltungsorgane der Reichsritterschaft in Schwaben aus der Kreiszugehörigkeit heraus. Auch die österreichischen Besitzungen in Schwaben (Vorderösterreich und Österreich-Schwaben) wurden nicht dem Schwäbischen, sondern 1512 dem Österreichischen Kreis zugeordnet[3]. Dadurch wurde das Prinzip der territorial zusammenhängenden Kreise durchbrochen, ohne daß für den Schwäbischen Kreis entscheidende Nachteile entstanden. Abgesehen von den Gebieten der Reichsritterschaft zu Schwaben und Österreichs umfaßte der Schwäbische Kreis alle Territorien zwischen Rhein, Lech, Bodensee und einem leichten Bogen von Karlsruhe über Wimpfen nach Dinkelsbühl[4].

Oberstes Organ des Kreises waren die in der Regel einmal im Jahr stattfindenden Kreistage. Der Tagungsort war zunächst umstritten, später setzte sich Ulm als Stadt der allgemeinen Kreiskonvente durch. Bei besonderen Kreistagen

---

1) Karl Siegfried BADER, a.a.O. S. 194, Ernst LANGWERTH von SIMMERN, a.a.O. S. 64

2) Karl Siegfried BADER, a.a.O. S. 196 und Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 61

3) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 63 und Karl Siegfried BADER, a.a.O. S. 196

4) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 64

luden die kreisausschreibenden Fürsten in eine von ihnen festzulegende Stadt[1]. Die Stände beschickten die Kreistage mit Gesandtschaften aus Magistratsmitgliedern, im 18. Jahrhundert hatte sich der Kreistag dann aber wie der Reichstag zu einem ständigen Gesandtenkongreß herausgebildet[2]. Der Reutlinger Magistrat ließ sich meistens durch einen Ulmer Ratskonsulenten vertreten, bei wichtigen Anlässen wurden aber zusätzlich Magistratsmitglieder entsandt. Die Ständevertreter saßen entsprechend der Einteilung in fünf Bänken oder Kollegien[3]. Innerhalb der Kollegien richtete sich die Rangfolge nach der des Reichstags. Da die Schwäbische Städtebank des Reichstags mehr Mitglieder zählte als das Städtekollegium des Kreistags - zur Schwäbischen Städtebank gehörten auch die Städte des bayerischen und fränkischen Kreises -, hatte Reutlingen auf der Städtebank des Kreistags den vierten Rang inne, unmittelbar nach den beiden Bankdirektorien Augsburg und Ulm und der Nachbarstadt Eßlingen. Bei den Abstimmungen stimmte Reutlingen als dritte Stadt und als 68. Stand ab, da Ulm als Tagungsort und Sitz wichtiger Kreisorgane unmittelbar vor Württemberg, dem als Kreisdirektorium die letzte Stimme zustand, als vorletzter Stand aufgerufen wurde. Wie im Reichstag hatte sich auch im Kreis das Territorialprinzip durchgesetzt, so daß die 99 Stimmen des 18. Jahrhunderts von 87 Ständen vertreten wurden[4]. Bei den Abstimmungen wurde im Gegensatz zum Reichstag nicht bankweise, sondern mit der Gesamtstimmenzahl nach dem Mehrheitsprinzip entschieden, wobei allerdings nach der

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 327. MOSER nennt als besondere Tagungsorte des 18. Jahrhunderts Memmingen (1726 und 1739), Eßlingen (1728, 1729 und 1742), Augsburg (1720) und Nördlingen (1703)

2) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 70

3) Siehe oben S. 87 Anm. 3 u. 4 und S. 88 Anm. 1 - 3

4) Fritz KALLENBERG, a.a.O. SS. 66 ff. Baden stimmte zum Beispiel für Baden, Durlach, Hochberg und Eberstein, Fürstenberg für Klettgau, Stühlingen, Baar, für das Kinzinger Tal, Mößkirch und Gundelfingen (nach Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, SS. 109 ff.), siehe auch oben S. 87 Anm. 4 und S. 88 Anm. 1

Rangordnung der Kollegien untereinander und innerhalb der Kollegien gestimmt wurde. Die Mehrheitsentscheidungen der allgemeinen Kreiskonvente wurden wie auf Reichsebene als Kreisschlüsse bezeichnet, die bei der Verabschiedung der Kreistage insgesamt als Kreisrezesse oder Kreisabschiede bestätigt wurden[1].

Die einzelnen Bänke hatten sich eine eigene gesellschaftliche Verfassung gegeben, nach der sie außerhalb der Kreistage eigene, im 18. Jahrhundert nur noch seltene Kollegialsitzungen abhielten[2]. Den fünf Bänken und deren internen Sitzungen saß je ein Bankdirektorium der beiden ranghöchsten Stände vor, bei der Städtebank Augsburg und Ulm. Die zehn Bankvorstände bildeten einen besonderen Ausschuß, die Ordinarideputation, der jeden Tagesordnungspunkt vorberiet und als Ergebnis ein Ordinarideputations-Gutachten den Kreistagen vorlegte. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten wurde aus jedem Kollegium ein weiteres Mitglied hinzugezogen und als "verstärkte Ordinarideputation" beraten oder besondere Ausschüsse mit je einem Mitglied von jeder Bank gebildet[3].

Neben der ständischen Gliederung der Kreiskonvente in fünf Kollegien war der Schwäbische Kreis seit der Kreisordnung von 1563 in Kreisviertel aufgeteilt. Diese wurden nach ihren Direktoren als württembergisches, badisches, konstanzisches und augsburgisches Kreisviertel bezeichnet. Das württembergische Viertel umfaßte den nordwestlichen Teil des Kreises, das Herzogtum Württemberg und die in ihm gelegenen

---

1) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 68

2) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 67 und Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Eugen MACK, S. 35. Unmittelbar vor dem Verlust der Selbständigkeit durch den Reichsdeputationshauptschluß versuchten die schwäbischen Reichsstädte auf einem schwäbischen Städtetag vom 16. bis 25. August 1802 in Ulm, sich auf eine einheitliche Stellungnahme und ein geschlossenes Vorgehen zu einigen. Karl Hermann Siegfried PFAFF, a.a.O. S. 4

3) Fritz KALLENBERG, a.a.O. SS. 67 f. und Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, S. 35

Reichsstädte und kleineren Stände, es reichte im Osten bis nach Donauwörth und grenzte im Norden an den fränkischen Kreis. Das badische Viertel lag im südwestlichen Teil des Kreises, es wurde begrenzt vom Rhein im Westen und Süden, Württemberg im Norden und einer Linie entlang der Westgrenze der vorderösterreichischen Besitzungen und der Fürstentümer Sigmaringen und Hechingen im Osten. Zum konstanzischen Viertel im Südosten des Kreises gehörten alle Gebiete zwischen Bodensee, der Donau von Sigmaringen bis Ulm, Iller, den Alpen und einer ungefähren Linie von der Nordwestecke des Bodensees bis nach Sigmaringen. Das Augsburger Viertel im Nordosten erstreckte sich zwischen der Donau ab Ulm, Lech, Iller und den Alpen. Die Aufgabe der Viertel lag anfangs in der Sicherung des Landfriedens durch Streifen an den Viertelgrenzen[1]. Später waren die Viertel für das Polizeiwesen im engeren Sinne, Sicherheit und Ordnung, zuständig. Die Viertelstände unterhielten für jedes Viertel eigene Zucht- und Arbeitshäuser. Im 18. Jahrhundert wurde ihnen die Betreuung des Straßenbauwesens zusätzlich übertragen. Entscheidungen in diesen Aufgaben wurden auf eigenen Kreisviertelkonventen getroffen.

Der Schwäbische Kreis hatte in seiner Regimentsordnung von 1563 nicht nur die Entscheidungsorgane des Kreistags und seiner besonderen Ausschüsse, sondern auch eine eigene Verwaltungsorganisation geschaffen, die nach den drei Hauptaufgaben in das Militär-, Matrikular- und Ökonomie- und das Polizeiwesen aufgegliedert wurde. An der Spitze des Kreises und seiner Verwaltung, des Kreisausschreibamts, standen die beiden kreisausschreibenden Fürsten, der Fürstbischof zu Konstanz und der Herzog von Württemberg. Sie hatten ursprünglich nur die Kreistage einzuberufen, doch dehnte sich ihr Zuständigkeitsbereich im Laufe der Jahrhunderte entsprechend der Bedeutung und des Einflusses des Kreises weiter aus. Konstanz und Württemberg besaßen die entscheidende organisatorische Funktion,

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, SS. 27 f., Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 69, und Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu bearbeitet von Dr. Eugen MACK, S. 37

sie konnten auf Grund dieser Stellung und im Rahmen der vom Kreiskonvent festgelegten Grundsätze im Gesamtkreis fast als Territorialherren wie in ihren eigenen Gebieten auftreten. Sie saßen gemeinsam dem Kreistag, der einfachen und der verstärkten Ordinardeputation vor, vertraten den Kreis nach außen gegenüber Kaiser, Reich, kreisfremden Reichsständen und auswärtigen Mächten. Sie nahmen alle Kreisangelegenheiten zwischen den Kreistagen wahr, teilten den Kreisständen Reichsgesetze und kaiserliche Schreiben mit und vollstreckten die reichsgerichtlichen Urteile[1].

Das Kreisausschreibamt als Kreisverwaltung erfüllte seine Aufgabe immer im Namen beider Fürsten, was mitunter zu Streitigkeiten zwischen diesen führte. Aber der Herzog von Württemberg hatte im Laufe der Zeit die in der Kreisverfassung nicht vorgesehene Stellung eines Kreisdirektors angenommen. Er war der entscheidende Mann im Kreis und führte die Aufgaben des Kreises auch unter Hinzuziehung seiner eigenen Territorialverwaltung aus. In dieser Position trug Württemberg in den Sitzungen vor, rief die Stimmen auf und nahm ihre Auszählung vor. Der Herzog oder seine Vertreter erledigten den Schriftverkehr des Kreises und fertigten die Protokolle der Kreissitzungen aus. Deshalb wurden zwei Verwaltungsämter des Kreises in Stuttgart von der württembergischen Verwaltung betreut, die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv[2].

Ein weiteres Amt, die Kreiskasse, hatte seinen Sitz in Ulm, dem Tagungsort der Kreistage. Das Amt wurde vom Kreiseinnehmer geleitet, er hatte die Matrikularbeiträge von den Ständen einzuziehen und die Kasse zu verwalten. Ein Kreisbuchhalter stand ihm als Gehilfe zur Verfügung. Die Zahl der Kreisbeamten wurde vermehrt um einige Beamte, die im Kreisausschreibamt in Stuttgart und häufig gleichzeitig in der

---

1) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 68 und kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgenommen von Dr. Eugen MACK, SS. 36 f.

2) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 68, so auch Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 245 und S. 253

württembergischen Verwaltung ihren Dienst taten: ein Kreissyndikus als Rechtssachverständiger des Kreises, ein Kreissekretär im Range eines württembergischen Geheimen Sekretärs, der aber als Kreisbediensteter zum Regierungs- und Hofrat ernannt wurde, zwei Rechnungsdeputierte oder -probatoren im Range von Rechnungs- oder Ökonomieräten, ein Archivar und der Kreisgeneralmünzwardein, der das Münzwesen im Kreis zu besorgen und die Einhaltung der Reichsmünzordnung zu überwachen hatte[1]. Bei besonderen Anlässen, den die Stände, so auch Reutlingen, besonders belastenden Kreisexekutionen zur Eintreibung ausstehender Kreisbeiträge oder Tilgungsraten für Kreisdarlehen, wurden Kreisexekutionskommissare, meistens württembergische oder Kreisbeamte, ernannt[2]. Die Kreisbeamtenschaft wurde noch ergänzt durch eine Anzahl Offiziere in Kreisdiensten, die für das Militärwesen des Kreises, eine seiner Hauptaufgaben, zuständig waren. Auf sie soll hier nicht näher eingegangen werden, da ihre Ämter für das Reutlinger Finanzwesen von geringer Bedeutung waren.

Wie die Gesamtverfassung baute das Kreisökonomiewesen auf der Regimentsordnung von 1563 auf, wenn auch im Laufe der Zeit Änderungen vorgenommen wurden. Zum Ökonomiewesen gehörte die Festlegung und Änderung der Kreismatrikel, die wie die Reichsmatrikel den Römermonat als Rechnungsgrundlage hatte, die ordentlichen und außerordentlichen Kreisbeiträge und die Revision und Prüfung der Kreisrechnungen[3]. Die Finanzen des Kreises dienten allein zur Bestreitung der an den Aufgaben ausgerichteten Ausgaben. Die Festlegung der

---

1) Fritz KALLENBERG nennt als weitere Beamte einen Registrator und fünf Kanzlisten, die Johann Jacob MOSER aber wohl als niedere Beamte nicht mitaufgeführt hat. Ernst LANGWERTH von SIMMERN nennt sechs Kreiseinnehmer, je Stand einen und den in Ulm sitzenden Kreiseinnehmer, der von den anderen fünf die in ihrem Stand eingezogenen Gelder empfängt und verwaltet.

2) So war der württembergische Regierungsrat Zech, eines der drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 1744, 1747 als Kreisexekutionskommissar beauftragt worden (Schreiben des Kreisexekutionskommissars Zech an die Stadt Reutlingen vom 10. März 1747, RStA 1 702).

3) Matthäus HOFMANN, Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt und dem Schwäbischen insbesondere, 2 Bände, Kempten 1787 - 89, Bd. II, S. 181

Einnahmenhöhe, die Änderung der Erhebungskriterien und die Befreiung einzelner Stände von den Kreisumlagen stand allein dem Kreistag zu, der darüber mit Stimmenmehrheit entschied. Im Kreistag galt nicht der Grundsatz des Reichstags "Wer Steuern bewilligt, soll sie auch zahlen", alle Kreisstände waren an den Mehrheitsbeschluß gebunden[1]. Ursprünglich leisteten die Stände nur Beiträge zum Ordinarium, den ordentlichen Einnahmen, die zur Bestreitung des Unterhalts des Kreismilitärs, insgesamt sechs Regimenter, ein Dragoner-, ein Kürassier- und vier Infanterieregimenter, dienten[2]. Diese Gelder wurden nicht von der Kreiskasse verwaltet, sondern der Stand schickte seinen Beitrag direkt an den zuständigen Regimentsobristen. Das Ordinarium wurde vom einzelnen Stand entsprechend des auf ihn fallenden Beitrags geleistet. Die Stände zahlten damit direkt den auf ihr Kontingent fallenden Kostenanteil für Anwerbung, Ausrüstung und Verpflegung der gemeinsamen Kreismannschaft, die Primaplanagelder, die Kompanie- und Regimentskosten und die Proviantumlagen in Kriegszeiten[3].

Die später auf Grund der gewachsenen Aufgaben zusätzlich erforderlichen Einkünfte des Kreises wurden mit Hilfe des so genannten Extraordinarii auf die Stände umgelegt. Diese Gelder wurden von den Ständen an drei Fälligkeitsterminen an die Kreiskasse nach Ulm geliefert. Das Extraordinarium stellte den unmittelbaren Beitrag der Stände an den Kreis

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, SS. 704 f.

2) Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 74, Ernst LANGWERTH von SIMMERN, a.a.O. S. 194, Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, neu aufgelegt von Dr. Eugen MACK, SS. 38 ff. MACK nennt die Stärke der Infanterieregimenter des Kreiskorps mit zehn Füsilier- und zwei Grenadierkompanien, die ersteren in Kriegszeiten zu 3 Simpla 149 Mann, letztere 100 Mann, je Regiment also 1 690 Mann Kriegsstärke, die Kavallerieregimenter zu je 8 Kompanien, jede bei 3 Simpla 74 Mann stark, zählten 592 Mann. Das gesamte Kreiskorps war also in Kriegszeiten 7 944 Mann stark, in Friedenszeiten zählte es nur 12 Simpla, also die Hälfte der Kriegsstärke. In den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen wurde das Kreiskorps um 50 Prozent auf 4 1/2 Simpla je Kompanie, das sind 11 936 Mann, erhöht.

3) Matthäus HOFMANN, a.a.O. SS. 203 ff.

dar, mit ihm wurden die laufenden militärischen und zivilen Aufwendungen bestritten. Dazu gehörten mit Ausnahme der Besoldungen der Regimenter die Gehalts- und Pensionsleistungen für die Beamten des Kreises, die Kammergerichtsprokuratoren und Reichshofratsagenten, den Generalstab und die Regimentsstäbe, die Ausstattung und Unterhaltung der beiden Kreismagazine in Eßlingen und Rottweil und des Kreisartilleriekorps, die Beschaffung der erforderlichen Munition und der Proviantwagen mit Pferden. Außerdem wurden aus dem Extraordinarium die Zinsen für aufgenommene Kapitalien, Übertragungen an das Ordinarium zum Ausgleich der Einnahmenausfälle wegen Befreiung einzelner Stände, die Reise- und Zehrungskosten der Beamten und wiederum Primaplana-Gelder bezahlt[1].

Als dritte Einnahmenart des Kreises wurden die Zahlungen an den Kreisreservefonds bezeichnet[2]. Die Bildung dieses Kreisfonds wurde in der Regimentsordnung 1563 mitbeschlossen. Aus dem Fonds, der aus nach den Matrikularsätzen umgelegten Beiträgen der Stände finanziert wurde, sollten die Ausgaben geleistet werden, die bei Überfällen feindlicher Söldner- und Räubertruppen zur raschen Aufstellung eines Heeres erforderlich waren. Das galt für die Fälle, in denen die Kreisstände ihren ordentlichen Anteil nicht rechtzeitig einzahlen konnten. Der Kreisoberst war zu einer entsprechenden Verfügung über den Fonds ermächtigt, mußte aber eine Quittung mit seinem und mindestens dreier Kreisräte Siegel und Unterschrift hinterlegen. Zur Erstausstattung wurden acht Römermonate bestimmt. Dieser Fonds wurde von den Steuermeistern der Stadt Ulm verwahrt[3]. Da der einfache Römermonat des Schwäbischen Kreises bis 1661 13 136 Gulden betrug, waren als Erstausstattung rund 105 088 Gulden in den Fonds eingezahlt worden[4]. Wann und wie dieser Fonds verwendet wurde, ist aus der Literatur nicht zu ermitteln. Es ist durchaus möglich, daß er

---

1) Matthäus HOFMANN, a.a.O. SS. 205 f. und Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 74, Eugen MACK, a.a.O. SS. 42

2) Ernst LANGWERTH von SIMMERN, a.a.O. SS. 194 und 408 ff.

3) dito Anlage 2, SS. 408 ff.

4) Berechnet nach den Angaben bei Matthäus HOFMANN, a.a.O. S. 183 und Ernst LANGWERTH von SIMMERN, a.a.O. S. 409

unangetastet bis zum Ende des Reichs in Ulm lagerte, es ist aber ebenso denkbar, daß er, da er auch für die allgemeinen Kreis- und Kriegsausgaben gedacht war, im Laufe der Zeit aufgebraucht wurde. Denn seit Einführung des Extraordinarii verfügte der Kreis über eine eigene Kasse, mit deren Hilfe solche Notfälle überbrückt werden konnten. Der Reservefonds war nicht mehr unbedingt erforderlich.

Die Einnahmen des Kreises wurden an der notwendigen Ausgabenhöhe ausgerichtet. Sie waren in Kriegszeiten höher und wurden wie die Reichsumlagen nach der Wormser Matrikel von 1521 auf die Stände umgelegt. Diese Matrikel wurde zur Finanzierung des Romzugs Karl V. beschlossen, konnte aber durch die Festlegung von 4 Gulden Monatslohn je Fußknecht und von 10, später 12 Gulden Monatslohn je Reiter später zu einer allgemeinen Finanzierungsgrundlage des Reichs und der Kreise ausgebaut werden. Die Wormser Matrikel blieb bis zum Ende des Reichs gültig, allerdings wurden im Laufe der Zeit Änderungen, vor allem Minderungen der Umlagesätze für die Stände vorgenommen. Bei der grundsätzlichen Änderung im Jahre 1669 wurde das normale Heereskontingent des Schwäbischen Kreises, Simplum genannt, auf 3 000 Mann festgesetzt. Damit wurde der einfache Römermonat des Schwäbischen Kreises von 13 136 Gulden auf 8 434 Gulden herabgesetzt[1]. Nach weiteren Änderungen in den Jahren 1683, 1720, 1728 und 1737 wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Kreisextraordinarium ein gewöhnlicher Matrikularfuß von 8 157 Gulden 6 Kreuzer 5 Heller erhoben[2]. Da der Kreis in Friedenszeiten 15 bis 17 Römermonate im Jahr auf die Stände umlegte, betrugen seine Gesamteinnahmen zwischen 122 356 und 138 671 Gulden[3]. Im Jahre 1764, nach Beendigung

---

1) Matthäus HOFMANN, a.a.O. S. 183

2) dito S. 186 und Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 74

3) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 703 und Fritz KALLENBERG, a.a.O. S. 74, Matthäus HOFMANN gibt für das Rechnungsjahr 1783/84 als Kreiseinnahme ein Extraordinarium von 116 688 Gulden 45 Kreuzer an. Das ist weniger als die genannten Summen, weil einige Stände vom Extraordinarium befreit und andere mit ihren Zahlungen im Rückstand waren.

des Siebenjährigen Krieges, wurden sogar 45 Römermonate, 1766 zur Tilgung der aufgelaufenen Kriegsschulden noch einmal 30 Römermonate umgelegt. In den Revolutions- und napoleonischen Kriegen wurden auch die aufzubringenden Reparationsleistungen an die Franzosen auf die Stände auf Grund der Römermonatsanteile umgelegt[1]. Die Umlagen des Schwäbischen Kreises auf seine Stände waren auch in Friedenszeiten hoch, die Aufwendungen für diesen Zweck belasteten die Reutlinger Finanzen erheblich.

Das Kreismilitär- und Ökonomiewesen wurde als Kreisverfassung im engeren Sinne bezeichnet[2]. Diese beiden Aufgabenbereiche des Schwäbischen Kreises hatten wesentlichen Einfluß auf die Reutlinger Finanzen. Für das Militärwesen mußte Reutlingen, weil die Stadt keine eigenen Soldaten stellte, für das auf sie fallende Kontingent das Ordinarium in Geld leisten[3]. Das Ökonomiewesen schlug sich dagegen als Extraordinarium in den Reutlinger Rechnungen nieder.

Wegen der allgemeinen Finanzschwäche Reutlingens und der deswegen aufgelaufenen Schulden bei der Kreiskasse oder nicht geleisteten Zahlungen an den Kreis, auch wegen der häufigen Gesuche um Zahlungsaufschub, Verringerung der Matrikularansätze und Befreiung von allen Kreisbeiträgen geriet das Reutlinger Finanzwesen und damit das Stadtwesen in zunehmende Abhängigkeit vom Kreis. Seit 1728, als der Kreis Befreiung von allen Kreisumlagen und ein Darlehen gewährte, unterlagen die Reutlinger Finanzen auch einer Kontrolle durch den Kreis. Der Rechnungsprobator Lang wurde mit dieser Kontrollfunktion vom Kreis beauftragt. Auf Grund des Ökonomie-Verbesserungsplans wurde das Haushalts- und Finanzwesen, auch im Auftrag des Kaisers, der den Verbesserungsplan in einem kaiserlichen Beschluß ausdrücklich bestätigt hatte, der Kontrolle des Kreises übertragen. Damit ging ein Teil der Reutlinger Selbständigkeit für einige

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 708

2) dito S. 176

3) Siehe unten Kapitel V.3.2.2., SS. 251 ff.

Zeit verloren.

Reutlingen hatte seinen Anteil am Extraordinarium nach seinem Matrikularanschlag und Römermonatsanteil und am Ordinarium nach seinem Heereskontingent zu leisten. Da die Matrikularsätze nur einmal nach dem dreißigjährigen Krieg geändert worden waren, sich aber in der Zwischenzeit die Finanzkraft der Kreisstände unterschiedlich entwickelt hatte, strebten die durch die Aufteilung von 1669 relativ stärker belasteten Reichsstädte, aber auch andere Kreisstände eine erneute Modifikation der Sätze an. Der Kaiser, den man in dieser Sache anrief, wies die Änderung der Matrikularsätze zuständigkeitshalber an den Kreiskonvent zurück[1]. Eine Entlastung eines Teils der Reichsstädte hätte eine stärkere Belastung des anderen Teil bedeutet. Auf dieser Grundlage konnte eine Einigung also kaum zustande kommen. Wegen drohender Kriegsgefahren einigte man sich 1683, allerdings nur vorübergehend, auf den sogenannten Kreis-Conventional-Fuß. Da dieser aber ebenfalls nicht zur Zufriedenheit aller Stände ausfiel, wurden in den folgenden Jahren mehrfach, 1698, 1710 und 1718, im Kreiskonvent Anträge auf eine Vermögensuntersuchung aller Stände gestellt. Nach Ablehnung aller dieser Anträge verminderten unter Führung des Bischofs zu Konstanz einige Stände von der Prälaten- und Städtebank, darunter auch Reutlingen, selbständig ihren Ansatz um ein Drittel. Nun schaltete sich der Kaiser ein. Darauf wurde in einem Kreisschluß der 1669-er-Satz wiederhergestellt. Alle abgeänderten Matrikularsätze sollten diesem angepaßt werden, wenn die Stände einer Vermögensuntersuchung nicht zustimmten. Nach jahrelangem Hin und Her, einige Stände unterzogen sich der Vermögensprüfung, andere beriefen sich auf ihren abgeänderten Reichsmatrikularansatz, wurden 1731 der Kreismatrikularfuß von 1669 und der Conventionalfuß von 1683 für den Schwäbischen Kreis endgültig abgeschafft. Aber es gab keine Einigung über eine Neuverteilung der Kreisbeiträge, im restlichen 18. Jahrhundert wurde der sogenannte Usualfuß angewandt, der alle

1) Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 681

früheren Änderungen des 1669-er Matrikularfußes berücksichtigte[1].

Reutlingen hatte in den 20er Jahren mehrfach um eine weitere Moderation seines Reichs- und Kreis-Matrikularansatzes mit der Begründung nachgesucht, die Stadt wäre wegen ihres finanziellen Niedergangs nicht in der Lage, die früher gerechtfertigte Höhe ihres Beitrags zu leisten. Der Rat erklärte sich ausdrücklich dazu bereit, eine Untersuchungskommission in der Stadt zu empfangen und die gesamte Finanzsituation offenzulegen[2]. Weder beim Reich noch beim Kreis, an den der Kaiser die Stadt wegen der Kreislasten verwiesen hatte, erreichte die Stadt eine Verminderung ihrer Abgabeverpflichtungen. Die 1722 durch eine Kreiskommission erfolgte Untersuchung der Reutlinger Finanzsituation fand ihren Niederschlag in einer Aufstellung des Reutlinger Grundvermögens, der Bemessungsgrundlage der Reutlinger direkten Steuer, einer Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung und einer Schuldenübersicht[3]. Ein Ergebnis für die Stadt in Form einer Matrikularansatzminderung kam aber nicht zustande. Auf diese Unterlagen wurde allerdings nach dem grossen Brand von 1726, als der Rat sich erneut an der Kaiser, den Reichstag und den Kreiskonvent wegen einer Senkung des Matrikularfußes sowie einer zeitweiligen Befreiung von allen Reichs- und Kreisanlagen gewandt hatte, bei der 1728 erfolgten Herabsetzung des Kreismatrikularfußes auf nunmehr 80 Gulden Bezug genommen[4]. Unmittelbar nach Eingang des Reutlinger Gesuchs gewährte der Kreis bis zur endgültigen Beschlußfassung eine vorläufige Befreiung von allen Kreis-

---

1) Nach Matthäus HOFMANN, a.a.O. SS. 183 ff.

2) An eine Hochlöbl. Reichsversammlung zu Regensburg unterthänig gehorsamstes Anlangen und Bitten des Heil. Röm. Reichs Stadt Reutlingen, die höchstnöthige Moderation des Reichs-Matricular-Anschlags betreffend von 1721, RStA 239/1

3) Blätter 14 - 24 WStASt C 11 - B 203

4) Reutlinger Gesuch an die Reichsversammlung von 1726, RStA 227 , Carl Christian GRATIANUS, a.a.O. S. 386

abgaben[1]. 1728 erließ ein Kreisschluß dann der Stadt das Extraordinarium auf zehn Jahre; die Unterhaltungskosten für das Reutlinger Heereskontingent, das Ordinarium, wurden bis zu einem erneuten Beschluß in Friedenszeiten auf die Kreiskasse übernommen[2]. Die besonders hohen Kreislasten in Kriegsjahren blieben der Stadt also nicht erspart, wurden aber erstmals wieder im Siebenjährigen Krieg, über 30 Jahre nach dem Brand, eingefordert.

Mit dem gleichen Schluß genehmigte der Kreiskonvent ein Darlehen von 20 000 Gulden, mit dem ein Teil der hohen Schuldenlast der Stadt abgetragen werden sollte[3]. Als Sicherung für die Zins- und Tilgungszahlungen für dieses Darlehen wurden die Ungeld- und ersatzweise die Mühlamtseinkünfte dem Kreis verpfändet. Die Verwalter der beiden Pflegen sollten deshalb beim Amtsantritt ihren Eid in der Kreiskanzlei in Stuttgart ablegen[4]. Der Rat erreichte aber in einem längeren Schriftwechsel mit dem Kreisdirektor, dem Herzog von Württemberg, und der Kreiskanzlei durch den Hinweis auf die zusätzlichen Kosten und das Alter beziehungsweise die Erkrankung der beiden Pfleger, daß die Eide in Reutlingen aufgesetzt, geschworen und unterschrieben und an die Kreiskanzlei übersandt werden durften[5]. Ein Teil des Reutlinger Rechnungswesens war damit unter die Oberaufsicht des Kreises geraten. Die Stadt mußte wegen dieses Darlehens außerdem dem Kreis ständige Rechenschaft über ihre Finanz- und Schuldensituation ablegen.

Wegen der Auszahlungsmodalitäten der Anleihe kam es sehr bald zu einem Streit zwischen Reutlingen und dem Kreis.

---

1) Signatur des Kreiskonvents an die Stadt vom 17. 5. 1727, Abschrift, WStASt C 10 - 1182, Kreis-Deputationsgutachten bezüglich einer Anleihe an Reutlingen von 1728, WStASt C 10 - 1182

2) Gesuch der Stadt Reutlingen an die Kreis-Moderations-Deputation "pro ulteriori exemtione" vom 28. Februar 1738, WStASt C 10 - 1182 a, so auch Martin CRUSII, Schwäbische Chronik, übersetzt von Johann Jacob MOSER, Frankfurt/Main 1733, S. 698

3) Decretum an den Kreiseinnehmer vom 9. August 1728, WStASt C 10 - 1178

4) Schriftliche Eide der Ungeldpfleger von 1728 und 1735, WStASt C 10 - 1178

5) Schreiben der Stadt an die Kreis-Moderations-Deputation vom 28. 2. 1738, WStASt C 10 - 1182 a

Die Stadt beschwerte sich, daß die unmittelbare Auszahlung der Gelder an ihre Gläubiger Verhandlungen mit den Gläubigern über die sonst üblichen Teilschuldennachlässe unmöglich gemacht hätten und daß für das erste Jahr zu hohe Zinsen berechnet worden wären, da erst ein Teil des bewilligten Kredits ausgezahlt worden wäre[1]. Schließlich blieben die Zinszahlungen - die Tilgung begann erst nach zehn Jahren - zeitweise aus. Mit kaiserlicher Genehmigung griff der Kreis ein und schickte 1733 eine Kreiskommission mit dem Auftrag nach Reutlingen, alle Schulden der Stadt schriftlich festzuhalten und einen Schuldentilgungsplan aufzustellen[2]. Auf Grund eines ersten Zwischenberichts über die Schuldensituation wurde der Auftrag der Kommission auf die Überprüfung der gesamten Finanzsituation und des Stadtwesens überhaupt erweitert.

Während dieser Zeit entstand in Reutlingen ein Streit zwischen Magistrat und Bürgerschaft um die Verteilung der nach dem Brandunglück zur Unterstützung der Betroffenen eingegangenen Gelder und um die Einnahmenpolitik des Rats. Die Bürger verlangten eine weitere Überprüfung der Stadtfinanzen durch die Kreiskommission, was der Magistrat schließlich auch selbst mit einer Eingabe an den Kreistag unterstützte[3]. Die Situation verschärfte sich, als die Zins- und Tilgungsraten für das Kreisdarlehen ausblieben, weil die Erträge der Ungeld- und Mühlamtspflege dazu nicht mehr ausreichten[4],

---

1) Schreiben der Stadt an den Herzog von Württemberg vom 6. 12. 1728, WStASt C 10 - 1178

2) Protokolle der kaiserlichen Kommission zu Reutlingen von 1733 mit Beilagen, WStASt C 10 - 1182 a, Protocollum speciale über die bey auswärtigen Creditoribus stehenden Stadt Reutlingen. Passiv-Capitalien von 1733 und Quittanzmäßige Consignation. Waß an denen Steuer-Ambtlichen Zinsen Anno 1733 als von Zeit an, der allhier eingetroffenen Kayl. Susdelegations-Commission: 1734 et Augusti 1735 würcklich bezahlt deßgleichen an Capitalien selbsten außund abgelöst wurde, WStASt C 11 - 205,
Gesuch der Stadt an die Kreis-Moderations-Deputation vom 28. 2. 1738, WStASt C 10 - 1182 a und Steuerinstruktion der Kürschnerzunft von 1733, RStASch 134

3) Gesuch der Stadt an die Kreis-Moderations-Deputation "pro ulteriori exemtione" vom 28. Februar 1738, WStASt C 10 - 1182 a

4) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 19 und Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 198

der Kreiseinnehmer bei der Eintreibung und anschließenden Exekution erfolglos blieb[1] und einige Gläubiger sich bei den kreisausschreibenden Fürsten wegen Nichtzahlung von Zinsen und Tilgungsraten beschwerten[2]. Nunmehr trieb der Kreis 1740 und 1741 nach dem Tode des Kaisers den Abschluß der Untersuchung auf ein erneutes Reutlinger Gesuch voran[3].

Der Bericht der Kommission wurde 1741 abgeschlossen und als Ökonomie-Verbesserungsplan dem Kreis und dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt[4]. Dieser Plan wurde durch den Kaiser ausdrücklich gebilligt und bestätigt[5]. Seine Ausführung und Einhaltung durch die Reutlinger Stadtverwaltung wurden vom Kreis laufend überwacht und die Verbesserung der Reutlinger Finanzen unter Leitung und Oberaufsicht des Kreisausschreibamtes in Gang gebracht[6]. Für die nächsten Jahrzehnte war die freie Reichsstadt Reutlingen nicht mehr in der Lage, über die wesentlichen Bereiche ihres Stadtwesens, die Steuern, die Finanzen und die Rechnungen, selbständig zu entscheiden. Der im kaiserlichen Auftrag kontrollierende und mitunter hart eingreifende Schwäbische Kreis verfügte über die Stadt und ihre Bürger schwer treffende Sanktionsmaßnahmen.

Parallel zu den Bemühungen um das Reutlinger Finanzwesen und zu den Untersuchungen der Kreiskommission bemühte sich die Stadt noch vor Ablauf der Frist in einem erneuten Gesuch

---

1) Tagebuchnotizen des Kreiseinnehmers, WStASt C 10 - 1182 a Reutlingen, des Kreiseinnehmers Hartmanns Verrichtung allda wegen eintreibung deren ad Cassam schuldigen Zinsen 1740 und Kreisexekution in Reutlingen und des Kreiseinnehmers Verrichtung allda vom Nov. 1741, WStASt C 10 - 1182 a

2) Schreiben von Gläubigern an die kreisausschreibenden Fürsten, WStASt C 10 - 1182 a

3) Pro Memoria der Reutlinger Kreis-Abgesandten an die kreisausschreibenden Fürsten vom 3. Juni 1741 und Gutachten der Ordentlichen Kreis-Deputation wegen des Zerfalls löbl. Stadt Reutlingen vom 9. Juni 1741, WStASt C 10 - 1182

4) Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 198

5) Kaiserl. Conclusum vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

6) Ökonomie-Verbesserungsplan S. 77 a, RStA 12 198

an den Kreis um eine Verlängerung der 1728 zugestandenen zehnjährigen Befreiung von allen Kreislasten[1]. Ein Kreisschluß vom 4. Oktober 1736 entsprach zwar nicht dem Reutlinger Wunsch nach einer weiteren zehnjährigen Entlastung, sondern genehmigte nur eine bis zur Vorlage des Untersuchungsberichts befristete Befreiung[2]. Damit war der Stadt zwar kurzfristig geholfen, aber sie wollte Sicherheit über mögliche weitere Entlastungen. Deshalb stellte sie 1738 erneut ein Gesuch auf zehnjährige Freistellung von allen ordentlichen und außerordentlichen Kreislasten[3]. Da die Kreiskommission mit der Untersuchung des Finanzwesens der Stadt länger als erwartet befaßt war, aber kurz vor dem Abschluß ihrer Arbeit stand, wurde eine Entscheidung über diesen Antrag vertagt. 1740 drängte die Stadt die Kreis-Moderations-Deputation noch einmal, mit einer längeren Befreiung die Finanzen der Stadt zu entlasten und die Stadt selbst wieder leistungsfähig zu machen[4].

Noch vor Vorlage des Ökonomie-Verbesserungsplans Ende September 1741 bemühte und bedrängte die Stadt wiederum den in Ulm tagenden Kreistag. Die beiden Reutlinger Abgesandten, der ältere Bürgermeister Johann Caspar Pfäfflin und der Syndikus Johann Georg Beger, legten in einem längeren Schriftstück die Gründe dar, warum die Stadt bislang nicht in der Lage gewesen sei,die seit mehreren Jahrzehnten angelaufenen Schulden zu bezahlen[5]. Außerdem zweifelten sie im Namen der

---

1) Exemtionsgesuch der Stadt an den Kreis von 1736, WStASt C 10 - 1182 a

2) Gesuch der Stadt an die Kreis-Moderations-Deputation pro ulteriori exemtione vom 28. Februar 1738, WStASt C 10 - 1182 a und Gesuch der Stadt an den Kreis um Entlastung der Stadtfinanzen vom 26. Juli 1740, RStA 1 550

3) Gesuch der Stadt an die Kreis-Moderations-Deputation vom 28. Februar 1738, WStASt C 10 - 1182 a

4) Gesuch der Stadt an den Kreis um Entlastung der Stadtfinanzen vom 26. Juli 1740, RStA 1 550

5) Pro Memoria der Reutlinger Abgesandten an den Kreiskonvent vom 10. Mai 1741, WStASt C 10 - 1182

Stadt die Berechtigung eines großen Teils der Kreisforderungen an. Der Kreis beauftragte daraufhin am 31. Mai einen außerordentlichen Ausschuß aus den Abgesandten der Stadt Lindau und der Reichspraelatur Weingarten und dem Kreiseinnehmer Hartmann, die Berechtigung der Reutlinger Beschwerden an Hand der Kreisrechnungsunterlagen zu überprüfen[1]. Der Ausschuß erstellte ein außerordentliches Deputationsgutachten über die Reutlinger Kassen-Rückstände[2]. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß die Einwendungen Reutlingens weitgehend ungerechtfertigt und nur einige kleinere Beträge von den Gesamtausständen abzuziehen wären. Dem Kreis wurde empfohlen, auf der vollständigen Zahlung der abgelaufenen Zahlungsreste und der Zinsen aus den der Stadt zugesprochenen Darlehen zu bestehen. Der Kreis und seine Stände kamen Reutlingen in seiner schwierigen Finanzsituation entgegen und halfen, wo sie es vertreten konnten, aber sie blieben hart bei Vorstellungen der Stadt, die zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber den anderen Ständen geführt hätten.

Trotzdem ließ Reutlingen nicht ab von seinen Bemühungen[3], beim Kreis auf Grund der schlechten Finanzlage eine weitgehende Befreiung von allen Kreislasten zu erreichen. Nach Aufstellung des Verbesserungsplans fand sich der Kreis aber nicht mehr bereit, Nachsicht gegenüber der Stadt zu üben. Anträge auf längere Freistellung vom Extraordinarium wurden regelmäßig abgelehnt, wenn auch der Ablehnungsbescheid vom 26. Februar 1744 die Zusage enthielt, daß nach Eingang der

---

1) Signatur des Kreises an die Reichs-Praelat. Weingart.- und Statt Lindauische H. Abgesandten vom 31. Mai 1741, WStASt C 10 - 1182

2) Extraordinari Deputations-Gutachten über die Stadt Reutlingische Cassa-Restanten vom 14. Juli 1741, WStASt C 10 - 1182

3) Memoriam Reutlingens an den Kreis von 1742, RStA A 486, Memorial Reutlingens an den Kreis vom November 1743 und Exemtionsgesuch Reutlingens an den Kreis vom 22. Februar 1744, WStASt C 10 - 1182

kaiserlichen Genehmigung des Ökonomie-Verbesserungsplans der zusätzlich beantragte Kredit von 100 bis 200 000 Gulden bewilligt und die Stadt auch sonst milde behandelt werden würde[1]. Aber die Stadt drückte jetzt wieder die Last der außerordentlichen Kreisumlagen. 1746 und 1749 erbat der Rat noch einmal eine völlige Befreiung von allen Kreislasten[2]. Der Kreiskonvent stimmte 1746 aber nur einer zweijährigen Verlängerung der Entlastung Reutlingens vom Kreisordinarium zu, da 1748 ohnehin die Organisation des Reichsheeres umgestellt und dann auch die Befreiung Halls vom Kreisordinarium auslaufen würde. Die Übernahme einer Kreditgarantie über 100 000 Gulden unter Voraussetzung einer entsprechenden kaiserlichen Genehmigung wurde bewilligt und der Stadt jede Zahlungserleichterung zugesagt[3]. Für diese auf zehn Jahre befristete Kreditgarantie mußte Reutlingen als Mitspracherecht des Kreises dulden, daß der Kreis über die Verwendung des Kredits und den daraus der Stadt entstandenen Nutzen durch die Verbesserungskommission unterrichtet wurde[4]. Offensichtlich traute der Kreis den Reutlinger Stadtvätern nicht mehr unbesehen, die Verwendungskontrolle sollte nicht einfach wie bisher durch Berichte des Rats, sondern unmittelbar durch die Ökonomie-Verbesserungskommission geschehen. Obwohl die Hilfsbereitschaft der anderen Kreismitstände schon lange und durch die Reutlinger Schwierigkeiten bei der Begleichung von Ausständen, Zinsen und Tilgungsraten besonders strapaziert worden war, billigte der Kreiskonvent in einem Schluß vom 29. April 1749[5] die Entlastung der

---

1) Kreisschluß vom 26. Februar 1744, WStASt C 10 - 1182

2) Reutlinger Memorandum an den Schwäb. Kreis um weitere Exemtion und Darlehensgarantie über $\frac{100}{M}$ Gulden vom 5. März 1746 und Memoriam Reutlingens an den Kreis wegen weiterer Exemtion vom 31. März 1749, Abschrift, WStASt C 10 - 1182

3) Gutachten einer Löbl. Deputation auf der Reichs Stadt Reutlingen Gesuch wegen fernerer Exemtions Jahre, und zu einem Anlehen von $\frac{100}{M}$ fl Gulden zu interponirenden quarantie de ao. 1746 vom 7. Juni 1746, WStASt C 10 - 1182

4) Kreisschluß vom 7. Juni 1746, Auszug, WStASt C 10 - 1182

5) Gutachten einer Kreisdeputation und Kreisschluß bezüglich eines Reutlinger Exemtionsgesuchs auf weitere zehn Jahre vom 29. April 1749, Abschrift und Auszug, WStASt C 10 - 1182

Stadt von der Unterhaltung ihres Kreiskontingents in Friedenszeiten nach bereits 23-jähriger Freistellung vom Ordinarium auf unbestimmte Zeit. 1771 und 1781 wurde jeweils auf Reutlinger Gesuch die Befreiung vom Kreisordinarium verlängert, so daß Reutlingen bis zum Ausbruch der Revolutionskriege mit Ausnahme des Siebenjährigen Krieges 1756 bis 1763 umfangreiche Aufwendungen für Kreisbeiträge einsparte, nach einer Berechnung des Steuerkassiers Beittler jährlich 9 bis 10 000 Gulden[1]. Eine Ausdehnung auf das Kreisextraordinarium wurde abgelehnt, weil sonst andere Stände gleiche Anträge stellen und diese wegen des Reutlinger Präzedenzfalles dann nicht abgelehnt werden könnten.

1756, nachdem der Kaiser den Ökonomie-Verbesserungsplan endgültig bestätigt hatte und die einige Jahre währenden innerstädtischen Unruhen beendet waren, versuchte die Stadt nach meiner Quellenkenntnis zum letzten Mal, vom Kreis eine Freistellung auch vom Extraordinarium zu erreichen[2]. Auch diese letzten Bemühungen blieben erfolglos, der Kreis und seine Stände waren nicht länger bereit, die Reutlinger Klagen über die schlechte Finanzsituation als Grund für Freistellungen von Kreisbeiträgen zu akzeptieren. Es wurde erneut ein Ausschuß des Kreiskonvents eingesetzt, der aber zu gleichen Ergebnissen kam wie die früheren Kommissionen. Der Ausschuß schlug für Friedenszeiten einen letzten fünfzehnjährigen Erlaß des Ordinarii und eine Senkung der Zinsen für die Reutlinger Darlehen beim Kreis um zwei auf nur noch drei Prozent vor. Auf eine pünktliche Zahlung des Extraordinarii und aller Ausstände sollte gedrängt und geachtet werden[3]. Der Kreiskonvent stimmte diesen Vorschlägen in zwei Kreisschlüssen zu[4].

---

1) Beittler'sche Nachrechnung von 1791, SS. 71 a u. 72 a, RStA A 407

2) Pro Memoria Reichsstadt Reutlingen prorogationis exemtionis vom 18. Mai 1756, RStA 228
und Pro Memoria der Reutlinger Kreis-Abgesandten, Amtsbürgermeister Johann Ludwig Fischer und Syndicus Vicario Georg David Beger, an den Kreiskonvent vom 1. Juni 1756, WStASt C 10 - 1182

3) Gutachten der Kreisdeputation vom 3. Juni 1756, WStASt C 10 - 1182

4) Kreisschlüsse vom 12. und 18. Juni 1756, Auszüge, WStASt C 10 - 1182

In den dreißig Jahren seit dem Brand hatte der Kreis zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Reutlingen aus der Finanzmisere herauszuhelfen. Immerhin hatte der Kreis achtzehn Jahre lang auf jeden Reutlinger Beitrag verzichtet, das Ordinarium wurde von Reutlingen nur während des Siebenjährigen Krieges und der Revolutions- und Napoleanischen Kriege gezahlt. Das Extraordinarium war von 1744 bis 1749 gestundet worden[1], die Darlehen des Kreises hatten weitere Vorteile gebracht. Der Kreis hatte die Fürsorge für einen seiner Stände sehr ernst und gewissenhaft wahrgenommen.

Gerade unter diesem Aspekt müssen die Bemühungen des Kreises bewertet werden, die Zahlungsrückstände und die fälligen Zahlungen bei der Stadt mit allen zur Verfügung stehenden Druckmitteln einzutreiben. Eine der Hauptaufgaben des Kreises bestand neben der Einziehung der eigenen Einnahmen als Vollzug kaiserlicher Aufträge in der Eintreibung der Reutlinger Reichsabgaben, nachdem die Stadt zehn bzw. zwanzig Jahre davon befreit gewesen war. Bis zum Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans hatte der Kreiseinnehmer Geduld bewiesen und nur durch Mahnungen und Bitten die Stadt zur pünktlichen und vollständigen Zahlung ihrer Zinsen, Tilgungsraten und Ausstände zu bringen versucht. Eine Kreisexekution als für die Stadt und ihre Bürger schwer ins Geld gehende Maßnahme war nur mehrfach angedroht, nicht aber durchgeführt worden. Bei einer Kreisexekution rückte der Kreiskommissar mit einer Einheit Kreismilitär in die Stadt, deren Einquartierung die Finanzen der Stadt und ihrer Bürger so lange belastete , bis die Stadt die fälligen Gelder gezahlt hatte.

Erstmals wurde 1744 die Durchführung einer Kreisexekution angedroht[2] und in den folgenden Jahren regelmäßig als

---

1) Gutachten einer ordentlichen Kreisdeputation zu einem Reutlinger Exekutionsgesuch für weitere 10 Jahre vom 29. April 1749 (Abschrift) und entsprechender Beschluß der Kreisversammlung vom 29. April 1749, WStASt C 10 - 1182

2) Schreiben der Kreiskanzlei an den Rat der Stadt Reutlingen vom 10. Juni 1744, RStA 1 646

Druckmittel gegen die Stadt eingesetzt[1]. Offensichtlich war die Zahlungsmoral Reutlingens nicht besser geworden, nur die Androhung von Exekutionen veranlaßten den Rat zur Zahlung. Als es nach den Ratswahlen von 1749 und wegen der durch kaiserliche Verfügung 1751 erfolgten Wiedereinsetzung des abgewählten Rats zu Unruhen in Reutlingen kam, wurde dann tatsächlich ein Exekutionskommando unter Leitung des Kommissars Finck nach Reutlingen geschickt[2]. Dieser wandte sich am Rat vorbei unmittelbar an die Bürgerschaft und die Zunftmeister und forderte sie auf, unverzüglich die vom Kreis geforderten Beiträge zuzüglich der inzwischen aufgelaufenen Exekutionskosten zu bezahlen. Er drohte mit einer Verstärkung des Kommandos, also mit noch höheren Kosten und noch härteren Zwangsmitteln[3]. Bei den inneren Unruhen hatte wohl auch die Bereitschaft des Rats gelitten, den dem Kreis gegenüber im Verbesserungsplan übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. In den schriftlichen Berichten zu seinen Rechnungen an den Kreiskonvent beklagte der Kreiseinnehmer die schlechte Zahlungsmoral Reutlingens bei der Ablieferung der Zinsen, Tilgungsraten und Zahlungsreste. Er selbst schlug 1755 ein schärferes Vorgehen bis zur erneuten Exekution vor[4]. Die Fürsten und Stände des Kreises räumten Reutlingen zwar monatliche Zahlungsziele ein, kündigten aber beim Versäumen der gewährten Abzahlungstermine das unnachsichtige Einrücken des bereits festgesetzten Exekutionskommandos an[5]. Das Bewußtsein der im Vorjahr erst überstandenen und wieder drohenden

---

1) Schreiben des Kreisexekutions-Kommissars Zech an den Rat vom 10. März 1747, RStA 1 702
und Schreiben des Kreisexekutions-Kommissars Finck an den Magistrat vom 31. Januar 1749, RStA 1 748

2) Johann Jacob MOSER, Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 439, Theodor SCHÖN, Die Reutlinger Revolution vom Jahre 1749, in: RGBll. Jg. IX, 1898, S. 35

3) Schreiben des Exekutions-Kommissars Finck an die Bürgerschaft vom 20. März 1751, RStA 12 200

4) Extract der 20. Creyß-Einnehmereirechnung vom 27. Mai 1752 und Auszug aus dem Ausschußgutachten zur 23. Kreiseinnehmereirechnung vom 27. Mai und 3. Juni 1755, WStASt C 10 - 1182

5) Creyß Signatura an die Stadt Reutlingen vom 29. Juni 1752, Abschrift, WStASt C 10 - 1182

Exekution mag die Reutlinger bewogen haben, ihre Zahlungstermine genau einzuhalten. Denn die dem Kreiskonvent 1754 vorgelegte Ausschuß-Resolution lobte ausdrücklich den Reutlinger Zahlungseifer, warnte aber gleichzeitig die Stadt, den Kreis nicht durch erneut einreißenden Schlendrian zu weiteren Exekutionsmaßnahmen zu zwingen. Das Kreisausschreiamt wurde zusätzlich auf seine Pflichten zu einer genauen Kontrolle der Reutlinger Rechnungen, vor allem der dem Kreis verpfändeten Mühlamt- und Ungeldpflegschaften hingewiesen[1].

Die Beziehungen Reutlingens zum Schwäbischen Kreis normalisierten sich in der folgenden Zeit. Die Finanzsituation der Stadt besserte sich, und die Zahlungen an die Kreiskasse gingen pünktlich und vollständig ein. Dabei kam Reutlingen zustatten, daß die Stadt und das Reich nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges von weiteren Kriegen und den damit verbundenen Kosten verschont blieben. Erst in den 90-er Jahren wurde der Druck hoher Kreisabgaben auf die Stadt wieder stärker. Dabei kam verschärfend hinzu, daß der Herzog von Württemberg seine Stellung im Schwäbischen Kreis weiter ausgebaut hatte und die Kreisstände bisweilen behandelte, als gehörten sie zu seinem eigenen Territorium. Er schloß in den Revolutionskriegen für alle Kreisstände bindend Waffenstillstand und Frieden mit dem französischen Feind und ließ durch seine Beamten die damit verbundenen Brandschatzungskosten auf die Kreisstände umlegen[2]. Da die Institution des Kaisers in dieser Zeit rasch Einfluß und Macht verloren hatte, konnten die Reichsstädte in Wien keine Unterstützung gegen solche Eingriffe in ihre Freiheiten finden.

Auf Reutlingen hatte der Schwäbische Kreis im 18. Jahrhundert einen großen Einfluß, der sich einerseits günstig auf

---

1) Extract Gutacht. Resolution über des Creyß-Einnehmers Harttmanns 22. Creyß-Einnehmerey-Rechnung vom 29. Mai 1754, Abschrift, WStASt C 10 - 1182

2) Karl Hermann Siegfried PFAFF, a.a.O. S. 2

die schlechte Finanzsituation auswirkte, andererseits aber die Entscheidungsfreiheit und den Bewegungsspielraum des Magistrats einschränkte. Der Ökonomie-Verbesserungsplan brachte sogar ein vorübergehendes Aufsichts- und Kontrollrecht des Kreisausschreibamtes und der beiden ausschreibenden Fürsten über das Reutlinger Finanzwesen. Der Rat sprach selbst von einer "Direktion des Rechnungskommissars über das Rechnungswesen"[1]. Reutlingen durfte sich zwar Freie Reichsstadt nennen, die nur Kaiser und Reich verantwortlich war, aber als verlängerter Arm des Reichs und die kaiserlichen Anweisungen ausführendes Organ griffen der Schwäbische Kreis und an seiner Spitze der Herzog von Württemberg als Kreisdirektor und seine Verwaltung als Kreiskanzlei in die Selbstverwaltungsrechte der Freien Reichsstadt ein.

4. Die Beziehungen zu Württemberg und seinen Herzögen

Der Einfluß Württembergs auf Reutlingen nahm im 18. Jahrhundert zu. Diese Entwicklung beruhte in erster Linie auf der starken Stellung, die die Herzöge sich im Schwäbischen Kreis als Kreisdirektoren aufgebaut hatten. Mit dem regierenden Herzog als der stärksten Kraft des Schwäbischen Kreises, einem der beiden kreisausschreibenden Fürsten und gleichzeitig als Kreisdirektor dem obersten Chef der Kreisverwaltung, bestanden aber auch auf Grund der territorialen Nachbarschaft, das Reutlinger Gebiet war völlig von württembergischem Territorium umgeben[2], und auf Grund der besonderen Verbindung der Schirmverträge enge Beziehungen. Nachdem Reutlingen sich 1500 durch die Ablösung der auf der Achalm liegenden Lasten endgültig aus einer durch württembergische

---

1) Stellungnahme der Stadt zum Ökonomie-Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

2) Karl WEIDNER, Die Anfänge einer staatlichen Wirtschaftspolitik in Württemberg, Stuttgart 1931, S. 8, nennt neben Reutlingen nur noch Eßlingen und Weil, die allein Württemberg zum Nachbarterritorium hatten. Die anderen Reichsstädte grenzten außer an württembergisches Gebiet auch an Gebiete anderer Territorialherren.

Reichsvogtrechte eingeschränkten Stadt zur Freien Reichsstadt erhoben hatte, schloß es nach kaiserlicher Vermittlung 1505 einen Schirm- und Schutzvertrag mit Württemberg. Inhalt dieses Schutzvertrages war auch ein Zollvertrag, der die Reutlinger Bürger von jedem württembergischen Zoll gegen jährliche Zahlung von 30 rheinischen Gulden freistellte[1]. Der Vertrag war für alle späteren Verträge, die in der Regel mit zwanzigjähriger Laufzeit abgeschlossen wurden, Muster[2]. Der letzte Schirmvertrag wurde 1689 neu abgeschlossen, er wurde bis zum Ende der Reichsstadtzeit regelmäßig verlängert. Dieser Vertrag brachte nur geringfügige Veränderungen gegenüber der Fassung von 1649[3], die überliefert ist und nach der der Vertragsinhalt in zwanzig Punkten 1. allgemein politische, 2. wirtschaftliche, 3. rechtliche und 4. Jagd- und Forstfestlegungen traf[4]. Der Name "Schutz- und Schirmvertrag" deutete bereits an, daß dieser Vertrag zwischen zwei ungleich starken Partnern geschlossen wurde.

In den allgemeinen politischen Bestimmungen wurde ein für die Vertragsdauer geltender Schutz und Schirm des Herzogs für den Rat und alle Bürger der Stadt versprochen. Die Schutzzusage sicherte besonders die Freiheiten und Rechte der Stadt und ihrer Bürger, die der Herzog wie bei den eigenen Untertanen behüten wollte[5]. Als Gegenleistung -

---

1) Karl WELLER, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, S. 27 und Karl WEIDNER, a.a.O. S. 28

2) Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, Bd. II, S. 303, Auch Eßlingen war durch einen Schirmvertrag mit Württemberg verbunden (Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, S. 306), ebenso Weil (Karl WEIDNER, a.a.O. S. 33 und Herbert SCHEURER, a.a.O. S. 53).SCHEURER nennt als Daten für weitere Vertragsabschlüsse 1554, 1574, 1584, 1602, 1622, 1649, 1669 und 1689 (S. 54).

3) Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, SS. 603 ff. und Herbert SCHEURER, a.a.O. Anlage 4,SS. 1 ff.

4) Herbert SCHEURER, a.a.O. S. 54

5) Punkt 1 des Vertrags, bei Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 603

darin zeigte sich die Ungleichheit der beiden Partner, der eine suchte den Schutz des Mächtigeren, der andere gewährte den Schirm nicht als Gnade, sondern nur bei einer angemessenen Gegenleistung - mußte die Stadt Reutlingen jährlich an Matthiä, dem 24. Februar, dem Landschreibereiverwalter in der herzoglichen Kanzlei in Stuttgart das vereinbarte Schirmgeld in Höhe von 100 Goldgulden in besonderen oder den gerade gangbaren Münzsorten abliefern[1]. Auf die Einzelheiten dieses Vorgangs, wie er sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hatte und wie er im 18. Jahrhundert gehandhabt wurde, soll hier verzichtet werden[2].

Reutlingen hatte, wenn Württemberg in einen Krieg hineingezogen wurde, dem Herzog und seinen Truppen binnen acht Tagen mit einhundert gerüsteten und wehrhaften Mannen zu Fuß zu Hilfe zu eilen. Im Vertrag von 1649 wurde das Kontingent für zehn Jahre auf siebzig Mann reduziert. Reutlingens Einwohnerzahl war auf Grund der Wirren des 30jährigen Krieges noch dezimiert, der Rat wäre deshalb nicht in der Lage gewesen, die früher stets vereinbarte Zahl an Soldaten in der Stadt selbst auszuheben. Falls Württemberg es wünschte oder die Stadt in der Eile nicht ein ausreichendes und qualifiziertes Kontingent aufbringen konnte, sollte die Hilfe für Württemberg auch in Geld geleistet werden. Für jeden Mann mußten monatlich drei Gulden bezahlt werden, so daß im Vertragsfall 300 Gulden in nach württembergischer Festlegung guter Währung jeden Monat nach Stuttgart geschickt werden mußten[3]. Im Vertrag von 1689 wurde zusätzlich vereinbart, daß das Reutlinger Kontingent nur zum Schutz des württembergischen Territoriums innerhalb Württembergs eingesetzt, nicht aber

---

1) Punkt 4 des Vertrags bei Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 603

2) Siehe dazu: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, SS. 304 ff., zur Auswirkung des Schirmgelds auf den Haushalt siehe unten Kap. V.3.2.12., SS. 282 f.

3) Punkt 9 des Vertrags bei Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, SS. 604 f.

ins Ausland oder in fremde Garnisonen gelegt werden durfte[1].

Bei Gefahren und Angriffen gegen die Rechte Reutlingens, seiner Bürger und seiner geistlichen wie weltlichen Einrichtungen sagte der Herzog eigene Hilfe und Beistand seiner Beamten und Untertanen zu, als ginge es um seine eigenen Untertanen. Ebenso sollte Reutlingen sich mit Treue und Fleiß bemühen, das Herzogtum und seine Einwohner vor Gefahren und Nachteilen zu schützen. Von dieser gegenseitigen Schutzverpflichtung blieben Eingriffe des Kaisers als des übergeordneten Reichsherrn ausgenommen (Punkt 11). Der Stadt wurde verboten, ehemals württembergische Leibeigene als Bürger aufzunehmen und sie somit zu freien Bürgern zu machen. Das galt natürlich nicht, wenn der Leibeigene sich vorher mit dem Herzog geeinigt hatte und von diesem aus der Leibeigenschaft entlassen worden war[2].

Auf wirtschaftlichem Gebiet wurde für die Untertanen und Einwohner beider Vertragspartner freier Handel auf den Wochen- und anderen Märkten garantiert. Die Handelsfreiheit sollte aber durch einige Verbote zur Sicherung gutnachbarlicher Gleichbehandlung und -stellung eingeschränkt werden können[3]. Den Reutlinger Händlern wurde es bei Strafandrohung verboten, aus württembergischem Gebiet importierte Erzeugnisse ins Ausland weiterzuverkaufen oder gar Wucher mit diesen Gütern zu treiben. Von Reutlingern in Württemberg gekaufte Ware mußte also entweder in Reutlingen selbst verbraucht oder nach Württemberg reexportiert werden[4]. Zur Preisfestlegung beim Fruchtkauf und Fleischschätzen sollte sich die Stadt mit den um ihr Gebiet liegenden württembergischen Ämtern um einheitliche Preise bemühen. Diese durften

---

1) Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, S. 306, Herbert SCHEURER, a.a.O. S. 56. Schirmvereinigung von 1649, Punkt 6, nach Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, SS. 604 ff. Eine Hilfeleistung Reutlingens durch Bereitstellung des Kontingents oder von Geld ist allerdings in der Literatur nicht erwähnt.

2) Punkt 11 des Vertrags, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II S. 605

3) Punkt 2 des Vertrags, dito S. 603

4) Punkt 3 des Vertrags, dito S. 603

aber bei jeder Warengattung nicht über der württembergischen Landtaxe liegen[1]. Die Reutlinger Metzger und Bürger mußten ihren württembergischen Geschäftspartnern ein Vorkaufrecht auf alles Vieh einräumen, das im Herzogtum zur Mast von ihnen gekauft worden war und als Schlachtvieh exportiert werden sollte. Dafür wurde auf Gesuch der Stadt den Reutlinger Bürgern zugestanden, daß sie beim jährlichen Futter- und Viehkauf in Württemberg vor anderen Ausländern zum Kauf zugelassen würden und ihr Vieh vor allen anderen bei den Württembergern einstellen durften. Heimlicher Verkauf oder Preistreiberei waren den Fremden wie den Reutlingern verboten. Bei Zahlungsverzug württembergischer Metzger und Untertanen sollte den Reutlingern bei der Eintreibung ihrer Forderungen geholfen werden. Von diesen Regelungen sollte allen württembergischen Verwaltungen Mitteilung gemacht werden[2].

In einem besonderen Abschnitt[3] wurde der 1572 abgeschlossene Vergleich und Vertrag zwischen Reutlingen und Herzog Ludwig mit den darin enthaltenen fünf Punkten über die Zolleinzugsrechte und Zollzahlungspflichten verlängert. In gleicher Weise wurde mit der vor 83 Jahren festgelegten Ordnung über die Holzgerechtigkeiten im Schönbuch verfahren, diese sollte weiterhin angewandt und nicht dagegen verstoßen werden. Während der Zollvertrag von 1505 Reutlingen gegen Zahlung von 30 Reichsthalern eine Reihe von Zollbefreiungen und -vergünstigungen gebracht hatte, wurden die Stadt und ihr Gebiet durch den Zollvertrag von 1572, der durch einen Passus in den Schirmverträgen jeweils verlängert wurde und so bis 1803 gültig blieb, völlig in das württembergische Zollsystem einbezogen. Für Reutlingen und seine Bürger galten die gleichen Zollordnungen wie für württembergische Untertanen. Für die Stadt brachte diese Regelung den Nachteil,

---

1) Punkt 12 des Vertrags, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 605

2) Punkt 13 des Vertrags, dito S. 606

3) Punkt 16 des Vertrags, dito SS. 606 f.

daß ihr Handel und ihr Gewerbe durch die württembergische Beamten leichter überwacht und darauf bei merkantilpolitischen Maßnahmen der herzoglichen Verwaltung leichter eingegangen werden konnte. Vorteilhaft für die Reutlinger war das einheitliche Zollgebiet aber deshalb, weil ein großer Teil des Warenaustauschs mit Württemberg stattfand. Die Reutlinger Exporte unterlagen zwar den relativ niedrigen Importzöllen Württembergs, es wurden aber wesentlich größere Vorteile beim Import aus dem Wegfall der um mehr als 50 Prozent höheren Exportzölle gezogen[1]. So wurde der für die Stadt lebensnotwendige Import von Nahrungsmitteln, vor allem Getreide, und von Rohprodukten für das Reutlinger Gewerbe nicht durch württembergische Abgaben erschwert. Wurden allerdings Reutlinger Waren über das württembergische Gebiet in dritte Territorien ausgeführt, unterlag dieser Export den hohen württembergischen Ausfuhrzöllen. Der Warenverkehr zwischen Reutlingen und dem nicht-württembergischen Ausland war dadurch sehr erschwert. Der Importzoll für Reutlinger Waren auf württembergischen Märkten wirkte wie eine Umsatzbesteuerung, da der Zoll nach der Differenz der Warenmenge vor und nach dem Markt berechnet wurde[2]. Für die Gewährung dieser Zollvergünstigungen, die die Schirmvertragsbestimmungen über die Gleichbehandlung Reutlinger und württembergischer Einwohner ausführten, hatte die Stadt auch weiterhin das Zollermäßigungsgeld aus dem Vertrag von 1505 zu zahlen. Der Betrag hatte sich aber wegen der veränderten Währungsparität von Thaler zu Gulden von 45 auf 60 Gulden erhöht. Es muß aber betont werden, daß die Vorteile Reutlingens, vor allem in der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Rohprodukten für das städtische Gewerbe, erheblich höher anzusetzen sind.

Die rechtlichen Regelungen des Schirmvertrags betrafen die Klärung des Gerichtsstandes bei den verschiedenen

---

1) Herbert SCHEURER, a.a.O. SS. 102 f.

2) dito

Streitfällen und die Gleichbehandlung auch bei Vergehen. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Reutlinger und württembergischen Parteien wurde der Wohnsitz des Beklagten als Gerichtsstand festgelegt, ein Reutlinger mußte also sein Recht gegen einen Württemberger vor württembergischen Gerichten suchen und umgekehrt. Der Gerichtsherr mußte dem Kläger dort zu seinem Recht verhelfen und für ihn die aus dem Urteil abgeleiteten Forderungen eintreiben lassen[1]. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzog wurde ein besonderes Schiedsgericht geschaffen, dessen vier Beisitzer je zur Hälfte von den beiden Vertragspartnern bestimmt wurden. Das Gericht mußte innerhalb von 6 Wochen und 3 Tagen unter Vorsitz des von beiden Parteien gemeinsam ernannten Obmanns zusammentreten. Ein Verzug über diesen Termin hinaus mußte in der Sache selbst begründet sein. Die einstimmig oder mehrheitlich gefällten Entscheidungen des Gerichts waren für beide Vertragspartner bindend, sie mußten den Urteilen folgen[2].

Streitigkeiten zwischen Reutlinger und württembergischen Einwohnern in Erb- und Lehnssachen und bei Frevel sollten vor dem Gericht ausgetragen werden, zu dessen Bezirk das Lehen gehörte[3]. Wie in allgemeinen Reichsauseinandersetzungen galt auch in Ehestreitigkeiten der Wohnsitz des oder der Beklagten als Gerichtsstand, auch hier mußte der Kläger vor das fremde Gericht ziehen[4].

Württembergische Untertanen wurden bei Frevel auf Reutlinger Gebiet nicht nur zur Wiedergutmachung in festgelegter Frist durch Zahlung einer Geldstrafe verurteilt, sondern teilweise eine Zeit lang ins Stadtgefängnis gesteckt, selbst wenn sie sich zur Zahlung der Strafe bereit erklärt oder diese bereits in bar hinterlegt hatten. Weil Württemberg das für

---

1) Punkt 5 des Vertrags, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, SS. 603 f.

2) Punkt 6 des Vertrags, dito S. 604

3) Punkt 7 des Vertrags, dito

4) Punkt 8 des Vertrags, dito

eine ungemäße und zu hohe Strafe hielt, sollte die Stadt dieses Vorgehen abstellen und sich mit dem Entschädigungsurteil begnügen. Wenn über die eigentliche Strafe hinaus vom Frevler eine größere Einsicht in seine Schuld zu fordern war, sollte das alte Verfahren der Reutlinger Obrigkeit nach Billigkeit unbenommen bleiben[1].

In den Jagd-, Fisch- und Forstbestimmungen des Vertrags wurde Reutlingen zugestanden, wie seit alters her, in den zur Achalm gehörenden Wäldern und Steinbrüchen mit Billigung und in Anwesenheit des herzoglichen Forstmeisters oder seines Forstknechtes Bauholz und Steine für Uferbefestigungen der Echaz und für andere notwendige Maßnahmen zu gewinnen und von dort in die Stadt zu führen. Auch zur Instandhaltung und Reparatur der früher zur Achalm gehörenden Mühle[2] durften diese Baumaterialien verwandt werden. Württemberg und seinen Untertanen sollten aus diesem Reutlinger Recht aber keine weiteren Unkosten oder Schäden entstehen[3]. Um die häufigen Streitigkeiten in Forst- und Fischsachen zu vermeiden, hatte der Rat am Schwörtag der versammelten Bürgerschaft die einschlägigen Bestimmungen des Schirmvertrages zu verlesen und deren Beachtung zu gebieten. Allen Reutlingern war das Jagen in württembergischen Forsten, Wildbännen und Gebieten und das Fischen in württembergischen Bächen ohne herzogliche Genehmigung verboten. Den Reutlingern war nur erlaubt, im Herbst während der Weinlese in ihren Weinbergen Amseln und andere Vögel zu fangen. Seit alters her, aber bei jederzeitigem Widerruf des Herzogs, durften sie auch dem kleinen Waidwerk in der Stadtmarkung, aber außerhalb der Wälder und Gehölze nachgehen. Dabei waren aber Schießen und Fallenstellen verboten[4].

---

1) Punkt 14 des Vertrags, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 606

2) Wahrscheinlich die Wiglins- oder untere Mühle, wie sie später genannt wurde, in der nordwestlichen Ecke der Stadtmauer, die seit 1324 in Betrieb war.

3) Punkt 15 des Vertrags, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 606

4) Punkt 17 des Vertrags, dito S. 607

Verstöße Reutlinger Bürger gegen das Verbot des kleinen und großen Waidwerks, also Wildfrevel oder Wildern, wurden von der herzoglichen Justiz verfolgt und mit der aus der Tat abzuleitenden Strafe, Gefängnis, Verletzung der Tatglieder oder Totschlag, geahndet. Der Reutlinger Rat durfte sich in solchen Fällen weder durch Schutz oder Unterstützung des Täters noch mit Fürbitten an den Herzog noch auf andere Weise einmischen, sondern auch er hatte die württembergische Strafe hinzunehmen. Geschah ein derartiges Vergehen ohne Wissen und Erfahrung der württembergischen Ämter, wurde dieses aber dem Reutlinger Magistrat bekannt, so mußte der Rat den Herzog davon in Kenntnis setzen und den Täter ausliefern, damit er haftbar gemacht und angemessen bestraft werden konnte[1]. Der Rat sollte auch allen Zünften und Bürgern, insbesondere den Gerbern, jährlich einmal mitteilen und einschärfen, daß der Kauf von Wildbret oder Häuten von Wildfrevlern verboten sei. In solchen Fällen sollten sie sofort den Bürgermeister informieren, der den Täter ins Gefängnis zu stekken und nach Gebühr zu bestrafen hatte. Außerdem sollte der Frevel dem Herzog oder seinem Forstmeister mitgeteilt werden, damit auch der Herzog die der Tat entsprechende Strafe verhängen konnte[2]. Schließlich mußte der Rat seine Bürger ernsthaft vor dem Aufstellen von Selbstschußanlagen warnen. Diese sollten vor allem im Winter bei hohem Schnee, ihre Hunde zu Hause halten oder an die Leine legen. Dadurch sollte das Wild vor Schaden durch die Hunde bewahrt und ein Vorgehen des Herzogs bei Nichtbeachtung dieses Gebots vermieden werden[3].

Im Schirmvertrag waren die Hauptbeziehungen zwischen der kleinen Reichsstadt Reutlingen und dem großen Territorium Württemberg weitgehend geklärt. Reutlingen hatte sich in den Schutz der größten und einflußreichsten Macht des deutschen Südwestens begeben. Trotz dieser Klärung im Vertrag kam es

---

1) Punkt 18 des Vertrags, Johann Jacob MOSER, Reichsstättisches Handbuch Bd. II, S. 607

2) Punkt 19 des Vertrags, dito

3) Punkt 20 des Vertrags, dito S. 608

auch im 18. Jahrhundert immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den beiden ungleichen Nachbarn, zumal der Reutlinger Einfluß wegen der finanziellen Misere und der innerstädtischen Verfassungsstreitigkeiten stark zurückging, während das Herzogtum unter dem Zeichen einer konsequent durchgeführten, merkantilistisch ausgerichteten Wirtschaftspolitik und ständiger territorialer Erweiterungsabsichten seinen Einfluß auf die zahlreichen kleinen und kleinsten Territorien, Stände und Reichsstädte in und um sein Gebiet ausdehnte[1]. Dabei kam dem Machtstreben der Herzöge die dreifache Funktion als Direktor und ausschreibender Fürst des Schwäbischen Kreises, dessen Bedeutung und Aufgaben gerade in dieser Zeit aufgrund offensichtlicher württembergischer Interessen zunahm, als Schirmherr des kleinen Staatswesens und als Nachbar, dessen Territorium das Reutlinger Gebiet völlig umschloß, entgegen[2]. Reutlingen versuchte, sich diesen Einflüssen möglichst zu entziehen, doch gewährte die schwindende Macht des Kaisers und des Reichs den größeren Territorialherren gegenüber nicht mehr den notwendigen Schutz.

In den häufigen Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten mit dem Herzog und seiner Verwaltung spielten Drohungen mit der Aufkündigung des Schirmvertrages durch den Herzog eine wichtige Rolle bei der Absicht, den kleineren und schwächeren Partner den eigenen Wünschen gefügig zu machen[3]. Reutlingen

---

1) Siehe dazu auch Hermann KELLENBENZ, Die Wirtschaft der Schwäbischen Reichsstädte nach dem Dreißigjährigen Krieg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, SS. 130 und 162

2) So auch: Eduard WEIHENMAJER, Reutlingen, in: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, SS. 303 f.

3) Daß diese Politik nicht nur gegenüber Reutlingen betrieben wurde, sondern auch gegenüber den beiden anderen "schirmverwandten" Reichsstädten Eßlingen und Weil, beweist die Literatur über diese Städte und die Politik Württembergs im 18. Jahrhundert. Siehe dazu Karl WEIDNER, a.a.O., Wilhelm SÖLL, Die staatliche Wirtschaftspolitik in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur württembergischen Wirtschaftsgeschichte, Diss. phil. Tübingen 1934, Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, 2 Bände, Eßlingen 1909, Karl Hermann Siegfried PFAFF, Die letzten Zeiten der Reichsstadt Eßlingen und ihre Vereinigung mit dem Herzogthum Württemberg (Nach den Eßlinger Ratsprotokollen), Eßlingen 1894 und andere.

hatte natürlich das größere Interesse an der Durchführung und Erfüllung des Vertrags und versuchte auch, den Inhalt zu seinen Gunsten auszulegen[1]. Deshalb war die Stadt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ständig bestrebt, einen neuen Vertrag mit Württemberg abzuschließen. Denn der letzte 1689 abgeschlossene Vertrag war 1709 ohne Erneuerung abgelaufen, allerdings blieben die Beziehungen miteinander den Bestimmungen entsprechend geregelt. Nach dem Regierungsantritt Herzog Carl Alexanders 1734 richtete der Reutlinger Rat ein entsprechendes Gesuch an den Herzog, in dem auch neue Gesichtspunkte für die Vertragsklauseln aufgeführt waren. Dieser Versuch wurde nach dem Tode Carl Alexanders mit weiteren Eingaben 1738, 1740, 1741 und 1745 wiederholt. Alle Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Selbst ein Vertragsentwurf, der auf Grund des Antrags von 1745 vom württembergischen Regierungsrat aufgestellt und 1748 dem Herzog zur Genehmigung vorgelegt wurde, wurde nie ratifiziert[2]. Die jährlichen Zahlungen des Schirmgelds sind aber Beweis genug, daß die Vertragsbedingungen stillschweigend weitergalten. Auch eine Ankündigung des Herzogs, die im Schirmvertrag enthaltene Erlaubnis zur Ausübung des kleinen Waidwerks auf Reutlinger Gemarkung wegen Nichtauslieferung und Schutz einer Wildererbande durch die Stadt[3] zu widerrufen, kann als Begründung dafür angesehen werden, daß sich auch der Herzog an die Verpflichtungen des Schirmvertrags gebunden fühlte.

Nach dem schweren Brand von 1726 unterstützte Württemberg den Wiederaufbau der Stadt, ganz im Sinne der Hilfsverpflichtung des Schirmvertrags. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Brandereignisses in Stuttgart entsandte der Herzog eine Kompanie seines Leibregiments zum Schutz und zur Bewachung der

---

1) Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. S. 304

2) Herbert SCHEURER, a.a.O. SS. 75 f.

3) Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. S. 311

unbewehrten Stadt vor fremden Zugriffen[1]. Später schickten Württemberg wie auch benachbarte Städte Abgesandte in die Stadt, die dem Magistrat beratend zur Seite standen. Außerdem half das Herzogtum mit Geldspenden und kostenloser Abgabe von Bauholz aus württembergischen Wäldern beim Wiederaufbau der Stadt. Abgesehen von der Vorfinanzierung der französischen Brandschatzung 1798 durch Württemberg, die später aber um so unnachsichtiger anteilmäßig von den einzelnen Ständen eingetrieben wurde, sind weitere Hilfsmaßnahmen Württembergs zu Gunsten Reutlingens im 18. Jahrhundert nicht bekannt.

Der Handel zwischen Reutlingen und dem weiteren württembergischen Umland, der für die Wirtschaft und die Versorgung der Stadt große Bedeutung hatte, war zwar durch den Schirm- und Zollvertrag gesichert, wie auch die Ernährung der Bürger und die Arbeit der Handwerker auf Grund der Getreide-, Vieh- und anderen Importe aus Württemberg, aber Exportverbote Württembergs für bestimmte Waren und die Verhinderung des freien Warenaustauschs durch herzogliche Beamte in den umliegenden Städten und Gebieten schufen häufig schwierige Situationen und erschwerten den für die Stadt so wichtigen Handel und das Gewerbe. 1756 wurde bei der Schirmgeldablieferung über die Aufhebung eines Verbots für württembergische Untertanen, ihre Stoffe in Reutlingen färben zu lassen, verhandelt. Ein Jahr später sprach ein Ratsbeauftragter bei einer Audienz in Stuttgart das Mühlverbot an, das Württembergern untersagte, in Reutlinger Mühlen ihr Getreide mahlen zu lassen. Im Jahre 1759 verhandelte der Magistrat über Möglichkeiten, von Württemberg die Aufhebung der Ausfuhrverbote für bestimmte Eisenwaren und Vieh nach Reutlingen zu erreichen[2]. Alle aufgezählten vorübergehende Verbote betrafen wichtige Reutlinger Gewerbe oder die städtischen Einnahmen selbst. So wurden durch das Färbeverbot das auf hohem Niveau stehende Reutlinger Färbergewerbe, durch das Viehkaufverbot das führende Gerbergewerbe und die Fleischversorgung

1) Carl Christian GRATIANUS, Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen, Bd. 2, S. 385

2) Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. S. 309

der Stadt, durch die Eisensperre das Schmiedegewerbe und durch das Mahlverbot die Einkünfte der Mühlamtspflege nachhaltig beeinträchtigt. Es war nur natürlich, daß die Stadtväter alles daransetzten, den Schirmherrn wieder gnädig und günstig zu stimmen und die Aufhebung der Handelsverbote unter Verweis auf Punkt 2 des Schirmvertrags zu erreichen.

Die Auseinandersetzung um den freien Handel auf württembergischem Gebiet für die Mitglieder der Reutlinger Schmiedezunft, Nagel-, Messer-,Hufschmiede, Schlosser und Hersteller landwirtschaftlicher Geräte, begann mit einem Gebot der herzoglichen Rentkammer und des "Commerzdepartments", daß auf württembergischen Märkten nur Produkte aus württembergischem Eisen angeboten werden dürfte. Die herzogliche Verwaltung wollte mit diesem Verbot die Produktion der eigenen Eisenwerke schützen und deren Absatz sichern, ein klares merkantilpolitisches Ziel. Die Reutlinger Händler, die sich auf die Bestimmungen des Schirmvertrags verließen, bekamen Schwierigkeiten, teilweise wurden ihre Waren eingezogen, die sie gegen Zahlung einer Buße wieder einlösen mußten. Der Rat beschwerte sich bei den zuständigen württembergischen Ämtern und dem Herzog persönlich unter Hinweis auf die pünktliche Zahlung des Schirmgeldes. Am 10. Mai 1760 bestätigte die herzogliche Regierung den Reutlinger Eisenhandel, schränkte ihn aber auf Waren ein, die in Württemberg selbst nicht produziert wurden. Das führte zu neuen Schwierigkeiten, so daß die Schmiedezunft sich 1761 schließlich selbst an die Regierung wandte. Die Reutlinger Schmiede wollten ihre Absatzmenge auf württembergischen Märkten freiwillig auf die aus Württemberg bezogene Rohproduktmenge beschränken. Der Rat sandte zu diesem Gesuch ein Begleitschreiben an den Herzog mit dem Hinweis, daß mit diesem Vorschlag nicht auf die Rechte aus dem Schirmvertrag und aus den Reichsgesetzen verzichtet würde. Es wurde betont, daß der Handel mit Produkten der Reutlinger Schmiede für Württemberg Vorteile brächte, da mehr Roheisen importiert als später Eisenwaren ins Herzogtum ausgeführt würden. 1764 hatten die Reutlinger noch einmal Grund zu einer Beschwerde. Auch wenn keine

Antwort der herzoglichen Regierung auf diese Eingaben kam, es wurden in den folgenden Jahrzehnten keine größeren Schwierigkeiten für den Absatz Reutlinger Eisenprodukte in Württemberg bekannt[1].

Auch Reutlinger Wein, der damals noch von guter Qualität gewesen sein muß, wurde ins Herzogtum exportiert. Die Importzollsätze waren im Zollvertragszusatz zum Schirmvertrag genau festgelegt. Dennoch versuchte die herzogliche Regierung, eine zusätzliche Konzessionsabgabe für den Reutlinger Weinhandel durchzusetzen, die aber auf Grund von Reutlinger Einsprüchen 1756 vorläufig aufgehoben wurde. Die württembergische Verwaltung hatte nämlich festgestellt, daß die Reutlinger aus den umliegenden württembergischen Gebieten mehr Wein einführten, als sie selbst dorthin exportierten. Die Regierung mußte also befürchten, daß Reutlingen eine entsprechende Abgabe einführen würde[2]. 1778 traf ein Ausfuhrverbot für württembergische Garne nach Reutlingen ein anderes Reutlinger Gewerbe hart. Die Reutlinger Weber waren auf diese Importe angewiesen, aber die herzogliche Regierung wollte nicht die Reutlinger Leinenindustrie fördern, sondern das eigene Gewerbe vor dem Reutlinger Handel mit gefärbter Leinwand schützen. Obwohl der Magistrat auch gegen diese Maßnahme Einspruch einlegte und auf die Schirmvertragsbestimmungen verwies, blieb es bei dem Exportverbot. Die Reutlinger Weber mußten diese Schwierigkeiten für ihr Gewerbe durch Garnimporte aus anderen Territorien überwinden[3].

Zu einer großen Gefährdung der für die Stadt lebensnotwendigen Getreideversorgung kam es in den Jahren 1770/71, als eine schwere Mißernte in ganz Süddeutschland Versorgungsschwierigkeiten herbeiführte. Reutlingen, das auch in guten Erntejahren die Ernährung der Bevölkerung aus eigenen Ernteerträgen nicht sicherstellen konnte, war besonders hart betroffen, zumal die herzogliche Regierung sehr rasch ein Getreideausfuhrverbot erließ. Der Magistrat beschloß eine

---

1) Nach Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. SS. 308 f.
2) Nach Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. S. 309
3) dito S. 307

Reihe von Maßnahmen, die die Notlage mildern sollten[1]. Da die württembergische Regierung die Fruchtsperre auf den Viehexport ausdehnte, war nicht nur die Nahrungsmittelversorgung gefährdet, sondern es wurden auch das Gerberhandwerk und der Reutlinger Handel geschädigt.

Der Rat wandte sich in einem Schreiben vom 29. Juli 1770[2] mit der Bitte an den Herzog, die Frucht- und Viehsperre wegen der gegenseitigen Beziehungen auf Grund des Schirmvertrags nicht auf Reutlingen auszudehnen. Der Schirmvertrag verpflichtete in Notzeiten beide Seiten zu Hilfeleistungen. Das Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, daß man in Stuttgart zunächst für die Versorgung der eigenen Untertanen sorgen müßte und Württemberg durch die Fruchtsperre der Pfalz von traditionellen Getreidezufuhren abgeschnitten wäre. Am 19. November schickte der Rat eine Deputation mit einem persönlichen Schreiben zum Herzog, doch lehnte auch der Herzog eine Aufhebung der Fruchtsperre mit der gleichen Begründung ab[3].

Deshalb war die Stadt in dieser schwierigen Versorgungslage besonders auf den Pflegschaften zustehende Gült- und Zehntabgaben aus württembergischem Gebiet angewiesen[4]. Aber die

---

1) Siehe dazu unten Kapitel VI.5.2. und V.3.5., SS. 417 ff. und 298 f. Der Rat richtete eine besondere Proviantrechnung ein, beschloß eine neue Korn- und Kaufhausordnung, besorgte sich Kredite für Getreidekäufe und erhielt auch von einigen benachbarten Ständen Getreide geliefert.

2) Schreiben des herzoglichen Geheimen Rats und Regierungsratspräsidenten Stockmayer an den Reutlinger Rat vom 16. 8. 1770, RStA 5 456

3) Schreiben des Herzogs an den Reutlinger Rat vom 29. November 1770, RStA 5 456

4) Die Reutlinger Pflegschaften bezogen aus württembergischen Gebiet insgesamt 451 Scheffel 4 Simri Getreide, das sind 159 t 852 Zentner und 6 kg. Gült- oder Zehntrechte hatten die Pflegschaften im Amt Tübingen in Walddorf, Oferdingen, Rommelsbach, Öschingen, Mössingen, Dusslingen, Belsen, Kirchentellinsfurt und Sickenhausen, im Amt Urach in Bempflingen, Metzingen, Riederich und Willmandingen, im Amt Lustnau in Immenhausen, Ofterdingen, Unter- und Oberöschelbronn, im Amt Pfullingen in Oberhausen, Honau und Großengstingen, im Amt Herrenberg in Tailfingen/Gäu und im Amt Nürtingen in Neckartailfingen und Aich (nach Herbert SCHEURER, a.a.O. SS. 183 f.).

herzoglichen Beamten machten auch bei der Einziehung dieser Abgaben Schwierigkeiten, sie verzögerten die Lieferung und schlugen stattdessen den Pflegschaften den Verkauf des Getreides im eigenen Gebiet und die Ablieferung der Erträge vor. Der Rat lehnte dies ab, da er diese Lieferungen als Naturalien zur Sicherstellung der Versorgung dringend benötigte. Es kam zu einem längeren Schriftwechsel zwischen der herzoglichen Hofkammer und dem Magistrat[1]. Die Hofkammer hatte die Beamten in den württembergischen Ämtern angewiesen, auch anderen Grundherrschaften zustehende Abgaben vorerst nicht abzuliefern, sondern einen erneuten Bescheid der Hofkammer abzuwarten. In erster Linie sollten sie versuchen, die Zehntfruchtlieferungen in Bargeld abzulösen. Der Rat wandte sich am 16. Januar 1771 unmittelbar an den Herzog, um den Einzug der Gült- und Zehntfrüchte, aber auch den Kauf von Getreide, Mehl und Brot in Tübingen, Urach und Metzingen gestattet zu bekommen. Letzteres lehnte der Herzog zwar ab, erlaubte aber den Einzug der Abgaben als eine gnädigste Ausnahme[2].

Durch die getroffenen Maßnahmen konnte die Versorgung der Bevölkerung für den Winter 1770/71 und das Frühjahr 1771 sichergestellt werden, bis die neue Ernte zur Verfügung stand. Die Ernte im Herbst 1771 fiel besser aus als im Vorjahr, deshalb rechnete der Rat mit einer Lockerung der württembergischen Fruchtsperre. Mit einer Eingabe an den Herzog im Spätsommer suchte der Rat die Versorgung der Stadt für den kommenden Winter zu sichern. In einem Generalerlaß vom 31. August 1771[3] machte der Herzog allen Herrschaften innerhalb des württembergischen Territoriums Vorschläge zur Förderung des gemeinsamen Handels während der Fruchtsperre. Als Voraussetzung dafür sollten sie sich alle an den württembergischen Fruchtanstalten beteiligen, die die Nahrungsmittelversorgung Württembergs sichern und vereinheitlichen sollten. Mit dieser typischen Maßnahme württembergischer

---

1) Schriftwechsel zwischen Hofkammer und Magistrat über die Aufhebung der Fruchtsperre für Gült- und Zehntfrüchte, RStA 5 456

2) Schreiben des Herzogs an die Stadt vom 30. Januar 1771, RStA 5 457

3) Schreiben des Tübinger Oberamtmanns Harpprecht an die Stadt vom 2. Oktober 1771, RStA 5 457

Merkantilpolitik sollten die benachbarten Gebiete wie bei den anderen Gewerbe- und Handelsförderungsmaßnahmen für die Durchsetzung der politischen Ziele der herzoglichen Regierung nutzbar gemacht werden. Deshalb sollten sich die von dieser Ausnahme begünstigten, im württembergischen Territorium liegenden Herrschaften dem Fruchtausfuhrverbot Württembergs anschließen. Nur der Handel der Vertragspartner untereinander sollte gefördert und damit das württembergische System der Fruchtanstalten zur Getreidemagazinierung ausgebaut werden.

Der herzogliche Oberamtmann Harpprecht aus Tübingen erbat vom Rat baldigen Bescheid in dieser Sache, damit er pünktlich dem Herzog berichten könnte[1]. Auf Anordnung seiner Regierung ersuchte er in einem beigelegten Schriftstück[2] den Magistrat um Überlassung der den Pflegschaften aus Tübinger Gebiet zustehenden Gültfrüchte gegen Bezahlung zu festem Preis. Der Rat erklärte sich mit der Beteiligung an den herzoglichen Fruchtanstalten und der damit verbundenen Aufhebung der württembergischen Fruchtsperre gegen Reutlingen einverstanden. Er wollte nur den Schlachtviehhandel von dieser Regelung ausgenommen wissen, damit die Reutlinger Gerber- und Metzgergewerbe und der Handel nicht länger geschädigt würden. Auf Grund eines weiteren herzoglichen Schreibens war der Magistrat auch mit der Einbeziehung des Viehhandels in die gemeinsamen Maßnahmen einverstanden: Aus Württemberg eingeführtes Mastvieh durfte nur an württembergische Metzger und Untertanen weiterverkauft werden[3]. Dies entsprach allerdings völlig den Schirmvertragsbestimmungen. Durch unverzüglichen Beitritt zu den württembergischen Fruchtanstalten unter den vorgeschlagenen Bedingungen konnte der Rat die Aufhebung der Frucht- und Viehsperre erreichen und die Nahrungsmittelversorgung sichern. Nach entsprechender Mitteilung des Rats teilte

---

1) Schreiben des Tübinger Oberamtmanns Harpprecht an die Stadt vom 2. Oktober 1771, RStA 5 457

2) Zusatzschreiben des Tübinger Oberamtmanns Harpprecht an den Reutlinger Rat vom 2. Oktober 1771, RStA 5 457

3) Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 27. Oktober 1771, RStA 5 457

die herzogliche Regierung die Aufhebung der Fruchtsperre gegen Reutlingen und die Teilnahme der Stadt an den württembergischen Maßnahmen zur Nahrungsmittelversorgung in einem Schreiben vom 1. Dezember 1771 mit[1]. Der Rat sollte aber für die genaue Einhaltung aller Vorschriften durch die Reutlinger Bürger sorgen, um die erreichten Vorteile nicht wieder zu verlieren.

Wie bei der Durchsetzung eines gemeinsamen Zollgebiets in den Zoll- und Schirmverträgen konnte die württembergische Regierung auch in der Frage der Maßnahmen zur Getreideversorgung der Bevölkerung ihre wirtschaftspolitischen Ziele durchsetzen. Zweifellos waren die Vorteile eines relativ einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebietes für Württemberg und seine ausgeprägte Merkantilpolitik, Förderung von Handel und Gewerbe im eigenen Territorium, größer. Aber auch der schwächere Partner Reutlingen, dessen Gewerbe, Handel und Versorgung durch diese Maßnahmen ebenfalls gesichert und gefördert wurden, konnte mit dem Erreichten zufrieden sein, obwohl die Abhängigkeit vom mächtigen Württemberg dadurch größer wurde. Wie das einheitliche Zollgebiet wurde auch die gemeinsame Getreidepolitik bis zum Ende der Reichsstadtzeit beibehalten. Die Reutlinger konnten dadurch ihre Stellung als Getreidehandelszentrum ohne Gefährdung durch neue Fruchtsperren ausbauen, während Württemberg seine Möglichkeiten, Reutlingens Handel und Gewerbe zu kontrollieren, auch auf den Getreidehandel ausdehnte.

Trotz des im Schirmvertrag geregelten Schiedsverfahrens kam es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Württemberg, herzoglichen Beamten und der Stadt Reutlingen. In Konfliktfällen wurde die alte Reutlinger Schönbuchgerechtigkeit, die im Schirmvertrag ausdrücklich bestätigt war und die bis 1803 gültig blieb, vom Herzog als Druckmittel gegen die Stadt benutzt. Aus Anlaß eines solchen Streits sollte eine Reutlinger Deputation zum Reichshofrat in Wien auch wegen

---

1) Schreiben des Herzogs an den Magistrat wegen Aufhebung der Fruchtsperre vom 1. Dezember 1771, RStA 5 457

der "Schönbuchsache" vorstellig werden. So beriet der Rat am 29. Januar 1751 ein Schreiben der württembergischen Forstverwaltung in Waldenbuch, in der die rechtmäßig zustehende Holzlieferung für das Jahr 1751 verweigert wurde[1]. Auch als die Stadt 1754 die schirmvertragsgemäße Auslieferung Reutlinger Wilderer versagte, drohte die herzogliche Regierung mit der Weigerung, Holz und die für das Gerbergewerbe besonders wichtige Rotgerberrinde zu liefern[2]. In diesen Fällen setzte das Herzogtum ebenfalls wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder deren Androhung ein, um in Reutlingen seinen Willen durchzusetzen. Württembergische Beamte forderten auch von Reutlingen Holzlieferungen; 1752 wurde einem Pfullinger Holzknecht in nachbarschaftlicher Hilfe das Schlagen von Bauholz genehmigt, 1763 und 1768 bat der Forstmeister von Urach um Lieferung von Hagebuchen zur Einfriedung der herzoglichen Besitzungen in St. Johann und Grafeneck[3].

Da der Herzog als Restbestand seiner früheren, mit dem Besitz der Achalm verbundenen Vogteirechte im ganzen Reutlinger Gebiet das Jagd- und Forstrecht ausübte, stand ihm daraus ein Genehmigungs- und Schadensersatzrecht bei Rodungen zu. Für jeden Morgen Wald, der zu Acker-, Wiesen- oder Weideland umgewandelt wurde, erhob er eine Abgabe von sechs Kreuzern. So erhielten die Bewohner von Bronnweiler 1782 gegen jährliche Zahlung von 36 Kreuzern die Genehmigung, 6 Morgen Buchenwald zu roden und zu Ackerland zu machen[4].

Ein besonders heftiger Streit zwischen dem Herzog, seinem Pfullinger Amt, dessen Untertanen und der Stadt entstand um Eigentumsrechte Reutlinger Weingärtner am Georgenberg. Diese Auseinandersetzung und deren Beilegung wurde ein Anlaß zur Abwahl des Reutlinger Rats 1749 und der anschließenden Bürgerunruhen. Der Herzog trat nun nicht nur als Nach-

---

1) Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. S. 310
2) dito S. 311
3) dito S. 310
4) dito

bar, sondern auch als kreisausschreibender Fürst und Kreisdirektor auf, der als Vertreter des Kaisers von der Stadt, ihrem Rat und ihren Bürgern Gehorsam verlangen konnte. Zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der Stadt und zur Eintreibung von Kreisforderungen legte der Herzog in Ausführung kaiserlicher Aufträge 1750 ein Kommando von Kreistruppen unter Führung des Kreisexekutionskommissars Finck in die Stadt[1]. Dieses Kommando blieb 35 Tage in Reutlingen, vom 11. April bis zum 25. Mai 1750, für die Stadt und ihre Bürger entstanden hohe Kosten. Die Soldaten wurden bei den dem alten Rat sich widersetzenden Bürgern einquartiert, jedem Zunftmeister wurden drei, jedem Zunfthut zwei und den einfachen Zunftmitgliedern je ein Soldat zugewiesen. Nicht nur die Schwierigkeiten der Unterbringung mußten ertragen werden, sondern die Zunftoberen mußten jedem Soldaten täglich einen Gulden, die einfachen Bürger aber 15 Kreuzer zahlen[2]. Die Einquartierung kostete jeden Zunftmeister also mindestens 105 Gulden, die Zunfthüte 70 Gulden, der einfache Bürger mußte immerhin 11 1/2 Gulden aufbringen. Die Stadtkasse hatte darüberhinaus weitere Kosten zu tragen[3]. Die innerstädtischen Unruhen wurden für die Stadt und ihre Bürger durch das Eingreifen von Kaiser und Kreis zu einem teuren Versuch, die Wahlfreiheit durchzusetzen, ganz abgesehen davon, daß das Ziel, die Ersetzung des alten Rats nicht durchgesetzt werden konnte.

Die Auseinandersetzung hatte mit einem Streit um die Pfullinger Weinberge am Georgenberg begonnen, die Reutlinger Bürger nach dem dreißigjährigen Krieg von württembergischen Untertanen erworben hatten. Schon 1662 wurde in einem gleichgelagerten Fall auf Ehninger Markung mit dem Herzog ein Vertrag geschlossen, in dem die Reutlinger zugestehen mußten, daß alle Grund- und Güterkäufe auf württembergischem Gebiet im Pfullinger Amt schriftlich bestätigt und eingetragen werden mußten. Auf Grund dieser Vertragsregelung wurden

---

1) Siehe oben S. 111 und unten SS. 263 ff.

2) Theodor SCHÖN, a.a.O. S. 35

3) Siehe dazu auch Kapitel V.3.2.6. und 3.2.7., SS. 259 ff.

1746 und 1747 Reutlinger Bürger zur Untersuchung ihrer Rechtsansprüche auf das herzogliche Amt in Pfullingen bestellt. Dabei wurde festgestellt, daß die Übertragung von 47 Morgen Weinberge nicht beurkundet war. Die Pfullinger wollten ihre Weinberge sofort gegen Geld auslösen. Der Rat wollte diese Weinberge aber seinen Bürgern erhalten und versuchte, mit dem Herzog zu einer Einigung zu kommen. Doch die Sache blieb ungeregelt, so daß die Reutlinger Bürger den Rat zur Anrufung des Kaisers in diesem Streit, aber auch wegen Auseinandersetzungen in Gomaringen und um die Schönbuchgerechtigkeit aufforderten. Der Magistrat warnte zunächst vor diesem Schritt, weil der Herzog dadurch verärgert würde, auf dessen Gunst die Stadt wegen ihrer ungünstigen Lage mitten im württembergischen Territorium aber angewiesen wäre. Trotzdem wurde die Entsendung einer Deputation an den Kaiser im Großen Rat beschlossen[1].

Inzwischen wuchsen die Schwierigkeiten im Pfullinger Streit noch an. Der Herzog ließ die umstrittenen Weinberge im Herbst 1748 durch 200 Mann Miliz schützen, die Reutlinger Schützen von dort verjagen und keinen Reutlinger an seinen Weinberg herankommen. Der Reichshofrat sprach den Reutlingern die 1748-er Weinlese zu und verpflichtete den Herzog als Reutlinger Schirmfürst, den Streit durch ein Schiedsgericht zu bereinigen. Nach dem Abzug der Truppen kam es bei der Lese in den Weinbergen aber immer wieder zu Streitereien zwischen Pfullingern und Reutlingern. Bei der Bearbeitung der Weinstöcke im Frühjahr zerstörten die Pfullinger einen Teil der Weinbergmauern und die zu den Weinbergen führende Lindachbrücke. Es kam zu einer Prügelei zwischen den verfeindeten Bürgern Pfullingens und Reutlingens in den Weinbergen, bei der die Reutlinger den kürzeren zogen. Wiederum gegen die Empfehlung des Magistrats wurde eine zweite Deputation nach Wien geschickt, die kurz vor den 1749er Ratswahlen unverrichteter Dinge zurückkehrte[2]. In Wien war man offensichtlich über die Reutlinger Händel und die Hartnäckigkeit

---

1) Theodor SCHÖN, a.a.O. S. 19

2) dito SS. 20 f., siehe auch Eduard WEIHENMAJER, a.a.O. SS. 311 f.

verärgert. Die Bürger der Stadt warfen den Mißerfolg aber dem Rat vor und wählten ihn größtenteils ab, so daß der Streit mit Württemberg um die Weinberge zu innerstädtischen Verfassungskämpfen und schließlich zum Eingreifen des Kaisers und des Herzogs im Auftrag des Kaisers in Reutlinger Rechte und Freiheiten führte.

Als Nachbar, Schirmfürst und Kreisdirektor konnte der Herzog von Württemberg im 18. Jahrhundert seinen Einfluß auf Reutlingen verstärken. Als merkantilpolitisches Ziel konnte er durch Einbeziehung des Reutlinger Gebiets und anderer Territorien ein weitgehend einheitliches Zoll- und Handelsgebiet durchsetzen. Trotz bestehender schirmvertraglicher Regelungen brachte er die Stadt bei häufigen Streitigkeiten durch Androhung von zoll- und handelspolitischen Maßnahmen gegen Reutlinger Produkte zum Einlenken. Trotz dieser Schwierigkeiten in den gegenseitigen Beziehungen wurden auch der Reutlinger Wirtschaft durch die württembergische Merkantilpolitik neue Impulse gegeben und Vorteile gewährt.

Eine Einschränkung Reutlinger Selbstverwaltungsrechte ist aber nicht nur in den Beziehungen der Stadt mit Württemberg festzustellen, auch der Schwäbische Kreis erreichte Kontrollrechte besonders über das Finanzwesen, die alte Reutlinger Freiheiten einschränkten. Neben dem Kreis als Reichsorgan und Württemberg als souveränem Territorialstaat ist die Bedeutung von Kaiser und Reich und ihr Einfluß auf Reutlingen geringer einzuschätzen. Im 18. Jahrhundert konnte der Kaiser wegen des Macht- und Einflußrückgangs aller Reichsstädte mit Hilfe des Reichshofrats vor allem in Verfassungs- und Finanzfragen auch in Reutlingen eingreifen und Entwicklungen zu einem stärkeren Mitspracherecht der Gesamtbürgerschaft zurückdrängen. Auf Grund dieser Eingriffe in die durch alte Reichs- und Kaiserrechte abgesicherte Autonomie und Selbstverwaltung muß das Bild von der Freiheit der Reichsstädte im 18. Jahrhundert, das vor allem in der Literatur der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert im Zeichen nationaler Erhebung und des Imperialismus im Kaiserreich gezeichnet wurde, durch eine Reihe von Einschränkungen abgeändert und

revidiert werden. Das soll im folgenden schwerpunktmäßig und beispielhaft an Hand des Haushaltswesens und der Finanzsituation Reutlingens im 18. Jahrhundert aufgezeigt werden.

IV. Das Haushalts- und Rechnungswesen der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert

1. Grundlagen, Aufbau und Zusammenhang des Reutlinger Haushalts- und Rechnungswesens.

Das Finanz- und Rechnungswesen der deutschen Städte, insbesondere der Reichsstädte, entstand in seinen Grundzügen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Während es in den Anfängen wie zufällig an die jeweiligen Bedürfnisse angepaßt wurde, wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts mit der endgültigen Durchsetzung der Geldwirtschaft feste Formen entwickelt, die mit geringfügigen Veränderungen und Verbesserungen bis ins 18. und 19. Jahrhundert beibehalten wurden[1]. Wie die Stadtrechte und das städtische Verfassungsrecht im gesamten Römischen Reich und darüber hinaus beispielhaft wurden, wurden auch die Finanz- und Rechnungseinrichtungen von einer Stadt zur anderen weitergegeben[2]. Deshalb können Ergebnisse über das Haushaltswesen einer einzelnen Reichsstadt wie Reutlingen mit nur kleinen Abweichungen für viele andere Städte im Römischen Reich generalisiert werden, zumal wenn Abhandlungen über das Finanzwesen anderer Städte vergleichend herangezogen werden. Da das Rechnungswesen seit seiner Herausbildung im späten Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert nur unwesentlich verbessert wurde, lassen sich auch Abhandlungen über das Rechnungswesen der mittelalterlichen Städte, vor allem die verallgemeinernden und Gesamtdarstellungen der Vertreter der "späten Historischen Schule", zur

---

1) Bernhard KIRCHGÄSSNER, Währungspolitik, Stadthaushalt und soziale Fragen südwestdeutscher Reichsstädte im Mittelalter, in: Eßlinger Studien Bd. 11, Eßlingen 1965, S. 97, so auch Ingrid BATORI, a.a.O. S. 83

2) Christian MEYER, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, in: VSWG 1. Bd., Leipzig 1903, S. 563

breiteren Information mitverwenden.

Bereits im Mittelalter hatte das städtische Finanzwesen einen hohen Entwicklungsstand erreicht und diesen bis ins 19. Jahrhundert bei ständiger Fortentwicklung erhalten. Es wurde zum Vorbild des Rechnungswesens der Territorialstaaten, das sich auf Grund dieser Erkenntnisse von der fürstlichen zur staatlichen Finanzwirtschaft entwickelte[1]. Im 18. Jahrhundert machten sich erste Zerfallserscheinungen bemerkbar, das städtische Rechnungswesen war hinter der Entwicklung in den Territorien zurückgeblieben und wurde den Anforderungen nicht mehr voll gerecht. Was im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit hervorragend, ja beispielgebend war, konnte im Zeitpunkt des Übergangs zu neueren Zeiten, wie auch das reichsstädtische Verfassungsleben, überholt sein. Dieser Tatbestand kann als eine Ursache des reichsstädtischen Verfalls, der sich im Finanzwesen wiederspiegelt, im 18. Jahrhundert gesehen werden. Die entwickelten und dann verfestigten Formen der Haushaltwirtschaft entsprachen nicht mehr den gewachsenen und veränderten Anforderungen und Bedürfnissen. So wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts in zahlreichen Reichsstädten[2] Kritik am Haushalt- und Rechnungswesen laut und die Finanzgebaren der Städte durch kaiserliche oder Kreiskommissionen untersucht. Die dabei entwickelten Vorschläge sollten das Haushaltwesen an die zeitgemäßen Anforderungen anpassen, wobei zweifellos die weiterentwickelten Systeme der Territorialstaaten als neue Vorbilder herangezogen wurden.

Das Rechnungswesen im 18. Jahrhundert spiegelt die mittelalterliche Entwicklung wider, stimmt aber mit den heutigen Verhältnissen und Grundsätzen in keiner Weise überein. Deshalb ist es erforderlich, das Finanzsystem des 18. Jahrhunderts allgemein in seinen Grundsätzen darzulegen, dabei

---

1) Theodor MAYER, Art. Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft 1. Bd., hrsg. von Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK, TÜbingen 2 1952, SS. 267 u. 272

2) Esslingen, Reutlingen, Ulm, Nürnberg u. a., siehe auch Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 304

auch die Begriffe und den Aufbau jener Zeit wiederzugeben und nicht heutige Maßstäbe anzulegen. Die Gegebenheiten des 18. Jahrhunderts können nur mit den eigenen Formen und Regeln vollständig dargestellt werden, auch wenn in einigen neueren Untersuchungen über die Finanzwirtschaft einzelner Reichsstädte moderne Definitionen und Haushaltsgliederungen verwendet werden, die höchstens als notwendige Erklärungsgrundlage benutzt werden sollten[1]. Bücher stellt meiner Ansicht nach zu Recht fest, daß man bei der Untersuchung des Finanzwesens einer mittelalterlichen Stadt, oder wie hier einer Reichsstadt des 18. Jahrhunderts, anders verfahren müsse als bei der Untersuchung moderner Haushalte[2].

Wie das Mittelalter kannte auch das 18. Jahrhundert keinen Haushaltsentwurf und -plan, die anfallenden Einnahmen und Ausgaben wurden direkt in die Haushaltsrechnungen[3], auf denen unsere Kenntnisse des damaligen Rechnungswesen beruhen, eingetragen. Dabei wurden häufig, nicht überall einheitlich, zunächst Monats- oder Vierteljahresrechnungen aufgestellt, deren Summen dann in der Jahresrechnung zusammengefaßt wurden[4]. Im Gegensatz zum modernen Rechnungswesen wurden die Ausgaben nicht nach den vorhandenen oder möglichen Einnahmen festgelegt, die vorgegebenen Ausgaben bestimmten die notwendige Höhe der Einnahmen[5]. Dabei wurde die Höhe der Aufwendungen nicht durch regelmäßige, sondern durch unregelmäßige Ausgaben bestimmt, auf die der Magistrat selbst keinen Einfluß hatte (Kriegsausgaben, Abgaben an Reich und Kreis). Daraus ergab sich eine Einnahmestruktur, die wegen

---

1) So spricht Ingrid BATORI von außerordentlichen und ordentlichen Finanzhaushalten (Ingrid BATORI, a.a.O. SS. 90 ff.), auch Dieter KREIL gliedert nach modernen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen (Dieter KREIL, a.a.O.), so auch Erich BLAICH, a.a.O.

2) Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 333

3) Wilhelm STIEDA, Städtische Finanzen im Mittelalter, in: JbbNationalökonStat III. F. Bd. 17, Jena 1899, S. 14

4) Siehe auch Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 334

5) So auch Heinz POTTHOFF, Der öffentliche Haushalt Hamburgs im 15. und 16. Jahrhundert, in: ZVHambG 16. Bd. Heft 1, Hamburg 1911, S. 5

der unterschiedlichen Anforderungen große Schwankungsbreiten aufwies. In Jahren hoher Ausgaben, meistens bedingt durch Kriegs- oder Notzeiten, reichten Steuern und sonstige Einnahmen nicht aus, so daß zusätzlich Darlehen aufgenommen werden mußten[1]. Da Kredite als Einnahmequellen nicht unbeschränkt verfügbar waren, wurde bei längeren Kriegen der einfache Steuersatz um ein Vielfaches erhöht. Der Bürger zahlte dann nicht wie sonst üblich seinen festen Steuersatz einmal, sondern bis zu vierzigmal im Jahr. Die kaum vorausgeplanten Anforderungen von Reich und Kreis in Form der Matrikularbeiträge brachten weitere Unsicherheiten in das städtische Rechnungswesen, dessen Umfang häufig von Zufällen abhing.

Bei besonderen Finanzierungsanlässen wichen die Städte häufig auf Sonderhaushalte aus. In Reutlingen wurden wegen besonderer Anforderungen Kriegsrechnungen, Proviantrechnungen und Baurechnungen aufgestellt[2]. Abgesehen von diesen Sonderhaushalten, die immer nur für eine begrenzte Zeit eingerichtet und von eigenen Rechnern verwaltet wurden, gab es im städtischen Haushaltsystem weder einen einheitlichen Gesamthaushalt noch eine für alle Einnahmen zuständige Kasse. Moderne Haushaltsprinzipien wie das der fiskalischen Kassenheit waren im 18. Jahrhundert in den Städten, aber auch in den Territorien, in denen Staats- und persönlicher Etat des Fürsten noch getrennt waren, unbekannt[3]. Das städtische

---

1) Georg von BELOW, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in: HZ Bd. 75, München und Berlin 1895, SS. 436 f.

2) Siehe unten Kap. VI.5., SS. 414 ff. Rottweil richtete z. B. in den Kriegsjahren 1799/1801 Verpflegungsrechnungen ein, mit deren Hilfe die hohen Kosten, die die durchziehenden Truppen verursachten, haushaltsmäßig aufgefangen werden sollten (Johann Baptist Bernhard von CAMERER, Übersicht über die Reichsstadt Rottweilische Verpflegungsrechnungen aus den Kriegsjahren 1799/1801, mitgeteilt von Eugen MACK, Rottweil 1926).

3) Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 334 und Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten, Leipzig 1786 (o. Verf.) SS. 67 f.

Rechnungswesen zerfiel vielmehr in mehrere Einzelhaushalte, denen jeweils besondere Aufgaben übertragen waren. Jede Rechnung hatte eigene Rechner, die ihre Spezialkassen, die Einnahmen und die Ausgaben zu verwalten und die Bücher zu führen hatten. Die Rechnungen standen untereinander nur in loser Verbindung, wenn sie sich gegenseitig durch Zuweisungen unterstützten. So wurden entweder aufgetretene Defizite bei den ausgabeorientierten Rechnungen oder Überschüsse bei den Einnahmehaushalten gegenseitig ausgeglichen. Vielfach erfolgte dieser Ausgleich nur durch zinsloses Ausleihen der Überschüsse an die nach- oder übergeordnete Rechnung. Heute würde man von inneren Darlehen sprechen.

Meistens hatte aber eine Rechnung gegenüber den anderen ein Übergewicht, diese wurde dann als Kern des jeweiligen Rechnungswesens bezeichnet. In Reutlingen hatte die Steueramtsrechnung diese übergeordnete Funktion, in Nürnberg waren es die Rechnungen des Losungsamts[1], in Augsburg die Bauherrenrechnungen, später das Einnehmeramt[2], in Hamburg die Kämmereirechnungen[3], in Basel die Fronfasten- oder Angarienrechnungen, in Hall die Stadtrechnungen[4], in Ulm die Steueramtsrechnungen[5] und in Schweinfurt die Einnehmerrechnungen[6]. Neben den Hauptrechnungen gab es mehrere nachgeordnete Rechnungen, deren Überschüsse an die Hauptkasse abgeführt oder die hauptsächlich aus Zuwendungen der übergeordneten Rechnungen finanziert wurden. Die Städte besaßen

---

1) Franz BUHL, Der Niedergang der reichsstädtischen Finanzwirtschaft und die Kaiserliche Subdelegations-Kommission von 1797 - 1806, in: MittVGNürn Bd. 26, Nürnberg 1926, S. 136 und Paul SANDER, a.a.O. SS. 299 f. und Heinrich BINGOLD, a.a.O. SS. 25 f.

2) Christian MEYER, a.a.O. S. 564 und Ingrid BATORI, a.a.O. S. 63

3) Hans MITTAG, a.a.O. S. 17 und Hans POTTHOFF, a.a.O. S. 27

4) Gustav SCHÖNBERG, a.a.O. SS. 34/5 und Bernhard HARMS, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Bd. I, Tübingen 1909, S. XXI, Dieter KREIL, a.a.O. S. 37

5) Württembergisches Städtebuch, S. 274

6) Claus DITTMAR, a.a.O. SS. 44 f.

auch Sondervermögen, deren Einnahmen und Ausgaben sie zu verwalten hatten. Diese sind in den Rechnungen der verschiedenen Pflegschaften überliefert, sie hatten in erster Linie Sozialaufgaben zu übernehmen. Diese Pflegschaftsrechnungen hatten keine Verbindung zur Hauptrechnung, sie waren eigenständig. Nach den Finanzreformen des 18. Jahrhunderts mußten sie ihre Überschüsse den notleidenden Stadthaushalten als zinslose Darlehen überweisen. Der Zusammenhang der zahlreichen direkt oder indirekt einander zugeordneten Rechnungen blieb aber immer lose, ein einheitliches Finanzsystem gab es nicht. Erst die durch kaiserliche oder Kreiskommissionen im Laufe des 18. Jahrhunderts angeordneten Verbesserungen der städtischen Ökonomiewesen brachten eine stärkere Vereinheitlichung, ohne daß wie in der modernen Finanzwirtschaft von fiskalischer Kasseneinheit gesprochen werden könnte.

Dieses System wird undurchsichtiger und komplizierter, weil einige Rechnungen allein über Geldeinnahmen, andere allein über Naturaleinnahmen verfügten und dritte wiederum gemischte Geld- und Naturalrechnungen darstellten. Darin kommt die Entwicklung von der Natural- zur Geldrechnung zum Ausdruck, die im Laufe der Jahrhunderte die Schwerpunkte veränderte. Zwar behauptet Leo SCHÖNBERG[1], daß die Naturaleinnahmen nicht in die Rechnungen aufgenommen wurden, dem stehen aber zumindest meine Erkenntnisse aus dem Reutlinger Rechnungswesen entgegen, denn in den Steueramtsrechnungen wie auch in anderen Rechnungen folgen auf die "Einnahmen in Geld" und die "Ausgaben in Geld" jeweils die Naturaleinkünfte und -ausgaben[2]. Aber auch im 18. Jahrhundert lassen sich noch alle drei Rechnungsformen feststellen, was die Berechnung von Gesamthaushaltsvolumina unmöglich macht. Ein großer Teil der bürgerlichen und bäuerlichen Abgaben wurde auch

---

1) Leo SCHÖNBERG, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, in: Münchner Volkswirtschaftliche Studien 103. Stück, Stuttgart u. Berlin 1910, SS. 110 f., ebenso Heinz POTTHOFF, a.a.O. S. 11

2) Steueramtsrechnungen der Stadt Reutlingen, 1729 - 1803, RStA 125 - 149

im 18. Jahrhundert noch als Naturalien geleistet, vor allem die Zehnt- und Gültabgaben. Das mag auch ein Grund für die besonders in den von fürstlichen Territorien eingeschlossenen Reichsstädten vorhandene Bargeldknappheit gewesen sein. Es gab immer wieder Streitigkeiten, wenn Steuern oder andere Leistungen der Bürger oder Bauern, aber auch Abgaben der Stadt in Geld gezahlt werden sollten.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs hatte in diesem Rechnungssystem nur bedingt Gültigkeit. Es wurde zwar versucht, die Einnahmen mit den Ausgaben zum Ausgleich zu bringen, wenn nötig durch Darlehensaufnahme oder Zuweisung der Überschußrechnungen an die defizitären Haushalte. Dennoch traten bei allen Rechnungen, wie in der modernen Haushaltsrechnung, Differenzen zwischen der Einnahmen- und Ausgabensumme auf. Defizite, auch der Hauptrechnung, wurden zeitweise von den nicht unvermögenden Rechnern vorgeschossen, Überschüsse blieben in der Kasse. Formal schuldete der Rechner diese Kassenbestände der Stadt, bei größeren Beträgen ein möglicher Anlaß zur Veruntreuung. Das kam auch vor, die Stadt griff dann auf das Vermögen des Rechners oder seiner Erben zurück, hatte aber nicht immer Erfolg damit[1]. Die fehlende Übersicht, die nicht vorhandene Planung und die mangelhaften Rechnungskenntnisse der Ratsmitglieder machten dies möglich und verschafften andererseits den Rechnern eine starke Stellung innerhalb der Verwaltung und des Rats.

Die Schwierigkeiten im reichsstädtischen Rechnungswesen wurden durch wechselweise Anwendung des Netto- oder des Bruttoprinzips noch erhöht. In der Literatur ist die Frage strittig, ob im finanzwirtschaftlichen System der Reichsstädte das Netto- oder das Bruttoprinzip vorherrschte[2]. In frühe-

---

1) Siehe dazu unter Kapitel V.2.3.1. SS. 208 ff. und Reutlinger Steueramtsrechnungen 1729 - 1803, RStA 125 - 149

2) Paul SANDER, a.a.O., stellt fest, daß der Übergang zur alleinigen Nettorechnung um die Mitte des 15. Jahrhunderts stattfand (S. 734), auch Leo SCHÖNBERG, a.a.O. S. 116, hält das Nettoprinzip für gegeben, Karl BÜCHER hält die alleinige Anwendung des Nettoprinzips allerdings für nicht erwiesen (in: Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 335). Für das 18. Jahrhundert spricht Ingrid BATORI dann von Bruttoeinnahmen, ohne allerdings deren grundsätzliche Anwendung festzustellen (a.a.O. S. 81).

ren Zeiten arbeitete man wohl eher nach dem Nettoprinzip, die Einnahmen wurden erst nach Abzug der beim Einzug entstandenen Unkosten und der Beamtenbesoldung verbucht. Im 18. Jahrhundert wurden dann in den verschiedenen Rechnungen beide Prinzipien unterschiedlich angewandt. Je mehr die städtischen Beamten nach festen Sätzen besoldet und ihnen die bis ins 18. Jahrhundert üblichen Naturalien in Form von Geschenken, freiem Essen und Trinken bei der Amtsausübung genommen wurden, desto weniger kann von einer Beibehaltung des Nettoprinzips gesprochen werden. Die Beamten mußten alle bei ihrer Haushaltung anfallenden Einnahmen und Ausgaben verbuchen. Ein anderer dem Nettoprinzip entsprechender Grundsatz wurde allerdings beibehalten. Gläubiger der Stadt, die Waren geliefert, Arbeit geleistet oder auch Darlehen gegeben hatten, konnten ihre Forderungen gegen eigene Schulden bei der Stadt oder Abgaben, Steuern, Zinsen, Zehntabgaben, aufrechnen. BÜCHER bezeichnet dies als "Grundsatz der Gegenrechnung", der in der modernen Haushaltsrechnung als durchlaufender Posten bei den Einnahmen und bei den Ausgaben verbucht wird[1]. Dieses Verfahren läßt sich auch in den Reutlinger Rechnungen des 18. Jahrhunderts nachweisen.

Als Parallele dazu bezeichnet Bücher das "Dotations- oder Stiftungsprinzip"[2], durch das Vermögen mit dauernder Zweckbestimmung gebildet wurde. Dieser Grundsatz käme in zwei Formen in der öffentlichen Wirtschaft vor, einmal in der bereits genannten Beamtenbesoldung, zum anderen in einer Finanzierungsart der Pflegschaften. Die Erträge der Stiftungsvermögen dienten auch zur Besoldung der städtischen Pflegschaftsbeamten, die von ihren Pfründen lebten und der Finanzierung der Aufgaben der Pflegschaften, die vor allem im sozialen Bereich, Versorgung der Kranken, Alten, Armen und Waisen,lagen, beides wurde aus den Einkünften der Pflegschaften, vor allem Zehnt- und Gültabgaben, bestritten. Leo

---

1) Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 336, ihm folgt Leo SCHÖNBERG, a.a.O. S. 112.

2) dito SS. 337 f., so auch Leo SCHÖNBERG, a.a.O. SS. 82 ff.

SCHÖNBERG bezeichnet die zumindest teilweise Besoldung der Beamten aus den von ihnen einzuziehenden Gebühren und Steuern als "Prinzip der Selbstunterhaltung"[1]. Nur die Überschüsse wurden an die Zentralkasse abgeliefert. SCHÖNBERG erkennt aber an, daß in späterer Zeit in zunehmendem Maße die feste Besoldung die "Selbstunterhaltung" der Beamten ablöste. Wichtiger als dieser Streit um mögliche Haushaltsgrundsätze der älteren Finanzwirtschaft scheint mir die Feststellung zu sein, daß man das Rechnungswesen des 18. Jahrhunderts nicht in feste Formen stecken kann. Im Gegensatz zum modernen Finanzwesen, in dem das Haushaltsrecht das Vorgehen bei der Buchung in den Haushaltsrechnungen vorschreibt, wurden die Rechnungen des 18. Jahrhunderts den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt, nicht aber nach festgelegten Grundsätzen aufgestellt. Deswegen gab es keinen Einheitshaushalt, sondern mehrere ungleichartige Rechnungen, wurden Geld- und Naturaleinkünfte nebeneinander verbucht. Wegen dieses für die veränderten Bedürfnisse veralteten Systems konnten die Rechnungen den Anforderungen nicht gerecht werden, die Verbesserungen des 18. Jahrhundert zielten bereits auf die Entwicklung eines einheitlichen Rechnungswesens und auf die vollständige Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

Fünf Einnahmearten bildeten die Hauptquellen städtischer Rechnungen[2]. Außer geringfügigen Abweichungen finden sich in allen Städten gleiche Grundformen, die allerdings verschiedenen Rechnungen zugeordnet sein können. Die Steuern waren die Haupteinnahme, sie kamen in unterschiedlicher Gewichtung vor. Die Verbrauchssteuer stand in der einen Stadt, die Vermögenssteuer in der anderen im Vordergrund. Dabei ist es unerheblich, welche der beiden Steuerarten zuerst erhoben wurde. Ursprünglich jedenfalls wurde die Vermögenssteuer nur zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben, zum

---

1) Leo SCHÖNBERG, a.a.O. SS. 64 f.

2) Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 242

Beispiel von Kriegen, Reichs- oder Kreisabgaben erhoben, während die Verbrauchssteuern den regelmäßigen Aufwand einer Stadt deckten[1]. Da die direkte Vermögenssteuer durch mehrfache Erhebung im Jahr leichter an zusätzliche Anforderungen angepaßt werden konnte, entwickelte sie sich bis zum 18. Jahrhundert neben den Verbrauchsabgaben, deren Sätze relativ stabil geblieben waren, zur gleichwertigen Einnahmequelle. Daneben gab es zahlreiche Handels- und Verkehrsabgaben, die ähnlich wie Verbrauchssteuern als indirekte Besteuerung wirkten. Sie hatten aber im Finanzsystem des 18. Jahrhunderts einen eigenen Stellenwert. Die Sonderhaushalte wurden vor allem aus den Einkünften der Leibgedinge, den Zehnt- und Gültabgaben und deren Verkaufserlösen, und den zahlreichen Zinseinkünften aus Erb- und Zeitpachten und Darlehen finanziert. Die fünfte Einnahmeart, die bei der schlechten Finanzlage des 18. Jahrhunderts und bei den häufig und plötzlich ansteigenden Anforderungen durch Kriegskosten besondere Bedeutung hatte, war die Kreditfinanzierung. Die öffentliche Darlehensaufnahme diente in aller Regel zum Rechnungsausgleich[2]. SOHM behauptet sogar, daß die Hälfte aller Einnahmen über Anleihen aufgebracht wurde[3]. Das dürfte so aber nur für Zeiten ungewöhnlicher finanzieller Anspannungen gelten.

Auf der Ausgabenseite der Rechnungen machten ebenfalls fünf Arten den Hauptanteil aus. Die Kosten der Magistratsverwaltung, zu denen die Besoldung, die Repräsentationsaufwendungen und die allgemeinen Verwaltungskosten gehörten, waren ein wesentlicher Posten. Dazu kamen die Aufwendungen für die auswärtigen Beziehungen der Städte, Reichs- und Kreisabgaben und die Kosten für Gesandtschaften, und die Kosten für den Schutz der Bürgerschaft, die Ausgaben für das Polizeiwesen im engeren Sinne. Der militärische Schutz der Stadt schlug sich in erster Linie in den Zahlungen an den

---

1) So auch Franz SUNDER, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648 bis 1900, Jena 1904, S. 164

2) Georg von BELOW, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 82

3) Rudolf SOHM, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, in:JbbNationalökonStat Bd. 34, Jena 1879, S. 261

Kreis nieder, der im 18. Jahrhundert diese Aufgabe vollständig übernommen hatte. In Kriegszeiten übertrafen diese Aufwendungen alle anderen Ausgaben um das Vielfache. Ein kleiner Teil der Sicherheitsaufgaben, der Wachdienst an den Toren und auf den Mauern der Stadt sowie die milizartige Organisation des Stadtmilitärs in den Zünften, schlug sich unmittelbar im Stadthaushalt nieder. Die Kosten für das gesamte Bauwesen der Stadt, Neubauten und Reparaturmaßnahmen, mußten aus den Rechnungen bestritten werden. Der Straßenbau war im 18. Jahrhundert dem Kreis übertragen worden. Die Städte mußten deswegen einen weiteren Kreisbeitrag zur gemeinsamen Kreis-Straßenrepartitionskasse leisten. Dem grossen Posten der Darlehen auf der Einnahmenseite standen auf der Ausgabenseite die Aufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst gegenüber, die entsprechend dem hohen Anteil der Darlehen bei den Finanzierungsmitteln auch auf der Ausgabenseite einen großen Posten ausmachten[1]. Zu dieser Ausgabenart gehörten auch Auszahlungen von Leibrenten an die Rentengläubiger zu den vertraglich vereinbarten Terminen[2].

Die Ursache für den hohen Anteil von Darlehensaufnahmen und daraus entstehenden Folgekosten, Zins- und Tilgungszahlungen, lag an der Unregelmäßigkeit der ständigen Einnahmen und der nicht vorhersehbaren Ausgaben[3]. Dabei scheint mir der Streit darüber, ob die Unregelmäßigkeit der Einnahmen oder die der Ausgaben, insbesondere der Kriegs- und Kriegsfolgelasten, die Darlehensaufnahme nötig machten, müßig zu sein[4]. Sicher ist, daß Kriegszeiten nicht nur die Ausgabenseite des Stadthaushalts, sondern über die Einkommensmöglichkeiten der Bürger auch die Steuererträge beeinflußten. Daraus ergibt sich, daß beide Komponenten wirksam waren. Die Darlehen hatten aber auch in Friedenszeiten eine

---

1) Siehe dazu auch Karl BÜCHER, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, SS. 341 f.

2) Christian MEYER, a.a.O. S. 569

3) Wilhelm STIEDA, a.a.O. S. 97

4) Dieter KREIL, a.a.O., S. 224, meint darin einen Gegensatz zu Wilhelm STIEDA, a.a.O. aufbauen zu müssen, der meiner Ansicht nach nicht besteht.

wichtige Aufgabe im städtischen Finanzsystem. Wegen der fehlenden und wohl nicht möglichen Vorausplanung wurden Darlehen auch zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben aufgenommen[1].

Neben der Ausgleichsaufgabe für den Haushalt hatte die Darlehensaufnahme der Städte im Mittelalter, wie auch noch im 18. Jahrhundert, die Funktion, flüssige Geldmittel der Bürger anzulegen. Da es noch kein Banken- oder Sparkassensystem gab, bot die öffentliche Hand ersatzweise ihren Bürgern Anlagemöglichkeiten [2]. Ursprünglich traten die Städte in dieser Aufgabe wohl eher als Immobiliarinstitute auf. Vermögende, auch ältere Bürger übertrugen der Stadt oder den Pflegschaften Grundeigentum in Form einer Stiftung gegen Zahlung einer Ewigrente, einer Rente auch für die Erben, oder einer Leibrente, einer Rente bis zum Lebensende des Stifters[3]. Vor allem bei den Pflegschaften erkaufte man sich auf diese Weise ein lebenslanges Wohn- und Unterhaltsrecht im städtischen Altersheim, dem Hospital, oder einer anderen Pflegschaft. Diese Grundstücke wurden von der Stadt oder der Pflegschaft an Bürger der Stadt oder des Gebiets als Erb- oder Leibgut verliehen, meistens mit höheren Lasten, als die Stadt selbst übernommen hatte. So konnten Stadt oder Pflegschaft nicht nur die Rentenkosten, sondern auch einen Teil der Verwaltungskosten decken. Darüber hinaus wuchs das Grundvermögen und damit der Einfluß der Stadt und ihrer Körperschaften. Selbstverständlich kamen solche Rentenbeziehungen auch zwischen zwei oder drei Bürgern ohne Zwischenschaltung einer öffentlichen Institution zustande, doch wurden Stadt und Pflegschaften bei der Mehrzahl der Renten-

---

1) Siehe dazu: Georg von BELOW, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 82

2) Heinz POTTHOFF, a.a.O. SS. 45 f., Rudolf SOHM, a.a.O. SS. 265 f., Hans MITTAG, a.a.O. S. 92, Ulrich CRÄMER, Die Verfassung und Verwaltung Straßburgs von der Reformationszeit bis zum Fall der Reichsstadt (1521 - 1681), Diss. phil. Heidelberg 1931, in: Schriften des Wissensch. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt NF Bd. 3, Berlin u. Leipzig 1931, S. 135.

3) Theodor MAYER, a.a.O. S. 270

fälle einbezogen. Sie waren der Dreh- und Angelpunkt des Mobiliarkredits, aus dem sich die freieren Formen des Leih- und Rentenverkehrs entwickelten[1].

Mit der Verlagerung des Zahlungsverkehrs vom Natural- zum Geldsystem wurde das mittelalterliche Rentensystem durch das neuzeitliche Kreditsystem in allerdings für moderne Verhältnisse sehr einfachen Form verdrängt. Die Bürger legten nun ihr Barvermögen bei der Stadt gegen Zinszahlung an. Den Städten wurde die Übernahme dieser Rolle durch das Zinsverbot der katholischen Kirche erleichtert, an das die Städte als öffentliche Körperschaften sich nicht zu halten brauchten. Nicht nur die Bürger der Stadt gaben ihr Geld der Stadt als Darlehen - sie stellten zwar den größeren Anteil -, auch von dritter Seite, von Bürgern anderer Stände, der Geistlichkeit oder von Klöstern erhielten die Städte Kredite, in Reutlingen sogar den größten Teil. In den Haushalten lassen sich jedenfalls in jedem Jahr Darlehensaufnahmen feststellen[2]. Je nach der Finanzsituation waren die Stadtrechnungen auf diese Darlehen angewiesen, nur selten hätten die Städte ohne Kreditaufnahme ihre Verpflichtungen erfüllen können. Im 18. Jahrhundert griffen die Städte sogar auf das Stiftungsvermögen der Pflegschaften zurück und ließen sich deren Überschüsse, meist als zinslose Darlehen, überweisen. Von einer Rückzahlung war dabei fast nie die Rede, die Städte sahen die Pflegschaftsvermögen im 18. Jahrhundert vollständig als Staatsvermögen an[3].

Diese bei den Städten hinterlegten Gelder lagen bei der Stadtkasse nicht still, sondern sie wurden anfangs vorübergehend, später ständig als Finanzierungsmittel für öffentlichte Aufgaben genutzt. POTTHOFF bezeichnet diese Kreditaufnahme als schwebende Schuld zur kurzfristigen Über-

---

1) Georg von BELOW, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 82.

2) Rudolf SOHM, a.a.O. SS. 265 f.

3) Heinrich BINGOLD, a.a.O. S. 28

brückung außergewöhnlicher Ausgaben[1]. Aber im 18. Jahrhundert waren die Darlehen weitgehend zu einem normalen und nicht mehr außergewöhnlichen Zahlungsmittel geworden[2]. Ohne die Darlehensaufnahmen hätten die Städte vor allem in Kriegszeiten die hohen Kostenanforderungen nicht mehr erfüllen können. Die häufig auch nur kurzfristig angelegten Gelder wurden von den Städten nicht nur zur Finanzierung von Investitionen, sondern auch von laufenden Ausgaben verwendet, ein in der modernen Finanzwirtschaft undenkbares Vorgehen. Aber dieses Verfahren entspricht einer Aufgaben der modernen Sparkassen, die für die Bereitstellung der Kommunalkredite zu sorgen haben.

Die allgemein dargelegten Formen der Rechnungsführung finden sich auch im Reutlinger Finanzwesen des 18. Jahrhunderts. In Reutlingen gab es keine Haushaltsplanung, sondern nur Monats- und Vierteljahresrechnungen,die dann zu den Jahresrechnungen der verschiedenen Ämter zusammengefaßt wurden. Das Bruttoprinzip hatte sich in den einzelnen Rechnungen zwar weitgehend durchgesetzt, doch wurde dies wegen der Überschußüberweisung der nachgeordneten Rechnungen nicht voll durchgeführt. Im zentralen Reutlinger Haushalt, der Steueramtsrechnung, finden sich nur Nettoüberträge. Daneben bestand für jeden Bürger die Möglichkeit, eigene Forderungen an die Stadt und ihre Ämter gegen Steuerschulden oder andere Abgaben aufzurechnen. In den Rechnungen befinden sich hintereinander und getrennt die Aufzeichnungen der Geld- und Naturaleinnahmen und -ausgaben. Die oben genannten Haupteinnahme- und -ausgabearten kommen in den Reutlinger Rechnungen vor, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung. So war das öffentliche Kreditwesen im 18. Jahrhundert auch in Reutlingen wichtige Finanzierungsinstitution der Stadt und nicht nur Aufbewahrungsmöglichkeit für das Geldvermögen der Bürger.

---

1) Heinz POTTHOFF, a.a.O. SS. 54 f., Hans MITTAG, a.a.O. S. 92 schließt sich dem offensichtlich an.

2) Siehe dazu unten die Darstellung über die Gründe der Reutlinger Darlehensaufnahme, Kap. V.2.3.1. und 2.3.2., SS. 208 ff.

Der Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit war im Reutlinger Finanzwesen unbekannt, es gab mehrere einander zu- oder nachgeordnete, aber auch voneinander unabhängige Rechnungen. Die Hauptrechnung in Reutlingen, in der die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben der Stadt, auch Zuweisungen an nachgeordnete Ämter und Überschüsse der anderen Rechnungen verbucht wurden, war die Steueramtsrechnung[1]. Aus der Steueramtsrechnung wurden bei besonderen Anlässen Sonderrechnungen ausgegliedert, die ihre finanzielle Grundausstattung vom Steueramt zugewiesen bekamen und durch zusätzliche Kreditaufnahme ergänzten. Nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben wurden die Rechnungsreste der Sonderrechnungen wieder in die Steueramtsrechnung einbezogen, auch die Tilgungs- und Zinszahlungen für die aufgenommenen Darlehen wurden von der Steueramtsrechnung übernommen. Als Sonderrechnungen wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts die Kriegsrechnungen[2], die Proviantrechnungen[3], die Baurechnungen[4] und die Prozeßkassenrechnungen[5] eingerichtet.

Weitgehend unabhängig von der Steueramtsrechnung war die Stadtrechnung[6], sie erhielt allerdings Zuweisungen vom Steueramt und mußte auftretende Rechnungsüberschüsse dorthin abgeben. Die Stadtrechnung stand zwar organisatorisch neben der Steueramtsrechnung, im Finanzsystem war sie aber der Steueramtsrechnung nachgeordnet. Der Stadtrechnerei unterstanden einige Ämter mit besonderen Aufgaben. Diese führten ihre Überschüsse an die Stadtrechnerei ab. Ursprünglich gehörten nur die Mühlamtspflege[7] und die Ungeld-

---

1) Steueramtsrechnungen der Stadt Reutlingen 1729 - 1803, RStA 125 - 149

2) Kriegsrechnungen der Stadt Reutlingen 1720 - 1726 u. 1792 - 1794, RStA 72 und 73

3) Proviant-, Frucht- und Brodrechnung der Stadt Reutlingen 1770 - 1772 und Rechnung über eine Kaiserliche Königliche Naturalrequisition von 1799, RStA 98

4) Baurechnungen der Stadt Reutlingen 1727 - 1730, RStA 124

5) Prozeßkassenrechnungen der Stadt Reutlingen 1749 - 1755 und 1768, RStA 238

6) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen der Stadt Reutlingen 1727 - 1803, RStA 100 - 121

7) Mühlamt -Jahresrechnungen der Stadt Reutlingen 1722 - 1804, RStA 56 - 70

rechnung[1] dazu. Durch die Änderungen des Ökonomie-Verbesserungsplans kamen 1744 alle anderen Kameralgefälle der Stadt, das Schultheißenamt[2], das Salzamt[2] und die Pförchamtspflege[3] dazu. Die Erträge des Schultheißenamts aus der Verwaltung des städtischen Wald- und Weidebesitzes wurden nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans fünf Jahre lang dem Steueramt zugewiesen, erst danach flossen sie endgültig der Stadtrechnerei zu[4]. Auch die Zehntamtspflege[5] wurde 1744 der Stadtrechnerei zugeordnet, bis dahin war sie selbständig gewesen. Das Zehntamt hatte aber wie die Ungeldrechnung seine Überschüsse direkt an die Steueramtsrechnung und nicht über die Stadtrechnerei abzuführen. Bei der Ungeldrechnung ergab sich diese doppelte Zuordnung aus der Verpflichtung, aus den Erträgen die Zinsen und Tilgungsraten für das Holländische Kapital, das der Schwäbische Kreis 1727 der Stadt zur Überwindung der Brandschäden als Darlehen bewilligt hatte, zu bestreiten. Deswegen waren diese Einnahmen wie auch ersatzweise die des Mühlamts dem Kreis verpfändet. Neben ihren Überschüssen hatten Zehnt- und Ungeldamt auch Steuern für ihre Vermögen an das Steueramt abzuführen. Auch die Stadtrechnerei war für ihr Vermögen dem Steueramt steuerpflichtig[6].

Neben diesen, dem Steueramt unmittelbar oder mittelbar nachgeordneten Rechnungen gab es in Reutlingen mehrere Pflegschaften mit besonderer Aufgabenstellung im sozialen Bereich. Alle Pflegschaften stellten gegenüber der Steuer-

---

1) Ungeld-Jahresrechnungen der Stadt Reutlingen 1720 - 1744, RStA 51 - 55, später nicht mehr selbständig

2) Die Rechnungen sind nicht mehr vorhanden, die Zuordnung ist aber nachzuweisen durch den Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 198 und die Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744 - 1803, RStA 100 - 121

3) Pförchamtrechnungen der Stadt Reutlingen 1744 - 1805, RStA 91 - 97, vorher nicht erhalten

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 51, SS. 27 b - 28 b, RStA 12 198

5) Zehntamt -Jahresrechnungen der Stadt Reutlingen 1723 - 1803, RStA 1 - 23

6) Reutlingen der Löbl. Pflegschaften summarisches Vermögensregister de anno 1745, RStA 247

amtsrechnung und dem Rat selbständige, teils öffentliche, teils private Stiftungen dar. Diese mußten für ihre großen Stiftungsvermögen Steuern an das Steueramt wie jeder einzelne Bürger abführen. Im Ökonomie-Verbesserungsplan wurden alle Pflegschaften verpflichtet, bis zur Besserung der Reutlinger Finanzsituation ihre jährlichen Überschüsse dem Steueramt als zinslose Darlehen zuzuweisen[1]. Damit wurden die Pflegschaften, die ihre Vermögen und die Überschüsse aus diesem Vermögen eigentlich zum Wohl aller Bürger einzusetzen hatten, dem Vermögen der Stadt angegliedert. Da sich die Finanzlage bis zum Ende der Reichsstadtzeit nicht erholte, wurden diese Darlehen niemals zurückgezahlt. Nachträglich gesehen waren diese Zuweisungen deshalb echte Beiträge zur Finanzierung laufender Aufwendungen der Stadt. Zu den öffentlichen Pflegschaften gehörten die Spitalpflege oder das Hospital[2], die Armenpflege[3], die Spendenpflege[4], die Waisenhauspflege[5], die Spönlinspflege[6], die Pfründenpflege[7], die Heiligenpflege[8] und die Bechtenpflege[9]. Als selbständige private Pflege ist mir nur die Walckerische Stiftungspflege[10] bekannt.

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 198

2) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, RStA Bde. 19 - 105

3) Jahresrechnungen der Armenpflege 1724 - 1806, RStA A 291 - A 327

4) Spendenpfleg - Jahresrechnungen 1725 - 1803, RStA A 356 - 372

5) Jahresrechnungen der Waisen- und Arbeitshausverwaltung 1753 - 1803, RStA A 387 - 389

6) Rechnungen der Spönlins-Pflege 1746/7 - 1782/3, RStA A 404 - 406, vorher und nachher nicht überliefert

7) Pfründenpflegrechnungen 1745 - 1803, RStA 86 - 91, vorher nicht vorhanden

8) Die Heiligenpflegrechnungen sind nicht erhalten.

9) Die Bechtenpflegrechnungen sind nicht erhalten.

10) Nachgewiesen in: Vermögensregister der Pflegschaften von 1745, RStA 247

Auf Grund dieser Darstellung läßt sich folgendes Bild vom System der Finanzbeziehungen zwischen den Reutlinger Ämtern und Pflegschaften geben:

Schaubild I: Das Reutlinger Rechnungssystem auf Grund der internen Finanzströme[1)]

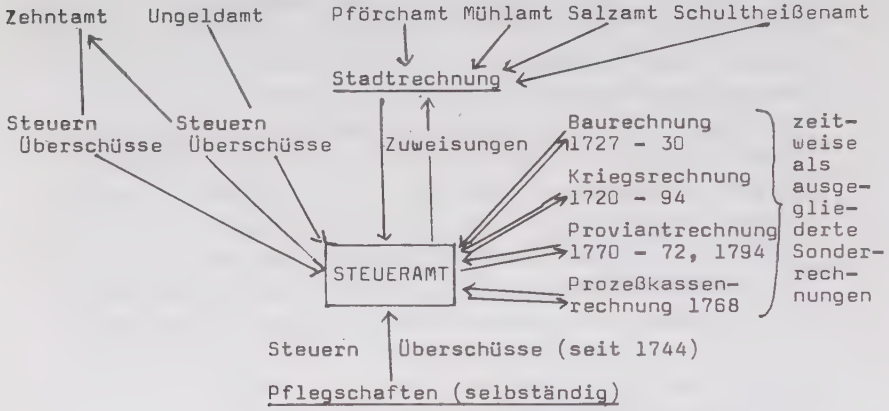

Spitalpflege-Armenpflege-Spendenpflege-Waisenhaus-Spönlinspflege
Pfründenpflege-Heiligenpflege-Bechtenpflege

private Pflegschaft: Walckerische Pflege

Nach der Eingliederung Reutlingens nach Neuwürttemberg ergab sich eine neue Zuordnung der Verwaltungsämter und der Pflegschaften. Als oberstes Rechnungsamt wurde das Bürgermeisteramt mit der Bürgermeisterrechnung gebildet. In diesem Amt wurden das Steueramt, die Stadtrechnerei, die Zehntpflege und das Mühlamt mit ihren Rechnungen zusammengefaßt[2)]. Die anderen Ämter verloren entweder ihre Selbständigkeit oder wurden aufgelöst und den herzoglichen Amtskassen zugeschlagen. Das geschah mit dem Ungeldamt, denn die indirekten Steuern fielen unter das herzogliche, nicht mehr das städtische Steuerprivileg. Die Pflegschaften wurden zu zwei großen

---

1) Zeichenerklärung: ⟶ Geldübertragung des Steueramts an die nachgeordneten Ämter
⟶ Steuerzahlung bzw. Überschußabführung der Ämter und Pflegschaften an das Steueramt

2) Nachgewiesen in: Reutlinger Löbl. Pflegschaften summarisches Vermögensregister de anno 1745, RStA 247

Komplexen zusammengefaßt. Die neue Kirchen- und Schulpflege umfaßte die Vermögen der Heiligen-, Spenden-, Spönlins-, Pfründen- und Walckerischen Pflegen. Zur neuen Stiftsverwaltung, dem Amt der Stiftungsvermögen, gehörten die Armen- und die Spitalpflege sowie das Waisenhaus. Allein die Bechtenpflege blieb selbständig, ein Grund dafür ist nicht ersichtlich, zumal die Bechtenpflege zu den kleinsten ehemals selbständigen Pflegschaften zählte. Die neuen Ämter und Pflegschaften übernahmen die Aufgabe der alten Einrichtungen, sofern diese der städtischen Selbstverwaltung überlassen blieben und nicht in die Zuständigkeit der Landvogtei Heilbronn, zu der Reutlingen nun verwaltungsmäßig gehörte, beziehungsweise des Amts Pfullingen fielen. Einen großen Teil der früher selbständig zu lösenden Finanzaufgaben hatte trotz der Eingliederung die städtische Selbstverwaltung weiterhin zu bewältigen, allerdings unter württembergischer Amtsaufsicht.

2. Die Neuordnung des Reutlinger Rechnungswesens im Ökonomie-Verbesserungsplan von 1741

Der Ökonomie-Verbesserungsplan wurde von der Kreiskommission 1741 vorgelegt, aber erst 1744 rechtswirksam. Er brachte nicht nur die neue Verwaltungsorganisation und Abführung aller Überschüsse an die Steuerkasse, sondern auch weitere das Finanzwesen der Stadt berührende und verändernde Maßnahmen. Das Rechnungswesen aller weltlichen und geistlichen Pflegschaften sollte eine neue bessere Form erhalten, das notleidende Gemeinwesen nach den Richtlinien des Gutachtens erneuert werden und künftig höhere Beträge abwerfen. Die Untersuchungskommission hatte festgestellt, daß es Reutlingen vor allem an einem gut eingerichteten Finanzwesen fehlte. Das Steuerwesen wäre in äußerst schlechter Verfassung, und die Pflegschaften würden nicht entsprechend der kaiserlichen Privilegien und Anordnungen verwaltet. Das ganze Rechnungswesen befände sich in völliger Unordnung und derart schlechtem Zustand, daß der offenkundige Verfall und totale Ruin der städtischen Finanzen nicht verwunderlich wäre[1].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan, RStA 12 198

Die Kommission versuchte zunächst, die Einnahmen zu verbessern und zu vermehren, allein die Überprüfung und Neuordnung des Steuersystems, der Steuerveranlagung und des Steuereinzugs nahm ein Drittel des Berichts ein. Einzelheiten sollen bei der Darstellung des Reutlinger Steuersystems erläutert werden[1]. Die nach der neuen Steuerordnung fälligen Steuern sollten nach Zünften und Dorfschaften von den Zunftmeistern und den Schultheißen eingezogen und ohne Abzug an die Steuerkasse geliefert werden. Den Zunftmeistern und Schultheißen wurden Vollzugsrechte zugestanden, so daß sie gegen schlechte oder nachlässige Zahler vorgehen konnten[2]. Als Anreiz für hartes Vorgehen und konsequentes Eintreiben der Steuerschulden wurde für jeden abgelieferten Steuergulden ein Kreuzer als Entgelt ausgesetzt[3]. Neue Steuern oder Gefälle wurden nicht vorgeschlagen, das noch vom Brand geschädigte Vermögen der Bürger sollte geschont werden. Die bestehenden Abgaben sollten aber auf den vollen Ertrag gebracht werden, deshalb wurden alle Mißbräuche, unordentliche Rechnungsführung, unvollständige Verbuchung und übertriebene, auf keiner Rechtsgrundlage beruhende Nebeneinkünfte, untersagt[4].

Die hohen Steuer- und Zinsrückstände, ein schwerwiegender Mangel des bisherigen Finanzgebarens, sollten unter Beachtung der am Vermögen orientierten Leistungsfähigkeit des Schuldners ratenweise eingetrieben werden. Den nachweislich Armen sollten die Schulden bis zum Lebensende gestundet, dann aber aus der Erbmasse getilgt werden. Als weitere Maßnahme zur Senkung der hohen Ausstandsbeträge sollten die Bürger in Zukunft alle Zinstermine genau einhalten. Blieb der Bürger trotzdem die fälligen Zahlungen schuldig, sollte sein Vermögen gepfändet und meistbietend zu Gunsten der Steuerkasse versteigert werden[5].

---

1) Siehe unten Kapitel V.2.1., SS. 183 ff.

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 38, 39 und 40, SS. 21 b ff., RStA 12 198

3) dito Nr. 44, S. 23 b

4) dito Nr. 46, SS. 25 a f.

5) dito Nr. 47 - 50, SS. 25 b ff.

Die Allmenden der Stadt und die Gärten innerhalb der Mauern wurden von den Bürgern teilweise unentgeltlich und ohne Zustimmung des Rats genutzt, häufig sogar gepflügt und bestellt. Die möglicherweise unbefugte Nutzung dieser Grundstücke und Nichtzahlung der fälligen Gebühren und Abgaben sollte 30 Jahre zurück untersucht und alle dabei ermittelten Ausstände und Schulden nachgezahlt werden. Ein Teil der für die vorhandenen Viehherden viel zu großen Allmendeflächen der Stadt sollte nach Feststellung der erforderlichen Fläche zum Ackerbau an Bürger verpachtet werden[1]. Auch bei den Zehntabgaben, dem Heu-, dem kleinen und dem Lämmerzehnten, wurden die hohen Rückstände und die nur nachlässige und zu geringe Veranlagung gerügt. Zur Beseitung dieses Mißstands wurden die Sätze für die Ablösung der Abgaben in Geld - es war üblich geworden, den Zehnten nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld zu bezahlen - angehoben[2]. Der Aufwand der Pflegschaften für die Bewirtschaftung der eigenen Äcker, Wiesen und Weinberge wurde wegen zu hoher Anbau- und Erntekosten auf Grund zu viel eingesetzter Bauern und Knechte und wegen der Gefahr auftretender Mißernten als unrentabel beurteilt. In manchen Jahren würden keine Erträge erwirtschaftet und die Pflegschaftshaushalte mit diesen Kosten unnötig belastet. Nur noch die zur Selbstversorgung notwendigen Flächen sollten selbst bewirtschaftet, die restlichen Grundstücke aber zum Höchstpreis verkauft werden. Die einmaligen Verkaufserlöse sollten dem Steueramt bei vierprozentiger Verzinsung zur Schuldentilgung geliehen werden[3].

Bei den Marktabgaben und beim Weinkeltern wurden ebenfalls Mißbräuche festgestellt. Die Marktstandgelder und die Unterkauf-Gefälle für zwischen den beiden jährlichen Märkten verkauftes Vieh behielten die Kaufleute und Krämer teilweise für sich. Da diese Gebühren aber allein der Allgemein-

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 54, 55 und 60, SS. 30 b ff. und SS. 35 b ff., RStA 12 198

2) dito Nr. 61 - 63, SS. 36 b ff.

3) dito Nr. 66, SS. 40 b ff.

heit, der Stadt, zuständen, sollten sie in Zukunft in vollem Umfang an die Stadtrechnerei abgeliefert werden[1]. In den Keltern der Pflegschaften entständen unnötige Kosten: Ein Teil des Weins würde an Ort und Stelle getrunken und beiseite geschafft. Von den Pflegen besoldete Knechte reinigten und reparierten unentgeltlich Fässer, die Bürgern gehörten, während sonst die Benutzer nach dem Verursacherprinzip Gebühren zu zahlen hätten. Deshalb müßten die Bürger künftig ihre Fässer selbst instand halten und die Kelterknechte nach ihrer Beanspruchung entlohnen. Die Benutzung der Keltern wurde nicht mehr mit einem Anteil des gekelterten Weins, sondern in Geld abgegolten[2].

Bei der Verwaltung und den Rechnungen der Pflegschaften fand die Kommission weitere Mängel. Kein Pfleger hätte genaue Anweisungen und Richtlinien über Einnahmen und Ausgaben seines Amts. Deswegen würden einerseits nicht alle Einnahmen, andererseits aber die Ausgaben für den Verzehr als Verlust verbucht oder von den Einnahmen abgezogen. Nur die Netto-, nicht aber die Bruttoeinnahmen wären in den Rechnungen zu finden, über die Außenstände und nicht eingetriebenen Gefälle würde gar nicht Buch geführt. Die hohen Ausstandsbeiträge wären deshalb nicht mehr nachweisbar und könnten im nachhinein nicht beansprucht werden. In den Monatsrechnungen häuften sich Falschbuchungen von Darlehens- und Tilgungsposten, diese würden nur generell, nicht aber einzeln aufgerechnet. Bei allen Jahres- und Monatsrechnungen fehlten die notwendigen Belege. Weder Ernte- noch Dreschregister würden geführt, in keiner Pflegschaft gäbe es eine Registratur. Die Lagerbücher, wichtige Unterlagen über den Grund- und Hausbesitz, blieben seit langem unvollständig. Bei den Amtsübergaben würden die Rechnungsreste nicht überprüft, die Übergaben erfolgten entgegen den

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 69 - 71, SS. 42 b ff., RStA 12 198

2) dito Nr. 72, SS. 43 b ff.

festgelegten Grundsätzen ohnehin nur formlos. Die Rechnungen würden zwar vom Rat abgehört, aber vorher nicht geprüft. Die Pflegschaften mit Grundbesitz, aus dem sie Naturalgefälle bezögen, trieben Verschwendung beim Essen und Trinken, insbesondere zur Erntezeit und wendeten für Tagelöhner, unnötige Bedienstete, Bauern, Fuhrleute, Bäcker, Meßner, Zehntknechte und weitere Personen viel zu hohe Kosten auf[1].

Mit Ausnahme des Spitals wären die Zustände bei den Pflegschaften unverantwortlich und widersprächen allen kaiserlichen Privilegien und Verordnungen. Gerade diese Verwaltungen sollten aber wieder Überschüsse abwerfen, deswegen dürfte künftig nur Pfleger werden, wer lesen, schreiben und rechnen könnte und möglichst etwas vom Rechnungswesen verstand. Einige Pflegschaften wurden zusammengefaßt und einem Pfleger unterstellt. Die bis 1741 üblichen Unterpfleger wurden bei allen Pflegschaften als unnötig eingespart. Nach dem Beispiel der württembergischen Rechnungsinstruktionen sollten für jede Pflegschaft eine eigene Rechnungsanweisung ausgearbeitet werden. Beim Amtsantritt hätten die Pfleger auf deren Erfüllung und Beachtung den Amtseid zu leisten. Die Amtsführung wäre an diesen Richtlinien zu messen. Unter anderem sollten keine Monatsrechnungen mehr aufgestellt werden.

Bei verbotener Verbuchung von Außenständen als Rechnungsrest oder unredlicher Verwaltung drohte den Pflegern eine Strafe von zehn Gulden. Zur besseren Kontrolle der Pfleger wurde die Rechnungsaufstellung dem Stadtschreiber und seinen Gehilfen mit der Maßgabe übertragen, jeden festgestellten Fehler, Faulheit, Unrichtigkeit oder Untreue, sofort dem Magistrat anzuzeigen. Die Pfleger hatten ihre Rechnungsunterlagen und -akten stets in Ordnung zu halten und spätestens acht Tage nach dem gesetzlichen Termin dem Stadtschreiber zur Aufstellung der Jahresrechnung zu übergeben oder

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan SS. 45 a ff., RStA 12 198

zumindest dafür bereitzuhalten. Der Stadtschreiber mußte dann innerhalb von acht Wochen die Rechnungen erstellen und zur Prüfung weiterreichen[1]. Um die Kontinuität der Amtsführung zu wahren, wurden die Pfleger mit den Ämtern lebenslang betraut. Nur bei Pflichtverletzungen durften sie abgesetzt werden[2].

Durch die Einstellung eines vereidigten "Rechnungs-Probators" für alle öffentlichen Rechnungen sowie die Waisen-Rechnung wurden die Kontroll- und Aufsichtmöglichkeiten über ordnungsgemäße Amtsführung und Rechnungsaufstellung der Pfleger verstärkt. Der Rechnungsprüfer sollte zusätzlich die Registratur für alle Pflegschaften führen, damit sie in Ordnung kämen[3]. Die Registratur sollte im Klosterzimmer eingerichtet werden, dort hatte der Rechnungsprobator auch seine Amtsstube. Außerdem mußten alle Pflegschaften eigene kleinere Registraturschränke aufstellen, in denen sie die für die täglichen Geschäfte notwendigen Unterlagen verwahren sollten.

Der Rat sollte bereits bestehende Pflegschaftsordnungen von Grund auf abändern und, wenn nötig, neue Ordnungen aufstellen, damit die Pfleger über ihre Aufgaben im Bilde wären. Die Kommission forderte insbesondere eine Ordnung für die Spital-Pfründer, eine Zehnt- und Herbstordnung, eine Mündel- und Waisenordnung und ein Ökonomiereglement[4]. Zur Minderung der hohen Personalkosten durften nur noch Spital und Armenpflege wegen ihrer umfangreichen Naturaleinkünfte Kastenknechte beschäftigen, alle anderen waren zu entlassen. Bei den anderen Pflegschaften sollte der Stadtkornmesser zusätzlich zu seinen Aufgaben im Kornhaus die Lagerung, das Wenden und das Abmessen der Früchte beim Verkauf übernehmen[5].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 106, SS. 63 b f., RStA 12 198

2) dito Nr. 73 - 81, SS. 49 b ff.

3) dito Nr. 82 u. 83, SS. 51 b ff.

4) dito Nr. 99, S. 61

5) dito Nr. 100, SS. 61 a f.

Neben diesen unmittelbaren Personaleinsparungen sollten die hohen Personalnebenausgaben gesenkt werden. Alle öffentlichen Festessen und das Trinken zu Lasten der Amts- und Pflegschaftsrechnungen wurden abgeschafft, zumindest aber eingeschränkt. Bisher übliche Nebeneinkünfte wie freies Wohnen oder Beteiligung der Stadt an den Unterhaltungskosten für die eigenen Häuser der städtischen Beamten wurden verboten. Für alle Amtsverwalter und Pfleger vom Amtsbürgermeister bis zum Verwalter der kleineren Pflegschaften wurde ein festes Gehalt ausgesetzt. Nur für Dienstaufgaben außerhalb der Stadt wurde ihnen gegen jährliche Vorlage der Belege ein Tages- und, soweit nötig, Übernachtungsgeld gewährt[1]. Diese Reisekostenregelung und die faktisch lebenslange Amtseinsetzung machen die Tendenz der Verbesserungskommission deutlich, die bislang weitgehend ehren- oder nebenamtlich tätigen Verwaltungsleiter und Ratsmitglieder der Stadt Reutlingen durch Beamte zu ersetzen.

Nach seiner Fertigstellung wurde der Verbesserungsplan am 2. Oktober 1741 von sieben bis halb elf Uhr im Schwörhof der versammelten Bürgerschaft durch den Rechnungs- und Revisionskommissar Lang verlesen. Anschließend gaben jede Zunft für sich, der große und der kleine Rat ihre Stellungnahme zum Plan ab. Der Plan wurde einmütig angenommen[2]. Für die Stadt, ihre Ämter und Pflegschaften wurden damit die Maßnahmen des Plans wirksam, obwohl die erforderliche Zustimmung der Kreisversammlung und die notwendige Genehmigung des Kaisers noch ausstanden.

Deshalb bat der Rat die beiden kreisausschreibenden Fürsten[3], nach der Annahme durch Bürgerschaft und Rat den Ökonomie-Verbesserungsplan möglichst bald zu vollziehen. Das geschah bei nächster Gelegenheit durch die Genehmigung der Kreisversammlung und die amtliche Verkündung des Plans

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 67, 68, 97, 98, 109 - 111, 113 - 117, SS. 41 b ff., 57 b ff. und 67 ff., RStA 12 198

2) Aktenvermerk zum Ökonomie-Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1741, RStA 7 301/1

3) Schreiben des Magistrats der Stadt Reutlingen an die beiden kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

durch die kreisausschreibenden Fürsten[1]. Die Bestätigung des Kaisers ließ wegen der anstehenden Neuwahl auf sich warten. Nach dem Regierungsantritt Karl VII. 1742 wurde der Plan durch dessen ausdrückliche Anordnung auch reichsrechtlich verbindlich.

Parallel zum Genehmigungsverfahren wurden bereits erste Abänderungsversuche unternommen. Nach Aufforderung durch den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor nahm der Reutlinger Rat zur Wirksamkeit einzelner Maßnahmen ausführlich Stellung[2]. Der Rat stimmte den einnahmewirksamen Maßnahmen beim Steueramt, der Neuordnung der Besteuerungsgrundlagen und des Steuereinzugs[3] und dem verschärften Einzug der Steuern wie der Außenstände zu. Er wehrte sich gegen die Einsetzung eines stadtfremden Steuerkassiers und wollte die alte Ämterorganisation erhalten wissen. Die Steuerkasse sollte wie seit alten Zeiten vom ältesten und sachkundigsten Bürgermeister und dem im Rechnungswesen tüchtigsten Schultheißen verwaltet werden. Wenn beide Schultheißen in Steuer- und Rechnungsfragen nicht bewandert wären, würde der älteste Bürgermeister durch einen weiteren Bürgermeister oder den ersten Stadtrichter unterstützt werden. So wäre bei den Steuerverwaltern die erforderliche Autorität gegeben. Gerade die würde aber einem fremden Steuerkassier fehlen, zumal der Steuereinzug durch die Zunftmeister und Dorfschultheißen gesichert und streng durchgeführt würde. Man wollte alle bisherigen Mißstände beim Steuereinzug und bei den Rückständen kraft des viel größeren Ansehens des großen und kleinen Rats beseitigen und so alle zur Sanierung der Stadtfinanzen erforderlichen Maßnahmen durchsetzen.

---

1) Schreiben des Rats der Stadt Reutlingen an den Kreisdirektor und Herzog zu Württemberg von 1742, RStA 7 301/1

2) dito

3) Darauf wird im Zusammenhang mit dem Reutlinger Steuersystem in Kap. V.2.1., SS. 183 ff., näher eingegangen werden.

Die Steuern, Außenstände, Zinsen, Gefälle und sonstigen im Verbesserungsplan erwähnten Abgaben sollten unnachsichtig beigetrieben werden.

Mit der Zuordnung der Einnahmen des Schultheißenamts für fünf Jahre zum Steueramt und danach zur Stadtrechnung war der Rat einverstanden. Vor allem die Einkünfte der Stadtrechnung müßten verstärkt werden, sonst müßte die Rechnung von den hohen Bau- und Instandsetzungskosten für Landstrassen, Wege, Stege und die Stadtmauern, -tore und -türme entlastet werden. Deshalb müßten die Strafgelder weiterhin der Stadtrechnung und nicht der Steuerkasse zustehen oder ihr Ausfall durch andere Einkünfte ersetzt werden. Die Verwaltung der bisherigen Schultheißen- und Pförchamtsgefälle sollten diesen Ämtern weiterhin verbleiben und nur die Überschüsse an die Stadtrechnung abgegeben werden. Denn schließlich wäre der Schafschaumeister mit einem eigenen Aufgabenbereich bestellt, es genügte die Schultheißenrechnung zu revidieren und die Schaf-, Pförch- und weiteren Ordnungen nach den Vorschriften des Plans aufzustellen. Auf einen eigenen Pförchmeister wollte der Rat ebenso wie auf den Steuerkassier verzichten, so könnte die Last zusätzlicher Gehälter der Allgemeinheit erspart werden.

Die geforderte Ungeldordnung wäre längst in Kraft, aber zum Schaden der Öffentlichkeit nicht beachtet worden. Der Rat wollte alle eingetretenen Mißstände, das Essen und Trinken zu Lasten des Ungeldamts, die ungebührlichen und ordnungswidrigen Nachlässe unnachsichtig beseitigen und mit einer besonderen Strafandrohung verfolgen. Weil die Ungeldüberschüsse aber dem Schwäbischen Kreis verpfändet wären und auch weiterhin für die Zins- und Tilgungszahlungen vom Ungeldpfleger direkt an die Kreiskasse abgeführt werden müßten, könnten der Stadtkasse darüber hinaus keine Einnahmen zugewiesen werden, diese müßten der Pflege voll erhalten bleiben. Alle Regelungen in bezug auf die Heu-, kleinen und Lämmerzehnten sollten aber befolgt und ein Teil dieser Gefälle an das Steueramt abgegeben werden. Doch zunächst

müßten die alten Ausstände eingetrieben und zur Tilgung der Zehntamtsschulden verwendet werden.

Der Rat wollte für die Beseitigung aller bei den Pflegschaftsverwaltungen aufgefallenen Mißstände sorgen und nur die Tüchtigsten und Fähigsten als Pfleger wählen. Unter Hinweis auf das kaiserliche Wahlprivileg und der darin verankerten demokratischen Verfassung beharrte der Magistrat auf zwei Pfleger je Pflegschaft, einem Stadtrichter als Oberpfleger und einem Zunftmeister als Unterpfleger, die die Interessen der Gesamtbürgerschaft zu vertreten hätten. Die amtierenden Pfleger sollten in ihren Ämtern bestätigt werden, aber neue Dienstanweisungen und Pflegschaftsordnungen erhalten. Die bisher angewandte und vertraute Rechnungsform sollte beibehalten und höchstens geringfügig abgeändert werden. Es käme nicht auf die Form der Rechnungen an, wichtiger wäre, daß alle Einnahmen und Ausgaben genau und ohne jeden Abzug verrechnet würden. Der göttliche Ausspruch, von einem Haushalter würde nur Treue und Wahrhaftigkeit erwartet, könnte nicht allein mit Einzelweisungen über die Rechnungsform und subtilsten Rechenmethoden durchgesetzt werden. Die Pfleger müßten schon nach den angegebenen Kriterien ausgesucht werden. Deshalb könnte die Rechnungsaufstellung den Pflegern überlassen bleiben, ihre Wahl aber auf jeden Fall entsprechend dem Wahlprivileg mit den Ratswahlen verknüpft bleiben. Ohne die notwendige obrigkeitliche Autorität und Würde des Ratsmitglieds könnten die Pflegschaften nicht erfolgreich verwaltet werden.

Einverstanden erklärte sich der Rat mit der Einstellung eines Rechnungsprüfers für die Pflegschaften und den neu eingeführten festen Gehaltssätzen für die Pflegschaftsverwalter bei gleichzeitiger Beseitigung aller Nebeneinkünfte. An der überkommenen Rangfolge der Pflegschaften nach dem Ratsrang des Pflegers und der Verwaltung durch je einen Ober- und Unterpfleger sollte dagegen nichts geändert werden. Das Salzamt sollte selbständig bleiben, zumal keinerlei Beschwerden über die Salzverwaltung bekannt geworden

wären. Überhaupt sollte die alte Organisationsform beibehalten werden, jede Pflegschaft aber eine eigene Dienstanweisung erhalten. Die neue Besoldungsordnung, die für alle Amtsinhaber das Gehalt festlegte (insgesamt 1 765 Gulden), wurde vom Rat mit der Anmerkung akzeptiert, daß nur 1 673 Gulden, 878 Gulden feste Gehälter und 785 Gulden als Ansatz für die Nebeneinkünfte, aufgewendet worden wären. Die Besserung der Finanzsituation sollte nicht durch Einführung eines neuen, völlig veränderten Rechnungswesens gefährdet werden, auch bei der alten, wohl-vertrauten Form könnten Treue und Aufrichtigkeit der Verwaltung gesichert und Eigeninteresse und Mißbräuche verhindert werden.

Mit allen Mitteln versuchte der Rat, seine alten mit guten Einkünften versehenen Pfründe für sich zu sichern. Das sollte beibehalten und nur die bisherigen Mißstände durch neue Ordnungen unmöglich gemacht werden. Es hat den Anschein, als wollte der Rat allen Vorteilen des Verbesserungsplans, leichtere und raschere Schuldentilgung, feste Gehälter und genaue Anweisungen, zustimmen, die Nachteile für die eigene Person, Loslösung der Pflegschaftspfründen von den Ratsämtern und stärkere Kontrolle durch den Stadtschreiber und einen Rechnungsprüfer abwehren. Die Kleinigkeiten sollten neu geregelt werden, der Gesamtrahmen des Rechnungswesens aber, der nicht mehr zeitgemäß und den Anforderungen gewachsen war und die Mißbräuche und Finanzschwierigkeiten erst ermöglicht hatte, sollte bestehen bleiben. Die Ratsmitglieder verhinderten aus Eigeninteressen an ihren Pfründen in den Pflegschaftsverwaltungen eine dem öffentlichen Wohl förderliche Stellungnahme des Rats.

Es ist deshalb auch kein Wunder, daß die Wünsche des Rats auf Änderung der Ökonomieplanmaßnahmen nicht zum Tragen kamen. In den Rechnungen nach 1744 lassen sich die Änderungen des Rechnungswesens und die Neugliederung des Pflegschaftswesens nachweisen. Der Rat war mit seinem Gesuch weder beim Kreis noch beim Kaiser, Karl VII., erfolgreich. Denn 1744 beauftragte der Kaiser den Kreis, die Verbesserung des Reutlinger Finanzwesens durch eine Kommission fortsetzen zu

lassen. Der Schuldenstand sollte überprüft und ein Schuldentilgungsplan aufgestellt werden. Die Kommission nahm ihre Arbeit in Reutlingen am 15. Juni 1744 in gleicher Besetzung wie beim Verbesserungsplan auf[1]. Gleichzeitig war die Festlegung des neuen Steuerfußes in der Stadt selbst abgeschlossen worden, so daß nun in allen Bereichen des Rechnungswesens nach den Bestimmungen des Ökonomieplans gearbeitet wurde.

Im Zusammenhang mit den Bürgerunruhen 1749/50 forderte Kaiser Franz am 14. April und 12. Mai 1750 einen Bericht der kreisausschreibenden Fürsten[2] über etwaige, bis dahin vorgenommene Änderungen des Plans an, um gegebenenfalls entsprechende Verordnungen erlassen zu können. Die kreisausschreibenden Fürsten teilten dies dem Reutlinger Rat am 27. März 1752[3] mit und verlangten ihrerseits einen Bericht des Rats, der Reutlinger Vertreter in der Verbesserungskommission und des Zunftmeistergremiums. Es sollte vor allem zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

1. Ob die Pflegschaftsverwalter mit den Senatorenstellen jährlich wechselten.
2. Ob Senator- und Pflegschaftsamt immer miteinander verbunden wären.
3. Welche Auswirkungen und welchen Nutzen die Neuordnung der Ämter und Pflegschaften und der veränderte Besoldungsplan gebracht hätten.
4. Welche Änderungen im Steuerkassieramt vorgenommen worden wären.
5. Wie der Rat zur Anstellung eines zweiten Syndici stünde und ob sich seine Haltung in dieser Frage geändert hätte.
6. Warum der Rat der Auffassung wäre, daß mehr als vier Steuern im Jahr für die Bürgerschaft unerträglich wären.
7. Warum die Stadt ohne Befreiung von den ordentlichen und außerordentlichen Kreisanlagen im Jahr nicht mehr als

---

1) Schreiben der Kreiskommission an die Stadt Reutlingen vom 26. Mai 1744, RStA 7 301/1

2) Brief der beiden kreisausschreibenden Fürsten an den Rat der Stadt vom 27. März 1752, Abschrift, RStA 7 301/1

3) dito

vier Steuern mit einem Ertrag von 20 000 Gulden zur Schuldablösung aufbringen könnte.

8. Warum die Stadt ihre Schulden nur mit 1 200 Gulden tilgte, ihren Gläubigern aber eine Verzinsung der Restschuld von zwei, höchstens drei Prozent anböte.
9. Welche Meinung der Rat hinsichtlich des Kreisschlusses einnähme, der der Stadt eine Verlängerung der Freistellung vom Extraordinarium versagte und sie zur pünktlichen Bezahlung der Kreisanlagen anhielte.

Die kreisausschreibenden Fürsten forderten weitere und bessere Vorschläge zur Stärkung der Reutlinger Finanzkraft aus der Mitte des Rats, des Zunftmeisterkollegiums und der Bürgerschaft, damit die Schulden mit jährlichen Raten von 25 000 Gulden abgetragen werden könnten. Der Rat sollte auch einen Verkauf des unnötigen Grundvermögens und überflüssiger Gefälle der Stadt überprüfen[1].

Ein Reichshofratsbeschluß vom 5. August 1755[2] bestätigte erneut die Maßnahmen des Ökonomie-Verbesserungsplans und brachte weitere Ergänzungen. Die Besoldungsvorschläge wurden neu gefaßt. Auf Grund dieser kaiserlichen Anordnung durften die drei Bürgermeister kein Pflegschaftsamt übernehmen, sie sollten,wie bereits in einem Reichshofratsbeschluß vom 31. August 1754 verfügt, desto besser und unbefangener das neu eingerichtete Rechnungswesen und die Pflegschaftsverwaltungen kontrollieren können.

3. Der Versuch einer Neuordnung durch den Zwölfer-Ausschuß von 1797

Entsprechend den Vorschriften des Ökonomie-Verbesserungsplans und der späteren kaiserlichen Verordnungen wurde das Rechnungswesen der Stadt Reutlingen bis zum Jahre 1803

---

1) Eine Antwort auf diese Fragen ist mir leider nicht bekannt, die folgenden kaiserlichen Beschlüsse von 1754 und 1755 lassen aber die Meinung berechtigt erscheinen, daß den entwickelten Vorstellungen der Stadt nicht gefolgt wurde.

2) Reichshofratsconclusum vom 5. August 1755 betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debit-Wesen und Schreiben Kaiser Franz I. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, den Bischof zu Konstanz und den Herzog zu Württemberg betreffend Ausführung des Oeconomie-Plans vom 15. August 1755, WStASt C 10 - 1182

geführt. Bis in die achtziger Jahre wurde damit auch das Ziel einer Besserung des Reutlinger Finanzstandes erreicht. Aber im Laufe der Zeit wurden die Vorschriften nicht mehr so streng befolgt. Als sich die Finanzsituation in den neunziger Jahren wegen der hohen Kosten der Revolutionskriege wieder verschlechterte, suchte die Stadt neue Wege zur Besserung ihrer unzureichenden Finanzen. Diesmal ergriffen Rat und Bürgerschaft selbst die Initiative. Am 15. April 1797 beschloß der um 48 Vertreter der Bürgerschaft erweiterte Große Rat die Einsetzung einer bürgerschaftlichen Kommission. Diese wurde am 23. April durch die Zünfte in direkter Wahl besetzt, jede Zunft wählte einen Vertreter[1]. Als "bürgerlicher Zwölfer-Ausschuß" wurde das Ökonomiewesen der Stadt untersucht und Vorschläge zur Verbesserung der Finanzsituation unterbreitet, die eine wegen der Finanznot notwendige Steuererhöhung vermeiden sollte[2]. Als Sprecher wählte der Ausschuß Johann Jakob Fetzer, den späteren Amtsbürgermeister. Ein engerer Ausschuß wurde mit Fetzer, Fleischhauer als Schriftführer, Christian und Klober besetzt. Zu den Beratungen, die am 8. Mai begannen, wurden aus der Verwaltung der Syndikus Ensslin, der Stadtschreiber Wunderlich, der Feldschultheiß Kohberger und der Senator Göbel hinzugezogen.

Dem Ausschuß war von der Bürgerschaft die Aufgabe gestellt worden, Möglichkeiten zu finden, wie die französische Kontribution, zusammen mit der Schuldenlast aus den letzten Kriegsjahren rund 2 Tonnen Gold oder 2,9 Millionen Gulden, unter möglichster Schonung der Bürgerschaft aufgebracht und gleichzeitig der Wohlstand der Bürger in Zukunft unter Vermeidung neuer Steuern verbessert und gesichert

---

1) Der Ausschuß war besetzt mit: Stephan Votteler (Weingärtner), Philipp Carl Lohmiller (Bäckerzunft), Johann Jakob Fleischhauer (Tucherzunft), D. Johann Jakob Fetzer (Küferzunft), Johann Heinrich Clewer (Schneiderzunft), Johann Caspar Braun (Schmiedezunft), Johann Heinrich Christian (Kramerzunft), Johann Gottlieb Kittel (Karcherzunft), Matthäus Klober(Metzgerzunft), Jakob Ulrich Ruof (Kürschner-Zunft), Georg Michel Helbling (Schuhmacherzunft) und Johann Schauwecker (Gerberzunft), in: Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1797, S. 3

2) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in in der Reichsstadt Reutlingen, SS. 1 ff.

werden könnte[1]. Der Ausschuß übte heftige Kritik an dem bisherigen Vorgehen beim Abtragen der Schuldenlast mit Hilfe von Prozessen und kostspieligen, die Bürger wie Unmündige gängelnden Kommissionen. Diesmal wollte die Bürgerschaft der Stadt sich selbst helfen. Als Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen schlug der Ausschuß die Beseitigung von Mißbräuchen bei der Festlegung des Steuersatzes, die Einführung eines"Beisitzgeldes" von monatlich 24 Kreuzern für jeden Beisitzer und die Heranziehung der in der Stadt befindlichen Niederlassungen der Prälaturen Zwiefalten und Marchtal zur Steuer vor. Zuvor war festgestellt worden, daß der seit 1788 amtierende Stadtkassenverwalter Wuchrer noch immer ohne die vorgeschriebene Dienstanweisung arbeitete, daß die den Dorfschaften ohne Zustimmung der Bürgerschaft auferlegte neue Sondersteuer gegen die Verfassung verstoße und deshalb bis zur Bewilligung ausgesetzt werden müßte[2].

Bei den Ausgaben sollten die Schreibgelder und die Postauslagen für die Reichstagsprotokolle und die Hälfte der als Herrengabe der Schützengesellschaft gewährten Geldsumme eingespart werden. Zur Verminderung der Kassenausstände sollte eine Liste der Schuldner angefertigt, die zahlungsfähigen Bürger zur Bezahlung angehalten und den übrigen entsprechende Zahlungsfristen eingeräumt werden. Die restlichen Außenstände sollten zur Einschränkung des Rechnungsvolumens als verloren abgebucht werden[3].

Wegen großer Ernteschäden, weiterer Verpflegungs- und Quartierkosten für kaiserliche Truppen und Vorspannkosten und neuer Aufwendungen für eine Kreis-Proviantumlage und den Ulmer Festungsbau wurden die finanziellen Belastungen der Stadt während der Ausschußarbeiten noch größer. Nun mußte der Ausschuß trotz heftiger Kritik aus der Bürgerschaft eine außerordentliche Kriegskostenumlage nach dem Vermögenssteuerfuß vorschlagen[4]. Zur Beseitung der aufgedeckten

---

1) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, S. 16

2) dito SS. 37 ff.

3) dito SS. 41 ff.

4) dito, Vorbemerkungen zu Bd. 3

Mängel im Reutlinger Rechnungswesen forderte die Kommission: die Bildung einer Bürgerdeputation, die beim Abhören aller Rechnungen den Geschäftsgang und die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Einkünfte kontrollieren sollte, keine neuen Steuern, kein Verkauf städtischen Vermögens und keine neuen Schulden ohne Zustimmung der Bürgerschaft und größeren Einfluß der Bürgerschaft nicht nur auf die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sondern auch auf die Rechnungsführung[1].

Gleiches wurde auch in anderen Reichsstädten bei ähnlichen finanziellen Schwierigkeiten gefordert. Alte Vorstellungen bürgerschaftlicher Mitwirkung, modernisiert durch Gedanken aus der französischen Revolution, kamen erneut zum Durchbruch. Die Verpflichtung des Rats, alle Rechnungsunterlagen der Bürgerschaft oder einem Bürgerausschuß zur Kontrolle vorzulegen, wurde in vielen Reichsstädten, selbst bei aristokratischer Verfassung, durchgesetzt[2]. Die Forderungen des Ausschusses wurden mit den Mißständen der letzten Jahrzehnte, der langen Verzögerung der Rechnungsaufstellung durch den Steuerkassier Beittler, der Flucht eines Zunftmeisters mit veruntreuten öffentlichen Geldern aus der Stadt, der Belastung der Pflegschaften mit Rechnungsresten ihrer Verwalter und den Vermögenseinbußen der Kinder einer Reihe von Pflegschaftsverwaltern durch die Übernahme von Rechnungsresten begründet. Der Magistrat stimmte zu. Bei den folgenden Rechnungsabhör-Terminen wurden beide bürgerlichen Kollegien, die Zunfthüte und der Zwölfer-Ausschuß,

---

1) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Bd. 3, Reutlingen 1797, SS. 93 ff.

2) In Aachen seit 1792, in Aalen seit 1615, in Biberach seit 1740, in Lindau seit 1754, in Köln seit 1785, in Dinkelsbühl seit 1731, in Frankfurt am Main seit 1732, in Goslar seit 1782, in Gegenbach und Gmünd seit 1785, in Hamburg seit 1573 bzw. 1611, in Hall seit 1739, in Heilbronn seit 1751, in Lübeck seit 1669, in Mühlhausen seit 1557, in Nördlingen seit 1782, in Ravensburg seit 1652, in Überlingen und Ulm seit 1796, in Wetzlar seit 1614, in Weissenburg seit 1754, in Wimpfen seit 1779, in Zell seit 1764, in Nürnberg seit Anfang der 1790er Jahre, Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, SS. 103 ff.

beigezogen[1].

Nachdem sich die Untersuchungen des Ausschusses bereits bis ins Jahr 1797 hingezogen hatten, wurden noch einige Einzelforderungen gestellt. Die selbständige Verwaltung des Fundhauses sollte aufgehoben und damit 600 Gulden eingespart werden. Das Zaumzeug für den Vierspänner der Stadtrechnerei wurde als überflüssig gestrichen. Verheiratete Bürger sollten im Winter bis zehn Uhr und im Sommer bis elf Uhr abends kein Torgeld mehr bezahlen müssen. Die Leimgrube, ein vor den Toren der Stadt gelegener wüster Platz, sollte verkauft werden. Jeder Bürger, der mit seinen Zahlungen im Rückstand war, sollte sein Anrecht auf das gemeindliche Vermögen, kostenloses Holz und freie Benutzung des Allmende-Landes, verlieren, wenn er seine Schulden nicht entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten tilgen würde. Ein Verzeichnis aller verzinsbaren Darlehen und aller noch nicht bezahlten Ausgaben sollte aufgestellt werden. Die Rechnungen aller Ämter mußten in Zukunft spätestens bis zum Jakobustag, dem 25. Juli, vorgelegt werden. Der Bettelvogt sollte von Fremden, die Lebensmittel auf dem Markt zum Verkauf anböten, nicht mehr Naturalien, sondern je nach Warenmenge einen halben oder einen Kreuzer erheben. Alle Mühlen der Stadt und damit das ganze Mühlamt sollte verpachtet und dafür eine Verordnung, nach der sich die Müller, Mühlknechte und Mühlenbenutzer zu richten hätten, aufgestellt werden[2].

Die meisten Vorschläge wurden nicht verwirklicht oder auch nur ins Werk gesetzt. Der Rat wählte den bequemeren Weg und belastete die Bürgerschaft stattdessen mit erheblichen Steuererhöhungen in den Jahren 1799 bis 1803. Dies hatte durch die Einsetzung des Bürgerausschusses gerade verhindert werden sollen. Aber nachdem Fetzer 1798 zum Amtsbürgermeister gewählt worden war, klagten einige der abgewählten Ratsmitglieder beim Kaiser gegen Fetzer, den Aus-

---

1) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, SS. 111 f. und 116

2) dito SS. 118 ff.

schuß und die vorgeschlagenen Maßnahmen[1]. Der Kaiser verbot daraufhin Fetzer die Ausübung des Bürgermeisteramts und aller weiteren öffentlichen Ämter und erklärte den Zwölfer-Ausschuß und alle seine Anordnungen wegen Verstoßes gegen kaiserliche Befehle für null und nichtig. Außerdem forderte er die Einhaltung seiner Verordnungen und Vorschriften zum Reutlinger Ökonomiewesen im Verbesserungsplan, die immer noch Gültigkeit hätten und beachtet werden müßten[2]. Durch das Eingreifen des Kaisers auf Grund der Beschwerde eines Teils der Bürger wurde eine Besserung der Reutlinger Finanzsituation aus eigenen Kräften bis zum Verlust der Reichsfreiheit verhindert. Das Reutlinger Rechnungswesen war durch den Ökonomieplan und anschließende kaiserliche Verordnung verbessert und vorhandene Mißstände beseitigt worden. Bis zum Beginn der Revolutionskriege hatten sich die Amtsverwalter weitgehend an die neuen Vorschriften gehalten, wenn auch immer noch Verstöße vorkamen, die der Zwölferausschuß ja dann auch gerügt hatte. Die von der Bürgerschaft gewünschte neue Untersuchung des Rechnungswesens und die sich dabei ergebenden Verbesserungsvorschläge fanden zwar einen Niederschlag in den Verhandlungsprotokollen des Zwölferausschusses, wegen des Eingreifens des Kaisers kamen sie aber nicht zum Tragen. Das Reutlinger Rechnungswesen, das vor allem in den Rechnungsbüchern nach 1740 überliefert ist, wurde im 18. Jahrhundert durch die Bestimmungen und Verordnungen des Ökonomie-Verbesserungsplans geprägt.

V. Die Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1803

1. Die Stellung und die Aufgaben des Steueramts

Die Steueramtsrechnung hatte bei der Vielfalt des Reutlinger Rechnungswesens die Aufgabe der Hauptrechnung, der

---

1) An kaiserliche Majestät allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und allergehorsamste Anheimstellung der zu ergreifenden Maßregeln von Bürgern der Reichsstadt Reutlingen vom 12. März 1799, RStA (ohne Angabe)

2) Ex-officio-Schreiben der kaiserlichen Kanzlei an den Magistrat der kaiserlichen Reichs-Stadt Reutlingen vom 14. Juni 1799, RStA (ohne Angabe)

die Überschüsse und Erträge der anderen Rechnungen zuflossen, die aber auch andere Rechnungen mit Geldern ausstattete. Sie wurde als "Mutter aller Stadteinkünfte" und "Generalkasse" bezeichnet[1]. Bis 1742 wurde das Steueramt von zwei Ratsmitgliedern geleitet, in der Regel dem erfahrensten Bürgermeister und dem im Rechnungswesen kundigsten Schultheißen. Waren beide Schultheißen nicht rechnungskundig, trat an die Stelle des Schultheißen entweder ein weiterer Bürgermeister oder der erste Stadtrichter. Der Amtsbürgermeister versah vor allem Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, während der Schultheiß, der andere Bürgermeister oder der Stadtrichter das Amt des Steuerverwalters und Steueramtrechners wahrnahm. Bis zur Einsetzung des ersten hauptamtlichen Steuerkassiers Beittler durch die Ökonomie-Verbesserungskommission 1744 wurde das Steueramt von folgenden Ratsmitgliedern verwaltet:

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1784/5, S. 1 a, RStA 141, Beittlersche Nachrechnung, S. 65 a, RStA A 407

Tab. II: Die Verwalter des Steueramts 1733/4 bis 1743/4[1)]

Rechnungsjahr	Amtsbürgermeister	1. Steueramtsverwalter	Steuerverwalter u. Steueramtsrechner
1733/4	Johannes Wuchrer	Wuchrer als Amtsbürgermeister	Johann Caspar Pfäfflin als Bürgermeister
1734/5	Philipp Schmid	Schmid als Amtsbürgermeister	Wuchrer als Bürgermeister
1735/6	Johannes Wuchrer	Wuchrer als Amtsbürgermeister	Pfäfflin als Bürgermeister
1736/7	Johann Caspar Pfäfflin	Päfflin als Amtsbürgermeister	Sebastian Göppinger als Bürgermeister
1737/8	Sebastian Göppinger	Göppinger als Amtsbürgermeister	Pfäfflin als Bürgermeister
1738/9	Pfäfflin	Pfäfflin als Amtsbürgermeister	Göppinger als Bürgermeister
1739/40	Göppinger	Göppinger als Amtsbürgermeister	Pfäfflin als Bürgermeister
1740/1	Ulrich Knapp	Göppinger und Pfäfflin als Bürgermeister	
1741/2	Göppinger	Göppinger als Amtsbürgermeister	Pfäfflin als Bürgermeister
1742/3	Pfäfflin	Pfäfflin als Amtsbürgermeister	Göppinger als Bürgermeister
1743/4	Ulrich Knapp	Göppinger und Pfäfflin als Bürgermeister	

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1734 - 1743/4, RStA 125 - 127

Zwischen 1733/4 und 1743/4 verwalteten also nur Bürgermeister das Steueramt, die verfassungsmäßig garantierte Kontrolle eines Zunftvertreters, eines Schultheißen, der ja gleichzeitig Zunftmeister war, wurde so unterlaufen. Die Doppelbesetzung mit zwei des Rechnungs- und Steuerwesens besonders kundigen Ratsmitgliedern sollte bei gegenseitiger Kontrolle Mißbrauch und Veruntreuung verhindern. Das hohe Ansehen und die zweifache Amtsautorität als Bürgermeister und Steueramtsverwalter sollten den Steuereinzug bei den steuerpflichtigen Bürgern erleichtern[1]. Trotz entsprechender Hinweise auf dieses bewährte Verfahren in der Gegenvorstellung des Reutlinger Magistrats wurde die Auflage des Ökonomie-Verbesserungsplans befolgt, daß ein städtischer Beamter ohne weiteres Ratsamt als Steuerkassier eingesetzt würde[2]. Seitdem wurde die Steueramtsverwaltung als lebenslanges Amt geführt und nicht mehr als ein von zwei Ratsmitgliedern betreutes Ehrenamt. In den Rechnungsjahren 1784/5 bis 1787/8 wurde diese Regelung durchbrochen, als wegen der Schwierigkeiten des seitherigen Steuerkassiers Beittler, seine Rechnungen für vorausgegangene Jahre fertigzustellen, eine Interimskassenverwaltung eingesetzt wurde. Der Rat griff das alte Verfahren wieder auf und bestellte den Bürgermeister Philipp Jacob Fehleisen und den Pfandschultheißen und Tucherzunftmeister Johann Georg Raach als Steueramtsverwalter[3]. Seit dem 3. Juni 1788 leitete Johann Eberhard Wuchrer als Steuerkassier das Steueramt bis zum Ende der Reichsstadtzeit 1803[4].

Das Rechnungsjahr des Steueramts, wie auch aller anderen Rechnungen, richtete sich nach dem Reutlinger Wahltermin, dem Schwörtag, einen Tag später legte ja der Rat die Besetzung der Ämter fest. Die Rechnungen liefen in der Regel von Georgi, dem 23. April des einen, zum gleichen

---

1) Schreiben des Magistrats der Stadt Reutlingen an die beiden kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

2) Ökonomie-Verbesserungsplan S. 21 b, RStA 12 198

3) Steueramts-Jahresrechnung 1784/5, RStA 141. Fehleisen war während dieser Amtszeit zweimal 1784/5 und 1786/7, Amtsbürgermeister, Paul SCHWARZ, a.a.O. SS. 21 f.

4) dito 1788/9, RStA 142 und die folgenden Rechnungen, siehe dazu auch oben SS. 54 f.

Tag des folgenden Jahres. Nach dem Amtswechsel 1788 gab es ein auf ein Dreivierteljahr verkürztes Rechnungsjahr, vom 3. Juni 1788 bis zum 23. April 1789. Auch 1803 gab es wegen des Übergangs an Württemberg eine verkürzte Rechnungsperiode. In den Steueramtsrechnungen wurden jährlich etwa dreißig Einnahmen- und Ausgabenposten verbucht. Die Zahl schwankte von Jahr zu Jahr, da bisweilen unter einzelnen Rubriken keine Einnahmen beziehungsweise Ausgaben anfielen. Im Laufe des Jahrhunderts wurden auch die Bezeichnungen einzelner Posten geändert, überflüssige Rubriken nicht mehr weitergeführt oder neue Posten eingesetzt. Auch die Reihenfolge der Buchungsposten änderte sich, obwohl die Einteilung der Rechnungen im großen und ganzen eingehalten wurde. In den Rechnungen wurden zwei Spalten geführt, die eine enthielt die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die andere, nach einer Faltung der Seiten "innerhalb Falzes" genannt, das Einnahmen- oder Ausgabensoll. In die Jahresrechnungen wurden die Summen der Vierteljahresrechnungen eingetragen. Bei einzelnen Posten wie den Zinseinnahmen und -ausgaben, wurden alle Zahlungen nach dem Diarium, dem Verzeichnis der täglichen Einnahmen und Ausgaben, mit Angabe der entsprechenden Termine gebucht. Auch dabei gab es keine einheitliche Regelung. Wenn es als notwendig angesehen wurde, wurden mehr oder weniger ausführliche Erläuterungen und Erklärungen zu den Einnahme- und Ausgabepositionen gegeben. In einer weiteren Spalte wurden die Buchungsunterlagen, die gesondert aufbewahrt wurden, mit einer Belegnummer festgehalten. Die Rechnungen wurden nach der Reihenfolge Geld- und Naturaleinnahmen und Geld- und Naturalausgaben geführt, am Schluß wurden die beiden Einnahmen- und Ausgabenarten verglichen und die positiven und negativen Geld- und Naturalrechnungsreste festgestellt. Auf den letzten Seiten folgten die Kontroll- und Feststellungsvermerke der Rechnungsprüfung und -abhörung mit den erforderlichen Unterschriften und Gegenzeichnungen. Jeder Jahresrechnung lag eine gesonderte summarische Übersicht aller Einnahmen- und Ausgabepositionen bei.

Die zahlreichen Rechnungsposten lassen sich zur einfacheren Darstellung sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben zu relativ einheitlichen Rechnungsgruppen zusammenfassen. Danach ergibt sich für die Steueramtsrechnung folgende Übersicht, der die Untergliederung dieses Kapitels folgt:

Schaubild II: Übersicht über die Gliederung der Steueramtsrechnungen

Einnahmen	Ausgaben
1. Steuern	1. Allgemeine Verwaltungskosten und Besoldungen
2. Einnahmen aus Pacht und Vermietung	2. Schuldendienst a) Zinsen b) Tilgungsraten c) Darlehensgewährung
3. Einnahmen aus Kreditgeschäften a) Rückzahlung von gewährten Darlehen b) Aufnahme neuer Schulden	3. Ausgaben für Kaiser, Reich und Kreis
4. Verkauf von Grund und Boden und Waren	4. Kriegs- und sonstige außergewöhnliche Kosten
5. Strafen	5. Kauf von Grund und Boden und Waren
6. Von anderen Ämtern	6. An andere Ämter
7. Sonstiges	7. Sonstiges
8. Vom Ausstand	8. Im Ausstand
9. Rest in Geld	9. Rest in Geld

Die Aufgaben der Steueramtsverwaltung können folgendermaßen umschrieben werden: Neben der Jahresrechnung führte der Steuerkassier weitere Bücher, das Diarium - ein Tagebuch, in dem die täglichen Zinseinnahmen und -ausgaben verzeichnet wurden -, die Vierteljahresrechnungen, Generalempfangsbücher - Journale über die Einnahmen und Ausgaben -, Manuale und die Anlagebücher der Tributarii als Grundlagen für deren Steuerveranlagung[1]. Zusammen mit den siebzehn anderen

1) Beittlersche Nachrechnung, SS. 65 ff., RStA A 407

Steuereinziehern, den zwölf Zunftmeistern und den fünf Dorfschultheißen, mußten die Steuern eingezogen werden. Der Steuerkassier führte dabei die Aufsicht; bei den Tributarii, den nichtzünftigen Bürgern, den Pfarrern, Lehrern, Apothekern, Syndici, der geistigen Oberschicht der Stadt, mußte er selbst die Steuern kassieren. Er mußte alle anderen Einkünfte der Stadt, die Bestandszinsen der verschiedenen Stadtgülten, die Abzugs- und Nachsteuern, die außerordentlichen Pflegschaftsbeiträge, die Schutz- und Beisitzgebühren, die Erlöse aus dem Verkauf der Allmende, die Strafen, die Ungeldeinnahmen und die Unterkauf- und Brunnengeldgebühren, eintreiben und verrechnen. Er erledigte alle Darlehensangelegenheiten der Stadt und mußte dabei nicht nur die Schulden verwalten, sondern auch alle anderen im Zusammenhang mit der bankähnlichen Funktion des Steueramts anfallenden Arbeiten erledigen. Auf Anweisung des Rats leistete er die fälligen Ausgaben und führte die wegen der regelmäßigen und außergewöhnlichen Ausgeben notwendigen Reisen zum Kreisausschreibamt, zur Kreiskasse und zur württembergischen Verwaltung durch. Er verhandelte mit den Gläubigern der Stadt über die Zins- und Tilgungsraten, überprüfte den Steuereinzug oder legte Neuregelungen dafür vor[1].

Wegen der schwierigen Finanzlage und aus besonderen Anlässen mußte der Reutlinger Steuerkassier auf Anweisung des Rats Sonderaufgaben erfüllen. Beittler hat in seiner Begründung für den Verzug bei der Rechnungsaufstellung in der Zeit von 1765 bis 1771 einige angegeben, die ihn von der ordnungsgemäßen Anfertigung der Steueramtsjahresrechnungen abgehalten hätten[2]. Auf Grund eines Reichshofratsbeschlusses zu den Ratswahlen des Jahres 1766 mußte er ein Verzeichnis der bis 1768 aufgenommenen und die Stadt belastenden Schulden aufstellen. Das Verzeichnis wurde ergänzt durch eine Übersicht über die Gläubiger, die Zinstermine, die Zins- und Tilgungsrückstände, das Jahr der Darlehensaufnahme, die

---

1) Beittlersche Nachrechnung, SS. 64 f., RStA A 407
2) dito S. 71 a

von der Stadt gestellten Sicherheiten, die Gründe für die Darlehensaufnahmen, besondere Bestimmungen der Obligationen, die Besitztitel und deren Änderungen[1]. Zur Unterstützung und zum Beweis für die vor dem Reichshofrat anhängigen Prozesse hatte er Auszüge aus seinen Rechnungsbüchern, Gutachten, Berechnungen, Entwürfe und Berichte für beide Parteien und den Reichshofrat abzuschreiben und anzufertigen. Die zur Abrechnung der wegen des Rechtsstreits entstandenen Kosten von den Bürgermeistern Christian, Vogelwaid, Wucherer, Mayer und Dörr vorgelegte Prozeß- und Deputationskassenrechnung mußte er prüfen, nachrechnen und in die Steueramtsrechnungen 1771/72 übertragen. Da ihm Erledigung und Überwachung aller Kreditgeschäfte übertragen waren, mußte er den Schriftverkehr mit den Gläubigern führen. Der Steuerkassier hatte in jener Zeit die Geschäfte und den Schriftwechsel wegen der Forderungen der Tübinger Studenten-Stiftungen an Reutlingen abzuwickeln. Im Prozeß der Stadt gegen die Erben des Reutlinger Kaufmanns Johann Jakob Christian wegen Steuerhinterziehung und -betrug mußte er die Stadt vor dem Reichskammergericht vertreten. Er entwarf die Gesuche der Stadt an den Kreis um weitere Befreiung vom Kreisordinario und belegte sie mit den notwendigen Unterlagen. In den Teuerungsjahren 1770 und 1772 prüfte und erläuterte er auch die Proviant- und Anlehnungskasse.

Es ist also nicht verwunderlich, daß Beittler neben diesen vielfältigen, teilweise monatelangen zusätzlichen Aufgaben seine Hauptarbeit, die Aufstellung der Jahresrechnungen, vernachlässigte, obwohl ihm 1766 von Kaiser und Magistrat ein Gehilfe zur Unterstützung genehmigt wurde. 1784 wurde er dann von allen laufenden Arbeiten entlastet, er mußte nur noch die fehlenden Rechnungen in Form einer Nachrechnung anfertigen und dem Magistrat zum Abhören und zur Prüfung vorlegen. Sein mehr als vierzigjähriges Wirken als Steuerkassier hat in Reutlingen und im Reutlinger Rechnungswesen entscheidende Spuren hinterlassen. Die Interimskassenverwalter und sein Nachfolger richteten sich in ihren Rechnungen

---

1) Schuldenverzeichnis von 1768, RStA 239

ganz nach dem Beittlerschen Stil[1], der allerdings zum Teil auch durch Bestimmungen des Ökonomie-Verbesserungsplans und der Steueramts-Ordnung festgelegt war.

Die Steueramtsrechnungen enthielten als Hauptrechnungen der Stadt alle Zu- und Abflüsse an und von den anderen Ämtern, sie spiegeln deshalb die Gesamtsituation des Reutlinger Rechnungswesens und Finanzzustandes wieder. Die Summen der Steueramtsrechnungen geben aber nicht die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Stadt wieder. Ein solches Zusammenfügen aller Rechnungen zu einem Gesamthaushalt ist wegen der vielfältigen, verschiedenartigen gegenseitigen Finanzzuweisungen und der deswegen nicht vermeidbaren Doppel- oder sogar Dreifachzählungen nicht möglich. Die Steueramtsrechnungen können aber zur Darstellung der Finanzsituation herangezogen werden, weil die Einnahmen und Ausgaben aller anderen Rechnungen sich im wesentlichen parallel zu den Volumina der Steueramtsrechnungen entwickelten[2]. Die Summen der Steueramtsrechnungen geben allerdings ein falsches Bild vom tatsächlichen Rechnungsumfang, weil die Rechnungen Beträge enthalten, die keine echten Einnahmen und Ausgaben waren, sondern die als Merkpunkte für andere Zwecke aufgeführt und bei der Ermittlung der Rechnungssumme berücksichtigt wurden. Erst nach Abzug dieser Beträge ergibt sich der eigentliche Umfang der Reutlinger Einnahmen und Ausgaben. Die auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite verbuchten und nur durchlaufenden Ausstände, Forderungen des Steueramts an die Bürger für nicht gezahlte Steuern oder Zinsen, und die ebenfalls auf beiden Rechnungsseiten festgehaltenen Reste, Bargeldüberschüsse oder -defizite, der Rechnungsordnung nach Forderungen der Stadt beziehungsweise des Steueramts an den Rechner, müßten von den Einnahmen- und Ausgabensummen der Steueramtsrechnungen in Abzug gebracht werden, um zum tatsächlichen Rechnungsvolumen zu

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1784/85, SS. 1 a ff., RStA 141

2) Darauf wird an anderer Stelle näher eingegangen werden, siehe unten Kapitel VI, SS. 316 ff.

kommen. Sie brachten dem Steuerkassierer eine wesentliche Erschwerung und Vermehrung seiner Arbeit und machten die Rechnungen unübersichtlich, zumal die Rechenmethoden des 18. Jahrhunderts noch unvollkommen waren. In den folgenden Tabellen werden deshalb die Netto- und die Bruttobeträge der Steueramtseinnahmen und -ausgaben einander gegenübergestellt. Die Darstellung wird allerdings erschwert, weil in den ersten drei erhaltenen Jahresrechnungen die Ausstände noch nicht mitgezählt wurden. Während der Interimsverwaltung blieben sie unberücksichtigt, da ihre Höhe wegen der unvollständigen vorhergehenden Rechnungen nicht bekannt war. Später, in den Jahren 1788 bis 1803, wurden sie der Gesamtsumme ebenfalls nicht mehr zugeschlagen, sondern gesondert aufgeführt[1].

Der Vergleich der Rechnungsbeträge und die Entwicklung ihrer Volumina wird durch die Darstellung von Liniendiagrammen für die einzelnen Reihen ergänzt und verdeutlicht. Aus den Zahlen und den Diagrammen läßt sich das im folgenden Gesagte unmittelbar ablesen oder ableiten[2].

1.2. Überblick über die Entwicklung der Einnahmen

Die Einnahmen des Steueramts einschließlich der Ausstandsbeträge, von mir als Bruttoeinnahmen bezeichnet, bewegten sich von 1729 bis 1803 zwischen 43 000 und 163 000 Gulden. Diese große Schwankungsbreite wurde in erster Linie durch eine Steigerung des Ausstands in den Jahren bis 1745 hervorgerufen, der Ökonomie-Verbesserungsplan brachte die Wende. Bei geringfügiger Schwankungsbreite und mit leicht absinkender Gesamttendenz stabilisierten sich die Bruttoeinnahmen in den folgenden Jahren auf einer Höhe von durchschnittlich 120 bis 125 000 Gulden. Die Reihe wird durch die fehlenden, vom Steuerkassier Beittler auch wohl nie

---

1) Siehe im Anhang Tab. I: "Brutto- und Nettoeinnahmen und -ausgaben der Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1803", SS. 1/2

2) Siehe im Anhang Schaubilder 1 a und 1 b:"Liniendiagramme der Brutto- bzw. Nettoeinnahmen und -ausgaben der Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1803 in 1 000 Gulden", SS. 3/4

abgeschlossenen Rechnungen unterbrochen. In der Zeit der Interimskassenverwaltung fehlen Ausstandsbeträge, deren Höhe wegen der fehlenden Unterlagen nicht berechnet werden konnte. Erst seit 1790 können wieder Bruttobeträge ermittelt werden, als sich bereits die beiden Koalitionskriege auszuwirken begannen. Wegen der Kriegskosten schnellten die Haushaltssummen zwischen 1795/6 und 1802/3 auf Höchstwerte empor, die Bruttoeinnahmen stiegen von durchschnittlich 50 000 Gulden auf mehr als das Doppelte in den beiden Spitzenjahren 1796/7 und 1801/2 an. Abgesehen von der Zeit zwischen 1755 und 1773, als die Außenstände langsam abgetragen wurden, verliefen Netto- und Bruttoeinnahmen fast parallel. Dabei waren die Bruttoeinnahmen etwa viermal so hoch wie die Nettobeträge. Diese schwankten bei geringen Ausschlägen zwischen durchschnittlich 30 000 und 40 000 Gulden, extreme Abweichungen traten nur in fünf Zeitabschnitten auf.

1738/9 führte eine von der bereits in der Stadt befindlichen Verbesserungskommission veranlaßte Zuordnung der an einzelne Bürger ausgeliehenen Steuerkassengelder zu den Ausständen wegen der dadurch notwendig gewordenen Doppelbuchung auf der Einnahmenseite zu einem einmaligen Anstieg der Nettoeinnahmen. 1746 und 1747 erhöhten sich die Einnahmen in Folge der Maßnahmen des Verbesserungsplans. Durch verstärkte Kreditaufnahme und Schuldnachlässe der Alt-Gläubiger wurde eine Umschuldung auf billigere Darlehen (statt fünf nurmehr vier Prozent Verzinsung) vorgenommen. Die gleiche Ursache trifft auch für die Periode 1766/7 bis 1771/2 zu. Wegen der Streitigkeiten über die Ratswahl 1766 wurde eine zweite Umschuldungsaktion durchgeführt. Der vom Kaiser wiedereingesetzte, aber auch der 1767 in neuer Zusammensetzung gewählte Rat wollte so die strenge Orientierung ihrer Finanzmaßnahmen am Verbesserungsplan unterstreichen. Die Zeit von 1784/5 bis 1791/2 fällt unter die Interimskassenverwaltung. Wegen der nie festgestellten Abschlußzahlen der letzten Rechnungen des Steuerkassiers Beittler können diese

Jahre nicht zum Vergleich herangezogen werden. Nicht alle Einnahmen wurden mit der früheren Härte beigetrieben[1]. Die Ausschläge der Nettoeinnahmen in den Rechnungsjahren 1796/7, 1801/2 und 1802/3 wurden wie die der Bruttoeinnahmen durch die überaus hohen Kriegs- und Kriegsfolgelasten der beiden Koalitionskriege hervorgerufen.

1.3. Überblick über die Entwicklung der Ausgaben

Die Bruttoausgaben entwickelten sich bis 1754/5 und dann wieder seit 1790/91 völlig parallel zu den Bruttoeinnahmen. Im ersten Zeitabschnitt stiegen sie von 43 000 Gulden schnell über 80 000 Gulden auf eine Durchschnittshöhe von etwa 130 000 Gulden. Nach 1790 bestand ein Abstand von rund zehntausend Gulden zwischen den Bruttoeinnahmen und den Bruttoausgaben, die aber die extremen Ausschläge in der Zeit der Koalitionskriege mitmachten. Zwischen 1755 und 1775 fielen die Bruttoausgaben im Vergleich zu den Bruttoeinnahmen, die um 125 000 Gulden schwankten, ab. Sie wiesen zwar gleiche Veränderungen auf, sanken aber von 130 000 auf 75 000 Gulden. Diese Entwicklung wurde durch den Anstieg der Rechnungsreste hervorgerufen, die der Steuerkassier als Barbestand der Rechnung schuldete. Sie wurden nämlich bei der Ausgabensumme nicht mitgezählt, sondern als Überschuß zum Rechnungsausgleich gesondert festgehalten. Auf der Einnahmenseite wurden die Rechnungsreste dagegen als besondere Einnahmeart verbucht. In dieser Zeit stiegen die Rechnungsreste von 5 000 auf den zehnfachen Betrag von 55 000 Gulden an und führten so zu einem von 20 000 auf 45 000 Gulden wachsenden Saldo zwischen Bruttoeinnahmen und -ausgaben. Festzuhalten ist außerdem, daß zwischen 1729 und 1755 die Bruttoausgaben dreimal, 1734, 1742/3 und 1743/4 die Bruttoeinnahmen überstiegen, während 1929 Bruttoausgaben und -einnahmen den gleichen Betrag aufwiesen.

---

1) Siehe dazu: Einleitung der Interimskassenverwalter zur Steueramts-Jahresrechnung 1784/5, SS. 1 a - c, RStA 141

Im Gegensatz zu den Bruttobeträgen verliefen die Nettoausgaben fast parallel zu den Nettoeinnahmen. Bei den Nettoausgaben traten größere Ausschläge als bei den Nettoeinnahmen auf, sie bewegten sich abgesehen von den bei den Nettoeinnahmen geschilderten Extremjahren zwischen 30 000 und 40 000 Gulden. Blieben die Bruttoausgaben fast immer unter den Bruttoeinnahmen, so ergaben sich bei den Nettosummen in fast der Hälfte aller Rechnungsjahre Ausgabendefizite. Diese Entwicklung ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Rechnungswesen des 18. Jahrhunderts keine Vorausplanung kannte, die erforderlichen Ausgaben wurden geleistet, auch wenn die Einnahmen dahinter zurückblieben. Die Defizite wurden durch die Einnahmen-Überschüsse der anderen Jahre ausgeglichen, so daß sich bei den Nettosummen insgesamt weder ein Defizit noch ein Überschuß ergab. Die Ausstände und die Rechnungsreste bleiben dabei ja auch unberücksichtigt. Bei den Nettoausgaben traten aber einige stärkere Ausschläge nach unten auf, die mit Ausnahme des Rechnungsjahres 1736/7 auf besondere innerstädtische Ereignisse zurückzuführen sind. 1736/7 wurde im Vergleich zu den übrigen Jahren ein geringerer Schuldbetrag getilgt, dagegen sind die niedrigeren Ausgaben in den Jahren 1749/50, 1751/52 und 1766/67 wohl auf die innerstädtischen Unruhen im Zusammenhang mit den Ratswahlen zurückzuführen.

Als Ergebnis dieser ersten Überprüfung der Summen der Steueramtsrechnungen kann festgehalten werden, daß die Ausgaben stärker schwankten als die relativ stabilen Einnahmen. Die Unterschiede zwischen den Brutto- und den Nettosummen wurden durch die Einbeziehung der Steuerausstände verursacht, die Salden zwischen den Bruttoeinnahmen und -ausgaben zwischen 1755 und 1775 durch die Verbuchung der Haushaltsreste als Einnahme, nicht aber zur Gegenbuchung als Ausgabe. Weil eine Vorausplanung der Einnahmen und Ausgaben unbekannt war, ergaben sich in den meisten Jahren Rechnungsdefizite oder -überschüsse, die sich aber ingesamt betrachtet die Waage hielten. Äußere und innerstädtische Ereignisse wirkten auf die Entwicklung der Rechnungssummen ein, vor allem die

in den Diagrammen auftretenden extremen Ausschläge sind darauf zurückzuführen. Deshalb ist es sinnvoll und notwendig, im folgenden bei der Darstellung und Erläuterung der einzelnen Rechnungsposten auf diese Einflüsse näher einzugehen und am Schluß dieses Kapitels die Rückwirkungen der Einzelposten auf die Gesamtbeträge zu untersuchen.

2. Die Einnahmen des Steueramts

2.1. Die Steuern

2.1.1. Das System der direkten Besteuerung

Das Reutlinger Steueramt zog nur die direkten, nicht aber die indirekten Steuern ein. Diese direkte Steuer läßt sich nach modernen Grundsätzen der Steuersystematik nicht bestimmen. Sie war zwar in erster Linie eine Vermögenssteuer, doch kamen Bestandteile einer Kopf- und einer Gewerbesteuer hinzu. Wegen dieser besonderen Form der direkten Steuer - sie hatte im Gegensatz zu anderen Reichsstädten keinen eigenen Namen, sondern wurde schlicht als Steuer bezeichnet - ist es bedauerlich, daß eine Reutlinger Steuerordnung nicht überliefert ist. Da aber der Ökonomie-Verbesserungsplan sehr genaue Bestimmungen über die Steuererhebung aufweist, können daraus in Verbindung mit den 1744 begonnenen Vermögensregistern der Zünfte und Pflegschaften und den Rechnungen die Grundsätze der Reutlinger Vermögenssteuer rekonstruiert werden. Bemessungsgrundlage war das Vermögen des einzelnen Bürgers, wobei sowohl das Grund- und Hausvermögen als auch der bewegliche Besitz herangezogen wurde. Getrennt nach beiden Vermögensarten wurde 1744 erstmals das Vermögen aller Bürger, Bauern und Pflegschaften in Registern festgehalten und von da an bis 1803 jährlich fortgeschrieben. Bis 1744 hatte die Selbsteinschätzung des Vermögens durch den Steuerpflichtigen vorgeherrscht, wobei die Grundsätze allerdings in der Steuerordnung vorgegeben waren. Doch dabei war es immer wieder zu Steuerhinterziehungen durch bewußt niedrige Angaben gekommen, das sollte durch die von einer

Steuersatz-Kommission vorgenommene Einschätzung der Vermögenswerte verhindert werden. Deshalb sollte auch als erste Maßnahme des Verbesserungsplans entsprechend dem Statutenbuch der Stadt, dem in den vergangenen Jahren aufgesetzten Steuereid, den jeder steuerpflichtige Bürger zu leisten hatte, und den Bestimmungen des Verbesserungsplans vom Rat unter Beteiligung des Rechnungsrevisionskommissars Lang eine Steuerinstruktion ausgearbeitet und der Bürgerschaft mitgeteilt werden[1].

Es wurde nicht als notwendig angesehen, daß jeder Bürger bei Angabe seines Vermögens den Steuereid ablegte, sondern nach Verlesen der Steuerinstruktion sollte die gesamte Bürgerschaft den Eid leisten. Dieser Eid verpflichtete jeden einzelnen Bürger bei Androhung schwerer Strafen, sein Gesamtvermögen nach den Vorschriften anzugeben. Bei Betrug oder vorsätzlicher Steuerhinterziehung konnte der Rat die nicht angegebenen Vermögensteile enteignen und zum allgemeinen Stadtvermögen schlagen[2]. Nach dem Statutenbuch der Stadt sollte als Bemessungsgrundlage alles Grund- und Handelsvermögen herangezogen werden.

Zur gleichmäßigen und gerechten Vermögenseinschätzung allen Grundvermögens wurde das Steuersatzkollegium als Sachverständigengremium gewählt, das für alle Grundstücke der Markung den bei der Steuerveranlagung anzusetzenden Wert nach einheitlichen Grundsätzen festlegen und schriftlich festhalten sollte. Die Felder sollten in drei Güteklassen, gut, mittelmäßig und schlecht, eingeteilt werden[3]. Nach den im Statutenbuch enthaltenen Maßstäben sollte der wahre Wert nach dem Verkaufswert der Güter[4] bestimmt werden. Das wurde von der Kommission als zu hoch angesehen, da die Kosten der Feldbestellung und der Einnahmenausfall bei Mißernten nicht berücksichtigt wären. Um die nach diesem übertrieben

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 2, S. 8 a, RStA 12 198

2) dito Nr. 3, S. 8 b

3) dito Nr. 4, S. 9 a

4) Heute würde man vom Zeit- beziehungsweise Wiederbeschaffungswert sprechen.

hohen Kataster der Stadt festzulegenden und damit überhöhten Matrikularbeiträge, Kontributionen, Völkermarchen und -repartitionen und Wintereinquartierungen zu vermeiden, wurde der Anschlagskommission empfohlen, sich auf einen gerechten, für die ganze Markung einheitlichen Maßstab zu einigen. Dieser sollte als Mittel der in den Kaufbüchern verzeichneten Preise, deren Herkommen und nach Gleichheits- und Gerechtigkeitsgrundsätzen gefunden werden[1]. Der Wert der mit Zinsen oder Reallasten beschwerten Güter wurde in gleicher Weise festgelegt. Von dem so ermittelten Wert wurden die Belastungen abgezogen, allerdings nur die ewigen, nicht aber die ablösbaren Zinsen und Reallasten[2]. Über diese generelle Güterbewertung wurde vom Stadtschreiber ein Protokoll angefertigt, das als Steuerunterlage aufbewahrt wurde. Auf der Basis dieses Protokolls mußte der Stadtschreiber eine Tabelle anfertigen, in der alle Steuerwerte bis hinunter zum zweiunddreißigsten Teil eines Morgens verzeichnet waren[3].

Die Grundstücke der Stadt wurden, wenn sie mit Häusern und Scheunen überbaut waren, unter Abzug der ewigen, nicht aber der ablösbaren Lasten mit einem Drittel ihres Werts zur Steuer veranlagt[4]. Die bei den Häusern liegenden Gärten wurden gesondert beschrieben und bewertet. In gleicher Weise wurden die seit dem Brand von 1726 nicht wieder bebauten, nunmehr als Gärten genützten Grundstücke zur Steuer herangezogen. Lagen diese aber immer noch öde und konnten die Eigentümer sie nicht bebauen, so sollten sie trotzdem bewertet werden. Unter Anrechnung ihres Werts auf die Steuerausstände kamen diese Grundstücke in den Besitz des Steueramts, wurden wieder verpachtet und zur Steuer veranlagt[5]. Bei der Festlegung der Immobiliarvermögen wurden die einzelnen Arten unterschiedlich bewertet. Die Häuser und Scheunen wurden wohl nach Größe und baulichem Zustand zu 50 bis

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 5, SS. 9 b f., RStA 12 198
2) dito Nr. 6, SS. 10 a f.
3) dito Nr. 7 und 8, S. 10 b; 1/32 Morgen = 797,875 m^2
4) dito Nr. 10, SS. 11 b f.
5) dito Nr. 12 und 13, SS. 12 a f.

500 Gulden, im Durchschnitt mit 200 Gulden eingeschätzt. Die Äcker, Baumgärten, Wiesen, Weinberge und Waldungen wurden nach ihrem Ertrag, ihrer Lage und Güte gesondert bewertet. Dabei ist jedoch von besonderem Interesse, daß das Ackerland je Morgen mit 20 bis 70 Gulden und einem Durchschnitt von 30 Gulden im Wert wesentlich niedriger eingeschätzt wurde als Baumgärten und Wiesen mit 50 bis 120 Gulden und einem Durchschnitt von 75 Gulden je Morgen. Der Morgen Weinberg, der wohl den höchsten Ertrag allen Grundvermögens abwarf, wurde mit 50 bis 150 Gulden, im Durchschnitt mit 120 Gulden bewertet. Die rund 70 Morgen Reutlinger Wald wiesen dagegen nur einen Gesamtwert von 1 830 Gulden auf, also je Morgen im Durchschnitt 25 Gulden[1].

Das Mobiliarvermögen mußte der Steuerpflichtige mit dem wahren, gebräuchlichen Wert angeben, das Steueramt sollte diesen Angaben vertrauen. Gegen die Selbsteinschätzung des Lager- und Einrichtungswerts in den Werkstätten wandte sich der Rat in seiner Stellungnahme zum Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742[2], die Steuersatzkommission sollte die Einschätzung vornehmen. Auf Gesuch des Magistrats legte ein Reichshofratsbeschluß von 1755[3] außerdem fest, daß das Mobiliarvermögen zwar mit dem 1742 festgesetzten Steuerfuß, aber nur mit der Hälfte seines Werts zur Steuer veranlagt werden sollte. Zum Mobiliarvermögen zählte man das Vieh, die Forderungen, die Hauszinsen oder Mieterträge, die

---

1) Reutlingen, Tabell über selbiger Statt und zugehöriger 3er Dörffer, wie 2er Weylerlen, samenthaftender collectation unterworffene Lig- und vahrende Vermögenschafft, wie solche bey denen in Anno 1715 vorgewesenen und biß ad Annum 1720 fürgewehrten geschwohrnen Steuersatz, von der Statt-Burgerschaft, ingleichen denen Dorfschaffts-Unterthanen, aidlichen angezaigt, und sofort dem Catastro einverleibt worden. Alles aus denen exhibirten Steuer Consignationen fideliter extrahirt, und nach anleitung des Steuerbuchs von Zünften zu Zünften fleißigst verzaichnet und genau berechnet. den 4.tn Maij und nachgefolgter Tagen, Anno 1722, RStA 239, im folgenden zitiert als "Reutlinger Steuertabelle von 1722".

2) RStA 7 301/1

3) Reichshofrats-Conclusum vom 5. August 1755 betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debetweesen, WStAStt C 10 - 1182

Lager- und Einrichtungsbestände der Handwerker und Kaufleute und schließlich die Frucht- und Weinvorräte[1]. Der Reichshofratsbeschluß von 1755 bestimmte dann allerdings, daß die aus eigenem Weinbergbesitz gewonnenen Weinvorräte dem Steuerpflichtigen nicht angerechnet werden sollten, sondern nur der gekaufte Wein[2].

Auch für die Einzelarten des Mobiliarvermögens wurden unterschiedliche Werte angesetzt, dabei richtete man sich ebenfalls nach Ertrag, Güte und Größe des Gutes. Die Forderungen und Haus-Zinserträge standen allerdings in ihrem Geldbetrag fest. Ein Pferd oder ein Rind wurde mit durchschnittlich 14 Gulden, ein Schaf oder eine Ziege mit einem knappen Gulden, ein Mutterschwein mit 3 Gulden bewertet. Der Scheffel Dinkel oder Hafer wurde zu einem Gulden, der Eimer Wein zu fünf bis sechs Gulden veranschlagt. Der Vermögensansatz für das Handwerk oder das Gewerbe und deren Warenvorräte richtete sich nach Art, Menge und Wert der Ausstattung. So ist es nicht verwunderlich, daß in der Steuertabelle von 1722 nur neun von 139 namentlich aufgeführten Weingärtnern ihr Handwerk oder ihren Warenvorrat zu versteuern hatten. Ihr Vermögen bestand ja im wesentlichen in den Weinbergen, und das Keltern geschah in öffentlichen Einrichtungen. In der Beckenzunft dagegen schwankte der Wert des Handwerks und der Vorräte zwischen 20 und 60 Gulden[3]. Auf das so ermittelte Mobiliarvermögen wurde noch als Leibsteuer, die für das Bürgerrecht gezahlt wurde, ein zusätzlicher Vermögensansatz von 100 Gulden für Männer und von 50 Gulden für Witwen und Frauen geschlagen. Waisen zahlten kein Bürgergeld. Das Bürgerrecht konnte auch nach Wegzug aus der Stadt durch Weiterzahlung der Leibsteuer reserviert werden. Das taten vor allem Frauen, die nach auswärts hei-

---

1) Reutlinger Steuertabelle von 1722, RStA 239 und Kurtz-Zusammengezogener Final-Zustand der Statt Reuttlingen auf die Fünff-unterschiedenen Inquisitionspuncta und zwar erstlich die Steuerbahrkeit vom 18. Juni 1722, SS. 47 f., WStASt C 11 - B 203, so auch Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 14.

2) Reichshofrats-Conclusum vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

3) Steuertabelle der Weingärtner- und der Beckenzunft von 1722, RStA 239

rateten, aber als Witwen häufig nach Reutlingen wieder zurückkehrten[1].

Der so ermittelte Vermögenswert bildete die Bemessungsgrundlage für die Reutlinger Vermögenssteuer. Zu diesem Wert wurde ein Drittel des Werts der Häuser und Scheuern, der volle Grundstückswert und die Hälfte des festgestellten Mobiliarvermögens, in das die Leibsteuer eingerechnet wurde, herangezogen. In Abzug kamen die auf dem Grundstück liegenden Reallasten, Gülten und Pachtzinsen und die Geldschulden. Auf der Basis des Restwerts, der eigentlichen Steuerbemessungsgrundlage, wurde die Steuerschuld berechnet. Für je 100 Gulden Vermögen mußten 30 Kreuzer gezahlt werden, der Reutlinger Steuersatz betrug also 1/2 Prozent[2]. Dieser einfache Steuerbetrag wurde in Reutlingen aber mehrmals im Jahr erhoben, die normalen Steuertermine waren Georgi, der 23. April, und Martini, der 11. November. In Friedenszeiten zahlten die Reutlinger Bürger an jedem Termin zwei Steuern, eine ordinari und eine extraordinari Steuer. Diese Unterscheidung ist wohl historisch entstanden. Wahrscheinlich wurde ursprünglich nur je eine Steuer an den beiden Steuerterminen erhoben, die ordinari Steuer. Wegen zusätzlicher Aufwendungen der Stadt für größere Aufgaben, Kriegslasten und den im 18. Jahrhundert hohen Schuldendienst, wurden weitere Steuern der Bürgerschaft auferlegt, die extraordinari Steuern. Diese wurden nach ihrem Verwendungszweck bisweilen auch anders benannt, von 1799 bis 1803 erhob die Stadt zwei Steuern jährlich als Kriegskostenbeitrag[3]. Besonders in Kriegszeiten wurde die Zahl der Steuern auf das Vielfache erhöht, man orientierte sich dabei an der Höhe der zusätzlichen Kosten. Die echte Vermögensbelastung erhöhte sich also in Normaljahren auf einen Steuersatz von durchschnittlicht zwei Prozent, der in Kriegszeiten bis auf 4 1/2 Prozent steigen konnte.

---

1) Vermögensregister der Tributarii von 1744 an, RStA 179

2) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 14

3) Steueramts-Jahresrechnungen 1799/1800 bis 1802/03, RStA 147 - 149

Der Ökonomie-Verbesserungsplan bestimmte, daß die Pflegschaften mit ihrem Vermögen ebenso zur Steuer veranlagt wurden wie jeder Bürger[1]. Ihnen war bis zu diesem Zeitpunkt wie auch den beiden geistlichen Höfen mit Grundbesitz in Reutlingen, dem Zwiefalter und dem Marchtaler Hof als Niederlassungen der beiden Reichsprälaturen, unabhängig vom Vermögen ein fester Betrag als Ablösung der Steuerschuld zugestanden worden. Da das Mühlamt, die Ungeldpflege und das Salzhaus kein steuerpflichtiges Vermögen besaßen,

Tab. III: Vermögen und Steuerschuld der Pflegschaften im Rechnungsjahr 1775/6[2] in Gulden

Pflegschaft	Vermögen	Steueranschlag	Steuerschuld bei dreifachem Anschlag
Armenpflege	10 810.47.3	54. 3.1	162. 9.3
Bechtenpflege	332.20.-	1.40.-	5. -.-
Heiligenpflege	398.30.-	1.59.3	5.58.3
Pfründenpflege	1 566.10.-	7.49.5	23.29.3
Spendenpflege	2 499.57.3	12.30.-	37.30.-
Spitalpflege	34 810.13.4	174. 3.-	522. 9.-
Spönlinspflege	1 257. 5.-	6.17.1	18.51.3
Stadtrechnerei	13 512.17.3	67.33.4	202.41.5
Waisenhausverwaltung	133.45.-	-.40.1	2. -.3
Walckerische Pflege	741.40.-	3.42.3	11. 7.3
Zehntamtsverwaltung	5 471.36.-	27.21.3	82. 4.3
	nach dem Steuerfixum errechnet	Steuerfixum	
Umgeldpflege	10 000. -.-	50. -.-	50. -.-
Mühlamtsverwaltung	10 000. -.-	50. -.-	50. -.-
Salzhausverwaltung	3 000. -.-	15. -.-	15. -.-

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 36, SS. 21 f., RStA 12 198

2) Aufgestellt nach der Steueramts-Jahresrechnung 1775/76, RStA 139 und den Vermögensregistern der Pflegschaften von 1745 bis 1803, RStA 247

wurde für diese drei Ämter der seitherige feste Satz als Steuerfixum genehmigt. Danach zahlten die Ungeldpflege und das Mühlamt je 50 Gulden, das Salzhaus aber 15 Gulden als Steuerbetrag[1]. Alle anderen Pflegschaften wurden nach ihrem realen Vermögen besteuert. Im Vergleich zu den Pflegschaften mit Vermögen waren diese Sätze hoch, denn nur das Spital, die Armenpflege und die Stadtrechnung zahlten höhere Steuern, allerdings je Steueranschlag, während die festen Sätze unabhängig von der Steueranzahl galten. Mit ihrem nach dem Steuerfixum errechneten theoretischen Vermögenswert lagen Ungeldpflege und Mühlamt an vierter und fünfter Stelle, das Salzamt an sechster Stelle in der Rangfolge der Pflegschaften nach dem Vermögen. Diese Reihenfolge verschiebt sich bei Berücksichtigung der tatsächlichen Steuerschuld, dem dreifachen Betrag des Steueranschlags, nur um eine Stelle, das Zehntamt rückt dann vor die Ungeldpflege und das Mühlamt, das Salzamt rutscht auf die neunte Stelle ab.

Der Ökonomie-Verbesserungsplan traf weitere Maßnahmen, die sich auf die Führung und das Anlegen der verschiedenen Bücher des Steueramts und die Gültigkeitsdauer und mögliche Änderungen des Steuersatzes bezogen[2]. Für jede Zunft, jede Dorfschaft, jede Pflegschaft und die Tributarii sollte eine eigene Steuervermögensbeschreibung angefertigt werden, für sieben Zünfte hatte der Stadtschreiber allerdings bereits 1740 eine neue Vermögensaufstellung gemacht[3]. Auf Grund dieses Auftrags wurden mit dem Jahr 1745 die Vermögensregister für jeden einzelnen Bürger bei den Zünften und Dorfschaften und für die Pflegschaften und die Tributarii begonnen, sie wurden in den folgenden sechzig Jahren bis 1803 weitergeführt[4]. Aus früherer Zeit sind nur die Steuertabellen der Weingärtner- und Beckenzunft von 1722 erhalten, auf die man

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1748/49, Vorbemerkungen zur Rubrik "Nicht jährliche Steuren und Anlaagen", und 1775/6 und 1800/01, Rubrik "Nicht jährliche Steuren", RStA 128, 139 und 148, siehe Tabelle III, S. 189

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 19 - 31, SS. 13 a - 18 a, RStA 12 198

3) dito Nr. 45, S. 24 a

4) Reutlinger Vermögensregister und Steuerbücher 1745 ff., RStA 180 - 233 und 247

sich bei der Neuordnung 1745 stützte[1]. Alle Register wurden auf Grund schriftlicher Vermögensnachweise jedes einzelnen Bürgers, mit denen dieser auf der Zunftstube zu erscheinen hatte, erstellt. Neben dem Vermögensregister erhielt jede Zunft ein Anlag- oder Steuerbuch, in dem wiederum für jeden Steuerpflichtigen auf Grund des Vermögensregisters der einfache Steuerbetrag errechnet war. Der Steuerpflichtige erhielt einen Steuerzettel, aus dem hervorging, wieviel er zu jeder Steuer zu zahlen hatte.

Diese Bücher wurden jedes Jahr auf den neuesten Stand gebracht. Der Steuerkassier mußte zum Martinitag die Vermögensänderungen auf Grund der vorgelegten Kauf- und anderer Verträge, der Erbschaften und Hochzeitsgüter eintragen. Erst vom Tag der Eintragung galt die neue Steuerbemessungsgrundlage, für verkaufte, verpachtete oder vererbte Güter hatte der Vorbesitzer die Steuern für das ganze Jahr zu entrichten. Damit der Steuerkassier auch von Vermögensänderungen erfuhr, wurde eine neue Ordnung über das Vermögensbestands- und Erbschaftswesen erlassen. Alle privaten Bestandsverzeichnisse, Erbschafts- und Schenkungsurkunden wurden bei 20 Gulden Strafe verboten, sie sollten öffentlich, das heißt durch den Stadtschreiber oder seine Gehilfen, ausgestellt werden. Junge Eheleute mußten spätestens vier Wochen nach der Hochzeit ihr Vermögen, das Hochzeitsgut, im Bestandsverzeichnis erfassen lassen, damit sie pünktlich und genau zur Steuer veranlagt werden konnten. Bei Todesfällen wurde unabhängig von der Zahl der Erben vierzehn Tage nach dem Tode die Erbmasse verzeichnet und auf ihre ordnungsgemäße Besteuerung überprüft. Die Erbverteilung und die neuen Vermögen wurden wiederum vierzehn Tage später in die Bestandsverzeichnisse der Erben übernommen. Diese neue Regelungen sollten eine bessere Kontrolle der Vermögensmassen der Steuerpflichtigen und damit eine möglichst vollständige Steuererfassung und -einziehung sicherstellen.

---

1) Reutlinger Steuertabellen von 1722, RStA 239

2.1.2. Die Nach- oder Abzugsteuer

Das Reutlinger Vermögenssteuersystem wurde ergänzt durch die Nach- oder Abzugsteuer, eine zehnprozentige Abgabe auf das gesamte liegende und bewegliche Vermögen, das wegen Hochzeit, Erbschaft oder eines anderen Grundes für den Wegzug aus Reutlingen ausgeführt wurde. Mit dem Wegzug wurde das Bürger- und Einwohnerrecht aufgegeben, bei einer späteren Rückkehr mußte das Bürgerrecht wieder neu gekauft werden. Der Paragraph 29 der Steueramtsinstruktion beschrieb dies so: "Ein jeder Burger oder Burgerin, welche aus der Stadt ziehet, und also Ihr Burgerrecht aufkündet, oder verläßt, ist schuldig: von allem Vermögen, das Er oder Sie versteurt , und mit sich aus der Stadt bringt und nimmt, es seie an baarem Geld, Gülten oder liegenden Güthern den Zehenden Theil zu Nachsteuer dem Steuer-Amt zu entrichten. Auch ist diese Gebühr von jenigen Personen, welche nicht in der Stadt, oder deren Gebieth, seßhaft oder verburgert sind, hingegen je dannoch allhier oder im Gebieth, eines Vermögen, Jure hereditario vel legetario an sich bringen, von der ganzen Ihnen erblich angefallenen Summe zu berechnen und einzuziehen"[1]. Die Nachsteuerpflichtigen konnten vom zu versteuernden Vermögen die Kosten abziehen, die ihnen beim Wegzug oder beim Antreten des Erbes entstanden. Dabei wurden nachgewiesene Reiseaufwendungen, bezahlte Gebühren für die Ausstellung der Erbschafts- und Besitzurkunden, Ablösungen an Geschwister, aber auch nachgezahlte Steuern angerechnet. Auch der Wert der nach der Reutlinger Steuerordnung nicht steuerpflichtigen beweglichen Vermögensteile konnte abgesetzt werden. Der auf Grund des Restvermögens, dieses wurde meistens in Geld ausgeführt, ermittelte Steuerbetrag mußte hinterlegt werden, bevor der Rat die Erlaubnis zur Vermögensausfuhr gab. Trotzdem kam es vor, daß ehemalige Bürger oder weggezogene Bürgerkinder die Nachsteuer nicht bezahlt hatten. Die Stadt hatte dann Schwierigkeiten, die Steuersumme nachträglich einzuziehen, bis-

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1799/1800, Rubrik "Abzug und Nachsteuer", SS. 79 a ff., RStA 147

weilen mußten die Ausstände bei benachbarten Ämtern anderer Herrschaften eingeklagt werden[1].

Die Nachsteuer wurde wohl deshalb erhoben, um das für die Stadtfinanzen wichtige Steueraufkommen nicht zu schmälern. Zumindest sollte die zehnprozentige Abgabe ein Ersatz für die ausfallenden Steuereinnahmen sein. Der Steuersatz brachte eine Summe für die Steuerkasse, die der Steuerschuld des gleichen Vermögens für fünf Jahre entsprach und somit für die Stadt eine echte Entschädigung darstellte. Darüber hinaus erreichte die Stadt mit der Nachsteuer aber auch, daß nur ein Teil der ererbten, als Mitgift erhaltenen oder in der Stadt vorhandenen Vermögen wirklich ausgeführt wurden und als Steuergrundlage wegfielen. Vielfach wurden zumindest Vermögensteile in der Stadt belassen. Dafür mußten dann Steuern bezahlt werden, fortziehende Bürgerkinder erhielten sich durch Weiterzahlung der Bürgersteuer zusätzlich das Recht auf Rückkehr nach Reutlingen[2].

Die Nachsteuer stellte damit für die Stadt ein wichtiges finanzpolitisches Instrument dar. Sie sollte von der Ausfuhr steuerpflichtigen Vermögens abhalten oder aber ersatzweise einen Ausgleich für den Steuerausfall in Form der zehnprozentigen Abgabe bringen.

2.1.3. Das Schutz-, Beisitz- oder Monatsgeld

Das Schutz-, Beisitz- oder Monatsgeld hatte ähnliche Bedeutung für die Steuerkasse wie die Nachsteuer. Die sich mit Genehmigung des Rats in der Stadt aufhaltenden Fremden, Bürger anderer Städte oder Untertanen fremder Herrschaften, sollten durch Zahlung dieser steuerähnlichen Abgabe einen Beitrag für in Anspruch genommene Dienste der Stadt, vor allem den Schutz der bewachten Tore und Mauern, leisten. Diese Abgabe wurde nach Vermögen und Stand des Fremden bemessen. Ein Fremder hatte jährlich sechs, acht, zehn oder

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1799/1800, Rubrik "Abzug und Nachsteuer", SS. 79 a - 82 a, RStA 147

2) dito

zwölf Gulden zu zahlen. Für die Offiziere der Kreistruppen und ihre Familien wurde mit den anderen Reichsstädten Gleichbehandlung abgesprochen[1]. Ob sie vom Schutzgeld befreit waren oder einen verminderten Satz zahlten, kann nicht festgestellt werden. Ein Aufenthalt in Reutlingen zum Zintreiben oder Geldverleihen war verboten.

Diese drei der Steuerkasse zustehenden direkten Steuern sind als Vermögenssteuern zu kennzeichnen. Die Vermögenssteuer schloß eine Kopfsteuer, das Bürgergeld, und eine Gewerbesteuer auf das eingesetzte Kapital, Lagerbestand und Werkstattausrüstung, ein, die durch einen festen beziehungsweise nach dem Wert festgelegten Aufschlag auf den Vermögenswert einbezogen wurden. Dabei ist es müßig, eine Definition der Reutlinger Steuern nach heutigen finanztheoretischen Grundsätzen zu finden. Für die Darstellung ist unwichtig, ob die Steuer mehr den Vermögenswert oder den Vermögensertrag treffen sollte, ob sie also eher als Vermögens- oder als Ertragsbesteuerung anzusehen ist. Da die Nachsteuer zweifellos eine Ergänzungsabgabe zur Reutlinger Steuer darstellte, mit der der Vermögenswert, nicht der Vermögensertrag besteuert wurde, scheint mir die Bezeichnung Vermögenssteuer angemessen.

2.1.4. Die Entwicklung des Aufkommens aus den direkten Steuern

Das Steueraufkommen hing vom Gesamtvermögen aller Bürger, Pflegschaften und Dorfuntertanen im Reutlinger Gebiet ab und spiegelte damit die Vermögensentwicklung wider[2]. Da die tatsächlichen Steuereingänge um die nicht gezahlten Steuern, den Steuerausstand, niedriger waren als das Steuersoll, das in den Rechnungen nicht verbucht ist, muß die Höhe einer einfachen Steuer vom Gesamtvermögensstand berechnet werden. Die Vermögens- und Steuerentwicklung im 18. Jahrhundert zeigt, daß es den Bürgern trotz der ungünstigen Finanzlage der Stadt ständig besser ging. Einige Zahlen, die diese Entwicklung

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 56, SS. 32 a f., RStA 12 198

2) Siehe unten Kapitel VIII, SS. 537 ff.

wiedergeben, unterstreichen diese Feststellung.

Tab. IV: Gesamtvermögen, Ist und Soll des Aufkommens einer einfachen Steuer in Gulden[1)]

Jahr	Vermögen	Einfaches Steueraufkommen	
		Soll	Ist
1715	695 218.41. $\frac{1}{2}$	3 476.54.2 $\frac{1}{2}$	3 532.41. $\frac{1}{2}$
1753/4	1 061 246.40.-	5 306.14.-	5 209. 8.2
1775/6	1 169 203.20.-	5 846. 1.-	5 608.32. $\frac{5}{6}$
1800/1	1 563 700. -.-	7 818.39.-	5 443.26. $\frac{1}{5}$

Es wird deutlich, daß die Vermögenssituation der Reutlinger sich im 18. Jahrhundert verbesserte und daß damit auch das Steueraufkommen anstieg. Der niedrige Stand im Jahre 1715 ist noch auf die Vermögenseinbußen im 30-jährigen Krieg und in den folgenden großen europäischen Kriegen, dem Spanischen Erbfolgekrieg 1701 bis 1714 und den Türkenkriegen 1663 - 64 und 1683 - 1699 zurückzuführen. Die Bevölkerungsverluste wirkten sich ebenfalls auf das Steueraufkommen aus. Vor dem 30-jährigen Krieg zählte Reutlingen 5 700 Einwohner, um 1650 aber nur noch 3 834[2)]. Erst 1722 übertraf die Bevölkerung mit 6 800 Einwohnern den Vorkriegsstand erheblich[3)]. Nachdem der Brand von 1726 das Steueraufkommen erneut geschmälert hatte, ein großer Teil der Häuser und des beweglichen Vermögens war verbrannt, stieg das Steueraufkommen in den folgenden 20 Jahren auf seine Durchschnittshöhe an. Seit Einführung des Verbesserungsplans bewegte es sich zwischen vier- und fünftausend Gulden, das entsprach dem Normalaufkommen einer einfachen Steuer. Die große Differenz zwischen

1) Berechnet nach der Vermögensaufstellung von 1722, RStA 239 und den Steueramts-Jahresrechnungen 1733/4, 1775/76 und 1800/01, RStA 125, 139 und 148 und den Vermögensregistern von 1744 ff., RStA 180 - 233, siehe dazu auch Tabelle II im Anhang SS. 5/6

2) Reutlingens Werdegang in 1500 Jahren seiner Geschichte, S. 12, Eberhard STÜBLER, Der große Brand von Reutlingen 1726, Reutlingen 1926, S. 9

3) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 49

dem Steuersoll und der tatsächlichen Rechnungssumme im Rechnungsjahr 1799/1800 ist bereits auf die Auswirkungen der beiden Koalitionskriege zurückzuführen. Das Vermögen war zwar noch nicht angetastet worden, aber die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Bürger sank erneut. Das Ansteigen des Steuerausstandes, der seit 1754/5 gleichmäßig abgebaut worden war, zwischen 1801 und 1803 um 15 000 Gulden[1] beweist das, zumal die Steuerbelastung wegen der hohen Kriegs- und Entschädigungskosten auf fünf Steuern pro Jahr angestiegen war[2]. Während also das Aufkommen einer einfachen Steuer zwischen 1729 und 1743 unter 4 000 Gulden lag, stieg es nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans und der damit verbundenen Neuordnung des Steuerwesens über 5 000 Gulden auf die Normalhöhe von 6 000 Gulden an. In den letzten 15 Jahren der Reichsstadt pendelte das Aufkommen zwischen sechs- und fünftausend Gulden, der leichte Rückgang ist wohl schon auf die Kriegseinwirkungen zurückzuführen.

Die Entwicklung des Gesamtsteueraufkommens wurde nicht allein von der Höhe einer einfachen Steuer, sondern auch von der Anzahl der in jedem Jahr veranschlagten Steuern beeinflußt. Deswegen schwankten die Vermögenssteuererträge stärker als das relativ konstante Aufkommen einer einfachen Steuer. Da der Steuereinzug stets ein Jahr nach der Veranlagung erfolgte, wurden die Jahressteuern immer erst in der nächsten Steueramts-Jahresrechnung verbucht[3]. Die Reutlinger Bürger hatten zwischen 1729 und 1736/37 jährlich fünf, danach bis 1740/41 vier Steuern aufzubringen, die Erträge zwischen knapp 19 und 20 000 Gulden brachten. Bei nur drei Steuern im Jahre 1738/9 sanken die Einnahmen auf knapp 14 000 Gulden ab. Die Ökonomieverbesserungskommission rügte zwar die Festsetzung von nur vier Steuern für das Rechnungsjahr 1739/40, forderte aber selbst für die nächste Zeit nur

---

1) Siehe dazu die Entwicklung des Steuerausstands, Schaubild 4 im Anhang S. 13

2) Tabelle II, Entwicklung der Steuereinnahmen 1729 - 1803, im Anhang SS. 5/6, Steueramts-Jahresrechnung 1798/9, Rubrik "Kriegs-Contributions-Beiträge", SS. 112 a ff., RStA 147

3) Steueramts-Jahresrechnung 1798/90, RStA 143

vier Steuern im Jahr, um die Bürgerschaft zu schonen und einen Abbau des Ausstandes zu erreichen[1]. Da 1743/4 wohl wegen der Rechnungsumstellung nach dem Ökonomie-Verbesserungsplan eine Steuer weniger erhoben wurde, kamen in diesem Jahr nur 11 000 Gulden in die Steuerkasse. Bis 1754/5 wurden entsprechend den Bestimmungen des Ökonomieverbesserungsplans dann wieder regelmäßig vier Steuern veranschlagt, die dem Steueramt 20 bis 21 000 Gulden einbrachten.

Ein Reichshofratsbeschluß vom 5. August 1755 traf eine neue Regelung[2]. Den Bürgern, die ihre Steuerrückstände jährlich um den Betrag einer einfachen Steuer verminderten, sollte eine der beiden extraordinären Steuern erlassen werden. Der einzelne Bürger zahlte trotz der Veranlagung von nur drei Steuern vier volle Steuern, denn in Höhe einer einfachen Steuer trug er seinen Steuerrückstand ab. Der Steuerausstand wurde dann auch vom Rechnungsjahr 1757/8 an jährlich um 3 bis 6 000 Gulden, die Höhe einer einfachen Jahressteuer, abgetragen. Der Steuerkassier konnte zu Recht in seinen Anmerkungen zu den Steuereinnahmen festhalten, daß den meisten Steuerpflichtigen nur eine extraordinäre Steuer auferlegt wurde[3]. Trotz dieser vom Kaiser genehmigten Steuerverminderung konnten bis 1774/5 bei wegen des Vermögenszuwachses leicht ansteigender Tendenz jährlich 16 bis 18 000 Gulden Steuergelder von den Bürgern eingezogen werden.

Von diesem dreifachen Steueransatz wich der Rat nur in den Jahren 1785/6 bis 1787/8 ab, als der Bürgerschaft auch die zweite außerordentliche Steuer erlassen wurde. Als Grund für diese nachträglich in einem Ratsbeschluß vom 8. Februar 1788 verfügte Steuersenkung wurden Schwierigkeiten beim Übergang von der Interimskassenverwaltung zum neuen Steuerkassier Wuchrer angegeben. Die alten Steuereinzugsbücher

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 58, SS. 33 ff., RStA 12 198, Steueramts-Jahresrechnung 1748/49, RStA 128

2) Reichshofrats-Conclusum vom 5. August 1755, WStSt C 10 - 1182, siehe dazu auch: Bekanntmachung des Rats in Betreff des Steuerwesens vom 9. April 1757, RStA 12 932

3) Steueramts-Jahresrechnung 1757/8, RStA 131, siehe dazu auch die Tabelle Nr. II, im Anhang SS. 5/6

sollten auf Georgi 1785 abgeschlossen, die fälligen Steuern aber von den Steuereinziehern abgerechnet und in die neuen Rechnungen übertragen werden[1]. Nach 1788 sank das Aufkommen einer einfachen Steuer auf etwa 5 000 Gulden, drei Jahressteuern brachten in der Zeit bis 1798/9 nur noch 15 bis 16 000 Gulden. Die Spitze der Kurve im Rechnungsjahr 1788/9 ist wohl auf Steuernachholungen aus den Vorjahren zurückzuführen, wahrscheinlich wegen der bereits erwähnten Übergangsschwierigkeiten beim Amtsantritt des Steuerkassiers Wuchrer.

In den Rechnungsjahren 1799/1800 bis 1802/3 erhöhte sich die Gesamtsteuerlast wegen der angefallenen Kriegs- und Reparationskosten. Jeder Bürger zahlte zusätzlich zwei außerordentliche Steuern als Kriegskostenbeitrag. Die nun insgesamt fünf Steuern führten zu Einnahmen des Steueramts in Höhe von rund 28 000 Gulden[2]. In den letzten beiden Jahren mußten Bürger und Untertanen weitere vier Steuern tragen, die der Magistrat zur Aufbringung des Reutlinger Anteils an den französischen Requisitionsforderungen an das unterlegene Württemberg und seine Verbündeten beschlossen hatte[3]. Als Ertrag dieses Requisitionskostenbeitrags nahm die Steuerkasse 1801/2 27 000 Gulden, 1802/3 nur noch 23 000 Gulden ein[3]. Die Leistungsfähigkeit der Reutlinger Bevölkerung war wegen der langen, fast fünfzehnjährigen Kriegsdauer und den damit verbundenen höheren Steuerforderungen, sonstigen Belastungen und der schlechten Geschäftslage erschöpft. Zwar wurde das Gesamtaufkommen der Vermögenssteuer in diesen beiden Rechnungsjahren bei jeweils neun veranlagten Steuern auf 56 510 und 50 825 Gulden gesteigert, der Ertrag einer einfachen Steuer sank aber auf 6 300 und 5 600 Gulden.

Das Gesamtsteueraufkommen wurde durch die Nachsteuer erhöht, die meistens weniger als eintausend Gulden brachte. Häufig

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1786/7, RStA 141

2) dito 1799/1800 - 1802/3, RStA 147 - 149, siehe Tabelle II im Anhang SS. 5/6

3) dito 1801/2, Rubrik "Requisitionskostenbeitrag", RStA 149

lagen die Erträge noch unter neunhundert Gulden und blieben so ohne große Bedeutung für die Steuereinnahmen. Die Nachsteuererträge stiegen aber 1747/8 auf 3 600 Gulden, 1767/8 auf 1 800 Gulden, 1768/9 auf knapp 5 000 Gulden und 1802/03 auf 2 800 Gulden an. In diesen vier Rechnungsjahren beeinflußten die Nachsteuerzahlungen das Gesamtsteueraufkommen[1].

Die Schutz- oder Monatsgelder, die Steuer der Fremden, blieb ohne wesentliche Bedeutung für das Gesamtsteueraufkommen. Die Einnahmen aus dem Schutz- und Monatsgeld lagen unter 100 Gulden, bisweilen flossen sie noch spärlicher. Nur 1742/3 erreichten sie mit 419 Gulden einen nennenswerten Betrag, in diesem Rechnungsjahr hielten sich also 40 Fremde in Reutlingen auf[2]. Diese hohe Zahl ist als Folgeerscheinung des Verbesserungsplans anzusehen, die Gläubiger der Stadt bemühten sich in diesem Jahr um ihre fälligen Zinsen und um die Ablösung ihrer Darlehen. Insgesamt blieb diese Steuerart aber ohne Einfluß auf das Gesamtsteueraufkommen der Stadt.

Der Ertrag einer einfachen Jahressteuer blieb im 18. Jahrhundert relativ konstant, er schwankte zwischen vier- und sechstausend Gulden. Der leichte Anstieg beruhte auf der langsamen Erholung von den Vermögensverlusten des 17. Jahrhunderts. Die Veränderungen der Kurve des Gesamtsteueraufkommens wurden dagegen durch zwei Tatbestände hervorgerufen. Einmal führten die Ausschläge der Nachsteuerzahlungen in vier Jahren bei der Steuersumme zu gleichen Verzerrungen nach oben. Vor allem aber wurden die Bewegungen des Gesamtsteueraufkommens durch die unterschiedliche Zahl der jährlich erhobenen Steuern verursacht. In den ersten Jahren wurden regelmäßig fünf, dann vier Steuern gefordert, in drei Jahren, 1738/9, 1743/4 und 1744/5, waren den Bürgern allerdings nur drei Steuern auferlegt. In den folgenden Jahren wurden ebenfalls drei Steuern bezahlt, bei jährlicher Abzahlung der Steuerausstände in Höhe einer Steuer wurde die

---

1) Siehe Tab. II im Anhang, SS. 5/6

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1729 bis 1742/3, RStA 125 und 126

zweite extraordinäre Steuer erlassen. Als in den letzten Jahren des zweiten Koalitionskrieges die Ausgaben wegen der hohen allgemeinen Kriegskosten und der französischen Kontributions- und Requisitionsforderungen emporschnellten, mußte auch die Zahl der Steuern mehr als verdoppelt werden. Die Finanzierung durch Kreditaufnahmen, die fast zehn Jahre lang zur Kriegskostenaufbringung ausgereicht hatte, mußte durch bis zu sechs Sondersteuern pro Jahr ergänzt werden.

2.2. Die Zinserträge aus Pacht, Vermietung und Geldleihe

Die Zinseinnahmen der Stadt waren nach den Steuereinnahmen die zweite regelmäßige Einnahmequelle der Stadt. Sie wurden in den Steueramtsrechnungen unter verschiedenen Positionen verbucht, verteilten sich aber im wesentlichen auf zwei Arten, die Zinsen aus von der Stadt ausgeliehenen Geldern und die Miet- und Pachtzinsen. Dazu kamen kleinere Erträge von Stiftungsvermögen, die für Bildungs- und Sozialaufgaben zweckgebunden waren. Sie flossen dem Steueramt zwar regelmäßig zu, ihr Anteil an den Gesamteinnahmen lag aber nur bei fünf Prozent.

2.2.1. Die Zinsen aus Geldleihe

Bis 1737/8 erzielte das Steueramt Zinserträge aus von ihm ausgeliehenen Kapitalien, die auf zahlreiche Zinstermine im Jahr verteilt waren. Diese Zinseinnahmen wurden unter drei Titeln, "jährliche Zinsgelder in der Stadt", "jährliche Zinsgelder der Fremden" und "Zinsgelder der Kasse und Rechenkammer" verbucht. Der Unterschied zwischen Zinsgeldern der Bürger und der Fremden wurde nur im Rechnungsjahr 1729 gemacht, danach wurden sie als "Steueramtszinsen" oder auch als "steueramtliche Kapitalzinsen" zusammengefaßt. Der Ertrag dieses Titels war sehr gering, er lag meistens unter einhundert Gulden[1]. Es waren wahrscheinlich Forderungen der Steuerkasse aus länger zurückliegenden Zeiten, bis auf

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1747/8, RStA 125 - 127

geringe Reste waren sie bereits zurückgezahlt. Dafür sprechen auch die geringen Einnahmen aus "abgelösten Steuer Ambts-Capitalien", den Tilgungsraten aus diesen Darlehen[1].

Die "Cassen- und Rechen Cammer-Capitalien" stammten dagegen aus jüngerer Zeit, wahrscheinlich für den Wiederaufbau der Stadt nach dem Brand. Deshalb brachten die Zinsen aus diesen Darlehen unter dem Titel "Zinsgelder der Caß und Rechenkammer" oder "ablösige Cassenzinße" höhere Erträge, zwischen 500 und 3 700 Gulden[2]. Auch die Tilgungsbeträge für diese Darlehen lagen wesentlich höher. Wegen unregelmäßiger Zahlungen der Bürger, sie blieben häufig wie bei den Steuern einen Teil der Zinsen schuldig, gingen die Zinsen in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe ein. Insgesamt hatte die Steuerkasse 43 141.55.- Gulden ausgeliehen, das bedeutete bei fünfprozentiger Verzinsung eine durchschnittliche Jahreszinseinnahme von 2 157. 5.4½ Gulden. Die Kreiskommission, die Ende der dreißiger Jahre das Reutlinger Finanzwesen untersuchte, wies 1738 die Steueramtsverwalter an, alle den Bürgern und Bauern der Stadt gegen Zins ausgeliehenen Kassengelder aus triftigem Grund, vor allem aber zur Entlastung der Bürgerschaft zu Weihnachten 1738 aufzuheben und den Steuerschulden zuzuschlagen. Die erforderliche Umbuchung wurde im gleichen Rechnungsjahr vorgenommen, auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite wurden jeweils 43 141.55.- Gulden verbucht, einmal als abgelöste Kassenkapitalien, zum anderen als Zuwachs des Steuerausstandes[3]. Diese vorgezogene Maßnahme wurde im Verbesserungsplan ausdrücklich bestätigt. Alle vom Steueramt ausgeliehenen Gelder sollten mittels Liquidation gekündigt und von der Steuerkasse eingezogen werden. Mit diesen Geldern sollten die Schulden der Stadt getilgt werden. Als Begründung für diese Maßnahme wurde der unregelmäßige Eingang der Zinsen und der

---

1) Siehe dazu Abschnitt V.2.3.1., SS.208 ff.

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1747/8, RStA 125 - 127

3) dito 1738/9, Rubrik "abgelöste Cassa-Capitalien", RStA 126, siehe auch die Abschnitte V.2.3.1. und V.2.7., SS. 208 ff. und SS. 228 ff.

drohende völlige Verlust dieser Gelder angegeben[1]. In seiner Stellungnahme dazu verpflichtete sich der Rat, auf vollständige Zinszahlungen zu achten und sie notfalls mittels Pfändungen einzutreiben[2]. In den Steueramtseinnahmen kamen seit dem Rechnungsjahr 1738/9 keine Zinseinnahmen aus Kassenkapitalien und seit 1747/8, also nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans, auch aus den allgemeinen Forderungen des Steueramts mehr vor. Daß Zinsen für letztere Gelder noch bis 1747/8 in geringerem Umfang eingingen, beruhte wohl auf wenigen Nachzahlungen[3]. In der folgenden Zeit nahm die Steuerkasse keine Zinsen aus Darlehen mehr ein. Es wurden auch keine weiteren Gelder an Bürger der Stadt ausgeliehen[4].

2.2.2. Die Zinsen aus Pacht und Vermietung

Zinsen aus Pacht und Vermietung nahm das Steueramt im 18. Jahrhundert regelmäßig ein, sie wurden in den Steueramts-Jahresrechnungen unter den Titeln "Haus- und Güther-Zihler bei der Kasse" und "Hofzihler" oder "Jahreszins hiesiger Flecken", später einheitlich als "Haus-, Hof- und Güther-zihler" verbucht. Spielten diese Einnahmen bis 1740 keine besondere Rolle, sie brachten ungefähr 500 Gulden, so stiegen sie nach Einführung des Verbesserungsplans bis auf 4 000 Gulden an. Später lieferten sie durchschnittlich 2 000 Gulden. Erst nach dem Amtswechsel in der Steuerverwaltung sanken diese Einnahmen auf ungefähr 1 000 Gulden[5].

Die Miet- und Pachtzinsen sind aus dem im Mittelalter sehr gebräuchlichen Rentenkauf abzuleiten, der in jener Zeit weit verbreiteten Form der Kapitalanlage. Anfangs gehörte der Stadt aller Grund und Boden, den sie gegen Zahlung eines jährlichen Erb- oder ewigen Zinses an die Bürger zum Hausbau abgab. Benötigte ein bauwilliger Bürger zur Finan-

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 65, SS. 40 a f., RStA 12 198

2) Stellungnahme des Rats zum Ökonomie-Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

3) Siehe dazu auch Tabelle III im Anhang SS. 7/8

4) Siehe dazu Kap. V.3.3.4., SS. 294 f.

5) Tabelle III im Anhang SS. 7/8

zierung seines Hausbaus weitere Gelder, konnte er gegen die Verpflichtung zur Rentenzahlung Fremdkapital bei der Stadt, meistens aber bei Dritten aufnehmen. Letztere konnten diese Renten weiterveräußern, häufig kauften sie sich damit für das Alter bei einer der Pflegschaften ein[1]. Auch auf anderen Wegen kam die Stadt zu solchen Rentenberechtigungen, die meistens in Naturalien gezahlt, später aber in Geld abgelöst wurden. In Reutlingen besaßen deshalb vor allem die Pflegschaften Rentenansprüche. Das Steueramt bezog dagegen Erbpachtzinsen aus der Zurverfügungstellung des Grund und Bodens, ein nur dem Grundherrn zustehendes Recht.

In den Steueramts-Jahresrechnungen wurden die Miet- und Pachteinnahmen zeitweise nach jährlichen und nichtjährlichen Haus-, Hof- und Güterzinsen unterschieden, meistens aber auch unter einem gemeinsamen Titel verbucht. Die jährlichen Haus-, Hof- und Güterzinsen aus den Erbpachtverträgen mit den Hausbesitzern wurden an den zahlreichen Zinsterminen, meistens Heiligentagen, das ganze Jahr über vom Steueramtskassier eingezogen. Die Bürger in der Stadt zahlten Haus- und Güterzinsen als Pacht für ihr Wohngrundstück und die angrenzenden Gärten, die Bauern in den Dörfern Hofzinsen als Pacht für ihre Bauernhöfe und das allerdings nur teilweise im Besitz der Stadt befindliche Acker- und Weideland. Starb der Pächter eines Grundstücks, wurde die Pacht auf die Erben übertragen, wenn es sich um ein Erbpachtgut handelte. Es gab auch ablösbare Pachtgrundstücke, die beim Tode des Besitzers an die Stadt als Grundherren zurückfielen und dann meistbietend erneut verpachtet wurden.

Die nicht jährlichen Haus-, Hof- und Güterzinsen wurden für Grund- und Hausbesitz des Steueramts gezahlt, der immer nur zeitlich begrenzt verpachtet wurde. Der größte Teil des städtischen Haus- und Grundbesitzes wurde zu öffentlichen Zwecken genutzt oder unentgeltlich städtischen Bediensteten überlassen. Dafür erhielt das Steueramt dann keine Zinseinnahmen. In den Jahresrechnungen wurden folgende Grundstücke

---

1) Edgar LOENING, Art. Rentenkauf, in: HdSW Bd. V, hrsg. von J. CONRAD u. a., Jena[1] 1892, S. 425

und Häuser aufgezählt: Das Rathaus der Stadt wurde vom Magistrat und von der Verwaltung genutzt, ein Zimmer und der Küchengarten wurden einem Stadtdiener unentgeltlich überlassen. Auf dem Boden und im Keller des Rathauses lagerten die Vorräte des Zehntamts, auch dafür erhielt das Steueramt keinen Zins. Ein bedeutender Grundbesitz der Stadt war das Melkereigut oder der Sennereihof Altenburg. Das Gut war bis 1746 für ein Darlehen von 5 000 Gulden verpfändet und dem Gläubiger statt der Zinsen zum Nießbrauch überlassen worden. Auf Anordnung der Verbesserungskommission kam es in den Besitz der Stadt zurück und wurde seitdem regelmäßig auf einige Jahre verpachtet. Anfangs mußte der Pächter jährlich 350 Gulden, später 790 und 950 Gulden zahlen[1].

In einzelnen Jahren wurden dem Steueramt von Schuldnern Häuser zur Schuldtilgung überlassen und dann in öffentlicher Versteigerung weiter veräußert oder verpachtet. Die Pachterträge wurden als nicht jährliche Zinsen, die Kauferlöse als "Erlös aus verkauften Häusern und Feldgütern" verbucht[2]. Weitere Zinsen erhielt das Steueramt aus der Verpachtung einiger Gärten, die auf dem Gelände des Rathauses, dem ehemaligen Barfüßerkloster und heutigen List-Gymnasium, lagen[3].

Die Ökonomie-Verbesserungskommission stellte auch bei den Haus-, Hof- und Güterzinsen einen erheblichen Zahlungsrückstand fest. Die geringen Erträge in den Jahren 1729 bis 1740 bestätigen dies. Die Außenstände sollten unnachsichtig eingetrieben werden. Konnten die Schuldner nicht zahlen, sollten Häuser und Grundstücke an das Steueramt zurückfallen und erneut an den höchsten Bieter versteigert werden. Dadurch sollten alte Schulden der Bürger beim Steueramt getilgt, aber auch die Einnahmen gesteigert werden[4]. Künftig sollte bei allen Pachtverträgen auf genaue Einhaltung der

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1747/48, 1790/91 und 1792/93, Rubriken "Nicht jährliche Hauß- und Güther Zinnß" und "Haus- und Gütherzinsen aus dem Sennerey-Hof Altenburg", RStA 127, 143 und 144

2) Siehe unten Abschnitt 2.5.2., S. 226

3) Steueramts-Jahresrechnung 1747/8, Rubrik "Nicht jährlich Hauß und Güther Zinnß", RStA 127

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 47 u. 48, SS. 256 ff., RStA 12 198

Zinstermine geachtet werden. Würde nur ein Termin versäumt, sollten die Verträge sofort gelöst und die Güter erneut versteigert werden[1]. Der Rat war zu diesen harten Maßnahmen bereit. Die Pachterträge des Steueramts beweisen auch den Erfolg, die hohen Einnahmen in den Rechnungsjahren 1746/7 und 1747/8 sind auf das scharfe Durchgreifen beim Einziehen der Zinsschulden zurückzuführen. In den folgenden Jahren sanken die Pachterträge bei geringen Schwankungen auf ein Normalmaß von ungefähr 2 000 Gulden[2]. Neben den Gärten am Rathaus und im Stadtzwinger, die bis 1742 von den städtischen Bediensteten kostenlos genutzt wurden, wurde auch ein Teil der zu groß bemessenen Allmenden verpachtet, was eine weitere Steigerung der Pachtzinsen erklärt[3]. Nach 1784 wurde nur noch das Hofgut verpachtet. Die unterschiedliche Höhe der Pachterträge in dieser Zeit ist darauf zurückzuführen, daß in einzelnen Jahren die doppelte Pacht bezahlt wurde, eine davon für das folgende Jahr im voraus. Jährliche Zinseinnahmen wurden nicht mehr verbucht, weil wegen der Unvollständigkeit der letzten Rechnungen des Steuerkassiers Beittler ein genaues Pachtverzeichnis fehlte[4].

2.2.3. Die Zinsen aus den Buch-, Schul- und Studentenstiftungen

Die Zinsen aus Stiftungen für Bücher, Schüler und Studenten blieben in den Jahren, in denen ich sie erfassen konnte, bedeutungslos, sie lagen meistens unter zehn Gulden. Die Zinsen stammten aus kleineren Geldvermögen, die in früheren Jahren angelegt worden waren. Sie wurden als zweckgebundene Einnahmen zur Unterstützung armer Kinder oder Studenten bei der Anschaffung von Schulbüchern oder

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 50, SS. 27 a f., RStA 12 198

2) Siehe Tabelle III im Anhang SS. 7/8

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 54, 55 und 60, SS. 30 b ff. und SS. 35 b f., RStA 12 198

4) Steueramts-Jahresrechnungen 1884/5, Vorbemerkungen, RStA 141

zur Finanzierung des Studiums verwendet. Diese Zinserträge blieben sehr gering und können bei der Gesamtentwicklung vernachlässigt werden. Den Einnahmen standen Ausgaben in gleicher Höhe unter gleichlautenden Titeln gegenüber, wir haben es hier mit durchlaufenden Posten für soziale Zwecke zu tun.

Die Entwicklung der Zinseinnahmen im 18. Jahrhundert[1] wurde bis 1740 durch die Geldzinsen bestimmt, die Haus- und Güterzinsen fielen wegen der schlechten Zahlungsmoral der Bürger in dieser Zeit praktisch aus. Der hohe Ertrag im Jahre 1734 ist aus Mangel an Vergleichsmöglichkeiten mit den Vorjahren nur schlecht zu erklären. Die hohen Zinsforderungen der Stadt an ihre Bürger dürften aber wohl aus der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Brand stammen. Erst 1734, als die meisten Häuser wieder aufgebaut waren, konnten die Bürger daran denken, die dabei aufgelaufenen Zinsschulden abzutragen. Die Entwicklung nach 1740 wurde durch die Eintreibung der Zinsrückstände und die bei Nichtzahlung erfolgte erneute Verpachtung der Grundstücke geprägt, deshalb die hohen Einnahmen in den ersten Jahren nach Verabschiedung des Ökonomie-Verbesserungsplans. Seit 1750 befinden sich die Zinserträge auf ihrer Normalhöhe. Die geringen Schwankungen sind wohl auf die unterschiedliche Einhaltung der Zinstermine und Neuverpachtung zurückzuführen. Seit 1785 gingen nur noch Pachtzinsen für das Hofgut Altenburg ein, andere Haus- und Güterzinsen wurden wahrscheinlich wegen fehlender Unterlagen nicht mehr verbucht. Die Entwicklung der Zinseinnahmen wurde in erster Linie von den Pachtzinsen beeinflußt, Zinsen aus Steueramtsdarlehen gab es nur in den ersten Jahren. Die Verbesserungskommission unterband jeden Geldverleih durch das Steueramt, so daß sich seit 1738 auch die Einnahmen des Steueramts aus dem Kreditverkehr auf Neuverschuldung und Nachlässe der Gläubiger beschränkten, Tilgungsraten der Bürger an die Steuerkasse gab es nicht mehr.

---

1) Tabelle III im Anhang SS. 7/8

2.3. Die Einnahmen aus dem Kreditgeschäft

Die Einnahmen aus dem Kreditverkehr der Stadt verteilten sich auf vier verschiedene Formen der Aktiv- und Passivgeschäfte. Schuldner der Stadt zahlten die jährlich fälligen Tilgungsraten an das Steueramt, unter den Titeln "abgelöste Steur-Amts-Capitalien" und "abgelöste Cassa-Capitalien" wurden diese Einnahmen verbucht. Als "An auf Wiederrechnung bezahlten Geldern zurückempfangen" und "An auf wiederbezahlen ohne Zinnß hingeliehenem erhalten" wurden Rückflüsse von Steuerkassen-Darlehen, die bei besonderen Anlässen unverzinslich ausgeliehen wurden, in späteren Jahren verrechnet. Auf ähnliche Weise wurde der in einzelnen Jahren auftauchende besondere Titel "Von Restituendis und Receßschulden" geführt. Diese Forderungen waren in Zusammenhang mit den Prozessen beim Reichshofrat und beim Reichskammergericht nach den Ratswahlen 1749 und 1766 entstanden und mußten teilweise von den abgesetzten Ratsmitgliedern der Steuerkasse, die die Beträge vorgeschossen hatte, ersetzt werden. Darlehen, die die Stadt bei Bürgern oder Fremden aufnahm, wurden als zinspflichtige Gelder unter dem Titel "Um Verzinsung aufgenommen" und als zinslose kurzfristige Schulden unter den Titeln "Auf Wiederbezahlung ohne Zins entlehnt" und "Bürgerliche Aktivreste" verbucht. Die letzte nicht unwichtige Einnahmequelle aus Kreditgeschäften, "Nachlässe der Creditoren", war ein reiner Verrechnungstitel, Bargeld floß dem Steueramt dabei nicht zu, aber die Schulden und der Schuldendienst, Zinsen und Tilgung, als wichtige Ausgabenposition verminderte sich. Deshalb wurden Schuldnachlässe buchungstechnisch als Einnahme behandelt[1]. Da die Reutlinger Schuldenwirtschaft und -politik in einem eigenen Kapitel behandelt wird, beschränke ich mich an dieser Stelle auf die für die Entwicklung der Einnahmen wichtigen Fakten[2].

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1802/3, RStA 125 - 149

2) Siehe Kapitel VIII., SS. 537 ff.

2.3.1. Die Einnahmen aus der Rückzahlung von Steueramts- und Kassenkapitalien und sonstigen Forderungen

Einnahmen aus abgelösten Steueramts- und Kassenkapitalien flossen der Steuerkasse nur in den ersten Jahren regelmäßig als Tilgungsleistungen von Bürgern und Fremden zu. Da, wie bereits dargestellt[1], die Verbesserungskommission die Auflösung aller städtischen Forderungen und deren Umbuchung auf die Steueramtsaußenstände verlangt und für spätere Zeiten jede Kreditvergabe der Stadt verboten hatte, nahm der Steuerkassier nur bis 1749/8 Gelder dieser Art ein[2]. Zwischen 1729 und 1747/8 waren die Tilgungszahlungen wichtigster Einnahmeposten aus Kreditgeschäften. Die Neuverschuldung wurde bis zur Aufstellung des Schuldentilgungsplans in engen Grenzen gehalten, Schuldnachlässe kamen erst nach 1744 vor. So liefen die Gesamteinnahmen aus Kreditgeschäften bis 1740 mit den Darlehensrückzahlungen fast parallel, auch 1738/9 bei dem plötzlichen Anstieg wegen der Umbuchung der Restforderungen zum Steuerausstand. Dieser Betrag von 43 187.49.- Gulden stellte aber keine echten Einnahmen dar, es handelte sich nur um einen buchungstechnischen Vorgang. Erst mit schrittweisem Abbau der Außenstände nach 1750 flossen sie dem Steueramt als echte Einnahmen zu. Deshalb gab es dann nach 1747/8 unter dem Titel "Einnahmen aus abgelösten Steueramts- und Kassenkapitalien" keine Einnahmen mehr[3]. Das Verbot der Verbesserungskommission, weiterhin Geld auszuleihen, schlug sich in den Rechnungen nieder.

In späteren Jahren traten nur in Einzeljahren Einnahmen aus der Rückzahlung ausgeliehener Gelder auf, 1769/70 unter der Rubrik "An auf Wiederrechnung bezahlte Gelder zurückempfangen" und seit 1792/3 unter dem Titel "An auf wiederbezahlen ohne Zinnß hingeliehenem erhalten". Dabei wurde das Geldleihverbot des Ökonomie-Verbesserungsplans

---

1) Siehe Abschnitt 2.2., SS. 200 ff.

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 65, SS. 40 a f., RStA 12 198

3) Siehe Tabelle III und Schaubild 2 im Anhang SS. 7 - 9

nicht unterlaufen. Hierbei handelte es sich um zinslose Darlehen, die für eine Überbrückungszeit oder eine besondere Aufgabe anderen Ämtern zugewiesen wurden. Teilweise waren es auch nur Verrechnungspositionen, die unter der entsprechenden Ausgabenrubrik verbucht, aber dann nicht abgeflossen waren. Durch die Gegenbuchung auf der Einnahmenseite wurde die Fehlbuchung beseitigt. Zur Deckung der Prozeßkosten nach den beiden umstrittenen Ratswahlen von 1749 und 1766 hatten die zunächst gewählten, dann aber auf kaiserliche Anordnung wieder abgesetzten Zunftmeister und Ratsmitglieder einen Teil der von ihnen eingezogenen Steuergelder nicht an das Steueramt abgeliefert. Über die Verwendung dieser Gelder wurde später in den beiden Prozeßkassenrechnungen[1] Rechenschaft abgelegt. In der Jahresrechnung 1750/51 wollte der Steuerkassier Beittler den Betrag für den ersten Prozeß nicht länger als Rechnungsrest und damit als Schuld des Kassiers der Kasse gegenüber verbuchen. Bis zu einer späteren Entscheidung durch die Verbesserungskommission oder den Rat setzte er diese Prozeßkosten als Merkposten aus dem Rest ab[2]. Nach den entsprechenden Beschlüssen wurden 1757/8 sämtliche Kosten mittels einer doppelten Buchung von der Steuerkasse endgültig und ordnungsgemäß übernommen und damit die Endbeträge der Prozeßkassenrechnung, nicht deren Einzelpositionen, auf zwei gleichlautende Einnahme- und Ausgabetitel übertragen. In gleicher Weise wurden 1769/70 die knapp 6 000 Gulden für den Prozeß und die Gesandtschaft an den Reichshofrat aus den beiden Sonderrechnungen, der "Zunfthut- oder Größern Rats-Rechnung" für die Prozeßkosten und der "Deputationsrechnung" für die Gesandtschaftskosten, in die Steueramts-Jahresrechnung übertragen. In einem Beschluß vom 4. Juli 1771 verurteilte der Reichshofrat die 1766 neugewählten und dann wieder abgesetzten Ratsmitglieder zum Ersatz dieser

---

1) Siehe dazu Kap. VI.5.4., SS. 423 ff.

2) Steueramts-Jahresrechnung 1750/51, Rubrik "Vom Rest", RStA 128

nach der Wahl auf ihre Veranlassung entstandenen und von der Steuerkasse den Sonderrechnungen im Jahre 1766/7 vorgeschossenen Aufwendungen. Die betroffenen Ratsmitglieder hatten diese Kosten des zweiten Ratswahlprozesses zu ersetzen. Der Magistrat reduzierte den Schuldbetrag um 885 Gulden. Der Steuerkassier zog die restlichen 6 000 Gulden von den Betroffenen ein, wobei 135 Gulden von anderen Bürgern freiwillig beigesteuert wurden[1]. Diese Zahlungen für den restlichen Anteil an den Prozeßkosten wurde in den folgenden Rechnungsjahren als Einnahmen unter dem Titel "Von Restituendis und Receßschulden" verbucht[2]. Dieser gesamte Buchungsvorgang scheint reichlich umständlich, entsprach aber völlig dem Bruttoprinzip, also dem Grundsatz der vollständigen Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen aus Forderungen des Steueramts in den neunziger Jahren stammten aus Rückzahlungen anderer Ämter der Stadt, des Schultheißen- und des Zehntamts und der Stadtrechnerei. Ein Teil dieser verwaltungsinternen zinslosen Darlehen waren vom Steuerkassier Beittler in den Jahren 1750 bis 1784 ausgeliehen worden, aber eine genaue Aufstellung wurde erst in der Beittlerschen Nachrechnung gemacht. Auf dieser Grundlage wurden diese Gelder im Rechnungsjahr 1797/8 in die Steueramtsrechnung übernommen und in den folgenden Jahren von den anderen Ämtern zurückgezahlt. Aus der Beittlerschen Nachrechnung wurden auch zwei von der Steuerkasse übernommene Wechselbeträge übertragen, die aber auf Grund eines Ratsbeschlusses in späteren Rechnungsjahren als verloren abgebucht werden sollten[3]. Diese Beträge wurden nur zur Erinnerung als Restposten vermerkt und durch eine doppelte Buchung in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Auf die Entwicklung des gesamten Aktivkreditgeschäfts blieben diese Einnahmen ohne wesentlichen Einfluß. 1769/70

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1769/70, Rubrik "Auf Wiederrechnung bezahlte Gelder zurückempfangen", RStA 136

2) Siehe unten SS. 211 f.

3) Steueramts-Jahresrechnung 1797/8, Rubrik "An auf Wiederbezahlen ohne Zinnß hingeliehenem erhalten", RStA 146

wurde durch Einnahmen auf Grund eines besonderen Vorgangs ein plötzlicher Abfall der Gesamteinnahmen verhindert, aber keine nachhaltigen Änderungen der Einnahmenstruktur bewirkt. Auch die Darlehensrückflüsse in den neunziger Jahren beeinflußten die Entwicklung der Gesamteinnahmen nicht, die bereits durch die hohe Neuverschuldung der Stadt gekennzeichnet war[1]. Einnahmen aus "Restituendis und Receßschulden" erhielt das Steueramt ebenfalls nur unregelmäßig in einzelnen Rechnungsjahren. Sie wirkten sich zwar kaum auf den Gesamtverlauf der Krediteinnahmen aus, unterstrichen aber Wachstumstendenzen oder milderten Rückschläge auf der Einnahmenseite. Wegen ihrer Unregelmäßigkeit und der unterschiedlich hohen Beträge wurde die Gesamteinnahmestruktur nicht verbessert, aber vereinzelt das Auftreten von Rechnungsdefiziten verhindert.

"Restituendis und Receßschulden" tauchten in den Rechnungsbüchern dann auf, wenn ein Prozeß zur Durchsetzung von städtischen Forderungen entschieden oder ein Vergleich mit dem Schuldner geschlossen worden war. Oft führten erste Verhandlungen zwischen der Stadt und den Schuldnern bereits zu einem außergerichtlichen Vergleich, nachdem die Stadt ihren Verzicht auf einen Teil der Forderung erklärt hatte. Diese Teilnachlässe standen aber in keinem Verhältnis zu den hohen jährlichen Nachlässen der städtischen Gläubiger. Das Remissionsgericht in Urach hatte in der Weinbergstreitigkeit zwischen Reutlingen und Ehningen entschieden, daß der Stadt entstandene Prozeßkosten von den betroffenen Weinbergbesitzern erstattet werden sollten. Als Rezeßschuld wurde dieser Betrag 1753/4 durch das Steueramt von den Schuldnern eingezogen[2].

Ebenfalls unter diesem Titel wurden Einnahmen aus Forderungen der Stadt oder der Steueramtsrechnung an Pflegschafts- oder Rechnungsverwalter und deren Erben verbucht, wenn diese wegen nachlässiger Rechnungsführung einen Teil

---

1) Siehe dazu Tabelle III und Schaubild 2 im Anhang SS.7-9

2) Steueramts-Jahresrechnung 1753/4, RStA 130

ihrer Rechnungsreste, die sie als Rechner nach den Rechnungsordnungen ihrer Kasse an Stelle des Fiskus schuldeten, noch nicht abgetragen oder zu niedrige Einnahmen beziehungsweise zu hohe Ausgaben verrechnet hatten. Zu Beginn der 50er Jahre beauftragte die immer noch tätige Ökonomie-Verbesserungskommission den Rechnungsprüfer Lang aus Nürtingen mit der Vermittlung zwischen der Stadt und den Erben des früheren Bürgermeisters und Steuerverwalters Schmid, bei denen die Stadt aus dem Steueramtsrechnungsrest und einem nicht als Einnahme verbuchten Darlehen eine Restforderung in Höhe von 1 642 Gulden geltend machte. Die Erben erkannten die Schuld ihres Vaters nicht an. Nach langwierigen Verhandlungen gewährte die Stadt einen Nachlaß von rund 400 Gulden, und der Steuerkassier konnte in den Rechnungsjahren 1753/4 und 1754/5 die Restsumme in zwei Raten verbuchen[1]. In einem anderen Fall hatte der Steuerkassier und Bürgermeister Pfäfflin bei der Auflösung einer Schuld dem Gläubiger zuviel Zinsen und Kapital zurückgezahlt. Diesen Betrag forderte die Stadt im Regreß von ihrem ehemaligen Steuerverwalter. Auch bei einem früheren Gläubiger, dem württembergischen Regierungsrat Danner aus Stuttgart, hatte die Stadt noch Zinsforderungen ausstehen. Für das Darlehen war Danner das Hofgut Alteburg zunächst verpfändet, später an Stelle von Zins- und Tilgungszahlungen zum Nießbrauch überlassen worden. Danner hatte über die Tilgung der Reutlinger Schuld hinaus Erträge aus dem Hofgut erwirtschaftet. Die Stadt verlangte den Mehrbetrag zurück. Nach einem Vergleich wurden 1775/6 diese Forderungen in Höhe von 1 100 Gulden schließlich an die Steuerkasse bezahlt[2].

Die aufgeführten Beispiele zeigen, wie verwirrend und auch willkürlich die Zuordnung einzelner Einnahmen zu den verschiedenen Titeln, unter denen Einkünfte aus Forderungen der Stadt geführt wurden, vorgenommen wurde und wie häufig

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1753/4 und 1754/5, RStA 130
2) ditò 1775/6, RStA 139

durch Stornobuchungen ein anderer Rechnungszustand hergestellt und die Rechnungssummen dadurch unnötig vergrößert wurden. Die genannten Beispiele beweisen aber auch, daß als "Restituendis und Receßschulden" Forderungen besonderer Art verstanden wurden, die entweder als Prozeßkosten von der Steuerkasse vorausgeleistet worden waren, die auf Grund nachlässiger Buchführung der Rechnungsverwalter zu deren Lasten entstanden waren oder die wegen zu hoher Restzahlungen an Gläubiger von diesen oder im Regreß von dem jeweiligen Amtsverwalter zurückgefordert wurden. Die Steuerkasse zog keine regelmäßigen Einnahmen aus Restituendis und Receßschulden, vielmehr gingen unter diesem Titel Beträge nur unregelmäßig und in unterschiedlicher Höhe bei der Steuerkasse ein, so daß die Einnahmenentwicklung ganz anders als bei den Darlehensaufnahmen nur unwesentlich beeinflußt wurde.

2.3.2. Die Einnahmen aus Neuverschuldung

Darlehensaufnahmen dienten den Reichsstädten schon immer, auch im 18. Jahrhundert und in Reutlingen, als notwendiges finanzpolitisches Instrument zum Ausgleich von unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ausgaben. Die Stadt Reutlingen war aber im 18. Jahrhundert in der Hälfte aller Rechnungsjahre gezwungen, neue Darlehen entweder gegen Zins oder aber zinslos aufzunehmen. Deshalb zählten diese Einnahmen zwar zu außergewöhnlichen, aber doch fast regelmäßigen Finanzierungsmitteln. Unter Berücksichtigung der zinslosen Überlassung der Pflegschaftsüberschüsse, die erst im folgenden Abschnitt als Zuwendungen der Pflegschaften behandelt werden, würde sich die Bedeutung der Neuverschuldung für das Reutlinger Rechnungswesen noch verstärken. Die zinspflichtigen Darlehen wurden als langfristige Finanzierungsmittel zur Überbrückung fehlender Einnahmen in einzelnen Rechnungsjahren benutzt, die zinslosen Schulden waren kurzfristige Verbindlichkeiten der Stadt ihren Bürgern gegenüber.

Die Neuverschuldung unterlag in Reutlingen keinen Beschränkungen, wenn die Stadt nur einen zahlungswilligen Gläubiger fand. Das war im 18. Jahrhundert fast immer der Fall, doch wurde im Gegensatz zu anderen Reichsstädten der größte Teil der Darlehen nicht von Bürgern der Stadt, sondern von Fremden zur Verfügung gestellt. Ein großer Darlehensbetrag wurde 1726 von der Stadt nach dem Brand aufgenommen, darunter allein 20 000 Gulden vom Schwäbischen Kreis. Leider sind für diese Jahre keine Rechnungen mehr erhalten, so daß keine genaueren Aussagen gemacht werden können. In den dreißiger Jahren hielt sich die Schuldaufnahme Reutlingens in engen Grenzen, bis 1743/4 wurden in fünf Jahren insgesamt nur 6 106 Gulden aufgenommen, ein Jahresdurchschnitt von 1 221 Gulden. Mit der Verabschiedung des Verbesserungsplans und der Fertigstellung des Schuldentilgungsplans erhöhten sich die Darlehen in zwei Rechnungsjahren allein auf 12 000 beziehungsweise 13 403 Gulden[1]. Diese Gelder wurden zur Umschuldung verwendet, bei einer Reihe von Gläubigern wurden mit diesem Geld bei Gewährung erheblicher Schuldnachlässe die alten Schulden abgelöst. Zwei Darlehensgeber liehen der Stadt 1746 die Summe von 12 000 Gulden für ein Jahr bei fünfprozentiger Verzinsung, weil die ordentlichen Einnahmen nicht zur vereinbarten Schuldablösung mit verschiedenen Gläubigern ausreichten[2]. Als 1748 diese 12 000 Gulden zurückgefordert wurden, konnte die Steuerkasse das wiederum nicht aus eigenen Einnahmen aufbringen, sondern mußte erneut zur Zwischenfinanzierung Geld bei einem Bankier in Stuttgart, einem Reutlinger und einem Stuttgarter Wirt und einem Mitglied der Kreiskommission aufnehmen[3]. Da beide Finanzierungsvorgänge in engem Zusammenhang standen, wiesen die Darlehensbeträge ungefähr die gleiche Höhe auf.

In den nächsten Jahren konnte der Schuldentilgungsplan, ein Nebenergebnis des Ökonomie-Verbesserungsplans, ohne Neuverschuldung durchgeführt werden. Der erste Ansturm der Gläubiger

---

1) Siehe Tabelle III im Anhang SS. 7/8

2) Steueramts-Jahresrechnung 1746/7, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 127

3) dito 1748/9, RStA 128

auf Liquidation ihrer Forderungen nach der Aufstellung des Tilgungsplans war überstanden. Der Rat ging nun daran, aus den regelmäßigen Einnahmen jährlich einen Teil der Schulden bei gleichzeitigen Nachlässen der Gläubiger zu tilgen. Erst 1757/8 und 1758/9 mußten wieder Darlehen aufgenommen werden, die hohen Kosten des Prozesses vor dem Reichshofrat in Wien konnten mit den laufenden Einnahmen allein nicht mehr bestritten werden. Die beiden Darlehensbeträge in den Jahren 1764/5 und 1765/6 dienten ebenfalls zur Umschuldung, ältere Gläubiger wurden mit Geldern neuer Gläubiger gegen angemessene Nachlässe ausbezahlt[1]. Die Umschuldung wurde im 18. Jahrhundert sehr oft als Finanzierungsinstrument eingesetzt. Die Steuerkasse konnte neben der hohen Zinsbelastung meistens nicht auch noch die Tilgungsraten aus eigenen Mitteln aufbringen. Deshalb wurden auch 1767/8 und 1768/9 weitere Darlehen aufgenommen. Nach langwierigen Verhandlungen mit Tübinger Studentenstiftungen hatte der Rat einen Vergleich erreicht, nach dem ein Drittel der Zins- und Tilgungsrückstände erlassen, ein weiteres Drittel bar bezahlt und das letzte Drittel als neues Darlehen verbrieft wurde[2]. Ebenfalls im Rechnungsjahr 1770/1 wurden ältere Schulden mit neuen Krediten getilgt, während im Rechnungsjahr 1771/2 8 000 Gulden zur finanziellen Ausstattung der zur Bewältigung der Teuerung eingerichteten Proviantkasse aufgenommen wurden[3].

2 000 Gulden der im Jahre 1774/5 aufgenommenen Darlehen wurden zur Umschuldung verwendet. Weitere 5 200 Gulden wurden als Reutlinger Beitrag zur Abfindung, die der Schwäbische Kreis zur Ablösung der österreichischen Dominikal- und Erbforderungen in Höhe von 500 000 Gulden aufbringen mußte, an die Kreiskasse geliefert. Mit dieser Abfindung erreichten die Kreisstände die Anerkennung ihrer auf österreichischem Territorium liegenden Herrschaften, Kirchen, Fabriken

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1764/5 und 1765/6, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 134

2) dito 1767/8 und 1768/9, RStA 135 u. 136

3) dito 1770/1 und 1771/2, RStA 137

und Gefälle, durch das Erzhaus Österreich. Dieses Darlehen wurde von der Kreiskasse für die Stadt Reutlingen mit einer Laufzeit von acht Jahren aufgenommen. Die Steuerkasse mußte es mit fünf Prozent verzinsen und nach zwei Jahren in sechs Jahresraten tilgen[1]. Bis 1793/4 wurden keine Darlehen mehr aufgenommen. Die Umschuldung wurde nur noch eingeschränkt aus den laufenden Einnahmen weiterbetrieben. Der sinkende Anteil der Kreditnachlässe bestätigt dies, nach 1787 konnten mit Ausnahme des Rechnungsjahres 1792/3 keine Nachlässe erreicht werden. In den neunziger Jahren stieg die Neuverschuldung wegen der hohen Kriegskosten wieder stark an. 1796/7 nach Ende des 1. Koalitionskrieges wurde der fast unglaubliche Betrag von 48 200 Gulden aufgenommen, mehr als das normale Rechnungsvolumen[2]. 35 800 Gulden wurden von Bürgern der Stadt aufgebracht, ein Zeichen für die noch vorhandene Leistungskraft der Bürgerschaft, von der Restsumme wurden allein 10 000 Gulden durch die Vermittlung eines Augsburger Bankiers bei dem sich gerade dort aufhaltenden russischen Agenten Johann Eberhard von Kierjow aufgenommen[3].

In den Jahren 1793/4 bis 1802/3 stand die Kreditaufnahme völlig unter der Anforderung, die Mittel für die Kriegs- und Kriegsfolgelasten aufzubringen, die die Leistungsfähigkeit des Reutlinger Rechnungswesens weit überstiegen. In dieser Zeit prägte die Neuverschuldung sowohl die Entwicklung der Einnahmen aus dem Kreditverkehr als auch die Kurve der Gesamteinnahmen. In erster Linie wurden im 18. Jahrhundert Kredite zur Umschuldung, vor allem aber zur Deckung der Kriegs- und Kriegsfolgekosten aufgenommen. Grundsätzlich wurde eine Neuverschuldung immer dann notwendig, wenn die laufenden Einnahmen für die entweder durch den Schuldentilgungsplan auferlegten Ablösungsbeträge oder für die den Einwirkungen des Rats entzogenen Aufwendungen in Kriegs-

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1774/5, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 139

2) Siehe dazu Tabelle III und Schaubild 2 im Anhang SS. 7 - 9

3) Steueramts-Jahresrechnung 1796/7, Rubrik "Um Verzinnßung, zur bestreittung der französischen Kriegs-Contribution und anderer Kriegs-Costen aufgenommen", RStA 146

oder auch Teuerungszeiten nicht mehr ausreichten.

Bis zum Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans wurden unter dem Titel "Bürgerliche Aktivreste" kurzfristige Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber ihren Bürgern verrechnet. Sie entstanden in der Regel, wenn die Steuerkasse in einem Rechnungsjahr nicht alle Zinslasten tragen konnte[1]. Sie blieben aber nicht immer nur kurzfristig stehen. Das Steueramt zahlte für diese Schulden keine Zinsen. Für die steuerpflichtigen Schuldner war die Rubrik "Im Ausstand" zur Buchung nicht gezahlter, aber fälliger Leistungen vorgesehen, unter "Bürgerliche Aktivreste" wurden die gleichen Vorgänge im umgekehrten Verhältnis verrechnet. Die Stadt war nun Schuldnerin, die Bürger die Gläubiger. Die Parallelität beider Titel wurde dadurch noch unterstrichen, daß es für die "Bürgerlichen Aktivreste" einen Gegenposten auf der Ausgabenseite gab. Der Jahresendstand dieser Forderungsreste wurde auf der Einnahmenseite ermittelt und zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf die Ausgabenseite als "Bürgerliche Aktivreste bezahlt" übernommen. Die Differenz zwischen dem Anfangsbestand auf der Ausgabenseite und dem Endbestand auf der Einnahmeseite war der Zuwachs oder die Minderung dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten. Gleichzeitig mit dem Anstieg des "Ausstands"[2] wuchsen die städtischen Zinsschulden bei den Bürgern bei geringen Schwankungen von knapp 8 500 Gulden auf 115 000 Gulden[3]. Seit 1743/4, dem Jahr des Inkrafttretens des Ökonomie-Verbesserungsplans, wurden keine "bürgerlichen Aktivreste" mehr verbucht. Der Endbestand aus dem Rechnungsjahr 1742/3 wurde wie einige Jahre zuvor die Kapitalschulden der Bürger mit dem Ausstand verrechnet, das plötzliche Absinken des Ausstands im Rechnungsjahr 1746/7 ist wohl darauf zurückzuführen. Möglicherweise wurden aber bereits in dieser Zeit zuviel gezahlte Steuern unter diesem Titel verbucht. Auf jeden Fall waren die "bürgerlichen Aktivreste" wie auch der gleichlautende Ausgabentitel reine Verrechnungspositionen. Sie brachten deshalb keine echten Einnahmen,

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1792/3, Rubrik "Bürgerliche Aktivreste", RStA 144

2) Siehe Tabelle IV im Anhang SS. 11/12

3) Siehe Tabelle III im Anhang SS. 7/8

sondern erhöhten nur das Rechnungsvolumen. Zehn Jahre später wurden unter ähnlichen Bedingungen ebenfalls Einnahmen als zinslose Verbindlichkeiten der Steuerkasse, allerdings unter dem Titel "entlehnt und amtshalber schuldig geblieben", verbucht. Es fällt auf, daß diese Einnahmen gerade in der Zeit vorkamen, in der die Steueramtsrechnungen wegen der Überlastung des Steuerkassiers Beittler verspätet und teilweise unvollkommen aufgestellt wurden. Wegen der nachlässigen Führung des Steueramts wurden in dieser Zeit einzelnen Bürgern zu viel Steuern abverlangt, die dann erst im folgenden Rechnungsjahr mit den Steuerschulden verrechnet wurden. Bei einem durchschnittlichen Steueraufkommen von 15 000 Gulden im Jahr traten mit 1 bis 2 000 Gulden doch erhebliche Fehlbeträge auf[1]. Diese Einnahmen waren als reine Verrechnungsposten keine Geldeinnahmen im eigentlichen Sinne. Sie wurden zwar zum Rechnungsvolumen addiert, erhöhten allerdings den Finanzierungsspielraum des Steueramts nicht. Die Größenordnung dieser Beträge war aber nicht unerheblich und blieb daher nicht ohne Einfluß auf den Gesamtverlauf der Krediteinnahmen. Im Gegensatz zur echten Neuverschuldung, deren Jahressummen große Schwankungen aufwiesen, blieben diese Verrechnungsposten für zuviel gezahlte Steuern relativ konstant[2]. Sie machen aber eine Schwäche des Reutlinger Steuereinzugsverfahrens deutlich.

2.3.3. Die Nachlässe der Kreditoren

Die Nachlässe der Kreditoren auf ihre Forderungen gegen die Stadt müssen ebenfalls als Verrechnungsposten bezeichnet werden. Die erheblichen als Einnahmen verbuchten Beträge stellten keine echten Gelderträge dar, sie verminderten vielmehr die Reutlinger Schulden und damit direkt den hohen Schuldendienst. Als Gegenposten zur Darlehenstilgung, die in den Steueramtsrechnungen als niedrigerer Schuldenstand

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1769/70, Rubrik "entlehnt und Amtshalber schuldig verblieben", RStA 136

2) Siehe Tabelle III und Schaubild 2 im Anhang SS. 7 - 9

erfaßt wurde, blieben die Nachlässe ohne direkten Einfluß auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Steuerkasse. Durch Verhandlungen mit den Gläubigern Schuldnachlässe zu erreichen, war in jener Zeit ein durchaus übliches Mittel, heute würde man es als Vergleichsverfahren bezeichnen. Bei der Schuldentilgung mit Hilfe des Kreisdarlehens von 20 000 Gulden nach dem Brand von 1726 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und der Kreisverwaltung. Die Kreiskasse zahlte nämlich diese Gelder direkt an die Gläubiger der Stadt aus, so daß der Rat keine Möglichkeit zu Verhandlungen mit den Gläubigern über mögliche Nachlässe hatte. Der Rat glaubte, dadurch mindesten 5 bis 6 000 Gulden weniger Schulden nachgelassen bekommen zu haben[1].

In den Steueramtsrechnungen finden sich Einnahmen aus Schuldnachlässen erst wieder nach der Aufstellung des Schuldentilgungsplanes im Jahre 1744. In den beiden Jahren 1746/7 und 1747/8 wurden mit fast 20 000 und 10 000 Gulden hohe Lasten auf diese Weise von der Steuerkasse genommen, ein deutliches Zeichen für die Auswirkungen des Schuldentilgungsplanes und für die in großem Umfang vorgenommene Umschuldung. In den folgenden vierzig Jahren wurden der Stadt von ihren Gläubigern jährlich zwischen 800 und 1 000 Gulden nachgelassen. Da ein großer Teil dieser immer mit Darlehensrückzahlungen verbundenen Forderungsminderungen ohne neue Schulden getätigt wurde, leistete die Steuerkasse, vor allem in den Jahren bis 1760, einen großen eigenen Beitrag zur Abtragung des Reutlinger Schuldenberges. Von 1750 bis 1760 und dann zwischen 1775 und 1790 blieben die Gläubigernachlässe die einzigen Einnahmen des Steueramts aus dem Kreditgeschäft. Sie bestimmten deshalb auch in dieser Zeit den Kurvenverlauf der Krediteinnahmen[2]. Abgesehen von den ersten beiden Jahren blieb diese Entwicklung aber ohne wesentlichen Einfluß auf die Gesamteinnahmen.

---

1) Schreiben des Rats der Stadt an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 6. Dezember 1728, WStASt C 10 - 1178

2) Siehe Tabelle III und Schaubild 2 im Anhang SS. 7 - 9

Die Einnahmen aus den Kreditgeschäften als im allgemeinen außerordentlichen Finanzierungsmittel der Steuerkasse weisen große Unterschiede auf, die vor allem auf die unregelmäßige Neuverschuldung zurückzuführen sind. Nur im Rechnungsjahr 1738/9 bewirkte ein anderes Kreditgeschäft, das allerdings nur aus einem Verrechnungsbetrag für Forderungen der Steuerkasse bestand und deshalb keine echte Einnahme darstellte, eine einmalige Einnahmensteigerung. Nach dem Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplanes und des Schuldentilgungsplanes wurden vor allem Umschuldungsvorgänge, Neuverschuldung gegen Schuldentilgung und Kreditnachlässe, einnahmewirksam. Nur in den letzten zehn Jahren des Beobachtungszeitraums ergab sich eine echte Neuverschuldung und damit eine Vermehrung der Schulden. Die Schulden wuchsen nun allerdings so schnell, daß die Stadt am Ende ihrer Zeit als freie Reichsstadt, wie auch viele andere Reichsstädte, am Rande des Ruins angelangt war. Die hohen Kosten der beiden Koalitionskriege, vor allem aber Folgelasten wie die französischen Reparationsforderungen erschütterten die ohnehin schwachen Reutlinger Finanzen, ein Rechnungsausgleich wurde in dieser Zeit nur noch durch hohe Neuverschuldung erreicht, die die gesamte Einnahmeentwicklung prägte.

2.4. Die Finanzzuweisungen der anderen Ämter und der Pflegschaften

Die Zuweisungen der anderen Ämter und der Pflegschaften gehörten in den ersten Jahren zu den regelmäßigen Einnahmen und wurden unter dem Titel "Von den Pflegschaften" verbucht. Im Ökonomie-Verbesserungsplan wurde dann festgesetzt, daß die Pflegschaften ihre jährlichen Überschüsse als zinslose Darlehen dem Steueramt überlassen sollten, die erst nach Besserung des Reutlinger Finanzzustandes zurückgezahlt werden[1] mußten. Seitdem wurden diese Zuweisungen als außer-

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 64, SS. 39 f., RStA 12 198

gewöhnliches Finanzierungsmittel angesehen. Da aber diese Gelder bis zur Mediatisierung nie zurückgezahlt und dann für erledigt erklärt wurden, gehörten sie, nachträglich gesehen, auch von 1746/7 bis 1803 zu den laufenden Einnahmen. Deshalb wird diese Einnahmeart auch gesondert und nicht als Einnahme aus dem Kreditverkehr behandelt. Die Überschüsse der Pflegschaften hingen von ihren eigenen Einnahmen und Ausgaben ab, deshalb waren die Zuweisungsbeträge in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr verschieden. Trotzdem ermöglichten diese Gelder dem Steueramt die Abtragung der eigenen Schulden. Für die einzelnen Rechnungsjahre blieb der Zuweisungsbetrag allerdings bis zum Rechnungsabschluß unbekannt. Diese Subventionen der anderen Ämter wurden unter dem Titel "Auf wiederbezahlen ohne Zins hingeliehenes erhalten" verbucht. Auf Grund einer weiteren Anordnung des Ökonomie-Verbesserungsplans erhielt die Steuerkasse seit 1746/7 unter dem Titel "Von den Gefällen den Ungelds"[1] die Überschüsse der Ungeldpflege.

2.4.1. "Von den Pflegschaften"

Schon vor dem Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans überwiesen die Pflegschaften regelmäßig einen Teil ihrer Überschüsse an die Steuerkasse[2]. Bis 1744 blieben dies die einzigen Leistungen der anderen Pflegschaften an das Steueramt. Sie betrugen im Jahresdurchschnitt rund 1 000 Gulden. Zu Beginn der 40er Jahre stiegen die Einnahmen im Vorgriff auf den Ökonomie-Verbesserungsplan, der zwar noch nicht in Kraft war, aber schon berücksichtigt wurde, an. Die Pflegschaften übertrugen einen höheren Anteil ihrer Überschüsse auf das Steueramt[3].

In einzelnen Jahren wurden später unter diesem Titel Zuweisungen einzelner Sonderrechnungen als Verrechnungsposten

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 57, SS. 32 b f., RStA 12 198

2) Stellungnahme des Rats zum Ökonomie-Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

3) Siehe Tabelle III und Schaubild 3 im Anhang SS. 7/8 und 10

verbucht. So flossen 1748/9 der Rechnungsüberschuß der Brandkollektenkasse, die 1726 zur Verwaltung der Hilfsgelder benachbarter Städte und Herrschaften eingerichtet worden war, in Höhe von 3 114.12 Gulden und ein weiterer Zuschuß von 773 Gulden als Bareinnahme der Steuerkasse zu[1]. 1758/9 wurden die Summen der ersten Prozeßkassenrechnung, die zur Abrechnung der Kosten der Reichshofratsprozesse nach den Wahl- und Bürgerunruhen von 1749 geführt wurde, ordnungsgemäß in die Steueramtsrechnung übertragen[2]. Als Doppelbuchung bei Einnahmen und Ausgaben wurden die 10 385 Gulden nur verrechnet, sie brachten keine Bargeldzuflüsse. 1771/2 wurden die Überschüsse der Proviantkassenrechnung, die der Überwindung des Fruchtmangels und der Versorgung der Bürgerschaft gedient hatte, in Höhe von 1 571 Gulden dem Steueramt überlassen, von dem die Proviantkasse zunächst das erforderliche Anfangskapital erhalten hatte[3]. 1786/7 und 1787/8 übernahmen die Interimskassenverwalter rund 10 000 Gulden als Barbestand der Steuerkasse vom abgelösten Steuerkassier Beittler und verbuchten sie ordnungsgemäß als Einnahmen[4]. Diese fünf Einnahmeposten sind im eigentlichen Sinne nicht als Zuschüsse der Pflegschaften anzusehen, deshalb habe ich sie im Kurvendiagramm für die Einnahmen aus Pflegschaftszuweisungen gesondert ausgewiesen. Diese hohen Beträge beeinflußten zweifellos Einnahmenstruktur und -entwicklung[5].

2.4.2. Die unverzinslichen Darlehen der Pflegschaften

Auf Grund einer Anordnung des Ökonomie-Verbesserungsplans mußten alle Pflegschaften zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten der Stadt alle eigenen Rechnungsüberschüsse dem Steueramt als zinslose Darlehen überlassen. Sie

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1747/8, RStA 127
2) dito 1758/9, RStA 130
3) dito 1771/2, RStA 137
4) dito 1786/7 und 1787/8, RStA 141 und 142
5) Siehe Schaubild 3 im Anhang S. 10

sollten zur Steigerung dieser Überschüsse nur noch die notwendigsten Ausgaben tätigen. Die Steuerkasse sollte diese Kredite an die Pflegschaften zurückzahlen, sobald die Stadt sich wieder in besserer finanzieller Situation befände[1]. Da die Finanzkraft Reutlingens und seiner Steuerkasse sich bis 1803 nicht erholte, wurden diese Darlehen weder verzinst noch getilgt, auch nach der Mediatisierung nicht. Deshalb wirkten diese Darlehen auf die Finanzen der Steuerkasse wie endgültige und regelmäßige Einnahmen. Das Steueramt wurde insbesondere durch die Zuschüsse der Pflegschaften in die Lage versetzt, die hohen Zins- und Tilgungslasten zu bestreiten und darüberhinaus den Reutlinger Schuldenberg größtenteils abzutragen.

Die an die Steuerkasse abgeführten Überschüsse der Pflegschaften waren von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch. In den ersten Jahren stiegen die Zuweisungen auf durchschnittlich 4 000 Gulden an, seit 1752 sanken sie auf 1 bis 2 000 Gulden ab, die Höhe der früheren Pflegschaftsbeiträge. Nach 1760 erhöhten sich die Einnehmen wieder, die Reichshofratsbeschlüsse der fünfziger Jahre verlangten die strikte Einhaltung des Ökonomie-Verbesserungsplanes. Der Abfall in den Rechnungsjahren 1765/6 und 1766/7 ist auf die innerstädtischen Streitigkeiten nach der Ratswahl von 1766 zurückzuführen. Die Zuschüsse spielten sich im Jahr auf durchschnittlich 3 bis 4 000 Gulden ein. Während des ersten Koalitionskriegs konnten die Zuwendungen noch einmal gesteigert werden, alle Finanzquellen der Stadt wurden bis zum Äußersten ausgeschöpft. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wurden die weiteren Kriegslasten durch Steuererhöhungen und Neuverschuldung aufgebracht. Die Steuerbelastung der Pflegschaften, von 1799 bis 1802 jährlich neun Steuern, erhöhte sich um rund 2 000 Gulden. Wegen dieser zusätzlichen Belastung erwirtschafteten die Pflegschaften kaum noch Überschüsse. Ihre Zuweisungen an das

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 64, SS. 39 b f., RStA 12 198, so auch: Steueramts-Jahresrechnung 1746/7, Rubrik: "Auf Wiederbezahlen ohne Zins entlehnt", RStA 127

Steueramt sanken nach dem Ausschöpfen aller Möglichkeiten zwischen 1794 und 1797 auf einen Restbetrag von 300 Gulden ab[1]. Insgesamt gesehen trug die Verpflichtung der Pflegschaften, ihre Überschüsse an die Steuerkasse abzutreten, wesentlich zur Verbesserung der Reutlinger Finanzsituation bei, bis die Koalitionskriege mit ihren hohen Aufwendungen die Stadt bis an die Zahlungsunfähigkeit heranbrachten, die nur durch die Mediatisierung nicht offen zu Tage trat.

2.4.3. Die Einnahmen aus den Gefällen des Ungelds

Das Ungeldamt wurde ebenfalls durch Anordnung des Verbesserungsplans verpflichtet, bis zur Besserung der Stadtfinanzen sämtliche Einnahmen dem Steueramt zu überlassen. Damit die Einkünfte ohne jede Minderung abgeliefert wurden, wurden die eingerissenen Mißbräuche, vor allem die Steuernachlässe beim Weinausschank, kostenloses Trinken und die Festessen, völlig abgestellt [2]. In seiner Stellungnahme zum Verbesserungsplan wies der Rat darauf hin, daß die Ungeldeinkünfte seit 1728 als Sicherheit für das "holländische" Kreisdarlehen verpfändet und für die Zins- und Tilgungszahlungen an den Schwäbischen Kreis festgelegt wären[3]. Daran wurde nichts geändert, die Steuerkasse übernahm nun den Schuldendienst für das Kreisdarlehen in Höhe von 20 000 Gulden. Deshalb erhielt das Steueramt seit 1746 die Einkünfte des Ungeldamts. Das Darlehen wurde mit fünf Prozent verzinst und bei dreißigjähriger Laufzeit mit jährlichen Raten von 1 000 Gulden getilgt, dabei wurde in den ersten zehn Jahren auf eine Tilgung verzichtet. Die Ungeldeinnahmen deckten in der Regel den Schuldendienst in Höhe von 2 000 Gulden. Für die Steuerkasse brachte diese Regelung des Ökonomie-Verbesserungsplans große Vorteile. Denn die Zins- und Tilgungszahlungen wurden nur unregelmäßig geleistet, so daß in einigen Jahren die Ungelderträge insgesamt,

---

1) Siehe Schaubild 3 im Anhang S. 10

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 57, SS. 32 b f., RStA 12 198, so auch Steueramts-Jahresrechnung 1746/7, Rubrik "Von den Gefällen des Ungelds", RStA 127

3) Stellungnahme des Rats zum Ökonomie-Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, RStA 12 198

in manchen Jahren teilweise der Steuerkasse zur Verfügung standen. 1768 bei der Aufstellung der Schuldenübersicht betrug der Darlehensrest noch 12 000 Gulden, der Zinsrückstand 970 Gulden. Dabei hätte der Kredit schon zehn Jahre zuvor getilgt sein müssen[1]. Die zeitliche Beschränkung dieser Maßnahme im Verbesserungsplan auf einige Jahre bis zur Besserung der städtischen Finanzsituation des Steueramts wurde nie aufgehoben, trotzdem bezog die Steuerkasse bis 1803 Einnahmen vom Ungeldamt.

Bei kleinen Schwankungen lagen die Zahlungen der Ungeldpflege an das Steueramt durchschnittlich bei 2 bis 4 000 Gulden. Die Unterschiede sind auf die unterschiedlichen Ernteausfälle zurückzuführen, denn das Ungeld war eine Steuer auf den Wein- und Branntweinverbrauch, der von der Traubenernte abhing. Wegen der relativen Konstanz der Ungeldzuweisungen wurde die Entwicklung aller Pflegschaftsleistungen nur um 2 bis 4 000 Gulden angehoben. Diese Gesamtentwicklung wurde aber durch die unregelmäßigen und stark differierenden allgemeinen Zuweisungen der Pflegschaften in Form zinsloser Darlehen geprägt[2]. Zusammen mit den vereinzelten Sonderzuweisungen nach Auflösung der Sonderrechnungen beeinflußte diese Einnahmeart wegen ihrer starken Ausprägung auch die Gesamteinnahmenstruktur der Steuerrechnung.

2.5. Die Einnahmen aus Verkaufserlösen

2.5.1. Die Einnahmen aus verkauftem Wein

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Wein brachten der Steueramtsrechnung nur in wenigen Jahren größere Erträge, meistens nur wenige Gulden. Die meisten Gefälle und Gülten standen als Naturaleinnahmen anderen Rechnungen zu,

---

1) Schuldenverzeichnis von 1768, RStA 239

2) Siehe Tabelle III und Schaubild 3 im Anhang SS. 7/8 und 10

dem Zehntamt und den Pflegschaften, während das Steueramt selbst nur kleine Anteile an den Naturalabgaben erhielt. Es konnte in den Steueramtsrechnungen keine Erklärung dafür gefunden werden, warum die Erlöse aus dem Weinverkauf so große Unterschiede aufwiesen. Gute und schlechte Ernten scheinen mir keine hinreichende Erklärung zu sein. Insgesamt flossen dem Steueramt unter der Rubrik "Um verkauften Wein" nur geringe Einnahmen zu. Diese blieben ohne jeden Einfluß auf die Struktur der Gesamteinnahmen. In einem Jahr, 1749/50, wurden Einnahmen aus dem Verkauf des Heu- und Lämmerzehnten empfangen, der an sich dem Zehntamt zustand.

2.5.2. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Häusern und Grundstücken

Unter dem Titel "um verkaufte Häuser und Feldgüter" nahm das Steueramt ebenfalls keine nennenswerten Beträge ein. Das lag in der Natur der Sache, denn nur, wenn ein gegen Erb- oder Zeitpacht ausgeliehenes Grundstück an die Stadt zurückfiel, konnte die Steuerkasse es meistbietend "wiederverkaufen". Der Ökonomie-Verbesserungsplan traf einige Regelungen, auf die im Zusammenhang mit den Haus- und Güterzinseinnahmen bereits eingegangen wurde[1]. Die Steuerkasse hatte besondere Anweisung erhalten, bei Zinszahlungsverzug der Pächter die Güter unnachsichtig zu pfänden und meistbietend zu versteigern. Auf diese Weise erzielte das Steueramt "Von confiscirten Güthern" kleinere Beträge. Nur 1770/71 wurde ein größerer Betrag erreicht. Nach Abwicklung eines langwierigen Rechtsstreits wegen Steuerbetrugs mit den Erben des Kaufmanns Johann Jacob alt Christian wurde ein Teil der Erbmasse zu Gunsten der Steuerkasse verkauft[2]. Auf die Einnahmenentwicklung der Steueramtsrechnung blieben die Erlöse aus dem Verkauf von Wein, Häusern und Gütern insgesamt ohne Einfluß.

---

1) Siehe oben Abschnitt 2.2.2., S. 202 ff.

2) Steueramts-Jahresrechnung 1770/71, Rubrik "Von confiscirten Güthern", RStA 137

2.6. Die Einnahmen aus Strafgeldern

Strafgelder wegen Vergehen wurden von den zuständigen Reutlinger Gerichtsinstanzen, dem Geheimen Collegio, dem Rat, dem Amtsbürgermeister, dem Feld- und dem Pfandschultheißen, entsprechend der Reutlinger Strafordnungen verhängt. Bis zum Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans erhielt die Steuerkasse keine Strafgebühren, sie standen der Stadtrechnerei als Einnahmen zu. Ein großer Teil der Gebühren ging als Sporteln für Gerichtspersonen, teilweise auch als Strafnachlaß der Stadtrechnerei oder der Steuerkasse verloren. Dazu stellte die Verbesserungskommission eindeutig fest, daß Strafeinkünfte in allen Republiken dem Fiskus oder der Öffentlichkeit zustünden. Auch in Reutlingen sollte dem insbesondere wegen der schwierigen Finanzlage in Zukunft Rechnung getragen werden. Alle Strafgebühren, die nach den Strafordnungen ohne Ansehen der Person festgelegt und an denen nichts mehr nachgelassen werden sollte, sollte das Steueramt erhalten. Zur schärferen Kontrolle mußten zukünftig alle Gerichtspersonen Strafprotokolle anfertigen, nach denen der Steuerkassier das Strafgeld beitreiben konnte[1].

In der Entgegnung darauf wandte sich der Rat vor allem gegen die Einziehung der Strafgelder durch den Steuerkassier, die übrigen Vorschriften wurden anerkannt. Der Rat betonte allerdings, daß die Strafgebühren der Stadtrechnerei als Einnahmen verbleiben oder für Ersatz gesorgt werden müßte[2]. Dennoch blieb es bei der Regelung der Verbesserungskommission, schon 1746/7 nahm die Steuerkasse 509 Gulden Strafgelder ein, obwohl der Rat sich wohl weiterhin sperrte. Erst nach der endgültigen Bestätigung des Ökonomie-Verbesserungsplans durch den Kaiser bezog die Steuerkasse regelmäßig 2 bis 700 Gulden, im Durchschnitt um 500 Gulden,

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 59, SS. 34 b ff., RStA 12 198

2) Stellungnahme des Rats zum Ökonomie-Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

aus Strafgeldern, die 1767/8 in Folge des Streits um die Ratswahl von 1766 auf fast 1 400 Gulden anstiegen. Denn nach der Wiedereinsetzung des zunächst abgewählten Rats wurden die widerspenstigen Bürger mit Strafen belegt. Auch während der Koalitionskriege ist ein deutliches Ansteigen der Strafgelder festzustellen. Wegen des innerstädtischen Streits um die "Zwölfer-Kommission" und die Absetzung des Amtsbürgermeisters Fetzer sowie allgemein der Kriegszeiten verstießen die Bürger häufiger gegen Ordnung und Gesetz. In den letzten zehn Jahren zog der Steuerkassier jährlich zwischen 700 und 1 400 Gulden ein[1]. Die Strafgebühren stiegen pro Rechnungsjahr zwar nur selten über tausend Gulden an, sie stellten aber trotzdem für die Steuerkasse eine nicht unwesentliche, vor allem auch regelmäßige Einnahmeart dar.

2.7. Die Einnahmen "vom Ausstand"

Unter dem Titel "Im oder vom Ausstand" wurde der Unterschied zwischen den Soll- und den Ist-Einnahmen erfaßt. Im 18. Jahrhundert überstiegen diese Beträge zeitweise die bereinigten Rechnungssummen um das Mehrfache. Fällig gewordene, aber noch nicht eingegangene Steuer-, Zins- oder andere Schuldigkeiten der Bürger gegenüber der Steuerkasse wurden auf diese Weise in den Rechnungsbüchern erfaßt. Ein vergleichbarer Titel ist mir in Abhandlungen über das Rechnungswesen anderer Reichsstädte nicht aufgefallen, so daß hier möglicherweise eine Besonderheit des Reutlinger Haushaltswesens vorliegt. Der letzte Reutlinger Steuerkassier Wuchrer zählte seit 1788 die Ausstandsbeträge nicht mehr als tatsächliche Einnahmen der Rechnungssumme, sondern wies sie, wie es sinnvoll und richtig scheint, gesondert als Merkposten aus. Mir scheint diese Position für die Reutlinger Haushaltssituation von besonderer Bedeutung zu sein. Denn dadurch wird belegt, daß der hohen öffentlichen Verschuldung - zu einem Drittel bei den

---

1) Siehe Tabelle III im Anhang SS. 7/8

eigenen Bürgern - Forderungen der Stadt an die Bürger entgegenstanden, die die Schuldsumme noch überstiegen. Die hohe Verschuldung und die damit verbundene Finanznot der Stadt Reutlingen ist zu einem wesentlichen Teil auf die im Ausstand stehenden, dem Steueramt fehlenden Beträge zurückzuführen.

Die Position "Ausstand" kam sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite vor, wobei unter den Einnahmen der Anfangsbestand, unter den Ausgaben der Endbestand für das Rechnungsjahr festgehalten wurde. Der Saldo zwischen Anfangs- und Endbestand, der als Einzelbetrag in den Rechnungen nicht erschien, wies die Verminderung oder den Zuwachs der Forderungen aus Steuer-, Zins- und anderen Zahlungsrückständen der Bürger auf. Diese Differenz schlug sich in den Rechnungen nur indirekt nieder, bei einer Ausstandsminderung als zusätzliche bei Ausstandswachstum als verminderte Steuer- und Zinseinnahmen. Der erhöhte Betrag einer einfachen Steuer zwischen 1753 und 1803 ist auf derartige Mehreinnahmen aus Steuernachzahlungen, also den Ausstandsabbau, zurückzuführen. Die Gesamtsteuererträge müssen eigentlich auf vier Steuern verteilt werden, denn nach dem oben erwähnten Reichshofratsbeschluß[1] mußten die Bürger ihre Rückstände bei der Stadt jährlich um den Betrag einer einfachen Steuer abbauen. Entsprechend wirkte sich der Ausstandszuwachs von 1729 bis 1750 indirekt als Minderung der Steuererträge und damit auch des einfachen Steuerbetrages aus.

Die Zahlenreihen und Kurvendiagramme der Jahresbeträge einer einfachen Steuer und der jährlichen positiven beziehungsweise negativen Ausstandssalden weisen eine hohe Kongruenz auf[2]. Zwischen 1734 und 1754 stiegen die Ausstandsbeträge in den meisten Rechnungsjahren an, insgesamt auf den doppelten Stand von 1734/5, als dieser Titel zum ersten Mal in den Rechnungen auftauchte. In den nächsten zwanzig Jahren trugen die Bürger ganz im Sinne des

---

1) Siehe oben S. 197 Anm. 2

2) Siehe Tabelle II, Tabelle IV und Schaubild 4 im Anhang SS. 5/6 und 11 - 13

Ökonomie-Verbesserungsplans diesen Höchststand in regelmäßigen degressiven Jahresraten auf weniger als die Hälfte ab. Bis zur Einsetzung der Interimskassenverwaltung erhöhten sich dann die Zahlungsrückstände wieder, eine Auswirkung der Teuerungsjahre 1770 bis 1772, in denen wichtige Erwerbsquellen der Reutlinger Bevölkerung behindert oder versperrt waren. Unter dem letzten Reutlinger Steuerkassier Wuchrer, der den Ausstand nur noch als Merkposten führte, wurden die Zahlungsrückstände bis 1801 sogar um zwei Drittel abgetragen. Wegen der Kriegseinwirkungen verdoppelten sie sich dann aber allein im vorletzten Rechnungsjahr[1].

Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs von Steuerzahlungen und Ausstandsveränderungen gibt ein Vergleich zwischen beiden Entwicklungen interessante Aufschlüsse über die Zahlungsfähigkeit, aber auch die Zahlungsmoral der Reutlinger Bevölkerung. Bei der Entwicklung des Steuer- und Zinsrückstandes ist der sprunghafte Anstieg um über 40 000 Gulden von 1738/9 bis 1741/2 - leider sind die dazwischenliegenden Rechnungen verloren gegangen - auffallend. Nach Anweisung der Verbesserungskommission wurden im Rechnungsjahr 1738/9 der Bürgerschaft sämtliche Schulden, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, zwar nicht erlassen, wie es in dem Rechnungsvermerk steht, aber den Außenständen zugezählt. Dadurch sollte die Belastung der Bürger gemindert werden. Die Summe von 43 141 Gulden und 55 Kreuzer wurde auf der Ausgabenseite im Ausstandsendbetrag mitgerechnet - sie war im Anfangsstand des folgenden Rechnungsjahrs auf der Einnahmenseite enthalten - und gleichzeitig als Gegenrechnung auf der Einnahmenseite unter dem Titel "rückgezahlte Kassenkapitalien" verbucht[2].

Der Ökonomie-Verbesserungsplan, der eine rigorose Beitreibung der Steuer- und Zinsausstände von der Stadtverwaltung verlangte[3], bewirkte parallel zur öffentlichen Umschuldungsaktion einen geringen Abbau des bürgerlichen Ausstands.

---

1) Siehe Tabelle IV und Schaubild 4 im Anhang SS. 11 - 13

2) Steueramts-Jahresrechnung 1738/9, Rubrik "abgelöste Kassen- und Rechenkammerkapitalien", RStA 126, siehe auch oben Abschnitt 2.3.1., S. 208

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 47 - 49, SS. 25 b ff., RStA 12 198

Die endgültige Entwicklung zur ratenweisen Abzahlung der Steuer- und Zinsschuldigkeiten setzte erst nach der kaiserlichen Anweisung ein, der Bürgerschaft statt einer vierten Jahressteuer die jährliche Tilgung des Ausstands in Höhe einer Steuer aufzuerlegen. Abgesehen von der Notzeit der Lebensmittelteuerung 1770 bis 1772 - zwischen 1776 und 1790 wurde der Ausstand in den Rechnungen nicht ermittelt, gingen die Rechnungen verloren oder blieben unvollständig[1] - fand diese Anordnung Beachtung. Der Höchststand von 106 705 Gulden im Rechnungsjahr 1754/5 wurde bis 1802/3 auf einen relativ unbedeutenden Restbetrag von 13 718 Gulden abgebaut[2], obwohl gerade in den Jahren nach 1793 der Bürgerschaft wegen der Kriegszeiten und den damit verbundenen Mehraufwendungen jährlich bis zu neun Steuern auferlegt werden mußten. Diese Entwicklung ist Beweis dafür, daß die Gesundung der städtischen Finanzen von der Erholung der Bürgerschaft von den Belastungen der Kriege im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts sowie des verheerenden Brandes unmittelbar abhing. Weil der "Ausstand" eine Sonderstellung im Rechnungswesen einnahm, er hielt als Merkposten den Stand der Steuer- und Zinsschulden der Bürger fest, lassen sich gerade aus seiner Entwicklung wichtige Schlüsse auf die finanzielle Situation der Reichsstadt Reutlingen ablesen[3]. Der Ausstand war nicht der einzige, aber der wichtigste Rechnungstitel, der als reiner Verrechnungsposten durch künstliche Aufblähung des Rechnungsvolumens das Bild vom Reutlinger Haushaltswesen verfälschte.

2.8. Die Einnahmen aus dem "Rest"

Die Einnahmen "vom Rest" finden sich ebenfalls auf der Ausgabenseite auf einer gleichlautenden Gegenposition wieder. Der Rechnungsüberschuß des Vorjahres, der als Saldo von Einnahmen und Ausgaben gesondert ausgeworfen wurde, wurde

---

1) siehe dazu: Steueramts-Jahresrechnung 1784/5, Rubriken "Zum Ausstand" und "Vom Ausstand", RStA 141

2) siehe Tab. IV und Schaubild 4 im Anhang SS. 11 - 13

3) siehe dazu Kap. VIII, SS. 537 ff.

im folgenden Rechnungsjahr als Einnahme verbucht. Entsprechend wurde ein Rechnungsdefizit in der nächsten Rechnung als zusätzliche Ausgabe geführt. Der Rechnungsüberschuß unterschied sich im Regelfall bis auf geringfügige und deshalb hier zu vernachlässigende Differenzen nicht vom Kassenbestand, dem Barrest; deshalb stellte der Rest eine echte Bareinnahme dar. Rechnungstechnisch schuldete der Rechnungsverwalter diesen Überschuß, der sich allerdings als Barbestand in der vom Rechner verwalteten Kasse befand, seiner Rechnung als dem städtischen Fiskus. Deshalb wurde dieser Titel auch als "Der Seckel oder Geldrest" bezeichnet[1]. Der Kassenbestand des Vorjahres stand für Ausgaben im nächsten Jahr wieder zur Verfügung und wurde formgerecht als Einnahme in die Rechnung eingebracht. Während der Barrest am Jahresende in der Rechnungssumme nicht miteingerechnet wurde, er war die Differenz zwischen den Gesamtbeträgen der Ausgaben und Einnahmen, zählte der Geldrest zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres als echte Einnahme.

In den beiden Jahresrechnungen von 1729 und 1734 umfaßte der auf die Einnahmen übertragene Barrest zusätzlich die "bürgerlichen Aktivreste", von den Steuerpflichtigen zuviel bezahlte Steuern und Zinsen[2]. Deshalb wurde in diesen beiden Jahren ein wesentlich höherer Betrag verbucht. Mit Ausnahme des Rechnungsjahres 1742/3 schlossen alle Rechnungen mit einem positiven Kassenbestand ab, der in den meisten Jahren geringfügig vom Gesamtrest abwich. Diese kleineren Beträge schuldete der Kassier nun tatsächlich seiner Rechnung, er mußte sie aus eigener Tasche ersetzen. Der Barrest blieb eng begrenzt, er überstieg nur 1754/5 die 5 000-Gulden-Grenze. Danach stiegen die Rechnungsüberschüsse gleichmäßig und stetig an; offensichtlich bestand eine Parallele zum Ausstandsabbau, der sich als positiver Saldo des Anfangs- und Endbestandes auf der Einnahmen- und

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1729, RStA 125

2) ditò, Rubrik "Vom Rest" auf der Ausgabenseite

und Ausgabenseite entsprechend auf den Rechnungsüberschuß auswirkte[1]. Zumindest seit 1754/5 beeinflußte allerdings die Ausstandsentwicklung nicht allein den Restbestand, auch Ausgaben- oder Einnahmenveränderungen wirkten sich aus. Das wird in den Kriegsjahren nach 1790 bei einem Vergleich zwischen dem Barrest und den außergewöhnlichen Ausgaben beziehungsweise Einnahmen deutlich. Standen hohen außerordentlichen Aufwendungen geringe oder keine außerordentlichen Einnahmen gegenüber, so verminderte sich der Barrest. Dieser stieg dagegen, wenn die außerordentlichen Einnahmen die hohen Kriegs- und Kriegsfolgelasten übertrafen oder annähernd an sie heranreichten[2].

Die Einnahmen "aus dem Rest" lagen bis 1753/4 mit nur geringen Abweichungen bei 5 000 Gulden. In den nächsten zwanzig Jahren stiegen die "Barreste" als Gegenbewegung zur Ausstandsverminderung stark an und erreichten 1772/3 den Höchststand von 47 274 Gulden[3]. Infolge der Getreideteuerung von 1770 bis 1772 fiel der Kassenbestand in den folgenden Jahren auf die Hälfte dieses Höchststandes. Die Zahlen der Interimskassenverwaltung haben keinen Aussagewert, da in dieser Zeit nicht alle Einnahmen und Ausgaben rechnungsmäßig erfaßt wurden. Nach 1790 schwankten die Barbestände zwischen 10 und 20 000 Gulden, sie wurden nun stärker von den Kriegsausgaben und den außerordentlichen Einnahmen beeinflußt. In den letzten Rechnungsjahren fielen diese Beträge wieder auf das Normalmaß von 5 bis 6 000 Gulden. Die Rechnungsüberschüsse schlugen sich zwar als Einnahmen-Ausgaben-Saldo der Vorjahre rechnerisch als Einnahme nieder, sie waren rechnungstechnisch eine einfache Gegenbuchung, aber sie bildeten als Kassenbestand für die Steueramtsrechnung eine regelmäßige, allerdings unterschiedlich große Einnahmeart. Insbesondere in der Zeit der finanziellen Erholung bis 1775 kam ihr wachsende Bedeutung

---

1) Siehe dazu Tabelle IV und Schaubild 4 im Anhang SS.11-13

2) Siehe Tabelle V im Anhang S. 14

3) Siehe Tabellen IV und V im Anhang SS. 11/12 und 14

zu. Im Gegensatz zum Ausstand als Besonderheit des Reutlinger Rechnungswesens war die Barrestübertragung im reichsstädtischen Rechnungswesen des 18. Jahrhunderts durchaus bekannt und gebräuchlich, ohne allerdings eine Bedeutung wie in Reutlingen zu erlangen. Auch im modernen Gemeindehaushaltswesen werden derartige Übertragungen vorgenommen, Rechnungsüberschüsse der Vorjahre führen zu ordentlichen Mehreinnahmen der folgenden Haushaltsjahre.

2.9. Die Einnahmen aus "Inngemein" und sonstige Einnahmen

Unter dem Titel "Inngemein" wurden Einnahmen verbucht, die entweder nicht unter die Einzelpositionen paßten oder erst nach Abschluß der einzelnen Einnahmeposten dem Steuerkassier bekannt wurden. Die Höhe dieser allgemeinen Einnahmen blieb für die Gesamtentwicklung unbedeutend, nur in wenigen Rechnungsjahren überstiegen sie 500 Gulden, ein Einnahmeanteil von unter einem Prozent. In einzelnen Jahren wurden allerdings Beträge verbucht, die bis 2 000 Gulden ausmachten[1]. Dann hoben diese Gelder die Leistungsfähigkeit des Steueramts und betonten die Gesamtentwicklung.

Bis zur Einführung des Ökonomie-Verbesserungsplans wurden die Nachlässe der Kreditoren über den Titel "Inngemein" abgewickelt, so ergaben sich 1734, 1737/8 und 1738/9 erhöhte "sonstige Einnahmen". Auch 1760/61 wurde neben kleineren Beträgen der Nachlaß mehrerer Gläubiger auf ihre Forderungen mit 1 930 Gulden als sonstige Einnahme verrechnet[2]. Obwohl im selben Rechnungsjahr ein größerer Betrag unter dem ordentlichen Titel "Nachlässe der Kreditoren" verbucht wurde, trug der Steuerkassier diese weiteren Schuldnachlässe als "Sonstiges" in seine Rechnung ein. Dieser Teilnachlaß wurde zum Ausgleich des auf der Ausgabenseite verminderten Schuldenstandes verrechnet. 1771/72 erhöhte sich der Betrag um 1 648.49.4$\frac{1}{2}$ Gulden, als nach der strittigen Ratswahl von 1766 das Reichskammergericht einen Teil der Bürger-

---

1) Siehe Tabelle III im Anhang SS. 7/8

2) Steueramts-Jahresrechnung 1760/61, Rubrik "Inngemein", RStA 132

schaft zum Ersatz der den abgesetzten Ratsmitgliedern ausgezahlten Besoldungen verurteilt hatte. Auch diese Einnahme hätte eigentlich unter dem ordnungsgemäßen Titel "auf Wiederbezahlen entlehntes zurück" verbucht werden müssen. Im selben Jahr wurden die an den Reichshofratsagenten Moll übersandten Verehrungsgelder, die dieser in Wien verteilen sollte, um für Reutlingen den Erlaß der kaiserlichen Huldigungskosten zu erreichen, unter "Inngemein" gegengebucht. Bereits bei der Absendung waren sie als Ausgaben verrechnet worden. Nach der endgültigen Abrechnung wurde der Betrag erneut als Ausgabe und zur Gegenbuchung als "sonstige Einnahme" eingetragen[1]. Die gleiche Technik wurde 1801/2 erneut angewandt. Im Rechnungsjahr 1800/01 wurden dem Ratsmitglied List 1 978 Gulden zur Bezahlung der Kriegskosten ausgehändigt und in Rechnung gestellt. List lieferte diesen Betrag erst im folgenden Rechnungsjahr bei der Kreiskasse ab, der Steuerkassier nahm zur ordentlichen Verrechnung im Rechnungsjahr 1801/02 eine Doppelbuchung unter "sonstige Einnahmen" und "Kriegskosten" vor[2].

Der Titel "Inngemein" war im allgemeinen für kleinere, unter andere Positionen nicht einzuordnende Einnahmen vorgesehen, doch wurden vereinzelt größere Beträge, die zumindest teilweise an anderer Stelle hätten verbucht werden müssen, hier eingetragen, weil die Einnahmen verspätet an die Kasse abgeliefert wurden. Es wurden aber auch Gegenbuchungen vorgenommen, entweder weil der Steuerkassier keinen passenden Titel wußte oder weil er diesen Rechnungsvorgang nicht offen ausweisen wollte.

In den Steueramtsrechnungen kamen weitere Einnahme-Positionen mit sehr kleinen Beträgen vor, die nur in einzelnen Jahren der Steuerkasse zuflossen. Dazu gehörten die Titel "Hallische Reichssteuer", die als der Reichsstadt Reutlingen verpfändeter Anteil der Haller Reichssteuer alle drei oder vier Jahre von der mitberechtigten Reichsstadt Ulm

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1771/2 sowie 1734, 1737/8 und 1738/9, RStA 137, 125 u. 126

2) dito 1801/2, Rubrik "Inngemein", RStA 148

eingezogen und nach Reutlingen überwiesen wurde[1] und "Beitrag zum Schirmgeld", der bis zur Einführung der Abführung aller Überschüsse an das Steueramt durch den Ökonomie-Verbesserungsplans von den Pflegschaften mitaufgebracht wurde[2]. Solche kleinen Einnahmeposten blieben ohne jeden Einfluß auf die Gesamtentwicklung der Einnahmen. Ich habe sie deshalb auch in den Rechnungsaufstellungen vernachlässigt. In den meisten Jahren erbrachten die Rechnungstitel, die von mir in den vorangegangenen neun Abschnitten zusammengefaßt worden sind, mehr als 95 Prozent der Gesamteinnahmen.

2.10. Analyse der Einnahmen des Steueramts

Es wurde oben[3] bereits dargestellt, daß die bereinigten Nettoeinnahmen des Steueramts abgesehen von wenigen Ausnahmejahren eine relativ beständige Höhe von 25 bis 50 000 Gulden erreichte. Daß die Zeit von 1775 bis 1790 aus einer Analyse ausgeklammert bleiben muß, hängt mit den in dieser Zeitperiode nur unvollständig abgeschlossenen Rechnungen zusammen. Sie geben kein vollständiges Bild der Einnahmensituation. Für alle anderen Rechnungsjahre lassen sich aus dem vorliegenden Zahlenmaterial Aussagen über Zusammensetzung der Einnahmen und die Ursachen ihrer Veränderung machen.

Die Einnahmen aus Steuern, Zinsen, Zuschüssen der Pflegschaften, Strafen, Verkäufen, Kassenbeständen und "Sonstigem"[4] sind den regelmäßigen Einnahmen des Steueramts zuzurechnen. Die Summe dieser Einnahmen und die Einzelbeträge schwankten zwar im Zeitablauf, sie flossen aber regelmäßig Jahr für Jahr der Steuerkasse zu. Die Zuschüsse der Pflegschaften an die Steuerkasse hatten nach dem Willen der Verbesserungskommission Darlehenscharakter, sie wurden aber nie zurückgezahlt und sind deshalb im gesamten Beobachtungszeitraum den regelmäßigen Einnahmen zugerechnet

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1734, Rubrik "Hallische Reichssteuer", RStA 125

2) dito 1769/70, Rubrik "Beytrag zum Schirm-Geldt", RStA 126

3) Siehe Kapitel V.1., SS. 178 ff.

4) Abschnitte 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.6., 2.8. und 2.9.

worden. Nur die Einnahmen aus dem Kreditverkehr[1] gehörten zu den unregelmäßigen Einkünften des Steueramts, die von Bürgern gezahlten Tilgungsraten auf Grund von Forderungen der Stadt sowie Schuldnachlässe der Stadt, die Darlehensaufnahme der Steuerkasse und die Schuldnachlässe Reutlinger Gläubiger. Von 1799/1800 bis 1802/03 müssen auch die den Bürgern zusätzlich auferlegten Steuern, die Kriegskosten- und Requisitionskostenbeiträge als außergewöhnliche Einnahmen angesehen werden, obwohl sie rechnungstechnisch den Steuern zugeordnet wurden. Läßt man, wie zu Beginn dieses Kapitels geschehen, die Resteinnahmen unberücksichtigt, die ja vor allem in den Jahren 1755 bis 1775 ein stetiges Ansteigen der Einnahmesummen bewirkten, dann zeigt der Vergleich der Nettoeinnahmen mit den regelmäßigen Einnahmen, daß die Schwankungen der Nettoeinnahmen in erster Linie durch die unregelmäßigen Einnahmen hervorgerufen wurden. Die regelmäßigen Einnahmen wiesen nur leichte Schwankungen zwischen 20 und 30 000 Gulden auf.

Unter dieser Voraussetzung fällt es leicht, die Ursachen der Einnahmeentwicklung an Hand der erheblichen Schwankungen der unregelmäßigen Einnahmen darzustellen[2]. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß das Steueramt in fast jedem Jahr auf unregelmäßige Einnahmen von zwei bis fünftausend Gulden angewiesen war. Nur die darüber hinausgehenden unregelmäßigen Einnahmen sind für diese Analyse interessant. Der erste große Sprung im Jahre 1738/9 wurde durch die Anweisung der Verbesserungskommission, alle Schulden den Bürgern zu erlassen und dem Steuerausstand zuzuschlagen, hervorgerufen. Da dies ein reiner Verrechnungsvorgang war, wurden keine echten Einnahmen verbucht. Die Eintragung der Forderungssumme erfolgte nur zum Ausgleich des Ausstandzuwachses. Nach Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans erfolgte der zweite kräftige Einnahmenstoß. Der Anstieg im Rechnungsjahr 1746/7 kann auch ohne Kenntnis

---

1) Siehe Abschnitt 2.3., SS. 207 ff.

2) Siehe dazu Tabellen I und III und die entsprechenden Schaubilder 1 und 2 im Anhang SS. 1 - 4 und 7 - 9

der beiden fehlenden Jahresrechnungen für 1744/5 und 1745/6 auf den Beginn der Reutlinger Schuldentilgungs- und der Umschuldungsaktion entsprechend dem Schuldentilgungsplan zurückgeführt werden. Kreditaufnahmen zur Tilgung alter abgelaufener Darlehen und die nach Verhandlung mit den Gläubigern erreichten Schuldnachlässe bewirkten ihn. In den folgenden zwanzig Jahren blieben die Einnahmen konstant und gleichmäßig hoch, nur in den beiden Jahren mit strittigen Ratswahlen, 1749/50 und 1766/7, kam es zu geringen Einnahmeeinbußen auf Grund der Unruhen in der Bevölkerung. Der Anstieg unmittelbar vor der Teuerung zu Beginn der siebziger Jahre wurde durch die zur Finanzierung des Reichshofratsprozesses notwendige Kreditaufnahme und die spätere Eingliederung der Prozeßkassenrechnung in die Steueramtsrechnung bedingt. Eine Darlehensaufnahme für zusätzliche Kreisforderungen ergab den leichten Zuwachs im Jahre 1774/5. Wegen der unvollständigen Rechnungen in den folgenden 15 Jahren bestimmte der Zufall, welche Gelder in die Rechnungen eingingen, die Entwicklung. Zu Beginn der 90er Jahre erreichten die Steueramtseinnahmen wieder den Durchschnittsstand, bis nach 1795 die zur Finanzierung der beiden Koalitionskriege erforderlichen unregelmäßigen Einnahmen die Gesamtentwicklung völlig beherrschten.

Eine Darstellung der Anteile der regelmäßigen und unregelmäßigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen, die sich entgegengesetzt bewegten, unterstreicht dieses Bild[1]. In den Ausnahmejahren, in denen die unregelmäßigen Einnahmen die Entwicklung prägten, fiel der Anteil der regelmäßigen Einnahmen stark ab, besonders 1738/9 auf nur 22,8 und 1796/7 auf 35 Prozent. Im Regelfall aber beherrschten die ordentlichen Finanzierungsmittel mit Anteilen von 80 bis 90 Prozent die Einnahmenzusammensetzung in den Steuerrechnungen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf Grund des Ökonomie-Verbesserungsplans standen die Steuern als Haupteinnahmequelle und die Summe aus Neuverschuldung und den Darlehensrückzahlungen der Bürger in einem relativ festen Verhältnis, nur das Jahr 1738/9 bringt abweichende Relatio-

1) Siehe dazu Tabelle VI und Schaubild 5 im Anhang SS. 15 - 17

nen. Danach prägten die Maßnahmen des Ökonomie-Verbesserungsplans und des Schuldentilgungsplans die Einnahmenzusammensetzung. Der Anteil aus Steuern und Darlehensaufnahmen ging leicht zurück; die Nachlässe der Kreditoren und die Zuschüsse der Pflegschaften wurden zu wichtigen Finanzierungsmitteln. Ihre steigenden Anteile ermöglichten die Erreichung des Ziels der beiden Pläne, einer Verminderung der städtischen Schulden bei gleichzeitiger Abtragung des Steuerausstands der Bürger. Beides verbesserte die Reutlinger Finanzsituation nachhaltig. Erst die hohen Mehranforderungen an die Steuerkasse für die Kriegs- und Kriegsfolgelasten der beiden Koalitionskriege machten diese Erfolge wieder zunichte. Wie stark in dieser Zeit die Einnahmeentwicklung durch die gestiegenen Ausgaben bestimmt war, muß nach Darstellung der Ausgabenseite der Steuerrechnungen einem Vergleich der Zusammensetzung von Einnahmen und Ausgaben und der Analyse der Gesamtrechnungen vorbehalten bleiben.

3. Die Ausgaben des Steueramts

Die Ausgabenseite der Steueramtsrechnungen umfaßte wesentlich mehr Titel, die zu einem großen Teil nur geringfügige Beträge aufwiesen. Deshalb sind einige völlig unbedeutende Titel mit einem jährlichen Aufwand von weniger als einhundert Gulden bei der folgenden Darstellung bewußt ausgelassen worden, um die Hauptaufgaben der Reichsstadt, die sich in hohen Ausgaben niederschlugen, deutlicher hervortreten zu lassen. Als Einzelabschnitte sind allerdings mehrere kleinere Titel zusammengefaßt worden, wo es von der Sache her möglich und sinnvoll erschien. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Besoldungs- und allgemeine Verwaltungsausgaben.

3.1. Die Besoldungs- und allgemeinen Verwaltungsausgaben

Als Besoldungs- und allgemeine Verwaltungsausgaben der Stadt Reutlingen habe ich die Besoldungskosten im engeren Sinne, die Gehalts- und Entschädigungsleistungen der Steuerkasse an

die ehrenamtlichen Ratsmitglieder und an die der Steuerrechnung zugeordneten Beamten, und eine Reihe kleinerer Positionen zusammengefaßt. Wegen der großen Zahl und der oft wechselnden Bezeichnung dieser Titel ist es nicht einfach gewesen, alle kleineren Beträge in die Darstellung miteinzubeziehen, zumal ihr Anteil an den Gesamtaufwendungen selten mehr als ein bis zwei Prozent ausmachten. Ich habe deshalb auch bewußt darauf verzichtet, diese Kleinstbeträge durch alle Jahresrechnungen hindurch zu verfolgen. Für diese Untersuchung genügt die Feststellung, daß ihr Anteil an den Gesamtausgaben im wesentlichen unverändert gering blieb. Im Gegensatz dazu verursachten die Besoldungen hohe Kosten.

3.1.1. Die Besoldungsausgaben

Im 18. Jahrhundert bestanden die Besoldungen noch nicht wie in der modernen Zeit allein in monatlichen oder jährlichen Gehältern. Die Reutlinger Verwaltung beschäftigte zudem neben festangestellten Bediensteten mit beamtenähnlichem Status auch ehrenamtlich Tätige, denen als Ratsmitglieder bestimmte Positionen übertragen wurden und die für ihre Arbeitszeit entschädigt wurden. Nebeneinkünfte, die nur teilweise durch die Rechnungen liefen, kamen hinzu; sie wurden in der Regel entsprechend dem Nettoprinzip aus den nach dem "individuellen Nutzenprinzip" erhobenen Gebühreneinnahmen an die beteiligten Bediensteten verteilt. Naturalzuwendungen, zum Beispiel in Form freier Beköstigung bei der Amtsausübung, häufig freie Wohnung, Tagegeldern und üblichen jährlichen Geschenken, zählten zu den Nebeneinkünften.

In dieses differenzierte Besoldungssystem griff der Ökonomie-Verbesserungsplan ein; in ihm wurden den haupt- und nebenamtlichen Verwaltungsmitgliedern alle Nebeneinkünfte untersagt und für die mit Ämtern betrauten Ratsmitglieder Gehälter festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Besoldungen und ihr Anteil an den Gesamtausgaben stieg dadurch an. Als

Besoldungsausgaben werden im folgenden die Einzeltitel "Ordinari Besoldungen", "Kassen- und Rechenkammergage", die bis 1793/4 vorkommenden Aufwandsentgelte für die Einziehung der bürgerlichen Schuldzinsen, und die "Verdienst- und Taggelder", die Aufwandsentschädigungen für im Auftrag des Rats bei festgelegten Aufgaben innerhalb und außerhalb der Stadt tätige Beamte und Ratsmitglieder, zusammengefaßt. Die eigentlichen Besoldungen betrugen das Doppelte bis Dreifache der Aufwandsentgelte.

Bis zur Einführung der neuen Besoldungsordnung im Ökonomie-Verbesserungsplan wurden aus der Steuerkasse die Bürgermeister, die Ratsgeheimen und mehrere Offizianten, wie die Beamten genannt wurden, entlohnt[1]. Jährlich erhielten der Amtsbürgermeister 100 Gulden, die beiden Bürgermeister je 50 Gulden und als Steuerverwalter je 52 Gulden, jeder also insgesamt 102 Gulden, der Stadtsyndikus 150 Gulden Gehalt und 50 Gulden zusätzliche Entschädigung, die beiden Schultheißen je 25 Gulden, der Stadtschreiber und der Amts- und Steuerschreiber je 50 Gulden, die beiden Stadtdiener je 16 Gulden und der Steueramtsdiener 4 Gulden. Zusammen mußte die Steuerkasse an diese in den Rechnungen einzeln aufgeführten Personen 690 Gulden auszahlen. Geringfügige Abweichungen von dieser Summe können auf andere unregelmäßig anfallende Entgelte zurückgeführt werden.

Der Ökonomie-Verbesserungsplan brachte eine Erhöhung der Besoldungsaufwendungen, allerdings wurde bei einigen Ämtern, deren Verwalter zumindest ein weiteres Amt innehatten und auch dafür ein festes Gehalt bezogen, gekürzt. Der Amtsbürgermeister sollte nur noch 50 Gulden, alle anderen Mitglieder des Geheimen Rats in dieser Position je 15 Gulden erhalten. Das Gehalt des Syndici blieb unverändert, das neue Amt des Steuerkassiers wurde mit 200 Gulden in bar und 100 Gulden in Naturalien bezahlt. Die Gehälter des Feld- und des Pfandschultheißen wurden auf 150 beziehungsweise 100 Gulden festgelegt. Jedes Ratsmitglied ohne Amt

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1734, Rubrik "Ordinari Besoldungen", RStA 125

erhielt 20 Gulden; einige kleinere Gehälter kamen hinzu[1]. Dadurch mußte die Steuerkasse etwa die doppelte Summe für Besoldungen aufwenden. Die etwas geringeren Gehaltskosten 1749/50 und 1750/1 waren durch die Bürgerunruhen und den Ratswahlstreit begründet, wahrscheinlich wurden nicht alle Beträge voll ausgezahlt.

Der Reichshofratsbeschluß von 1755 bestätigte ausdrücklich eine weitere Besoldungserhöhung. Da der Amtsbürgermeister und die beiden Bürgermeister keine sonstigen Ämter ausüben durften, sie sollten sich auf die Kontrolle der anderen Beamten und Pfleger beschränken, wurden ihre Gehälter auf 265 beziehungsweise je 180 Gulden einschließlich der Entschädigung für die Mitgliedschaft im Geheimen Rat heraufgesetzt[2]. Die Gesamtaufwendungen der Steuerkasse für Besoldungen wurden um mindestens diese 545 Gulden erhöht. Es gab aber wohl noch weitere Anhebungen, denn die Steuerrechnungen wiesen nun knapp 2 000 Gulden statt bisher rund 1 300 Gulden aus[3].

Natürlich beeinflußten die Erhöhungen und Veränderungen in der Besoldungsordnung die Entwicklung der Gehaltszahlungen, die aber insgesamt gesehen konstant und ohne große Schwankungen verlief[4]. Zu den Besoldungsaufwendungen der Steuerkasse müssen aber weitere Ausgaben hinzugezählt werden. Bis 1743/4 erhielten die Verwaltungsmitglieder, die die Zinsen für vom Steueramt ausgeliehenen Kassen- und Rechenkammerdarlehen einzuziehen hatten, eine Entschädigung von jährlich insgesamt 200 bis 300 Gulden. Diese Kosten fielen dann weg, da im Ökonomie-Verbesserungsplan der Steuerkasse die Vergabe von Darlehen verboten wurde. Im Ökonomie-Verbesserungsplan wurden die vielfältigen, wegen ihrer nicht fixierten Höhe unkontrollierbaren Nebeneinkünfte aller städtischen Bediensteten und der Ratsmitglieder völlig abgeschafft. Stattdessen wurden für bestimmte Tätigkeiten, besonders

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 43, 97 und 98, SS. 23 a u. 57 a. ff., RStA 12 198

2) Anlage 4 zum Reichshofrats-Concluso vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

3) Siehe dazu Tabellen VII im Anhang SS. 18 - 21

4) Siehe Tabellen VII und Schaubild 6 im Anhang SS. 18 - 22

für die jährlich durchzuführende Steuersatzermittlung Entschädigungssätze festgelegt. Danach sollten der Stadtschreiber oder sein Substitut 45 Kreuzer, die Mitglieder der Steuersatzkommission je 24 Kreuzer, die Zunftknechte 10 Kreuzer und die Feldmesser für Tätigkeiten in der Stadt 24, auf den Dorfschaften aber 30 Kreuzer pro Tag erhalten. Die Aufgaben des Steuersatzkollegiums nahmen in den Dörfern der Dorfschultheiß , zwei gewählte Steuersetzer und die Feldschützen wahr, ihnen wurden 24, 20 beziehungsweise 10 Kreuzer je Tag zugestanden. Wurden der Stadtschreiber und die "Inventierer" bei Vermögensermittlungen und in Erbfällen tätig, so konnten sie täglich einen Gulden beziehungsweise 40 Kreuzer beanspruchen, der sie unterstützende Stadtknecht bekam 12 Kreuzer[1].

Nach diesen Sätzen rechnete der Steuerkassier die Aufwendungen als "Verdienst- und Taggelder" aus. Da diese Tätigkeiten nicht in jedem Jahr vorkamen und einen von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Zeitaufwand erforderten, veränderten sich die Ausgaben dafür. Durchschnittlich zahlte die Steuerkasse 600 bis 800 Gulden, die sich 1789/90 und 1790/1 verdoppelten; wegen fehlender Unterlagen, der alte Steuerkassier Beittler hatte seine Nachrechnungen noch nicht fertiggestellt, mußte der neue Steueramtsverwalter Wuchrer die Steuersätze neu ermitteln. Dies bedingte die erhöhten Aufwendungen und größeren Schwankungen der Kurve dieser Ausgabenart[2].

3.1.2. Die allgemeinen Verwaltungsausgaben

Die allgemeinen Verwaltungsausgaben waren in den Reutlinger Steueramtsrechnungen auf zahlreiche Titel mit Klein- und Kleinstbeträgen verteilt, deren Zusammensetzung und Bezeichnung bisweilen verändert wurden. Es kam teilweise zu Überschneidungen mit Besoldungszahlungen; eine genaue Aufschlüsselung ist deshalb nicht immer möglich. Die wichtigsten Positionen sollen aber genannt werden.

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 28 - 30, SS. 16 a ff., RStA 12 198

2) Siehe Schaubild 6 im Anhang S. 22

a) Unter dem Titel "An die Rechenkammer und Buchhaltung" wurden Sachausgaben für die Geschäfts- und Buchführung des Steueramts verbucht. Jährlich fielen etwa 200 Gulden an.

b) Die "Bürgermeister - Tagsunkosten" wurden den Bürgermeistern von der Steuerkasse als Aufwandsentschädigung für die Tage erstattet, an denen ihnen bei ihrer Amtsausübung Kosten für Essen, Trinken und anderes entstanden waren. Selten wurde ein Jahresbetrag von 100 Gulden erreicht.

c) An "Civilen und Bürgerlichen Sachen" entstanden jährliche Aufwendungen von einigen hundert Gulden für im Interesse der Bürgerschaft erfüllte Aufgaben. Dies waren in erster Linie die Verwaltungskosten im engeren Sinne.

d) Die Kosten für die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung und Neufestsetzung der Steuersätze mußte das Steueramt als ihm zugeordnete Aufgaben tragen. Nicht in jedem Jahr mußten gleich hohe Aufwendungen geleistet werden, da der Arbeitsanfall unterschiedlich war. Die Steuereinzugsgebühren wurden nach dem Ökonomie-Verbesserungsplan den Zunftmeistern, Dorfschultheißen und dem Steuerkassier mit 30 Kreuzern beziehungsweise einem Gulden ausbezahlt[1)], sie gehörten auch zu dieser Ausgabenkategorie. Diese Kostenarten wurden unter besonderen Titeln verbucht, "Rechnungsrevisionskosten", "Steuersatz-Renovations- und Änderungskosten", und "Einzugsgebühr der Steuereinbringer". Dabei wurde die letztgenannte Rubrik nicht regelmäßig geführt, da in einigen Jahren die Einzugsgebühr, je Gulden Steuersumme ein Kreuzer, bereits vor der Eintragung in die Bücher vom Steueraufkommen abgezogen worden war. Mit der Höhe der Steuereinnahmen veränderten sich auch die Einzugsgebühren.

Die Rechnungsrevisionskosten erreichten in den Jahren hohe Beträge, in denen sich die Kreiskommission in Reutlingen aufhielt, 1743/4 fast 5 000 Gulden und 1749/50

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 28, SS. 16 a ff., RStA 12 198

3 767 Gulden[1]. Dieser Titel wurde mitunter auch als "Rechnungsrevisions- und Commissionskosten" bezeichnet. 1749 schickte der Schwäbische Kreis auf Grund eines Reichshofratsbeschlusses eine Kommission zur Wiedereinsetzung der abgewählten Ratsmitglieder nach Reutlingen. Die dabei entstandenen Kosten mußte die Steuerkasse zahlen; später wurde ein Teil von den durch den Reichshofrat wegen der Unruhen verurteilten Bürger wieder eingezogen. Zusammen wiesen diese drei Ausgabearten stark differierende Beträge auf, die aber im Durchschnitt bei nur 500 Gulden lagen.

e) Ein weiterer Kleinposten unter den Verwaltungsausgaben im engeren Sinne wurde als "Postgeld" und "Boten- und Roßlohn" verbucht. Der Briefwechsel mit benachbarten Reichsstädten und Ständen, dem Schwäbischen Kreis, dem Herzog von Württemberg, dem Reichshofrat und dem Kaiser wurde von Postreitern und eigenen Boten oder Gesandten ausgeführt. Boten- und Roßlöhne fielen ebenfalls an, wenn der Rat Mitteilungen in die Dörfer zu schicken hatte oder wenn sich ein Ratsmitglied zu Pferde dorthin oder zu benachbarten Städten oder Ständen begeben mußte. Die Kosten überstiegen selten 200 Gulden im Jahr, waren aber von der politischen Lage abhängig.

f) In den frühesten untersuchten Rechnungen wurden verschiedene Ausgaben noch unter dem Sammeltitel "verehrt, nachgelassen und verloren" zusammengefaßt. Der größte regelmäßig anfallende Betrag wurde für Nachlässe der Steuerkasse zu Gunsten einzelner Steuerschuldner aufgewandt. Wie die eigenen Gläubiger verzichtete die Stadt in Verhandlungen mit den Schuldnern auf einen Teil der Forderungen, um zumindest den Rest zu erhalten. Die Beträge dieses Verrechnungspostens schwankten zwischen 4 000 und wenigen hundert Gulden. In engen Zusammenhang damit

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1743/4 und 1749/50, Rubriken "Rechnungsrevisionskosten" und Rechnungsrevisions- und Commissionskosten", RStA 126 und 128

standen auch die abzubuchenden Verluste der Steuerkasse wegen nicht mehr eintreibbarer Forderungen oder Münzverschlechterungen. In einzelnen Rechnungen wurden beide Ausgaben als "abgegangen und nachgelassen" zusammengefaßt. Im Rechnungsjahr 1763/4 erließ der Herzog von Württemberg ein Münzedikt, dem sich Reutlingen anschloß und das einige Gold- und Silberstücke im Wert minderte, andere aber auch völlig außer Kurs setzte. Nach einer Überprüfung der Münzbestände mußte die Steuerkasse 1 129 Gulden als Verlust abschreiben[1].

In einzelnen Jahren wurden für "Verehrungen"größere Beträge ausgegeben. Zur Unterstreichung der Reutlinger Gesuche um weitere Befreiung von den Kreis- und Reichslasten übersandte die Stadt häufiger Gelder an den Herzog. Dieser sollte dadurch als starker Fürsprecher der Reutlinger Wünsche gewonnen werden. Der größte Teil der 1770/1 aufgewandten 3 086 Gulden ging als "Don gratuit" an den Herzog. Da der Rat gleichzeitig mit dem Herzog über die Aufhebung der Vieh- und Fruchtsperre verhandelte, fiel diese "Entscheidungshilfe" entsprechend hoch aus[2]. 1791/2 bemühte sich der Rat in gleicher Weise um eine weitere Befreiung von den Kreislasten, die für Friedenszeiten auch gewährt wurde. Als Reutlinger Dank für in dieser Sache bemühte Personen setzte das Geheime Kollegium folgende Beträge fest: Dem Herzog wurde durch eine Deputation das schon vorher festgelegte Geschenk von 2 500 Gulden überreicht. Die drei herzoglichen Kreisgesandten von Üxkühl, von Bihler und von Seckendorf erhielten je 220 Gulden, die bischöflich-konstanzischen Gesandten von Hebenstreit und von Roschach 88 beziehungsweise 66 Gulden und die drei Kreisbeamten Rentsch, Tritschler und Weisserer je 66 Gulden. Für die Bediensteten der Kanzleien in Konstanz und Württemberg wurden 16½ Gulden vorgesehen, der Überbringer der frohen Botschaft über den

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1763/4, Rubrik "abgegangen und nachgelassen auf obrigkeitliche Decreta", RStA 134

2) dito 1770/1, Rubrik "Verehrungen", RStA 137

günstigen Kreisentscheid, der Ulmer Ratskonsulent Dr. Härlin, wurde mit 2 Gulden 45 Kreuzer entlohnt. Schließlich wurden dem württembergischen Regierungsrat Wächter für seine Bemühungen zu Gunsten der Stadt beim Kreistag und bei der württembergischen Kreisgesandtschaft 240 Gulden überreicht. Insgesamt wandte die Stadt also 3 771 Gulden 15 Kreuzer an "Douceurs" auf[1], deren Begründung zweifelhaft wurde, als die Stadt wegen der Koalitionskriege letztlich überhaupt keinen Vorteil aus der Befreiung von den ordentlichen Kreisabgaben für Friedenszeiten zog. Diese drei Ausgabenarten zählten nicht zu den regelmäßigen Ausgaben, sie wurden nur gezahlt, wenn die Notwendigkeit oder der städtische Vorteil es gebot. Ich habe sie den Verwaltungsausgaben zugerechnet, weil zumindest ein Teil sachlich in diese Kategorie gehört und eine genaue Abgrenzung unmöglich erscheint. Wegen ihrer Unregelmäßigkeit beeinflußte diese Ausgabengruppe natürlich die Entwicklung der Verwaltungsausgaben, im Gegensatz zu den Besoldungen traten deshalb im Kurvenverlauf der Verwaltungskosten starke Ausschläge auf[2].

g) Weitere zahlreiche Arten von Verwaltungskosten blieben dagegen unbedeutend, sie lagen nur selten höher als 50 Gulden. Dazu gehörten die "Kirch- und Schulvisitationskosten", das "Jährliche Maulwurfgeld" als Prämie für getötete Maulwürfe auf Reutlinger Gebiet, die "Monturkosten der Stadtdiener" für deren Uniform, die "Musik-Gelder" und einige "Baurlöhne" für Fuhr- und Spanndienste und Weinbergarbeiten. Wegen ihrer Geringfügigkeit wurden diese Kosten in den Tabellen und Diagrammen nicht berücksichtigt.

Betrachtet man die Aufwendungen der Steuerkasse für Besoldungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang, so zeigt sich die Beeinflussung der Gesamtentwicklung durch die größenmäßig und jährlich unregelmäßigen Verehrungen, Nachlässe und Verluste. Die Besoldungskosten wurden durch die Bestimmungen des Ökonomie-Verbesserungsplans und des Reichshofratsbeschlusses von 1755 zwar zweimal erhöht, blieben aber insgesamt relativ

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1791/2, Rubrik "Verehrungen", RStA 143

2) Siehe Schaubild 6 im Anhang S. 22

stabil. Alle anderen allgemeinen Verwaltungskosten blieben unbedeutend, so daß das Steueramt dafür nur kleine Beträge verbuchen mußte[1]. Sparsamkeit in diesem Bereich war aber auch erforderlich, da andere größere Ausgaben aus der Steuerkasse finanziert werden mußten.

3.2. Die Ausgaben für auswärtige Beziehungen (an Kaiser, Reich, Kreis und Württemberg)

Reutlingen mußte die Wahrung und Festigung seiner auswärtigen Beziehungen zu übergeordneten Reichsinstitutionen oder benachbarten Ständen mit Geld bezahlen. Diese Aufwendungen hatten große Bedeutung für die politische, wirtschaftliche und finanzielle Situation der Stadt und für das Ausgabenvolumen der Steueramtsrechnungen. Ein Teil dieser Kosten war jährlich zu bezahlen; allerdings wurde die Stadt nach dem Brand Jahre lang von allen Reichs- und Kreisanlagen freigestellt. Beträge für die Verwaltungstätigkeiten des Kreises, die bis zum Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans mit anderen Kreisabgaben unter dem Titel "Reichs-, Kreis- und Militärsachen" geführt wurden, gehörten zu diesen regelmäßigen auswärtigen Kosten. Danach wurden diese Aufwendungen als "an die Kreiskasse bezahlt" oder "an denen Praestandis zur Kreiskasse bezahlt" aus dieser Sammelposition ausgegliedert. Außerdem wurden die Reichssteuern und der Kammergerichtszins zur Unterhaltung der Reichsinstitutionen und des Reichskammergerichts regelmäßig abgeführt.

Unregelmäßig tauchten in den Rechnungen "Kaiserliche Huldigungskosten" auf; teilweise erreichte die Stadt eine Befreiung von diesen Kosten, teilweise mußte sie sich nicht finanziell an den Kosten für diese Feierlichkeiten beteiligen. Die "Prozeßkosten" und die "Exekutionskosten" belasteten die Rechnungen vor allem in den Jahren nach den Bürgerunruhen von 1749 und 1766, in anderen Jahren gab es keine

---

1) Siehe Tabellen VII und Schaubild 6 im Anhang SS. 18 - 22

Anlässe für derartige Zahlungen. Trotz der jahrelangen Befreiung von allen Reichs- und Kreisumlagen bedeuteten insbesondere die außergewöhnlichen Kreisabgaben eine große Belastung der Steuerkasse. Diese Ausgaben waren vielschichtig und wurden deshalb unter verschiedenen Titeln verbucht. Den größten Anteil daran hatten die "Winter-, Quartier- und Vorspannkosten", in den 90-er Jahren wurden sie auf "Kriegs-, Nacht-, Rast-, Winter- oder Stand-quartiers, auch Vorspannskosten" erweitert. In und zwischen den Koalitionskriegen wurden zusätzliche Beiträge "zur Herzoglich-hochlöblich-wirtembergischen Herr- und Landschaftl. gemeinsamen Contributions-Casse in Stuttgardt geliefert" und "auf den Ulmer Vestungs-Bau verwendet"[1].

Das "Schirm- und Zollmäßigungsgeld" mußte nach den Verträgen mit dem Herzogtum Württemberg jährlich in Stuttgart bezahlt werden, wurde aber nicht regelmäßig verbucht. Entweder erhielt die Stadt einen Zahlungsaufschub und mußte in den folgenden Jahren um so mehr aufbringen, oder der Herzog verzichtete angesichts der schwierigen Finanzlage der Stadt darauf. Deshalb behandele ich diese Kosten als unregelmäßige Aufwendungen, obwohl sie dem Vertrag nach jährlich aufzubringen waren. Andere geringe und nur vereinzelt vorkommende Ausgaben wurden als "jährlich pactierte Steuer" oder als "Beytrag zur allgemeinen Städt-Casse" verbucht. Seit 1787/8 hatte die Steuerkasse den Reutlinger Beitrag zum Wege- und Straßenbau des Schwäbischen Kreises zu bezahlen; die Kosten betrugen zunächst ein- bis zweitausend Gulden, gingen aber nach Beginn der Koalitionskriege zurück, sie wurden "Weg- und Straßenbaurepartition" betitelt. Für die Gesamtausgaben und, da nach den Haushaltsgepflogenheiten des 18. Jahrhunderts die Höhe der Einnahmen nach den erforderlichen und notwendigen Ausgaben bemessen wurde, auch für die Gesamtrechnung des Steueramts waren die Aufwendungen für die auswärtigen Beziehungen von entscheidender Bedeutung. In den meisten Jahren machten sie nur zehn bis

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen, vor allem der 90-er Jahre, RStA 125 - 149

zwanzig Prozent der Gesamtausgaben aus, ihr Anteil steigerte sich aber in einzelnen Jahren, konstant nach 1795, auf 35 bis sogar 80 Prozent. Gerade in den letzten Rechnungsjahren prägten die Kosten für die Kriegsführung im weiteren Sinne sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite und damit die Steueramtsrechnungen insgesamt. In erster Linie wegen dieser nicht vorhersehbaren, die Leistungsfähigkeit des kleinen Stadtstaates und seiner Bürger weit übersteigenden Belastungen stand Reutlingen zum Zeitpunkt des Reichsdeputationshauptschlusses am Rande des Staatsbankrotts. Die mit der aufgezwungenen Eingliederung in das größere Territorium Württemberg verbundenen Maßnahmen und neuen finanziellen Lösungen konnten den Ruin abwenden und verhalfen der Stadt Jahrzehnte später mit den ersten Anfängen der Industrialisierung zu neuer Blüte[1].

3.2.1. Die Ausgaben "wegen Reichs-, Kreis- und Militärsachen"

Die Ausgaben "wegen Reichs-, Kreis- und Militärsachen" wurden zwischen 1729 und 1746/7 in den Steueramts-Jahresrechnungen zusammengefaßt. Obwohl Reutlingen nach dem Brand seit 1728 zunächst auf zehn Jahre von allen Reichs- und Kreisabgaben befreit war, mußten in diesen Jahren hohe Zahlungsrückstände der Stadt beim Reich und vor allem beim Kreis abgetragen werden. Dazu gehörten auch die berechneten Säumniszinsen; ein großer Teil der Reutlinger Kreisverpflichtungen aus den Kriegen zu Beginn des 18. Jahrhunderts war immer noch nicht bezahlt. Diese Leistungen, die der Stadt gestundet worden waren, mußten regelmäßig zum Abbau der Rückstände abgeführt werden. Die Steuerkasse konnte nicht in jedem Jahr die erforderlichen Beträge aufbringen, deshalb wurden Summen zwischen einigen hundert und knapp 12 000 Gulden an die Kreiskasse überwiesen[2].

---

1) Dies ist dargestellt in: Hermann SCHINDLER, Die Reutlinger Wirtschaft von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, Tübingen 1969

2) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

3.2.2. Die Ausgaben an die Kreiskasse

Die Zahlungen an die Kreiskasse wurden nach dem Reutlinger Matrikularfuß berechnet, der an die festgelegten Römermonate gebunden war. Die Kreisstände deckten über diese Umlage die Kosten für die Kreisaufgaben ab, dazu gehörten die Kosten der allgemeinen Kreisverwaltung in Stuttgart, der Kreiskasse in Ulm und insbesondere die Unterhaltung des Kreiskontingents für das stehende Reichsheer. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen hinzu, wofür der Schwäbische Kreis eine besondere Kasse einrichtete. Der Kreis hatte die zunächst auf zehn Jahre befristete Befreiung Reutlingens von den ordentlichen und außerordentlichen Kreisabgaben bis zum Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans verlängert, danach mußte die Stadt wieder ihren Anteil an den außerordentlichen Umlagen der Kreiskasse abliefern. Vom "Ordinario", das die Kosten des stehenden Heereskontingents deckte, blieb die Stadt in Friedenszeiten bis zur Auflösung des Reiches befreit. In diesen Jahren wurde das stehende Heer um die Anzahl der von Reutlingen zu stellenden Soldaten verringert.

Der Reutlinger Matrikularfuß war 1683 auf 136 Gulden festgesetzt und bei der Neuregelung im Jahre 1758 auf 90 Gulden 40 Kreuzer gesenkt worden[1]. In den 90-er Jahren bezahlte die Stadt allerdings nur 80 Gulden je Römermonat, obwohl der Kreis ihr immer noch 136 Gulden berechnete[2]. Reutlingen zahlte damit einen der höchsten Sätze im Schwäbischen Kreis, die Stadt stand an achtzehnter Stelle in der Rangfolge der 104 Stände. Die Umlage eines Matrikularfußes brachte dem Kreis rund 7 500 Gulden, die durch Mehrfacherhebung im Jahr ähnlich wie bei der Reutlinger Steuer, vervielfacht wurden. Auch wenn von den Reutlinger Ausgaben die Zahlungen für Rückstände in Abzug zu bringen sind,

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der reichsstättischen Regimentsverfassung, SS. 685 ff.

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1790 ff., Rubrik "An denen Praestandis zur Kreiskasse gezahlt", RStA 143 ff.

brachte die Stadt im Schnitt etwa 3 000 Gulden auf. Daraus errechnen sich bei einem angesetzten Matrikularfuß von 80 Gulden 35 bis 40 Römermonate beziehungsweise bei 136 Gulden etwa 22 Römermonate im Jahr[1]. Überlicherweise wurden die Kreisanlagen in zwei Raten, dem Sommer- und dem Winterextraordinario, angefordert. Das Sommerhalbjahr wurde vom Mai bis zum Oktober, das Winterhalbjahr vom November bis zum April gerechnet[2]. In den Jahren, in denen der Kreis Reichskriege mitfinanzierte, wurde die Zahl der umgelegten Römermonate wesentlich erhöht. Im Rechnungsjahr 1762/3, dem letzten Jahr des Siebenjährigen Krieges, forderte der Kreis im Sommer 50 und im Winter 60 Römermonate; in den Koalitionskriegen wurden ähnlich hohe Zahlen erreicht, 1793/4 jeweils 45, 1794/5 50 und 60, 1795/6 jeweils 80, 1796/7 100 und 20, 1797/8 20 und 50 und 1799/1800 insgesamt 35 Römermonate[3]. Diese hohen Belastungen konnte die Steuerkasse nicht aufbringen, deshalb wurde nur ein Teil der verlangten Beträge bezahlt.

Außerdem schuldete die Stadt dem Kreis Zinsen und Tilgungsraten aus 1728, 1733 und 1734 gewährten Darlehen, die bis 1762/3 auf knapp 37 000 Gulden aufgelaufen waren. Im gleichen Rechnungsjahr lasteten weitere 90 000 Gulden aus seit 1722 rückständigen Matrikularbeiträgen auf der Stadt, wobei die genaue Summe wegen der umstrittenen Höhe des Matrikularfußes unklar war[4]. Wegen der unvollständigen Rechnungen aus den 80-er Jahren konnte der vollständige Zahlungsrest in den 90-er Jahren nie genau ermittelt werden, aber allein zwischen 1788/9, dem ersten Rechnungsjahr des Steuerkassiers Wuchrer, und 1796/7 blieb das Steueramt der Kreiskasse mehr als 30 000 Gulden schuldig[5]. Zu Gunsten der Stadt muß allerdings die seit Jahrzehnten umstrittene Höhe des Reutlinger Matrikularfußes berücksichtigt werden. Der Kreis berechnete den alten Betrag von 136 Gulden, die Stadt aner-

---

1) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1742/3 - 1802/3, Rubrik "An denen Praestandis zur Kreiskasse bezahlt", RStA 127 - 149

3) dito 1762/3, 1793/4 - 1797/8 und 1799/1800, Rubrik "An denen Praestandis zur Kreiskasse gezahlt", RStA 133 , 144 - 146 und 147

4) dito 1762/3, RStA 133

5) dito 1796/7, RStA 146

kannte nur die Forderungen auf der Basis des seit den 40-er Jahren über 90 auf 80 Gulden verminderten Satzes[1]. 1799/1800 stand Reutlingen beim Kreis mit mehr als allerdings nach dem alten Matrikularfuß von 136 Gulden je Römermonat berechneten 140 000 Gulden im Rückstand. Die Stadt war dem Kreis also über 1 000 Römermonate schuldig geblieben[2]. Die Verzinsung dieser Rückstände durch den Kreis erhöhte die Reutlinger Belastung noch.

Unter dem Titel "an die Kreiskasse bezahlt" verbuchte die Steuerkasse neben den außerordentlichen Kreisumlagen die Zahlung rückständiger Leistungen sowie Zinsen und Tilgungsraten für vom Kreis erhaltene Darlehen. Deshalb und wegen der differierenden Zahl der veranlagten Römermonate wiesen die Ausgabensummen dieser Posten große Schwankungen auf, die trotz der zeitweise verbesserten Finanzsituation der Stadt die Möglichkeiten der Steuerkasse überstiegen. Gleiches galt auch für die meisten anderen Reichsstädte, selbst für die finanzstarken Städte Ulm und Augsburg. Diese Ausgaben prägten neben den noch höheren außerordentlichen Kriegskosten der 90-er Jahre die Entwicklung der Gesamtausgaben im ganzen 18. Jahrhundert.

3.2.3. Die "Reichs- und Landsteuern"

Die Durchsetzung einer allgemeinen und direkten Reichssteuer war im Mittelalter am Widerstand der Reichsstände gescheitert. Nur bei besonderen Anlässen, Kriegszügen oder Hochzeiten kaiserlicher Kinder, bewilligte der Reichstag einmalige Umlagen, die nach den auf den alten aus der Zeit des Lehnswesens überkommenen Heeresverpflichtungen zur Romfahrt basierenden Römermonaten auf die Stände verteilt wurden. Auch der Versuch von 1495, einen "Gemeinen Pfennig" durchzusetzen, wurde wegen des Widerstands der großen

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1752/3, Rubrik "An denen Praestandis zur Kreiskasse gezahlt", RStA 129

2) dito 1799/1800, RStA 147

Territorialherren nach wenigen Jahren aufgegeben[1]. Nur die Reichssteuer war als Residuum des grundherrlichen Rechts in den Reichsstädten erhalten geblieben. Sie war im frühen Mittelalter als Repartitionssteuer den Städten als Gesamtheit der Bürger auferlegt und von diesen auf ihre Bürger abgewälzt worden. Daraus hatte sich nach und nach ein eigenes Steuererhebungsrecht der Städte als Grundlage der Vermögenssteuern herausgebildet.

Im 18. Jahrhundert hatte Reutlingen jährlich 200 Gulden Reichssteuer zu zahlen. Der Kaiser erhielt den Reutlinger Anteil nicht mehr selbst, er hatte ihn bereits vor langer Zeit dem Fürstenhaus Hohenzollern-Hechingen verpfändet. Auch die Hechinger Fürsten hatten dieses Pfand weitergegeben, die Steuerkasse mußte die Reichssteuer an das Karmeliterkloster in Augsburg zahlen. Auch diese Gelder wurden nur unregelmäßig abgeführt, so daß mit den aufgelaufenen Zinsen ein Zahlungsrückstand von über 15 Jahresraten, mehr als 3 000 Gulden, verzeichnet wurde. Die Aufwendungen für die Reichssteuer waren deshalb bis 1752/3 unterschiedlich hoch. Im gleichen Jahr gewährte das Kloster nach Verhandlungen mit der Stadt einen Nachlaß in Höhe von 3 049 Gulden 31 Kreuzer auf den Ausstand, der Rest wurde mit dem Steuerbetrag für das laufende Rechnungsjahr bar bezahlt. Damit waren alle Rückstände dem Kloster gegenüber beglichen, in den folgenden Jahren wurde die Reichssteuer regelmäßig mit 200 Gulden abgeführt[2].

3.2.4. Der "Kammergerichts-Zieler"

Die 1548 eingeführten Kammerziele zur Abdeckung der Kosten des Reichskammergerichts hatten sich als einzige allgemeine Reichsabgabe durchgesetzt, der Betrag fiel für die Reichsstände kaum ins Gewicht. Da die Stände nur unregel-

---

1) Theodor MAYER, Art. "Geschichte der Finanzwirtschaft", in: Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. I, Tübingen ^{2}1952, S. 242 und F. Heinrich GEFFCKEN, Art. "Art, Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft", in: Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. III, Tübingen ^{2}1885, S. 18

2) Steueramts-Jahresrechnung 1752/3, Rubrik "Jährliche Reichssteuer", RStA 129

mäßig zahlten, einige die Abgabe auch verweigerten, wurde die Arbeit des Reichskammergerichts immer wieder in Frage gestellt; wegen der fehlenden Mittel konnten nicht alle Richterstellen besetzt werden. Nicht zuletzt deswegen wurde das Reichskammergericht in seiner Bedeutung als oberstes Reichsgericht im 18. Jahrhundert fast völlig durch den Reichshofrat verdrängt. Denn die Finanzierung des Reichshofrats war durch hohe Zuschüsse aus dem österreichischen Etat, 1748 mehr als 80 000 Gulden, gesichert[1]. Die Einziehung der Reichskammergerichts-Zieler war den Reichskreisen übertragen worden, zumindest der am straffsten organisierte Schwäbische Kreis hielt seine Stände immer zur pünktlichen Zahlung der steuerartigen Abgabe an das Gericht in Wetzlar an.

Reutlingen hatte jährlich zu zwei Terminen, Annunciationis Mariae (Verkündigung der Maria) am 25. März und Nativitatis Mariae (Geburt der Maria) am 8. September, je 86 Gulden 44 Kreuzer zu bezahlen. Die Zahlungstermine wurden seit 1548 durchgezählt, 1764/5 wurden das 221. und 222. Zahlungsziel umgelegt. Wie andere Stände hatte Reutlingen seit 1721 keine Zahlungen mehr an das Kammergericht abgeführt, so daß sich bis 1765 der Rückstand auf 7 051 Gulden 54 Kreuzer und $4\frac{1}{2}$ Heller angesammelt hatte. Im Rechnungsjahr 1761/2 überwies das Steueramt zum ersten Mal seit 1721 als Abschlag auf den Rückstand 500 Gulden. Wegen der lässigen Zahlungsgepflogenheiten aller Reichsstände hatte das Gericht mehrere Zahlungserinnerungen veröffentlicht; auch das Stuttgarter Kreisausschreibamt mahnte die Kreisstände zur Abtragung ihrer Rückstände und drohte Kreisexekutionen an, so am 16. Januar 1764. Daraufhin beschloß der Reutlinger Rat die Minderung seines Ausstands an Kammergerichtsbeiträgen in den folgenden Rechnungsjahren[2], in denen in unterschiedlichen Zeitabständen und Beträgen Ausgaben an das Kammergericht verbucht wurden. Nach meinen Erhebungen, einige Rechnungen

---

1) Theodor MAYER, Art. "Geschichte der Finanzwirtschaft", a.a.O. S. 242

2) Steueramts-Jahresrechnung 1764/5, Rubrik "Camer-Gerichs-Zihler", RStA 134

fehlten, andere blieben wegen des Rückstandes des Steuerkassiers Beittler unvollständig, wurden bis 1803 8 685 Gulden 35 Kreuzer 4½ Heller abgeführt. Da in diesen vierzig Jahren jeweils zwei neue Termine gesetzt wurden, blieb 1803 ein Rest von 829 Gulden 53 Kreuzer; die Stadt konnte also einen erheblichen Rückgang ihrer Kammergerichtsschulden verzeichnen. Die jährlichen Raten zwischen 344 und 1 655 Gulden, höchstens fünf, meist aber unter einem Prozent der Gesamtausgaben[1], blieben ohne großen Einfluß auf die Ausgabenentwicklung. Obwohl die Kammergerichtsziele regelmäßig Jahr für Jahr zu verbuchen gewesen wären, ergab sich wegen der Zahlungsweigerung bis 1764 und der Ausstandsabtragung in den folgenden Jahren real eine in Höhe und Zahlungszeitpunkt unregelmäßige Aufwendung.

3.2.5. Die "Kaiserlichen Huldigungskosten"

Die "Kaiserlichen Huldigungskosten" wurden beim Amtsantritt eines neuen Kaisers fällig, sie wurden deshalb in den Steueramts-Jahresrechnungen nicht regelmäßig verbucht. Ursprünglich war der Kaiser von Stadt zu Stadt, von Territorium zu Territorium gezogen, um persönlich die Huldigung seiner Stände entgegenzunehmen; später wurden Vertreter des Kaisers geschickt, oder die Stände entsandten Deputationen nach Wien. Da die Huldigungen in der eigenen Stadt oder die Entsendung einer Delegation immer mit sehr hohen Kosten verbunden waren, ersuchten die Städte, so auch Reutlingen, den Kaiser um Befreiung von der Huldigung am kaiserlichen Hof. Für die Befreiung mußte dem Hof in Wien ein Dispensationsgeld gezahlt werden; Honorare, Entgelte und Verehrungen für Beamte des kaiserlichen Reichshofrats kamen als weitere Kosten hinzu[2].

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden sechs Kaiser inthronisiert, 1711 Karl VI., 1742 Karl VII., 1745 Franz I., 1765 Joseph II., 1790 Leopold II. und 1792 Franz II. Nur

---

1) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

2) Steueramts-Jahresrechnung 1790/1, Rubrik "Kaiserl. Huldigungskosten", RStA 143

in diesen Regierungsantrittsjahren tauchten in den Reutlinger Rechnungen Huldigungskosten auf, allerdings in unterschiedlicher Höhe, 1743 850 Gulden und 500 Gulden Nebenkosten, 1746 913 Gulden 45 Kreuzer, 1766 963 Gulden, 1790 1 147 Gulden 48 Kreuzer und 1792 1 217 Gulden, jeweils mit Nebenkosten[1].

Eine einfache Huldigungsdispensation kostete Reutlingen 600 Gulden. 1765 berief sich der Rat im Schriftwechsel mit dem Reichshofratsagenten von Moll, der auszugsweise in der Steueramts-Jahresrechnung wiedergegeben ist, auf diesen bereits gezahlten Betrag. Bei den Verhandlungen mit dem Geheimen Reichsreferendar Freiherr von Beck wurde von Moll gegenüber angedeutet, die Stadt müßte einen höheren Satz als beim letzten Regierungsantritt anbieten. Es bestünde ja die Hoffnung, daß die Stadt dann auf lange Zeit von dieser Last befreit wäre, der Kaiser wäre noch jung. Auch war bekannt geworden, daß Heilbronn höhere Dispensations- und Verehrungsgelder an den Reichsvizekanzler und den Reichsreferendar gereicht hätten. Der Magistrat erkundigte sich in Heilbronn; der Rat von Schwäbisch-Gmünd wiederum erbat von Reutlingen Informationen über Kenntnisse und eigene Absichten. Zwischenzeitlich wurde aus Wien die Genehmigung des alten Betrages mitgeteilt, er sollte aber statt in Geld durch Stellung von Rekruten, der Mann zu 20 Gulden, erbracht werden. Im Auftrag des Magistrats verfaßte der Syndikus daraufhin ein Gesuch an den Kaiser mit dem Angebot, 600 Gulden zur Befreiung an die Hofkammer und 200 Gulden dem Reichsvizekanzler und je 50 Gulden an den Reichsreferendar von Beck und den Reichshofratsagenten von Moll als Geschenke aufbringen zu wollen. Der Bereitschaft der Stadt, trotz ihres bedrängten Finanzzustandes den gleichen Betrag wie 1746 zu zahlen, wurde hinzugefügt, daß der Rat sich die Stellung von 30 Rekruten bei einer Stadtbevölkerung von nur 6 500 Personen als unzumutbar und unmöglich vorstellen und ein derartiges Ansuchen verbeten würde.

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1742/3, 1746/7, 1766/7, 1767/8, 1790/1 und 1792/3, Rubrik "Kaiserl. Huldigungskosten", RStA 127, 135, 143 und 144

Nach weiteren Verhandlungen in Wien wurde nach zehn Monaten am 8. August 1766 die Befreiung von der lokalen Huldigung zu den genannten Kosten erteilt. Die Stadt mußte aber die gewöhnliche Huldigung durch einen nach Wien zu entsendenden Bevollmächtigten oder einen ordentlichen bestellten Reichshofratsagenten ablegen. Damit wurde im Auftrag von Rat und Bürgerschaft von Moll betraut; im Oktober 1766 konnte der Kaiser die Huldigung Reutlingens entgegennehmen. Die Kosten wurden mit 601 Gulden 50 Kreuzern und 350 Gulden auf die Rechnungsjahre 1764/5 und 1766/7 verteilt[1]. Von Moll rechnete erst 1772 endgültig ab; die Vorauszahlung wurde so lange als "entlehnt und schuldig geblieben" auf der Einnahmeseite festgehalten und im Rechnungsjahr 1771/2 unter "Inngemein" erneut verausgabt[2].

Die Kosten für die Befreiung von der vorletzten ordentlichen Huldigung wurden in der Jahresrechnung einzeln aufgezählt und vom Steuerkassier zur Auszahlung an den Reichshofratsagenten Stubenrauch geschickt. Als Dispensationsgebühr wurden 600 Gulden an die kaiserliche Hofkammer gezahlt, der Reichsvizekanzler erhielt ein Ehrengeschenk von 200 Gulden und ein Geheimer Reichsreferendar 100 Gulden. Der Reichshofratssekretär bekam 25 Gulden, dazu 3 Gulden für sein Schreiben und 2 Gulden für die Protokollanfertigung. Dem Reichshofratstürhüter wurden für seine Bemühungen ebenfalls 25 Gulden, dem Einheizer für seine Arbeit, da die Zeremonie im Winter stattfand, $1\frac{1}{2}$ Gulden überreicht. Da der Gulden im Wiener Kurs höher zu bewerten war, wurde diese Summe von $956\frac{1}{2}$ Gulden auf 1 147 Gulden 48 Kreuzer Reichwährung umgerechnet[3]. Der gesamte Ablauf bietet uns ein plastisches Bild des Hoflebens in Wien.

Die Huldigungskosten fielen nur in wenigen Jahren an, wegen ihrer Unvorhersehbarkeit bedeuteten sie für die Steuerkasse eine Belastung. Andere Reichsstädte, deren Matri-

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1764/5 und 1765/6, Rubriken "Kaiserl. Huldigungskosten" und "entlehnt und schuldig geblieben", RStA 134

2) dito 1771/2, Rubrik "Inngemein", RStA 137

3) dito 1790/1, Rubrik "Kaiserl. Huldigungskosten", RStA 143

kularfüße kaum höher als der Reutlinger lagen, zahlten allerdings wesentlich mehr. Heilbronn wandte 1765 3000 Gulden, zwanzig Jahre zuvor 2 500 Gulden und das kleinere Schwäbisch Gmünd 900 Gulden auf, möglicherweise eine Hinweis auf eine höhere Leistungsfähigkeit beider Städte[1]. Die Ausgabenentwicklung der Reutlinger Steueramtsrechnungen wurden allerdings nur unwesentlich beeinflußt; die Huldigungskosten lagen mit Beträgen um 1 000 Gulden unter 5 Prozent der Gesamtausgaben, auch mußten sie nur fünfmal aufgewendet werden.

3.2.6. Die "Prozeßkosten"

Aufwendungen für die Prozeßführung vor dem Reichshofrat wurden während des 18. Jahrhunderts vor allem aus zwei Anlässen unter dem Titel "Prozeßkosten" verbucht. Die wegen der umstrittenen Ratswahlen von 1749/50 und 1767 ausgebrochenen Bürgerunruhen waren Ursache dieser Ausgaben. Sowohl die abgewählten und vom Kaiser in ihre Ämter wiedereingesetzten Ratsmitglieder als auch die neu gewählten, dann aber durch Reichshofratsbeschluß entlassenen Räte und Zunftmeister wandten sich im Namen ihrer Anhänger in der Bürgerschaft an den Reichshofrat[2]. 1750 beruhigte sich die Lage in der Stadt trotz der Entscheidung des Reichshofrats zu Gunsten des abgewählten Rats und einer zwangsweisen Vollstreckung des Urteils durch den Kreis mittels eines den widerspenstigen Bürgern einquartierten Kreismilitärkontingents nicht; die Unruhen gingen weiter. Erst nach der Ratswahl 1752, in der die Bürgerschaft entgegen dem Reichshofratsbeschluß die alten Mitglieder erneut abwählte, trat wieder Ruhe in der Stadt ein. Bis dahin waren wegen der Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien innerhalb der Reutlinger Bürgerschaft vor dem

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1766/7, Rubrik "Kaiserl. Huldigungskosten", RStA 135

2) Schreiben des neu gewählten Rats an den württembergischen Ministre d'Etat, Herrn de Zech, wegen Unterstützung beim Schwäbischen Kreis vom 19. Februar 1750 und Gesuch des Rath-Vertreters beim Schwäbischen Kreis an den Kaiser wegen der Wahltumulte und des Verbesserungsplans vom Februar 1750, WStASt C 10 - 1182

Reichshofrat, die verschiedenen Delegationen nach Wien hatten viel Geld gekostet, bereits 28 573 Gulden für den Prozeß aufgewendet worden. Ein Reichshofratsbeschluß vom 30. August 1754 setzte eine Kommission aus Vertretern des Rats, der Pflegschaften und der Bürgerschaft ein, die eine angemessene Verteilung der entstandenen Prozeß- und Exekutionskosten vornehmen sollte. Dabei sollte die Mehrheit der Bürgerschaft, die die neu gewählten Ratsmitglieder unterstützt hatte, den größten Teil dieser Kosten der Steuerkasse ersetzen, die Minderheit aus Anhängern des alten Rats einen kleineren Teil aufbringen. Den Rest sollte die Steuerkasse selbst tragen. Dieser Kostenverteilungsplan wurde am 3. Juni 1755 vom Reichshofrat endgültig genehmigt[1].

Das Steueramt verbuchte in den folgenden Jahren insgesamt 11 032 Gulden, die restlichen drei Fünftel wurden auf die Bürgerschaftsparteien umgelegt. Die letzte Abrechnung dieser Kosten erfolgte erst 1774/5, als auch der zweite Prozeß bereits abgeschlossen und bezahlt war[2]. Vor der finanziellen Erledigung des ersten Prozesses hatte der Kassier die zwischenzeitlich von seinem Amt vorgeschossenen Gelder unter dem Titel "entlehnt und schuldig geblieben" als kurzfristige bürgerschaftliche Schuld verbucht. Mit einer entsprechenden Gegenrechnung auf der Einnahmeseite wurde dieser Vorgang 1774/5 endgültig erledigt.

Die zweite Ratswahl mit den Folgen eines Reichshofratsprozesses fand 1767 statt. Wiederum wurde der neu gewählte Rat vom Reichshofrat abgesetzt, bei der nächsten Wahl 1768 durch die Bürgerschaft erneut und bald darauf auch durch den Reichshofrat bestätigt. Zur Finanzierung dieser Kosten lieferten die Zunftmeister als Steuereinnehmer teilweise Steuereinkünfte direkt an die Prozeßführer, teilweise wurden Spenden aus dem Kreis der interessierten und beteiligten Bürgerschaft gesammelt. Über diese Einnahmen

---

1) Johann Jacob MOSER, Von der reichsstättischen Regimentsverfassung, S. 463

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1748/9 - 1757/8 und 1774/5, Rubrik "Processkosten", RStA 128 - 131 und 139

und die davon bestrittenen Ausgaben wurde eine Sonderrechnung angefertigt, die sogenannte "Bürgermeister Christianische Process-Cassen-Rechnung"[1]. Die Rechnungssummen wurden auf Grund der endgültigen Abrechnung des Bürgermeisters Christian in die Steueramtsrechnung übernommen. 1767/8 bis 1769/70 wurden insgesamt 6 661 Gulden 10 Kreuzer und 3 Heller von der Steuerkasse aufgewendet, die teilweise wie schon beim ersten Prozeß als Darlehen, den sogenannten "Prozeßkapitalien", eingingen. Die Zusammenstellung der Kosten in der Rechnung 1767/8, in der der größte Teil der Aufwendungen, so auch die Christian'sche Prozeßkassenrechnung, aufgeführt war, enthielt eine Reihe von Einzelposten. Der Syndikus Beger und der Reichshofratagent Stubenrauch hatten für ihre besonderen Tätigkeiten Verdienstgelder erhalten; dem Stadtschreiber waren Schreibarbeiten und Kosten für eine Reise nach Stuttgart in der Prozeßsache gesondert vergütet worden, von denen ein kleiner Teil über die "Verdienst- und Taggelder" abgerechnet worden war. Es waren zusätzliche Papierkosten entstanden, und der Stadtbote hatte einen besonderen Botenlohn erhalten, von dem ebenfalls ein Teil unter dem Titel "Botenlöhne" verbucht wurde. Die Deputation des neu gewählten Magistrats an den Reichshofrat bestand aus dem herzoglich-württembergischen Kanzlei- und Hofgerichtsadvokaten Friedrich Ludwig Frommann, dem Bürgermeister Philipp Friedrich Mayer und dem Senator Matthäus Dörrer. In drei Abschlagsraten hatte die Delegation für ihre Ausgaben in Wien am 9. Oktober und 23. November 1767 und am 14. März 1768 insgesamt 2 000 Gulden erhalten. Den Mitgliedern war neben freier Verpflegung, Übernachtung und Wachs, das in Kerzenform als Lichtquelle diente, ein Taggeld von je einem Gulden zugebilligt worden. Bis zur endgültigen Abrechnung der Vorschüsse wurden die Gelder auf der Ausgabenseite und als Merkposten unter dem Titel "auf Wiederrechnung empfangen" als Einnahmen innerhalb des Falzes verbucht. Nach der endgültigen Kostenlegung durch

---

1) Siehe unten Kap. VI.5.4.2., SS. 427 ff.

die Kommissionsmitglieder erfolgte eine doppelte Buchung unter beiden Titeln zur endgültigen Verrechnung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite.

Eine zweite Deputation wurde nach der Absetzung des Rats Mitte 1767 zum Reichshofrat abgeordnet, über deren Abrechnung wurde die Prozeßkassenrechnung aufgestellt und mit ihrer Summe von 1 997 Gulden und 15 Kreuzern in die Steueramtsrechnung übertragen[1]. In den folgenden zwei Jahren entstanden weitere Aufwendungen für die Steuerkasse. Ein letzter Posten wurde im Rechnungsjahr 1771/2 mit 2 574 Gulden 47 Kreuzern und $1\frac{1}{2}$ Hellern ausgegeben. Der Reichshofratsbeschluß von 1768 bestätigte den neuen Rat endgültig, den Magistratsmitgliedern wurden auf Grund dieses Spruches die Besoldungen für ihre Amtszeit nachgezahlt. Ein Teil dieser Aufwendungen wurde der Steuerkasse im gleichen Jahr von den durch den Reichshofrat Verurteilten erstattet und mit 1 648 Gulden 49 Heller und $4\frac{1}{2}$ Kreuzer unter dem Titel "Inngemein" verrechnet[2]. Die Steuerkasse hatte damit von den Kosten aus der der Ratswahl folgenden prozessualen Auseinandersetzung nur 926 Gulden 14 Heller und 3 Kreuzer selbst zu tragen.

Zu diesen beiden Hauptposten kamen in anderen Jahren Kosten aus kleineren Prozessen. Die Auseinandersetzungen mit Ehningen und Pfullingen um die Weinberge an der Achalm und am Georgsberg verursachten in den vierziger Jahren geringe Aufwendungen. Auch unter die Prozeßkosten des Rechnungsjahres 1767/8 fielen geringe Ausgaben für andere Prozesse. Der Rat hatte als oberstes Stadtgericht einen Streit zwischen dem Kronenwirt Vogelwaid und dem Adlerwirt Renz und seinen Mitschuldigen entschieden; letztere waren zur Übernahme der Kosten verurteilt worden. Dagegen appellierten diese an das Reichskammergericht in Wetzlar. Der Rat mußte diesen Prozeß gegen die von ihm Verurteilten führen, die Steuerkasse schoß die Kosten vor, hoffte aber nach Ablehnung der Appellation auf deren Rückerstattung. Der Scharfrichter Wiedmann

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1767/8, Rubrik "Processkosten", RStA 135

2) dito 1771/2, Rubriken "Processkosten" und "Inngemein", RStA 137

hatte ebenfalls gegen die Stadt geklagt, weil der Rat in seinem Streit mit der Rotgerberzunft wegen der Hochzeit seiner Stieftochter mit dem Rotgerber Christoph Peter Göppinger der Zunft Recht gegeben hatte. Die Zunft hatte die Hochzeit eines Mitgliedes mit der Tochter eines in einem unehrenhaften Handwerk Tätigen verboten. Schließlich führte die Steuerkasse selbst einen Prozeß gegen die Erben des Kaufmanns Christian, der Steuern hinterzogen und damit den Staat betrogen hatte[1].

Die kleineren Prozeßsachen verursachten nur geringe Kosten, die meistens von den im Prozeß Unterlegenen dem Steueramt unter dem Titel "Restituendis und Receßschulden" erstattet wurden. So blieben die Prozeßkosten ohne Einfluß auf die Entwicklung der Gesamtausgaben; nur die Aufwendungen für die beiden großen Prozesse wegen der Ratsstreitigkeiten machten in wenigen Rechnungsjahren bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben aus und verschoben damit Ausgabenentwicklung und -zusammensetzung[2].

3.2.7. Die "Exekutionskosten"

Die Exekutionskosten belasteten die Steuerkasse nach den Bürgerunruhen 1749/50. Als sich die Mehrheit der Bürgerschaft weigerte, dem alten abgewählten, aber durch einen Reichshofratsbeschluß wieder eingesetzten Rat den Schwöreid zu leisten, schickte der Schwäbische Kreis ein 338 Mann starkes Kreistruppenkontingent in die Stadt. Die Soldaten wurden am 10. April 1750 bei den widerspenstigen Bürgern einquartiert. Die Bürger mußten nicht nur das Militär im eigenen Haus dulden, sondern auch noch für dessen Verpflegung sorgen[3]. Die Exekution kam die Bevölkerung teuer zu stehen, da das Kontingent bis zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung mehr als zwei Monate in der Stadt lag.

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1767/8, Rubrik "Prozeßkosten", RStA 135

2) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23 - 24

3) Steueramts-Jahresrechnung 1749/50, Rubrik "Exekutionskosten", RStA 128

Obwohl die Bürgerschaft die Hauptlasten dieses Vollstrekkungskommandos tragen mußte, kamen zusätzliche Ausgaben auf die Steuerkasse zu. Während der Einquartierung mußten täglich zwei Senatoren oder Zunftmeister der Ablieferung des Exekutionsgeldes auf dem Rathaus beiwohnen, dafür erhielten sie von der Steuerkasse je 30 Kreuzer. Sechs erkrankte Soldaten wurden auf der Tucherzunftstube untergebracht. Der Stubenknecht Karl Könngott mußte mit seiner Familie die Kranken versorgen und erhielt für seine Dienste 2 Gulden. Der Witwe des Stadthafners Michel Spannagel wurden 40 Kreuzer für die Anschaffung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr für die Kranken und 10 Kreuzer für die Reparierung des Ofens in der Küferzunftstube, in der die Hauptwache des Kontingents eingerichtet war, ersetzt. Dem Küferzunftknecht Johann Jakob Stechenfinger, der den Wachsoldaten Wasser und Holz herbeischaffen mußte, wurde ein Gulden als Entlohnung, der Küferzunft selbst als Quartiergeld und als Ersatz für durch die Miliz zerstörte Fenster und Öfen fünf Gulden ausbezahlt[1].

Im gleichen Rechnungsjahr setzte der Kreis der Steuerkasse zur Ablieferung des Kreisextraordinariums in Höhe von 1 280 Gulden, 16 Römermonaten, den 1. Oktober als Termin. Da der Steuerkassier sich dazu nicht in der Lage sah, rückte am 9. Oktober der Kreiskommissar Finck mit einem Korporal und zwei Reitern zur Vollstreckung und Einziehung des Geldes bis zum 16. Oktober in die Stadt. Die Steuerkasse mußte Finck und seinem Kommando für diesen Dienst im Kreisauftrag 46 Gulden und 34 Kreuzer aushändigen und dem Adlerwirt Renz die Kosten für Übernachtung und Verpflegung der Kreissoldaten sowie für Unterbringung und Versorgung ihrer Pferde mit Hafer und Heu in Höhe von 13 Gulden 25 Kreuzer ersetzen.

Fünf Monate später hatte Finck mit einem gleich starken Kommando abermals in der Stadt zu vollstrecken. Diesmal

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1750/1, Rubrik "Exekutionskosten", RStA 128

hatten Bürger und Bauern ihre Steuerreste nicht entsprechend den Auflagen des Ökonomie-Verbesserungsplans abgetragen. Der Rat selbst hatte deshalb das Kreiskontingent zur Eintreibung der Steuer- und Ungeldausstände zu Hilfe gerufen. Aber auch der Exekutionskommissar konnte die den zahlungsunwilligen Bürgern aufgebürdeten Abgaben nicht beibringen. Schließlich streckte die Steuerkasse nach Genehmigung durch die Verbesserungskommission die Gelder vor und schlug sie zu den bürgerlichen Steuerausständen. In diesem Fall wurden 403 Gulden 45 Kreuzer als Exekutionskosten in Ausgabe, später aber nach Einziehung von den Steuerpflichtigen wieder in Einnahme gebracht[1].

In allen anderen Jahren blieben Reutlingen weitere Exekutionen erspart, auf Grund der geschilderten Erfahrungen genügte bereits die Androhung durch das Kreisausschreibamt, um eine rasche Zahlung zu erreichen. Durch die Umlage der Exekutionskosten wurden die Bürger stärker belastet als die Steuerkasse, die in dem einen Rechnungsjahr insgesamt 2 174 Gulden aufgewandt hatte, knapp 3 Prozent der Gesamtausgaben; diese einmaligen Kosten blieben deshalb ohne Einfluß auf die Ausgabenstruktur.

3.2.8. Die "Kriegs-, Nacht-, Rast-, Winter- oder Standquartier- und Vorspannkosten"

Die Kriegs- und Kriegsfolgekosten belasteten die Steuerkasse im 18. Jahrhundert nur in wenigen Jahren. Dennoch beeinträchtigten diese Ausgaben, die vom Reich oder vom Kreis nach dem Matrikularfuß auf die Stände umgelegt wurden, die Reutlinger Finanzkraft nachhaltig. Bereits 1720 war Reutlingen infolge der außerordentlich hohen Lasten des 30-jährigen Krieges, der anschließenden häufigen Türkenkriege, der letzte 1714 bis 1718, und des spanischen Erbfolgekrieges 1701 - 1714 völlig überschuldet. Deswegen wurde von Beginn der 20-er Jahre an bis zur Aufstellung des Ökonomie-Verbesserungsplans die Finanzsituation der

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1750/1, Rubrik "Exekutionskosten", RStA 128

Stadt von mehreren Kommissionen des Schwäbischen Kreises überprüft.

Im 30-jährigen Krieg hatte die Stadt allein 800 000 Gulden Kriegskosten sowie zusätzliche hohe Quartierkosten aufgebracht. Die letzte Besetzung Reutlingens, die bis 1650 andauerte, kostete Stadt und Bürger noch einmal 80 000 Gulden. Auf Grund des Westfälischen Friedens kamen 24 324 Gulden Friedensgelder hinzu[1]. Die ersten Türkenkriege brachten Kriegs- und Quartiersbelastungen von 100 000 Gulden; zwischen 1684 und 1726, einer von Kriegen geprägten Zeit, mußten 880 000 Gulden Reichs- und Kriegsumlagen und 6 bis 700 000 Gulden Kreisumlagen bezahlt werden. Während der Eroberungskriege Ludwig XIV. wurde die Stadt 1688, 1689 und 1707 von französischen Truppen gebrandschatzt, wofür ein Schaden von 125 000 Gulden errechnet wurde[2]. Zwischen 1650 und 1720 summierten sich die Kriegsaufwendungen der Steuerkasse und der Bürger auf mehr als 2 Millionen Gulden[3], eine bei einem durchschnittlichen Jahresrechnungsvolumen von 30 000 Gulden kaum vorstellbare Belastung. In den nächsten siebzig Jahren blieb die Stadt von ähnlich hohen Kriegskosten verschont, die Steuerkasse war allerdings noch durch die Tilgung der alten aufgelaufenen Rückstände belastet. Im Siebenjährigen Krieg wurden der Steuerkasse neue, aber begrenzte Quartier- und Kriegsumlagen auferlegt. 1758/9 wurde der Städtebank des Reichstags die Zahlung der Winterquartierkosten für die Reichsgeneralität übertragen. Die Städte wandten sich gegen diese Ausgaben, da sie in dieser Form als besonderer Stand behandelt würden. Fast ein Jahr dauerten die Verhandlungen zwischen den Städtevertretern und der kaiserlichen Hofkammer. Zunächst schlugen die schwäbischen Reichsstädte die freiwillige Zahlung von 20 Römermonaten, 40 000 Gulden, vor, was allerdings nicht

---

1) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 16

2) Reutlingens Werdegang in 1500 Jahren seiner Geschichte, SS. 23 f.

3) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 17, so auch Joseph Rudolf WOHLEB, a.a.O. SS. 121 f., nennt zwischen 1683 und 1706 fast 800 000 Gulden als Kriegs- und Quartierskosten.

als Präjudiz aufgefaßt werden sollte. Der Kaiser forderte aber von allen Reichsstädten insgesamt 200 000 Gulden. Schließlich einigte man sich auf Festbeträge für die leistungsfähigeren Städte, die anderen sollten 35 Römermonate nach dem gültigen Matrikularfuß aufbringen. Reutlingen selbst wurde nach dem für Reichsumlagen 1742 neu festgesetzten Konventional-Städtfuß von 45 Gulden mit 1 575 Gulden belastet, von denen die Hälfte bar bezahlt und der Rest gestundet wurde.

Zur gleichen Zeit übernachtete ein kaiserlicher Werbeoffizier mit Weib, Kind und weiteren sieben Personen auf dem Weg von Würzburg nach Rothenburg beim Ochsenwirt in Betzingen. Die Steuerkasse erstattete dem Wirt die Aufwendungen mit 1 Gulden 12 Kreuzern und gab damit im Rechnungsjahr 1758/9 zusammen 788 Gulden 42 Kreuzer für Quartierkosten aus[1].

Die zweite Hälfte der Städteumlage wurde erst im Rechnungsjahr 1762/3 bezahlt, obwohl schon 1760 und auf den folgenden Reichs- und Kreistagen der gestundete Betrag angemahnt worden war. Der Rat hatte gehofft, wegen der von den Kurfürsten angestrebten Neutralität um diese Ausgabe herumzukommen. Erst als von Reichs wegen am 2. Februar 1763 die Aufwendung von Zwangsmitteln und die Vollstreckung durch das Kreisausschreibamt angedroht wurde, gab der Magistrat am 18. Februar seine Genehmigung zur Begleichung des Ausstandes. Das Geld wurde in der geforderten Laubthaler-Währung zu $2\frac{3}{4}$ Gulden durch Vermittlung des Stuttgarter Bankiers Hilchen und des Ulmer Kaufmanns Johann Joseph Schneidebach aufgebracht und dem Ulmer Steuermeister und Stadtkassier Bartholomäi zur Weiterleitung ausgehändigt. Weil bei der ersten Überweisung 1759 der Wert des Laubthalers um 5 Kreuzer zu niedrig angesetzt worden war, mußte ein Münzverlust von 23 Gulden 50 Kreuzer zusätzlich erstattet werden. Der Ulmer Kaufmann berechnete ein Agio von 101 Gulden 25 Kreuzer. Zusammen mit 21 Gulden 46 Kreuzer

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1758/9, Rubrik "Winter-, Quartier-, Kriegs- und Vorspahns-Kosten", RStA 131

Quartiergeld für ein durchmarschierendes württembergisches Kreiskommando wurden 1762/3 934 Gulden 31 Kreuzer als Quartier- und Kriegskosten verbucht[1].

Nach dem Tode der Zarin Elisabeth gewann die preußische Armee im Siebenjährigen Krieg wieder an Boden. Die kaiserliche Operationskasse war leer, und es wurden Forderungen nach einem weiteren außerordentlichen Militärbeitrag der Reichsstädte erhoben. Auf die schwäbischen Reichsstädte sollten 150 000 Gulden entfallen. Der Friede von Hubertusburg im Februar 1763 ließ die Reutlinger Hoffnungen auf Verschonung von dieser Umlage steigen, aber der Ulmer Städtetag bewilligte am 26. und 28. März 40 Römermonate, die an zwei Terminen, Pfingsten, 29. Mai, und Jakobi, 25. Juli, in Konventionsthalern zu 2 Gulden 30 Kreuzer entrichtet werden sollten. Nach dem Konventionalfuß von 1742 mit 45 Gulden entfielen auf Reutlingen 1 800 Gulden. Der Reutlinger Anteil wurde erst lange nach den gesetzten Terminen am 29. Oktober 1763 durch den Stuttgarter Bankier Hilchen nach Ulm geliefert. Für seine Vermittlung und Bemühung erhielt er als Aufschlag zur Umlage, die in Wiener Währung zu liefern, aber von der Steuerkasse in württembergischen $13\frac{1}{2}$-Kreuzer-Stücken bezahlt worden war, sowie als Provision, Spesen und kleineren Zuschlägen einen Betrag von 282 Gulden 30 Kreuzer. So wurden in diesem Rechnungsjahr insgesamt 2 082 Gulden 30 Kreuzer als Kriegskosten verbucht[2].

In den nächsten dreißig Jahren blieben Reich und Reutlingen Kriege und weitere Aufwendungen erspart; die Kreisumlage konnte spürbar gesenkt werden. In den 70-er Jahren zahlte die Steuerkasse selten mehr als 40, in den 80-er Jahren gar nur 17 Römermonate; dabei sind die Tilgungsraten für die hohen Ausstände bereits mitgerechnet. Nach Beginn des ersten Koalitionskrieges 1792 stiegen die Kreisumlagen wieder auf 60, 100 und 1794/5 sogar 140 Römermonate pro

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1762/3, Rubrik "Winter-, Quartier-, Kriegs- und Vorspahns-Kosten", RStA 133

2) dito 1763/4, RStA 133

Jahr an. Hinzu kamen wesentlich höhere Beiträge zu den Kriegs- und Quartierskosten[1], die in den folgenden zehn Steueramts-Jahresrechnungen unter dem Titel "Kriegs-, Rast- und Winter- oder Standquartiers-, auch Vorspann-Kosten, desgleichen auf Requisitionen der kaiserlichen und Französischen Kriegs-Völker gegangen" in drei Gruppen aufgeschlüsselt wurden: "Nacht- und Rast-quartiers-, auch Vorspannkosten", "Verpflegungs-Kosten der Schwäbischen Kreistruppen" und "Kosten für die Reutlinger Kontingentsmannschaft". Zwar hatte der Kreistag noch 1791 die Befreiung Reutlingens vom Kreisordinarium, der Stellung, Ausrüstung und Besoldung des städtischen Mannschaftskontingents, für Friedenszeiten verlängert, in den zehn Kriegsjahren mußte die Stadt diese Umlage aber aufbringen. Im letzten Jahr des ersten Koalitionskrieges wurden Sonderbeiträge zur Heulieferung-Societätskasse in Stuttgart geliefert. Im zweiten Koalitionskrieg erhöhten sich allein die Kriegsaufwendungen auf das Doppelte des normalen Rechnungsvolumens der Steuerkasse; fast 70 Prozent der Gesamtausgaben wurden 1801/2 für Kriegskosten aufgewendet. Zu diesen vom Kreis umgelegten Kosten mußte Reutlingen weitere Beiträge zum Ulmer Festungsbau und zur französischen Kriegskontribution auf Grund des württembergischen Waffenstillstands von Baden-Baden und des Pariser Separatfriedens von 1797, denen sich auch Reutlingen anschloß, aufbringen[2].

Die Verteilung aller im Zusammenhang mit den Kriegen stehenden Kosten auf die vier Untergruppen war ungleichmäßig. Die Ausgaben für die Unterhaltung des Reutlinger Mannschaftskontingents blieben während der Kriegsjahre nahezu konstant, sie lagen zwischen 2 500 und 3 000 Gulden. Im Rechnungsjahr 1802/03 wurde wegen des Friedensschlusses im Frühjahr nur die Hälfte benötigt, die Freistellung der Stadt von der Unterhaltung ihres Kreiskontingents für Friedenszeiten galt immer noch. Anfangs hatte der Rat, allerdings vergeblich, versucht, die Befreiung vom Kreisordinarium auf die Kriegs-

---

1) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23 - 24

2) dito

zeiten auszudehnen. Deswegen mußte die Steuerkasse der von der Stadt angeworbenen Mannschaft und dem Premier Sergeanten von Kohlöffel für die Zeit der Werbung, während seines Aufenthalts in der Stadt und des Marsches zum Regiment Handgelder, Löhnung, die allgemeine Ausrüstung, insbesondere die große und kleine Montur und Gewehre, und die Transportkosten auszahlen. Wegen dieser Erstausstattung fielen in den ersten beiden Jahren höhere Kosten an, danach überwies die Steuerkasse nur noch die allgemeinen Soldgelder für die Mannschaft und die prima-plana-Gelder für das Offizierskorps des Regiments. Auch zu Beginn des zweiten Koalitionskriegs fielen anfangs zusätzliche Werbungs- und Ausrüstungskosten, in den nächsten beiden Jahren nur die Sold- und prima-plana-Gelder an[1].

Der Reutlinger Anteil zur Unterhaltung der Schwäbischen Kreistruppen wies dagegen starke Schwankungen auf. Einerseits machte sich die Dauer der beiden Kriege bemerkbar, andererseits blieb die Stadt, je länger die Kriege währten, wegen der allgemein untragbar gewordenen Belastungen einen großen Teil der besonderen Kreisumlagen zur Verpflegung des Heeres schuldig. Der Kreis legte dieser Umlage die nach dem Matrikularfuß ermittelte Mannschaftsstärke zu Grunde; von 1793 bis zum Sommer 1796 entfielen auf Reutlingen allein 52 466 Gulden 36 Kreuzer und 3 Heller. 1793 und 1794 wurden 68 Infanteristen und 15 Dragoner, 1794/5 wegen einer Verstärkung des Kreisheeres 125 Soldaten und 1795/6 $105^2/4$ beziehungsweise 102 Soldaten unterhalten. Bis 1797/8 hatte die Steuerkasse erst 34 363 Gulden 56 Kreuzer 4 Heller bezahlt, fast ein Drittel wurde der Kreiskasse noch geschuldet. Dieser Rückstand wurde erst nach Beginn des zweiten Koalitionskrieges in den Rechnungen 1798/9 und 1799/1800 mit 12 590 Gulden 20 Kreuzer für die beiden letzten Verpflegungsumlagen vom Winter 1795/6 und Sommer 1796 abgetragen[2].

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1793/4 - 1802/3, Rubrik "Kosten, welche auf die hiesige Contingents-Mannschaft verwendet worden", RStA 144 - 149

2) dito 1793/4 - 1797/8, Rubrik "Verpflegungs-Kosten der Schwäbischen-Kreis-Trouppen", RStA 144 - 146

Seit dem Rechnungsjahr 1795/6 erhob der Kreis einen nach dem Kriegsmatrikularfuß auf die Stände umgelegten Beitrag zur Ulmer Invalidenkasse. Wegen der vielen Verwundeten wurde diese besondere Kasse zur Versorgung der Kriegsinvaliden eingerichtet. Schon im gleichen Jahr mußte die Steuerkasse 90 Gulden 32 Kreuzer beisteuern, 1797/8 weitere 34 Gulden 41 Kreuzer 5 Heller, die allerdings als Beitrag zur Versorgung der Verwundeten und Invaliden des Reutlinger Kontingents den Verpflegungskosten zugeschlagen wurden[1]. Bis zu diesem Zeitpunkt blieben die Kriegslasten begrenzt, die Steuerkasse konnte alle anfallenden Ausgaben, auch die Verpflegungsumlagen des Kreises bezahlen, teilweise allerdings nur mit Verzögerung.

Während des zweiten Koalitionskrieges stiegen mit den Aufwendungen auch die Rückstände bei der Kreiskasse. Der größte Teil der Kosten in den beiden Kriegsjahren entfiel aber mit fast 110 000 Gulden auf Quartier- und Requisitionsleistungen für französische Truppen, da Südwestdeutschland in erster Linie Kriegsschauplatz war. Gerade diese Quartier-, Vorspann- und Requisitionskosten belasteten die Reutlinger Steuerkasse. Es gab keinen Zahlungsaufschub oder -verzug, da die Gelder von den durchziehenden Truppen sofort eingetrieben wurden oder die Steuerkasse Kosten für Dienste und Arbeitsleistungen Reutlinger Bürger erstatten mußte. Im ersten Koalitionskrieg waren nur Kosten von knapp 2 500 Gulden entstanden[2]. Kaiserliche und Kreistruppen waren auf dem Marsch durch Schwaben an die linksrheinische Front auch durch Reutlinger Gebiet gezogen und hatten eine oder zwei Nächte in der Stadt oder den Dorfschaften verweilt. Neben den Quartierskosten, die die Steuerkasse den Wirten für deren Aufwendungen erstattete, mußten die Mannschaften verpflegt werden; für vier Husarenescadrons und drei Infanteriekompanien wurden zum Beispiel während einer Dreitagerast 14 Ohm Bier, 1 400 bis 1 600 Liter, aus dem Rottenburger Karmeliterkloster herbeigeholt. Der Transport

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1795/6 und 1797/8, Rubrik "Nacht-, Rast-quartiers-, auch Vorspann-Kosten", RStA 145 und 146

2) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

und die Verpflegung der dazu benötigten Pferde verursachte weitere Ausgaben, denn Spanndienste Reutlinger Bürger mit deren Pferden und Ochsen mußten von der Steuerkasse entlohnt werden. Auch französische Kriegsgefangene kamen durch Reutlingen; die Übernachtung von 37 Stabs- und Oberoffizieren und 132 Soldaten am 11. Dezember 1793 kostete 428 Gulden[1].

Durch den Baseler Frieden zwischen Frankreich und Preußen an der Nordfront entlastet, drangen die französischen Truppen 1795 weit nach Süddeutschland ein. Erst nach den beiden Niederlagen bei Amberg und Würzburg durch das Heer Erzherzog Karls von Österreich zog sich die französische Armee unter Moreau über den Rhein zurück. Bei diesen Truppenbewegungen, zunächst Rückzug der Reichsarmee und Vormarsch der Franzosen, dann Rückzug des französischen Heeres und Vorrücken der vereinigten Reichstruppen durch Schwaben, entstanden der Reutlinger Steuerkasse erstmals hohe Aufwendungen durch Übernachtungen, vor allem aber Requirierungen und die Versorgung der kaiserlichen und französischen Truppen. Da diese Gelder unnachsichtig eingetrieben wurden, aber die Leistungsfähigkeit der Steuerkasse weit überstiegen, mußte an anderer Stelle eingespart werden, zum Beispiel durch die oben geschilderte verzögerte oder in späteren Jahren nachgeholte Bezahlung der Kreisverpflegungsumlage. Da der Rat trotz der angespannten Finanzlage erst 1799/1800 die Steuern vermehrte und Kredite kaum noch zu besorgen waren, kam eine Leistungsminderung nur dort in Frage, wo ein Zahlungsaufschub durchsetzbar war. 1796/7 wandte die Steuerkasse über 21 000 Gulden für Quartier- und Vorspannkosten oder Requirierungen kaiserlicher und französischer Truppen auf[2]. Vom 24. bis zum 30. Juli fielen erstmals französische Heeresteile bei der Verfolgung der kaiserlichen Armee in Reutlingen ein. Vor allem

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1793/4 - 1795/6, Rubrik "Nacht-, Rast-quartiers-, auch Vorspann-Kosten", RStA 144 und 145

2) dito 1796/7, RStA 146 und Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

die Offiziere, Oberst Laval, Colonel und Chef de Bataillon Blondel und dessen Frau, Chef de Bataillon Lety, Commissaire Petitgliedier, Secrétaire Mami, Commissaire Barlier, Capitaine Vialon und ein weiterer Chasseur-Offizier, requirierten unnachsichtig große Mengen an gefärbten feinen Tuchen, Hemden, Schuhen, Zucker, Kaffee, Louisdors, vergoldeten Knöpfen, Frauenzimmer-Anzügen, Pferden, Rinderfellen, Brot, Wein, Fourage, Wagenschmiere und vielem anderen im Wert von 2 483 Gulden 26 Kreuzer, die die Steuerkasse den beraubten Bürgern ersetzte[1].

Mit dem Rückzug der Reichsarmee wurde das kaiserliche Feldhauptlazarett in Rottenburg und Betzingen mit Mannschaft, Kranken, chirurgischem Personal und Krankenwächtern nach Urach verlegt. Dabei wurden auch Pferde, Ochsen und Wagen aus Reutlingen eingesetzt. Der Lazarettkommandant ersetzte nur einen Teil der entstandenen Verpflegungs-, Transport- und Tagekosten, den Rest mußte die Steuerkasse mit 209.56.- Gulden tragen[2]. Die nachdrängenden französischen Truppen requirierten nicht nur die oben beschriebenen Güter, in der Zeit zwischen dem 24. Juli und dem 16. September machten Soldaten auf dem Durchmarsch in den Wirtshäusern Quartier- und Verpflegungskosten in Höhe von 2 112 Gulden 24 Kreuzer, die die Steuerkasse den Reutlinger, Betzinger und Wannweiler Wirten erstattete[3]. Nach Abschluß des Waffenstillstandes von Baden-Baden mußte die Stadt auf Anforderung des französischen Heereskommandos unter Oberst Laval in der Zeit vom 24. Juli bis zum 17. August 1796 an die Truppen und das Magazin in Stuttgart 4 357 Paar Schuhe liefern. Die Herstellungskosten von 8 038 Gulden 55 Kreuzer, die Verpackung der Schuhe in Fässern und die Transportkosten mit 29 beziehungsweise 73 Gulden 58 Kreuzern hatte die Steuerkasse insgesamt zu tragen[4]. Für die Reutlinger Handwerker, Gerber und Schuhmacher, und die Vieh-

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1796/7, Rubrik "Kriegs-, Nacht- und Rast- und Winter- oder Standquartiers-, auch Vorspanns-Kosten", SS. 339 a ff., RStA 146

2) dito, SS. 350 a ff.

3) dito, SS. 354 a ff.

4) dito, SS. 357 a ff.

händler brachte diese Lieferung Gewinn; sie, wie auch die Wirtsleute und andere Bürger, konnten im Krieg Einkommen und Vermögen zu Lasten der Allgemeinheit steigern. Aus dem Vermögenszuwachs zog allerdings auch die Steuerkasse Vorteile, denn die Steuerkraft der Bürger erhöhte sich in den ersten Kriegsjahren. In den letzten Kriegsjahren wurde die Last der vermehrten Steueranlagen zu groß und untragbar, so daß die Bürger seit 1799 Steuerzahlungen dem Steueramt wieder schuldig blieben. Die bürgerlichen Steuerausstände stiegen an.

Im September und Oktober 1796 rückten wieder kaiserliche Truppen mit 285 Kriegsgefangenen in Reutlingen ein. Sie mußten verpflegt werden, außerdem hatten die Bürger Spanndienste für die an- und abmarschierenden Heereskontingente mit Zug- und Reitpferden, Ochsen, Wagen und Karren zu leisten und selbst als Fuhrleute und Boten zu dienen, wodurch die Steuerkasse mit weiteren 1 486 Gulden 36 Kreuzer belastet wurde[1]. Noch im November und Dezember erstattete die Steuerkasse Bürgern und Bauern für Spanndienste mehrere hundert Gulden[2]. Im Spätwinter, vom 5. Februar bis zum 17. März 1797, lagen zwei Eskadrons des kaiserlichen Reiterregiments Oberst Léger unter Rittmeister von Hahser in Reutlingen; die Verpflegung der Pferde mit Hafer und Heu kostete die Steuerkasse 1 155 Gulden 12 Kreuzer. In der gleichen Zeit lieferte der Adlerwirt Krug im Auftrag des Rats 4 500 Zentner Mehl und Getreide an das kaiserliche Magazin nach Sulz, für Ware und Transport bezahlte die Steuerkasse 2 850 Gulden[3].

Nach dem Teilfrieden von Paris zwischen der französischen Republik und dem Herzogtum Württemberg, dem sich Reutlingen anschloß, war der Krieg für die Stadt zunächst zu Ende. Neben den Reutlinger Anteilen an den französischen Zwangsbeiträgen aus dem Friedensvertrag, mit denen der Rat sich

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1796/7, Rubrik "Kriegs-, Nacht-, Rast- und Winter- oder Standquartiers-, auch Vorspann-Kosten", SS. 360 ff., RStA 146

2) dito S. 363 a, RStA 146

3) dito SS. 366 f. und 369 a ff., RStA 146

ein Ende der Kriegskosten zu erkaufen gehofft hatte, wurden der Steuerkasse immer noch Quartier-, Verpflegungs- und Transportkosten auferlegt. Nach dem Rückzug der französischen Armeen über den Rhein rückten kaiserliche Truppen nach und verlangten neue Leistungen von Stadt und Bürgern. Vierzig Tage lang lagen 57 Mann und 64 Pferde in Reutlingen, Betzingen und Wannweil im Winterquartier; ihre Verpflegung, Unterbringung, das Pferdefutter und Ehrengeschenke an die Soldaten kosteten 1 388 Gulden 18 Kreuzer, der Rücktransport dieser Truppe in österreichisches Gebiet und die Ausrüstung mit Munition und Lebensmitteln noch einmal 1 216 Gulden 20 Kreuzer[1].

Selbst nach dem Friedensschluß von Campo Formio setzte sich der Abzug der kaiserlichen Truppen von der Rheinfront in österreichisches Gebiet das ganze Jahr 1797 über fort, so daß weiterhin Spanndienste und Verpflegungslieferungen verlangt wurden. Im Rechnungsjahr 1797/8 erstattete die Steuerkasse den Bürgern dafür 15 000 Gulden[2]. Im Sommer 1797 forderte das kaiserliche und Reichsgeneralkommando die Lieferung großer Heumengen, die von der Versammlung des Schwäbischen Kreises am 14. und 16. August bewilligt und auf die Stände aufgeteilt wurde. Es wurde eine besondere "K. K. Heu-Lieferungs Societäts-Casse" gegründet, an die das Steueramt für die auf Reutlingen entfallenden 7 392 Zentner 11 580 Gulden 48 Kreuzer zu zahlen hatte. An den drei festgelegten Terminen, 22. Oktober 1797, 3. und 22. April 1798, wurden allerdings nur 4 500 Gulden überwiesen, die Restzahlung erfolgte erst im Rechnungsjahr 1798/9[3].

Wegen dieser im nur kurzen Frieden zwischen den beiden Koalitionskriegen fortdauernden Belastungen gab es keine Erholung oder auch nur Entlastung der Steuerkasse. Jährlich erforderten die Umlagen des Schwäbischen Kreises, die französischen Zwangsbeiträge und sonstige Kriegsfolgelasten

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1797/8, Rubrik" Kriegs-, Nacht-, Rast-, Stand-Quartiers-, auch Vorspann- und dergleichen Kosten, deßgleichen auf Requisitionen der Kaiserlichen und Französischen Kriegs-Völker gangen", SS. 495 a ff., RStA 146

2) dito SS. 497 - 521

3) dito und 1798/9, Rubrik "Zur K. K. Heulieferungs-Societäts Cass bezalt", S. 524 f., RStA 146 und 148

eine Summe von etwa 20 000 Gulden, was immer noch einen Anteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtausgaben bedeutete. Im Gegensatz zum ersten Koalitionskrieg, der weitgehend außerhalb des Reiches geführt worden war, trugen die französischen Armeen ihre Angriffe im zweiten Koalitionskrieg sehr rasch nach Süddeutschland hinein. Trotz anfänglicher Siege konnte das Reichsheer diesen Angriff nicht zum Stehen bringen, nach Moreaus Sieg bei Hohenlinden beherrschten die Franzosen ganz Süddeutschland. Bei diesem Kriegsverlauf stiegen die Lasten Reutlingens sehr rasch an, zumal auch die Kräfte des Kreises und des Reiches nach dem ersten Koalitionskrieg völlig erschöpft waren und die Stände deshalb mit um so häufigeren Umlagen belastet wurden. Beschlagnahmungen und Zwangsbeiträge der Franzosen erhöhten den finanziellen Druck auf die Reichsstände, so daß die Leistungskraft der kleineren mit den Reichsstädten an der Spitze weit überschritten wurde.

Reutlingen mußte in den ersten beiden Kriegsjahren mehr als 100 000 Gulden an Quartier- und anderen Kriegskosten aufwenden. Diese Kosten wurden durch eine beträchtliche Steuererhöhung aufzufangen und so auf die Bürger überzuwälzen versucht. Bis 1799 hatten Rat und Steuerkassier die außerordentlichen Belastungen über Kreditaufnahmen mühsam bewältigt, seit 1800, als weitere Darlehen kaum noch zu bekommen waren, gingen sie zur ordentlichen Deckung mittels Steuererhöhungen beziehungsweise -vermehrungen über. Die Bürger hatten zunächst vom Krieg durch höhere Einkommen profitiert, innerhalb von zwei Jahren führte die Steuermehrbelastung auch bei ihnen zu Geldmangel und finanzieller Erschöpfung. Der Steuerausstand stieg an, das Aufkommen einer einfachen Steuer sank ab.

Ende November 1800 mußte das Steueramt für eine Getreidelieferung, die die französischen Kommandostellen dem Schwäbischen Kreis auferlegt hatten und die nach dem Matrikularfuß anteilsmäßig auf die Stände umgelegt wurden, über 10 000 Gulden aufbringen. Die Stadt war zwar vom französischen Oberkommandierenden, dem General Moreau, nach

Zahlung einer Abfindung von allen weiteren Kriegslasten, Geld- und Naturallieferungen, befreit worden, aber der Ausschuß des Schwäbischen Kreises beharrte auf seiner Forderung und drohte mit militärischer Exekution zu Lasten der Stadt. Der Getreidevorrat in der Stadt und ihrem Gebiet reichte für diese Lieferung nicht aus, zumal die Stadt ohnehin immer auf Getreideimporte angewiesen war. Deshalb und zur Vermeidung der hohen Transportkosten traf der Rat eine Übereinkunft mit zwei Emmendinger Kaufleuten, die im Auftrag der Stadt Kauf, Transport und Ablieferung der geforderten Menge beim französischen Verpflegungsmagazin in Augsburg gegen Kostenersatz durchführten[1].

Im zweiten Koalitionskrieg belasteten die Requisitionen und Getreidelieferungen an die siegreichen französischen Armeen die Steuerkasse stärker als die Aufwendungen für das eigene Heereskontingent und die Verpflegung der kaiserlichen Truppen, so daß sich die Struktur der außergewöhnlichen Kriegsaufwendungen und mit ihnen auch wegen der sehr hohen Kriegskosten die Entwicklung und Zusammensetzung der Gesamtausgaben wesentlich veränderte. Dieser Ausgabenbereich für "auswärtige Beziehungen" stieg wegen der Belastungen des Krieges auf 70 bis 80 Prozent der Gesamtausgaben an. Im Gegensatz zu den ersten Kriegsjahren bildeten dabei die außergewöhnlichen, nicht die regelmäßigen Aufwendungen den Hauptanteil. Sämtliche Ausgaben des Steueramts für Kaiser, Reich und Kreis waren bis 1890 in Friedens- wie in Kriegszeiten weitgehend konstant[2], in den letzten zehn Jahren vor dem Verlust der Reichsfreiheit änderte sich dies unter anderem wegen der neuen Art der Kriegsführung nach der französischen Revolution völlig. Plötzlich wurden an das veraltete und seit dem späten Mittelalter erstarrte System der Rechnungsführung mit wenigen Posten finanzielle Anforderungen gestellt, die den hausbackenen und selbstzufriedenen Reutlinger Rat vor unlösbare

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1800/1, Rubrik "Kriegs-, Nacht-, Rast-, Stand-quartiers-, auch Vorspanns- und dergleichen Kosten, deßgleichen auf Requisitionen der französischen Kriegs-Völcker gangen", RStA 148

2) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

Probleme stellte. Zu den reinen Kriegsaufwendungen kamen nach dem Separatfrieden Württembergs mit Frankreich weitere finanzielle Lasten hinzu.

3.2.9. Die "Französischen Kontributionskosten"

Im Baden-Badener Waffenstillstand 1796 zwischen Frankreich und dem Herzoglichen Haus Württemberg, dem Übergang vom Krieg zum Separatfrieden von Paris, verpflichtete sich Württemberg zur Zahlung einer Geldkontribution. Die kleineren reichsfreien Stände im und um das württembergische Gebiet, vor allem die Reichsstädte, schlossen sich dieser Abmachung an; daraufhin wurde die Gesamtkontributionssumme in Vereinbarung zwischen Württemberg und den Mitständen anteilig aufgeschlüsselt. Auch die Stadt Reutlingen schloß einen Vertrag mit der vom Herzog eingesetzten "Kriegsprästations - Deputation" ab. Darin verpflichteten sich Rat und Stadt über die bereits gelieferten Natural- und Geldbeiträge hinaus zur Zahlung von 64 000 Gulden. 10 000 Gulden sollten innerhalb von acht Wochen geliefert werden, der Rest wurde gegen hinreichende Sicherheit nach Reutlinger Gesetzen gestundet. Die vom Herzog eigens zur Aufbringung der französischen Zwangsumlage eingerichtete württembergische Landeskontributionskasse gewährte ein Darlehen in Höhe von 54 000 Gulden, das mit 5 Prozent verzinst wurde und in Jahresraten von 5 000 Gulden getilgt werden mußte. Als Gegenleistung verzichtete Württemberg auf jede weitere Forderung aus französischen Zwangsbeiträgen an die Stadt und verpflichtete sich, bei einem neuerlichen Vormarsch französischer Truppen in württembergisches Gebiet, bei einem Friedensvertrag Reutlingen, sein Gebiet und seine Bevölkerung wie eigene Lande und Untertanen anzusehen und zu behandeln. Kleiner und Großer Rat stimmten am 15. April 1797 dem Vertrag zu[1].

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1796/7, Rubrik "Zur Herzoglich-hochlöblich-wirtembergischen Herr- und Landschaftl. gemeinschaftlichen ContributionsCasse in Stuttgardt geliefert", SS. 377 ff., RStA 146

Noch vor Vertragsabschluß hatte Reutlingen am 23. August 1796 auf Grund seines Beitritts zum Waffenstillstand die im Vertrag erwähnte erste Rate von 10 000 Gulden bezahlt[1]. Acht Wochen nach Vertragsabschluß wurden am 13. Juni 1797 weitere 10 000 Gulden nach Stuttgart geliefert. Noch im gleichen Rechnungsjahr, am 22. April 1798, wurde die erste fällige Tilgungs- und Zinsrate mit 7 700 Gulden an die Stuttgarter Kontributionskasse überwiesen[2]. Dieser Schuldendienst wurde in den folgenden Jahren ordentlich und pünktlich fortgesetzt, nur 1800/01 blieb eine Zahlung aus, die aber im nächsten Jahr mit 6 950 Gulden in voller Höhe in Stuttgart einging[3]. Im letzten vollständigen Rechnungsjahr 1802/3 wurde das Darlehen nicht mehr getilgt, im Rechnungsbuch wurde der bei zweijähriger Verzinsung aufgelaufene Restbetrag von 37 400 Gulden festgehalten[4], der nach der Eingliederung in Neuwürttemberg mit der Gesamtschuld der Stadt verglichen und verrechnet wurde.

Angesichts der finanziellen Gesamtlage Reutlingens bei Abschluß des Vertrages über den Kontributionsbeitrag überrascht die rasche Zahlung der ersten beiden Raten mit je 10 000 Gulden. Die Steuerkasse hatte unmittelbar zuvor ein neues Darlehen von 48 200 Gulden aufgenommen und war so im richtigen Zeitpunkt zahlungsfähig. In den folgenden Jahren mußte die Steuerkasse aber wegen Überforderung durch weitere Kriegskosten zweimal den fälligen Schuldendienst von 6 960 beziehungsweise 6 700 Gulden auf das nächste Jahr verschieben. Zusätzliche französische Warenrequisitionen, die das Steueramt den Bürgern erstatten mußte, hatten die Finanzkraft erschöpft. Der Anteil der Kontributionsbeiträge an den Gesamtausgaben betrug allerdings nur in den ersten beiden Jahren knapp 30 Prozent, die niedrigeren

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1796/7, Rubrik "Zur Herzoglich-hochlöblich-wirtembergischen Herr- und Landschaftl. gemeinschaftlichen ContributionsCasse in Stuttgardt geliefert", S. 380 a, RStA 146

2) dito S. 526

3) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23/4

4) Steueramts-Jahresrechnung 1802/3, Rubrik "Zur Herzoglich-hochlöblich-wirtembergischen Herr- und Landschaftl. gemeinschaftlichen ContributionsCasse in Stuttgardt geliefert", RStA 149

Tilgungs- und Zinsraten lagen bei 15 und 10 Prozent. Diese Summen allein hätte die Steuerkasse wohl verkraften können. Der ersehnte Frieden und das Ende der Kriegslasten waren nicht von Dauer, weitere höhere Aufwendungen als zuvor standen der Stadt noch bevor. Nun überstiegen selbst die jährlichen Zins- und Tilgungsraten an die württembergische Kontributionskasse die Belastbarkeit der Steuerkasse und der Bürger.

3.2.10. Der Beitrag zum Ulmer Festungsbau

Der Beitrag der Steuerkasse zum Ulmer Festungsbau stand in engem Zusammenhang mit den Kriegslasten. Im ersten Koalitionskrieg hatten die französischen Truppen die Reichsfestung Ulm besetzt und die Festungsanlagen teilweise zerstört. Nach Ende des Krieges ordnete der Reichsfeldmarschall Erzherzog Karl von Österreich aus seinem Schwetzinger Hauptquartier die beschleunigte Wiederherstellung der Ulmer Festungsbauten nach der Erntezeit an. Mehr als 4 000 Mann sollten bei den Schanzarbeiten eingesetzt werden. Die bis dahin herangezogenen Stände konnten dies allein nicht bewerkstelligen, deshalb sollten weitere beteiligt werden. Reutlingen mußte als seinen Beitrag 110 Schanzarbeiter mit je einer Schaufel oder einem Pickel ausrüsten und zum 1. September abstellen. Im Falle der Nichtbefolgung dieser dringenden Kriegsdienste wurden unangenehme Zwangsmaßnahmen angedroht.

Der Rat bezeichnete diese Forderung als zu hoch. Daraufhin wurde der Beitrag auf 80 Mann und nach weiteren Verhandlungen des Stadtschreibers Wuchrer im Namen des Rats mit dem Landesoberkommissar von Herr in Ulm sogar auf 40 Mann vermindert. Je Mann und Tag hatte die Stadt dem Ulmer Kaufmann Heinrich Müller einen Gulden zu erstatten. Am 31. Oktober zahlte das Steueramt für einen dreißigtägigen Einsatz die vereinbarten 1 200 Gulden. In den nächsten Monaten stellte die Stadt im Oktober für 31 Tage 40 Arbeiter, im November wurden insgesamt 702 Tageseinsätze geleistet,

und vom 23. November bis 16. Dezember täglich 95 Arbeiter sowie für die letzten 24 Tage zusätzlich ein Vorarbeiter eingesetzt. Zusammen mit kleineren Brief- und Portokosten und den Reisekosten des Stadtschreibers Wuchrer zahlte die Steuerkasse nochmals 2 096 Gulden 2 Kreuzer, wovon der größte Teil einschließlich der Verzugszinsen dem Kaufmann Müller erstattet werden mußte[1].

Nach Abschluß der Hauptschanzarbeiten im Winter 1797/8 wurde im Rechnungsjahr 1799/1800 noch ein kleinerer Betrag für den Festungsbau ausgegeben. Auf Grund der Verhandlungen und der Einsicht der Kreisbehörden in die Finanznot Reutlingens wurde der Steuerkasse mit der Herabsetzung der ursprünglich geforderten Arbeiterzahl ein Betrag von über 7 500 Gulden erspart. Dies war bei der durch die allgemeinen Kriegskosten angespannten Finanzlage wichtig, denn die verbleibende Summe von über 3 500 Gulden belastete die Stadt bei den hinzukommenden Kriegs- und Kontributionsaufwendungen ohnehin schwer genug.

3.2.11. Die Wege- und Straßenbaukosten

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts hatte sich der Schwäbische Kreis ohne besonderen Reichsauftrag des Straßenwesens angenommen. Der Zustand der Wege und Landstraßen sollte dem durch die Handelsausdehnung erhöhten Verkehrsaufkommen angepaßt werden. Zunächst empfahl die Kreisversammlung den Ständen eine bessere Unterhaltung und Verbreiterung der Reichs- und Poststraßen sowie Verbote für zu schwere, die Straßen beschädigende Fuhrwerke. Seit 1749 setzte sich der Kreis zusammen mit Österreich und der Reichsritterschaft den chauseemäßigen Ausbau des Straßennetzes nach französischem Vorbild zum Ziel, wie er bereits in Württemberg und Baden begonnen war. Die Durchführung dieser Strassenbaumaßnahmen wurde den Kreisviertelkonferenzen übertragen, deren Beschlüsse durch Zustimmung der Kreisver-

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1797/8, Rubrik "auf den Ulmer Vestungs-bau verwendet", RStA 146

sammlung zu Kreisgesetzen gemacht wurden. Die Kreisviertel regelten die Finanzierung nach dem Matrikularfuß der einzelnen Stände und legten die Hand-, Fuhr- und Spanndienste der Untertanen fest. Jeder Stand hatte ein Straßenstück von zwei bis drei Wegstunden beiderseits seines Gebiets herzustellen und instandzuhalten[1].

Die Kosten für diesen Ausbau, der bis 1789 im wesentlichen abgeschlossen war und ein nahezu vorbildliches Straßensystem schuf, wurden in Reutlingen nicht von der Steuerkasse getragen. Der Straßenbau gehörte wie alle anderen Bauangelegenheiten zum Aufgabenbereich der Stadtrechnung[2]. Nach der Übernahme des Steueramts durch den Steuerkassier Wucherer kamen aber auch in dessen Jahresrechnungen Aufwendungen für "Weg- und Straßenrepartition" vor. Nach der Fertigstellung behielt der Kreis die Erhaltung und Instandsetzung des Straßennetzes durch Auflagen und Umlegung der entstandenen Kosten auf die Mitgliedsstände unter Kontrolle. Anfangs lagen die nach Zeit und Höhe unregelmäßigen Aufwendungen bei jährlich über 1 000 Gulden. Nach Beginn der Koalitionskriege oblagen dem Kreis und seinen Ständen andere, wichtigere Aufgaben; so sanken die Ausgaben des Reutlinger Steueramts für die Straßenausbesserungen auf 100 bis 200 Gulden ab. Diese Ausgaben hatten für die Steueramtsrechnung nur in den Jahren 1787/8 und 1790/1 größere Bedeutung, danach wurden sie durch die weit höheren Kriegs- und Kriegsfolgelasten völlig überlagert[3].

3.2.12. Das Schirm- und Zollmäßigungsgeld

Die Stadt Reutlingen hatte sich im Schirmvertrag mit den Herzögen von Württemberg und im darin enthaltenen Zollvertrag zur jährlichen Zahlung von 100 Gulden Schirm- und 60 Gulden Zollmäßigungs-Geld an die herzogliche Rentkammer in

---

1) Fritz KALLENBERG, Spätzeit und Ende des Schwäbischen Kreises, in: Eßlinger Studien Bd. 14, Stuttgart 1968, SS. 70 f.

2) Siehe dazu unten Kap. VI.1. SS. 316 ff.

3) Siehe Tabelle VIII im Anhang SS. 23 - 24

Stuttgart verpflichtet. Nach den Währungsfestsetzungen und -umrechnungen des 18. Jahrhunderts mußte die Steuerkasse jährlich 200 Silbergulden, die übliche Reutlinger Währungs- und Rechnungseinheit, als Schirmgeld und 30 Gulden für die Zollermäßigung bereitstellen . Die letzte rechtskräftige Vertragsverlängerung war 1689 erfolgt und 1709 ausgelaufen. Es kam zu keiner Erneuerung, stillschweigend und durch Zahlung der fälligen Gelder galt der abgelaufene Vertrag bis 1803[1]. Reutlingen versuchte im 18. Jahrhundert mehrfach, eine Neuformulierung des Vertrags zu erreichen; sicherlich wurde dabei auch eine Minderung des Schirmgeldes angestrebt, doch alle Bemühungen scheiterten.

Die Schirm- und Zollmäßigungsgelder, zusammen 230 Gulden in Reutlinger Währungseinheit, wurden jährlich am 24. Februar durch eine Reutlinger Delegation in Stuttgart abgeliefert. Die Reise- und Verpflegungskosten der Deputation verursachten zusätzliche Aufwendungen. In wenigen Jahren wurde unter Hinweis auf die schlechte Finanzlage der Stadt ein Zahlungsaufschub erbeten[2]. In der Regel konnte die Steuerkasse aber den Jahresbetrag, der für die Gesamtausgaben ohne Bedeutung war, bereitstellen.

3.2.13. Sonstige Ausgaben für Auswärtiges

Sonstige Ausgaben, die nach auswärts gezahlt wurden, kamen in den Steuerrechnungen nur vereinzelt vor. Im Vergleichsvertrag zur Beilegung des Weinbergstreits mit Pfullingen aus dem Jahre 1752 waren die umstrittenen Weinberge am Georgsberg auf weitere 50 Jahre den Reutlinger Weingärtnern als Besitz zugesprochen worden. Die Stadt mußte als jährliche Gegenleistung eine Steuer von 150 Gulden zum Martini-Termin, dem 11. November, an das Pfullinger Bürgermeisteramt liefern. Zwar schuldeten die einzelnen Weinbauern

---

1) Herbert SCHEURER, a.a.O. S. 87, siehe dazu auch oben Kap. III.4., SS. 113 ff.

2) dito, S. 89

die Steuer, aber das Steueramt schoß sie in einer Summe vor[1]. Bei der Zahlung dieses für die Gesamtausgaben unerheblichen Betrages gab es keine Verzögerungen.

Im Rechnungsjahr 1759/60 mußte das Steueramt einen halben Römermonat, 40 Gulden, an die allgemeine Stadtkasse der Städtebank beim Reichstag bezahlen. Diese Umlage war 1753 wegen eines Abmangels in der reichsstädtischen Kasse und zur Bestreitung notwendiger, bei den Reichstagssessionen anfallender gewöhnlicher und außerordentlicher Ausgaben beschlossen worden. Reutlingen hatte seinen Anteil nicht termingemäß überwiesen und war 1754 und 1756 gemahnt worden. Nach einer weiteren Zahlungsaufforderung vom 10. Mai 1759 fand sich der Rat zur Zahlung bereit. Mit einem Begleitschreiben vom 16. Juni 1759 gingen die 40 Gulden an den Direktor der Städtebank, Herrn von Selzert, nach Regensburg ab[2]. Dies blieb ein einmaliger Vorgang, in vorangegangenen oder folgenden Steueramts-Jahresrechnungen finden sich keine Hinweise auf weitere Umlagen dieser Art.

Die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises schlossen auf dem Kreiskonvent 1774 einen Vergleich mit dem Erzhaus Österreich über die Abfindung der österreichischen Dominical- und Erbsteuerforderungen. Der Kreis legte den Betrag der österreichischen Forderungen auf seine Mitglieder um; wegen ihrer Frucht- und Geldgefälle auf österreichischem Gebiet entfielen auf die Stadt und die Hospitalpflege zusammen 5 206 Gulden 18 Kreuzer $1\frac{1}{2}$ Heller. Dieser Betrag wurde nicht unmittelbar vom Steueramt aufgebracht, der Kreis garantierte die Summe und gewährte ein Darlehen in gleicher Höhe bei fünfprozentiger Verzinsung und sechsjähriger Laufzeit[3]. Das Darlehen des Kreises ging nicht bar bei der Steuerkasse ein, sondern wurde direkt an Österreich ausgezahlt. Zur Verrechnung und Gegenrechnung wurde

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1754/5, Rubrik "Jährlich pactierte Steuer", RStA 130

2) dito 1759/60, Rubrik "Beytrag zur allgemeinen Städt-Casse", RStA 132

3) dito 1774/5, Rubriken "Um Verzinsung aufgenommen" und "Beytrag zu den österreichischen Dominical- und Erbsteuerforderungen", RStA 139

der gleiche Betrag auf der Einnahmen- und Ausgabenseite verbucht. Die Schuld wurde in den folgenden Jahren durch Zins- und Tilgungsraten abgetragen. Die doppelte Verbuchung im Rechnungsjahr 1774/5 bewirkte zwar eine Steigerung des Rechnungsvolumens, aber erst die Zins- und Tilgungsraten wurden ausgabewirksam, blieben jedoch mit knapp eintausend Gulden für die Ausgabenentwicklung unbedeutend.

Die Ausgaben der Steuerkasse an Reich, Kreis und Württemberg und für Kriegs- und Kriegsfolgelasten waren im 18. Jahrhundert vielschichtig und wurden in den letzten zehn Jahren von den beiden Koalitionskriegen und den damit zusammenhängenden Aufwendungen geprägt. Trotz der Entlastung Reutlingens von nahezu allen Reich- und Kreisanlagen seit dem Brand von 1726 bis zum Beginn der neunziger Jahre mußten in dieser Zeitspanne hohe Zahlungsrückstände aus früheren Jahren abgetragen werden. Nach 1743/4 war die außerordentliche Kreisumlage wieder zu zahlen; in vielen Jahren wurde allerdings nicht deren volle Jahressumme aufgebracht, so daß noch vor Beginn der Koalitionskriege ein hoher Zahlungsrückstand vom Kreis gerügt wurde. Die Kriegszeiten mit ihren Anforderungen verschiedenster Art erschöpften die Finanzkraft Reutlingens und brachten die Stadt endgültig an den Rand des Staatsbankrotts. Außergewöhnlichen Aufwendungen so vielfältiger Art und in unvorhersehbarer Höhe war das veraltete Rechnungssystem nicht mehr gewachsen; bis in diese Zeit hatte die Steuerkasse Außenstände wie beim Kammergerichtszieler und anderen außergewöhnlichen Ausgaben, zum Beispiel die Huldigungs-, Prozeß- und Exekutionskosten, zwar über mehrere Jahre hinweg abgetragen, sie aber letztlich doch aufbringen können. Mit den Kosten der beiden Koalitionskriege und der Friedensschlüsse geriet das Reutlinger Finanzwesen völlig durcheinander, selbst eine eigens eingesetzte Ratsdeputation fand keinen Ausweg[1]. Durch die Befreiung von den Reichs- und Kreisumlagen und die Maßnahmen des

1) Siehe unten Kapitel VIII, SS. 537 ff.

Ökonomie-Verbesserungsplans wurde die Finanzsituation des Steueramts, ja der ganzen Stadt, weitgehend saniert, die außergewöhnlichen Kosten der neunziger Jahre machten alle diese Anstrengungen mit einem Schlage zunichte. Erst das Aufgehen in einem größeren Staatsverband brachte eine Lösung, ein Teil der hohen Reutlinger Außenstände beim Schwäbischen Kreis und beim Reich wurden vom württembergischen König als dem Rechtsnachfolger dieser untergegangenen Reichsorganisationen übernommen oder der Stadt erlassen.

3.3. Der Schuldendienst und die Kreditgeschäfte

In den Reutlinger Steueramts-Jahresrechnungen war der Schuldendienst auf der Ausgabenseite die Gegenposition zu den Einnahmen aus lang- und kurzfristigen Darlehensaufnahmen; dazu zählten die Tilgungsraten unter den Titeln "abgelöste Steueramtskapitalien" und "Hauptguth, damit Zins abgelöst" und die Zinsbeträge, vor allem unter dem Titel "Steueramtszinsen in der Stadt, im Gebiet und an Fremde". Zinsen mußten aber auch für kleinere Posten aufgebracht werden, die als durchlaufende Beträge anzusehen sind, da ihnen entsprechende Einnahmen aus Sonderstiftungen gegenüberstanden. Diese Aufwendungen überstiegen selten 500 Gulden. Das Steueramt gewährte kurzfristige und zinslose Darlehen, die - hauptsächlich Steuerrückforderungen der Bürger unter den Titeln "Bürgerliche Aktivreste" und "auf Wiederrechnung empfangene Gelder bezahlt" verbucht wurden und auf der Einnahmeseite entsprechende Gegenpositionen hatten. Nur in geringem Umfang vergab die Steuerkasse selbst echte Darlehen; sie wurden als Forderungen des Steueramts an Bürger oder andere Ämter unter "neuerwachsene Zinsen und Schulden bei der Kasse" und "auf Wiederbezahlen ohne Zins hingeliehen an die Steuerkasse" verbucht. Seit Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans war der Steuerkasse die Gewährung von Darlehen allerdings verboten.

Dieser Abschnitt faßt also den Schuldendienst, Zinsen und Tilgungsraten, und die unbedeutende, auf die Zeit bis

1742/3 beschränkte Darlehensvergabe des Steueramts zusammen. Die Entwicklung der verschiedenen Kosten aus dem Aktiv- und Passivkreditgeschäft verlief sehr wechselhaft, wenn sich auch die Zins- und Tilgungszahlungen bei allerdings unterschiedlicher Größenordnung weitgehend parallel entwickelten. Die Zinsen belasteten in der ersten Zeit mit über 30 Prozent die Ausgabenseite, sanken aber in Folge der unvollständigen Rechnungen und der Kriegsjahre in den letzten Jahren unter 10 Prozent ab. Die jährlichen Tilgungsraten wiesen stärkere Schwankungen auf; wegen der häufigen Umschuldung hingen die Beträge für die Tilgung oder die Rückzahlung von Schulddarlehen auch vom Umfang der Neuverschuldung und der Gläubigernachlässe ab. Nach den Ausgaben für Reichs-, Kreis- und Kriegsangelegenheiten nahmen die Ausgaben für die Kreditgeschäfte des Steueramts die zweite Stelle der Ausgabearten ein, in den vierziger Jahren nach Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans rangierten sie sogar an erster Stelle[1].

3.3.1. Die Tilgung und Rückzahlung langfristiger verzinslicher Darlehen

Die Schulden der Stadt Reutlingen wurden vom Steueramt verwaltet und meistens entsprechend den Schuldverschreibungen in gleichmäßigen Jahresraten getilgt. Wegen der hohen Gesamtverschuldung war die Steuerkasse nicht immer zur pünktlichen und regelmäßigen Tilgung und Zinszahlung in der Lage. So erhöhte sich der Schuldenstand durch hohe Zins- und Tilgungsrückstände. Im 18. Jahrhundert war es durchaus üblich, über die vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens und die Nachzahlung der aufgelaufenen Zinsrückstände zu verhandeln, um einen Teilnachlaß an der Gesamtschuld zu erreichen. Ein Nachlaß wurde meist mit der Bedingung gewährt, daß die Restforderung zu einem festen Termin zurückgezahlt würde. Dabei hofften die Gläubiger, jedenfalls den größeren Teil ihres Geldes zu retten; die Stadt als Schuldnerin zog

---

1) Siehe Tabellen VII im Anhang SS. 18 - 21

daraus natürlich große Vorteile. Deshalb verbuchte das Steueramt nicht nur Tilgungsraten, sondern auch die Rückzahlung ganzer Darlehen, allerdings nach Abzug angemessener Nachlässe, häufig unter der besonderen Rubrik "Hauptgut durch Vergleich ohne Zins abgelöst".

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Stadt Reutlingen hoch verschuldet[1]. Unmittelbar nach dem Brand wurde mit Hilfe eines Kreisdarlehens von 20 000 Gulden eine Umschuldungsaktion durchgeführt; auf Grund von Schuldnachlässen erhielten die Gläubiger den größten Teil ihrer Forderungen aus Darlehen und Zinsrückständen ausbezahlt. Die Steuerkasse tauschte dabei viele kleinere Beträge bei Bürgern und Fremden gegen ein Großdarlehen des Schwäbischen Kreises ein. Nach Abschluß dieser Aktion 1728 wurde der Schuldenstand in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des Verbesserungsplans und des Schuldentilgungsplans in relativ konstanten Jahresraten getilgt. Seit dem Rechnungsjahr 1746/7, die Jahresrechnungen 1744/5 und 1745/6 sind leider nicht überliefert, wurde nach den Auflagen des Schuldentilgungsplans innerhalb von drei Jahren ein großer Teil der Gesamtschuld durch Rückzahlung und Nachlässe der Gläubiger abgetragen beziehungsweise zu einem Drittel durch Neuverschuldung abgelöst. Bei einer Darlehensaufnahme von 25 403 Gulden und Nachlässen von 30 312 Gulden[2] wurden in dieser Zeit immerhin 80 375 Gulden zurückgezahlt[3]. Knapp 25 000 Gulden wurden zu diesem Zweck aus ordentlichen Einnahmen, die der Verbesserungsplan neu geordnet hatte, von der Steuerkasse aufgebracht. Gleichzeitig wurden die Zinsrückstände mit weiteren 20 000 Gulden aus Eigenmitteln abgetragen. In dieser kurzen Zeit lag der Ausgabenschwerpunkt eindeutig auf der Überwindung der hohen Schuldenlast.

In den nächsten Jahren sanken die Tilgungsraten wieder auf das Normalmaß von jährlich 5 000 Gulden; vereinzelt wurde die Darlehensrückzahlung allerdings verdoppelt, sogar

---

1) Siehe dazu unten Kap. VIII SS. 537 ff.

2) Siehe Tabelle III im Anhang SS. 7 - 8

3) Siehe Tabellen VII und IX im Anhang SS. 18 - 21 und 25 - 26

verdreifacht, wie in den Rechnungsjahren 1757/8, 1758/9, 1765/6 und 1767/8 bis 1770/1[1]. Nach Beginn der Koalitionskriege sanken die Tilgungsraten auf Jahresbeträge von nur noch ein- bis zweitausend Gulden ab. Der Ausgabenschwerpunkt hatte sich auf die Kriegs- und Kriegsfolgelasten verlagert; die Ausgabenstruktur der Steueramtsrechnungen wurde den zeitbedingten Erfordernissen angepaßt. Erst 1802/3 wurde wieder eine größere Summe getilgt, die Raten erhöhten sich allein auf Grund der in den vorangegangenen zehn Jahren gestiegenen Verschuldung[2]. In der gesamten Beobachtungsperiode wurde ein großer Teil der Ausgaben zur Schuldentilgung verwendet, wenn auch mit großen Schwankungen, nur in vier Jahren mußte wegen anderer vorrangiger Ausgaben auf jegliche Tilgung verzichtet werden; die Gläubiger wurden wie so oft vertröstet oder vorerst mit Zinszahlungen zufrieden gestellt.

3.3.2. Die Zinsen

Die nahezu gleichmäßige Entwicklung von Darlehensrückzahlungen und Zinsausgaben fällt auf[3]. Jährlich wurde etwa ein Drittel der Gesamtausgaben als Zinsen den städtischen Gläubigern ausgezahlt, rund 10 000 Gulden. Bei Umschuldungsaktionen oder bei Tilgung größerer Darlehensbeträge schnellten die Zinsleistungen hoch, häufig bis nahezu auf die doppelte Höhe, so 1746/7 auf 18 591 Gulden, 1760/1 auf 19 000 Gulden, 1765/6, 1767/8 und 1768/9 auf 17 727 und 16 781 beziehungsweise 22 519 Gulden und 1774/5 noch einmal auf 16 831 Gulden[4]. In den 80- und 90-er Jahren sanken Anteil und Summen der Zinsausgaben; wegen der nicht abgeschlossenen Rechnungen konnte die Höhe der Schuldverpflichtungen nicht genau ermittelt werden, nur ein Teil der fälligen Zinsen wurde bezahlt. Am Ende des 18. Jahr-

---

1) Siehe Tabellen VII und IX im Anhang SS. 18 - 21 u. 25-26

2) Zu den Einzelheiten der Schulden- und Tilgungsentwicklung siehe unten Kapitel VIII, SS. 537 ff.

3) Siehe Tabelle IX im Anhang SS. 25 - 26

4) dito

hunderts erhöhte sich die Reutlinger Verschuldung auf Grund der überwiegenden Fremdfinanzierung, damit aber auch Zinslast und -leistung des Steueramts.

Die Zinsausgaben wurden in den Rechnungsbüchern nach Terminen und Gläubigern getrennt erfaßt, den Gläubigern in der Stadt folgten die im Gebiet, in den Dorfschaften und Flecken und erst zuletzt der Hauptanteil der auswärtigen Gläubiger. Die Zinstermine waren in den Schuldverschreibungen festgelegt und über das ganze Jahr verteilt. Pro Jahr und Darlehen waren ein oder zwei Zinstermine bestimmt, die nach den Heiligen benannt waren[1]. Die Zinsen wurden nur selten regelmäßig und pünktlich gezahlt, meistens wurden sie willkürlich den Haushaltsgegebenheiten angepaßt und nur zum kleineren Teil abgeführt. Zinsen wurden dann bezahlt, wenn die Steuerkasse über freie Mittel verfügte; so ist auch kein Rückschluß von der Höhe der jährlichen Zinsausgaben auf den Schuldenstand möglich. In einigen Jahren lagen die Zinsaufwendungen weit höher, weil mit den fälligen Zinsen auch ein Teil der Rückstände abgetragen wurde, in anderen Jahren darunter, weil die Haushaltslage höhere Zinsausgaben nicht zuließ. Im Rechnungsjahr 1754/5, unmittelbar nach auf Grund des Schuldentilgungsplans erfolgter Schuld- und Zinsabtragung, lagen die Zinsausstände bei den auswärtigen Gläubigern immer noch über 80 000 Gulden, 12 401 Gulden wurden aber nur als Zinsen ausgegeben. Dieser Betrag enthielt noch 2 190 Gulden Zinsnachlässe, die zur Gegenrechnung des Einnahmepostens "Nachlässe der Kreditoren" verbucht wurden, nur 1 250 Gulden verminderten die Zinsrückstände. 402 Gulden fällige Zinsen wurden nicht bezahlt, sondern den rückständigen Zinsen zugeschlagen[2]. In den Rechnungen wurde der Ausgabenbetrag nicht nach alten, neuen und nachgelassenen Zinsen unterschieden, aber innerhalb des Textes wurden Kapitalbetrag, Zinsrückstand und fälliger Zinsbetrag

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1802/3, Rubrik "ablößige Capital-Zinnß", RStA 125 - 149

2) dito 1754/5, Rubrik "ablößige Capital-Zinnß auf dem Land", RStA 130

einzeln aufgeführt. Aus diesen Angaben lassen sich die Summe der fälligen Zinsen pro Jahr und die Gesamtschuld ermitteln[1].

Auf Einzelheiten wird im Zusammenhang mit der Schuldenpolitik des Reutlinger Rats im Schlußkapitel eingegangen, deshalb genügt hier eine kurze Darstellung der Ausgabenentwicklung. Im letzten Abschnitt wurde die Kongruenz von Tilgungs- und Zinsausgaben bereits festgehalten. In Jahren mit günstiger Haushaltssituation oder mit Umschuldungsaktionen wurden überdurchschnittliche Summen für Zinsen aufgewendet, seit Mitte der 70-er Jahre sanken sie aber auf knapp 25 Prozent des Normalbetrages ab. Von dieser Zeit an wurden nur die tatsächlich geleisteten Ausgaben festgehalten, weil die genaue Höhe des Schuldenstandes und des Zinsrückstandes wegen der unvollständigen Rechnungen des Steuerkassiers Beittler in seinen letzten Amtsjahren und der anschließenden Interimsrechnungen nicht bekannt war. Die Neuverschuldung in den Kriegsjahren ließ auch die Zinsausgaben ansteigen, aber diese blieben trotzdem in jenen Jahren ohne Bedeutung für die Gesamtausgabenentwicklung, während sie bis Mitte der 70-er Jahre zu den Hauptausgabenpositionen gezählt hatten.

Die Steuerkasse hatte nicht nur Zinsen für Passivdarlehen aufzubringen; in geringem Umfang kamen andersartige Zinsen vor, sie wurden in erster Linie als durchlaufende Posten auf den Einnahme- und Ausgabeseiten der Rechnungen verbucht. Zinserträge aus kleineren Stiftungen mußten im gleichen Jahr wieder für den Stiftungszweck ausgegeben werden, bedürftige Reutlinger Schulkinder und Studenten, die sich besonders ausgezeichnet hatten[2] und die Schul- und Studienkosten nicht selbst aufbringen konnten, oder mittellose Wöchnerinnen wurden so unterstützt. Andere Stiftungszinserträge dienten der Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek in Reutlingen; auch der Rat und die Ver-

---

1) Siehe unten Kapitel VIII, SS. 537 ff.

2) Johann Jacob FETZER beschreibt dies in seinen Lebenserinnerungen "Meine Lebensumstände", bearb. von Paul SCHWARZ, Reutlingen 1968, S. 17

waltung waren mit einem besonderen "Gestifts-Zinnß für einen Ehrsamen Rath und für Ministerio" bedacht worden[1]. Wahrscheinlich wurden daraus gemeinsame Festessen des Rats und der Beamtenschaft finanziert. Diese Zinsarten machten nur wenige hundert Gulden aus und veränderten sich im Betrag kaum. Deshalb beeinflußten sie die Entwicklung der Zins- oder der Gesamtausgaben nicht, mit ein bis zwei Prozent der Rechnungssumme blieben sie unwesentlich.

3.3.3. Die Rückzahlung zinsloser, kurzfristiger Schulden

Wie bereits bei den entsprechenden Einnahmetiteln dargestellt, nahm die Steuerkasse in Einzelfällen kurzfristige unverzinsbare Gelder auf, meistens waren dies Abgrenzungsposten von einer zur nächsten Jahresrechnung. Hatte ein Steuerpflichtiger in einem Rechnungsjahr zu viel Steuern gezahlt, wurden diese als kurzfristige Schulden des Steueramts verbucht und im nächsten Rechnungsjahr mit der Steuerschuld verrechnet oder zurückgezahlt. In den ersten Jahren wurden Rückzahlungen aus solchen Vorgängen unter dem Titel "Aktivreste der Steuer-Contribuenten bezahlt" und später als "an Entlehnt und Amtshalber schuldig verbliebenem bezalt" verbucht, beides Gegenposten zu Einnahmetiteln[2]. Unter einer weiteren Verrechnungsrubrik "an auf Wieder-Rechnung zurückempfangenen Geldern bezahlt" fielen in einzelnen Jahren Ausgaben an, auch diesen standen Einnahmen aus Vorjahren gegenüber; neben reinen Verrechnungsvorgängen wurden kurzfristige Verbindlichkeiten der Steuerkasse Bürgern oder anderen Ämtern gegenüber zurückgezahlt. Bis 1745 erreichten diese Rückerstattungen bürgerlicher Aktivreste Beträge zwischen 8 und 10 000 Gulden, in einem Rechnungsjahr sogar 15 000 Gulden[3]. Nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans wurden sämtliche vorhandenen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Steuerkasse zu einem Termin mit Steuer- und Zinsrückständen der Bürger verrechnet und damit endgültig abgebucht; die Titel verschwanden aus den Rechnungen. Mitte der 50-er Jahre zahlte die Steuerkasse noch

---

1) Siehe dazu die entsprechenden Rubriken in den Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1803, RStA 125 - 149

2) Siehe oben Kapitel V.2.3.1., SS. 208 ff.

3) Siehe Tabelle IX im Anhang SS. 25 - 26

einmal Restbeträge aus der Brandlotterie zurück, die einzelne Bürger als ihre Anteile gefordert hatten. Diese knapp 1 000 Gulden beeinflußten im Gegensatz zur Entwicklung in den ersten zehn Jahren die Ausgabenentwicklung nicht[1].

Anfang der 60-er Jahre wuchs die Arbeit dem Steuerkassier Beittler über den Kopf, er konnte seine Rechnungen erst viele Jahre später aufstellen und abschließen. In diesem Zusammenhang traten neue Aktivreste der Steuerpflichtigen bei den Einnahmen auf, sie wurden als "an entlehnt und amtshalber schuldig geblieben bezahlt" regelmäßig im folgenden oder übernächsten Rechnungsjahr zurückgezahlt oder mit den Steuerforderungen verrechnet und auf der Ausgabenseite als bezahlt verbucht. Von 1763/4 bis 1775/6, die weiteren Beittlerschen Rechnungen blieben ja unvollständig, stiegen diese kurzfristigen Schulden der Steuerkasse von 1 000 auf 3- bis 4 000 Gulden. Dies geschah, wie oben bereits dargestellt[2], parallel zum Anstieg der Rechnungsüberschüsse; diese Ausgabenart verstärkte den Vorrang der Aufwendungen für den Schuldendienst[3].

Ein Teil der Prozeßkosten nach der umstrittenen Ratswahl von 1766 wurde in der Jahresrechnung 1769/70 gesondert verrechnet. Auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 22. September 1769 wurden die Aufwendungen der Prozeßkassenrechnung durch das Mitglied des Großen Rats und Schmidzunft-Hut Philipp Friedrich Majer überprüft und danach als Prozeßkosten auf die Ausgaben des Steueramts übernommen. Da die Summe im gleichen Jahr dem Majer als Schuld angerechnet und vereinnahmt wurde, wurde der gleiche Betrag durch eine Stornobuchung noch einmal auf der Ausgabenseite verbucht. In gleicher Weise wurde bei der Abrechnung der beiden bürgerlichen Deputierten zum Reichshofrat nach

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1754/5, Rubrik "An Activ-Restern der Steuer-Contribuenten bezahlt", RStA 130

2) Siehe Kapitel V.2.3.1.,SS. 208 ff.

3) Siehe Tabelle IX und Schaubild 7 im Anhang SS. 25 - 27

Wien, des Kronenwirts Michael alt Vogelweidt und des Kaufmanns Georg Philipp Wuchrer, verfahren. Die ihnen zur Bestreitung der Reisekosten übergebenen Gelder waren allerdings bereits im Rechnungsjahr 1767/8 als Merkposten auf der Einnahmenseite eingetragen worden, im Rechnungsjahr 1769/70 erfolgte dann die endgültige Ausgabe in Höhe der verbrauchten 1 837 Gulden 10 Heller 3 Kreuzer und als Gegenbuchung die tatsächliche Einnahmenverrechnung in gleicher Höhe. Gleichzeitig wurden die Aufwendungen der beiden Magistratsabgesandten, des Bürgermeisters Majer und des Senators Dörrer, für deren Wienreise im Jahre 1767 von 3 172 Gulden in gleicher Weise doppelt als Einnahmen und Ausgaben verbucht, so daß in diesem Rechnungsjahr 5 937 Gulden 51 Kreuzer 3 Heller Prozeß- und Reisekosten infolge der Ratswahl von 1766 auf beiden Rechnungsseiten endgültig abgerechnet wurden[1]. Diese Buchungstechnik des Reutlinger Rechnungswesens kam in mehreren Fällen vor; wegen des noch unbekannten Prinzips der einheitlichen Kassenführung wurden die Endsummen ausgegliederter Sonderrechnungen mittels Doppelbuchung auf die Steueramts-Jahresrechnungen übernommen, wie die Kriegsrechnungen, die Brandkollektenkasse, die Prozeßrechnungen und die Fruchtrechnung. Diese Technik führte in einzelnen Jahren zu großen Veränderungen in der Rechnungsstruktur und künstlicher Erhöhung der Rechnungssummen, 1769/70 zum Beispiel auf beiden Rechnungsseiten um jeweils fast 12 000 Gulden.

3.3.4. Das Aktivkreditgeschäft der Steuerkasse

Nur in einzelnen Jahren und in geringem Umfang vergab die Steuerkasse Kredite an Bürger oder andere Ämter; diese wurden unter dem Titel "Neuerwachsene Zinsen und Schulden bei der Kasse" verbucht. In den ersten Jahren zog das Steueramt aus den Rückzahlungen zusätzliche Einnahmen, nach Anweisung der Verbesserungskommission wurden 1738/9 alle Aktivkapitalien den Steuer- und Zinsrückständen der Schuldner zugeschlagen. Der Ökonomie-Verbesserungsplan untersagte

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1769/70, Rubrik "an auf Wiederrechnung zuruckempfangenen Geldern bezahlt", RStA 136

schließlich sämtliche Aktivgeschäfte, danach verschwanden selbst die Kleinstbeträge der Rechnungsjahre 1737/8 bis 1746/7 aus den Rechnungen. Seit 1780 unterstützte das Steueramt die Stadtrechnung mit Jahresbeträgen um 1 000 Gulden wegen zusätzlicher Aufgaben, die unter "auf Wiederbezahlen ohne Zins hingeliehen" verbucht wurden. Darauf wird im Zusammenhang mit weiteren Zuweisungen an andere Ämter im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden.

Die Ausgaben für die Kreditgeschäfte wurden in erster Linie durch die Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsraten geprägt; sie stellten bis 1790 den mit Abstand größten Ausgabenposten dar. Nur in den letzten zehn Rechnungsjahren wurden sie von den außerordentlichen Kriegsausgaben übertroffen. Einzelfälle blieben dagegen Aufwendungen für die Rückzahlung oder die Verrechnung kurzfristiger Schulden bei Bürgern oder anderen Ämtern. Das Aktivkreditgeschäft spielte bei der Steuerkasse eine untergeordnete Rolle, obwohl vor dem 18. Jahrhundert die Kreditbeziehungen der Steuerkasse als bankähnlicher Institution der Stadt mit den Bürgern durchaus auf Gegenseitigkeit beruht hatten. Der hohe Eigenbedarf an Darlehen und die schwierige Finanzsituation der Stadt sowie der damit zusammenhängende große Ausgabenanteil des Schuldendienstes machte im 18. Jahrhundert eine Kreditvergabe der Steuerkasse an die Bürger unmöglich. Nur in der Zeit nach dem Brand von 1726 unterstützte das Steueramt finanzschwache Bürger beim Wiederaufbau ihrer zerstörten Häuser, die Steuerkasse streckte Gelder vor. Erhöhter Finanzbedarf der anderen Ämter wurde weitgehend in Form direkter Zuweisungen und nur in den letzten fünfzehn Jahren in Form zinsloser Darlehen an die Stadtkasse vom Steueramt mitgetragen.

3.4. Die Ausgaben an andere Ämter

Die Ausgaben an andere Ämter erfolgte in erster Linie mittels unmittelbarer Zuweisungen der Steuerkasse, erst seit 1787/8 wurden der Stadtkasse auch zinslose Darlehen gewährt. Durch diese Finanzspritzen der Hauptrechnung, die ja allein

zur Darlehensaufnahme berechtigt war, wurde der wegen neuer Aufgaben erhöhte Finanzbedarf der anderen Ämter gedeckt, denn nur die Pflegschaften verfügten über ausreichende Eigeneinnahmen. Nach Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans waren es vor allem die Pflegschaften, aber auch andere Ämter, die ihre Überschüsse als zinslose Darlehen an die Steuerkasse lieferten. Vorher hatten sie nur jährliche Anteile zum Schirmgeld gereicht. Hauptzuschußempfänger des Steueramts war die Stadtkasse, die über keine eigenen Einnahmen verfügte, aber auch die nach Erfordernis aus der Steuerkasse ausgegliederten Sonderrechnungen erhielten ihre Gelder über das Steueramt. Weitere kleine Abgaben wurden unter "wegen anderer Pflegschaften" verbucht.

Jährlich erhielten andere Ämter kaum mehr als 300 Gulden, nur bei Bildung von Sonderrechnungen erhöhten sich die Zuschüsse. Bis 1744 flossen 400 bis 900 Gulden allein der Stadtrechnung zu[1]. Auf Anordnung der Verbesserungskommission mußte 1746 das städtische Hofgut Altenburg zurückgefordert werden, das dem Regierungsrat Danner, einem Gläubiger der Stadtrechnung, als Gegenleistung für die auf ein 5 000-Gulden-Darlehen fälligen Zinsen zur Nutzung von der Stadtrechnung überlassen worden war. Der Verbesserungsplan hatte die Erträge des Gutes dem Steueramt zugesprochen; der finanziell schlecht gestellten Stadtrechnung wurde der Ausfall durch einen Zuschuß in Höhe der für das Dannische Darlehen mit 300 Gulden fälligen Zinsen ersetzt[2]. Seitdem erhielt die Stadtrechnung jährlich 300 Gulden vom Steueramt. Vereinzelt wurde der Betrag für ein Jahr gestundet und im nächsten Rechnungsjahr die doppelte Summe ausgezahlt. Zusätzlich mußte die Steuerkasse ein bis zwei Gulden als fälligen Lämmerzehnten, eine alte in Geld abgelöste Naturalabgabe, dem Zehntamt zahlen[3].

Nur wenn Sonderrechnungen ausgegliedert oder deren Ausgaben auf die Steueramtsrechnungen übernommen wurden, fielen

---

1) Siehe Tabellen VII im Anhang SS. 18 - 21

2) Steueramts-Jahresrechnung 1747/8, Rubrik "In andere Verwaltungen geliefert", RStA 127

3) dito

höhere Beträge an. So wurden in den ersten Jahresrechnungen nach dem Brand der Steuerkasse zuviel zugefallene Gelder aus den Sammlungen zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt an die Brandkollektenkasse zurückgezahlt und abgebucht. Endgültig wurde diese Angelegenheit aber erst auf Grund eines Auftrags der Verbesserungskommission und eines späteren Reichshofratsbeschlusses im Rechnungsjahr 1747/8 bereinigt. Die ungerecht verteilten Spenden für den Wiederaufbau wurden nach dem Steuerfuß von 1726 neu festgelegt und umverteilt. Die bevorteilten Bürger mußten Gelder an die Steuerkasse zurückzahlen, die als Einnahmen verbucht und dann an die benachteiligten Bürger ausgeschüttet wurden. Auf diese Weise wurde durch doppelte Buchung der zweckgebundenen Gelder auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite der Steueramtsrechnung auch die Tätigkeit der Brandkollektenkasse abgeschlossen[1].

In den Teuerungsjahren 1770 bis 1772 wurde die Proviant- und Brotrechnung begründet und aus der Steuerrechnung ausgegliedert. Einen Teil der erforderlichen Einnahmen erhielten die Proviantrechner aus Darlehensaufnahmen, der Rest von 3 250 Gulden wurde von der Steuerkasse bereitgestellt. Die Steuerkasse beschaffte sich diese Summe ebenfalls durch eine Kreditaufnahme[2].

Seit 1787/8 erhielt die Stadtrechnung unter dem Titel "auf Wiederbezahlen ohne Zins hingeliehen an die Steuerkasse" zinslose Darlehen vom Steueramt. Die Mittel waren für Bauvorhaben der Stadt zweckbestimmt, vor allem für die vom Kreis auferlegte Instandsetzung und Unterhaltung der Straßen. Diese Gelder in Höhe von einigen hundert bis 2 000 Gulden[3] wurden wie die im Verbesserungsplan festgesetzten Zuweisungen der Pflegschaften an das Steueramt niemals zurückgezahlt, es waren also eigentlich verlorene Zuschüsse der Steuerkasse an die Stadtrechnung.

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1747/8, Rubriken "Von anderen Verwaltungen empfangen: Von der Brand-Collecten-Casse" und "In andere Verwaltungen geliefert", RStA 127

2) dito 1771/2, Rubrik "In andere Verwaltungen geliefert", RStA 137

3) Siehe Tabellen VII im Anhang SS. 18 - 21

Abgesehen von den dargestellten Ausnahmen zur Unterstützung oder Erstausstattung von Sonderrechnungen oder in Form zinsloser Darlehen für besondere Aufgaben überstiegen die Ausgaben für andere Ämter nur in wenigen Fällen, meistens wegen der Nachholung gestundeter Vorjahreszahlungen, 500 Gulden; diese Ausgabenart machte damit nur selten mehr als ein Prozent der Gesamtausgaben aus.

3.5. Die Ausgaben für Wareneinkäufe

Die Ausgaben für den Wareneinkauf oder den Erwerb von Hauszinsen blieben wie die Verkaufserlöse auf der Einnahmenseite ohne Bedeutung. Nur vereinzelt erreichten die Aufwendungen zum Kauf von Häusern und Grundstücken, die sofort meistbietend gegen Zins verpachtet wurden, einen Betrag von 1 000 Gulden. Ich habe bereits unter der entsprechenden Einnahmenrubrik Ursprung und Bedeutung der Einnahmen aus dem Hausverkauf geschildert, Gleiches gilt auch für die Gegenposition auf der Ausgabenseite[1]. Als Grundherr hatte die Stadt das Recht, den Grund und Boden zur Bebauung oder bereits in bebautem Zustand zu verpachten. Zahlte der Pächter keine Steuern oder Pachtzinsen, fielen Haus und Grundstück unter Erstattung der Differenz zwischen Grundstückswert und Außenständen an die Steuerkasse zurück. Der Ökonomie-Verbesserungsplan ordnete dieses Verfahren ausdrücklich an[2]. So stiegen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Ökonomie-Verbesserungsplans die Einnahmen und Ausgaben aus den Grundstücksgeschäften der Steuerkasse stark an, später sanken sie wieder auf den Durchschnittsbetrag von wenigen hundert Gulden ab[3]. Die Aufwendungen für Grundstückskäufe erreichten deshalb auch nur zwischen 1741/2 und 1754/5 einen höheren Anteil an den Gesamtausgaben.

---

1) Siehe oben Kapitel V.2.2.2. und 2.5., SS. 202 ff. und 226 f.

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 47 - 50, SS. 25 a ff., RStA 12 198

3) Siehe Tabellen VII im Anhang SS.18 - 21

Die Kosten für den Einkauf von Wein und Getreide überstiegen in keiner Jahresrechnung 1 400 Gulden[1]. Der Steuerkassier hatte Anspruch auf Wein, Getreide und andere Naturalien in Höhe von 100 Gulden, der Rest stand nach den Besoldungsrichtlinien einigen anderen Bediensteten der Stadt als Naturalentlohnung zu. Die Ausgaben für den Kauf dieser Waren, das Steueramt verfügte über keine eigenen Naturaleinnahmen, wurde also durch die Höhe der festgelegten Naturalbesoldungen begrenzt; in den meisten Jahren lagen sie über den Einnahmen aus den Warenverkäufen. In Höhe des Saldos zwischen Warenverkaufserlösen und -einkaufskosten waren im Laufe des Rechnungsjahrs Naturalien zur Entlohnung an die Bediensteten verteilt worden. Wegen des geringen Umfangs blieb diese Ausgabenart ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Gesamtausgaben, ihr Anteil lag unter einem Prozent.

3.6. Die Ausgaben "Im Ausstand"

Die Bedeutung und Entwicklung der Rubrik "Im Ausstand" habe ich bereits unter dem ähnlich lautenden Einnahmetitel geschildert[2]. Der Jahresendbestand der bürgerlichen Steuer- und Zinsrückstände wurde als Ausgabenposten unter dieser Rubrik ermittelt und zu Beginn des neuen Rechnungsjahres als Anfangsbestand auf der Einnahmenseite fortgeschrieben. Der Saldo zwischen dem Anfangs- und dem Endbestand entsprach dem Zuwachs oder der Verminderung der Steuer- und Zinsrückstände. Die Ausstandsausgaben waren keine echten Aufwendungen, sondern nur Merkposten für noch nicht bezahlte, dem Steueramt rechtlich aber zustehende Steuern oder Zinsen. Bis 1775/6 wurde der Ausstand regelmäßig in die Rechnungssumme eingerechnet und verfälschte so das Gesamtbild der Rechnungen. Der Steuerkassier Wuchrer notierte nach seinem Amtsantritt im Jahre 1790 die Ausstandssummen nur noch als Merkposten, bei der Ermittlung der Rechnungssumme berücksichtigte er sie nicht mehr.

---

1) Siehe oben Kapitel V.2.5.1., S. 225

2) Siehe oben Kapitel V.2.7., SS. 228 ff.

3.7. Die Ausgaben "Inngemein" und sonstige Ausgaben

Unter dem Titel "Inngemein" wurden auch auf der Ausgabenseite kleinere Rest- oder Sonderposten verbucht, in der Regel nur wenige hundert Gulden im Jahr, häufig auch weniger. Für die Entwicklung der Gesamtausgaben blieben diese Aufwendungen ohne Bedeutung, selten machten sie mehr als ein Prozent aus.

Nach langwierigen Verhandlungen, in die auch die Verbesserungs- und Rechnungsrevisionskommissionen eingeschaltet waren, wurde 1754/5 den Erben des früheren Bürgermeisters und Steuerkassiers Schmid auf Rechnungsreste aus seiner Amtszeit 1 291. 1.3 Gulden nachgelassen. Dieser Zahlungsnachlaß wurde nicht, wie es richtig gewesen wäre, unter dem Titel "Verehrt, nachgelassen und verloren", sondern unter "Inngemein" verbucht[1]. Auch nach der Beilegung eines Rechtsstreites zwischen ratsfähigen oder im Rat sitzenden Familien wurde 1771/2 den abgesetzten Ratsmitgliedern auf Grund eines Reichshofratsbeschlusses ein Teil der ihnen durch die vorzeitige Absetzung entgangenen Gehälter nachträglich ausgezahlt. Dieser Vorgang wurde ebenfalls unter "Inngemein"[2] und nicht unter "auf Wiederrechnung empfangene Gelder bezahlt" verbucht. Warum gerade in diesen beiden wichtigeren Fällen keine ordnungsgemäße Buchung erfolgte, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die Vermutung liegt aber nahe, daß, da in beiden Fällen ratsfähige Familien betroffen waren, die Vorgänge unter "Inngemein" besser versteckt waren, also von den Kontrolleuren nicht so leicht gefunden werden konnten, ganz nach dem Motto "eine Hand wäscht die andere".

Die Vielzahl kleiner und kleinster Posten unter dieser Rubrik summierte sich nur in einzelnen Jahren zu größeren Beträgen, 1734 zum Beispiel zu 2 051 Gulden[3], meistens blieben Anteil und Bedeutung der "inngemeinen"

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1754/5, Rubrik "Inngemein", RStA 130

2) dito 1771/2, RStA 137

3) dito 1734, RStA 125

Ausgaben wie auch auf der Einnahmenseite gering. Wurden größere Beträge als allgemeine Ausgaben verbucht, dann gehörten sie eigentlich an eine andere Stelle der Rechnung. 1789/90 mußte die Steuerkasse wegen einer überraschend aufgetretenen Teuerung Getreide im Wert von 230 Gulden aufkaufen[1], im Jahr zuvor wurden 687 Gulden Zinsforderungen als verloren abgebucht[2]. In beiden Fällen realer Aufwendungen gab es, zumindest in anderen Jahresrechnungen, eigene Titel, aber die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Titel unterlag selten einem einheitlichen Prinzip und machte häufig Schwierigkeiten. So gab es auch noch Stornobuchungen wie 1775/6, als 857 unter "Restituendis und Receßschulden" vereinnahmte Gulden storniert wurden[3]. Neben den sonstigen Ausgaben gab es noch weitere geringfügige Aufwendungen, die nur unregelmäßig vorkamen. Da sie den Verwaltungskosten im weiteren Sinne zuzurechnen waren, sind sie bereits an anderer Stelle erwähnt[4].

3.8. Der Rechnungsüberschuß "Im Rest"

Der Rechnungsüberschuß oder -rest, der als Saldo von Einnahmen und Ausgaben am Ende jeden Rechnungsjahres ermittelt wurde, ist bereits als Einnahmenrubrik ausführlich abgehandelt worden[5]. Nur im Rechnungsjahr 1743/4, als ein Defizit von 150 Gulden ermittelt wurde, gab es keinen Überschuß[6]. Rechnungstechnisch schuldete der Steuerkassier diese unterschiedlich hohen Überschüsse seiner Kasse und mußte sie zu Beginn des neuen Rechnungsjahrs als Kassenbestand wiedereinbringen. Im allgemeinen traten nur geringfügige Differenzen zwischen dem aus den Büchern ermittelten Überschuß und dem baren Kassenbestand auf.

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1789/90, Rubrik "Inngemein", RStA 143

2) dito 1788/9, RStA 142

3) dito 1775/6, RStA 139

4) Siehe oben Kapitel V.3.1.2., SS. 243 ff.

5) Siehe oben Kapitel V.2.8., Einnahmentitel "Vom Rest", SS. 231 ff.

6) Siehe Tabelle IV im Anhang SS. 11 - 12

Diese Kassenbestände wurden als Geldrest des Vorjahres im neuen Rechnungsjahr buchhalterisch vereinnahmt, nur so sind die jährlichen Rechnungsüberschüsse zu erklären. Ohne die Einnahmen aus dem Kassenbarbestand hätten die Ausgaben in der Mehrzahl der Rechnungen die Einnahmen überstiegen. Zumindest seit Inkrafttreten des Verbesserungsplans wuchs der Rechnungsrest langsam, aber beständig, wobei sich auch der Abbau des Ausstands niederschlug. Auf diese Weise verfügten die Steuerkassiere am Ende jeden Rechnungsjahres über höhere Barbestände in der Kasse. Während sie am Jahresanfang als Einnahme eingebracht wurden und damit zur Feststellung der Einnahmensumme beitrugen, wurde beim Rechnungsabschluß am Jahresende der Kasseninhalt nicht als Gegenposten auf der Ausgabenseite verbucht und zum Ausgabenvolumen addiert, sondern beim Rechnungsabschluß als Überschuß oder Defizit ermittelt.

3.9. Analyse der Steueramtsausgaben

Die Gesamtentwicklung der Ausgaben in den Steueramtsrechnungen wies innerhalb des Beobachtungszeitraums größere Schwankungen als auf der Einnahmeseite auf. Die Ausgabensummen betrugen im Durchschnitt 30- bis 40 000 Gulden, besondere Einflüsse, das Inkrafttreten des Verbesserungsplans, Unruhen in der Stadt wegen der Ratswahlen oder, besonders in den letzten zehn Jahren, Kriegszeiten, ließen sie auf das Mehrfache ansteigen. In den Extremen lagen die Ausgaben zwischen knapp 11 000 Gulden im Rechnungsjahr 1784/5, das wegen des Beginns der Interimsverwaltung allerdings kein Normaljahr war, und über 84 000 Gulden 1801/02, dem letzten Jahr mit Folgekosten aus dem zweiten Koalitionskrieg[1)].

Die Ausgabenstruktur war zunächst geprägt durch den Schuldendienst; durchschnittlich wurden 50 bis 60 Prozent der Ausgaben für Zins- und Tilgungsleistungen aufgewandt, erst in den letzten Jahresrechnungen sanken deren Anteil und

---

1) Siehe hierzu und zum Folgenden Tabelle I und Schaubilder 1 a und 1 b im Anhang SS. 1 - 4

Umfang deutlich ab. Kriegs- und Kriegsfolgelasten hatten nun zusammen mit den Beiträgen an den Schwäbischen Kreis absoluten Vorrang auf der Ausgabenseite, bis zu 80 Prozent der Ausgaben brachte die Steuerkasse in dieser Zeit für außergewöhnliche und nicht vorausschätzbare Kosten zum Schutz der Stadt, des Kreises und des Reiches auf. Vorher hatten Kriegskosten nur eine nachgeordnete Rolle gespielt; mit Ausnahme des Siebenjährigen Krieges, dessen Lasten sich aber über vermehrte Kreisumlagen eher indirekt in den Rechnungen niederschlugen, blieben das Reich und damit auch Reutlingen zwischen 1725 und 1793 von Kriegseinflüssen verschont.

In besonderem Maße spiegelten die Abgaben an die Kreiskasse die Finanzsituation der Steuerkasse und die politische Entwicklung wider. Jährliche Zahlungen an den Kreis mußten zwar einkalkuliert werden, aber die genaue Höhe dieser Belastung war niemals vor den Anforderungen der Kreiskasse oder den entsprechenden Kreisschlüssen bekannt, eine genaue Rechnungsplanung war allein wegen der Unsicherheit dieser umfangreichen Ausgabenposition nicht möglich. Deshalb blieb die Steuerkasse auch häufiger einen Teil oder die Gesamtsumme der Kreisumlagen schuldig, die dann in den folgenden Jahren mit um so größeren Anstrengungen zusätzlich finanziert werden mußten. Bereits zu Beginn unserer Beobachtungsperiode entfiel ein großer Teil der Zahlungen an den Kreis auf rückständige Umlagen, sofern die Finanzsituation der Stadt zusätzliche Aufwendungen erlaubte. Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre erhöhte die Kreiskasse ihre Anforderungen an das Steueramt wegen des Siebenjährigen Krieges, die Stadt blieb einen Teil der fälligen Abgaben schuldig. In der ersten Phase der Koalitionskriege wurden die gestiegenen Kriegslasten des Kreises über vermehrte Umlagen abgedeckt, die die Steuerkasse noch aufbringen konnte. Nach 1795, als der Krieg vor allem im Kreisgebiet geführt wurde, kamen Kontributionen und Quartierkosten hinzu. Diesen außergewöhnlichen, sofort fälligen Belastungen war die Steuer-

kasse nicht mehr gewachsen. Da die kaiserlichen wie die französischen Truppen ihre Anforderungen unnachsichtig eintrieben, mußten andere Aufgaben hinter den Kriegslasten und den Verwaltungskosten zurückstehen. Die Zahlung der Kreisumlagen und der Schuldendienst wurden praktisch gestoppt.

Der geringe Anteil an Verwaltungskosten und Besoldungen überrascht, aber die Steuerkasse trug nur einen Teil dieser städtischen Aufwendungen. Diese Kosten wurden bei den anderen Ämtern und den Pflegschaften aus eigenen Einnahmen gedeckt. Nur selten erreichten die Verwaltungs- und Besoldungsausgaben einen Gesamtausgabenanteil von 10 Prozent. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß unter dem Sammeltitel "Verehrt, nachgelassen und verloren" neben den Nachlässen der Steuerkasse an den Zins- und Steuerschulden der Bürger auch als Verwaltungskosten anzusehende Ausgaben verbucht wurden. Innerhalb dieses Titels war eine Aufspaltung der dort verrechneten Verwaltungskosten und der Schuldnachlässe nicht möglich. In den Jahren, in denen die Verbesserungskommission in Reutlingen tätig war, stiegen die Verehrungen plötzlich an, was eine Trennung in regelmäßige und außergewöhnliche Verwaltungsausgaben unmöglich machte.

Eine Aufteilung nach ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen war insgesamt nur unter Schwierigkeiten durchführbar. Die im Krieg erhöhten Matrikularbeiträge waren nicht von den laufenden Kreisabgaben zu trennen, zumal die jährlichen Leistungen an den Kreis häufig Nachzahlungen auf alte Forderungen enthielten. Dennoch habe ich eine grobe Differenzierung nach gewöhnlichen und unregelmäßigen Ausgaben versucht; dabei wird der Anteil der außergewöhnlichen Ausgaben wegen der fließenden Übergänge eher höher als angegeben gelegen haben. Zu diesen vom Rechner nicht im Vorhinein kalkulierbaren Aufwendungen, häufig wurde ein engültiger Umfang erst nach Rechnungsschluß bekannt, habe ich alle Kriegs- und Kriegsfolgelasten, die Prozeß-, Exekutions- und Huldigungskosten, aber auch die größeren

Einzelbeträge bei den Nachlässen oder Verehrungen gezählt. Die in den dreißiger und vierziger Jahren wegen der Auflagen des Verbesserungsplans und des Schuldentilgungsplans über die Norm erhöhten Kreisabgaben, Zins- und Tilgungsraten konnten wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten nicht als außergewöhnliche Ausgaben erfaßt werden.

Unter diesen Voraussetzungen komme ich zu folgenden Ergebnissen beim Vergleich der ordentlichen mit den außerordentlichen Ausgaben: Nur in den knapp zehn Jahren der beiden Koalitionskriege prägten die unregelmäßigen Aufwendungen die Ausgabenstruktur der Steueramtsrechnungen, in den meisten Jahren aber lagen sie unter zehn Prozent der Gesamtausgaben, vor 1740 und in einzelnen Jahren kamen sie überhaupt nicht vor. Die Überprüfung des Reutlinger Finanzwesens durch Kreiskommissionen verursachte über zusätzliche Verwaltungskosten in den Jahresrechnungen 1741/2 und 1743/4 erstmals größere außergewöhnliche Aufwendungen, da den Mitgliedern der Verbesserungskommission Ehrengeschenke gemacht wurden. Schuldnachlässe, die aus Anlaß der Neuordnung des Rechnungswesens zugestanden wurden, kamen hinzu. Der Siebenjährige Krieg wirkte sich nur indirekt über erhöhte Kreisabgaben aus. Gleichzeitig kam es aber wegen der Bürgerunruhen 1749/50 zu erheblichen Exekutions- und Prozeßkosten, die ein Drittel der Rechnungssumme ausmachten. Vereinzelte Restzahlungen in den folgenden Jahren blieben ohne Einfluß. Mit den beiden Koalitionskriegen geriet das Rechnungswesen erstmals wieder seit 1740 in Schwierigkeiten und schließlich in völlige Unordnung. Mehr als die Hälfte aller Ausgaben, in einzelnen Jahren sogar zwei Drittel bis drei Viertel, mußte nun für die außergewöhnlichen Kriegs- und Kriegsfolgelasten aufgebracht werden, eine völlige Umkehrung der bisherigen Verhältnisse. Mit allen verfügbaren Kräften versuchte die Stadt diese Belastungen und neuen Gegebenheiten zu bewältigen, aber das Reutlinger Rechnungswesen war so hohen Anforderungen nicht mehr gewachsen.

Neben den außerordentlichen Aufwendungen belastete vor allem der hohe Schuldendienst die Steuerkasse. Ausgaben

zum Abbau der städtischen Verschuldung, die ihre Ursache in den Kriegslasten im und nach dem Dreißigjährigen Krieg hatte, bildeten bis 1790 den wichtigsten Ausgabenposten. Die schwere Last konnte nur so lange getragen werden, wie keine weiteren und unvorhersehbaren Aufwendungen hinzukamen. Als dies in den neunziger Jahren geschah, waren nicht nur alle Anstrengungen zur Verbesserung der Einnahmesituation und zur Überwindung der Schuldenlast im Verlauf des 18. Jahrhunderts umsonst eingesetzt worden, sondern die Schwierigkeiten wurden so groß, daß die Stadt ohne fremde Hilfe ihr Rechnungswesen nicht mehr in den Griff bekommen und die Verschuldung nur noch durch einen Staatsbankrott bewältigt hätte. Die plötzlich und rasch ansteigenden außergewöhnlichen Ausgaben bewirkten diese Situation aber nicht allein, unzureichende Rechnungstechnik und -organisation sowie Mängel in der Einnahmenstruktur kamen hinzu.

4. Analyse der Steueramtsrechnungen

Mängel in der Einnahmen- und der Ausgabenstruktur potenzierten sich gegenseitig und brachten das Reutlinger Rechnungswesen, dessen Hauptrechnung die Steueramtsrechnung war, in ein völliges Desaster. Neben den Besonderheiten der Rechnungsführung, häufige Doppel- oder Mehrfachbuchungen, mangelhafte oder verspätete Rechnungslegung, Festhalten an überholten Prinzipien und die Überlastung der Rechnung durch Titel, die das wahre Bild der Finanzsituation nur verschleierten, krankte das Reutlinger Rechnungswesen mit seiner Hauptrechnung vor allem an einem ungünstigen Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis. Das soll im folgenden als Zusammenfassung über die Steueramtsrechnungen dargestellt werden[1].

Die Vermögenssteuer war die Haupteinnahmequelle der Steuerkasse, sie brachte in der Regel mehr als 50 Prozent der Gesamteinnahmen auf. Auf Grund der Maßnahmen des Verbesserungsplans kamen die Zuweisungen der anderen Ämter und

---

1) Siehe dazu Tabellen I, III, IV, VI und VII, sowie die Schaubilder 1 a, 1 b und 4 im Anhang SS. 1 - 4, 7 - 8, 11 - 13 und 16 - 21

Pflegschaften mit weiteren regelmäßigen 15 Prozent hinzu. Mit Ausnahme der Zinseinnahmen von 5 bis 10 Prozent blieben alle anderen ordentlichen Einnahmepositionen unbedeutend, was sich als ein entscheidender Mangel der Einnahmenstruktur herausstellte. In den meisten Rechnungsjahren flossen nur 80 Prozent der Einnahmen aus regelmäßigen Quellen. Zur Abdeckung des Gesamtbedarfs war die Steuerkasse in den meisten Jahren auf außerordentliche Finanzierungsmittel angewiesen. Diese wurden durch Neuverschuldung und durch Schuldnachlässe der Gläubiger, die allerdings keine Bareinnahmen, sondern Gegenposten zur Schuldentilgung darstellten, aufgebracht.

In wenigen besonders hervorstechenden Jahren übertrafen die außerordentlichen Finanzierungsmittel sogar die ordentlichen Einnahmen. Im Rechnungsjahr 1738/9 geschah dies auf Grund der einmaligen Umbuchung der steueramtlichen Darlehensforderungen gemäß der Anweisung der Verbesserungskommission auf die Zins- und Steuerrückstände, ein reiner Verrechnungsvorgang, der die Bareinnahmen nicht erhöhte. Im Rechnungsjahr 1746/7 dagegen wurde im Zuge der Durchführung des Schuldentilgungsplans eine Umschuldungsaktion vorgenommen. Ältere Schulden und die darauf aufgelaufenen Zinsen wurden durch Aufnahme neuer Kredite und gegen Verrechnung hoher Nachlässe der Gläubiger, die meistens auf die Bezahlung der rückständigen Zinsen verzichteten, abgelöst. Der Mangel an eigenen Mitteln wurde über die Fremdfinanzierung, die in Reutlingen schon fast zur Gewohnheit geworden war, zumindest kurzfristig behoben. Vor allem in der besonders schwierigen Zeit der beiden Koalitionskriege wurde diese Finanzierungsart zur Regel. Der Reutlinger Rat rechnete zunächst nicht mit einem langen Krieg, deshalb ersparte er der Bevölkerung Steuererhöhungen und bestritt die hohen Kriegskosten mit Darlehensaufnahmen. Im letzten Jahr des Koalitionskrieges, als der Reutlinger Anteil an den französischen Zwangsbeiträgen zusätzlich aufgebracht werden mußte, überstiegen deshalb erneut die außerordentlichen die regelmäßigen Finanzierungsmittel.

In den folgenden Jahren erforderte die immer schwierigere Finanzsituation neue Wege und Mittel, Rat und Bürgerschaft setzten einen besonderen Ausschuß, die "Zwölfer", ein, um weitere Einnahmequellen aufzutun. Steuererhöhungen sollten auf jeden Fall vermieden werden, aber ein Hauptvorschlag der Zwölferkommission lief dann doch darauf hinaus[1].

Als Folge dieser Empfehlungen wurden in der zweiten Phase der Koalitionskriege von den Bürgern höhere Steuern gefordert, zunächst zwei zusätzliche Steuern als Kriegskostenbeiträge, in den letzten beiden Rechnungsjahren noch einmal vier Jahressteuern als Requisitionskostenbeitrag, so daß 1801/2 und 1802/3 ein Steuersatz von 4,5 Prozent auf dem Vermögen lag. 1800/01 wurde den fünf Dorfschaften auf Reutlinger Gebiet, die von den lästigen Einquartierungen verschont geblieben waren, ein besonderer Quartierkostenbeitrag in Höhe einer halben Steuer zur Vermögenssteuer aufgeschlagen. Werden diese drei besonderen Steuerzuschläge, wie es wohl richtig ist, zu den außerordentlichen Finanzierungsmitteln gezählt, ergibt sich allerdings ein anderes Bild. Abgesehen von den Friedensrechnungen 1797/8 und 1798/9 wurden in den Kriegsjahren die Einnahmen vor allem über außerordentliche Mittel gesteigert. Mehr als 70 Prozent der Einnahmen stammten aus Krediten und außerordentlichen Steuerumlagen, eine Entwicklung, die unter modernen finanzpolitischen Gesichtspunkten als richtig zu bewerten ist. Ein Teil der städtischen Kriegskosten wurde durch Sondersteuern der Bürger gedeckt, die ja über die Umsatzsteigerung auf Grund der Getreide- und Schuhlieferungen an die französischen und kaiserlichen Magazine ihre Erträge erhöhen konnten.

Die Mängel in der Einnahmenstruktur der Reutlinger Steueramtsrechnungen waren richtig erkannt worden, sowohl im Verbesserungsplan als auch in den Vorschlägen des Zwölferausschusses zielten die Hauptmaßnahmen auf die Stärkung

---

1) Verhandlungen des Bürgerlichen Zwölferausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1797, 1. Stück, S. 1 und 3. Stück, SS. 73 ff.

der ordentlichen Einnahmen hin. Die Durchführung des Verbesserungsplans brachte aber nicht den gewünschten Erfolg. Zwar wurden die ordentlichen Einnahmen über den Abbau der Steuerausstände und die Zuschüsse der Pflegschaften beträchtlich gestärkt, ohne diese Maßnahmen wäre die Verbesserung der Reutlinger Finanzsituation bis 1790 nicht eingetreten, aber gleichzeitig wurde nach kaiserlicher Genehmigung auf eine Jahressteuer von immerhin 4- bis 5 000 Gulden, über 10 Prozent aller Einnahmen, verzichtet. Diese bewußte Politik zur Schonung der Bürgerschaft wurde wohl vor allem nach den Unruhen von 1749/50 aus wahltaktischen Gründen eingesetzt, sie stand aber dem Ziel der Überwindung aller Finanzschwierigkeiten entgegen. Der Vorschlag des Zwölferausschusses, trotz aller Vorbehalte, entgegenstehender Anträge und heftigsten Widerstandes in der Bevölkerung, zur Aufbringung der französischen Kontributionssumme Sondersteuern zu erheben, zog die richtige Konsequenz aus der Einnahmenstruktur. Aber diese Lösung kam zu spät, um in der kurzen Zeit des Überlebens als freier Reichsstadt eine Besserung herbeizuführen, auch deshalb, weil die Belastungen des zweiten Koalitionskrieges diese Einnahmenverbesserung weit überstiegen.

Der Strukturmangel auf der Einnahmenseite setzte sich fort und wurde verstärkt durch entsprechende nachteilige Veränderungen der Ausgaben. Der Anteil einwandfrei als außerordentlich zu bezeichnender Ausgaben war bis 1790 sehr gering, er überstieg nur selten die 10-Prozent-Marke. Doch immer dann, wenn außergewöhnliche Aufgaben auf die Steuerrechnung zukamen, wie vor allem nach den Bürgerunruhen 1749/50 und seit 1790, wurden die Schwierigkeiten offenkundig und mußten über das Normalmaß hinaus außerordentliche Einnahmen aufgebracht werden. Selbst bei einem um 5 bis 10 Prozent höheren Anteil der außergewöhnlichen Ausgaben wurde damit der Steuerkassier nicht vor unlösbare Aufgaben gestellt. Erst in den Kriegsjahren mit untragbaren zusätzlichen Belastungen brach das

Reutlinger Finanzierungssystem wegen seiner in ihm selbst liegenden Schwäche zusammen. Dabei kann der Reutlinger Verwaltung nicht einmal der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit gemacht werden, denn die Aufwendungen des Steueramts für den normalen Verwaltungsbetrieb und die regelmäßigen Aufgaben hielten sich in bescheidenem Rahmen, selten überstiegen sie 20 Prozent der Ausgaben. Die Schwäche der Ausgabenstruktur lag einerseits im hohen Schuldendienst, der mehr als 50 Prozent aller Mittel band, andererseits aber in den unregelmäßigen und deswegen stark belastenden Mittelanforderungen des Schwäbischen Kreises, obwohl die Kreisumlagen nur selten unverzüglich und vollständig bezahlt wurden. Der Zahlungsrückstand beim Kreis schlug sich aber einerseits in einem höheren Schuldendienst und andererseits in größeren Beiträgen zur Kreiskasse in den folgenden Jahren nieder und belastete so die Ausgabenstruktur zusätzlich. Deshalb mußten die Schwächen der Ausgabenseite in dem Moment offenkundig werden und zum Zusammenbruch des Finanzsystems führen, als Aufgaben in vorher nicht vorstellbaren Größenordnungen während der Koalitionskriege Stadt und Steuerkasse überrollten.

Der Verbesserungsplan traf zwar Maßnahmen zur Ausgabensenkung; eine große Zahl von Nebeneinkünften und von regelmäßigen Geschenken und Festessen zu Lasten der Steuerkasse oder anderer Ämter wurden abgeschafft, die verstärkte Schuldentilgung und die Umschuldungen sollten die Belastungen des hohen Schuldendienstes beseitigen. Doch während die Maßnahmen des Verbesserungsplans zur Einnahmenstärkung bis 1790 erfolgreich waren, wurde das zweite Ziel des Abbaus der Schuldenlast nicht erreicht. Bis 1775 blieben die Ausgaben und die Prozentsätze für den Schuldendienst unverändert hoch, die Belastung der Steuerkasse wurde also nicht vermindert. Der leichte Rückgang in den 80er und 90er Jahren muß zumindest teilweise auf die fehlerhafte und unzureichende Berechnung des tatsächlichen Schuldenstandes und der fälligen Zinsausgaben zurückgeführt werden, da eine genaue Ermittlung wegen mangelhaft geführter, unvollständiger oder fehlender Rechnungen zwischen 1775 und

1785 nicht möglich war. Der Rückgang des Schuldendienstes in den neunziger Jahren war verständlich, die Steuerkasse bestritt in dieser Zeit vor allem die Kriegsausgaben, die ja immer unter Exekutionsdrohungen angefordert wurden, und stoppte dafür die Auszahlungen für die Zins- und Tilgungsraten. Die Belastung der Steuerkasse durch den hohen Schuldendienst mußte regelmäßig über außerordentliche Einnahmen aus neuen Krediten und Nachlässen der Gläubiger vermindert werden. Aber diese Finanzierungstechnik brach in dem Moment zusammen, in dem die Schwächen der Einnahmenstruktur, hoher Anteil außerordentlicher Mittel, mit denen der Ausgabenstruktur, hoher Anteil des Schuldendienstes, zusammentrafen und neue außerordentliche Aufwendungen, die sich bis dahin in Grenzen gehalten hatten, auf unvorhersehbare Höhen anstiegen.

Diese Feststellung wird durch einen Vergleich zwischen den Einnahmen- und Ausgabenseiten unterstrichen[1)], aus dem sich eine Aufteilung des Beobachtungszeitraums in drei Bereiche unterschiedlicher Entwicklungen ergibt, der erste reicht von 1729 bis 1751/2, der zweite von 1752/3 bis 1775/6 und der letzte von 1784/5 bis 1803. Der erste Zeitraum ist im Kurvenverlauf durch weitgehende Parallelität der Gesamtausgaben- und der Gesamteinnahmenkurven gekennzeichnet. Die beiden Rechnungsjahre 1729 und 1738/9, die dabei herausfallen, waren keine Normaljahre, 1729 ergaben sich die Abweichungen wegen der vom Brand herrührenden Besonderheiten; 1738/9 wurden die Einnahmen wegen der Umbuchung der Steueramtsforderungen auf die Steuerausstände künstlich überhöht, da dieser Verrechnungsposten keine echte Einnahme darstellte. Dieser Zeitraum wird besonders durch die drei Rechnungsjahre geprägt, in denen sich trotz Barbeständen in der Kasse, die als Rest den Einnahmen des folgenden Jahres zugeschlagen wurden, Rechnungsdefizite ergaben. 1741/2 und 1743/4 hielt sich die Kreiskommission zur Aufstellung des Verbesserungs- und des Schuldentilgungsplans

---

1) Siehe Schaubilder 1 a, 1 b im Anhang SS. 3 - 4

in Reutlingen auf, deswegen entstanden der Steuerkasse besondere Rechnungsrevisionskosten und Aufwendungen für Verehrungen sowie Nachlässe in Höhe von 7 500 bzw. 6 500 Gulden, jeweils fast 20 Prozent der Gesamtausgaben. Das Rechnungsergebnis 1750/51 wurde dagegen durch die Unruhen nach den Ratswahlen negativ beeinflußt, die Exekutions- und Prozeßkosten von 3 500 Gulden, 10 Prozent der Gesamtausgaben, verursachten, während gleichzeitig keine außerordentlichen Finanzierungsmittel zur Verfügung standen. Auch das Rechnungsjahr 1746/7, in dem nach Inkrafttreten des Verbesserungs- und Schuldentilgungsplans die Umschuldungsaktion, teilweise als Verrechnungsposten in Form von Nachlässen und Kreditrückzahlungen, eine Verdoppelung der Einnahmen und Ausgaben bewirkte, fällt aus dem üblichen Rahmen.

Die Kurvendiagramme der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben weisen in diesem Zeitraum besondere Charakteristika auf. Die ordentlichen Ausgaben liegen ständig über den ordentlichen Einnahmen, während außerordentliche Ausgaben erst nach 1741/2 in geringem Umfang vorkommen. Der hohe Prozentsatz außergewöhnlicher Einnahmen kann durch die Umwandlung der Steueramtsforderungen in Steuerausstände, einer einnahme- und ausgabenwirksamen Doppelbuchung, erklärt werden. In dieser Zeit zeigt sich bereits die grundlegende Schwäche des Reutlinger Finanzierungssystems, außerordentliche Einnahmen, insbesondere die Neuverschuldung und die Verbuchung von Nachlässen als Einnahmen,dienten in großem Umfang zur Finanzierung ordentlicher Ausgaben, wobei die Darlehenstilgung den regelmäßigen Ausgaben zuzurechnen ist. Nur nach den Bürgerunruhen von 1749/50 kamen außergewöhnliche Ausgaben größeren Umfangs vor.

Im zweiten Zeitraum zwischen 1751/1 und 1775/6 spielte sich das Verhältnis von ordentlichen Einnahmen und Ausgaben dagegen ein; zwar lagen die Ausgaben meistens über den Einnahmen, doch verminderte sich ihr Saldo, beide Kurven verlaufen nahezu parallel. Auch in dieser Zeit

wurden außerordentliche Deckungsmittel zur Finanzierung ordentlicher Ausgaben benötigt, die unregelmäßigen Ausgaben blieben dagegen niedrig. Dabei unterstreicht der Kurvenverlauf der Gesamtausgaben und -einnahmen, daß die Steuerkasse in diesem Zeitraum eine andere Finanzierungsform hätte wählen können. Trotz größerer Schwankungen blieben die Gesamtausgaben mit 30 bis 40 000 Gulden auf niedrigem Niveau relativ stabil. Gleichzeitig verzeichnete das Steueramt einen stetigen Anstieg der Einnahmen bis auf den Höchststand von fast 90 000 Gulden 1770/1. Diese Einnahmensteigerung ist auf die wachsenden Rechnungsüberschüsse zurückzuführen, die sich als bare Kassenbestände auf der Einnahmenseite niederschlugen. Bei Nutzung der Kassenbestände vor allem zur Finanzierung eines verstärkten Abbaus der Verschuldung hätte eine wesentliche Erleichterung für den Schuldendienst und eine Verbesserung der Finanzsituation erreicht werden können. Warum dieser Weg nicht beschritten wurde, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich, muß aber wohl mit anderen Schwächen des Reutlinger Rechnungswesens, mangelhafter Kontrolle durch den Magistrat, Nichtbeachtung des im Verbesserungsplans ausgesprochenen Verbots, Rechnungsreste in größerem Umfang festzustellen[1)], und der mangelhaften Rechnungsführung des Steuerkassiers Beittler gegen Ende seiner Amtsperiode, begründet werden. Obwohl die Kassenbestände als freie Finanzierungsmittel verfügbar waren, wurden sie nicht zur Deckung der ordentlichen Ausgaben herangezogen; dies geschah nach wie vor über neue Darlehen, also über außerordentliche Einnahmen. Die negative Auswirkung dieses Versäumnisses verstärkte sich noch, da gleichzeitig ein großer Teil der Kreisumlagen nicht bezahlt wurde, obwohl, wie die Rechnungsüberschüsse ja zeigen, Finanzierungsmittel vorhanden gewesen wären. Die Matrikularausstände erhöhten sich bis 1800 auf über 140 000 Gulden und führten, als die Kriegskosten hinzukamen, zu einer nicht länger tragbaren Belastung der Steuerkasse. Wegen dieser Fehler wurden die Stadt und die Steuerrechnungen in der folgenden Periode von den hohen außerordentlichen Ausgaben überrollt.

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 79, S. 50 a, RStA 12 198

Der letzte Kurvenbereich und Zeitraum ist gekennzeichnet durch einen zunächst langsamen, dann aber sehr steilen Anstieg der Ausgaben und in deren Folge auch der Einnahmen. Besonders die Jahre, in denen Südwestdeutschland und damit auch Reutlingen zum Kriegsschauplatz wurden, verzeichneten die höchsten Kostenanstiege auf eine Ausgabensumme von über 90 000 Gulden, die wegen der Zwangssituation durch entsprechende außerordentliche Einnahmen gedeckt wurden. In diesem Zeitraum, das zeigt das Diagramm der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung deutlich, wurden die bis dahin trotz besserer Möglichkeiten vernachlässigten Finanzierungsmittel herangezogen. Außergewöhnliche Aufwendungen wurden durch außerordentliche Finanzierungsmittel, zunächst verstärkte Darlehensaufnahmen, dann Steuererhöhungen gedeckt. Da aber die Kriegs- und Kriegsfolgelasten, die außergewöhnlichen Ausgaben in dieser Zeit, die außerordentlichen Einnahmen überstiegen, mußten in dieser Notzeit auch ordentliche Deckungsmittel herangezogen und deswegen aber die regelmäßigen Aufwendungen, vor allem durch Einstellung des Schuldendienstes, vernachlässigt werden, so daß sich daraus für die folgenden Jahre weitere Schwierigkeiten für die Steuerkasse ergaben. Der Verlust der Reichsfreiheit und die Eingliederung in den größeren württembergischen Staat veränderte dann allerdings die Situation.

Die großen Schwächen des Reutlinger Finanzsystems lagen in der mangelhaften Einnahmen- und Ausgabenstruktur, doch kamen weitere Fehler aus dem veralteten Rechnungswesen hinzu. Die unzureichende Kontrolle durch nicht immer rechnungsverständige Ratsmitglieder ermöglichte erst, daß der Steuerkassier Beittler gegen Ende seiner Amtsperiode Rechnungen nur noch unvollständig und fehlerhaft aufstellte. Auch die Einsetzung des Rechnungsrevisionskommissars durch den Schwäbischen Kreis zur regelmäßigen Überprüfung des Rechnungswesens änderte daran nichts. Der Fehler lag vor allem darin, daß der Magistrat in erster Linie exekutiv tätig war, und die Kontrolle der Verwaltung durch die Verwaltung hat noch nie richtig funktioniert, auch nicht im modernen Staat.

Die Steuerrechnungen wurden unübersichtlich durch ein Buchungssystem mit regelmäßigen Doppelbuchungen, die zwar die Rechnungssummen erhöhten, nicht aber echte Einnahmen oder Ausgaben brachten. Auch der Aufbau der Rechnungen mit einer Vielzahl kleiner und kleinster Titel, die beibehalten wurden, obwohl keine Einnahmen oder Ausgaben anfielen, machten die Rechnungen unübersichtlich. Bisweilen wurden sogar gleiche Einnahme- und Ausgabearten unter verschiedenen Titeln verbucht. Der Zwölferausschuß erkannte diese Mängel. Obwohl der Ökonomie-Verbesserungsplan eine besondere Instruktion für den Steuerkassier vorschrieb, verfügte der letzte Reutlinger Steueramtsrechner Wuchrer, der seit 1788 im Amt war, 1796 immer noch nicht über eine Rechnungsordnung[1]. Zur besseren Kontrolle wurde für die Bürgerschaft das Recht gefordert, bei der Rechnungsabhörung durch den Magistrat mit einer Bürgerdeputation anwesend zu sein, um sich selbst von der ordnungsgemäßen Verwendung der Steuergelder zu überzeugen[2]. Damit wurde ein bislang in der Reutlinger Verfassung nicht verankertes Mitspracherecht aller Bürger gefordert, ein Vorgang, der zur gleichen Zeit auch in anderen Reichsstädten zu beobachten ist[3]. Ohne Einwilligung der Bürger sollten keine neuen Steuern festgelegt, kein städtisches Vermögen veräußert und keine neuen Darlehen aufgenommen werden dürfen. Die Bürgerschaft wollte ihren Einfluß nicht nur bei der Kontrolle, sondern auch bei der städtischen Vermögensverwaltung und Rechnungsführung geltend machen. Die Funktion des Magistrats sollte auf die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und des städtischen Vermögens vermindert werden[4]. Als Begründung dieser Forderungen wurden vor allem folgende Mängel angeführt, die Rechnungsrückstände und -reste, deretwegen kostspielige Prozesse geführt werden mußten, die Veruntreuung von Kassengeldern durch einen Zunftmeister

---

1) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölferausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, 2. Stück, S. 37

2) dito 3. Stück, S. 94

3) So z. B. in Nürnberg, Paul SANDER, a.a.O., u. andere

4) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölferausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1797, 3. Stück, SS. 94 ff.

und die Belastung der Pflegschaften mit den Rechnungsresten ihrer Verwalter[1]. Der Magistrat kam diesem Verlangen nach Mitspracherecht für die Bürgerschaft auch nach, doch führte der Prozeß gegen den unbeliebten Vorsitzenden des Zwölferausschusses und späteren Amtsbürgermeister Fetzer vor dem Reichshofrat durch den Beschluß vom 17. Juni 1799 zur Aufhebung dieser gegen die bestehende Verfassung gerichteten, wegen der festgestellten Mängel aber wohl berechtigten Neuerungen.

Vor dem Ende der Reichsstadtzeit kam es zu keiner endgültigen Lösung der Finanzschwierigkeiten, im Gegenteil,der zweite Koalitionskrieg mit seinen Belastungen erhöhte die Schwierigkeiten, so daß sie für den kleinen Staat unüberwindbar wurden. Man hatte die Mängel erkannt, konnte sie aber trotz großer Anstrengungen nicht beheben. Die Steueramtsrechnungen, die ja nur einen Teil, aber den wichtigsten, des Reutlinger Rechnungswesens darstellten, offenbarten die verfahrene Finanzsituation der Reichsstadt Reutlingen und das veraltete, nicht mehr funktionsfähige Rechnungssystem beispielhaft auch für die anderen Ämter und Pflegschaften, die teilweise selbständig, teilweise dem Steueramt nachgeordnet waren.

VI. Die Rechnungen der anderen Ämter

1. Die Stadt- oder Bürgermeisterrechnung

1.1. Die Stellung und die Aufgaben der Stadtrechnerei

Die Stadt- oder Bürgermeisterrechnung war die nach der Steueramtsrechnung nächstwichtige Rechnung im Reutlinger Finanzsystem. Alle anderen städtischen Ämter mit Ausnahme der selbständigen Pflegschaften und zeitweise des Zehntamts waren der Stadtrechnung über Finanzzuweisungen oder die Verpflichtung zur Überweisung ihrer Überschüsse mehr

---

1) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölferausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1797, 3. Stück, S. 111

oder weniger zugeordnet und unterstanden trotz eigener Rechnungsführung der Aufsicht des Oberstadtrechners. Nur das Schultheißenamt, bis 1742 selbständig, aber durch den Ökonomie-Verbesserungsplan auf fünf Jahre dem Steueramt zugeordnet[1], behielt den Stadtschultheißen als Rechner und blieb dem Rat direkt unterstellt. Ursprünglich unterstand auch das Ungeldamt der Aufsicht des Oberstadtrechners, doch seit seiner Verpfändung an den Schwäbischen Kreis, dem es mit seinen Einnahmen die Zins- und Tilgungsraten für das nach dem Brand aufgenommene holländische Kapital von 20 000 Gulden garantieren mußte, wurde es verselbständigt und dann im Verbesserungsplan dem Steueramt zugewiesen[2]. Der Verbesserungsplan bestätigte im übrigen die Unterordnung aller städtischen Ämter, die die Abgaben und Gebühren der Stadt einzogen, und die Einziehung ihrer Rechnungen in die Stadtrechnung. Das Salzamt wurde unter der Aufsicht des Oberstadtrechners vom Salzmesser weitergeführt[3]. Der Werkmeister, zuständig für die Holzverwaltung, wurde dem Unterstadtrechner unterstellt, der sich wiederum dem Oberstadtrechner gegenüber verantworten mußte[4].

Die Stadtrechnerei wurde von einem der beiden Bürgermeister als Oberstadtrechner geleitet, vor 1742 vom Senator Christian. Entgegen den Vorstellungen des Rats wurde im Verbesserungsplan der Bürgermeister Pfäfflin, der bis dahin das Steueramt verwaltet hatte, als Oberstadtrechner eingesetzt[5]. Der Unterstadtrechner kam aus den Reihen der Zunftmeister, vor 1742 hatte der Zunftmeister Wunderlich dieses Amt inne, in dem er von der Verbesserungskommission bestätigt wurde. Der Unterstadtrechner hatte den Oberstadtrechner in der Amtsführung zu unterstützen, ihm unterstanden das Mühlamt und die Holzverwaltung. Durch

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 51, SS. 27 a ff., RStA 12 198

2) dito Nr. 57, SS. 32 a f. und Deputationsgutachten bezüglich einer Anleihe beim Kreis vom 9. August 1728, WStASt C 10 - 1182

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 88, SS. 59 ff., RStA 12 198

4) dito Nrn. 90 u. 91, SS. 55 ff.

5) dito Nr. 88, SS. 54 ff. und Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742, Nrn. 88 u. 89, SS. 24 ff., RStA 12 198 und 7 301/1

die Vereinnahmung ihrer Rechnungsüberschüsse gingen das Salzamt, das Mühlamt, das Schultheißenamt, das Pförchamt und die Holzverwaltung auch rechnungsmäßig in die Stadtrechnung ein, die damit alle Funktionen besonderer städtischer Einrichtungen wie Bauhof, Salzmonopol und anderer Regiebetriebe zusammenfaßte.

Eine wichtige Aufgabe der Stadtrechnerei bestand in der Aufsicht über das gesamte städtische Bauwesen, dessen Verwalter in anderen Reichsstädten sogar die Position des obersten Rechners innehatte[1]. Wegen der einbezogenen Bauverwaltung enthielten die Stadtrechnungen neben den Geldeinnahmen und -ausgaben regelmäßig ein ausführliches Verzeichnis über die Ab- und Zugänge an Baumaterialien, Holz, Nägeln und anderem, eine besondere Naturalrechnung. Außerdem verwaltete die Stadtrechnerei eine Reihe städtischer Gebäude, die zu den unterstellten Ämtern gehörten, und erhielt daraus Mieteinkünfte, mußte diese Gebäude aber auch unterhalten. Nach der Zuordnung des Schultheißenamts gehörte die Überwachung des Marktwesens, insbesondere der Schafweide und die Warenprüfung zu den Aufgaben der Stadtrechnerei.

Wie in den Steueramtsrechnungen schwankten auch die Rechnungssummen der Stadtrechnerei, deren Rechnungen mit Ausnahme einiger fehlender Jahrgänge vom Rechnungsjahr 1727/8 bis zum Ende der Reichsstadtzeit vollständig erhalten sind. Bis zur Neuordnung durch den Verbesserungsplan bewegte sich das Rechnungsvolumen zwischen 2 und 5 000 Gulden, die sich durch die Zuweisung weiterer Ämter und deren Erträge etwa verdoppelten. In der Mehrzahl der Jahre lagen sie um 10 000 Gulden, nur in wenigen Jahren, vor allem in den 90er Jahren, erhöhten sie sich wegen besonderer Vorgänge auf mehr als 20 000 Gulden[2].

---

1) So in Nürnberg, Ulm und Augsburg

2) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, RStA 100 - 121, siehe auch Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

Die Einzeltitel der Stadtrechnerei-Jahresrechnungen waren weit stärker aufgegliedert als in den Steueramtsrechnungen, es gab zahlreiche kleine und kleinste Einnahme- und Ausgabeposten. Eine Trennung nach gewöhnlichen und unregelmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist praktisch nicht möglich. Abgesehen von den Darlehensaufnahmen und -rückzahlungen, die ohne größeres Gewicht waren, da die städtischen Kreditgeschäfte ja Aufgabe des Steueramts waren, wurden bei allen Rechnungstiteln von Jahr zu Jahr unterschiedlich hohe Beträge verbucht. Die vielen Einzelposten lassen sich zu größeren Gruppen zusammenfassen:

Schaubild III: Übersicht über die Gliederung der Stadtrechnerei-Jahresrechnungen[1)]

Einnahmen	Ausgaben
1. Verkauf von Baumaterial	1. Baukosten und Kauf von Baumaterial
2. Verkauf anderer Waren	2. Kauf anderer Waren und Güter
3. Zinseinnahmen	3. Zinsausgaben
4. Kreditaufnahme	4. Schuldendienst
5. Von anderen Pflegschaften	5. An andere Pflegschaften
6. Einnahmen aus sonstigen Gefällen	6. Besoldungen und Verwaltungskosten
7. Allgemeine und sonstige Einnahmen	7. Sonstige Ausgaben
8. Vom Ausstand	8. Im Ausstand
9. Vom Rest	9. Rechnungsüberschuß oder -defizit

Trotz der auch bei dieser vergröbernden Zusammenfassung deutlich werdenden Parallelen bei einzelnen Einnahme- und Ausgabearten im Vergleich zu den Steueramtsrechnungen - hier wird das Abweichen vom heutigen Prinzip der Kassenheit voll sichtbar - zeigen sich in den Haupteinnahme-

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, RStA 100 - 121

und - ausgabearten doch die Unterschiede in der Aufgabenstellung beider Ämter, wie sie sich in der Bezeichnung der Ämter andeuten. Hauptaufgaben des Steueramts waren die Steuererhebung, die allgemeine Grundstücksverwaltung, das aktive und passive Kreditgeschäft, der Finanzausgleich zwischen den städtischen Ämtern und Pflegschaften und die auswärtigen Angelegenheiten im allgemeinsten Sinne, bei der Stadtrechnerei dagegen die Bauangelegenheiten, einschließlich der Aufgaben eines Bauhofs, und die Verwaltung sämtlicher "Eigenbetriebe" und der sich daraus ergebenden Abgaben. Die auf die jeweiligen Aufgaben bezogenen Verwaltungstätigkeiten und Grundstücksgeschäfte treten mit unterschiedlicher Gewichtung in beiden Ämtern auf.

1.2. Die Einnahmen der Stadtrechnerei

Die Einnahmesummen der Stadtrechnungen wurden wie in allen anderen Rechnungen durch die Einbeziehung der Ausstandsbeträge verfälscht, anfangs machten sie fast die Hälfte des Rechnungsvolumens aus, sanken dann aber nach den Maßnahmen des Verbesserungsplans kontinuierlich bis zum Ende der 90er Jahre unter 1 000 Gulden, weniger als 10 Prozent, ab. Die meisten Einnahmen bezog die Stadtrechnerei aus den Zuweisungen der nachgeordneten Ämter, bisweilen auch anderer Pflegschaften. Seit dem Verbesserungsplan betrugen diese Einkünfte etwa ein Drittel bis die Hälfte der Gesamtsumme, ein deutlicher Hinweis auf die damit durchgesetzte Auflösung der Eigenständigkeit aller Ämter und Pflegschaften zumindest in finanzieller Hinsicht. Die aus den Territorialstaaten übertragene Gesamtverpflichtung kam zum Durchbruch. Ungefähr gleichgewichtig an zweiter Stelle standen die Zinserträge und die Erlöse aus dem Verkauf von Baumaterialien mit je rund 1 000 Gulden. Alle anderen Einnahmearten spielten eine untergeordnete Rolle. Die Einnahmen aus den Rechnungsüberschüssen der Vorjahre waren in den ersten Rechnungen mit einigen Gulden verschwindend gering, später machten sie immerhin ein- bis zweitausend Gulden, in Einzelfällen sogar

über dreitausend Gulden, 10 bis 20 Prozent der Gesamtsumme, aus, ein deutlicher Hinweis auf die gute Finanzsituation dieser Rechnung. Allerdings floß nur ein Teil dieser Überschüsse, wie es im Verbesserungsplan vorgeschrieben war, dem Steueramt zu. Zu Beginn der 40er Jahre verzeichneten die Rechnungen dagegen Defizite, die auf die Übergangsphase nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans zurückzuführen sind[1].

Die Stadtrechnung als Bauverwaltung stellte Baumaterialien für die städtischen Bau- und Reparaturvorhaben bereit, verkaufte diese aber auch zu günstigen Preisen an Bürger. Dabei war der Einkauf Aufgabe des Oberstadtrechners, der Verkauf und die Buchführung in Form eines besonderen Holzbuches oblag dem Unterstadtrechner[2]. Insgesamt 50 verschiedene Materialien wurden darin aufgeführt, von den verschiedenen Holzarten, Eiche, Buche, Birne, Esche, Linde, Espe und Tanne, über die unterschiedlichen Größen, nach Schuh gemessen, bis zu den Verwendungsformen wie Rahmenschenkel, Büttenteile, Zargenbretter, Dachschindeln, Mühlradschaufeln oder Brunnendeckel. Sand, Kalk, Ziegel, Back- und Sandsteine als andere Baumaterialien kamen hinzu. Die Abfallprodukte der Sägemühlen, Späne, Sägemehl und Abfallholz[3] wurden zum festen Jahrespreis von 4 Gulden dem Sägemüller und dem städtischen Werkmeister verkauft[4]. Altes Kupfer und altes und neues Eisen wurden ebenfalls als eigene Rubriken geführt[5].

Die Verkaufserlöse lagen nur 1727/8, unmittelbar nach dem Brand, bei 100 Gulden, sie sanken dann auf geringfügige Beträge ab. Erst nach der Neuordnung durch den Verbesserungsplan wurden diese Erträge mit rund 1 000 Gulden zu einer wichtigen Einnahmequelle der Stadtrechnerei und stiegen seit 1796/7 auf das Doppelte, teilweise sogar

---

1) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

2) Stadtrechnerei-Jahresrechnung 1769/70, Rubrik "Verkauf an Baumaterialien", RStA 109

3) dito 1765/6, RStA 107

4) dito 1769/70, RStA 109

5) dito 1765/6 und 1769/70, RStA 107 und 109

das Vielfache an[1]. Dabei lagen die Verkaufserlöse regelmäßig unter den Einkaufskosten. Da aber ein erheblicher Anteil des Materials für städtische Bauvorhaben verwendet wurde, ist aus den Rechnungen eine genaue Aufschlüsselung und Überprüfung nicht möglich. Nur die Auflage der Verbesserungskommission zu einer genauen Rechnung über Einkauf, Verkauf und Verbrauch durch den Unterstadtrechner und Übertragung in die Hauptrechnung deutet auf die Unwirtschaftlichkeit der Holz- und Bauverwaltung hin[2]. Ob die Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit führten, ist ebenfalls nicht nachprüfbar. Der negative Saldo der Erlöse gegenüber den Einkaufskosten zeigt wohl eher eine Belastung der Stadtrechnung und damit der Allgemeinheit.

Unbedeutend blieben die Nebengeschäfte der Stadtrechnerei und der ihr nachgeordneten Ämter mit selten mehr als 100 Gulden, in erster Linie wurden nicht mehr benötigte Güter wiederverkauft. Brennholz für das Rathaus als Nebenprodukt der Holzverwaltung wurde gegen einen Jahresbetrag von 15 Gulden ans Steueramt geliefert, bisweilen erhielt auch das Zehntamt Brennmaterial[3]. Selten verkaufte die Stadtrechnerei an sie zurückgefallene oder eingezogene Güter und Allmenden zur Zeit- oder Erbpacht wie 1770 das seit dem Brand unbebaute Grundstück des ehemaligen Diakonats für 26 Gulden 40 Kreuzer an zwei Bürger[4]. Durch den Verkauf der Pulver- und der Schleifmühle an die beiden letzten Pächter konnte die Finanzausstattung der Stadtrechnerei 1799/1800 um 3 010, 1801/2 um 2 250 und 1802/3 um 1 050 Gulden verbessert werden[5]. In einzelnen Jahren wurden Pferde und Esel aus dem Viehbestand der Stadtrechnerei[6] und Fische aus

---

1) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 90 u. 91, SS. 55 ff., RStA 12 198

3) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Vor Brennholtz aufs Rathhauß erhalten", RStA 100 - 121

4) Vermögensregister der Stadtrechnerei von 1745 bis 1802, RStA 247

5) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1799/1800, 1801/2 und 1802/3, Rubrik "neu verkaufte Pulver Mühlen, Schleiff Mühlen, Hauß, Güter und Allmanden", RStA 120 und 121

6) dito 1727 - 1803, Rubrik "um verkauffte Pferdte" und "um verkauffte Esel", RStA 100 - 121

den von der Stadtrechnerei zu überwachenden Reutlinger Gewässern, die in erster Linie für einige Festessen des Magistrats benötigt wurden, zu niedrigem Preis an die Bevölkerung und die Pflegschaften abgegeben[1], ohne daß dadurch die Kosten für den Einkauf gedeckt worden wären.

In Eigenregie betrieb die Stadtrechnerei den Handel mit in der Pulvermühle hergestelltem Pulver und Salpeter. Ein Teil des Pulvers wurde für die Reutlinger Wachmannschaft benötigt, zeitweise mußte auch Pulver an die Kreismagazine geliefert werden. Meistens war die Pulvermühle aber verpachtet, so daß das Pulvergeschäft im Gegensatz zum Salpeterhandel keinen Gewinn für die Stadtrechnerei abwarf[2]. Das Salpeter wurde von den Reutlinger Salpetersiedern aufgekauft und inner- und außerhalb Reutlingens weiterverkauft, wobei der größere Teil als Rohprodukt an die Pulvermühle ging[3]. Von 1753/4 bis 1784/5 in eigener Regie geführt wurden 1753/4 bei einem Umsatz von 807 Gulden noch 150 Gulden Gewinn erzielt, im Laufe der Jahre sanken Umsatz und Gewinne auf kleinste Beträge von kaum 50 Gulden ab[4]. Ein Grund dafür scheint ein stärkerer Preisverfall wegen der langen Friedensperiode nach dem Siebenjährigen Krieg gewesen zu sein. So wurde der Salpeterhandel wieder den Salpetersiedern überlassen.

Der Handel mit Baumaterialien gehörte im Gegensatz zu den übrigen Warengeschäften der Stadtrechnerei zu ihren Hauptaufgaben; nur die Veräußerung der beiden Mühlen als Sondergeschäft brachte höhere Einnahmen. Dagegen spielten die Zinseinnahmen der Stadtrechnerei eine wichtige Rolle für die Finanzausstattung, sie brachten knapp 1 000 bis 2 000 Gulden, 10 bis 20 Prozent der Gesamteinnahmen[5], aus den der Stadtrechnerei und den ihr zugeordneten Ämtern

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "um verkauffte Fisch", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "um verkaufftes Pulver"

3) dito 1753/4 - 1784/5, Rubrik "um verkaufften Salpeter", RStA 104 - 113

4) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

5) dito

gehörenden städtischen Grund- und Herrschaftsrechten. Die Pachterlöse der städtischen Gewerbeeinrichtungen, der verschiedenen Mühlen, der Bleiche, der Gewässer und des Marktes standen im Vordergrund. Unabhängig von den unregelmäßigen Standgeldern der Marktbenutzer zahlten die Rotgerber- und die Schuhmacherzunft auf Grund alter Rechte für die Nutzung ihrer vor und neben dem Rathaus auf dem unteren Markt günstig gelegenen Marktstände einen jährlichen Bestandzins von 10 Gulden[1]. Die Tucherzunft nutzte die am Stadtgraben unterhalb des oberen Mühltors gelegene Walkmühle einschließlich der Wohnung in der Mühle und der angrenzenden Grundstücke, einer Scheune mit einem Zwetschgenbaumgarten und eines Nußbaums auf der angrenzenden Allmend-Wiese für 60 Gulden Jahreszins für das eigene Gewerbe. Dem Tucherwalkmüller wurde zusätzlich ein Küchengarten an der benachbarten Grabenmühle, ein schmaler Wiesenstreifen, der Walkwasen, und eine kleine Eckfläche, dem Luder-Wäselin, zur Gartennutzung überlassen. Die gleichen Flächen benötigte die Tucherzunft zum Trocknen ihrer Waren nach dem Walkvorgang. Die in der Nähe liegende Weißgerberwalke oder -mühle am oberen Wasser hatte das Weißgerbergewerbe als Werkstatt hergerichtet und zahlte dafür einen jährlichen Pachtzins von 10 Gulden[2].

Am südlichen Stadtgraben neben der unteren Mahlmühle und der Oelmühle von Michael Roesen und Michael alt Vogelwaid war die Schleifmühle an den Schleifer Johann Jacob Braun, später an andere Schleifer, für 10 Gulden verpachtet. Der letzte Pächter Johann Georg Fuchs kaufte sie 1801 für 1 300 Gulden[3]. Der Messerschmied Caspar Hoecht, der auf seinem Grundstück im Norden der Stadt beim unteren Hammerwerk eine eigene Schleif- und Poliermühle betrieb, mußte einen Gulden jährlichen Wasserzins zahlen,

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Jährlich Marcktzinnß", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "Nicht jährlich Walck-Mühlin Zinnß"

3) dito 1802/3, Rubrik "um verkaufte SchleiffMühlen, Hauß, Güther und Allmanden", SS. 204 ff., RStA 121

bis 1765/6 als Schleifmühlenzins, danach als Wasserzins verbucht[1]. Die Erträge der fünf Reutlinger Mahlmühlen wurden vom Unterstadtrechner in der Mühlamtsrechnung verbucht, die Überschüsse dann an die Stadtrechnung abgeführt[2]. Die Sägemühle am Zimmerplatz bei der Kemmermühle mit zwei Sägegängen wurde zusammen mit dem Mühlenraum von der Stadtrechnerei selbst als "Zimmererhütte" betrieben. Der städtische Werkmeister und Sägemüller, ein Zimmermann, hatte als Untergebener des Oberstadtrechners bei Betrieb der Sägemühle täglich 40 Kreuzer als Schnittgeld abzuliefern und davon selbst 18 Kreuzer im Sommer und 15 Kreuzer im Winter an Taglohn zu erhalten[3].

Die Pulvermühle im Norden der Stadt unterhalb der unteren Hammerschmiede brachte mit den beiden Gärten und den daraufstehenden Obstbäumen 75 Gulden Jahrespacht ein. Als Ausgleich für erhebliche Schäden nach zwei Explosionen in der Mühle während der 60er Jahre wurde dem damaligen Pächter Johannes Mohr aus Eßlingen der Zins für einige Jahre auf 50 Gulden gesenkt[4]. 1799/1800 wurde die Pulvermühle nach Bekanntgabe an die Bürgerschaft und Genehmigung durch den Rat in öffentlicher Versteigerung an den letzten Pächter, den Pulvermacher Johannes Miller aus Döttingen[5] bei Urach, für 3 000 Gulden verkauft[6]. Die Bleiche vor dem unteren Tor mit einem Haus, einer neuen Scheune, einer Tuchwalke, 5 Mannsmad Wiesen und 3 Jauchert Ackerland war ebenfalls für 110 Gulden Jahreszins verpachtet, der jährliche Heuzehnte für die Wiesen kam mit 24 Kreuzern je Mannsmad als dem Zehntamt zustehende Grundlast hinzu[7].

Der öffentliche Gebäudebesitz der Stadtrechnerei, das nach dem Brand als Rathaus genutzte so genannte Kloster,

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnung 1727 - 1803, Rubrik "Nicht jährlich SchleiffMühlin Zinnß", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Mahl Mühlin Zinnß"

3) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Seeg Mühlin Zinnß"

4) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Pulver Mühlin Zinnß"

5) Gemeint ist wohl Dettingen an der Erms

6) Stadtrechnerei-Jahresrechnung 1799/1800, Rubrik "um verkaufte Pulver-Mühlen, Hauß, Güter und Allmanden", RStA 120

7) dito 1727 - 1803, Rubrik "nicht jährlich Blaichin Zinnß", RStA 100 - 121

das heutige List-Gymnasium, das Schulhaus südlich und das Pfarrhaus nördlich der Marienkirche, elf Wohnungen und sechs Einzelräume in den Toren und Türmen der Stadtmauer, Garten-, Acker- und Wiesengrundstücke wurden größtenteils von städtischen Bediensteten, den Wächtern oder anderen Pflegschaften unentgeltlich bewohnt oder genutzt, der Rest war vermietet oder verpachtet. Der Scharfrichter bewohnte das Haus neben dem Totentor an der unteren Mühle mietfrei und durfte Scheune, Waschhaus, Garten und 1 3/4 Mannsmad Wiesen- und Ackerland unentgeltlich nutzen. Weiterhin gehörten der Stadtrechnerei eine Wohnung und Werkstatt am Mettmannstor, eine Hütte am unteren Graben, das Zeughaus mit einer Wohnung im Zwinger, die Zimmerer- und die Salpeterhütte, das von der Schützengesellschaft mietfrei benutzte Schützenhaus, das Eichhaus zum Eichen der Fässer vor dem oberen Tor, ein Zollhaus beim oberen Mühltor, je ein Waschhaus vor dem Mettmannstor und am Pulverturm, eine Steinhütte vor dem unteren Tor gegenüber der Ziegelhütte, das Findel- oder Bettelhaus vor dem unteren Tor, das Schlachthaus vor dem Mettmannstor und eine Nagelschmiedwerkstatt hinter der Nikolaikapelle. Eine Reihe von Grundstücken war nach dem Brand noch nicht wiederaufgebaut worden und wurde deshalb als Gärten genutzt.

Die Zwingergärten entlang der Mauer und 24 kleinere Gärten im Stadtgebiet und im Weihergraben warfen ebenfalls nur teilweise Zinserträge ab. Ein kleines Weinbergstück und 2 Mannsmad $^{1}/_{10}$ Wiesen an der Echaz waren dagegen verpachtet. Die vom Brand zerstörten und noch nicht wieder bebauten Grundstücke wurden meist als Gärten verpachtet, dazu gehörten die früheren Pfarrhäuser des Superintendenten, des Stadtpfarrers und des Spitalpfarrers am Weibermarkt, die Pfarrscheune hinter der Marienkirche, das Bürgerhaus auf dem unteren Markt, das Syndikaturhaus mit der Scheune daneben, das frühere Rathaus und die Kanzlei mit einer Scheune. Die beiden Pfarrhäuser für den Superintendenten und den Stadtpfarrer wurden nach dem Wiederaufbau den Pfarrern unentgeltlich überlas-

sen[1]. Das Grundstück, auf dem bis zum Brand das Diakonathaus stand, wurde gleichzeitig an den Bader Samuel Rall und den Metzger Michael Wörenwagen verkauft[2]. Auf dem Grundstück des Bürgerhauses war nach dem Brand ein Wachhaus für die Stadtwache erbaut worden, die Kellerräume des alten Rathauses waren als Wag-, Salz-, Kornhaus und Metzig mit einem Dach versehen worden und wurden im öffentlichen Interesse und deshalb zinslos genutzt. Der gesamte in erster Linie öffentlich genutzte Haus- und Grundbesitz der Stadtrechnerei warf deshalb nur knapp 150 Gulden jährlich ab[3].

Für fünfundsiebzig zur Bebauung überlassene frühere Allmendplätze hatten die Besitzer der Stadtrechnerei als Grundherrn Bodenzins zu zahlen, nach der Anhebung durch den Verbesserungsplan insgesamt 58 Gulden 26 Kreuzer 1 Heller[4]. Weitere 305 ehemalige Allmendgrundstücke, zur Nutzung als Gärten in Zeitpacht, nicht wie bei den bebauten Grundstücken in Erbpacht vergeben, warfen 118 Gulden 41 Kreuzer und 5 Heller ab[5].

Das Sennerei- oder Hofgut der Stadtrechnerei auf der alten Burg und dem Jugenberg bestand aus zwei Häusern, einer Scheune und einem Viehstall, 30 Jauchert 2 1/2 Viertel 1/16tel und 1 Ruthe Ackerland, 12 Mannsmad 4 Viertel Wiesen, 2 Mannsmad 3 1/2 Viertel 1 Ruthe 4 Schuh Baumgärten und 23 Mannsmad 4 Viertel Holzwiesen in den Reutlinger Waldungen. Seit 1723 war dieses Gut statt der Zinszahlungen für ein Kapital von 5 000 Gulden dem württembergischen Regierungsrat Danner zur Nutzung überlassen worden. Die Verbesserungskommission hob 1744 diese Regelung auf. Seitdem standen die Zinsen aus der Verpachtung

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1770/1, Rubrik "Verbauen an den 2 Neuen Pfarrhäußern" und "Haupt Guth, um Verzinsung aufgenommen", RStA 137

2) Vermögensregister der Statt-Rechnerei 1745 ff., Randbemerkung im Jahr 1770, RStA 247

3) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "nicht Jährlich Hauß und Güther Zinnß", RStA 100 - 121

4) dito, Rubrik "Jährlich Booden Zinnße außer Häußern und Gebäuen auf Georgii"

5) dito, Rubrik "ohnbeständige Boden- und Garten Zinnße aus Allmand Plätzen"

des Gutes dem Steueramt zu, das aber jährlich 300 Gulden der Stadtrechnerei abtreten mußte[1].

Für die Instandhaltung aller Wehre und Wasserleitungen an den öffentlichen und privaten Mühlen entlang der Echaz erhob die Stadtrechnerei von den privaten Mühlenhaltern oder -pächtern und anderen Bürgern, die davon profitierten oder denen durch Kanäle oder Gräben Wasser zugeleitet wurde, jährliche Wasserzinsen von 28 Gulden 53 Kreuzern[2]. Seit 1761 betrieb die Stadtrechnerei die um die Stadt herumliegenden, bis dahin verpachteten Fischweiher selbst. Das grundherrliche Fischrecht in der Echaz wurde dagegen unter Auflagen gegen zehn Gulden verpachtet[3].

Trotz der Zinsausfälle durch die öffentliche Nutzung des größten Teils des Grund- und Gebäudebesitzes stellten die übrigen Zinserträge der Stadtrechnerei mit etwa 1 000 Gulden, teilweise sogar dem Doppeltem, eine wichtige Einnahmequelle dar, während die Einnahmen aus dem Kreditverkehr, verzinsliche und unverzinsliche Darlehensaufnahme der Stadtrechnerei und der Schuldendienst der Bürger an die Stadtrechnerei, meistens nur wenige Gulden brachten. Das Verbot des Verbesserungsplans, Rechnungsüberschüsse der Ämter weiterhin an Bürger auszuleihen[4], bewirkte den erwünschten Rückgang der Einnahmen auch der Stadtrechnerei aus Zins- und Tilgungszahlungen der Bürger. Die Abwicklung der Rückzahlung von Bürgerdarlehen dauerte allerdings noch bis Ende der 40er Jahre, auch wurden entsprechend dem Schuldentilgungsplan einige Umschuldungen vorgenommen. So lagen in dieser Zeit die Einnahmen aus den Kreditgeschäften der Stadtrechnerei zwischen einigen 100 und 1 500 Gulden, um danach auf einige Gulden abzusinken[5]. Nur im Rechnungsjahr 1770/1 wurde noch einmal zur Über-

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Nicht Bestand Zinnß aus verliehenen Sennereyen", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "Jährlich Waßer Zinnß"

3) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Fisch Waßer Zinnß"

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 64 und 65, SS. 59 a ff., RStA 12 198

5) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

windung von Finanzschwierigkeiten beim Wiederaufbau der beiden durch den Brand zerstörten Pfarrhäuser des Superintendenten und des Stadtpfarrers kurzfristige Überbrükkungsdarlehen in Höhe von 1 750 Gulden für ein beziehungsweise ein halbes Jahr aufgenommen. Gleichzeitig hatte der Oberstadtrechner nämlich wegen der Mißernte und der allgemeinen württembergischen Frucht- und Getreidesperre vor allem beim Mühlamt erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen[1]. Insgesamt blieben die Einnahmen aus dem Kreditverkehr für die Stadtrechnerei völlig untergeordnet, obwohl in den Rechnungen die gleichen sechs Titel und Einnahmearten wie beim Steueramt vorkamen. Denn die Kreditgeschäfte, insbesondere Darlehensaufnahmen, waren in der Aufgabenverteilung der Reutlinger Ämter eine Domäne des Steueramts.

Die wichtigste Einnahmeart für die Stadtrechnerei waren die Zuweisungen anderer Ämter oder Pflegschaften, in einzelnen Jahren bis zu 50 Prozent der Gesamteinnahmen. Bis zum Verbesserungsplan lagen die Zuweisungen allerdings niedriger, teilweise bei nur 500 Gulden. Wegen besonderer Zuschüsse der Steuerkasse und des Zehntamts zum Wiederaufbau vor allem der Stadtmauer stiegen sie 1727/8 auf 1 855 Gulden, sonst erhielt die Stadtrechnerei bis 1742 nur die Überschüsse von Mühl- und Salzamt. Die Einnahmen der Ungeldpflege, die wie die Mühlamtserträge die Bau- und Unterhaltungskosten für die öffentlichen Gebäude, die Stadtmauer, die Türme, die Wasserläufe und -wehre und den Stadtweiher decken sollten, flossen in dieser Zeit als Zins- und Tilgungsleistungen für ein Darlehen an den Schwäbischen Kreis, dem ersatzweise auch die Mühlamtserträge verpfändet waren[2]. Nach der Ämterneuordnung durch den Verbesserungsplan erhielt die Stadtrechnerei von 1749 an die Schultheißen- und Pförchamtseinnahmen als Ersatz für

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnung 1770/1, Rubrik "Um Verzinßung aufgenommen", RStA 110

2) dito 1727 - 1803, Rubrik "Von anderen Verwaltungen empfangen. Vom Ohmgeld", RStA 100 - 121

das an das Steueramt verlorene Ungeldamt zugesprochen. Wegen eines durch Mißwirtschaft des früheren Stadt- und Feldschultheißen Johann Georg Ruof entstandenen und nicht abgetragenen Forderungsrestes an den Rechner wurden aber beim Schultheißenamt in allen Rechnungsjahren keine oder nur kleine Zuweisungen erwirtschaftet[1]. Dagegen lieferte der jeweilige Pförchmeister, stets ein Zunftmeister, als Differenz zwischen den Pförchgeldern und den Pferch- und Lohnkosten des Schäfers jährlich rund 400 Gulden ab[2].

Der Mühlamtspfleger und Unterstadtrechner mußte die Einnahmen der fünf stadteigenen Mahlmühlen nach Abzug der Unterhaltungs- und Lohnkosten wöchentlich dem Oberstadtrechner übergeben, jährlich summierten sich die Überschüsse auf zumindest 2 000 Gulden. Dabei wurde der größte Teil bar weitergereicht, ein anderer Teil aber auch als Verdienst-, Wartgelder und Taglöhne an Handwerker und im Dienst der Stadtrechnerei stehende Tag-, Nacht- und andere Wächter und Arbeitsknechte direkt ausgezahlt und dann zwischen Mühlamt und Stadtrechnerei durch Buchung in beiden Rechnungen verrechnet[3].

Der Unterstadtrechner war als Salzamtspfleger auch für den als Monopol betriebenen Salzhandel in Reutlingen zuständig. 1755 wurde dieser Handel in Erwartung einer höheren Rendite an zwei Mitglieder des äußeren Rats[4] der Schwesterstadt Schwäbisch Hall für einen Jahresbetrag von 360 Gulden verpachtet. Schon zwei Jahre später wurde im Zuge einer Vertragsänderung vereinbart, daß statt der Pachtsumme von jedem Faß Grobsalz 2 Gulden und von jedem zu 18 Simri gerechneten Faß Feinsalz 3 Gulden 12 Kreuzer als Zins zu bezahlen wären. Offensichtlich blieb aber die erwartete Einnahmensteigerung aus, denn nach Ablauf der um

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1749/50 - 1803, Rubrik "Von anderen Verwaltungen empfangen, Vom Schultheissen-Ambt", RStA 103 - 121

2) dito 1727 - 1803, Rubrik "Von anderen Verwaltungen empfangen, Vom Pförch Ambt", RStA 100 - 121

3) dito, Rubrik " ..., Vom Mühlambt"

4) Entspricht dem "Großen Rat" in Reutlingen.

zwei Jahre verlängerten Pachtzeit wurde der Salzhandel in einer öffentlichen Versteigerung für einen Betrag von 850 Gulden an den Reutlinger Kaufmann Jakob Noah Huob vergeben. Dieser Betrag blieb bis 1803 unverändert[1].

Die unmittelbar zugeordneten Ämter überwiesen der Stadtrechnerei jährlich zwischen 2 750 und 3 250 Gulden. Als Zuschuß zum Wiederaufbau der beiden Pfarrhäuser hatte als Beauftragter der Stadt der verbürgerte Weber Johannes Jäger zwischen 1749 und 1751 inner- und außerhalb des Schwäbischen Kreises bei befreundeten, verbündeten oder benachbarten Ständen eine Baubeisteuer eingesammelt. Wegen nachlässiger Verwaltung verdarb in den folgenden Jahren ein Teil der mit den gesammelten Geldern erworbenen Baumaterialien, ein Teil wurde auch unmittelbar von der Baustelle weggetragen. Nach Überprüfung des Restwertes durch den vom Rat eingesetzten Senator Bernhard Braun konnte der Rat am 24. Januar 1770 nach Abzug aller Kosten und Verluste das Kollektenvermögen mit 965 Gulden 49 Kreuzern und 21 Hellern feststellen, das in der Stadtrechnung 1770/1 als Zuschuß zu den Baukosten verbucht wurde[2].

Nach der Zuweisung des Hofgutes Altenburg an das Steueramt erhielt die Stadtrechnerei jährlich 300 Gulden als Entschädigung, in weiteren Jahren schossen vor allem Steueramt und Zehntamt als verlorene Zuschüsse oder zinslose Darlehen Gelder zwischen einigen hundert und 2 000 Gulden für Neubauten oder Reparaturen städtischer Gebäude zu[3]. In diesen Jahren erreichten die Zuwendungen anderer Ämter eine Summe von bis zu 6 000 Gulden, wodurch die Bedeutung dieser Einnahmequelle für die Stadtrechnerei insbesondere bei den Bauvorhaben unterstrichen wird.

Als Gewerbe- und Marktaufsichtsamt bezog die Stadtrechnerei gebührenartige Einnahmen aus den städtischen Gewerbe-,

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Von anderen Verwaltungen empfangen, vom Saltz Ambt", RStA 100 - 121

2) dito 1770/71, Rubrik "Von der Pfarrhauß Collecten Casse", RStA 110

3) dito 1744/5 - 1803, Rubrik "Von anderen Verwaltungen empfangen, vom löblichen SteuerCassierAmt, doch ohne Zinnß erhalten", RStA 102 - 121, siehe dazu auch oben Kapitel V.3.4., SS. 295 ff.

Markt-, Wege- und Zollrechten und Einrichtungen wie Waage, Korn-, Jahr- und Wochenmarkt. Ein Teil wurde nach dem Selbstunterhaltungsprinzip zur Entlohnung der Bediensteten nach Nachrechnung der Gesamteinnahmen durch den Oberstadtrechner verwandt, der Rest wurde als Einnahme in den Rechnungen verbucht. Während der beiden Roß-, Vieh- und Krämermärkte zu Faßnacht und Galli, 16. Oktober oder November, erhob die Stadtrechnerei nach Art der Waren oder des Geschäfts unterschiedliche Gebühren. Der Viehhandel war mit 8 Kreuzern und einem Brunnengeld, wohl für das Tränken an den städtischen Brunnen, von 4 beziehungsweise 2 Kreuzern je Stück Vieh belastet[1]. Wurde zu anderen Zeiten Vieh nach auswärts verkauft, war ein Unterkaufgeld von 2 Gulden je Stück Vieh fällig. Durch einen Ratsbeschluß vom 9. März 1753 wurden diese bis dahin den städtischen "Unterkäufern" als Entgeld überlassenen Gebühren von 100 - 200 Gulden der Stadtrechnerei zugesprochen, der Lohn der "Unterkäufer" wurde seitdem aus den allgemeinen Einnahmen der Stadtrechnerei bestritten[2].

Das Standgeld wurde bei Zuweisung der Stände während der Jahr- und Wochenmärkte unmittelbar durch den Marktaufseher von allen Händlern und anderen auf dem Markt vertretenen Personen mit einer Jahressumme von 20 bis 25 Gulden erhoben[3]. Eine besondere Gebühr bezahlten Marktschreier, Ärzte und andere Personen, die mit obrigkeitlicher Erlaubnis Stände aufschlugen, Kommödiantenspiele oder Lotterien ausrichteten und Glückshafen aufstellten[4]. Ein Zunftmeister als Marktinspektor zog in einer Sammelbüchse eine besondere Marktgebühr von allen Personen ein, die Brotflechten, Körbe, Kraut, Pfähle, Bretter, Rahmschenkel, Latten, Karren oder Wagen anboten. Der Oberstadtrechner öffnete die ihm ausgehändigte Büchse unter Zeugen und

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubriken "Nicht Jährlich Broñen Geld an und ausser denen Jahrmärckten" und "Unterkauf an denen Jahrmärckten", RStA 100 - 121

2) dito, Rubriken "Unterkauf an denen Jahrmärckten" und "Unterkauf außer denen Jahrmärckten"

3) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Standgeld an Jahr- und Wochenmärckten"

4) dito, Rubrik "Taxa zu Jahrmarckt und andern Zeiten"

verbuchte jährlich zwischen 20 und 50 Gulden in seiner Rechnung[1].

Auch andere städtische Abgaben wurden zunächst in verschlossenen Dosen, "Büchsen" oder auch "Stock" genannt, gesammelt und vom Oberstadtrechner vor Zeugen einmal oder öfter im Jahr gezählt und als Summe in die Stadtrechnungen übernommen. Alle auf dem Reutlinger Kornmarkt angebotenen Früchte mußten beim Verkauf von vereidigten städtischen Kornmessern gewogen werden. Die Meßgebühr bestand früher in einem festgelegten Warenanteil, im 18. Jahrhundert wurde die Gebühr in den "Kornhaußstock" eingeworfen. Auch das Meßgeld für den Leinsamen der Oelmüller, ein Viertel des Warenwertes, wurde in den Kornhausstock geworfen, der jährlich 20 bis 60 Gulden abwarf[2]. Größere Warenmengen wurden im Salz- und Waaghaus vom Waagmeister für ein nach Warenart je Zentner festgesetztes Waaggeld gewogen. Der "Waagstock" wurde zweimal im Jahr geöffnet und der Inhalt mit insgesamt 70 bis 200 Gulden in die Stadtrechnung übernommen. In einer zweiten Büchse sammelte der Waagmeister das "Gräth-Geld" auf alle im Salz- und Waaghaus zentnerweise verkauften Waren[3]. Als Lohn erhielt der Waagmeister ein Drittel des Waag- und die Hälfte des "Gräth-"geldes, allerdings wurden die Einnahmen vollständig verbucht und der Lohn als Ausgabe verrechnet.

Das Schlachtvieh der Reutlinger Metzger wurde von den städtischen Fleischschätzern geprüft und bewertet, das Schatzgeld war mit 4 Kreuzern je Ochse und Schwein und mit 2 Kreuzern je Hammel, Schaf, Kalb, Ziegenbock und Geis festgelegt und wurde im "Metzgerstock" gesammelt. Nur bei Lämmern und in den beiden Jahrmarktwochen mit Ausnahme der Samstage wurde keine Gebühr erhoben, wohl

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "aus des WochenmarcktInspectoris Büchßen, worunter Pfähl- und Brettergeld, auch anderes begriffen", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Meßgeld aus dem Korn Marckt Stock"

3) dito, Rubrik "Nicht Jährlich Geld auß dem Waag Zinnß Stock"

eine Schutzmaßnahme gegen auswärtige Konkurrenz[1]. Bei den seltenen Hausschlachtungen erhob die Stadtrechnerei das Schatzgeld in gleicher Höhe direkt[2].

Für die Überprüfung der Warenqualität gehandelter Tuche wurde eine Handelsgenehmigungsgebühr und eine Art Sondersteuer für Tuch- und Strickwaren verlangt. Die bis 1715 mit jährlich 43 Kreuzern als "Schnittgeld" von den Reutlinger Tuchmachern, -händlern und Gewandschneidern erhobene Tuchhandelskonzession wurde danach stillschweigend abgeschafft. Seitdem erhielten die Schaumeister von Importtuchen 2 Kreuzer, von Reutlinger Tuchen und auswärtiger Zeugware 4 Kreuzer je Stück, die Strumpfstricker zahlten vier Kreuzer für jedes gewalkte volle Loch Strickwaren. Die Händler mit Reutlinger Spitzen und Borten zahlten für ihre Handelskonzession das "Bördtlens-Geld" mit jährlich 43 Kreuzern, das je zur Hälfte der Stadtrechnerei und der Kramerzunft, wohl auch als Ersatz für die der Öffentlichkeit überlassene Spönlinsstiftung, zustand. Dieses Gewerbe ging offensichtlich im Laufe des 18. Jahrhunderts stark zurück, in den 60er Jahren zahlten noch 13 Händler etwa 9 Gulden, trotz der Kriegskonjunktur in den 90er Jahren nur mehr 6 oder 5 Händler knapp vier Gulden[3].

Die Stadtrechnerei übte für die Reichsstadt Reutlingen das Zollrecht in und um die Stadt aus. Als Entgelt für die Straßenbenutzung war das Zollgeld schon im 17. Jahrhundert in ein Weggeld umgewandelt worden, das die Torwächter in den "Weg Geldt- und Zoll-Zaichen", wohl auch verschlossenen Büchsen, einzuziehen und der Stadtrechnerei

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Nicht Jährlich Schatzgeld aus dem Metzger Stock", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "Hauß Metzig Schatz Geld"

3) dito, Rubriken "Nicht Jährlich Tuchschnitt Geld von Gewand Schneidern, Tuchmachern und Tuchhändlern", "Nicht Jährlich Schaugeld von Tuch-, Zeug Machern und Strumpfstrickern" und "Nicht Jährlich Bördtlens Geld von Spitzen Händlern"

abzuliefern hatten. Der Oberstadtrechner selbst hatte von jedem durchreisenden Juden das gesondert festgesetzte Tag- und Wegegeld einzutreiben. Die beiden Reutlinger Zollstätten an der Honauer Steige und der Pliezhäuser Brücke waren verpachtet. Der Pächter des Honauer Zolls hatte bei voller Belastung durch alle Baukosten und die Aufwendungen für die Baumaterialien, die der Ort Honau zu beschaffen hatte, die Steige in gutem Zustand zu halten. Nur bei außerordentlichen Unglücksfällen sprang die Stadtrechnerei mit ein. In den 60er Jahren verweigerte der Pächter des Pliezhäuser Zolls die Zahlung des jährlichen Zinses von 50 bis 60 Gulden, da einige Reutlinger Bürger ihm Zollgeld schuldeten. Insgesamt erhielt die Stadtrechnerei zwischen 20 und 150 Gulden Weg- und Zollgeld[1]. Entsprechend hoch waren auch die Schwankungen der Gesamteinnahmen aus den Gebühren für die Gewerbe- und Marktaufsicht und das Zollwesen, sie lagen zwischen 500 und 1 000 Gulden, ein wichtiger Einnahmeposten der Stadtrechnerei.

Tabelle V: Aufteilung der Stadtrechnerei-Einnahmen aus sonstigen Gefällen in einzelnen Rechnungsjahren in Gulden[2]

fällart	1728	1730	1734/5	1765/6	1791/2	1793/4
nnittgeld der gemühle	253. 6.3	144.22.-	116.30.-	160.25.-	160.20.-	132.40.-
ggeld u. Zoll	31.52.-	56.30.3	144.17.-	41.34.-	113.54.-	137.28.-
nau- u. Bördt- ngeld	25. 6.3	12.54.-	17.16.-	29.31.3	17.34.-	18.22.3
unnen-, Stand- Unterkaufgeld	134.38.3	145.42.-	193. 8.-	148.45.-	140.39.-	193.50.3
ockgelder	203. 1.3	212.21.-	313.31.3	422.48.-	348.51.3	456. 8.-
mmen:	637.45.-	571.49.3	784.42.3	779.59.3	681.18.3	938.29.-

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Nicht Jährlich Weeg Geld und Brucken Zoll, auch Taggelder der Juden", RStA 100 - 121

2) dito 1728, 1730, 1734/5, 1765/6, 1791/2 und 1793/4, RStA 100, 101, 107, 117 und 118

Neben dem besonderen Einnahmetitel "Inngemein", unter dem nach der Neuordnung des Verbesserungsplans nur geringe Beträge bis 20 Gulden zusammengefaßt wurden, gab es einige weitere Einzeltitel. Einige von ihnen wurden bis 1742 ohne ersichtlichen Grund und relativ willkürlich zusammengefaßt oder den "inngemeinen" Einnahmen zugeordnet, so daß diese 250 bis 600 Gulden ausmachten[1]. Durch den Verbesserungsplan verlor die Stadtrechnerei die Strafgelder mit 100 bis 300 Gulden jährlich an das Steueramt, aus der Abzahlung rückständiger Strafen und aus strafweise konfiszierten Waren wurden nur noch Kleinsbeträge verrechnet[2].

Die Bürgergelder zum Kauf des Bürgerrechts standen mit jährlich 100 bis über 800 Gulden als wichtige Einnahmequelle der Stadtrechnerei zu. Jeder Mann hatte 60, jede Frau 30 Gulden als Bürgergeld zu zahlen, heiratete ein Fremder eine Reutlinger Witwe, legte der Rat einen Betrag zwischen 30 und 40 Gulden fest. Diese Sätze entsprachen dem Zuschlag für das Bürgerrecht auf das Vermögen als Grundlage der Reutlinger Steuer. Geringere Beträge waren beim Erwerb des Bürgerrechts in Betzingen, einem der Reutlinger Dörfer, zu zahlen, an denen die Stadtrechnerei zur Hälfte partizipierte. Aus den Jahressummen ist eine genaue Zahl von Neubürgern wegen der verschiedenen Sätze nur annäherungsweise zu ermitteln. Unter der Annahme, daß nur Männer das Bürgerrecht erwarben, ergeben sich pro Jahr zwei bis sieben Neubürger, in den 90er Jahren sogar mehr als zehn; Letzteres ist wohl auf Auswirkungen der französischen Revolution und die Koalitionskriege zurückzuführen[3]. Als typische, noch aus dem Mittelalter überkommene bevölkerungspolitische Maßnahme durften Reutlinger Jungbürger vor Erreichung des 24.

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Einnahmengeld insgemein", RStA 100 - 121

2) dito, Rubriken "Jährlich Frühe Beyschlaffs Straffen, auch andere Rug und Rechtsgelder" und "Von confiscierten Waren", RStA 100 - 121

3) dito, Rubrik "an alt und neuen Burger Geldtern"

Lebensjahres nur mit Erlaubnis des Rats, für die sie für jedes Vierteljahr vor dieser Altersgrenze 10 Gulden zu zahlen hatten, heiraten. Aus diesen Konzessionsgeldern erhielt die Stadtrechnerei jährlich 100 bis 400 Gulden, wobei in den neunziger Jahren die Ausnahmen wohl wegen weniger strenger Handhabung alter Sitten und Gewohnheiten zunahmen[1].

Das im Hospitalstall eingestellte Vierergespann der Stadtrechnerei wurde gegen Kostenersatz an Bürger ausgeliehen. Auf Grund einer Ratsverordnung vom 28. Juni 1752 mußte auch das Steueramt die Lohnkosten für den Boßler und den Fuhrmann und die Futterkosten der Pferde ersetzen, so daß insgesamt 30 bis 100 Gulden eingenommen wurden[2]. Ebenfalls durch einen Ratsbeschluß vom 8. Mai 1752 wurde die "Taxa von erhaltenen Dienst und Ämtern" eingeführt, die jeder neu bestellte Müller neben dem Ersatz der Tageskosten für die bei der Bestellung tätig gewordenen Ratsmitglieder und Bediensteten mit 20 Gulden aufzubringen hatte[3]. Wenn auch die meisten sonstigen Einnahmepositionen nur kleinere Beträge brachten, die Jahressummen sonstiger Einnahmen zwischen 500 und 1 200 Gulden bedeuteten doch einen erheblichen Anteil, wobei bis 1742 die Strafgelder, danach die Bürger- und Konzessionsgelder am gewichtigsten waren.

Als Überschuß oder Fehlbetrag hatte der Oberstadtrechner, wie bei den Steueramtsrechnungen, jährlich eine zusätzliche Einnahme beziehungsweise Ausgabe zum Ausgleich des Defizits zu übernehmen. Trotz der Strafandrohung des Verbesserungsplans[4] bei Auftreten größerer Rechnungsreste erwirtschafteten die Oberstadtrechner seit 1745 ständig steigende Überschüsse von 500 bis 7 600 Gulden, die als

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Concessions Geldter (Pro Concessione Copulationis)", RStA 100 - 121

2) dito, Rubrik "Mit des Boßlers Zug verdient"

3) dito, Rubrik "Taxa, von erhaltenen Dienst und Ämtern"

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 79, S. 50 a, RStA 12 198

barer Kassenbestand und kurzfristige Schuld des Rechners im neuen Rechnungsjahr als zusätzliche Einnahme auftraten. Bis 1740 blieben die Kassenbestände aber gering, in den folgenden vier Rechnungsjahren ergaben sich Defizite in den Stadtrechnungen. Bis zu 2 000 Gulden mußte der Oberstadtrechner der Kasse vorstrecken, die im folgenden Jahr an erster Stelle der Ausgaben wieder abgetragen wurden[1]. Als Besonderheit im Vergleich zu allen anderen Rechnungen und Rechnungsjahren ergab das Rechnungsjahr 1786/7 eine auf Heller und Pfennig ausgeglichene Summe von Einnahmen und Ausgaben, allerdings stiegen die Überschüsse danach wieder stark an, ohne jedoch absolut oder relativ vergleichbare Größenordnungen wie beim Steueramt zu erreichen.

Als Jahresanfangsbestand "Im Ausstand" wurden aus den Vorjahren rückständige Einnahmen aus Zinsen, Strafen und Gefällen verbucht, auch sie lagen im Vergleich mit den Steueramtsjahresrechnungen wesentlich niedriger, obwohl zu Beginn der 40er Jahre ein Höchststand von knapp 5 000 Gulden erreicht wurde. Durch konsequentes Einziehen der Abgaben und rückständigen Beträge konnten die Ausstandsbeträge auf knapp 600 Gulden herabgedrückt werden, erst in den letzten beiden Rechnungen stiegen sie wieder auf 1 248 und 1 600 Gulden an[2].

Trotz der Vielzahl kleiner und kleinster Einnahmetitel stand die Stadtrechnerei finanziell besser da als das Steueramt, daran hatte der Verbesserungsplan durch die trotz der Widerstände des Rats erfolgte Zuordnung des Mühlamts, Salzamts und Pförchamts und ihrer Rechnungsüberschüsse einen wesentlichen Anteil. Mit Ausnahme von vier Rechnungsjahren konnten die Einnahmen die Ausgaben decken, darüberhinaus wurden sogar regelmäßig steigende Überschüsse erwirtschaftet. Damit waren die Aufgaben der Stadtrechnerei, in erster Linie die Durchführung von Bau- und Reparaturmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, sichergestellt.

---

1) Siehe Tabelle X Spalte "Rest", im Anhang SS. 28 - 31
2) dito Spalte "Ausstand", im Anhang SS. 28 - 31

1.3. Die Ausgaben der Stadtrechnerei

Die Ausgaben der Stadtrechnerei spiegelten noch stärker als die Einnahmen die Hauptaufgaben dieses Amtes wieder. Deshalb standen die Ausgaben für Baukosten und den Kauf von Baumaterialien an erster Stelle der Ausgaben, ihnen folgten aber die Personal- und Verwaltungskosten unmittelbar. Alle der Stadtrechnerei unterstellten Amtsverwalter und Bediensteten wurden direkt entlohnt, auch die Aufgaben der Markt- und Gewerbeaufsicht, des Schutzes und der Bewachung der Stadt schlugen sich in Personal- und Sachaufwendungen nieder. Zahlungen an andere Ämter, darunter auch Steuern auf das Vermögen der Stadtrechnerei, und eine Vielzahl kleinerer und kleinster Posten kamen hinzu wie der nahezu bedeutungslose Schuldendienst.

Die Kosten für Neubauten und zur Unterhaltung der städtischen Gebäude und Einrichtungen waren in eine Viehlzahl von Einzelpositionen aufgeschlüsselt, die die einzelnen Baumaterialien und handwerklichen Tätigkeiten wiederspiegelten, in erster Linie "dem Stadtmaurer und sein Gesinde", "dem Werkmeister und sein Gesinde", den "Bürger-Arbeitsknechten", "Huf- und andere Schmiede", "Sattler und Seiler", "Schreiner, Wagner und Küfer", "Haffner und Glaser" und "Holz- und Macherlohn"[1]. Von diesen waren nur der Stadtmaurer und der Werkmeister als Zimmermann mit ihrem Personal fest angestellt, alle anderen Arbeiten wurden von freien Handwerkern ausgeführt. Nach 1742 wurden die meisten Positionen als Baukosten zusammengefaßt und innerhalb dieser Rubrik nach Gebäuden und Einrichtungen aufgeschlüsselt. Die Kosten der festangestellten Handwerker wurden den "Besoldungen" zugeordnet, die "Taglöhne der Bürger-Arbeitsknechte", tageweise zu Hilfsarbeiten eingesetzte Bürger, blieben ein gesonderter Posten in den Rechnungen.

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727-1742/3, RStA 100 - 101

Neben den bereits aufgezählten Gebäuden und Einrichtungen[1] hatte die Stadtrechnerei das neue Rathaus, die Syndikaturscheuer, den Pulverturm, alle Mühlen, den Schießstand beim Schützenhaus, den Boßler-Stall im Spital, die Stadtbrunnen, alle Brücken, Wege und Stege, den Friedhof mit dem Totentor, die Bäche, Kanäle und sonstige Gewässer mit den dazugehörenden Wehren instandzuhalten, gegebenenfalls erfolgten auch Neubauten an Stelle von Reparaturarbeiten[2]. Die höchsten Kosten entstanden durch die Unterhaltung der Wehre, Gewässer, des Stadtweihers und der Stadtbrunnen, insbesondere wegen häufiger Hochwasserschäden, des Hofguts Altenburg, der Türme, Mauern und Tore, der Mühlen und des alten Klosters als Verwaltungsgebäude, wohl einerseits wegen der intensiven Nutzung und andererseits wegen des Alters der Gebäude. Eine besondere Steigerung der Neubautätigkeit nach dem Brand ist nicht feststellbar, die Baukosten von knapp 1 000 Gulden blieben bis in die 60er Jahre, einzelne Jahre mit Bauvorhaben ausgenommen, stabil. Danach stiegen sie wegen teils inflationärer Tendenzen, teils verstärkter Anforderungen im überörtlichen Straßenbau und der ersten Pflasterung der wichtigsten Straßen in der Stadt auf etwa das Doppelte an[3].

Die Kosten für den Einkauf der Baumaterialien lagen um rund 50 Prozent höher, sie stiegen nach 1795 stark an. Ihnen standen aber entsprechende Veränderungen bei den Verkaufserlösen gegenüber, so daß diese Entwicklung eher auf verstärkte Bautätigkeit der Bürger hinweist. Ein Teil der Baumaterialien wurde in den letzten Rechnungsjahren auch zum Festungsbau nach Ulm geliefert[4]. Bei wichtigen Neubau- oder Reparaturvorhaben der Stadtrechnerei erhöhten sich allerdings auch der Eigenverbrauch und damit die

---

1) Siehe oben Abschnitt VI.1.2., SS. 324 ff.

2) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, RStA 102 - 121

3) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

4) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1796/7 - 1803, Rubrik "um erkauffte Baumaterialien", RStA 119 - 121

Einkaufskosten für Baumaterialien. 1770/1 wurden die beiden Pfarrhäuser, wie bereits geschildert, wiederaufgebaut, 1769/70 ließ die Stadt eine Steinbrücke über den Stadtweiher am neuen Tor mit einem Aufwand von 1 050 Gulden errichten. Geringere Baukosten erforderten 1789/90 die Teilerneuerung des Schlachthauses mit 299.41 Gulden, die Erneuerung der durch eine Explosion zerstörten Pulvermühle im März 1790 mit 105 Gulden, der Neubau der Sägemühle mit 351.11. Gulden und der Bau einer Wagenhütte auf dem Hofgut Altenburg mit 109.33 Gulden im Rechnungsjahr 1801/2[1]. Erheblich höhere Kosten verursachten aber in den 90er Jahren die Pflasterarbeiten innerhalb der Stadt, die wichtigsten Straßen im Zentrum wie Kirchgasse, Marktgasse, Mettmannsgasse, Rathausgasse und die Hauptstraße, die heutige Wilhelmstraße, erhielten erstmals ein festes Pflaster, und der auf Anordnung der herr- und landschaftlichen Straßendeputation zu Stuttgart, einer Einrichtung des Schwäbischen Kreises, durchzuführende chausseemäßige Ausbau der Landstraße von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Oberhausen zum Liechtensteiner Albaufstieg mit Reutlinger anteiliger Beteiligung von mehreren tausend Gulden[2]. Auch die Pliezhäuser Brücke, deren Zoll der Stadt zustand, mußte nach den häufigen Hochwasserschäden wiederhergestellt werden, allein 1801/2 wurden dafür Lohnkosten von 674.13 Gulden aufgewendet, das Material, vor allem Bauholz, hatte das Herzogtum geliefert[3]. Dennoch rief in erster Linie die Umsatzsteigerung im Baumaterialhandel, nicht die einzelnen Neubauvorhaben, das Anwachsen der Baukosten hervor; zusammen mit den erheblichen laufenden Reparaturaufwendungen machten sie das Bauwesen zum Hauptkostenfaktor in den Stadtrechnungen.

Aus dem Handel der Stadtrechnerei mit anderen Waren - mit Ausnahme des Salpeterhandels in wenigen Jahren - wurde

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1769/70, 1770/1, 1789/90 und 1801/2, Rubriken "um erkauffte Baumaterialien" und "Verbauen", RStA 109/110, 116 und 120

2) dito 1789/90, 1790/1, 1793/4, 1798/9 und 1801/2, Rubrik "Verbauen", RStA 116 - 120

3) dito 1801/2, Rubrik "Verbauen an Brucken, Weeg und Steg", RStA 120

ebenfalls kein Überschuß erwirtschaftet, da die meisten Güter nicht wiederverkauft, sondern in den Ämtern aufgebraucht wurden. Dabei schlug sich der schwankende Bedarf entsprechend in den Rechnungen nieder. Sehr selten mußte ein neues Pferd für den Boßler-Zug gekauft werden[1], häufiger dagegen Fische als Besatz für die Reutlinger Gewässer. Allein 1765/6 wurden zum Beispiel 850 Stück Setzkarpfen aus dem See auf Einsiedel vom herrschaftlichen Seepächter und Fischer aus Tübingen Carl Motzer zu 6 Gulden je 100 Stück gekauft; Michael Roesch aus Tiefenbach, Stockianischer Herrschaft, lieferte 100 Pfund große Karpfen zu 10 Kreuzer je Pfund für Festessen und später weitere 250 Stück Setzkarpfen zu 8 Gulden je hundert Stück, die in den Reutlinger Fischweihern ausgesetzt wurden. Außerdem besorgte der städtische Bickelmeister Johannes Hirschburger 30 Stück Weißfische zu je 1 Kreuzer und setzte sie in der Echaz und den Reutlinger Bächen aus[2].

Der Salpeterhandel als städtisches Monopol wurde zwischen 1752/3 und 1784/5 von der Stadtrechnerei selbst betrieben und warf bis 1780 regelmäßig knapp 20 Prozent des Umsatzes als Gewinn ab. Doch sank der Umsatz vom Höchststand 1753/4 mit 800 Gulden auf knapp 50 Gulden 1774/5, in gleichem Umfang gingen auch die Kosten für den Salpeterkauf rasch auf sehr geringe Beträge zurück. Um so vernünftiger war dann die Ratsentscheidung, trotz der Eingliederung des Salpeterhandels in die Stadtrechnerei durch den Verbesserungsplan[3] diesen wieder zu verpachten[4].

Die Stadtrechnerei hatte für das Rathaus, die Kirchen, Türme, Wachstuben, das Mettmannstor und den Boßler das Beleuchtungsmaterial der damaligen Zeit, Schmer, Lichter

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "um erkauffte Pferdt", RStA 100 - 121

2) dito, insbesondere 1765/6, Rubrik "um erkauffte Fisch"

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 88, S. 54 a, RStA 12 198

4) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1753/4 - 1784/5, Rubrik "um erkauften Salpeter", RStA 104 - 113

und Unschlitt, zu liefern und mußte dafür dem Reutlinger Lichtermacher jährlich 30 bis 40 Gulden zahlen[1]. Der Ankauf und die Reparatur des Haus- und Vorrats der Ämter erforderte noch geringeren Aufwand, es wurde nur Ersatz für abgenutztes oder zerstörtes Material beschafft, so 1765/6 eine Waldsäge für 3 Gulden 4 Kreuzer[2]. Selten mehr als 10 Gulden erforderte der Kauf von Schreibmaterialien für die Ämter der Stadtrechnerei[3]. Der Bedarf an Pulver für die Wachmannschaften stieg nur in den neunziger Jahren auf bis zu 80 Gulden an, meistens konnte auf Ersatzbeschaffung verzichtet werden, der Verbrauch war offensichtlicher sehr gering[4]. Insgesamt spielten die Kosten für den Materialverbrauch der Ämter eine sehr geringe Rolle, zumal der Salpeterhandel in erster Linie zur Beschaffung und Herstellung eines wichtigen Zwischenprodukts für die Pulvermühle diente und deshalb als Sonderfall angesehen werden muß.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Schuldendienst stehenden Ausgaben der Stadtrechnerei waren bis 1742 unter dem Sammeltitel "Steuern, Subsidien, Zinsgelder und dergleichen" zusammengefaßt[5], die später auf Einzelpositionen wie in den Steueramtsrechnungen aufgeschlüsselt wurden, obwohl entweder keine oder nur sehr geringe Kosten entstanden. Es kamen kaum Aufwendungen für die Tilgung von Darlehen oder die Abtragung alter Schulden vor; letztere Position wurde nur zur vorübergehenden Gegenrechnung besonderer Einnahmen benutzt. Ein Betrag von 705 Gulden 32 Kreuzern im Rechnungsjahr 1765/6 entsprach einer aus der Pfarrhauskollektenkasse finanzierten, von der Stadtrechnerei aber vorübergehend zu anderen Zwecken verbrauchten Menge Bauholz. Beim Baubeginn im Rechnungsjahr 1770/1 wurde dieses "Innere Darlehen" mit den Baukosten für die beiden Pfarrhäuser voll verrechnet[6].

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "um erkauft Schmer Liechter und Unschlitt", RStA 100 - 121

2) dito, Rubriken "um erkauften Hauß und Vorrath" und "auf Reparirung Haus und Vorrath gangen"

3) dito, Rubrik "um erkauft Schreibmaterialien"

4) dito, Rubrik "um erkauft Pulver"

5) dito 1727 - 1742/3, RStA 100 - 101

6) dito, 1744/5 - 1803, insbesondere 1765/6 und 1770/1, Rubrik " an alten Schulden bezahlt", RStA 102 - 121

Weitere Buchungsfälle kamen nicht vor, das gilt auch für die Darlehensvergaben, die seit dem Verbesserungsplan verboten waren[1]. Bei besonderen Vorgängen erhielt die Stadtrechnerei vom Steueramt unverzinsliche Darlehen, die in späteren Jahren zurückgezahlt wurden. Bis 1765/6 hatte die Stadtrechnerei 2 385 Gulden 14 Kreuzer und 1 Heller vom Steueramt erhalten, denen kaum Rückzahlungen und damit Aufwendungen der Stadtrechnerei gegenüberstanden. Erst aus den Verkaufserlösen der Pulvermühle wurde in den Jahren 1784/5, 1798/9 und 1799/1800 der größte Teil dieser Summe zurückgezahlt[2]. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bürgern und sich daraus ergebende Rückzahlungen kamen wie beim Steueramt nur zur "Jahresabgrenzung" vor, es lag also eine Übergangsschuld vor. Die Aufwendungen pro Jahr beschränkten sich auf wenige Gulden[3].

Da die Stadtrechnerei praktisch keine Darlehen gegen Zins aufnahm, kamen Zinszahlungen und Tilgungsraten nur mit geringen Beträgen vor. Erst in den schwierigen Zeiten der Koalitionskriege wurden jährlich je 100 Gulden Zins und Tilgung aufgebracht. Dies bedeutete bei dem damals üblichen Jahreszinssatz von 4 % und durchschnittlich zehnjähriger Laufzeit eine Gesamtschuld von höchstens 2 500 Gulden[4]. Knapp 5 Gulden zahlte die Stadtrechnerei im Jahr an "ewigen ohnablösigen Heller Zinnß", ein ewiger Erbgrundzins, an die Walckerische Pflegschaft in Reutlingen, die Vogtei Pfullingen, die herzoglich-württembergische Kellerei Pfullingen, die Hofmeisterei des Klosters Pfullingen, das Münster Zwiefalten, die Kellerei Tübingen, die Pfarrei Bronnweiler und das Kloster Pfullingen[5]. Der Stadtboßler erhielt als Teil seines Gehalts die Miete für sein Haus mit 6 Gulden ersetzt, wie auch der Stadtpfarrer bis zum

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Hauptguth damit Zinnß erkauft", RStA 102 - 121

2) dito 1752/3 - 1803, Rubrik "Auf Wiederbezahlen ohne Zinnß entlehntem heimgegeben", RStA 103 - 121

3) dito 1744/5-1803, Rubrik "an entlehnt und amtshalber schuldig verbliebenem bezahlt", RStA 102 - 121

4) dito 1744/5 - 1803, Rubriken "ablösige Capital Zinnß" und "Hauptguth, damit Zinnß abgelößt", RStA 102 - 121

5) dito, Rubrik "Ewige ohnablösige Heller Zinnß"

Wiederaufbau des Pfarrhauses mit 10 Gulden[1].

Die Zins- und Tilgungskosten waren bis 1742 mit den Ausgaben an andere Ämter und Pflegschaften zur Sammelposition "Steuern, Subsidien, Zinsgelder und dergleichen" zusammengefaßt, von den dort verbuchten 50 bis 500 Gulden floß der größte Teil als Vermögenssteuer an das Steueramt. Die Schwankungen sind mit den unregelmäßigen Zahlungen der Steuerschuld zu erklären[2]. Der Verbesserungsplan verfügt die Erhebung des vollen Steuersatzes von allen Ämtern und Pflegschaften, die bis dahin nur unregelmäßig eine vereinbarte Pauschalsumme gezahlt hatten[3]. Für die ihr zugeordneten Mühl- und Salzämter wurden nun unabhängig vom Vermögen und der Steuerzahl 50 beziehungsweise 15 Gulden als jährliche Vermögenssteuerschuld festgelegt[4], das Grundvermögen wurde dagegen bei der Stadtrechnerei unmittelbar veranschlagt. Deren Mobiliarvermögen, Hausrat, Vorräte, Geräte und Werkzeuge, blieb mit 410 Gulden bis 1800 unverändert, dann wurde es um 33 Gulden 20 Kreuzer vermehrt. Der Immobilienbesitz verminderte sich dagegen seit 1745 durch Verkäufe vom Höchststand mit 13.162 Gulden 17 Kreuzer 3 Heller auf den Endstand von 12.855 Gulden 12 Kreuzer 3 Heller[5]. Daraus wurde der einfache Steuersatz mit etwa 67 Gulden errechnet, der bei viermaliger Veranschlagung im Jahr sich auf 265 bis 271 Gulden vervierfachte. Die tatsächlichen Zahlungen wichen erheblich vom Soll ab, häufig wurden nur die Pauschalbeträge für das Mühl- und das Salzamt abgeführt. So

---

1) Stadtrechnerei Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Hauß-Zinnß", RStA 102 - 121

2) dito 1727 - 1742/3, Rubrik "Steuern, Subsidien, Zinsgelder und dergleichen", RStA 100 - 101

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 36, SS. 20 a f., RStA 12 198

4) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubriken "Jährlich Steuren wegen des Mühlamts" und "Jährlich Steuren wegen des Saltzhaußes", RStA 102 - 121

5) Vermögensregister der Stadtrechnerei 1745 - 1802, RStA 247 und Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Jährliche Steuren der Stattrechnerei", RStA 102 - 121, siehe auch Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

stieg der Steuerausstand der Stadtrechnerei gleichmäßig an, selten wurde der volle Steuerbetrag bezahlt. Später mußten die Steuerrückstände mit dem Mehrfachen des Jahressteuersatzes teilweise aus besonderen Verkaufserlösen abgetragen werden. So wurde 1798/9 der den Normalsatz von rund 1 000 Gulden weit übersteigende Betrag von 2 230 Gulden 57 Kreuzer $2\frac{1}{2}$ Heller abgeführt[1].

Bei der neuerlichen Einrichtung der Fruchtverwaltungskasse im Teuerungsjahr 1799 mußte die Stadtrechnerei 2 000 Gulden aufbringen[2]. Außer dieser Einzelzahlung und den regelmäßigen Steuern entrichtete die Stadtrechnerei jährlich 19 Gulden 12 Kreuzer an die Landvogtei Schwaben[3]. Diese steuerähnliche Abgabe wurde seit dem Mittelalter als Ablösung für den Verzicht auf das bis dahin höchste Amt des Stadtamtmanns an den Herzog von Württemberg bezahlt, der seit der Zeit der Hohenstaufer die Landvogtei verwaltete. Der Freikauf von dieser Oberaufsicht verschaffte Reutlingen im Jahre 1500 engültig den Status einer freien Reichsstadt. Abgesehen von diesen einmaligen oder geringfügigen Zahlungen zahlte die Stadtrechnerei nur die Steuern, die mit etwa 1 000 Gulden allerdings nur eine sekundäre Rolle im Ausgabenspektrum spielten.

Dagegen standen die Aufwendungen für Besoldungen und Löhne an zweiter Stelle der Ausgabenstruktur. Neben den festen Gehältern der "Beamten", der beiden Rechnern, des Werkmeisters,eines Zimmermanns,des Stadtmaurers,des Zeugmeisters,des Mühlamtsverwalters,seit 1749 auch der beiden Schultheißen, und einiger Schreiber und Bediensteten, wurde zahlreichen tageweise oder ständig von der Stadtrechnerei beschäftigten Bürgern, dem Sägemüller, dem Boßler, dem Handlanger des Stadtrechners, den Bürgerarbeitsknechten, den Wächtern und weiteren Personen, Lohn

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnung 1798/9, Rubrik "Jährliche Steuren der Stattrechnerei", RStA 119

2) dito, Rubrik "zur Fruchtverwaltungskasse", siehe auch Fruchtrechnung 1799, RStA 186

3) dito 1727 - 1803, Rubrik "Zur Landvogtey Schwaben", RStA 100 - 121

ausbezahlt.

Bis 1742/3 ist eine genaue Trennung kaum möglich, da ein Teil der Arbeitsentgelte für die Handwerker bei den Baukosten verrechnet waren und die ordentlichen Besoldungen durch zahlreiche Nebeneinnahmen aus Gebühreneinkünften erhöht wurden. Die genaue Ermittlung der Ausgabenhöhe wurde zusätzlich erschwert durch die Vielfalt von Einzeltiteln für Lohn und Gehaltsausgaben. Wegen der häufig nur bei Bedarf beanspruchten Leistungen und ausgezahlten Löhne bewegten sich die Gesamtaufwendungen für Gehälter bei einem Anteil von 700 bis 900 Gulden der festen Besoldungen zwischen 900 und 1 500 Gulden[1].

Die bis 1743 verbuchten Lohn- und Gehaltskosten umfaßten nicht die von den Gebühreneinnahmen gleich einbehaltenen Nebeneinkünfte, waren also Nettobeträge. Durch die Neuordnung des Besoldungs- und Lohnsystems im Verbesserungsplan wurden in den Stadtrechnungen gesonderte Titel für die festen Besoldungen und die einzelnen Lohnarten eingeführt und die Gehälter als Bruttobeträge neu festgelegt, wobei sich als Ausgleich für die entfallenen Nebeneinkünfte teilweise erhebliche Anhebungen ergaben. Bestanden die Gehälter der beiden Pfleger bisher aus 60 Gulden festen und rund 170 Gulden Nebeneinkünften, wurden dem Oberstadtrechner nunmehr 250 und dem Unterstadtrechner 75 Gulden zugestanden. Letzterer erhielt für die Verwaltung des Holzamtes weitere 25 Gulden, so daß sich für beide aus dem Verbesserungsplan eine 50-prozentige Besoldungserhöhung ergab. Der Rat kritisierte dies auch am Verbesserungsplan, konnte sich aber bei der Kommission, beim Schwäbischen Kreis, beim Reichshofrat und beim Kaiser nicht durchsetzen[2]. Die beiden Schultheißen hatten neben ihren Nebeneinkünften bis 1743 nur das Ratsgehalt von je 25 Gulden bezogen, der Verbesserungsplan bestimmte ihnen je 100 Gulden Festbezüge, dem Feldschultheißen

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1742/3, RStA 100 - 101

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, S. 59 und Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, Anlage A zu S. 27, RStA 12 198 u. 7 301/1

weitere 50 Gulden als Entschädigung für sein häufiges Ausreiten auf die Felder unter Wegfall eines besonderen Pferdlohns[1].

Die anderen Bediensteten der Stadtrechnerei, der Werkmeister, der Stadtmaurer und der Zeugmeister, vor allem aber die Wächter an den Stadttoren und auf den Türmen erhielten zusammen rund 700 Gulden, so daß die Stadtrechnerei Mitte der 40er Jahre knapp 1 300 Gulden für feste Gehälter aufwenden mußte. Später lag der Betrag um 50 bis 100 Gulden höher, wahrscheinlich war die Zahl der Wächter erhöht worden, denn die Beträge für die Rechner und die Schultheißen blieben konstant. Lediglich bei den Rechnern gab es Mitte der 60er Jahre eine geringfügige Verschiebung, dem Unterstadtrechner wurden 25 Gulden zugelegt, der Oberstadtrechner erhielt seitdem 225 Gulden[2].

Zu den 1 300 bis 1 400 Gulden Besoldungen, nach den Baukosten zweithöchste Einzelausgabenposition, kamen knapp 1 000 Gulden für unter zwölf Titeln verbuchte verschiedene Löhne. Der Waagmeister erhielt ein Drittel der Wiegegebühren und die Hälfte des Grätgeldes, jährlich eine Summe von 30 bis 100 Gulden je nach Höhe der Gesamteinnahmen in den beiden Sammelbüchsen[3]. Die bei der jährlichen Vereidigung aller Reutlinger Wächter, Torschließer und Müller durch das Geheime Kollegium entstandenen Tagegelder der Ratsmitglieder entschädigte der Oberstadtrechner unmittelbar mit jährlich 27 Gulden 2 Kreuzer[4]. Die Tagessätze für die Marktherren bei der Einziehung der Stand- und Unterkaufgelder während der Jahrmärkte, die Löhne für die Wachmannschaft, den Bettelvogt, den Stadtboten und die drei Stadtdiener machten als Tage- und Lohnkosten knapp 45 Gulden aus[5].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, S. 58 a, RStA 12 198

2) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1749/50 - 1803, Rubrik "Besoldungen", RStA 103 - 121

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 98, SS. 60 f., RStA 12 198

4) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Auf die Beaydigung der Tag Nacht,Wacht, Gaßen Wächtern, Thor Schließern und auf die Müller ersetzung gangen", RStA 102 - 121

5) dito, Rubrik "Auf Besorg und Einziehung des Stand- und Unterkaufgelds und auf die im Harnisch gegangene Mannschaft an Jahrmärckten gangen"

Als Bürgerarbeitsknechte standen etwa zehn Bürger, die aber ihr Handwerk weiter ausübten, im Dienst der Stadt. Der Unterstadtrechner hielt ihre Stunden im Dienst der Stadt je Woche auf Taglohnzetteln fest, nach denen die Gelder ausgezahlt wurden. Je nach Arbeitsanfall lagen die Aufwendungen im Jahr zwischen 200 und 400 Gulden[1]. Der Werkmeister erhielt als Sägemüller zu seinem Festgehalt im Sommer einen Tageslohn von 18, im Winter von 15 Kreuzern, im Jahr zusammen je nach Arbeitsanfall 60 bis 80 Gulden[2].

Das Holz für den Baumaterialhandel der Stadtrechnerei wurde mit Flößen auf dem Neckar vom Schwarzwald bis nach Kirchentellinsfurt und von dort mit Fuhrwerken nach Reutlingen gebracht. Für diesen Transport wurde jedes Jahr mit einem Flößer ein Werkvertrag abgeschlossen, in dem die Stadtrechnerei alle Kosten übernahm. Auf Grund des höheren Bedarfs an Holzarten in den achtziger und neunziger Jahren stiegen die Vertragskosten von anfangs knapp 100 auf 300 bis 500 Gulden in den neuziger Jahren an[3]. Allen städtischen Bediensteten wurden für die Wahrnehmung von Amtsaufgaben außerhalb der Stadt Pferd und Wagen gestellt oder die entstandenen Unkosten mit jährlich 20 bis 200 Gulden ersetzt[4]. Für ihre Bemühungen am Bürgermeistertag, dem Wahltag des Amtsbürgermeisters, erhielten die Fähnriche je 1 Gulden, also jährlich nur wenige Gulden[5]. Außer diesen Kosten für besondere Tätigkeiten beanspruchte die Stadtrechnerei einige Schreibkräfte und Bürger für sonstige Arbeiten und Botengänge, bisweilen auch besondere Arbeitslöhne für das Schlagen und Beschlagen, also das Zurichten von Eichen und Buchen. Je nach dem Umfang dieser Arbeiten lagen die Kosten zwischen wenigen bis zu 200 Gulden[6].

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Taglöhne der Burger Arbeits Knechte", RStA 102 - 121

2) dito, Rubrik " Segmühlin-Verdienst"

3) dito, Rubrik "Floos Holtz Fuhrlohns und andere Kosten"

4) dito, Rubrik "Fuhr, Ritt und Roß Löhn"

5) dito, Rubrik "Bürgermeister Tags Unkosten"

5) dito, Rubriken "Gemeine Schreib Verdienst" und "Gemeine Tag und Botten Löhne" und "Aichen und Buchen beschlager Lohn"

Die Aufwendungen aus diesen zahlreichen Einzeltiteln mit teilweise Kleinstbeträgen summierten sich zu jährlich etwa 1 000 Gulden, zusammen mit den festen Gehältern zu 2 300 bis 2 400 Gulden. Dieser bei einem Rechnungsvolumen von knapp 10 000 Gulden erhebliche Anteil fiel erst mit steigender Bautätigkeit seit den 70er Jahren an die zweite Stelle in der Ausgabenrangfolge zurück. Die Vielfalt der Aufgaben der Stadtrechnerei im Wach-, Markt- und Gewerbewesen schlug sich in den hohen Lohn- und Gehaltskosten nieder, wirkte sich aber auch bei den allgemeinen Verwaltungskosten aus.

Die allgemeinen Verwaltungskosten umfaßten weniger die Aufwendungen der Innenverwaltung, sondern die Ausgaben für die Ausstattung der Bediensteten mit Kleidung und Gerät, für die Führung einzelner Prozesse, für die Überprüfung der Rechnungen, für den Verzehr während besonderer Dienstgeschäfte und nur in geringem Umfang für Schreibmaterialien. Bis 1742 wurden die meisten dieser Ausgaben bei den allgemeinen Kosten zusammengefaßt; hier brachte der Verbesserungsplan eine Um- und Neuordnung, so daß eine genaue Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Die Frondienste waren im südwestdeutschen Raum im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in Geldrenten abgelöst worden[1]. Unter "Verrichtungen in Stadt und Feld" und "auf Frohn-Fuhren gangen" zahlte die Stadtrechnerei für Dienste der Bürger und der Bauernschaft 4 Kreuzer je zur Fron gestellten Wagen und 2 Kreuzer je Karren, kleinere nur zweirädrige Wagen. Je nach Ausmaß der Frondienste lagen die jährlichen Ablösungsbeträge zwischen wenigen und 150 Gulden[2]. Den Rechnern oder ihren Bediensteten erstattete die Stadtrechnerei die aus Anlaß von Dienstgeschäften ausserhalb der Stadt entstandenen Kosten für den Eigenverzehr und das Pferdefutter. 1765/6 hatten zum Beispiel der Ober-

---

1) Friedrich LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Deutsche Agrargeschichte Bd. III, hrsg. von Günther FRANZ, Stuttgart 1963, SS. 151 f.

2) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubriken "In Stadt und Feld Verrichtungen" und "auf Frohn Fuhren gangen", RStA 100 - 121

stadtrechner und der Werkmeister an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Reparaturarbeiten am Wohnhaus auf dem Gut Altenburg und den Zustand der Straße nach Honau zu kontrollieren. In den Jahresbeträgen von 10 bis 150 Gulden waren in geringem Umfang auch kleinere "Verehrungsgeschenke" enthalten[1].

Für die Beheizung der städtischen Gebäude hatte die Stadtrechnerei zu sorgen; zu dem dafür in den städtischen Waldungen geschlagenen Holz mußte meistens zusätzlich Holz aus dem benachbarten Gebiet aufgekauft werden. Wegen gestiegenen Bedarfs und geringerer Lieferung aus den Reutlinger Wäldern stiegen die Aufwendungen von knapp 100 Gulden in den 90er Jahren auf 500 bis 750 Gulden an[2], wobei nur ein kleinerer Teil vom Steueramt erstattet wurde. Wie für jeden Bürger, der neben der Zahlung des Bürgergeldes einen Feuereimer zu stellen hatte, war es Pflicht der Stadtrechnerei als Eigentümerin von öffentlichen Gebäuden, durch die Stellung von ledernen Eimern für den Ausbruch einer neuen Feuersnot gerüstet zu sein. Später wurden auch die in Reutlingen produzierten und in ganz Deutschland verkauften Feuerspritzen angeschafft, so daß jährlich bis zu 50 Gulden für den Feuerschutz ausgegeben wurden[3].

Die Stadtrechnerei hatte Arbeitsmaterial und -gerät und in einzelnen Fällen auch die Kleidung der Bediensteten zu stellen. Die Reparatur der städtischen Kutschen, Block- und Rollwagen und der Zimmererkarren, des Geschirrs für den Stadtzug, das Gespann der Stadtrechnerei, wurde von Reutlinger Schmieden vorgenommen, auch wurden Teile neu hergestellt, was die Stadtrechnerei jährlich zwischen 200 und 350 Gulden kostete[4]. Das Beschlagen und die sonstige

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubriken "Für den monathlichen Trunck" und "Verehr und Zöhrungen", RStA 100 - 121

2) dito 1744/5 - 1803, Rubrik "auf Beholtzung der Rathauß-, Schul-, Thor-, Wacht-, Thurm- und Mühlstuben gegangen", später "um erkauft Buchin-Brennholz", RStA 102 - 121

3) dito, Rubrik "die laydige Feuers Brünste gegangen"

4) dito, Rubrik "Aufs Roß Fuhr und Gutschen Geschürr gegangen"

Versorgung der vier Zugpferde durch den Reutlinger Hufschmied erforderte weitere 35 Gulden[1]. Für das Handwerkszeug der Bürger-Arbeitsknechte wurden 10 bis 100, für die Stiefel und die Kleidung des Stadtboten und des Boßlers nur 10 bis 15 Gulden aufgewendet, denn nicht in jedem Jahr benötigte der Boßler neue Stiefel oder der Bote eine Uniformjacke[2].

Da der Oberstadtrechner seine Rechnungen selbst aufstellte, entfielen die bei den anderen Ämtern erforderlichen Rechnungsstellkosten[3]. Allerdings wurden den bei der Rechnungsprüfung und -abhörung anwesenden Ratsmitgliedern und dem vom Kreis gestellten Rechnungsprobator der Verdienstausfall mit rund 30 Gulden ersetzt, aber nicht in jedem Jahr wurden die Rechnungen geprüft, meistens wurden mehrere Rechnungen zusammengezogen[4]. Als Anteil der Stadtrechnerei an den Kosten für die im Verbesserungsplan vorgeschriebene und vom Rechnungsprobator für 50 Gulden verwaltete gemeinsame Registratur aller Ämter und Pflegschaften wurden wegen des unregelmäßigen Aktenanfalls in einigen Jahren 16 Gulden 40 Kreuzer gezahlt[5]. Den größten Anteil an den Prozeßkosten machte die Vergütung des Stadtsyndici für die Aufstellung der Schriftsätze an Gericht und Prozeßgegner mit einem Gulden je Schreibseite aus. Wegen der wenigen Prozesse mußten nur in einzelnen Jahren 20 bis 50 Gulden aufgewendet werden[6]. Das Schreibmaterial, Papier, Federn und Tinte, kostete dagegen nur einige Gulden im Jahr[7].

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "auf der Stadtrechnerei Zug Pferdt gangen", RStA 102 - 121

2) dito, Rubriken "an der Burger Arbeits Knechten Geschürr verwendet" und "auf Montierung des Stadtbotten und Boßlers gegangen"

3) dito, Rubrik "Rechnungsstellkosten", siehe auch Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 89, S. 55, RStA 12 198

4) dito, Rubrik "Rechnungs-Probations und Abhörkosten"

5) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Registratörs Gage", RStA 102 - 121, siehe auch Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 33, S. 52 a, RStA 12 198

6) dito, Rubrik "Proceß Kosten"

7) dito, Rubrik "um erkauft Schreibmaterialien"

Die Vielzahl der Verwaltungskostenarten summierte sich auf Jahresbeträge von 500 bis 1 000 Gulden, wobei insbesondere in den 90er Jahren die Heizungskosten ins Gewicht fielen. Bis 1742/3 waren die Beträge mit 100 bis 200 Gulden nur deshalb unbedeutend, weil die Mehrzahl der Verwaltungskosten als allgemeine Ausgaben verbucht wurden. Entsprechend umfangreich stellten sich in diesen ersten Jahren die "inngemeinen" Ausgaben als reine Sammelposition mit 200 bis 500 Gulden dar. Nach der klaren Neugliederung seit dem Verbesserungsplan blieben wenige Ausgabearten übrig, die verrechneten Kosten sanken auf 20 bis 100 Gulden ab[1].

In einem besonderen Allmosenregister hatte der Oberstädtrechner die an Reutlinger und fremde arme, kranke, elende oder arbeitsunfähige Personen gereichten Allmosen in drei Rubriken aufzuführen: Von den 20 bis 200 Gulden entfiel etwa die Hälfte auf vom Oberstadtrechner selbst verteilte Gelder. Die andere Hälfte wurde im Auftrag des Amtsbürgermeisters oder des Geheimen Kollegiums gespendet beziehungsweise entfiel auf den durch Beschluß des Rats oder des Geheimen Kollegiums die Stadtrechnerei treffenden Anteil an den vom Spital ausgezahlten Allmosen. Die Summen wurden aus dem Allmosenregister in die Rechnungen bis 1743 unter der Rubrik "den Armen und Exulanten etc.", danach als "Brand-Cur-, Bau- und andere Beysteuren" übernommen[2].

Die Besitzer der Weinberge an der Achalm waren früher berechtigt, die zum Weinbau erforderlichen Pfähle und Stangen in den benachbarten württembergischen Wäldern zu schlagen. Dieses Recht, das von der Stadt auf die Besitzer übertragen worden war, war, wahrscheinlich nach dem 30jährigen Krieg, für 300 Gulden an Württemberg verkauft worden. Als Ersatz für dieses Nutzungsrecht zahlte die Stadtrechnerei den Weinbergbesitzern je Morgen ein "jährliches Pfahlgeld" von 1 Gulden 20 Kreuzer, so daß sich je Rechnung bei $9\frac{1}{2}$

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubrik "Inngemein", RStA 100 - 121

2) dito, Rubriken "den Armen und Exulanten etc." und "Brand, Cur Bau und andere Beysteuren"

betroffenen Weinbergen Kosten von 12 Gulden 40 Kreuzer ergaben[1].

Jeder Bürger, der ein tollwütiges Tier, vor allem Hunde und Fischottern, erschoß, erhielt je Tier einen Gulden von der Stadtrechnerei, der Scharfrichterknecht weitere 10 Kreuzer für die Beseitigung des Kadavers[2]. Außerdem hatte die Stadtrechnerei für die Bestattungskosten der armen Leute und die Kosten bei Ausweisung oder Bestrafung von Übeltätern in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Ordungsbehörde aufzukommen[3]. Für importierte Waren wurde von Württemberg ein Exportzoll gefordert, der bei der Stadtrechnerei in erster Linie beim Kauf der Besatzfische anfiel[4]. Jährlich bis zu 100 Gulden mußte die Stadtrechnerei als Verluste durch Münzverschlechterung oder nachträgliche Nachlässe an Bürger bei Baumaterialverkäufen abschreiben[5]. Die hier als sonstige Ausgaben zusammengefaßten zahlreichen verschiedenen Einzelposten summierten sich zwar bis 1743 auf 300 bis 600 Gulden, durch die Aufgliederung infolge des Verbesserungsplans sanken sie auf 100 bis höchstens 400 Gulden ab[6].

Ebtsprechend den Rechnungsgepflogenheiten wurde der Jahresschlußbestand des Ausstands, noch nicht erhaltener oder angeforderter Einnahmen, als reine Verrechnungsposition zum entsprechenden Anfangsbestand wie eine echte Ausgabe behandelt. In den Stadtrechnungen wurde dieser Betrag regelmäßig

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1743/4 - 1803, Rubrik "Jährlich Pfahlgeld", RStA 102 - 121

2) dito, Rubrik "Schußgeld von tollen Hunden, Fischottern und Raihern"

3) dito, Rubriken "Auf Begräbnuß der Armen gegangen" und "MalefizKosten", RStA 102 - 121

4) dito, Rubrik "ins Land verzollt"

5) dito, Rubrik "abgegangen und nachgelassen"

6) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

und durchgehend bei der Ausgabensumme mitgezählt, so daß sich daraus eine Verfälschung der tatsächlich angefallenen Ausgaben von anfangs 5 000, zum Schluß 500 Gulden ergab[1]. Entsprechend den Auflagen des Verbesserungsplans[2] konnte der erstmals 1742/3 mit 4 802 Gulden 18 Kreuzer 3 Heller festgehaltene Ausstand im Laufe der Jahre wesentlich abgebaut werden. Dies ist ein weiterer Hinweis auf die relativ stabile Finanzsituation der Stadtrechnerei, was auch durch die Rechnungsüberschüsse unterstrichen wird.

Der Rechnungsrest, bei der Stadtrechnerei in der Regel ein Überschuß, wurde am Ende des Rechnungsjahrs als Saldo zwischen Einnahmen- und Ausgabensumme und als Kassenbestand festgestellt und zu Beginn der neuen Rechnung als Einnahme fortgeschrieben. In den Stadtrechnungen ergaben sich allerdings in der Übergangsphase vom alten zum neuen System zwischen 1740/1 und 1744/5 als Ergebnis der Umorganisation durch den Verbesserungsplan Defizite. Mit diesen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Rechnung gegenüber dem Oberstadtrechner mit einem Höchststand von 2 190 Gulden 55 Kreuzer im Jahr 1741/2 wurde die nächste Jahresrechnung an erster Stelle als "zu Bezahlung Rests" belastet. Diese Schuld konnte in den nächsten Jahren abgetragen werden, wohl ein positives Ergebnis der Verbesserungsplanmaßnahmen. In den folgenden Jahrzehnten wurden dann regelmäßig Überschüsse erwirtschaftet, die im folgenden Jahr als Kassenbarbestand vereinnahmt wurden[3].

Neben diesen Überschüssen wurden in einzelnen Jahren als Merkposten innerhalb des Falzes unter der Rubrik "zu Bezahlung Rests" weitere kleinere Beträge festgehalten und schließlich endgültig als Ausgabe verbucht. So ergab sich in der letzten Rechnung des Oberstadtrechners Philipp Franz Weinmann, in den 50er und 60er Jahren häufiger auch Amtsbürgermeister, im Jahr 1756/7 ein Betrag von $48\frac{1}{2}$ Gulden,

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, Rubriken "Inngemein" und "im Außstand", RStA 100 - 121

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 73 - 88, SS. 45 a ff., RStA 12 198

3) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1740/1 - 1745/6, Rubrik "Zu Bezahlung Rests", RStA 101/102

der auf Grund eines Ratsbeschlusses dem ausscheidenden Rechner nicht ausgezahlt, sondern als Reservebestand in der Kasse behalten wurde. Damit sollte eine mögliche Restforderung des Mühlamts- und Unterstadtpflegers Stephan Braun bestritten werden. Bis 1770/1 wurde der Betrag als "reservatis reservandis" in den Rechnungen fortgeschrieben, als Barbestand vereinnahmt und zur Gegenrechnung auf der Ausgabenseite endgültig verbucht[1]. Der Unterstadtrechner und Mühlamtspfleger Braun hatte in seiner letzten Rechnung einen Überschuß erwirtschaftet, so daß das Geld zur Abdeckung eines Braunschen Defizits nicht benötigt wurde.

Im übrigen entwickelte sich der Rechnungsüberschuß als Restbestand in der Kasse parallel zu den Gesamtausgaben, überstieg aber nur in wenigen Jahren 2 000 Gulden, so daß wegen der geringen Veränderungen die Einnahmensituation nur indirekt verbessert wurde. Die Stadtrechnerei verfügte über eine eiserne Reserve, zweifellos eine positive Folge der Maßnahmen des Verbesserungsplans. Dabei spielte wohl weniger die erfolgte Trennung der Sammelposition "Inngemein" in eine Vielzahl genauer Einzeltitel, sondern mehr die Stärkung durch die Zuweisung neuer und die konsequente Ausnutzung schon bestehender, aber vernachlässigter Einnahmequellen die entscheidende Rolle. Die Ausgabenseite der Stadtrechnungen wurde durch zwei sich aus den Aufgaben der Stadtrechnerei ergebende Ausgabearten geprägt. Der Anteil der Baukosten, Material- und Personalaufwand für das reichsstädtische Bauwesen, stieg von 20 über 40 und 50 auf schließlich 70 Prozent im Rechnungsjahr 1801/2 relativ, wegen der gleichzeitig wesentlich erhöhten Ausgabensummen auch absolut an. Die vernachlässigten und nun nachgeholten Reparaturen an den städtischen Gebäuden, einzelne Neubauten und die auf Grund entsprechender Kreisbeschlüsse verstärkten Straßenbau- und -reparaturmaßnahmen

---

1) Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1757/8 - 1770/1, Rubriken "Zu Bezahlung Remanets" und "Vom Rest", RStA 104 - 110

bewirkten diese Entwicklung. Gleichzeitig verloren die Kosten für die feste Besoldung der Beamten und Bediensteten der Stadtrechnerei und die Tagelöhne für verschiedene von Bürgern zu verrichtende Dienstleistungen ihre Bedeutung als gleichrangige Aufgabe bezogen auf die tatsächlichen Ausgaben und sanken zusammen mit der Vielzahl der anderen, teilweise sehr geringfügigen Ausgabeposten auf kaum noch 30 Prozent der Gesamtausgaben ab. Dabei setzten sich die Baukosten aus verschiedenen Kostenarten, den eigentlichen Bauaufwendungen für Reparatur- und Neubaumaßnahmen und den damit zusammenhängenden Besoldungs- und Lohnausgaben, zusammen, sie können aber im Gegensatz zur Struktur in den Steueramtsrechnungen trotzdem nicht als außerordentliche Aufwendungen bezeichnet werden. Nur die Kosten für Neubauten, die ja teilweise über Sonderrechnungen oder besondere Finanzierungsmaßnahmen abgewickelt wurden, können als unregelmäßige Ausgaben bezeichnet werden, wenn auch die Stadtrechnungen durch sie nicht geprägt wurden.

1.4. Analyse der Stadtrechnungen

Das städtische Bauwesen, die Holz-, Salz- und Mühlenverwaltung, der Handel mit Baustoffen, zeitweise auch mit Salpeter, und das Sicherheits-, Ordnungs- und Gewerbeaufsichtswesen waren der Stadtrechnerei als Aufgaben zugewiesen. Sie prägten in den Rechnungen die Ausgabenseite durch die hohen Anteile der Bau-, Besoldungs-, Lohn- und Verwaltungskosten und der Ausgaben für den Kauf von Baumaterialien und des Salpeters. Aber in gleicher Weise spiegelten auch die Haupteinnahmearten diese Aufgaben wieder, zumal der Verbesserungsplan nicht nur neue Aufgaben übertrug, sondern durch Anweisung zu konsequentem Einzug aller Gebühren für Dienstleistungen der Stadtrechnerei und durch Zuweisung neuer Einnahmequellen, den Überschüssen des Salz-, Pförch-, Schultheißen- und Mühlamts, die Finanzkraft auf der Einnahmenseite stärkte. Denn das Ziel des Verbesserungsplans war keine Reduzierung der reichsstädtischen Aufgaben, ihre Gewichte und Verteilung wurden neu geordnet und mit der

Umorganisation für einen Ausgleich auf der Ausgabenseite gesorgt. Die Abgabepflicht der Überschüsse nachgeordneter Ämter an die Stadtrechnerei kann dabei als Indiz für eine Gesamtbetrachtungsweise des reichsstädtischen Finanzwesens angesehen werden, die überkommene Selbständigkeit der Rechnungen wurde in den Dienst des Ganzen gestellt.

Der Anteil der in den nachgeordneten Ämtern erwirtschafteten und der Stadtrechnerei überlassenen Überschüsse stieg auf Grund dieser Maßnahmen von 20 Prozent auf immerhin 30 bis 40 Prozent der Gesamteinnahmen an. Die Erlöse aus dem Baustoffverkauf standen mit einem Anteil von 10 bis 20 Prozent bei leicht steigender Tendenz in den letzten zwanzig Jahren an zweiter Stelle der Einnahmenskala, unmittelbar gefolgt von den Erträgen aus dem Grund- und Gebäudebesitz und den Gebühreneinnahmen mit jeweils rund 10 Prozent. Nur in einzelnen Jahren, Anfang der 50er Jahre und 1770/1, wirkten sich aus besonderen Anlässen Rückzahlungen von Außenständen der Stadtrechnerei mit einem Anteil von 10 bis 20 Prozent vorübergehend positiv aus[1].

Auf Grund der im Verbesserungsplan getroffenen Maßnahmen konnten die Einkünfte der Stadtrechnerei aus diesen auf eine große Zahl von Einzeltiteln verteilten Einnahmearten die Finanzierung der Aufgaben sicherstellen. Nach Überwindung der ersten Übergangsphase mit Anlaufschwierigkeiten konnte sogar regelmäßig ein beträchtlicher Rechnungsüberschuß herausgewirtschaftet werden. Der Haupteinwand des Magistrats gegen die von der Kreiskommission veranlaßten Maßnahmen in der Stellungnahme zum Verbesserungsplan, in der auf die unzureichende Finanzausstattung der Stadtrechnerei bei gleichzeitig vermehrten Aufgaben hingewiesen wurde[2], muß deshalb als Schutzbehauptung gegen all zuviele Änderungen im überkommenen Aufbau des Rechnungswesens abgetan werden.

---

1) Siehe Tabelle X im Anhang SS. 28 - 31

2) Stellungnahme des Rats zum Ökonomie-Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, S. 14, RStA 7 301/1

Diese positive Entwicklung läßt sich auch aus dem Diagramm der zwischen 8 und 13 000 Gulden weitgehend parallel verlaufenden Einnahmen- und Ausgabensummen ablesen. Die Spitzen der Kurven um 1770 und seit 1795 können mit besonderen Einzelmaßnahmen, dem Wiederaufbau der beiden Pfarrhäuser, der Pulvermühle, des Schlachthauses oder einer Wagenscheune auf dem Hofgut Altenburg und erhöhten Anforderungen im Straßenbau und weiteren Reparaturvorhaben an Brücken und Wehren wegen Hochwasserschäden erklärt werden, die aber nur unter Vorbehalt als außerordentliche Aufwendungen bezeichnet werden können. Diese Maßnahmen wurden ja nicht über Kredite, sondern in erster Linie aus den laufenden Einnahmen und nur zum Teil aus besonderen Zuschüssen finanziert.

Seit 1742 wurde auch regelmäßig der Stand der Außenstände der Stadtrechnerei, feststehende, aber noch nicht eingegangene Einnahmen, als Anfangs- und Schlußbestand bei der Ermittlung der Rechnungssummen einbezogen, so daß diese rechnungstechnische Maßnahme das Rechnungsvolumen überhöhte. Allerdings konnte durch konsequente Rechnungsführung und Einhaltung der Anweisungen des Verbesserungsplans und der Rechnungsinstruktionen durch die Oberstadtrechner dieser Betrag von Jahr zu Jahr abgebaut werden. 1775 war er auf knapp 2 000 Gulden vermindert, in den neunziger Jahren wurde er nahezug bedeutungslos. Nach der Neuordnung des Rechnungswesens und der Zuständigkeiten der Stadtrechnerei im Verbesserungsplan konnten trotz neuer Aufgaben die notwendigen Ausgaben für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Stadt, die Gewerbeaufsicht und das Bauwesen aus regelmäßigen Einnahmen finanziert, die Außenstände abgebaut und regelmäßige Überschüsse erwirtschaftet werden. Im Gegensatz zum Steueramt kann deshalb die Stadtrechnerei zumindest für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als finanziell gesichert bezeichnet werden.

2. Die Rechnungen des Zehntamts

2.1. Die Stellung und die Aufgaben des Zehntamts

Das Reutlinger Zehntamt war im Reutlinger Verwaltungssystem mit einer Doppelfunktion betraut worden. Ihm oblag die Einziehung des auf den der Stadt zehntpflichtigen Grundstücken lastenden Fruchtzehnten und des Viehzehnten und die Lagerhaltung des Getreides zur Versorgungssicherung. Der große oder Fruchtzehnte als grund- oder zehntherrliche Abgabe auf den landwirtschaftlichen Ertrag wurde von den Bauern ursprünglich als zehnter Teil des geernteten Getreides, der Garten- und Baumfrüchte und des Weins in Naturalform abgeliefert, teilweise war die Naturalabgabe in eine Geldleistung umgewandelt worden. In Reutlingen wurden statt des Groß- und Kleinviehs und der tierischen Produkte wie Eier, Milch und Honig die Ackerfrüchte, Kraut, Bohnen, Kohlrabi und Kraut, und Obst zum kleinen, eigentlich Blut- oder Viehzehnten gerechnet. Beim Vieh wurde nur der Lämmerzehnte verlangt, jedenfalls ist eine Zehntabgabe für Großvieh, Pferde und Rinder, und für tierische Produkte in den Rechnungen nicht feststellbar. Der große Zehnte wurde in Getreide abgeliefert, der kleine und Lämmerzehnte dagegen in Geld bezahlt, so daß die Zehntamtsrechnung aus einer Geld- und einer umfangreichen Fruchtrechnung bestand[1].

Neben dem Einzug und der Verwaltung der Zehnterträge gehörte die sozial- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Sicherstellung der Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln zu den Aufgaben des Zehntamtes. Dies geschah einerseits über die Lagerhaltung der Getreidenaturalabgaben, andererseits durch je nach Ernteausfall größere Käufe von Getreide und Wein im umliegenden württembergischen Gebiet. Selbst in guten Erntejahren konnte die Versorgung der Bevölkerung nur über Getreideimporte gesichert werden,

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1802/3, RStA 2 - 23 und Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 61 - 63, SS. 36 a ff., RStA 12 198

wodurch dem Schirm- und Schutz- und dem Zollvertrag mit dem Herzogtum vor allem auch im 18. Jahrhundert eine besondere Bedeutung zukam[1].

Das Zehntamt wurde bis 1742 wie die meisten anderen Ämter von zwei durch den Magistrat jährlich zu benennenden oder zu bestätigenden Ratsmitgliedern verwaltet, einem Senator und dem jeweiligen Feldschultheißen als Zunftmeister. Zu den Aufgaben des Feldschultheißen gehörte die Überwachung der Felder, weswegen er über Art und Stand des Getreides besonders gut Bescheid wußte. Gerade deswegen beharrte der Rat in seiner Stellungnahme zum Verbesserungsplan auf dieser Besetzungsregel und beanspruchte das Recht, nach eigenem nötigen und nützlichen Befinden die Ämter in freier Wahl besetzen, ablösen oder wiederbestellen zu können[2]. Wenige Jahre später nach den Bürgerunruhen verwies er dagegen in Antwort auf das Verlangen der Bürger nach der garantierten Wahlfreiheit auf die gerade im Verbesserungsplan festgelegte Unabsetzbarkeit der Amtsinhaber, ein leicht zu durchschauendes Festhalten an vertrauten scheinbaren Rechtsansprüchen zum eigenen Vorteil.

Auch beim Zehntamt setzte sich die Verbesserungskommission durch, bestätigte nur den seitherigen Amtsinhaber und Senator Wechsler als Zehntamtspfleger, nun aber ohne Unterstützung und Kontrolle durch den Feldschultheißen[3]. Sein Gehalt wurde mit 75 Gulden festgelegt und einige Jahre später verdoppelt[4], während vorher beiden Pflegern je 15 Gulden in Geld und 70 Gulden in Naturalien zustanden[5]. Außer dem Pfleger wurden beim Zehntamt ein Haischer, ein Bäcker und ein Küfer fest besoldet, zusätzlich mußte das Gehalt einiger kirchlicher Amtsinhaber

---

1) Siehe oben Kap. III.4., SS. 113 ff.

2) Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, Nr. 96, S. 26 a, RStA 7 301/1

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 96, S. 57 a, RStA 12 198

4) dito Nr. 97, SS. 59 a f. und Beilage 4 zum Reichshofratsbeschluß betreffend das Reutlinger Oeconomie- und Debetwesen vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

5) Beilage A zur Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

bezahlt werden. Für alle weiteren anfallenden Arbeiten wurden Bürger oder Bauern als Zehntfuhrknechte verpflichtet und tageweise entlohnt. Alle Kastenknechte, die die Lagerung des Getreides in der Zehntscheuer zu besorgen hatten, wurden nach Weisung des Verbesserungsplans entlassen. Ihre Aufgaben, das Abmessen und Ausgeben der Früchte und das wegen Selbstentzündungsgefahr bei der Lagerung notwendige Wenden des Getreides, sollte der Stadtkornmesser für das übliche Meßgeld und Taglohn übernehmen. Alle Nebeneinkünfte, vor allem die Mißbräuche durch Umtrunk, Brot- und Geldbezüge und kostenloses Heu- und Haferfutter für die Pferde der Fuhrknechte, wurden verboten, durch sie waren in der Vergangenheit erhebliche Verluste entstanden[1].

Das Rechnungswesen des Zehntamts war vor 1742 in besonders großer Unordnung, was die Verbesserungskommission verwundert zur Kenntnis nahm und ausdrücklich rügte[2]. Seit mehreren Jahrzehnten gab es keine Jahresrechnungen mehr, seit den 20er Jahren nur noch Monatsrechnungen, die nach den Rechnungsinstruktionen am Schluß des Rechnungsjahres zu Jahresrechnungen zusammengefaßt werden sollten. Deshalb durfte der Zehntamtspfleger nicht länger selbst die Rechnungen ausfertigen, dies wurde dem Stadtschreiber und seinen Substituten übertragen[3]. Seitdem wurden die Rechnungen ordentlich geführt, sind sie auch erhalten, obwohl auch diese Rechnungen trotz des ausdrücklichen Verbots und Strafandrohung im Verbesserungsplan regelmäßige, teilweise erhebliche Rechnungsüberschüsse aufwiesen.

Das Rechnungsvolumen der Zehntrechnungen lag in der gleichen Größenordnung wie die Rechnungen der Stadtrechnerei

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, SS. 59 a f., RStA 12 198

2) dito Nr. 72, SS. 45 a ff.

3) dito Nr. 80, SS. 50 a f.

und des Ungeldamts, nur vom Steueramt und einigen Pflegschaften übertroffen. In Notzeiten, wenn wegen Mißernten oder Kriegsjahren die Getreideversorgung nur durch umfangreiche Getreideauf- und -verkäufe gesichert werden konnte oder größere Mengen durchziehenden Truppen abgeliefert werden mußten, stieg das Rechnungsvolumen stark an[1]. Die Entwicklung der Zehnteinnahmen und -ausgaben wurde deshalb auch im wesentlichen von den Auswirkungen der Getreidevorrats- und Versorgungspolitik geprägt. Neben den Rechnungstiteln, die mit den Aufgaben des Zehntamts, Einziehung des Zehnten, Lagerhaltung und Nahrungsmittelversorgung, in unmittelbarem Zusammenhang standen, gab es weitere Rechnungspositionen, wie wir sie bereits beim Steueramt und der Stadtrechnerei kennengelernt haben, allerdings lag die Zahl der Einnahme- und Ausgabetitel erheblich niedriger, deren Schema sich folgendermaßen darstellen läßt:

Schaubild IV: Übersicht über die Gliederung der Zehntamt-Jahresrechnungen[2]

Einnahmen	Ausgaben
1. Zinseinnahmen	1. Zahlungen an andere Verwaltungen
2. Einnahmen aus Kreditgeschäften	2. Schuldendienst
3. Zehnteinnahmen	3. Kosten des Zehnteinzugs
4. Fruchtverkauf	4. Wareneinkauf
5. Sonstige Einnahmen	5. Personal- und Verwaltungskosten
6. Vom Ausstand	6. Sonstige Ausgaben
7. "Vom Rest"	7. "Im Ausstand"
	8. Rechnungsüberschuß "Im Rest"

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

2) dito

2.2. Die Einnahmen des Zehntamts

Das Zehntamt erhielt mehrere Zinseinnahmen, Kapitelzinsen, Pachtzinsen aus dem Haus- und Grundbesitz und als besondere Art den "ewigen Aischerey-Zinns"[1], die allerdings in den Zehntamtsrechnungen nur eine geringe Rolle spielten, aber insbesondere wegen höherer Kapitalzinsen ansteigende Tendenz aufwiesen. Diese "ablösigen Capital-Zinnse" zahlten die Gläubiger des Zehntamts, das trotz des Gebots des Verbesserungsplans, Überschüsse zur Abtragung der hohen Schuldenlast als zinslose Darlehen dem Steueramt zukommen zu lassen[2], regelmäßig, seit den 90er Jahren verstärkt, freie Mittel an Bürger auslieh. Das ergibt sich einmal aus der zunehmenden Darlehensvergabe auf der Ausgabenseite[3], andererseits aus dem Anstieg der Kapitalzinserträge, selbst wenn ein Teil auf bessere Zahlungsmoral zurückzuführen ist. Die Zinseinnahmen erhöhten sich von knapp 100 in den 80er Jahren auf 200 Gulden, um schließlich in den 90er Jahren über 300 auf 700 Gulden anzusteigen[4].

Auch die Haus- und Güterzinsen als Erträge aus dem Haus- und Grundbesitz lagen bis zu Beginn der 90er Jahre unter 50 Gulden, erreichten dann aber 100 bis 200 Gulden[5]. Dabei warf der Hausbesitz des Zehntamts keine Zinsen ab, die Zehntscheuer hinter dem alten Bürgerhaus und seit Ende der 50er Jahre die neue Zehntkelter und ein Teil der wiederaufgebauten Syndikaturscheuer wurden zur Lagerung des Getreides selbst genutzt. Nur der kleine Küchengarten bei der Zehntscheuer wurde für 13 Gulden 9 Kreuzer Jahreszins an verschiedene Bürger verpachtet. Der größte Teil des landwirtschaftlichen Grundvermögens des Zehntamts, bis 1760 72 Morgen, seitdem 104 und seit 1775/6 124 Morgen

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang S.

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 64, SS. 39 a f., RStA 12 198

3) Siehe unten Abschnitt 2.3., SS. 372 ff.

4) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "ablösige Capital-Zinnse", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

5) dito, Rubrik "Haus- und Güther Zinnse"

Ackerland, war zunächst gegen eine Viertelbeteiligung am Ernteertrag verpachtet. Wegen des darin liegenden Ernterisikos wurden in den 90er Jahren größere Teile gegen Zins vergeben. Die Naturaleinnahmen aus der Ertragsbeteiligung wurden nicht bei den Zinseinnahmen, sondern den Zehnteinnahmen der Fruchtrechnung verbucht. Einige Viertel Wiesäcker, ebenfalls um den vierten Ernteteil verpachtet, wurden 1760 verkauft, während die 11 Morgen Wiesen für 30 Gulden Jahreszins abwarfen[1]. Auf Grund zweier Ratsbeschlüsse vom 10. Mai und 9. Juni 1797 wurden die bis dahin vom Zehntamt selbst bewirtschafteten Weinberge entsprechend den Vorschlägen des Fetzerschen Zwölfer-Ausschusses[2] meistbietend versteigert. Der Erlös von 3 763 Gulden wurde nach dem Willen des Rats gegen Zins ausgeliehen, so daß die Zinsertragssteigerungen gegen Ende der 90er Jahre damit erklärt werden können[3].

Der "ewige Aischerey-Zinns" stand als besondere Reallast seit früher Zeit dem Zehntamt zu, zur Sicherung der Zinsen wurde die Grundbelastung in den Lager- oder Haischbüchern festgehalten. Der "Haischer" hatte die Abgaben von den Zinspflichtigen zu "erheischen", die früher in Naturalien geleistet, im Zuge der Durchsetzung der Geldwirtschaft aber in eine Geldzahlung umgewandelt wurden. Der mittelalterliche Ursprung dieses Gefälles schlug sich in den ersten Rechnungen noch durch doppelte Währungsangabe, Pfund und Gulden, nieder. Jährlich kamen etwa 75 Gulden ein[4]. Die Zinserträge wurden dadurch allerdings kaum beeinflußt, ihre Steigerung in den 90er Jahren ist in erster Linie auf erhöhte Darlehensvergabe und teilweise Umwandlung der Beteiligung an den Naturalerträgen als Pacht für das Ackerland in Geldzins zurückzuführen.

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Haus- und Güther-Zinnse", RStA 2 - 23

2) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1797

3) Zehntamt-Jahresrechnung 1796/7, Rubrik "Haus- und Güther-Zinnse", RStA 21

4) dito 1744/5 - 1803, Rubrik "Ewiger Aischerey-Zinns", RStA 2 - 23

Die Einnahmen des Zehntamts aus neuen Darlehen und Tilgungszahlungen entwickelten sich ähnlich wie die Zinserträge, sie standen ja auch miteinander in Zusammenhang. Das Wachstum dieser Einnahmeart setzte erst in den neunziger Jahren auf Grund veränderter Rechnungsgebaren nach der Untersuchung des Zwölfer-Ausschusses ein. Die Rechnungsüberschüsse wurden nicht mehr, wie im Verbesserungsplan gefordert, zum Schuldenabbau an das Steueramt abgegeben, sondern als verzinsliche Darlehen an Bürger ausgeliehen[1]. Das war zwar vorher in geringem Umfang und mit kurzen Laufzeiten, teilweise war die Rückzahlung bereits für das nächste Jahr vereinbart worden, auch geschehen, doch blieb die Zehntpflege auch auf Grund pünktlicher Tilgung durch die Schuldner immer flüssig und zahlungsfähig.

Wegen dieser Darlehenspolitik erhielt das Zehntamt bis 1760 bis zu 60 Gulden aus Tilgungsraten, in einigen Jahren gingen auch keine Gelder ein; anfangs machte die Rückzahlung von Restschulden den Hauptanteil aus. Von 1760 bis 1790 lagen die Leistungen der Schuldner zwischen 180 und 300 Gulden, danach stiegen sie sprunghaft auf über 500 und mehr als 1 000 Gulden an[2]. Auf Grund dieser Entwicklung wuchs die Bedeutung der Einnahmen aus Darlehenstilgung für die Struktur der Zehntamtseinnahmen, die Aufnahme neuer verzinslicher oder zinsloser Darlehen durch das Zehntamt blieb dagegen gering. 1744/5 wurde zum Beispiel ein zinsloses Überbrückungsdarlehen von 100 Gulden aufgenommen, aus den Rückzahlungen auf der Ausgabenseite läßt sich aber schließen, daß in einzelnen Jahren kurzfristig höhere Beträge aufgenommen wurden[3]. Weit geringer blieb die Verschuldung gegen Zins, nur in wenigen Jahren wurden Beträge zwischen 100 und 500 Gulden vom Zehntamt entliehen, nach 1770/1 kamen nur Kleinstbeträge vor, so daß die Einnahmen aus Darlehensgeschäften von

---

1) Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der Stadt Reutlingen, Reutlingen 1797

2) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Hauptguth, damit Capitalzinns abgelöst", RStA 2 - 23

3) dito, Rubrik "auf Wiederbezahlen entlehnt"

Tilgungsraten für Aktivkapitalien geprägt wurden[1].

Dem Namen und der Aufgabe des Zehntamts entsprechend hätten die Einnahmen aus dem Getreide- und Fruchtzehnten die wichtigste Finanzquelle sein müssen, auch wenn der Zehnte hauptsächlich als Naturalabgabe unmittelbar bei der Ernte auf dem Feld eingezogen wurde. Denn mit der Durchsetzung der Geldwirtschaft war für einige Zehntarten die Naturalabgabe durch Geldsätze abgelöst worden. Gerade dort waren durch Mißstände beim Zehnteinzug erhebliche Ertragsminderungen eingetreten; bei einigen neuen Fruchtarten wurde die Abgabe gar nicht erhoben, bei anderen entsprach der Geldwert nicht dem Zehntel des Ernteertrags. Auch waren viele Bürger die Zahlung des Zehnten schuldig geblieben. Wegen dieser negativen Folgen der Geldablösung des Zehnten hatte das Zehntamt vor 1744/5 keine nennenswerten Einnahmen aus dem Heu-, Kraut-, Obst- und Lämmerzehnten[2].

Die Maßnahmen des Verbesserungsplans veränderten diese Situation völlig. Die Zehntausstände wurden eingetrieben und damit abgebaut, auch wenn dies nie vollständig gelang. Die Verbesserungskommission hielt am Prinzip des Naturalzehnten fest, bestimmte aber im Falle der Geldablösung die Zahlung zumindest des echten Werts[3]. Der Satz des Heuzehnten wurde auf 24 Kreuzer je Mannsmad Wiese versechsfacht, die zusätzlichen Erträge sollten der Steuerkasse zur Besserung deren Finanzsituation weitergereicht werden. Der Zehnte sollte bereits vor der Ernte im voraus bezahlt, widrigenfalls der zehnte Ernteteil in eine Zehntscheuer weggeführt und sofort meistbietend verkauft werden[4]. Beim Obstzehnten beließ die Kommission den Satz von 3 Kreuzern pro Scheffel mit einem Hinweis auf genauere Feststellung des Ernteertrags[5]. Der Krautzehnte wurde

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 2 - 23

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 61 - 63, SS. 37 ff., RStA 12 198

3) dito

4) dito, SS. 36 a ff.

5) dito, Nr. 62, S. 38 a

auf Bohnen, Kohlrabi und anderen Kohl ausgedehnt[1], je Jauchert Ackerfläche sollten 40 Kreuzer und für kleinere Flächen ein entsprechend niedrigerer Satz erhoben werden[2]. Der nahezu völlig ausgefallene Lämmerzehnte wurde auf Grund der Einschätzung eines Lamms mit 10 Kreuzern von $\frac{3}{5}$ Heller auf 1 Kreuzer angehoben, auch diese Ertragssteigerung um das Zehnfache oder je hundert Lämmer $1\frac{1}{2}$ Gulden sollte an das Steueramt weitergegeben werden[3].

Diese Maßnahmen des Verbesserungsplans steigerten die Zehnterträge von knapp 200 Gulden im Jahr 1744/5 auf über 500 Gulden, teilweise gingen bis zu 1 000 Gulden, in den letzten Rechnungsjahren sogar über 1 500 Gulden ein. Davon warfen der Heuzehnte rund die Hälfte, der Krautzehnte ein Drittel und der Obstzehnte ein Fünftel ab. Die Steigerung des Ertrags um das Zehnfache unterstreicht nicht nur die positive Wirkung des Verbesserungsplans, sondern auch die Bedeutung des Zehnten für die Einnahmenstruktur der Zehntamtsrechnungen. Dies wird durch die Verkaufserlöse aus dem Getreidezehnten und den Pachterträgen als Haupteinnahmeart nachhaltig unterstrichen.

Die Umsatzerlöse aus dem Getreideverkauf, das aus dem Naturalzehnten, der Pacht für Ackerland und Fruchteinkäufen stammte und in den Zehntscheuern als Nahrungsreserve der Stadt gelagert wurde, hatten einen Anteil von bis zu 50 Prozent der Gesamteinnahmen und waren damit wichtigste Einnahmequelle. Über den Zu- und Abgang der Fruchtbestände wurde in den Naturalrechnungen genau Buch geführt, der größte Teil der Getreidevorräte wurde zum Zweck der Preisbeeinflussung zu angemessenen Preisen an die Bürger und Bäcker in der Stadt verkauft. Meistens reichten die Zehntabgaben zur Versorgung nicht aus, zusätzliche Mengen wurden deshalb von den Pflegschaften, denen der größte Teil des Reutlinger Ackerlandes zehntpflichtig war, und im benachbarten württembergischen Gebiet hinzugekauft; die Ausgaben lagen allerdings immer wesentlich

---

1) Der Anbau der Kartoffel war in dieser Zeit noch weitgehend unbekannt.

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 62, SS. 38 a ff., RStA 12 198

3) dito Nr. 63, SS. 39 f.

unter den Verkaufserlösen[1]. Ein Teil der Einnahmen stammte aus dem Verkauf von Heu, Obst oder Kraut, das wegen Nichtzahlung des Zehnten unmittelbar eingezogen worden war.

Umsatzmenge und -erlös hingen vom Ernteausfall, dem Preis und anderen Einflüssen wie der Teuerung 1770/1 und den Auswirkungen der Koalitionskriege ab; dann wurden größere Vorratsmengen verkauft, oder, so weit dies möglich war, importiert; ein Teil muß aber auch auf Preissteigerungen zurückgeführt werden. Deshalb wurden die höchsten Umsatzerlöse während der Teuerungsjahre 1770 und 1771, die durch die württembergische Getreidelieferungssperre verschärft wurden, mit 5 229.37.2$\frac{3}{4}$ Gulden und 1795/6 auf Grund der Kriegseinwirkungen und der Getreiderequirierung durch durchziehende Truppen mit 7 599.14.5 Gulden erzielt. Im allgemeinen lagen die Erträge zwischen 1 500 und knapp 4 000 Gulden[2]. Die Rechnungen lassen allerdings keinen Schluß auf einen Zusammenhang zwischen Fruchterlösen und Ernteausfall, etwa je höher der Umsatz desto schlechter die Ernte, zu, obwohl dieser naheliegt. Die Verkaufserlöse entwickelten sich weitgehend parallel zu den Gesamteinnahmen, was bei ihrem hohen Anteil an den Einnahmen aber auch zu erwarten war[3]. Die Hauptaufgaben des Zehntamts, Einzug, Lagerung und Verkauf der Zehntfrüchte, sind aus den Rechnungen eindeutig ablesbar, zumal auch die Geldzehnten und ein Teil der Zinserträge aus dem Zehntrecht abgeleitet und damit diesen Aufgaben zugeordnet werden können.

Wie bei den Zinsen und Tilgungsraten an das Steueramt blieben die Reutlinger Bürger auch Teile ihrer Zehntleistungen schuldig. Dies führte zu einem relativ hohen Stand an Zah-

---

1) Siehe Tab. XI im Anhang SS. 33/4 und Abschnitt VI.2.3., SS. 379 f.

2) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "verkaufte Früchte", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

3) Siehe Tab. XI und Schaubild 9 im Anhang, SS. 33 - 35

lungsrückständen, der großen Schwankungen unterworfen war. Der Jahresanfangsbestand des Ausstands, bei der Ermittlung der Einnahmesummen wurde er mitgezählt, bewegte sich um 1 500 Gulden, sank 1780/1 unter 1 000 Gulden ab, erreichte aber Mitte der 50er Jahre und zu Beginn der 90er Jahre Spitzensätze von über 2 000 Gulden[1]. Die bei den Naturalrechnungen ebenfalls vorkommenden Ausstände, die die Verbesserungskommission besonders auf das Zehntamt bezogen gerügt hatte, müssen noch hinzugezählt werden. Deshalb kann bei den Zehntamt-Jahresrechnungen von einem Abbau des Ausstands zumindest langfristig keine Rede sein. Er blieb abgesehen von den Extrempositionen auf einem Niveau von 1 500 Gulden stehen[2]. Bei dem relativ geringen Rechnungsvolumen verfälschte die Ausstandsentwicklung mit Anteilen von teilweise über 30 Prozent das Gesamtbild der Einnahmen. Erst mit dem Anstieg der Einnahmen aus den Zinserträgen sank der Ausstandsanteil in den 90er Jahren wieder auf 10 bis 15 Prozent ab. Diese besondere Ausstandsentwicklung beim Zehntamt muß auf eine nicht ausreichende Beachtung der Anweisungen aus dem Verbesserungsplan zurückgeführt werden, obwohl der Rat diese für das Zehntamt bestätigt hatte. Auch nach dem Verbesserungsplan blieb die Rechnungsführung durch den Zehntamtspfleger unzureichend, wie es auch an der Entwicklung der Rechnungsüberschüsse abzulesen ist.

Die Einnahmen aus dem Überschuß der vorhergehenden Rechnung wurden als Kassenbarbestand rechnerisch festgehalten. Trotz des Verbots der Ausweisung von Überschüssen, die nicht dem Steueramt als Finanzzuschuß überwiesen wurden, stiegen die Rechnungsüberschüsse des Zehntamts zeitweise auf über 6 000 Gulden, nahezu ein Drittel der Gesamteinnahmen, an. Dabei war 1744/5 in der ersten überlieferten Jahresrechnung wegen der vorherigen unvollständigen Rechnungsführung gar kein Kassenbarbestand als Einnahme zu

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Vom Ausstand", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI und Schaubild 9 im Anhang SS. 33 - 35

2) Siehe Schaubild 9 im Anhang S. 35

verbuchen gewesen. Seitdem wiesen alle Jahresrechnungen Überschüsse auf, die 1795/6 den Höchststand von 6 291.29.5$\frac{1}{6}$ Gulden erreichten und danach über 1 861.38.- Gulden auf den Stand von 1 118.9.4$\frac{7}{12}$ Gulden im Rechnungsjahr 1802/3 zurückgingen; sie bewegten sich wieder auf dem Normalniveau zwischen 1- und 2 000 Gulden[1]. Da auch der Rechnungsrest oder Kassenbestand als echte Einnahme von zeitweise über 20 Prozent gerechnet wurde, beeinflußte er die Einnahmenstruktur und blähte das Rechnungsvolumen auf, obwohl der Anteil in den 90er Jahren wieder zurückging[2]. Das Zehntamt hätte aus seinen regelmäßigen Rechnungsresten einen größeren Beitrag zur Verminderung der städtischen Schuld leisten können, als es auf der Ausgabenseite zum Ausdruck kam. Erst der Zwölferausschuß rügte dieses Rechnungsgebaren und die mangelhafte Kontrolle durch den Rat, obwohl der Stadtschreiber nach seinen Dienstanweisungen alle ihm bei der Rechnungsaufstellung auffallenden Mängel dem Rat melden mußte und der Rat über die Rechnungsprüfung Kontrollmöglichkeiten besaß[3]. Die Rechnungsüberschüsse unterstreichen die ausreichende Finanzausstattung des Zehntamts zur Bestreitung seiner Aufgaben.

Das Einnahmevolumen und seine Entwicklung wurden durch die Einbeziehung des Ausstands und des Rests rechnerisch verfälscht, teilweise um mehr als 50 Prozent überhöht; bei ihrer Nichtberücksichtigung ergibt sich vielmehr, daß das Zehntamt 80 bis 90 Prozent seiner Einnahmen aus den Zehntabgaben in Geld und dem Verkauf der Getreideabgaben erzielte. Erst in den 90er Jahren gewannen die Zinserträge und die Tilgungsraten aus Aktivdarlehen wachsende Bedeutung, aber auch sie waren indirekte, mittels früherer Erträge oder Überschüsse zustandegekommene und damit vom Zehnten abgeleitete Einnahmen. Sieht man die Rechnungsreste und

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Vom Rest", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI und Schaubild 9 im Anhang SS. 33 - 35

2) Siehe Tab. XI im Anhang SS. 33/4

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 73, SS. 50 a f., RStA 12 198 und Verhandlungen des bürgerlichen Zwölferausschusses in der Stadt Reutlingen, Bd. IV, Reutlingen 1797

den Ausstand unter dem gleichen Aspekt, sind auch sie als noch nicht eingegangene, aber fällige beziehungsweise zur Bestreitung der Ausgaben noch nicht benötigte Zehnteinnahmen anzusehen, wobei beide Einnahmearten zusammen immerhin über 30 bis zu 50 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten. Die Erträge des Zehnten, die das Zehntamt entweder als Frucht oder in Geld einzuziehen hatte, reichten während der gesamten Beobachtungsperiode zur Finanzierung der diesem Amt übertragenen Aufgaben aus, die Deckung der Ausgaben war immer gewährleistet.

2.3. Die Ausgaben des Zehntamts

Die im Verbesserungsplan zur Abführung an das Steueramt festgelegten Rechnungsüberschüsse wurden vom Zehntamtsverwalter als zinslose Darlehen aufgeführt. Das Zehntamt zahlte außerdem weitere Unterstützungsgelder, "Subsidien", und die fällige Vermögenssteuer an das übergeordnete Steueramt. Das Grundvermögen wurde durch An- und Verkäufe häufiger verändert, sein Wert lag zwischen 3 750 und 5 088 Gulden und im Durchschnitt bei 4 400 Gulden[1]. Das Mobiliarvermögen bestand in erster Linie aus den Getreide- und Fruchtvorräten in den Zehntscheuern, Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände kamen hinzu. Wegen der verschieden großen Getreidevorratsmengen veränderte sich auch der Wert der beweglichen Habe des Zehntamts. Er betrug anfangs nur wenige hundert Gulden, lag dann zwischen 1 000 und 2 000 Gulden und stabilisierte sich in den 90er Jahren bei 2 000 Gulden[2]. Danach betrug die einfache Steuer bei dem Vermögenssteuersatz von 1/2 Prozent 20 bis 30 Gulden im Jahr, wegen der Mehrfachumlegung erhöhte sich die jährliche Steuerschuld des Zehntamts auf das Drei- bis Vierfache. Doch auch das Zehntamt war bei seinen Steuerzahlungen nachlässig, nur in wenigen Jahren wurde der volle

---

1) Reuttlingen, der Löbl.[n] Pfleegschaften summarisches Vermögensregister de Anno 1745 - 1802/3, Zehend-Amt, RStA 247

2) dito

Steuersatz entrichtet, häufig unter Einbeziehung alter Steuerschuldigkeiten mehr bezahlt, so daß die Beträge zwischen 0 und 245 Gulden lagen[1].

Finanzzuweisungen des Zehntamts, "Subsidien" genannt, gingen nur an das Steueramt. Diese Unterstützungen wurden schon länger gezahlt, nach dem Verbesserungsplan, der die Abgabe von Rechnungsüberschüssen als zinslose Darlehen an das Steueramt neu regelte, gingen die Subsidien des Zehntamts zu Gunsten der zinslosen Darlehen auf knapp 300 Gulden zurück, in einigen Jahren wurden nur noch wenige Gulden gezahlt[2].

Die zinslosen Darlehen des Zehntamts an das Steueramt, die bis 1803 nicht zurückgezahlt wurden und deshalb eigentlich verlorene Zuschüsse waren, lagen während der gesamten Beobachtungsperiode weit unter den Rechnungsüberschüssen. Das Zehntamt hätte also nach den Festlegungen des Verbesserungsplans, der eine spätere Rückzahlung vorsah[3], weit höhere Beträge leisten können, doch lagen sie meistens um 1 000 Gulden, sanken aber auch bisweilen unter 500 Gulden ab[4]. Erst in den für das Steueramt besonders schwierigen Kriegsjahren erhöhte das Zehntamt seine Zahlungen auf mehr als 2 000 Gulden, gleichzeitig erreichten aber auch die Überschüsse einen um das Mehrfache höheren Stand[5]. Bis 1765 hatte die Zehntpflege auf diese Weise bereits 11 906.32.2 Gulden, im Jahresdurchschnitt etwa 600 Gulden, zinslos dem Steueramt überlassen, 1803 wurde ein Schluß-

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Nicht Jährlich Steuren, RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

2) dito, Rubrik "an andere Verwaltungen geliefert", siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 64, SS. 39 a f. und Stellungnahme des Reutlinger Magistrats an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, SS. 16 a f., RStA 12 198 und 7 301/1

4) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "auf Restitution ohne Zins Löbl. Steuerkasse statt ehemaliger Subsidien geliefert", auch "auf Wiederheimgeben entlehnt", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

5) Vergleiche Tab. XI im Anhang SS. 33/4

stand von 46 788.18 Gulden erreicht[1], was für diesen zweiten Abschnitt einen Jahresbetrag von nahezu 900 Gulden bedeutete.

Bis in die 90er Jahre hielt sich das Zehntamt im wesentlichen an das Verbot des Verbesserungsplans, freie Gelder auszuleihen, obwohl dies angesichts der hohen Kassenbestände keine Schwierigkeiten bereitet hätte. Die Kreditvergaben erreichten jährlich höchstens 500 Gulden, häufig lagen sie noch unter 100 Gulden. Die meisten Gelder wurden in kleineren Beträgen kurzfristig an Bürger ausgeliehen und flossen in der Regel im gleichen Jahr oder nach wenigen Jahren an das Zehntamt zurück. Nach 1790 dehnte das Zehntamt seine Geldausleihungen aus, die jährlichen Ausgaben für Darlehen stiegen auf über 2 000 Gulden an[2]. So konnte das Zehntamt im Rechnungsjahr 1797/8 aus dem Verkauf der bisher selbst bewirtschafteten Weinberge an die meistbietenden Bürger die Summe von 3 763 Gulden erlösen. Der Rat beschloß dieses Geld zinstragend anzulegen, und so floß der größte Teil hier nun als verzinsliches Darlehen an die Steuerkasse[3]. Angesichts dieser Tatsachen und des damit verbundenen plötzlichen Anstiegs der aktiven Kreditgeschäfte muß hier von außergewöhnlichen Ausgaben gesprochen werden, die das Zehntamt zur Bestreitung der hohen Kriegskosten für die Steuerverwaltung aufwendete.

Die Rückzahlung oder Tilgung von Passivdarlehen spielten für die Ausgabenstruktur keine Rolle, da das Zehntamt angesichts der günstigen Finanzsituation nur selten aufgenommene Kredite zurückzahlen mußte. So wurden 1750/1 Schulden in Höhe von 713.3 Gulden getilgt, vermutlich Altdarlehen aus der Zeit vor 1744/5[4]. Entsprechend niedrig lagen auch die jährlichen Zinszahlungen, die als "ablösige Capitalzins" verbucht wurden; nach 1770/1 kamen Zinszahlungen

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1764/5 und 1802/3, Rubrik "auf Restitution ohne Zins Löbl. Steuerkasse statt ehemaliger Subsidien geliefert", RStA 9 und 23

2) dito 1744/5 - 1802/3, Rubrik "Hauptgüth, damit Zins erkauft", RStA 2 - 23

3) dito 1797/8, Rubrik "um verkaufte Güter" und "Hauptguth, damit Zins erkauft", RStA 21

4) dito 1750/1, Rubrik "Hauptguth, damit Zins abgelöst", RStA 5

überhaupt nicht mehr vor, seitdem blieb das Zehntamt zins- und schuldenfrei. Dabei hatte der 1744/5 aufgewandte Zinsbetrag noch einem Schuldenstand von 3 126.40 Gulden entsprochen, wobei ein Teil sicherlich als rückständige Zinsen abgetragen wurde, die Darlehenssumme also eher kleiner war. 1764/5 war die Zinszahlung auf 52.30 Gulden abgesunken, was einem Kapital von 1 050 Gulden entsprach[1]. Deshalb konnten seit 1770 entsprechend größere Hilfen dem Steueramt als zinslose oder verzinsliche Darlehen gewährt werden. Auf Grund ihrer gesunden Finanzstruktur benötigte die Zehntpflege keine fremden Gelder zur Aufgabenbewältigung, vielmehr waren ausreichende Mittel für neue Kreditvergaben frei. Mitte der 90er Jahre wurden sogar bis zu 50 Prozent der Gesamtausgaben zur Unterstützung des Steueramts als Hauptkasse der Stadt verwendet, ein für die gesamte Beobachtungsperiode außergewöhnlicher Vorgang, zumal die Einziehung und Verwaltung der Zehntgefälle ständige Kosten verursachte.

Mit dem Einzug, der Lagerung und der Verwertung der Zehntfrüchte, die wesentliche Aufgabe des Zehntamts, entstanden erhebliche Personal- und Sachkosten, die als "Einzugs-", "Frucht-, Dresch- und Sturzkosten", "Herbst- und Binder-" und "Kiefer- und Kelterkosten" unterschieden und verbucht wurden. Im Gegensatz zu anderen südwestdeutschen Gebieten, in denen der Zehnte eine Bringschuld war, mußte in Reutlingen das Zehntamt den Getreidezehnten selbst auf den Feldern eintreiben[2]. Die in Geld abgelösten übrigen Zehntarten mußten allerdings von den Zehntpflichtigen beim Zehntamt eingezahlt werden.

Der Einzug des großen Zehnten verursachte im Laufe eines Sommers erhebliche Kosten, da der Ernteertrag in einem sehr umständlichen Verfahren festgestellt und überprüft

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "ablösige Capital Zinnß", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4; bei der Berechnung der Schuldsummen wurde der weitgehend übliche Zinssatz von 5 % angesetzt.

2) dazu: F. F. MAYER, Die Gemeindewirtschaft nach geläuterten Begriffen und nach den im Königreich Württemberg geltenden Gesetzen, Stuttgart 1851, §§ 98 - 101, SS. 103 ff.

wurde. Den ganzen Sommer über mußten die Zehntamtsbediensteten den Stand des Getreides ermitteln, auf jedem zehntpflichtigen Grundstück mußte ein Zehntknecht den Erntevorgang kontrollieren, um Unterschlagungs- und Hinterziehungsversuchen zu begegnen. Schließlich wurde der zehnte Ernteteil durch die Zehntfuhrknechte direkt von den Feldern in die Zehntscheuer geführt. Die bei diesen Arbeitsgängen angefallenen Kosten, auch die Tagegelder für die fest besoldeten Zehntamtsverwalter, wurden als Aufwendungen für die Einziehung des großen Zehnten zusammengefaßt. Sie wiesen in den einzelnen Rechnungsjahren teilweise erhebliche Unterschiede von 200 bis 600 Gulden auf[1], denn sie hingen vom Ernteausfall ab; bei schlechten Ernten ergaben sich zumindest weniger Getreidefuhren, auch erforderte der Erntevorgang einen geringeren Zeitaufwand.

Die Höhe der "Frucht-, Dresch- und Sturzkosten", Lager- und Verarbeitungskosten, standen ebenfalls mit der Erntemenge in Zusammenhang, ihre Entwicklung verlief deshalb weitgehend parallel zu den Einzugskosten. Zur Vorsorge gegen rasches Verderben wurde das Getreide in den Lagerräumen regelmäßig gewendet. Dies erhöhte die Sauberkeit und Trockenheit der Frucht und verhinderte durch die Luftzufuhr die Selbstentzündungsgefahr. Zur Verhinderung von Diebstählen aus der Zehntscheuer wurde diese verschlossen gehalten und regelmäßig kontrolliert. Da der größte Teil des Zehntgetreides als Garben angeliefert wurde, entstanden dem Amt durch das Dreschen weitere Kosten. Schließlich ging ein Teil des Getreides beim Wenden, Trocknen und Transport, wohl auch durch Unterschlagung, verloren. Dieser Schwund wurde in jedem Jahr bei der für die Naturalrechnungen notwendigen Erfassung der Lagerbestände, dem so genannten Sturz, ermittelt und die Fehlmenge als Sturzkosten in die Rechnungen übernommen. Die "Frucht-, Dresch- und Sturzkosten" lagen mit 200 bis 500 Gulden im Jahr nur

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "auf Einziehung des großen Zehenden gangen", RStA 2 - 23

geringfügig unter den Einzugskosten[1].

Die "Binder- und Herbst-" und die "Kiefer- und Kelterkosten" fielen bei der Ernte, der Lagerung und Verwertung der nicht in Geld abgelösten kleinen Zehntfrüchte an. Die Trauben und anderes Obst aus eigenem Anbau und einem Teil des Obstzehnten wurden in der Zehntkelter verarbeitet und in Fässern, für die die Küferkosten ausgegeben wurden, gelagert. Nach dem Verkauf der Weinberge des Zehntamts 1797 sanken diese Kosten allerdings nur geringfügig, da der Ertrag des eigenen Weinbaus im Vergleich zu den Zehntabgaben, der "ewigen Gottesgabe" und dem "ewigen Gültwein", unbedeutend war[2]. So blieben die Ernte- und Verarbeitungskosten für die kleinen Zehntfrüchte stabil, mit 100 bis 400 Gulden lagen sie aber unter den beiden anderen Zehntkostenarten[3]. Die Gesamtaufwendungen für den Einzug, die Lagerung und die Verwertung der beiden Zehntarten entsprachen der Bedeutung im Aufgabenspektrum des Zehntamts, sie lagen zwischen 500 und über 1 000 Gulden, obwohl unter diesen Rubriken nur ein Teil der tatsächlich entstandenen Kosten erfaßt wurde.

Die Personal- und Verwaltungskosten, die das Zehntamt nach dem "Selbstunterhaltungsprinzip" aus eigenen Einnahmen zu tragen hatte, wurden großenteils zur Bewältigung dieser Aufgaben unmittelbar oder mittelbar aufgewendet, so die Kosten für den eigenen Weinbau, die Baukosten beim Zehnthof und der Zehntscheuer, aber auch die Rechnungsstell- und Prozeßkosten sowie einige kleinere Verwaltungsaufwendungen. Zusätzlich mußten einige nicht zum Zehntamt gehörende städtische Bedienstete im Pfarr- und Schuldienst besoldet werden.

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Frucht-, Tresch- und Sturzkosten", RStA 2 - 23, siehe auch F. F. MAYER, a.a.O. § 340, SS. 444 f.

2) dito, Naturalrechnungen, Rubrik "Wein", RStA 2 - 23

3) dito, Rubriken "Binder- und Herbstkosten" und "Kiefer- und Kelterkosten", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

Die Gehälter der fest in städtischen Diensten stehenden Personen waren im Verbesserungsplan und in der der endgültigen Bestätigung der Verbesserungsplanmaßnahmen beigelegten Gehaltstabelle festgelegt worden. Statt der bisherigen 170 Gulden erhielt der Zehntamtspfleger seit 1744 ein Gehalt von 75 Gulden, das 1755 auf 150 Gulden verdoppelt wurde. Dem Scheuermeister als Verwalter der Zehntscheuer standen 40, dem Zehntamtsküfer und dem Unterküfer je 10 Gulden zu. Zusätzlich war dem Zehntamt die Gehaltszahlung für Amtsträger in Kirchen und Schulen übertragen worden. Der Stadtpfarrer bezog 170, sein Ober- und Unterhelfer 130 beziehungsweise 68, der Pfarrer von Bronnweiler 10 und der Organist an der Marienkirche 14 Gulden Gehalt. Die Lehrer an der Reutlinger Lateinschule, dem damaligen Gymnasium, hatten ebenfalls Theologie studiert und erste Abschlüsse erreicht. Der Konrektor erhielt 76, der Subrektor 52, der Praeceptor 52 und zwei, seit 1750 drei weitere Lateinpraeceptoren je 20 Gulden, aber in allen Fällen kamen zu den Festsätzen Nebeneinkünfte, meistens Naturalien. Für Gehälter zahlte die Zehntpflege bis 1744/5 801, danach 706 und seit 1755 833 Gulden[1]. Der volle Betrag fiel aber nur selten an, teils weil die Stellen nicht immer vollständig besetzt waren, teils weil die Gehälter nur zum Teil ausgezahlt und der Rest dann in späteren Jahren nachgezahlt wurden. Die Besoldungsaufwendungen lagen deshalb zwischen 771 und 850 Gulden, 1744/5 und 1802/3 aber mit 592.50 und 650.48.4½ Gulden erheblich niedriger. Insgesamt blieben die Besoldungssummen im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts relativ stabil[2].

Bis zum Verkauf der 2 bis 3 Morgen Weinberge an den Hängen der Achalm im Rechnungsjahr 1797/8 wurden die Weinberge im Unterschied zum übrigen landwirtschaftlichen Grund-

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Besoldungen", RStA 2 - 23, Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97 u. Nr. 113, SS. 59 u. 68 a ff., RStA 12 198 und Anlage Nr. 4 zum Schreiben Kaiser Franz I. an die beiden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, den Bischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg betreffend die Ausführung des Ökonomieplans vom 15. Aug. 1755, WStASt C 10 - 1182

2) dito, Rubrik "Besoldungen", siehe auch Tab. XI im Anhang, SS. 33/4

vermögen von der Zehntpflege selbst bewirtschaftet. Die dabei entstandenen Sachkosten einschließlich eines Teils der Taglöhne machten im Jahr 50 bis 175 Gulden aus[1]. Die Reparaturen am Zehnthof und an der Zehntscheuer hinter dem alten Bürgerhaus zur Gutmannsgasse hin wurden zwar von der für das Bauwesen zuständigen Stadtrechnerei vorgenommen, doch mußte das Zehntamt die entstandenen Kosten ersetzen. Da der Zehnthof und die Zehntscheuer nach dem Brand neu aufgebaut worden waren, fielen in den ersten Jahren kaum Bau- und Instandsetzungskosten an, später lagen sie zwischen 50 und 200 Gulden im Jahr[2].

Für die Rechnungsaufstellung erhielten der Stadtschreiber und seine Gehilfen, denen im Verbesserungsplan diese Aufgabe für alle Ämter und Pflegschaften aufgetragen worden war[3], je nach Umfang der Arbeit Tagegelder von 25 bis 80 Gulden im Jahr[4]. Der Zehntpfleger hatte monatlich seine Rechnungsunterlagen in der Stadtschreiberei abzuliefern, aus denen dort die Monats- und am Ende des Jahres die Jahresrechnungen zusammengestellt wurden. Tatsächlich hielten sich die Personal- und Verwaltungsaufwendungen des Zehntamts im Vergleich zum Rechnungsvolumen in bescheidenem Rahmen, wenn berücksichtigt wird, daß der größte Teil aus festen Gehältern bestand, deren Empfänger teilweise gar nichts mit der Zehntpflege zu tun hatten.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Reutlinger Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wandte die Zehntpflege teilweise große Beträge auf. Zwar war in Normaljahren die Belieferung mit Getreide trotz der nie ausreichenden Ernteerträge auf Reutlinger Gebiet sichergestellt, da die Bäcker und Bürger Getreide auf dem Reutlinger Markt von auswärtigen Anbietern oder direkt auf benachbarten württembergischen

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "auf eigenen Weinbergbau verwendet", RStA 2 - 23

2) dito, Rubrik "Verbauen an denen Zehendhof und Scheuer"

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 80, SS. 50 a f., RStA 12 198

4) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Rechnungsstellkosten", RStA 2 - 23, siehe auch Tab. XI im Anhang SS. 33/4

Märkten hinzukauften. Nur in besonders kritischen Versorgungslagen erwarb das Zehntamt selbst Nahrungsmittel zur Lagerhaltung. Wegen unzureichender Transportmittel und -wege war der Ernteausfall und damit die Versorgung immer von der Witterung abhängig, nur bei Mißernten oder besonderen Bedarfssteigerungen durch neue Großnachfrager konnten deshalb die langen und besonders kostenwirksamen Transportwege in Kauf genommen und über die stark erhöhten Preise erwirtschaftet werden. Dies war von Mitte der 60er bis Anfang der 70er Jahre wegen einer Reihe von Mißernten der Fall, wobei es 1770/1 wegen Verbreitung der Not über ganz Süddeutschland zu großen Versorgungsengpässen kam. In den 90er Jahren mußten zur Versorgung durchziehender und requirierender kaiserlicher und französischer Truppen erneut größere Mengen in Württemberg oder anderen benachbarten Herrschaften hinzugekauft werden. In den letzten Kriegsjahren wurden darüberhinaus große Getreidelieferungen in kaiserliche, später auch französische Magazine beordert, die 1799 die Aufstellung einer besonderen Rechnung erforderten[1].

Der Einkauf von Wein war dagegen unbedeutend, die Lieferungen der Zehntkelter reichten für die "Wein-Besoldungen" einiger Bediensteten, für die besonderen Festessen des Rats anläßlich der Ratswahlen oder bei besonders langen Sitzungen immer aus. Die Aufwendungen für den Wein- und Getreidekauf lagen in Normaljahren kaum über 100 Gulden, in Notzeiten schnellten sie aber auf mehrere hundert, in Extremsituationen über 1 000 und 2 000 Gulden hoch[2]. Daneben entstanden dem Zehntamt nur geringe Kosten für Grundstücksgeschäfte, der Grundstücksverkehr hatte keine besondere Bedeutung, allerdings verdoppelte die Zehntpflege zwischen 1744 und 1803 ihr Grundvermögen nahezu. Diese Entwicklung schlug sich aber nicht in entsprechenden Steigerungen der Zinserträge beziehungsweise der Steuerveranlagung nieder. Da die Grundstückspreise noch sehr niedrig waren, wurden

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, besonders 1764/5 - 1771/2 und 1798/9 - 1802/3, Rubrik "um erkaufften Wein und Früchte", RStA 2 - 23, siehe auch: Rechnung über eine Naturalrequisition, RStA 98 und unten Kap. 5.3., SS. 421 ff.

2) dito

in den Rechnungen nur selten mehr als 100 Gulden verbucht, teilweise erwarb die Zehntpflege neue Grundstücke auch durch Tausch oder Schenkung[1].

Tab. VI: Grundbesitz des Zehntamts in Morgen[2] und Gulden[3] 1744 - 1803

Rechnungsjahr	Grundbesitz des Zehnamts in Morgen			in Gulden
	M	V	16. Teil	
1744/5	97	-	3	3 981.40.-
1750/1	102	3	-	5 088.16.4
1759/60	115	3	-	4 239.56.-
1780/1	168	3	-	4 410.14.4½
1799/1800	167	1	-	3 750.10.-
1802/3	166	1	-	3 750.10.-

Weitere Kostenarten, wie wir sie auch bei den anderen Rechnungen vorfanden, mit jährlichen Kleinstbeträgen ergänzten die Ausgabenstruktur der Zehntpflege, in deren Rechnungen natürlich auch der Sammelposten "Inngemein" oder Kosten für die Abhörung und Prüfung der Jahresrechnungen durch den Rat auftauchten, sie überstiegen aber nie 10 Gulden. In wenigen Jahren fielen geringe Prozeßkosten für kleinere Zivilprozesse um Schulden oder Zahlungsrückstände an. Seit 1770/1 tauchten als neue Ausgabenart Almosenzahlungen auf, die vorher möglicherweise unter "inngemein" verrechnet worden waren. Der Zehntamtsverwalter verteilte aus den Lagerbeständen Getreide, wohl auch geringe Geldbeträge, an die Armen der Stadt, die unter den Nahrungsmittelverknappungen und

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "um erkauft und eingetauschte Güter und Jahrzihler, RStA 2 - 23

2) nach: Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Nicht jährlich Hauß- und Gütherzins", RStA 2 - 23

3) Bewertung in Gulden nach: Reuttlingen, der Löbl.en Pfleegschaften summarisches Vermögensregister de anno 1745, RStA 247

-teuerung besonders zu leiden hatten. Im Schnitt wurden 10 bis 20 Gulden aufgewendet, in einigen Jahren bis zu 100 Gulden[1].

Der Ausstandsschlußbestand wurde, wie bereits bei den Zehnteinnahmen dargestellt, im Unterschied zu den anderen Rechnungen kaum abgebaut, er blieb bei geringen Veränderungen konstant. Auch die Rechnungsüberschüsse, die als Saldo von Einnahmen und Ausgaben nicht den Ausgaben zugeordnet sind, entwickelten sich anders. Die positiven Rechnungsergebnisse lagen anfangs unter 1 000 Gulden, stiegen dann rasch über 1 000 und 2 000 Gulden und erreichten 1795/6 mit 6 291.24.5$\frac{1}{6}$ Gulden[2] den absoluten Höchststand. Diese Überschußansammlung, ein deutlicher Verstoß gegen die Richtlinien des Verbesserungsplans und die Rechnungsinstruktionen, weist auf eine gute Finanzausstattung des Zehntamts hin.

Die Gesamtausgaben der Zehntpflege lagen zwischen knapp 4 000 und 7 000 Gulden und damit um 1 bis 2 000 Gulden unter den Einnahmensummen. Das größte Ausgabenvolumen wurde trotz hoher Überschüsse mit 9 000 Gulden Mitte der 90er Jahre erreicht[3]. Bleibt der Ausstand unberücksichtigt, so verringert sich das Ausgabenvolumen auf 2 500 bis 5 500 Gulden, ohne daß Struktur und Verlauf wesentlich verändert würden.

Die Aufgaben der Zehntpflege lassen sich aus den Ausgaben nur indirekt herauslesen, aus den Zuwendungen an das Steueramt, die dem Zehntamt durch den Verbesserungsplan aufgetragen waren, und aus den in den Rechnungen vorkommenden besonderen Kosten der Zehntverwaltung, die für den Einzug, die Lagerung, die Verarbeitung und die Verteilung der Zehntfrüchte aufgewendet wurden; die sonstigen Verwaltungskosten entsprachen denen in anderen Pflegschaften, wenn auch mit geringeren Beträgen. Ergänzt durch die Besoldungen lag der

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Allmosen", RStA 2 - 23

2) dito, Rubrik "Im Rest"

3) dito, Ausgaben insgesamt, Tab. XI und Schaubild 9 im Anhang SS. 33 - 35

Anteil der Personal- und Verwaltungskosten bei 40 bis 50 Prozent und stieg bis auf 64 Prozent an[1], die damit wichtigste Ausgabenposition waren. Ihnen folgten die Zuweisungen an das Steueramt, teils als Pflichtzahlung in Form der Vermögenssteuer, teils als Auflage des Verbesserungsplans in Form zinsloser Darlehen, besser verlorener Zuschüsse oder "Subsidien", sie erreichten einen Anteil von 20 bis 40 Prozent, vereinzelt auch nur von 10 Prozent, obwohl auf Grund der hohen Rechnungsüberschüsse mehr als doppelt so hohe Unterstützungszahlungen möglich gewesen wären.

Die Aufwendungen für den Kauf von Getreide, Wein und Grundstücken müssen als unregelmäßige Ausgaben bezeichnet werden. Normalerweise spielten sie keine Rolle für die Ausgabenstruktur, nur in Notzeiten oder aus besonderen Anlässen, schlechten Ernten oder Kriegseinflüssen, ergaben sich Anteile von über 10, teils auch mehr als 20 Prozent. Die 40 Prozent in der Zeit des zweiten Koalitionskrieges stellten ähnlich wie die Kriegsausgaben des Steueramts eine Ausnahmeerscheinung auf Grund mehrerer zusammentreffender ungünstiger Vorkommnisse dar[2]. Dies gilt auch für die Darlehensvergaben der Zehntpflege, die auf Grund neuer Rechnungsbestimmungen des Rats und des Zwölfer-Ausschusses und wachsender Geldknappheit bei den Bürgern aus durch Grundstücksverlöse erzielten Einnahmen oder freien Kassenbeständen möglich wurden und den Zeitumständen entsprachen. Normalerweise lagen die Ausgaben für die aktiven und passiven Kreditgeschäfte des Zehntamts bei höchstens 10 Prozent, in den letzten fünf Rechnungen erreichten sie aber wegen der außergewöhnlichen Umstände bis zu 30 Prozent. Zwischen 1765/6 und 1771/2 und seit 1795/6 standen sich die unregelmäßigen und die laufenden Ausgaben gleichrangig gegenüber, die Gewichte der außerordentlichen Ausgaben lagen zunächst bei den Getreidekäufen, dann bei den Darlehensrückzahlungen und -vergaben; schließlich stand wieder der

---

1) Siehe Tab. XI im Anhang SS. 33/4

2) dito

Fruchterwerb im Vordergrund. Die Anlässe für die außergewöhnlichen Kosten waren mehrschichtig. Der großen Teuerung von 1770/1 gingen bereits eine Reihe von Mißernten voraus, zusätzlich mußten gegen Ende des 7-jährigen Krieges kaiserliche Truppen mit Getreide beliefert werden. Da die Bürger wegen der Ernteausfälle Einnahmeverluste erlitten, wurden zum Ausgleich kleinere Darlehen zur Überbrükkung nachgefragt. Der Kreditbedarf der Bürgerschaft scheint auch während der Koalitionskriege angestiegen zu sein; offensichtlich gab es in Reutlingen nicht nur Leute, die aus dem Krieg über Umsatzsteigerungen Vorteile zogen. Wie beim Steueramt wurde die Ausgabenstruktur des Zehntamts durch den Anstieg der außerordentlichen Ausgaben, hervorgerufen durch gleiche Ereignisse, verändert.

2.4. Die Naturalrechnungen des Zehntamts

Die Zehntamt-Jahresrechnungen enthielten neben den jährlichen Geldrechnungen eine ebenfalls nach Einnahmen, Ausgaben und Rest aufgegliederte Naturalrechnung als besonderen Teil, in der die Naturalzehnteinnahmen und die übrigen Zu- und Abgänge an Getreide und anderen Früchten in Gewichtseinheiten, nicht in Geld, vermerkt wurden. Dadurch wurde eine Übersicht über den jeweiligen Lagerbestand gewonnen. In den Naturalrechnungen wurden die Rechnungstitel nach den verschiedenen Getreide-, Frucht- und Obstsorten benannt, dabei fielen die zahlreichen Getreidearten wie Kerne, Weizen, Roggen, kleiner Roggen, Dinkel, Einkorn, Kleinkorn, Hafer, Gerste und andere besonders ins Gewicht[1].

Neben dem Restbestand des Vorjahres wurden die Zehnterträge, die Erträge aus eigenem Ackerbau und die Fruchtkäufe als Einnahmen festgehalten. Daraus ergab sich ein gewisser Zusammenhang zwischen den Geldausgaben und den Naturaleinnahmen, wie auch umgekehrt, jede Geldausgabe für Getreideankauf schlug sich als Zugang auf der Ein-

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Naturalrechnungen Einnahmen, RStA 2 - 23

nahmeseite der Naturalrechnung nieder. Ähnlich wurden auch die Einnahmen der anderen Fruchtsorten unterschieden, Stroh wurde aus dem Drusch der Zehntgarben und aus Kauf, Heu von eigenen Wiesen und durch Kauf erworben. Der Wein wurde nach "ewigen Gottesgaben", "ewigen Gültfrüchten" und "erkauften Wein" differenziert, "Branntwein" wurde im Zehnthof selbst gebrannt. Als Besonderheit standen der Zehntpflege von einigen Grundstücken "Wasserhühner" als eine "ewige Gült"-last zu[1].

Die Ausgaben waren ebenfalls in die etwa 30 verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte aufgegliedert; die Minderung des Vorratsbestands durch Eigenverbrauch oder Verkauf wurde als Ausgabe verbucht. Es wurde aber auch Getreideschwund durch Veruntreuung, Diebstahl oder beim Wenden als "abgegangen und verloren" erfaßt, der gleichzeitig als Ausgabe in der Geldrechnung unter der Rubrik "Vom Sturz" verrechnet wurde[2]. Die Differenz von Einnahmen und Ausgaben wurde in jedem Jahr als Rechnungsrest ermittelt, der zur Kontrolle mit dem tatsächlichen Lagerbestand verglichen wurde. Der so doppelt erhobene Bestand wurde als wesentlicher Teil des beweglichen Vermögens zur Festlegung der Steuerschuld des Zehntamts herangezogen. Dabei wurden die Vermögensbestandteile nach dem wahren Wert, dem Zeitwert, veranschlagt[3].

Eine Umrechnung der in den Naturalrechnungen in Mengeneinheiten angegebenen Vorräte in Geld stößt wegen der großen Preisschwankungen und Bewertungsdifferenzen schon innerhalb eines Jahres auf nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten, aber die Angaben im Vermögensregister der Zehntpflege können als Hilfsgröße herangezogen werden. Der Wert der gelagerten Zehntfrüchte lag danach zwischen einigen

---

1) Zehntamt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Naturalrechnungen Einnahmen, RStA 2 - 23

2) dito, Ausgaben

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 14 u. 15, SS. 12 a ff., RStA 12 198

hundert und 2 000 Gulden, durchschnittlich bei etwa 1 500 Gulden. Dies entsprach je nach Ernteausfall, Preis und Versorgungsbedarf der Hälfte bis zu einem Viertel der Verkaufserlöse; bei Umrechnung mittels der Getreidepreise aus den Mühlamtsrechnungen[1] ergibt sich ungefähr eine Zehntmenge von 300 bis 600 Scheffeln im Jahr, in Geld von 2 500 bis über 9 000 Gulden. Der Lagerbestand entsprach etwa einem bis zwei Fünftel des Grundvermögenswert, kein besonders bemerkenswerter Anteil, zumal nach den Zahlen für die Verkaufserlöse auch die Umsätze im Getreidehandel sehr viel höher lagen. Im Vergleich zum Zehntertrag wurde immer nur ein relativ kleiner Lagerbestand an Getreide als Nahrungsmittelreserve gehalten. Damit stellen die Erkenntnisse aus den Naturalrechnungen des Zehntamts eine wichtige Ergänzung zu den Geldrechnungen dar.

2.5. Analyse der Zehntamts-Rechnungen

Die der Zehntverwaltung übertragenen Aufgaben schlugen sich in Form der Zehnterträge und der Erlöse aus dem Getreideverkauf in den Rechnungen nieder und prägten die Struktur der Zehntamtseinnahmen. Jährlich flossen mehr als 60, zeitweise bis zu 80 Prozent der Gesamteinnahmen aus diesen beiden Hauptquellen. Bei Hinzurechnung des Einnahmerests, der aus den Zehntüberschüssen der Vorjahre eingebracht wurde, ergeben sich noch höhere Werte. Neben diesen regelmäßigen aus den Aufgaben der Zehntpflege abzuleitenden Einnahmen stammten die außergewöhnlichen Einnahmen aus der Rückzahlung kurzfristiger Darlehen, dies in verstärkter Form, als nach 1797/8 die Grundstücksverkaufserlöse zinsbringend angelegt worden waren. Die Zinserträge mit einem Anteil von kaum 5 Prozent an den Gesamteinnahmen können allerdings zu den regelmäßigen Einnahmen gezählt werden, obwohl sie von der Höhe der Aktivkreditsumme abhingen. Die Zehnterträge als Haupteinnahmeart brachten es

---

1) Mühlamt-Jahresrechnungen 1728 - 1803, RStA 56 - 70, siehe auch Kap. VI.4.1., SS. 400 ff.

zusammen mit den Kassenbeständen und den Zinserträgen auf durchschnittlich 90 bis 95 Prozent der Gesamteinnahmen, erst der Anstieg der außerordentlichen Einnahmen auf über 10 Prozent drängte sie in ihrer Bedeutung zurück.

Die Ausgabenstruktur bot allerdings ein anderes Bild, zwar dominierten ebenfalls die mit der Aufgabenstellung der Zehntpflege über das Selbstunterhaltungsprinzip zusammenhängenden regelmäßigen Ausgaben,doch in geringerem Umfang. Personal- und Verwaltungsausgaben mit einem Anteil von 30 bis 50 Prozent der Gesamtausgaben prägten die Ausgabenstruktur, ihnen folgten die Abgaben und Zuschüsse an das Steueramt. Abgesehen von den übrigen unbedeutenden Ausgabearten brachten es diese beiden, aus den Aufgaben abzuleitenden Positionen auf einen Anteil von 70 bis 90 Prozent der Gesamtausgaben. Die außergewöhnlichen Aufwendungen, Kreditvergaben und Ausgaben für den Einkauf von Getreide und Wein, lagen, wenn sie vorkamen, zwischen 10 und 20 Prozent. Sie wurden durch besondere Ereignisse wie Teuerungs- oder Kriegsjahre hervorgerufen und erreichten dann Anteile von bis zu 35 Prozent. Seit 1795 finden wir aber ein ziemlich verändertes Bild vor, nun überholten die außerordentlichen die regelmäßigen Ausgaben, ein Vorgang, den wir schon beim Steueramt feststellen konnten.

Die Finanzausstattung der Zehntpflege reichte zur Bewältigung der zugewiesenen Aufgaben völlig aus. Mit den regelmäßigen Einnahmen konnten die laufenden Ausgaben und darüberhinaus ein erheblicher Teil der außerordentlichen Aufwendungen gedeckt werden. Selbst in den kritischen Jahren des zweiten Koalitionskrieges konnten auf Grund der guten Finanzsituation der Zehntpflege, wenn auch der Anteil an außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben größer geworden war, regelmäßige und sogar wachsende Rechnungsüberschüsse herausgewirtschaftet werden. Selbst bei Nichtberücksichtigung der Kassenbestände als zusätzlicher Einnahme ergaben sich in den meisten Jahren allerdings wesentlich kleinere Überschußbeträge.

Diese regelmäßigen Überschüsse müssen aber gleichzeitig Anlaß zur Kritik an der Rechnungsführung beim Zehntamt sein, denn gerade dies war ja im Verbesserungsplan verboten und unter Strafe gestellt worden. Die Gefahr der Veruntreuung von Kassenbeständen wurde sehr hoch eingeschätzt, wie es sich ja auch an Hand einiger Fälle bei verschiedenen Rechnungen nachweisen läßt. Die Zehntpflege wäre in der Lage gewesen, statt der insgesamt dem Steueramt überlassenen 46 788.18 Gulden das Doppelte, vielleicht sogar das Dreifache zum Abbau der Reutlinger Gesamtverschuldung beizutragen, was angesichts der Verschuldung und des hohen Schuldendienstes eine erhebliche Erleichterung für das Steueramt bedeutet hätte. Daß dies nicht geschah, ist um so erstaunlicher, da ja drei verschiedene Personen oder Personengruppen bei der Kontrolle der Rechnungen und damit des Zehntpflegers beteiligt waren. Die Rechnungsstellung nahm auf Grund der eingereichten Unterlagen der Stadtschreiber mit seinen Gehilfen vor, der Mißstände laut seiner Instruktion dem Rat anzuzeigen hatte . Danach wurden die Rechnungen vom unabhängigen Rechnungsprobator, der zwar vom Rat eingestellt und besoldet wurde, im Auftrag des Schwäbischen Kreises geprüft. Schließlich hörte der Rat selbst die Rechnungen ab und nahm den Prüfungsbericht zur Kenntnis. Aber offensichtlich fiel niemandem dieser Mißstand auf, oder man wollte ihn nicht zur Kenntnis nehmen und wusch seine Hände in Unschuld.

Die Rechnungsreste wie auch die Ausstände verschoben das Rechnungsbild, durch sie wurden die Rechnungsvolumina überhöht und damit die eigentliche Struktur verfälscht. Neben den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben wurde der bare Kassenbestand als zusätzliche Einnahme und der Ausstand als reiner Verrechnungsposten angesehen. Nur die innerhalb eines Jahres als Saldo von Anfangs- und Endbestand feststellbaren Ausstandsveränderungen erhöhten oder verminderten indirekt den Rechnungsüberschuß. Eine Minderung des Ausstandes bedeutete einen zusätzlichen, rein rechnerischen Überschuß, auf der Einnahmenseite war ja ein höherer Betrag als auf der Ausgabenseite verbucht

worden, obwohl die Ausstandsminderung in Form nachgezahlter Zinsen oder Abgaben schon auf der Einnahmenseite erfaßt worden war, das Ergebnis wurde nur rechnerisch ausgeglichen. Im umgekehrten Fall des Ausstandszuwachses verlief der Rechnungs- und Buchungsvorgang mit umgekehrten Vorzeichen und gegenteiligen Auswirkungen auf die Rechnungs- und Restbeträge. Diese Mängel des Rechnungswesens der Zehntpflege, die für das Reutlinger Rechnungssystem eher von grundsätzlicher Bedeutung sind, können das positive Gesamtbild der Zehntrechnungen nur verschatten, nicht aber zudecken. Die Zehntverwaltung wurde den ihr gestellten Aufgaben, Bewältigung des Zehnteinzugs, Verwaltung der Lagerbestände, Bestreitung der dabei entstandenen Personal- und Verwaltungskosten, Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Erwirtschaftung von Überschüssen zur Schuldentilgung des Steueramts, vollauf gerecht.

3. Die Ungeldrechnungen

3.1. Die Stellung und die Aufgaben des Ungeldamts

Das Ungeldamt war mit dem Einzug der Reutlinger indirekten Steuer auf Bier, Wein und Branntwein, dem Ungeld, bei Bürgern, Bäckern und Wirten betraut worden. Mit den Ungelderträgen als einziger Einnahmequelle sollten alle anfallenden Verwaltungskosten, insbesondere die Personalaufwendungen bestritten werden, die Überschüsse standen dem Steueramt zur Bestreitung seiner größeren Aufgaben zu. Seit 1728, als der Schwäbische Kreis der Stadt für ihren Wiederaufbau nach dem Brand aus einem holländischen Kapital 20 000 Gulden als Darlehen überließ, waren die Ungelderträge als Sicherheit für pünktliche Zins- und Tilgungszahlungen verpfändet. In den ersten zehn tilgungsfreien Jahren wurden bei einem Zinssatz von 5 Prozent jährlich 1 000 Gulden in Vierteljahresraten bezahlt, danach sollten 2- bis 3 000 Gulden einschließlich der Tilgungsraten dem Kreis geliefert werden. Zur zusätzlichen Absicherung dieses Anspruchs mußten die beiden Ungeldpfleger, ein Senator als Oberpfleger und ein Zunftmeister als Unterpfleger, jedes Jahr einen besonderen Eid vor der

Kreisdirektion in Stuttgart ablegen[1]. Auf Ersuchen des Rats billigte der Herzog von Württemberg eine schriftliche Abgabe des Eids gegenüber der Kreisverwaltung, durch den beide Pfleger über ihre Verpflichtung dem Rat und der Bürgerschaft gegenüber hinaus auch dem Schwäbischen Kreis Rechenschaft über ihre Tätigkeit und Rechnungsführung schuldeten[2]. Bei Nichtzahlung der fälligen Zins- und Tilgungsbeträge konnte der Kreis zunächst seine Forderungen von beiden Pflegern eintreiben, erst in zweiter Linie wurde Regreß auf die allgemeinen Stadteinnahmen mittels eines Exekutionsverfahrens genommen. Diesen Vorteil der Darlehensvertragsbestimmungen unterstrich der Rat in seiner Stellungnahme zum Verbesserungsplan ausdrücklich[3].

Trotz dieser Regelung und der indirekten Unterordnung unter das Steueramt blieb die Ungeldverwaltung bis 1742 ein selbständiges Amt innerhalb der städtischen Finanzorganisation. Ihre Überschüsse flossen dem Steueramt zu, das daraus die fälligen Zinsen und Tilgungsraten an den Kreis bestritt. Der Verbesserungsplan wies dann alle Ungeldeinnahmen bis zur Besserung der Reutlinger Finanzsituation dem Steueramt zu, später sollte die Ungeldpflege mit ihren Erträgen wie alle anderen Kameralgefälle der Stadtrechnerei zufallen. Angesichts der Finanznot in Reutlingen trat diese Regelung nie in Kraft. Durch eine neue Ungeldordnung, die im Entwurf bereits vorlag, sollten alle Mißbräuche wie "Zehren und Zechen" beim Einzug der Abgaben, bei den Außenständen oder Nachlässe auf ausgeschenkten Wein bei Strafe verboten werden[4]. Der Rat widersprach nur der Zuordnung zum Steueramt mit der Begründung, daß wegen der Verpfändung der Ungeldeinnahmen

---

1) Eid der Ungeldpfleger Johann Georg HOLOCH und Gabriel WUCHRER vom September 1728, WStASt C 10 - 1178

2) Gesuch des Reutlinger Rats an den Herzog von Württemberg als kreisausschreibenden Fürsten vom 27. Oktober 1728 und Antwortschreiben der Kreiskanzlei an den Rat vom 6. November 1728, WStASt C 10 - 1178

3) Stellungnahme des Reutlinger Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 57, SS. 32 a f., RStA 12 198

an den Kreis die Einnahmen des Steueramts nicht unmittelbar gestärkt würden[1].

An den Überschußzuweisungen des Ungeldamts an die Steuerkasse änderte sich aber nichts, nur der Rechnungstitel wurde anders bezeichnet, statt "an die Cassa" hieß es nun "Zinsgelder"; in den Steueramtsrechnungen wurde ein besonderer Titel geschaffen[2], aus dem die fälligen Zinsen und Tilgungsraten bestritten wurden. Nach der endgültigen Ablösung dieses Darlehens fielen 1795 die Ungelderträge vollständig an das Steueramt[3].

Wie alle anderen Ämter wurde das Ungeldamt bis 1742 von einem Senator und einem Zunftmeister als Ober- und Unterpfleger verwaltet, beide wurden vom Rat ernannt und vereidigt. Nach der organisatorischen Unterstellung der Ungeldpflege unter die Stadtrechnerei durch den Verbesserungsplan war der Oberstadtrechner formal auch Oberungeldpfleger, die Ungeldkasse und der Einzug des Ungelds wurden vom Unterungeldpfleger, der später nur noch Ungelter genannt wurde, besorgt. Der Ungelter, 1742 wurde Johann Martin Fuchs ernannt, mußte seine Rechnungsbelege monatlich in der Stadtschreiberei abliefern, die nach den Belegen die Monatsrechnungen, aus ihnen die Quartalsrechnungen und am Jahresende daraus wieder die Jahresrechnungen zu erstellen hatte. Im Unterschied zu den anderen Rechnungen, deren Rechnungsjahre jeweils an Georgi, dem 23. April, begannen und endeten, reichte das Rechnungsjahr der Ungeldpflege von Martini bis Martini des folgenden Jahres, dem 11. November . Diese Regelung kann wohl auf den Tatbestand zurückgeführt werden, daß der Hauptteil der Ungelder im Herbst unmittelbar nach der Ernte und beim Keltern anfiel.

---

1) Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg als Kreisdirektor vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

2) "Von den Gefällen des Ungelds", siehe oben Kap. V.2.4.3., SS. 224 f.

3) Ungeldamt-Jahres- und Quartalsrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Zinsgelder", RStA 24 - 55 und Steueramt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Von den Gefällen des Ungelds", RStA 127 - 148

Trotz der Aufstellung der Rechnungen durch den Oberstadtschreiber und seine Gehilfen wurden nicht alle Jahresrechnungen vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen, der größte Teil nach 1745 ist verbrannt, die meisten Rechnungen sind nur als Vierteljahrsrechnungen erhalten. Dadurch wird das Bild der Gesamtentwicklung bisweilen unklar, auch eine Extrapolation auf ein ganzes Jahr hilft nicht weiter, da die Ungelderträge von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr in unterschiedlicher Höhe eingingen. Die Volumina der Ungeldrechnungen lagen bis zum Inkrafttreten des Verbesserungsplans zwischen 1 500 und 2 500 Gulden. Dabei konnten Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen werden, es gab keine Rechnungsreste, Zahlungsrückstände wurden nicht festgehalten. Wie dann im Verbesserungsplan gerügt, hatten sich die zahlreichen Nachlässe und Mißbräuche durch "Zehren und Zechen", wohl auch die nicht erfaßten Zahlungsrückstände negativ auf die Ertragslage der Ungeldpflege ausgewirkt. Seit 1745 bewegten sich die Rechnungssummen dann auch zwischen 3 000 und in wenigen Jahren über 6 000 Gulden, selbst nach Abzug der Ausstands- und Restbeträge ergibt sich immer noch eine Steigerung um rund 1 000 Gulden gegenüber den vorhergehenden Jahren[1]. Die einzelnen Rechnungstitel lassen sich zu folgendem Rechnungsschema zusammenfassen:

---

1) Ungeldamt-Jahres- und Quartalsrechnungen 1725 - 1803, RStA 24 - 55

Schaubild V: Übersicht über die Gliederung der Ungeldamt-Jahresrechnungen[1)]

Einnahmen	Ausgaben
1. Ungelderträge a. Neues Ungeld b. Ungeld der Wirte c. Spezialungeld d. Altes Ungeld	1. Besoldungen
2. Vom Rechnungsrest	2. an andere Ämter a. an den Stadtrechner b. an die Kasse c. Jährliche Steuern
3. Vom Ausstand	3. Zinsgelder
4. Sonstiges	4. Im Ausstand
	5. Sonstiges
	6. Rechnungsrest

Daraus ergibt sich bereits, daß die Einnahmen faktisch nur aus verschiedenen Arten der Getränkesteuer bestanden, denn der Rechnungsrest und der Ausstand stellten ja daraus abgeleitete oder rein rechnerische Einnahmen dar. Alle anderen kleineren Einnahmearten blieben mit wenigen bis 200 Gulden ohne größere Bedeutung. Als Hauptausgabeart gab es ebenfalls nur zwei Titel, die Besoldungskosten und die Gelder an andere Ämter oder Kassen, zu denen auch die Zinsgelder an das Steueramt zur Weiterleitung an die Kreiskasse und die Vermögenssteuerbeträge der Ungeldpflege zählten. Weitere Ausgaben spielten ebenfalls keine entscheidende Rolle.

3.2. Das Ungeld als indirekte Getränkesteuer

Das Ungeld oder die Akzise war vom Mittelalter bis in die Neuzeit in Ergänzung zu den zoll- und gebührenartigen Abgaben als einzige indirekte Steuer bekannt. In der wissen-

1) Nach den Ungeldamt-Jahres- und Quartalsrechnungen 1725 - 1803, RStA 24 - 55

schaftlichen Auseinandersetzung unter den Vertretern der Historischen Schule der deutschen Nationalökonomie blieb ungeklärt, ob die direkte Vermögenssteuer oder die indirekte Ungeld-Steuer die erste Städtesteuer im Mittelalter gewesen ist[1]. Fest steht wohl nur, daß das Ungeld die eigentliche Städtesteuer war, während die Bede oder der Schoß, die direkte Vermögenssteuer, als Abgabe an den Stadtherrn von den Städten pauschal abzuführen war und auf die Bürger umgelegt wurde. Das Ungeld entstand dagegen mit Genehmigung des Stadtherrn durch eigene Rechtsetzung der Städte in Erweiterung der Zollabgaben zur Deckung der Kosten für den ersten Mauerbau[2]. Aus diesen Anfängen entwickelte sich das Ungeld zur wichtigsten Finanzquelle der meisten Reichsstädte, nur vereinzelt wurden die indirekte und die direkte Steuer kombiniert. Dabei wurde die Vermögenssteuer zunächst nur zur Deckung der häufigen außerordentlichen Aufwendungen erhoben.

Das regelmäßig anfallende Ungeld wurde teilweise noch in Naturalien gezahlt, meistens herrschte die Geldabgabe aber von Anfang an vor und wurde mit zunehmender Durchsetzung der Geldwirtschaft alleinige Zahlungsform. Zunächst wurde nur der Konsum der gängigen Getränke, Wein und Bier, vom Ungeld belastet, im Laufe der Entwicklung, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, wurde die Abgabe auf weitere Güter wie Branntwein, Salz, Getreide, Nutzvieh und anderes ausgedehnt. In einigen Städten und Territorien, die das Ungeld von den Städten übernahmen, wurde die indirekte Steuer zu einer General- oder Nahrungsakzise ausgebaut, durch die der gesamte Warenumsatz beziehungs-

---

1) Adolph WAGNER, Finanzwissenschaft Teil III. Spezielle Steuerlehre, Leipzig 1889, S. 52 und Karl WAGNER, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Diss. phil. Marburg, 1903, S. 2

2) Georg von BELOW, Art. Ungeld, in: HdSW Bd. VI, hrsg. von J. CONRAD und anderen, Jena 1894, S. 337 und Theodor MAYER, Art. Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwisschenschaft, hrsg. von Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK, Bd. I., Tübingen^2 1952, S. 269

weise alle Nahrungsmittelkäufe belastet wurden[1].

Das Ungeld wurde in Reutlingen als Abgabe auf Wein in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Finanzierung der ersten Stadtummauerung eingeführt und blieb rund 150 Jahre lang wichtigste Steuereinnahme der Stadt. Seit der Verleihung des Privilegs zur Erhebung einer Vermögenssteuer durch Karl IV. im Jahre 1373 wurden beide Steuerarten mit wechselnden Anteilen am Gesamtsteueraufkommen gemeinsam erhoben. Bis in das 16. Jahrhundert hinein wurde das Ungeld in Naturalien gezahlt, erst danach setzte sich die Geldzahlung durch. Anfangs wurden von einem Eimer mit 11 Imi ein halbes Maß als Steuer abgegeben, eine Belastung von fünf Prozent; 1398 wurde der Steuersatz zu Gunsten der Stadt erhöht[2].

Mit den wachsenden städtischen Aufgaben verlor das Ungeld zunehmend zu Gunsten der Vermögenssteuer an Bedeutung als Finanzquelle, da weder Produktion und Konsum der Getränke als Steuergegenstände noch die Höhe des Steuersatzes beliebig gesteigert werden konnten. Im 18. Jahrhundert warf das Ungeld im Durchschnitt Erträge in Höhe einer halben einfachen Vermögenssteuer ab, wegen der drei- bis viermaligen Erhebung der Vermögenssteuer ergab sich ein tatsächliches Ertragsverhältnis von sechs bis acht zu eins. Dennoch war das Ungeld eine wichtige Steuerquelle der Stadt, auch wenn der Rat auf eine Ausdehnung auf weitere Waren wohl aus Rücksicht auf die Bürgerschaft verzichtete oder dies nicht durchsetzen konnte. Die Ungeldordnung sah eine differenzierte Belastung vor. Es waren keine verschiedenen Steuersätze festgelegt, sondern über unterschiedliche Einschätzung des Inhalts des üblichen Weinmaßes "Eimer" wurde eigen erzeugter Wein gegenüber zum Ausschank importiertem oder gekauftem Wein begünstigt. Letzterer wurde mit

---

1) Adolph WAGNER, Finanzwissenschaft Teil III, a.a.O. SS. 55 f., Georg von BELOW, Art. Akzise, in: HdSW Bd. I, a.a.O. SS. 17 ff., siehe auch Wilhelm ROSCHER, System der Volkswirtschaft Bd. IV, Stuttgart 1901, SS. 304 ff.

2) Württembergisches Städtebuch, hrsg. von Erich KEYSER, Art. Reutlingen, S. 414

16 Imi pro Eimer, Eigenerzeugnisse mit 12 Imi pro Eimer angesetzt, von denen je Imi 2 Maß nach den jeweiligen Preisen als Steuer erhoben wurden[1]. Dies ergab bei Importwein eine Besteuerung von 20, bei eigenem Wein wegen des 25-prozentigen Freibetrags, der Eimer-Inhalt wurde ja um 4 Imi geringer eingeschätzt, von 15 Prozent, Eigenverbrauch blieb unbesteuert. Für innerhalb von 14 Tagen bis zum nächsten Ungeldtag bezahltes Ungeld wurde ein Nachlaß von einem Zwölftel der Steuerschuld zur Minderung der Belastung, wohl auch als Anreiz zur pünktlichen Zahlung eingeräumt. Mit der neuen Ungeldordnung, die der Verbesserungskommission bereits als Entwurf vorlag, wurde die Besteuerung des "Hausbrauchs" mit 6 Hellern je Imi abgeschafft. Gleichzeitig wurde auch das bis dahin erhobene "Tränck- und Einschätzgeld" von 2 bis 8 Kreuzern je Weinmenge als Gebühr aufgehoben[2]. Dagegen wurde das "Statt- und Lagergeldt" als eine Art Zoll oder Exportsteuer mit $34\frac{4}{5}$, 36 oder 50 Kreuzer je Eimer und nach der Qualität des Weins oder Biers auf nicht in Reutlingen ausgeschenktes fremdes oder eigenes Getränk beibehalten[3]. Bier und Branntwein wurden in der gleichen Weise besteuert, allerdings konnte die Steuer auf Branntwein trotz entsprechender Bestimmungen in der Ungeldordnung nicht durchgesetzt werden[4].

Trotz der Zehnterträge gebührt dem Ungeld doch der zweite Platz hinter der Vermögenssteuer, da die Überschüsse des Zehntamts wegen höherer Verwaltungskosten im Vergleich zur Ungeldpflege einen geringeren Teil zur Stärkung der städtischen Finanzkraft beitrugen. Auch wenn der größere Teil der Ungeldeinnahmen verpfändet war und für die Zins- und Tilgungszahlungen an den Kreis herangezogen wurde, verblieb der Steuerkasse in jedem Jahr ein Rest zur Finanzierung weiterer Aufgaben.

---

1) Ungeld-Quartalsrechnung Jacobi-Martini 1745, Vorbemerkungen des Ungelters Johann Martin Fuchs, RStA 28, siehe auch Anlage Nr. 3 a im Anhang SS. 87/8

2) dito

3) dito 4. Quartal 1744/5, Martini-Lichtmeß, siehe auch Anlage Nr. 3 b im Anhang S. 89

4) dito und Ungeld-Quartalsrechnungen Martini-Lichtmeß 1780/1 und Georgi-Jacobi 1781, Vorbemerkungen des Ungelters und Senators Johann Jacob Fetzer, RStA 41, siehe auch Anlage 3 b im Anhang S. 89

3.3. Die Einnahmen und Ausgaben in den Ungeldrechnungen

Die Ungelderträge, aufgeschlüsselt in mehrere Untergruppen, stellten die einzige wichtige Einnahmequelle der Ungeldpflege dar, die übrigen Einnahmen brachten selten mehr als 100 bis 200 Gulden, häufig sogar noch weniger. Nur in den Rechnungen von 1746 bis 1768 wurden die Ungeldfinanzen aus teilweise erheblichen Kassenbeständen verstärkt, als Überschüsse der Vorjahre können sie aber als abgeleitete Ungelderträge angesehen werden. Durch die Verbuchung des Ausstands seit 1745 wurden die Einnahmen rechnerisch zwar erhöht, es lagen aber keine echten Einnahmen vor. Seit 1781/2 wurden nur noch die Veränderungen der Zahlungsrückstände erfaßt, eine Verminderung bedeutete dabei echte Einnahmen, denn in diesem Fall hatten die Bürger mehr Steuerschulden abgetragen, als sie neue Steuern schuldig blieben. Bis 1745 lagen die Rechnungssummen zwischen 1 500 und 2 500 Gulden, danach stiegen sie auf 3 000 bis 5 500, im Einzelfall sogar über 6 000 Gulden an. Ohne Berücksichtigung des Ausstands und des Rechnungsrests bewirkten die Maßnahmen des Verbesserungsplans und die neue Ungeldordnung, vor allem die genauere Erhebung der Steuer, eine Steigerung von knapp 1 500 Gulden[1].

Die Erträge aus der indirekten Steuer auf den Umsatz von Wein und Bier wurden unter verschiedenen Rechnungstiteln verbucht. Es wurde nach der Getränkeart, Wein und Bier, und nach der Ausschankform, Ungeld von den Schildwirten, Bäckern und beständigen Gassenwirten und übrigen Bürgern, die den Wein wohl vor allem in Besenwirtschaften ausschenkten, unterschieden. Es wurde aber auch nach vier, später drei Ungeldgruppen differenziert: Das "neue Ungeld" mußten die Bürger für ihre im Herbst eingelagerten Weinvorräte zahlen. Von den Schildwirten wurde das "Ungeld der Wirte" erhoben, die Bäcker und Gassenwirte lieferten das

1) Ungeldamt-Jahres- und Quartalsrechnungen 1725 - 1803, RStA 24 - 55, siehe auch Tab. XII im Anhang SS. 36 - 41

"Spezialungeld". Unter dem "alten Ungeld" verstand man schließlich die Einnahmen aus der Bezahlung der Steuerschulden, die nach 1742 nicht mehr als besondere Ungeldart, sondern als Ausstand erfaßt wurden. Das neue Ungeld brachte bis 1742, danach das Spezialungeld die höchsten Ertragsanteile ein[1]. Vermutlich waren bei dieser Ungeldart die meisten Steuerminderungen vorgekommen, so daß der Verbesserungsplan und die Ungeldordnung zumindest rechnerische Ertragssteigerungen bewirkten. Unter der Berücksichtigung des Rechnungsrests und des Ausstands als indirekte Ungelderträge - Einnahmen der Vorjahre hatten zu Überschüssen oder baren Kassenbeständen geführt, fällige Steuern wurden nicht im Rechnungsjahr, sondern teilweise in Raten auf spätere Jahr verteilt entrichtet - muß unterstrichen werden, daß das Ungeldamt allein aus der indirekten Getränkesteuer seine Einnahmen bezog, einziger Zweck des Amtes war der Ungeldeinzug.

Als Ausgabe schlug sich in den Ungeldrechnungen hauptsächlich die Zuführung der nicht zur Deckung der Steuereinzugs- und Personalkosten erforderlichen Gelder an das Steueramt zu dessen besserer Finanzausstattung nieder. Bis 1795 wurden daraus in erster Linie die Zins- und Tilgungszahlungen für das holländische Kreisdarlehen bestritten, nach dessen Ablösung wurden die Ungeldüberschüsse der Steuerkasse als Unterstützungsgelder überlassen. Als laufende Verwaltungskosten fielen beim Ungeldamt nur etwa 100 Gulden Besoldungen und einige kleinere unwesentliche Posten an. Nach dem Verbesserungsplan erhielt der Ungelter ein Gehalt von 50 Gulden, 30 Gulden gingen zusätzlich teils als Tagegelder teils als kleinere Gehälter an weitere Bedienstete oder Gehilfen des Ungelters. Seit 1756 wurden wegen einer Gehaltserhöhung von 25 Gulden für den Ungelter jährlich 105 Gulden bezahlt[2]. Das Ungeldamt besaß weder

---

1) Ungeldamt-Jahres- und Quartalsrechnungen 1725 - 1803, RStA 24 - 55, siehe auch Tab. XII im Anhang SS. 36 - 41

2) dito, Rubrik "Besoldungen" und "Tagohnkosten" und Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, S. 59, RStA 12 198

Grund- noch sonstiges Vermögen, trotzdem mußte es seit 1744 eine jährliche Pauschalsumme von 50 Gulden als Vermögenssteuer entrichten[1]. Als weitere rein rechnerische Ausgabe wurden die den steuerpflichtigen Bürgern eingeräumten Steuernachlässe verbucht, wenn die Steuerschuld innerhalb von vierzehn Tagen bis zum nächsten Ungeldtag bar bezahlt wurde. Ein Zwölftel der Steuerschuld wurde dann nachgelassen; jährlich wurden dafür etwa 250 Gulden als Ausgabe verrechnet, so daß mit rund 3 000 Gulden Ungelderträgen im Jahr der größte Teil zu den festgelegten Terminen und Sätzen bezahlt wurde; der relativ geringe Ausstand von 1 000 bis 1 500 Gulden bestätigt diesen Eindruck[2].

Die Hilfsgelder an das Steueramt überragten in den Ungeldrechnungen als wichtigste Ausgabe. Außergewöhnliche Ausgaben oder Einnahmen kamen in den Rechnungen des Ungeldamts nicht vor; es handelte sich um ein Amt, das in erster Linie mit dem Einzug einer Steuerart beauftragt war und diese Einnahmen nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten nahezu vollständig an die übergeordnete Rechnung weitergab. Die Steuerrückstände verfälschten seit 1742 dies Bild, doch wurden seit 1781 als Besonderheit zur Vereinfachung nur noch die Ausstandsveränderungen erfaßt. Dies geschah auf ausdrückliche Weisung des Rats. Warum das gleiche Verfahren nicht auch bei den anderen Rechnungen eingeführt wurde, ist aus den Rechnungen nicht erklärbar, muß aber doch sehr verwundern[3], wie auch die Überschüsse zwischen 1742 und 1770, also in unmittelbarer Folge des Verbesserungsplans. Dennoch wurden bei der Ungeldverwaltung die Anweisungen des Verbesserungsplans besser und genauer befolgt als in den anderen Ämtern. Die Erfolge lassen sich in den Rechnungen ablesen. Eine wesentliche

---

1) Ungeldamt-Jahres- und Quartalsrechnungen 1725 - 1803, Rubrik "Jährliche Steuren", RStA 24 - 55 und Reutlingen, der Löbl.en Pflegschaften summarisches Vermögensregister de anno 1745, RStA 247

2) dito 1744 - 1803, Rubrik "auf das von in Termino bezahlte Ungeldt verwilligte Zwölfftel gangen", RStA 24 - 55

3) dito 1781, Rubrik "Im Ausstand", RStA 41, siehe auch Tab. XII im Anhang SS. 36 - 41

Ursache mag in der schärferen Kontrolle des als Gläubiger unmittelbar betroffenen Schwäbischen Kreises liegen; die Ungeldrechnungen wurden dadurch zu einem Sonderfall innerhalb des Reutlinger Rechnungswesens, nur in ihnen wurden veraltete Rechnungstechniken durch einen klaren Aufbau abgelöst.

4. Die Unterämter der Stadtrechnerei

4.1. Das Mühlamt und seine Rechnungen

Das Mühlamt hatte in erster Linie die fünf Reutlinger Mahlmühlen, die obere Mühle, die Grabenmühle, die Kemmermühle, die Mettmannsmühle und die untere Mühle, zu beaufsichtigen und die als Mahlgebühr eingehenden Naturalien und Geldeinnahmen zu verwalten. Die übrigen Mühlen an den Reutlinger Gewässern wie die Pulver-, die Säge- oder die Schleifmühle unterstanden unmittelbar der Stadtrechnerei und waren zumeist an Handwerker verpachtet. Bis 1742 war die Mühlpflege wie die meisten anderen Reutlinger Ämter eine selbständige Verwaltung, die allerdings durch besondere Geldzuweisungen an die Stadtrechnerei und das Steueramt diesen beiden Verwaltungen, in erster Linie aber der Stadtrechnerei zugeordnet war. Auch das Mühlamt wurde von einem Senator und einem Zunftmeister geleitet, das Ratsmitglied führte die Rechnungen und die Kasse, der Zunftmeister kontrollierte als sachkundiger Handwerker den internen Betriebsablauf in den Mühlen.

Der Verbesserungsplan ordnete das Mühlamt vollständig der Stadtrechnerei zu, was durch die Personalunion von Unterstadtrechner und Mühlamtsverwalter betont wurde[1]. Der seitherige Mühlinspektor wurde als Unterstadtrechner eingesetzt und als Mühlpfleger bestätigt. Da die Mühlverwaltung zu seinen Aufgaben als Unterstadtrechner gehörte, erhielt er dafür keine besondere Besoldung zugesprochen[2].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 88, SS. 54 f., RStA 12 198

2) dito Nr. 97, SS. 59 f.

Die fünf Getreidemühlen wurden für die ersten drei Jahre an vier Reutlinger Geschäftsleute für 480 Scheffel Getreide verpachtet. Doch erwies sich das Geschäft der vier Bürger, des Kaufmanns Johann Georg jung Knapp, des Zunftmeisters Johann Jacob Göppinger, des Kaufmanns Ludwig Knapp und des Müllers Johannes Kalbfell als Fehlschlag, ihre Einnahmen aus den Mahlgebühren lagen unter 400 Scheffel, so daß sich für die nächste dreijährige Pachtperiode wohl kein Pächter mehr fand[1]. Bis 1803 wurde das Mühlamt mit seinen fünf Mühlen dann von der Stadtrechnerei unter einer gewissen Teilautonomie vom Unterstadtrechner mit Hilfe von zehn Meistern selbst betrieben.

Für die Inanspruchnahme der Mühlen mußten die Benutzer, Bürger und Bauern aus der Stadt und dem Reutlinger Gebiet, vereinzelt auch auswärtige Bauern, einen Anteil des gemahlenen Mehls als Naturalgebühr, den so genannten "Mülter" oder das "Mehlquantum", abtreten. Das Reutlinger Mühlamt erhielt im 18. Jahrhundert ein Vierundzwanzigstel, in früheren Zeiten sogar ein Sechzehntel des gemahlenen Getreides[2]. Außerdem zahlten die Benutzer dem jeweiligen Müller für seine Arbeit das so genannte Mahlgeld, aus dem der Müller seinen und seiner Gehilfen Unterhalt bestreiten mußte. Kleinere Entschädigungen seitens des Mühlamts ergänzten die Gehälter der Müller.

Wesentliche Eingriffe der Verbesserungskommission in diese Abläufe blieben dem Mühlamt erspart, offensichtlich hatten sich Mißbräuche und Verschwendung bei diesem Amt in Grenzen gehalten. Neben den dargestellten organisatorischen Änderungen wurde nur noch eine neue Mühlamtsinstruktion erlassen, die unter anderem die Ablieferung aller Bargelderlöse des Mühlamts an die Stadtrechnerei vorschrieb[3]. Während vor 1742 in Einzelfällen auch Geld an das Steueramt floß, unterblieb dies später, die Rechnungs-

---

1) Mühlamt-Jahresrechnung 1744/5, Rubrik "um verkauft Mühl Kernen", Vorbemerkung der Pächter, RStA 58

2) dito Naturaleinnahmen 1802/3, Rubrik "Mühl Kerne zum Mülter", RStA 70

3) dito, Rubrik "In andere Verwaltungen zur Löblichen Oberstadtrechnerei geliefert"

überschüsse von 1 500 bis über 4 000 Gulden gingen allein an die Stadtrechnerei[1].

Die Mühlamtsrechnungen bestanden aus den üblichen zwei Teilen, einer Natural- und einer Geldrechnung, dabei entsprachen die Naturaleinnahmen den Benutzergebühren einerseits und den Zugängen aus dem Warenkauf andererseits, während sich die Naturalausgaben in erster Linie aus den verkauften Mehlmengen und nur zu einem geringen Teil aus dem Verkauf ausgedienter Mühlsteine, anderer Betriebsteile an den Mühlen oder auch alter Esel beziehungsweise durch den Betrieb verbrauchter Gegenstände ergaben. Die Naturalrechnung wies in erster Linie die nach den Mühlen untergliederten Positionen für die Naturalgebühren, Mühlkerne, Mischling, "Mus- und Hafermehl", Schweinemehl und Mühlstaub, auf, Posten für Verbrauchsgegenstände wie Unschlitt, Lichter und Leinöl als Beleuchtungsmaterialien, Brennholz oder auch Bauholz für vorzunehmende Reparaturen innerhalb der Mühlen kamen hinzu. Daraus ergibt sich folgende Rechnungsgliederung:

Schaubild VI: Übersicht über die Gliederung der Mühlamt-Jahresrechnungen[2]

Einnahmen	Ausgaben
A. Geldeinnahmen 1. Mehlverkaufserlöse 2. Sonstige Warenerlöse 3. Vom Rest 4. Vom Ausstand 5. Sonstiges	A. Geldausgaben 1. An die Stadtrechnerei 2. Besoldungen und Verwaltungskosten 3. Verbauen an den Mühlen 4. Einkauf von Gebrauchs- und Unterhaltungsgegenständen und Baumaterialien 5. Im Ausstand 6. Sonstiges 7. Rest
B. Naturaleinnahmen Mahlgebühren und Wareneinkauf	B. Naturalausgaben Mehl- und Warenverkauf- bzw. -verbrauch

1) Mühlamt-Jahresrechnungen 1727 - 1803, RStA 56 -70, siehe auch Tab. XIII im Anhang SS. 42/3

2) dito

Auf der Einnahmenseite der Geldrechnung überwogen eindeutig die Erlöse aus dem Verkauf des als Mahlgebühr eingenommenen Mehls. Wöchentlich einmal am Montag nahm der Mühlpfleger von den Müllern das "Mehlquantum" in Empfang und ließ, was nicht unmittelbar in den Mühlen verkauft worden war oder wurde, ins Kornhaus verbringen. Der Kornhausmeister verkaufte das Mehl zu den Tagespreisen auf dem Wochenmarkt auf Rechnung der Mühlverwaltung[1]. Damit hingen die Einnahmen des Mühlamts, da mehr als 90 Prozent, häufig nahezu sämtliche Einnahmen aus dem Fruchterlös stammten, unmittelbar von den Tagespreisen und den bei den Mühlen angelieferten Getreidemengen ab. Da die Mahlgebühr bei einer etwa 87-prozentigen Schwankungsbreite zwischen 300 und 560 Scheffel Mehl im Jahr einbrachte, die Verkaufserlöse aber zwischen 2 200 und 5 500 Gulden lagen, das ist eine Bandbreite von 150 Prozent, läßt sich ein entscheidender Preiseinfluß nachweisen.

Da in den Mühlrechnungen unter den Verkaufserlösen neben den Absatzmengen, die um etwa 100 Scheffel unter den als Gebühr abgelieferten Getreidemengen lagen, auch die jeweiligen Tages- bzw. Wochenpreise angegeben sind, läßt sich für die Zeit von 1728 bis 1803 die Preisentwicklung für eines der Hauptnahrungsmittel, Getreide bzw. Mehl, darstellen, die näherungsweise als Gesamtpreisindex herangezogen werden kann[2]. Die Nahrungsmittelpreise wiesen schon in Normaljahren große Differenzen bis zu 30 Prozent auf, auf Grund weiterer Schwankungen bei den Ernte- und damit Produktionsmengen ergaben sich im Laufe des 18. Jahrhunderts Unterschiede von 30 Kreuzer bis 3 Gulden pro Simri oder 2,40 bis 17 Gulden pro Scheffel[3]. Mittels gleitender Fünfjahresdurchschnitte der Jahresmittelpreise ergibt sich mit 125 Prozent ein Preissteigerungstrend von

---

1) Mühlamt-Jahresrechnung 1802/3, Rubrik "um verkaufte Mühl Kernen", RStA 70

2) dito 1728 - 1803, RStA 56 - 70

3) dito, siehe auch Tab. XV und Schaubild 12 im Anhang, SS. 47/8

48 auf 108 Kreuzer [1]. Die aus den Frucht- und Brotrechnungen gewonnenen Vergleichszahlen unterstreichen diese Preisentwicklung[2]. Außerdem besteht zwischen den in den Mühlamtrechnungen angegebenen Mengen und Preisen als wichtigen Indexgrößen eine negative Korrelation: Bei hohen Getreideerträgen lagen die Preise in der Nähe des Durchschnittsniveaus, während in Höchstpreisjahren die Getreidemengen um rund ein Drittel zurückgingen. Daraus läßt sich der für die damalige Zeit übliche Konjunkturablauf nachweisen, der im wesentlichen ernteabhängig war, wie es sich aus der zeichnerischen Darstellung der Getreidepreis- und -mengenentwicklung zwischen 1728 und 1803 ergibt[3].

Weitere Einnahmearten können bei den Mühlamtrechnungen vernachlässigt werden, mehr als einige Gulden im Jahr konnten aus dem Verkauf ausgedienter Gebrauchsgegenstände, in erster Linie abgenutzter Mahlsteine,oder alter Esel bzw. der Häute eingegangener Esel nicht erzielt werden. Nur in einzelnen Jahren ergab der Kassenbestand des Vorjahres Bareinnahmen von etwa 150 bis 330 Gulden oder einen Anteil von höchstens 10 Prozent der Gesamteinnahmen. Die besonders hohe Zuführung aus dem Kassenbestand im Rechnungsjahr 1800/1 mit über 1 000 Gulden, einem Anteil von 20 Prozent, blieb ein Einzelfall[4]. Da aber die Kassenbestände als Überschüsse der Vorjahre aus den Verkaufserlösen abzuleiten sind, kann festgestellt werden, daß die Mühlamtseinnahmen nahezu allein aus dem Verkauf des in den Mühlen als Benutzungsgebühr erwirtschafteten Mehls, rund 4 Prozent der Gesamtproduktion, flossen.

Die Ausgabenseite der Mühlamtrechnungen beherrschten die in der Mühlamtsinstruktion vorgeschriebenen Ablieferungen der Barerlöse des Mühlamts an die Stadtrechnerei,

---

1) Mühlamt-Jahresrechnungen 1728 - 1803, Rubrik "um verkaufte Mühl Kernen", RStA 56 - 70, siehe auch Tab. XV und Schaubild 12 im Anhang SS. 47/8

2) Siehe Kap. VI.5.2., SS. 417 ff. und Tab. VII, S. 419

3) Mühlamt-Jahresrechnungen 1728 - 1803, RStA 56 - 70, siehe auch Tab. XIII - XV und Schaubilder 10 - 12 im Anhang SS. 42 - 48

4) dito, Rubrik "Vom Rest", siehe auch Tab. XIII im Anhang SS. 42/3

sie prägten die Struktur ähnlich stark wie die Verkaufserlöse bei den Einnahmen. Allerdings mußte das Mühlamt die laufenden Unterhaltungskosten der Mühlen, den Kauf der zum Betrieb erforderlichen Gegenstände und die üblichen Lohn- und Verwaltungskosten aus seinen Einnahmen bestreiten. Dementsprechend lagen die Barzuweisungen an die Stadtrechnerei mit Jahresbeträgen von knapp 1 500 bis über 4 000 Gulden bei Anteilen an den Gesamtausgaben zwischen 70 und 85 Prozent, woraus sich für den laufenden Betrieb der Mühlen und die Mühlverwaltung der relativ geringe Aufwand von 15 bis 30 Prozent der Rechnungsvolumina ergibt[1].

Für den Betrieb mußte das Mühlamt in erster Linie Verbrauchsgegenstände wie Mühlsteine, Unschlitt, Lichter und Leinöl, Brennholz und einige weitere Gegenstände einkaufen. Jährlich wurden zwischen 50 und über 800 Gulden aufgewendet, auch hier beeinflußte die Preisentwicklung zweifellos die Beträge. Rund doppelt so hoch, zwischen 250 und 600 Gulden, lagen die Aufwendungen für die bauliche Instandhaltung der Mühlen, von denen ja nur ein Teil über die Mühlpflege selbst abgewickelt wurde, in erster Linie die Instandhaltung der Räumlichkeiten, der Mühlräder und weiterer Betriebseinrichtungen. Höhere Kosten für die Wartung der Mühlgewässer und die äußere Instandhaltung der Gebäude entstanden der Stadtrechnerei als der eigentlichen Bauverwaltung[2]. Die Verwaltungskosten spielten eine noch geringere Rolle, da auch hier wesentliche Bereiche über die Stadtrechnerei abgewickelt wurde, jährlich wurden höchstens 100 Gulden aufgewendet, in erster Linie entstanden sie bei der Einsetzung neuer Müller, der Mühlenbeschau, der Rechnungsstellung und für kleinere Schreibarbeiten[3]. Gleiches gilt auch für die Besoldungskosten, der größere Teil lief über die Stadtrechnerei, ein Anteil von 20 Gulden am Gehalt des Unterstadt- und Mühlamtsrechners und die Naturalentlohnungen der Müller und ihrer Bediensteten sowie kleinere Tagelöhne kosteten das Mühlamt jährlich

---

1) Siehe Tab. XIII und Schaubild 10 im Anhang SS. 42 - 44

2) dito

3) dito

um 60 Gulden. Ihren größeren Lohnanteil erhielten die Müller von ihren Kunden unmittelbar als Mahlgeld[1].

Ausstandsbeträge kamen, abgesehen von Kleinstbeträgen in einigen Jahren, in den Mühlrechnungen weder vor noch nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans vor. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Einnahmen als Gebühr für die Mühlenbenutzung unmittelbar nach dem Mahlvorgang einbehalten wurden und das Mehl beim Kauf sofort bar bezahlt werden mußte. Auch die Rechnungsüberschüsse spielten in der Regel keine besondere Rolle, da das Bargeld aus dem Mehlverkauf nach den Richtlinien sofort der Stadtrechnerei abzugeben war. Trotzdem kam es natürlich vor, daß in den letzten Tagen vor Rechnungsschluß noch Gelder eingingen, die dann nicht mehr weitergereicht, sondern als Art Rechnungsabgrenzungsposten in die nächste Jahresrechnung übernommen wurden.

Durch die im Verbesserungsplan festgelegte Unterordnung der Mühlpflege unter die Stadtrechnerei ging ein Teil der Verwaltungskosten und der Besoldungen in die Rechnungen des vorgesetzten Amtes über. Das Mühlamt kontrollierte und betreute die fünf Reutlinger Getreidemühlen, zog die Naturalgebühr ein und ließ die so gewonnenen Mehlmengen in erster Linie durch den Kornhausverwalter, ebenfalls ein Bediensteter der Stadtrechnerei, zu eigenen Gunsten verkaufen. Die Tätigkeit des Mühlamtsverwalters beschränkte sich neben der Mühlenaufsicht auf die Zusammenstellung der Rechnungsunterlagen für die Stadtschreiberei, die die Rechnungen danach aufzustellen hatte, und die Weiterleitung der Kassenbestände an seinen Vorgesetzten, den Oberstadtrechner, und dessen Kasse. Dadurch war die Mühlenpflege eine wichtige Finanzquelle der Stadtrechnerei mit ihren großen Aufgaben im Bau- und Verwaltungsbereich der Reichsstadt und setzte diese in die Lage, ihre Aufgaben ohne Fremdmittel bestreiten zu können.

---

1) Mühlamt-Jahresrechnungen 1728 - 1803, Rubrik "Besoldungen", RStA 56 - 70

4. 2. Die Salzverwaltung und ihre Rechnungen

Der Salzhandel wurde in Reutlingen im Auftrag des Rats als öffentliches Monopol durch das Salzamt betrieben, zeitweise war der Salzverkauf auch verpachtet. Das städtische Monopol sollte den Import und die Versorgung der Bevölkerung mit diesem lebenswichtigen Nahrungsmittel zu angemessenen Preisen sicherstellen. Auf Grund der gutnachbarschaftlichen Verbindungen lieferte die Reichsstadt Schwäbisch Hall gegen einen jährlichen Vorschuß von 400 Gulden die Jahresmenge von rund 200 Scheiben Salz zu den jeweiligen Tagespreisen[1]. Das Salzamt gab dann das Salz zu den vom Rat festgesetzten Preisen an die Bevölkerung ab.

Auf der Einnahmenseite der Salzrechnungen, von denen keine erhalten sind, standen vor allem die Erlöse aus dem Salzverkauf beziehungsweise die Pachterträge, denen auf der Ausgabenseite die Aufwendungen für den Salzeinkauf in Hall gegenübergestellt wurden. Daneben trug das Salzamt den eigenen Verwaltungsaufwand, zu dem neben den Personalkosten die Aufwendungen für den Transport, den Zoll und die Lagerung des Salzes im Reutlinger Kaufhaus gehörten. Die Geldrechnungen wurden durch Ausstands- und Rechnungsrestbeträge ergänzt. Eine Naturalrechnung, in der die vorhandenen, hinzugekauften oder verkauften Salzmengen festgehalten wurden, vervollständigte die Rechnungen.

Bis zur Einführung des Verbesserungsplans wurde das noch selbständige Salzamt von einem Senator als gewähltem Ratsmitglied verwaltet. Für diese Tätigkeit standen ihm ein jährliches Entgelt von 34 Gulden und weitere Nebeneinkünfte, vor allem in Naturalien, in Höhe von 60 Gulden zu[2]. Der Verbesserungsplan ordnete das Salzamt zunächst der Stadtrechnerei zu, schließlich wurde die Salzverwaltung vollständig aufgelöst und in die Stadtrechnerei eingeglie-

---

1) Rudolf WITTMANN, a.a.O. SS. 44 f.

2) Beilage A "Der samtlichen Pflegern Ordinarie Besoldungen" zur Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742, S. 27 a, RStA 7 301/1

dert[1]. Zunächst führte der seitherige Salzmesser Johann Heinrich Fuchs die Rechnungen weiter, die nach einer Übergangszeit in die Stadtrechnungen integriert wurden.

Der Rat wollte es bei der "alten, guten Ordnung" belassen, er fürchtete die wachsende Verärgerung der Bevölkerung über den Salzpfleger und ehemaligen Senator Kienle. Offensichtlich war es zu Mißbrauch, ja sogar zu Betrug gekommen, obwohl die Salzein- und -verkaufspreise allgemein bekannt waren. Dennoch warf der Salzhandel Gewinn ab. Allerdings wurde die Besoldung des Salzverwalters als unzureichend angesehen, zumal ihm als Amtsverwalter keine Entschädigung für die Mitgliedschaft im Rat gezahlt wurde[2]. Nach der Eingliederung in die Stadtrechnerei wurde der Salzhandel zunächst auf eigene Rechnung weiterbetrieben. Seit Mitte der 50er Jahre wurde der Salzvertrieb zumeist an Mitglieder des Haller Rats verpachtet. Daraus zog die Stadtrechnerei jährliche Erträge von zunächst 360, später 850 Gulden. Zeitweise wurde die Pacht in Form einer steuerähnlichen indirekten Belastung von 2 Gulden je Faß rauhem Salz und $3\frac{1}{5}$ Gulden je Faß Feinsalz erhoben, wobei das Faß zu 18 Simri oder $2\frac{1}{4}$ Scheffel gerechnet wurde[3].

Trotz der Integrierung des bis 1742 selbständigen Salzamts in die Stadtrechnerei wurde an einer gesonderten Salzrechnung festgehalten. Die Überschüsse aus der Verpachtung des Salzhandels über die geringen Verwaltungskosten flossen mit zeitweise fast 1 000 Gulden der Stadtrechnerei zu, womit der Salzhandel beziehungsweise seine Verpachtung eine wichtige Einnahmequelle der Stadtrechnerei darstellte.

4.3. Das Pförchamt und seine Rechnungen

Das Pförchamt behielt im 18. Jahrhundert seine Selbstän-

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 88, SS. 54 f., RStA 12 198

2) Stellungnahme des Reutlinger Rats zum Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742, Nrn. 88/89, SS. 24 ff., RStA 7 301/1

3) Stadtrechnerei-Jahresrechnung 1765/6, Rubrik "Vom Salzamt", RStA 107, siehe auch Kap. VI.1.2.,SS. 330 f. Das Faß hatte umgerechnet einen Inhalt von knapp 4 Hektoliter.

digkeit, wurde aber 1742 der Stadtrechnerei quasi als Unterrechnung zugeordnet. Vorher war es wie alle mit Feld und Wald zusammenhängenden Einrichtungen dem Schultheißenamt unterstellt. Der aus dem Zunftmeistergremium vom Rat ernannte Pförch-, Schaf- oder Schaumeister hatte als Pförchamtsverwalter die Schafweide einzuteilen und zu beaufsichtigen. Dabei hatte die Zuordnung des Pferchs, des transportablen Schafgatters, besondere Bedeutung, denn bei der üblichen Dreifelderwirtschaft war das Abweiden der Brache und der Wiesen wie ihre natürliche Düngung für Bürger und Bauern eine wichtige Arbeits- und Bewirtschaftungserleichterung. Da nahezu alle Bürger und Bauern Schafe hielten, zogen sie unabhängig von ihrer Stellung in der Reutlinger Gesellschaft und ihrem Vermögen Vorteile aus der Schafweide unter öffentlicher Aufsicht[1].

Da aber auch beim Pförchamt vor 1742 Einiges nicht mehr seine Richtigkeit hatte und zahlreiche Beschwerden vorlagen, legte die Verbesserungskommission einige Grundsätze für eine neue "Schaf- und Pförchordnung" fest. Jeder Grundbesitzer hatte danach für jede Nacht, in der der Pferch auf seinen Grundstücken aufgestellt und die Schafe hineingetrieben wurden, einen Gulden 20 Kreuzer zu entrichten. Dieses Pförchgeld mußte im Voraus und bar bezahlt werden, andernfalls wurde das Grundstück bei der Pförcheinteilung übergangen. Der Pförchmeister sollte den Pferch von Gewann zu Gewann einteilen. Der Pferch blieb so lange auf einem Grundstück, wie es der Besitzer für erforderlich hielt, er mußte für den Transport des Pferchgatters auf sein Grundstück selbst sorgen. Für die regelmäßige Kontrolle und Nachbesserung der Pfähle standen dem Schäfer täglich 10 Kreuzer zu, alle weiteren Nebeneinkünfte wurden ihm gestrichen. Zur Vermeidung von Bevorzugungen bei der Pfercheinteilung wurde dem Pförchmeister bei Strafe von 10 Gulden die

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 53, SS. 29 ff., RStA 12 198

Annahme von Geschenken untersagt. Alle weiteren Nebeneinkünfte wie freies Brot und Trinken wurden dem Pförchmeister, dem Schäfer und den Feldschützen, die bis 1742 an der Pfercheinteilung und -überwachung beteiligt waren, gestrichen und verboten[1].

Der Pförchmeister erhielt keine feste Geldbesoldung, er durfte den Pferch auf seinen Grundstücken fünf Tage im Jahr kostenlos nutzen, was einem Betrag von 6 Gulden 40 Kreuzer entsprach. Der Schäfer erhielt 10 Kreuzer täglich, also etwa 6 Gulden im Jahr, während die Besoldung der Feldschützen künftig allein der Stadtrechnerei oblag. Durch eine Besoldungsänderung im Jahre 1755 wurde dem Pförchmeister dann eine feste Besoldung von 15 Gulden zugesprochen[2].

Das Pförchamt blieb nach dem Umfang der Rechnungsvolumina für das Reutlinger Rechnungswesen ohne größere Bedeutung, denn die Rechnungssummen überstiegen nur selten 1 000 Gulden. Alle Einnahmen erhielt das Pförchamt mit jährlich nahezu 500 Gulden aus dem Pförchgeld und aus dem Weidegeld, mit denen die Verwaltungskosten, die Besoldung des Pförchmeisters und des Schäfers, kleinere Gebühren, die Reparatur- und Baukosten für die Hürden und den Pferchkarren, Fuhrlöhne und Verdienst- und Tagegelder, zu bestreiten waren. Hauptausgabeposten waren aber die Zuweisungen aus den Überschüssen an die Stadtrechnerei, sie lagen zwischen 400 und 1 000 Gulden im Jahr[3].

Die Pförchamtrechnungen dienten in erster Linie der Verrechnung der Gebühren der Bürger für den Schafpferch. Die mit der Einrichtung, Kontrolle und Zuteilung des Pferchs verbundenen Kosten wurden nach dem Selbstunterhaltungsprinzip aus diesen Einnahmen bestritten, die Überschüsse gingen

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 53, SS. 29 ff., RStA 12 198

2) dito und Anlage 4 "Anderwärtiger und auf den Fall die drey Burgermeister künftig keine Pfleeg-Verwaltung mehr haben sollen, eingerichteter Besoldungs-Entwurf" zum Reichshofratsbeschluß betreffend das Reutlinger Ökonomie- und Debet-Weesen vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

3) Pförchamt-Jahresrechnungen 1744 - 1805, RStA 91 - 97

an die übergeordnete Rechnung, bis 1742 an die Schultheißenlade, danach an die Stadtrechnerei. Da die laufenden Kosten nur gering waren, standen den beiden Einnahmearten schwerpunktmäßig die Zuweisungen an die Oberkasse gegenüber. Für die Bürgerschaft bot die Einrichtung des Pferchs in öffentlicher Verwaltung Vorteile, für sie gehörte der Pferch wie die Nutzung der Allmenden zu den allgemeinen Vergünstigungen aus dem Bestand ihres kleinen Staatswesens.

4.4. Das Schultheißenamt und seine Rechnungen

Das Schultheißenamt hatte bis zu seiner Auflösung und Eingliederung in die Stadtrechnerei 1742 auf Grund seiner Stellung im Reutlinger Verfassungsgefüge eine große Bedeutung. Der erste Zunftmeister hatte als Verwalter der Schultheißenlade, der Kasse dieses Amts, in Stadt und Gebiet für Ruhe und Ordnung zu sorgen und war in Angelegenheiten seines Aufgabengebiets unterste Gerichtsinstanz. Leider sind die Rechnungen der Schultheißenverwaltung nicht überliefert, deshalb konnten keine Einzelheiten über Einnahmen und Ausgaben ermittelt werden.

Bis 1742 oblag dem Schultheißenamt die Verwaltung der Weiden, den Pfronden der Hirten, des Pferchs, der Waldungen, des Holzverkaufs, der Wald- und Feldwege und der ausgesprochenen und eingezogenen Strafgelder. Die Holz-, Pferch- und Pfrondenrechnungen waren der Schultheißenrechnung zugeordnet und führten ihre Überschüsse dorthin ab. Wegen der Bedeutung der zum Schultheißenamt gehörenden Einrichtungen für das Gemeinwesen und der ganz offensichtlichen großen Mißstände wurde die "Schultheißenlade", aus der die beiden Schultheißen und ihre Gehilfen angesichts der geringen Festbesoldung von je 25 Gulden als Entschädigung für die Mitgliedschaft im Geheimen Rat zweifellos erhebliche Nebeneinkünfte erhielten, bei der Neuordnung des Rechnungswesens durch den Verbesserungsplan praktisch als eigenständige Verwaltung aufgelöst und zunächst auf fünf Jahre der Steuerkasse zur Stärkung der städtischen Finanzkraft zugeordnet. Gleichzeitig wurde

dem Pfandschultheißen ein festes Gehalt von 100 Gulden zugesprochen. Der Feld- und Waldschultheiß, dem für die besonders wichtige und umfangreiche Aufgabe der Waldaufsicht ein Waldaufseher mit einem Gehalt von 20 Gulden und zwei Waldschützen beigegeben wurden, erhielt wegen seiner häufigen Aufenthalte außerhalb der Stadt bei gleichzeitiger ausdrücklicher Beseitigung jeglicher "Roßlöhne" insgesamt 150 Gulden[1]. Da die Verbesserungskommission alle städtischen Gefälle, grund- und stadtherrliche Abgaben und Gebühren, in der Stadtrechnerei zusammenfassen wollte, wurden die zum gemeinsamen Nutzen der Stadt und ihrer Bürger bestehenden Einrichtungen des Schultheißenamts unter die Aufsicht und Rechnungsführung des Oberstadtrechners gestellt[2]. Seitdem nahm die Stadtrechnerei einen großen Teil der Aufgaben des Schultheißenamts wahr und bezog die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen in ihre Rechnungen ein[3].

4.5. Die Holz- oder Bauverwaltung und ihre Rechnungen

Die Holz- oder Bauverwaltung gehörte bereits vor 1742 zum Aufgabenbereich der Stadtrechnerei und wurde vom Werkmeister, einem Zimmermann, als Bediensteten der Stadtrechnerei geführt. Wegen der schlechten seitherigen Holzverwaltung wurde dem Werkmeister im Verbesserungsplan die Leitung entzogen und dem Unterstadtrechner zugewiesen, gleichzeitig wurde die Teilselbständigkeit aufgehoben und die Holzverwaltung der Stadtrechnerei als Unterabteilung angegliedert. Als besonders negativ fiel bei der seitherigen Verwaltung ins Gewicht, daß keine Rechnungen geführt würden und dadurch nur Schaden für das Gemeinwesen entstanden wäre[4]. Außerdem sollten der Werkmeister und alle Zimmer-

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 97 und 107, SS. 58 a und 64 ff., und Beilage A "Der samtlichen Pflegern Ordniari Besoldungen" zur Stellungnahme des Rats zum Ökonomie-Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742, RStA 12 198 u. 7 301/1

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 51 und 52, SS. 27 a ff., RStA 12 198

3) Siehe dazu die einzelnen Rechnungstitel, vor allem Kap. VI.1.2., SS. 329 ff.

4) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 90, SS. 55 ff., RStA 12 198

leute bei Arbeiten im öffentlichen oder privaten Auftrag den Spähnenabfall nach Hause mitgenommen haben. Gäbe es keine Späne, hätten sie allein dazu abgesägtes Holz als Heizmaterial mitgehen lassen. Dieses wurde nun zur Vermeidung weiteren Schadens und Mißbrauchs bei Strafe von einem Gulden, so oft ein Zimmermann oder einer der Gesellen dabei ertappt würde, dem gesamten Zimmerer-Handwerk verboten[1].

Die Holz- oder Baurechnungen bis 1742 sind nicht erhalten, lediglich für die Jahre 1727 bis 1730 sind die meisten Monatsrechnungen, für 1740 nur einige und diese offensichtlich unvollständig überliefert. Ähnlich wie in den Stadtrechnungen umfaßten diese Monatsrechnungen Einkauf und Bestand der für die Zimmererarbeiten notwendigen Baumaterialien, aufgeschlüsselt nach Länge, Verwendungsart beim Hausbau und Form, während die Ausgabenseite nach Verkauf an private Bauherren, Verbrauch für den öffentlichen Bau und den Schlußstand aufgegliedert war[2]. Diese Beträge hätten eigentlich in den Jahresrechnungen zusammengefaßt werden sollen, was aber offensichtlich in der gesonderten Bau- oder Holzrechnung nicht geschah. Allerdings verzeichneten die Stadtrechnungen bereits vor 1742 Einnahmen aus dem Baumaterialverkauf und Aufwendungen für den Einkauf der Bauhölzer. Der Verbesserungsplan legte dies nochmals genau fest; der Unterstadtrechner als für die Holzverwaltung zuständiger Bediensteter sollte nach einer besonders zu beschwörenden Dienstanweisung eine mit Unterlagen genau belegte Rechnung über sämtliche Bestandsveränderungen durch Einkauf, Verkauf und Verbrauch führen, die der Oberstadtrechner als Teil seiner Hauptrechnung übernehmen sollte, was auch geschah, wie aus den Stadtrechnungen ablesbar ist[3].

Die erhaltenen Monatsrechnungen vom 1727 bis 1730 fallen in die Zeit des Wiederaufbaus der Stadt nach dem Bau,

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 91, SS. 56 f., RStA 12 198

2) Baumonatsrechnungen 1727 - 1730 und 1740, RStA 124

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 90, SS. 55 ff., RStA 12 198, siehe auch Stadtrechnerei-Jahresrechnungen 1727 - 1803, RStA 100 - 121 und Kap. VI.1.2. und 1.3., SS. 320 ff.

geben aber wegen ihrer Unzulänglichkeit und fehlender Beschreibung kein klares Bild der Vorgänge. Der Verbrauch für Reparaturen an öffentlichen Gebäuden oder für Neubauten lag im Schnitt zwischen wenigen und 100 Gulden, nur im April 1728 wurde mit 200 Gulden ein höherer Verbrauch verzeichnet. Dagegen stiegen die Werte für verkaufte Baumaterialien, offensichtlich für private Bauvorhaben, vereinzelt stark an, so im Mai 1728 auf knapp 600 und im Februar 1729 auf 375 Gulden[1]; nur in diesen beiden Monaten kann auf eine verstärkte Bautätigkeit geschlossen werden, im übrigen wichen die Zahlen und Kurven für den Baumaterialbestand und die monatlichen Rechnungssummen nur unwesentlich von einander ab. Vermutlich wurden die größten Wiederaufbaumaßnahmen der Bürger und der Stadt über nicht erhaltene Sonderrechnungen, die einzelnen Amts- oder Pflegschaftsrechnungen oder privat abgewickelt[2]. Die unvollständigen Rechnungen geben leider weder ein Bild oder Aufschlüsse über die Bedeutung und Aufgaben dieses Amts für das reichsstädtische öffentliche und private Bauwesen noch über einzelne Bauvorhaben. Es kann lediglich festgestellt werden, daß in der Regel die Baumaterialien im Frühjahr und im Sommer eingekauft wurden. Das ist leider zu wenig, um wie für die anderen Rechnungen genauere Angaben zu machen. Die von der Verbesserungskommission gerügte unzulängliche Rechnungsführung läßt weitergehende Schlüsse nicht zu, weist aber nachdrücklich auf eine Schwachstelle im Reutlinger Rechnungs- und Verwaltungswesen hin.

5. Die Sonderrechnungen

Seit dem späten Mittelalter war es im Rechnungswesen der Städte üblich, bei Bedarf oder aus besonderen Anlässen für einige Jahre aus den Hauptrechnungen Sonderrechnungen

---

1) Baumonatsrechnungen 1727 - 1730, RStA 124, siehe auch Tab. XVI und Schaubild 13 im Anhang SS. 49/50

2) dito

auszugliedern. Der Grund für diese Maßnahme lag meistens in der Steigerung einer auf außergewöhnlichen externen Einwirkungen beruhenden besonderen Ausgabe. Dadurch sollte eine Aufblähung der Hauptrechnungen verhindert und die Erhöhung über die Sonderrechnung aufgefangen werden. Auch das Rechnungswesen der Stadt Reutlingen im 18. Jahrhundert kannte Sonderrechnungen.

5.1. Die Kriegsrechnungen

Erhöhte Aufwendungen der Stadt in Kriegszeiten waren regelmäßig Anlaß zur Einrichtung von "Kriegsrechnungen". Im 18. Jahrhundert sind derartige Sonderrechnungen für die Rechnungsjahre 1720 bis 1726 und 1792 bis 1794 überliefert[1]. Die Kriegsrechnungen von 1720 bis 1726 enthielten nur die Abschlußfinanzierung der der Stadt von Reich und Kreis auferlegten anteiligen Kosten aus dem Spanischen Erbfolgekrieg und den Türkenkriegen. Die Rechnungen der Jahre 1792 bis 1794 wurden zur Bewältigung der Kosten des ersten Koalitionskriegs geführt. Ob auch eine nicht überlieferte Kriegsrechnung für den zweiten Koalitionskrieg eingerichtet worden ist, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ich halte es aber wegen der sich aus den Steueramtsrechnungen dieser Jahre ergebenden unterschiedlichen Belastung in den beiden Kriegen für möglich. Die Rechnungen wurden, da sie aus dem Steueramt ausgegliedert wurden, vom Steuerkassier verwaltet und aufgestellt, ein deutlicher Hinweis auf die enge Verzahnung von Haupt- und Sonderrechnung.

Die Volumina der Kriegsrechnungen 1720 bis 1726 lagen zwischen 4 500 und 10 000 Gulden. Die Einnahmen wurden vom Steueramt in Form von Zuweisungen aufgebracht, für die in der Regel Kredite aufgenommen werden mußten. Die Ausgabenseite wurde von den Kreisumlagen für das Extraordinarium beherrscht, wobei die Rückstände Reutlingens bis ins Jahr 1711, dem Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs, zurückreichten. Die Unterhaltsgelder für das Reutlinger Kreis-

1) Kriegsrechnungen 1720 - 1726 und 1792 - 1794, RStA 72 - 73

kontingent und das Kreisordinarium kamen hinzu; schließlich wurden weitere Aufwendungen für Kreistruppen, Verpflegungs- und Marschgelder, Reise- und Zehrungskosten, Quartierkosten, Kreisexekutionskosten, die Reutlinger Anteile für Zahlungen zur Auslösung von gefangenen Offizieren und anderen vornehmen Personen, und allgemeine Verwaltungskosten, Postgeld, Lohn, Schreibgebühren und Sonstiges, bestritten [1]. Die meisten Titel der Kriegsrechnungen auf der Ausgabenseite kamen in Normaljahren auch in den Steueramtsrechnungen vor, die Kriegsrechnungen waren also nur ein ausgesonderter Teil der Steueramtsrechnungen.

Die Kriegsrechnungen 1792/3 und 1793/4 waren in der gleichen Weise aufgebaut, wieder lieferte das Steueramt die teils durch Darlehensaufnahme aufgebrachten Einnahmen. Mit diesen Geldern wurden die Kreisumlagen für die monatlichen Proviantlieferungen, die erforderliche Kriegsausrüstung der Kreismannschaft sowie Nacht-, Rast- und Standquartier-, Vorspann-, Milizkontingent- und andere Kosten bestritten. Im ersten Jahr blieb die Rechnungssumme wegen des gerade erst ausgebrochenen ersten Koalitionskriegs mit 2 689.1 Gulden noch relativ gering, im zweiten Kriegs- und Rechnungsabschnitt wurde sie auf das nahezu Fünffache von 12 266 Gulden 2 Kreuzern und 5 Hellern gesteigert [2]. Diese Beträge gingen als Summen unter dem besonderen Titel "Kriegs-, Nacht-, Rast- und Winter- oder Standquartiers-, auch Vorspanns-Kosten" in die Steueramtsrechnungen ein. Etwa ein Viertel des Betrags wurde über Darlehensaufnahmen aufgebracht, den größeren Teil der Kriegskosten und damit auch der Zuweisungen an die Kriegsrechnung konnte das Steueramt aus laufenden Einnahmen bestreiten [3].

---

1) Kriegsrechnungen 1720 - 1726, RStA 72

2) dito 1792/3 und 1793/4, RStA 73

3) Siehe dazu auch Steueramt-Jahresrechnungen 1792/3 und 1793/4, Rubrik "Kriegs-, Nacht-, Rast und Winter- und Stand-quartiers- auch Vorspannskosten", RStA 143/4

Die Art der Doppelbuchung von Ausgaben und Einnahmen in beiden Rechnungen deutet eher darauf hin, daß die Kriegsrechnung weniger eine Sonderrechnung, sondern ein genaues Titelverzeichnis für miteinander in Verbindung stehende Einnahmen- und Ausgabentitel der Steueramtsrechnung darstellte. Die Kriegsrechnungen boten eine zusätzliche, aber wesentlich genauere Einzeldarstellung der Kriegskosten und ihrer Finanzierungsmittel und können eher als Neben- oder Zusatz-, denn als Sonderrechnung bezeichnet werden. Die Form zweifacher Verbuchung gleicher Rechnungsbeträge machte das Reutlinger Rechnungssystem nicht gerade übersichtlicher, aber der Rat ließ auf diese Weise zumindest die Kriegskosten im engeren Sinne, die doppelt in den Steueramts- und Kriegsrechnungen liefen, genau festhalten. Aus der Sicht moderner Haushaltsgrundsätze wie Haushaltsklarheit und -wahrheit und Kasseneinheit waren die Kriegsrechnungen nicht nur überflüssig, sondern bedeuteten sogar einen Nachteil.

5.2. Die Proviant- und Frucht- und Brotrechnungen 1770/2 und 1771/2

Die Einrichtung einer besonderen Proviantverwaltung ordnete der Reutlinger Magistrat im Herbst 1770 an, als alle anderen vorher getroffenen Maßnahmen zur Überwindung der großen nicht nur Reutlingen und seinen Einzugsbereich, sondern ganz Süddeutschland beeinträchtigenden Mißernte fehlgeschlagen waren. Zunächst wurde in Verhandlungen mit benachbarten Ständen, vor allem dem schirmverwandten Herzogtum Württemberg, die Sicherstellung der städtischen Nahrungsmittelversorgung versucht. Die Stadt war schon in normalen Erntejahren auf Getreideimporte angewiesen, obwohl die Zehntverwaltung einen Teil des Getreidezehnten als Vorrat für Notzeiten in der Zehntscheuer lagerte. Zur Sicherung der Versorgung der eigenen Bevölkerung dehnte das Herzogtum die verhängte Fruchtsperre auch auf Reutlingen aus. Kein Getreide oder Vieh durfte danach aus württembergischem Gebiet ausgeführt werden. Da auch aus den anderen benachbarten Gebieten kein Getreide zu erhalten

war, versuchte der Rat, durch die Einrichtung einer Sonderrechnung die Mindestversorgung zu gewährleisten.

Als Verwalter wurden der Senator Adam Friderich Wechsler und der Bäckerzunftmeister Michael J. Vogelwayd bestellt, sie sollten mit ihrer Sonderrechnung die beiden Fragen lösen, "wo nemmen wir Brod, daß wir sie sättigen" und "wo nemmen wir Geldt, daß wir Brod kaufen?"[1]. Als erste Finanzausstattung erhielten die beiden Verwalter Geld zum Getreidekauf aus der Steuerkasse, später nahmen sie selbst in Stuttgart und Tübingen Kredite auf. Damit wurde bei auswärtigen Herrschaften Getreide aufgekauft, die in den vorausgegangenen Jahren bei besseren Ernten Vorräte angelegt hatten, und eine Hungersnot Monat für Monat vermieden[2]. Das aufgekaufte Getreide wurde nach den Bestimmungen der Kaufhausordnung zum Selbstkostenpreis an die Bevölkerung abgegeben. Ergänzend wurde im Herbst 1771 zur gleichmäßigeren Verteilung des Getreides unter Bürger, Bäcker und Wirte vom Rat eine neue Korn- und Kaufhaus-Ordnung beschlossen[3]. Jeder Schildwirt durfte wöchentlich einen Scheffel Hafer erwerben. Das übrige Getreide wurde unabhängig von der Sorte möglichst gleichmäßig unter die Bäcker und Bürger aufgeteilt. Reichte das Angebot nicht zur Befriedigung der Nachfragemenge aus, erhielten einige Bäcker das notwendige Quantum, die übrigen wurden auf den nächsten Markttag vertröstet, an dem sie bevorzugt berücksichtigt werden sollten. Jeder Kauf zum Wiederverkauf mit wucherischem Gewinn wurde bei 5 Gulden Strafe verboten[4].

Die mit der Einrichtung der Proviantverwaltung angestrebten Ziele, die Sicherstellung einer Mindestversorgung der Bevölkerung und die Verhinderung von Knappheitspreisen konnten trotz auftretender Preissteigerung und Versor-

---

1) Vorbemerkungen der beiden Rechner zur Proviantrechnung 1770 - 1772, RStA 98

2) dito

3) Erneuerte und verbesserte Korn- und Kauffhauß-Ordnung vom 23. Oktober 1771, RStA 7 198

4) Punkte 7 und 8 der erneuerten und verbesserten Korn- und Kauffhauß-Ordnung vom 23. Oktober 1771, RStA 7 198

gungsengpässe im wesentlichen erreicht werden. Durch die Zwangsbewirtschaftung reichte das zur Verfügung stehende Getreide zur Deckung der notwendigen Bedürfnisse, zumal wegen der Teuerung auch die Kartoffel, die seit 1750 zur Schweinemast verwendet wurde, vollgültiges Nahrungsmittel der Menschen wurde[1]. Trotzdem lagen die Preise mit durchschnittlich 20 Gulden je Scheffel Getreide um das Achtfache über den Normalpreisen von 1720 bis 1740 mit $2\frac{1}{2}$ Gulden und selbst noch um das Zweieinhalbfache über den durchschnittlichen Kriegspreisen der 90er Jahre, allerdings wurden in Extremjahren während und nach den beiden Koalitionskriegen ähnliche Preishöhen erreicht[2]. Bei Vergleichen mit Esslingen ergibt sich für ein Sechspfund-Brot in Reutlingen der doppelte Preis, ein Anzeichen für die ungleich schwierigere Versorgung in Reutlingen gegenüber der günstiger gelegenen Nachbarstadt.

Tab. VII: Entwicklung der Getreide- und Brotpreise[3] im 18. Jahrhundert im Reutlinger Raum

Jahr	Preise in Gulden je Scheffel Getreidesorte			Preise in Kreuzer je 6-Pfund-Brot	
	Kernen	Dinkel	Korn	Reutlingen	Esslingen
1732/6			2.--		
1737/9			2.30		
1740/1	8.30	6.24	3.30	11	
1770/2 1. Halbjahr	16.--	11.--		30	18
1770/2 2. Halbjahr	26.54	11.13	21.45	40	23
1793			7.--		
1795	17.--	15.24	8.--	26	
1796			16.--	21	
1800/01	13.--	11.16	5.--		
1802	17.--	9.36	9.30		

1) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 40

2) dito S. 50 und Proviantrechnung 1770 - 1772, RStA 98

3) nach: Proviantrechnung 1770 - 1772 und Brotrechnung 1771/2, RStA 98, Mühlamt-Jahresrechnungen 1728 - 1802/3, RStA 56 - 70, Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 50 und Johannes FETTEL, Die Getreide- und Brotversorgung der freien Reichsstadt Eßlingen von 1350 - 1803, SS. 186 f.

Nach Erledigung der übertragenen Aufgaben stellten die beiden Rechner 1772 die Gesamtrechnung auf und legten sie dem Rat vor. Danach ergaben sich Gesamteinnahmen von 20 815.49.3 Gulden bei einer Ausgabensumme von 19 257. 6.3 Gulden. Ein Drittel der Einnahmen stammte aus Krediten und Zuwendungen der Steuerkasse, der Rest wurde aus den Getreideverkäufen erlöst. Den Einnahmen standen auf der Ausgabenseite allein 13 500 Gulden für den Einkauf von Getreide gegenüber, für den Schuldendienst kamen 3 500 Gulden hinzu; die übrigen 2 600 Gulden deckten die entstandenen Verwaltungskosten. Aus dem Einnahmen-Ausgabenvergleich ergab sich ein Rechnungsrest von 1 558.43 Gulden zu Lasten der Rechner, die sich aus 1 060.59.3 Gulden noch ausstehender Fruchtgelder der Brotrechnung und einer Bargeldzuführung an das Steueramt zusammensetzten. Tatsächlich hatten die Rechner noch 102.15.6 Gulden zu fordern[1].

Für das Rechnungsjahr 1771/2 wurde aus den Restmitteln der Proviantrechnung eine besondere "Frucht- und Brodrechnung" ausgegliedert, die der Bürgermeister und Senator Philipp Friderich Mayer verwaltete. Das von der Proviantrechnung erworbene Getreide wurde in den öffentlichen Backöfen, wahrscheinlich denen der geistlichen Pflegschaften, zu Brot verbacken, das zum vergleichsweise günstigen Preis von 40 Kreuzer für ein 8-Pfund-, später für ein 6-Pfund-Brot vermutlich an besonders schlecht gestellte Bürger abgegeben wurde. Dieser subventionierte günstige Preis lag noch um 50 bis 100 Prozent über den Esslinger Preisen[2].

Das Gesamtvolumen der Frucht- und Brotrechnung lag bei 1 197.22.3 Gulden auf der Ausgaben- und 1 058.36 Gulden auf der Einnahmenseite. Den Einnahmen aus dem Brotverkauf, zu denen geringfügige Getreideverkaufserlöse hinzukamen, standen die gegenseitig verrechneten Fruchtlieferungen der Proviantrechnung gegenüber[3]. Daraus wie auch durch den

---

1) Proviantrechnung 1770/2, RStA 98, siehe auch Tab. XVIII im Anhang SS. 52/3

2) Frucht- und Brodrechnung 1771/2, RStA 98, siehe auch Johannes FETTEL, a.a.O. SS. 186 f.

3) dito, siehe Tab. XIX im Anhang S. 54

gleichen Verwalter wird die enge Verbindung der beiden Rechnungen mit gleichen Aufgaben deutlich. Mit Hilfe der beiden Sonderrechnungen wurde trotz Mißernte, Teuerung und zeitweiser Fruchtsperre durch Württemberg die Mindestversorgung der Reutlinger Bevölkerung mit Getreide und Brot sichergestellt. Ob die Ausgliederung aus dem üblichen Rechnungssystem dies gefördert hat, bleibt offen, denn in Normaljahren war die Nahrungsmittelversorgung Reutlingens mittels Vorratsbewirtschaftung des Zehntgetreides eine Hauptaufgabe der Zehntverwaltung. Eine Getreidebeschaffung im Ausland und die Abgabe zu relativ günstigen Preisen über den Markt in den Notzeiten 1770 - 1772 wäre auch durchaus durch das Zehntamt denkbar gewesen, denn bei ähnlich hohen Preisen Ende der 90er Jahre wurde auf eine Sonderrechnung für die Getreide- und Brotversorgung verzichtet.

5.3. Die Rechnung über eine Kaiserlich -Königliche Naturalrequisition 1799

Die Sonderrechnung über eine Kaiserlich-Königliche Naturalrequisition wurde im Jahre 1799 aus einem anderen mit allgemeiner Getreideknappheit zusammentreffenden Anlaß aus dem Zehntamt ausgegliedert und dem Senator und Zehntamtspfleger Johann Jacob List, dem Vater Friedrich Lists, als Rechner zugewiesen[1]. List wurde mit dem Kauf und dem Transport der auf Reutlingen entfallenden Getreide-, Stroh-, Heu- und Brotlieferungen beauftragt, der von April bis Dezember 1799 durchzuführen war.

Das Hauptquartier Erzherzog Karls von Österreich in Vöhringen hatte durch den General Sztarray am 19. März 1799 von der Stadt die Lieferung von 8 000 Portionen oder 10 000 Maß Scheffel Merzen-Hafer und 8 000 Portionen Heu in 12tigen Bündeln zum 6. März nach Sigmaringen gefordert.

---

1) Rechnung über eine Kaiserliche Königliche Naturalrequisition und deren Verführung in die angeordnet gewesenen Magazine auf die Monathe April, Maj, Junii, Julii, Aug., Septbr., Octbr., Novbr. und Dbr. 1799, RStA 98

Eine größere Menge Brot für die 22 Magazine des kaiserlichen Heeres, unter anderem in Villingen, Hechingen und Tübingen, kam später hinzu. Es war Aufgabe dieser Sonderrechnung, die Lieferungen mittels Geldzuweisungen der anderen Ämter aufzukaufen oder bei den Ämtern unmittelbar in Naturalien zu besorgen und in die angegebenen Magazine zu überführen[1].

Die Rechnung war in eine Geld- und eine Naturalrechnung aufgeteilt. Die Rechnungssumme betrug 17 679.40.1$\frac{1}{2}$ Gulden, von denen 6 269.1. Gulden der Geldrechnung, der größere Teil aber der Naturalrechnung zugerechnet wurde. Der Hauptanteil der Finanzmittel wurde mit 4 730 Gulden vom Steueramt zugewiesen, die Stadtrechnerei, die Spenden- und die Pfründenpflege lieferten zusammen 1 000 Gulden, die der Steuerkasse als zinsloses Darlehen angelastet wurden. Das meiste Geld wurde zum Kauf von Heu (2 136.48. Gulden) und zur Bezahlung der Transportkosten (3 544.24. Gulden) aufgewendet, der Kauf von Hafer und Stroh, Lohn- und sonstige Kosten erforderten nur kleine Beträge.

Die umfangreiche Naturalrechnung war nach den einzelnen Fruchtsorten aufgegliedert, sie umfaßte 3 969$\frac{1}{2}$ Portionen Brot, 522$\frac{13}{16}$ Scheffel Dinkel oder Spelz, 290$\frac{9}{16}$ Scheffel Einkorn oder Spelz, 1 826$\frac{13}{16}$ Scheffel Hafer, 1 816 Zentner Heu und 172 Bündel Stroh. Diese Mengen wurden in die verschiedenen Magazine überführt, nur ein sehr kleiner Teil wurde während des Transports an die Pferde verfüttert[2].

Das Rechnungsdefizit von 211.50 Gulden wurde über die Zehntkasse abgerechnet. Kleinere Restbestände an Brot, Getreide und Heu wurden in die folgende zweite Naturallieferungsrechnung übertragen, die allerdings nicht erhalten ist. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses waren bereits

---

1) Rechnung über eine Kaiserliche Königliche Naturalrequisition und deren Verführung in die angeordnet gewesenen Magazine auf die Monathe April, Maj, Junii, Julii, Aug., Septbr., Octbr., Novbr. und Dbr. 1799, RStA 98

2) dito, siehe auch Anlage Nr. 1 im Anhang SS. 81 - 85

14 790.13.3 Gulden getilgt oder auf die Steuerkasse übertragen worden, auch den Rest von 2 889.26.4½ Gulden übernahm die Steuerkasse[1].

Die über diese Sonderrechnung abgerechneten Lieferungen gehörten zu den Reutlinger Kriegslasten im weiteren Sinne, zu denen auch andere Aufwendungen wie die französischen Requirierungen und Forderungen zu zählen sind. Die Bildung einer Sonderrechnung wäre also eigentlich nicht erforderlich gewesen, wenn nicht die Kosten von mehreren Rechnungen oder Ämtern, der Zehntverwaltung, dem Steueramt, der Stadtrechnerei und den Pfründen-, Spenden- und Armenpflegen, gemeinsam getragen worden wären. Durch die Ausgliederung als Sonderrechnung und die Unterordnung unter die Zehntpflege wurden alle Kosten und deren Deckungsmittel zur besseren Übersich in einer Rechnung zusammengefaßt.

5.4. Die Prozeßkassenrechnungen

Prozeßkassenrechnungen als Sonderrechnungen ordnete der Reutlinger Rat im 18. Jahrhundert zweimal an. Anlaß zu den Prozessen und den damit verbundenen Kosten waren die Ratswahlen 1749 und 1766 und die sich anschließenden Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft. Die bei den beiden Wahlen jeweils abgesetzten Ratsmitglieder wollten durch Klagen vor dem Reichshofrat in Wien die Ungültigkeitserklärung der Wahlen und ihre eigene Wiedereinsetzung in die alten Ämter erreichen. Beide Parteien entsandten zur Prozeßführung vor dem Reichshofrat sowohl 1749 als auch 1766 Deputationen nach Wien, um dort die Angelegenheit unmittelbar betreiben zu können. Die Ratspartei, aber auch die neugewählten Ratsmitglieder als Vertreter der Bürgerpartei bestritten die Kosten der Reise und des Aufenthalts weitgehend aus öffentlichen Geldern, die teils direkt aus der Steuerkasse entnommen, teils von den Zunftmeistern als Steuereinziehern den Rechnungsführern übergeben wurden.

---

1) Rechnung über eine Kaiserliche Königliche Naturalrequisition 1799, RStA 98, siehe auch Anlage Nr. 1 im Anhang SS. 81 - 85

Nach Abschluß der Reisen und Prozesse legten die Beauftragten in Form der Prozeßkassenrechnungen 1749 - 1755 und 1768 Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab[1]. Der größte Teil der Gelder stammte aus der Steuerkasse, in der sich entsprechende Verrechnungsposten finden, auch übernahm die Steuerkasse die Defizite der beiden Rechnungen[2].

5.4.1. Die Prozeßkassenrechnung 1749 - 1755

Nach der Ratswahl von 1749 benachrichtigten die abgesetzten Ratsmitglieder unverzüglich das mit der Kontrolle des Reutlinger Rechnungswesens beauftragte Kreisausschreibamt, das die Anzeige an Kaiser und Reichshofrat weiterleitete. Ein Reichshofratsbeschluß vom November 1749 hob die Zunftmeister- und Ratswahlen auf, entfernte die neugewählten Mitglieder des Magistrats wieder aus ihren Ämtern und setzte stattdessen die bei den Wahlen abgelehnten Ratsmitglieder ein. Die 1749 neu gewählten, nun aber aus den Ämtern entfernten Ratsmitglieder verschafften sich im Dezember 1749 Gewißheit über den Inhalt des Reichshofratsbeschlusses und beauftragte den Ulmer Stadt-Consulenten Dr. Nübling mit der Wahrnehmung und Vertretung ihrer Interessen vor

---

1) Reuttlingen. Rechnung über Jenige Gelder, welche auf den von der 1749ger. Bürgerlichen Zunft- und Siebner-Raths-Wahl entstandenen von dem Allerhöchsten Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Wien ventilierten Process. Von dem neuerwählten 1749er Magistrat und der demselben größten Theils zugethan gewesenen Burgerschaft. Von Anno 1749 biß Annum 1755 verwendet worden. Rechner Weyl. Herr Senator Johann Wilhelm Christian. und Reuttlingen. Erläuterte - und nach einer - dem Rechnungs-Stylo gemäßen Form eingerichtete Rechnung, über die übergebene Burgermeister Christianische Process-Cassen-Rechnung d.d.4.ten Januarii 1768 Mit 11 Beylagen, die Vogelweid- und Wucherische Deputation nach Wien betreffend, RStA 238, siehe über Ursachen, Ablauf und Ergebnis der beiden Prozesse oben Kap. III.1., SS.78 ff. und Kap. IV.3.2.6., SS. 259 ff.

2) Steueramt-Jahresrechnungen 1748/9 - 1757/8 und 1767/8, 1771/2 und 1774/5, Rubrik "Process-Kosten", RStA 128 - 131, 135, 137 und 139, siehe auch Kap. IV.3.2.6., SS. 259 ff.

dem Reichshofrat. Zusammen mit Nübling wurden der vom alten Rat gebliebene Senator Johann Ludwig Fischer und der neue Schmiedezunftmeister Johann Heinrich Mayer als Abordnung nach Wien geschickt. Kurz nach ihrem Reiseantritt am 21. März 1750 traf die kaiserliche Untersuchungskommission zur gewaltsamen Wiedereinsetzung des alten Rats in Reutlingen ein. Dies gelang allerdings erst unter dem Druck eines bei den widerspenstigen Bürgern einquartiertes Kreisexekutionskontingents. Da die durch die Exekution und Einquartierung entstandenen Kosten zusammen mit den Umlagen für den Deputationsaufwand die Zahlungskraft der meisten Bürger, die weiterhin zum durch den Kaiser abgesetzten Rat hielten, überstiegen, nahmen die abgesetzten Ratsmitglieder und Zunftmeister auf eigenen Namen Darlehen auf, vermögende Mitbürger gaben auch Vor- oder Zuschüsse. Die so gesammelten Finanzmittel der Prozeßkasse wurden dem späteren Senator Johann Wilhelm Christian zur Kassen- und Rechnungsführung übergeben.

Als der Kaiser im November 1751 Reutlingen den weiteren Gebrauch des alten Wahlprivilegs gewährte, wurden bei den im Januar 1752 stattfindenden außerordentlichen Ratswahlen die Wahlergebnisse von 1749 bestätigt. Zur Klärung der Prozeßkostenfrage wurde der Senator Fischer im Sommer 1754 erneut nach Wien geschickt; der von ihm erreichte Reichshofratsbeschluß vom August 1754 forderte die alten und die neuen Ratsmitglieder zu Vergleichsverhandlungen über die Verteilung der Exekutions-, Delegations- und Prozeßkosten auf. Beide Rats- und Bürgerparteien einigten sich auf die vollständige Übernahme aller Kosten durch die Stadtkasse, was 1755 durch einen Reichshofratsbeschluß bestätigt wurde. Danach stellte der Rechner Christian eine vorläufige Übersicht über die nach Abrechnung mit den Zünften erhaltenen oder geliehenen Gelder auf und übergab sie dem Steueramt. Wegen des plötzlichen Todes des Rechners kamen die Rechnungsunterlagen erst nach einigen Umwegen aufs Rathaus und blieben dort bis 1771 unbearbeitet liegen. Nach längeren Streitigkeiten zwischen den Erben des

früheren Rechners und dem Rat wurden die Akten vom 16. bis zum 18. März 1771 durch eine Ratskommission, die aus dem Steuerkassier Beittler, dem Pfandschultheißen Schauwecker, den Senatoren Hummel und David Knapp, dem Jüngeren, dem Zunftmeister Gruemer und dem Substituten Ellwerth als Sekretär bestand, in Anwesenheit des Stuttgarter Kaufmanns Finck als Christianischen Erbens und seines Rechtsbeistands, des Kammerrats Baumann, durchgesehen. Baumann als Vertreter der Christianischen Erben stellte die Rechnung dann binnen eines Vierteljahres endgültig auf und übergab sie am 23. April 1773 dem Rat. Bereits am 15., 18. und 19. Februar 1774 wurde die Rechnung vom Rechnungsprüfer Kurz geprüft und am 21. April 1774 vom Rat abgehört und genehmigt.

Das Rechnungsvolumen wurde bei einem Defizit von 291. l. Gulden mit 17 695.52.3 Gulden ermittelt. Allein 13 465. 2.3 Gulden waren durch Kreditaufnahme aufgebracht worden, weitere 3 919.36 Gulden stammten aus einem Wechselbrief eines Wiener Wechslers. Der Wechsel wurde mit 3 914.36 Gulden zurückgekauft, 2 045. 6.3 Gulden Kreditzinsen wurden bezahlt und Aktivdarlehen in Höhe von 1 186. 2. Gulden ausgeliehen. Der größte Teil war aber mit 7 286. l.3 Gulden den beiden Abgesandten nach Wien für ihre dortigen Ausgaben geschickt worden. Dort wurden allein 2 359.41.3 Gulden als Verehrungsgeschenke verteilt, der Rest wurde für Reise-, Post-, Schreib- und ähnliche Kosten verwendet[1].

Der Rechnungsrest von 291. l. Gulden zu Gunsten der Christianischen Erben sollte für die Zeit seit 1765 mit 5 Prozent verzinst werden, woraus eine Gesamtforderung von 406.25 Gulden errechnet wurde. Auch die beiden Wiener Deputierten machten bei der Endabrechnung über die ihnen übergebenen Gelder hinaus Restforderungen geltend. Der frühere Bürgermeister Fischer rechnete insgesamt 6 889.42. Gulden ab, von denen ihm 6 355.22. Gulden vom Rechner Christian und 400 Gulden von der Armenpflege und dem Zehntamt ausgehändigt worden waren. Nach Abzug des Agios für die

---

1) Prozeßkassenrechnung 1749 - 1754, RStA 238, siehe auch Tab. XX im Anhang SS. 55/6

Wiener Valuta blieb eine Restforderung von 133.14. Gulden. Der zweite Abgesandte Mayer machte eine zusätzliche Abrechnung für die ihm aus der ersten Wiener Reise in Höhe von 171.34. Gulden zustehenden Diäten auf. Er hatte aber vom Bürgermeister Fischer bereits 193. 1. Gulden erhalten und 21.14. Gulden dem Rechner Christian zurückgegeben. Seine Restschuld von 13 Kreuzern wurde ihm vom Rat mit der Bemerkung "salv. error salvandi" in der Rechnung erlassen[1].

5.4.2. Die Bürgermeister Christianische Prozeßkassenrechnung 1768

Nach der Ratswahl von 1766 riefen wiederum die abgewählten Ratsmitglieder den Reichshofrat zur Entscheidung an, der auch diesmal wieder mit Beschluß vom 11. Mai 1767 die vorgenommene Wahl aufhob. Aber die Bürgerschaft bestätigte in der Wahl vom 4. Juli 1767 den vom Kaiser abgesetzten Rat erneut. Dennoch ergab sich eine völlig andere Situation als 1749. Die Bürgerpartei des abgesetzten Rats entsandte den Kronenwirt Michael alt Vogelweid und den Handelsmann Georg Philipp Wuchrer als ihre Vertretung zum Reichshofrat, während die andere Seite als Ratsdeputation den herzoglich-württembergischen Kanzlei- und Hofgerichtsadvokaten Friedrich Ludwig Frommann, den Bürgermeister Philipp Friedrich Mayer und den Senator Matthäus Dörrer nach Wien schickte[2].

Die Aufwendungen für die Ratsdeputation wurden unter dem Titel "Prozeßkosten" in der Steueramtsrechnung abgerechnet, neben kleineren Schreib- und Nebenkosten erhielten die Delegierten für ihre Ausgaben in Wien 2 000 Gulden zuge-

---

1) Prozeßkassenrechnung 1749 - 1754, RStA 238, siehe auch Tab. XXI im Anhang SS. 57 - 59

2) Reuttlingen, Erläuterte und nach einer dem Rechnungs-Stylo gemäßen Form eingerichtete Rechnung über die Bürgermeister Christianische Process-Cassen-Rechnung dd. 4.ten Januarii 1768, Mit 11 Beylagen, die Vogelweid- und Wuchrerische Deputation nach Wien betreffend, RStA 238 und Steueramts-Jahresrechnung 1767/8, Rubrik "Process-Kosten", RStA 135

schickt[1]. Einen ähnlich hohen Betrag erforderte die Bürgerdeputation mit 1 800 Gulden. Darüber wurde die Prozeßkassenrechnung 1768 vom späteren Bürgermeister Christian geführt, die nicht etwa aus einer anderen Oberrechnung ausgegliedert wurde, sondern allein zur Abrechnung der über die Zunftmeister bei den Bürgern zur Führung des Prozesses gesammelten Gelder diente[2]. Die Prozeßkosten der Partei des abgesetzten Rats wurden diesmal nicht aus Steuermitteln oder über Darlehen, sondern aus Spenden aus den Reihen der Zunftmitglieder finanziert, die als lockere Bürgervereinigung ihre eigenen Ratsinteressen durchzusetzen versuchten. Nach einem Beschluß des im Sommer 1768 erneut gewählten Rats wurde die Prozeßkassenrechnung nachträglich zur öffentlichen Rechnung erklärt und als Sonderrechnung in die Steueramtsrechnung übernommen. Dabei wurden die Spenden der Zunftmitglieder offiziell auf ihre Steuerschuld angerechnet, nachdem die Zunftmeister die Zahlungen bereits beim Steuereinzug berücksichtigt hatten.

Aus diesem Grund bestand die Prozeßkassenrechnung aus zwei Teilen, aus einem journalähnlichen Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, das unmittelbar auf Grund der Rechnungsbelege aufgestellt worden war, und aus der Übertragung dieses Verzeichnisses in den in Reutlingen üblichen Rechnungsstil, die wohl vom Steueramtsverwalter vorgenommen wurde[3]. Danach hatte der Kassenverwalter Christian insgesamt 1 990.23. Gulden in verschiedenen Münzsorten von den Zunftmeistern erhalten, das Rechnungsvolumen betrug 1 997.15. Gulden. Von diesem Geld wurden 1 800 Gulden den beiden Abgesandten nach Wien mitgegeben oder ihnen dorthin nachgeschickt, die sie für ihre Reise, die Aufenthaltskosten und natürlich auch für Geschenke an Reichshofratsbeamte ausgaben, um die Prozeßsituation ihrer Partei zu verbessern. Allerdings fehlt eine Einzel-

---

1) Steueramts-Jahresrechnung 1767/8, Rubrik "Process-Kosten", RStA 135

2) Prozeßkassenrechnung 1768, RStA 238

3) dito, siehe zum Unterschied auch Tab. XXI und Anlage Nr. 2 im Anhang SS. 57 - 59 und 86

aufstellung der Ausgaben wie bei der ersten Prozeßkassenrechnung. Offensichtlich wirkten die finanziellen Anstrengungen auch nicht sonderlich auf den Prozeßausgang, denn sie wurden durch entsprechende finanzielle Möglichkeiten der anderen Partei neutralisiert. Rund 70 Gulden mußten als Agio oder Verluste beim Münzwechsel abgeschrieben werden, die restlichen Gelder wurden für Reise-, Porto- und Schreibmaterialkosten sowie Botenlöhne ausgegeben[1].

Trotz ähnlicher Entstehungsgründe für die zwei Prozeßkassenrechnungen wiesen beide wesentliche Unterschiede auf. Die erste Rechnung von 1749 - 1755 wurde vor allem durch Darlehensaufnahmen und Unterstützungszahlungen der Steuerkasse finanziert, die Gelder der zweiten Rechnung stammten aus Spenden der Zunftmitglieder, die später mit den Steuerzahlungen verrechnet wurden. Die erste Rechnung wurde 1770/1 auf Grund eines Reichshofratsbeschlusses über die Kostenaufteilung und einer sich anschließenden Einigung der beiden Parteien in die Steueramtsrechnung übernommen; die zunächst rein private Rechnungslegung Christians gegenüber den Zunftmeistern und den -mitgliedern wurde dagegen durch einen Beschluß des erneut gewählten Rats in die Steueramtsrechnung einbezogen, wobei die Spenden nachträglich als Steuerzahlungen deklariert wurden. Die endgültige Kostenverteilung regelte allerdings ein späteres Reichskammergerichtsurteil, durch das die abgesetzten Ratsmitglieder einen Teil der ihnen entgangenen Besoldungen erstattet bekamen[2]. In beiden Fällen wurden damit nahezu alle Prozeßkosten der streitenden Parteien der Steuerkasse und damit der Allgemeinheit aufgelastet, obwohl die Kosten vor allem auf Grund persönlicher Interessenkonflikte und Machtauseinandersetzungen entstanden waren. Der erste Prozeß kostete über 17 000 Gulden, im zweiten Prozeß entstanden der Ratspartei 2 000 und der Bürgerpartei 1 800 Gulden an Ausgaben für Reise, Aufenthalt

---

1) Prozeßkassenrechnung 1768, RStA 238, siehe zum Unterschied auch Tab. XXI und Anlage Nr. 2 im Anhang SS. 57 - 59 und 86

2) Steueramt-Jahresrechnung 1770/1, Rubrik "Inngemein", RStA 137, siehe auch Kap. V.3.7., SS. 300 f.

und Geschenke in Wien. Beide Prozeßkassenrechnungen stellen aber Sonderfälle im Gesamtbild der Sonderrechnungen der Stadt Reutlingen dar, sie wurden erst im Nachhinein in das übliche Rechnungssystem übernommen. Im allgemeinen wurden dagegen die Sonderrechnungen aus besonderen Anlässen zunächst aus dem üblichen Rechnungsaufbau ausgegliedert, nach der endgültigen Rechnungslegung aber wieder in die zuständige Hauptrechnung einbezogen.

5.5. Die Nachrechnung des Steuerkassiers Carl Christoph Friedrich Beittler[1)]

Die "documentierte Nachrechnung" des Steuerkassiers Beittler aus dem Jahre 1791 nimmt eine Sonderstellung im Reutlinger Rechnungswesen ein, eine weitere Rechnung dieser Art ist mir nicht bekannt. Der bereits von der Verbesserungskommission 1742 eingesetzte Steuerkassier Beittler war im Laufe der 60er- und 70er Jahre wegen allgemeiner Arbeitsüberlastung, dann aber auch aus Altersgründen mit der jährlichen rechtzeitigen Aufstellung der Steueramtsrechnungen in Verzug geraten. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, beim Senat eine Entlastung durch einen Mitarbeiter oder durch Befreiung von einem Teil seiner Aufgaben zu erreichen, wurde schließlich zu Beginn des Rechnungsjahrs 1784/5 eine Interimskassenverwaltung für das Steueramt beschlossen. Der Bürgermeister Philipp Jacob Fehleisen und der Pfandschultheiß und Tucherzunftmeister Johann Georg Raach wurden mit der vorübergehenden Kassenverwaltung betraut, bis 1788 ein neuer Steuerkassier sein Amt antrat[2)].

Die beiden Kassenverwalter wurden zunächst nur mit der Einziehung der Steuern und anderer Einkünfte beauftragt, aber ein Jahr später wurde ihnen das gesamte Darlehensgeschäft der Stadt und alle sonstigen Aufgaben des Steueramts übertragen.

---

1) Nachrechnung des Steuerkassiers Carl Christoph Friedrich BEITTLER, RStA A 407

2) Siehe Steueramts-Jahresrechnungen 1784/5 und 1788/9, RStA 141 und 142

Damit war Beittler praktisch nicht mehr im Amt, er hatte aber noch die Jahresrechnungen von 1776/7 bis 1783/4 aufzustellen. Seine früheren Rechnungen waren erst bis 1772/3 geprüft und durch den Rat abgehört worden. Die Steueramtsrechnungen bis 1784 wurden in den folgenden Jahren ordnungsgemäß erledigt und 1790 endgültig abgeschlossen. Dabei hatte sich in der letzten Jahresrechnung 1783/4 ein erheblicher Rechnungsüberschuß zu Gunsten der Steuerkasse ergeben, über dessen Verwendung Beittler in seiner "documentierten Nachrechnung" Rechenschaft ablegte.

Die Nachrechnung begann mit einer kurzen Einleitung als Begründung für die Rechnung, der sich die Darstellung über die Verwendung der Gelder anschloß. Schließlich enthielt die Nachrechnung einen ausführlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht über die Beittlersche Amtszeit von 1742 bis 1791, in der vor allem auf die ständig gewachsenen Aufgaben und die zusätzlichen Dienstverrichtungen wie die Aufstellung eines Berichts über den Schuldenstand und die Abrechnung der Prozeß- und Exekutionskosten nach den Ratswahlen von 1749 und 1766 abgehoben wurde. Trotz mehrfacher Intervention des Steuerkassiers entlastete der Magistrat ihn in all den Jahren nicht einmal von einem Teil der zusätzlichen Aufgaben, dies geschah erst 1784, als das Rechnungswesen des Steueramts bereits in völlige Unordnung geraten war. Gerade deshalb nutzte Beittler seine Nachrechnung zu einer umfangreichen Rechtfertigung seiner gesamten Amtsführung als Beweis für sein ehrliches Bemühen und seine Treue gegenüber der Stadt[1].

Der eigentliche Rechnungszweck lag in dem Nachweis über Entstehung und Verwendung des Rechnungsrests aus der letzten Jahresrechnung. Beittler selbst bezeichnete die Rechnung als Liquidation des bis 1784 aufgelaufenen Rechnungsrests, da seitdem die Steueramtsrechnungen von den beiden Interimskassenverwaltern aufgestellt wurden. Neue Einnahmen waren nicht zu verzeichnen, da der Rechnungsrest nur

---

1) Nachrechnung des Steuerkassiers Beittler, RStA A 407

nicht endgültig abgerechnet, aber in früheren Jahresrechnungen bereits als Einnahmen enthalten war. Deshalb sollte ursprünglich die Liquidation des Rechnungsrests in die Rechnungen der Interimskassenverwalter übernommen werden, erst nach deren Weigerung entschloß sich Beittler zur Aufstellung der Nachrechnung[1].

Der Rechnungsrest betrug 36 864.50.4½ Gulden, Beittler konnte aber nur die Verwendung von 35 858.44.1 Gulden nachweisen. Allein 35 034 Gulden waren von den Zunftmeistern als Steuereinziehern den Interimskassenverwaltern abgeliefert worden, von Beittler aber noch als Steuereinnahmen verbucht worden. Den endgültigen Rechnungsrest und Barbestand seiner Amtskasse in Höhe von 310 Gulden ließ Beittler erst 1791 seinem Nachfolger Wucherer aushändigen. Für die Mithilfe bei der Aufstellung der Hauptrechnungen 1776 bis 1779 hatte er seinem Gehilfen Dietlin noch 496. 6. Gulden an Verdienst- und Taggeldern ausbezahlt, einen kleineren Rest von 17.43.2 Gulden einer Bürgerin als Steuerrückzahlung unter der Rubrik "abgegangen und nachgelassen" erstattet. Danach ergab sich eine Restschuld von Beittler gegenüber der Steuerkasse in Höhe von 1 008. 6.3½ Gulden, für deren Verwendung kein Nachweis geführt werden konnte. Beittler beteuerte aber, daß diese Summe weder in der Kasse enthalten wäre, noch daß er ihn zu eigenem Vorteil genutzt hätte. Er wollte aber für diesen Betrag geradestehen und sich der Stadt als Schuldner verbunden fühlen[2]. Als Erklärung für den Rechnungsrest gab Beittler an, daß er seit 1756 seinem Gehilfen Dietlin ein um 40 Gulden höheres Jahresgehalt gezahlt hätte, als diesem zustand. Diese 1 017 Gulden hätte die Steuerkasse eigentlich von Dietlin zurückfordern können, Beittler plädierte aber dagegen und wollte selbst für dieses Geld der Stadt gegenüber geradestehen. Er trat deshalb der Stadt seine beim Amtsantritt 1744 gestellte Kaution von 1 000 Gulden ab. In der Steueramtsrechnung 1793/4 wurde die Kaution, die als ver-

---

1) Nachrechnung des Steuerkassiers Beittler, S. 3, RStA A 407

2) dito S. 64 a

zinsliches Darlehen verbucht worden war, aus dem Schuldenverzeichnis der Stadt gestrichen und zur Gegenrechnung auf der Ausgabenseite abgeschrieben. Den geringfügigen Rest von 6. 6.3½ Gulden zahlte Beittler bar an die Steuerkasse und hatte sich damit seiner Schuld gegenüber der Steuerkasse und Stadt entledigt[1]. Nach Prüfung und Abhörung der Rechnung am 6. Juni 1796 wurde ihm dieses durch Ratsbeschluß bestätigt[2].

Die Beittlersche Nachrechnung beweist die peinliche Vermeidung von Tatbeständen im Reutlinger Rechnungswesen nach dem Verbesserungsplan, die den Verdacht einer Veruntreuung öffentlicher Gelder nahelegten oder möglich erscheinen ließen. Gleichzeitig unterstreicht die Nachrechnung die Unzulänglichkeit der Rechnungsmethoden des 18. Jahrhunderts bei der Bewältigung aller Aufgaben, wie es auch in Einzelheiten des gesamten Rechnungswesens bestätigt wurde.

Trotz der Prüfung durch einen unabhängigen Beamten und die anschließende Rechnungsabhörung im Rat als zusätzlichen Kontrollmöglichkeiten hatte der Rat gerade beim Steueramt seine Aufsichts- und Fürsorgepflichten vernachlässigt, denn er war ja mehrfach von Beittler auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden. Erst als 1784 die Aufstellung von zehn Jahresrechnungen ausstand, wurde die Situation auch für den Rat überdeutlich, nun bequemte er sich mit Hilfe der Interimskassenverwaltung zu einer allerdings nur vorübergehenden Lösung und zu einer Entlastung des Steuerkassiers. Die Anstellung des neuen Steuerkassiers Wucherer und die Billigung der Beittlerschen Nachrechnung zog einen endgültigen Strich unter die Schwierigkeiten im Rechnungswesen der 70er und 80er Jahre.

VII. Die Rechnungen der Reutlinger Pflegschaften

Die Rechnungen der geistlichen Pflegschaften, die nur mittelbar zur Stadtverwaltung gehörten, ergänzten das

---

1) Nachrechnung des Steuerkassiers Beittler, SS. 73 ff., RStA A 407, siehe auch Steueramts-Jahresrechnung 1793/4 RStA 144

2) dito, Prüfungs- und Abhörvermerk, SS. 74 a f.

Reutlinger Rechnungswesen. Die Ämter wurden von Ratsmitgliedern besetzt, auch hatte der Rat eine Kontrollfunktion, doch blieben die "geistlichen Pflegschaften" selbständig und wurden nicht vom Verbesserungsplan einer der beiden städtischen Hauptrechnungen, Steueramt oder Stadtrechnerei, untergeordnet. Die Pflegschaften waren vor allem mit sozialen Aufgaben betraut. Die Ideen des Liberalismus hatten die Gesellschaft noch nicht aus der Fürsorge für ihre Mitglieder entlassen, vielmehr hatte sich seit dem frühen Mittelalter der Grundsatz erhalten, daß die Gemeinschaft der Familie, der Bürger, der Stadt oder des Dorfes für in Not geratene oder hilfsbedürftige Mitglieder zu sorgen und einzutreten hatte.

Anfangs wurden die Pflegschaften unabhängig von der Stadt durch kirchliche Orden verwaltet und gehörten zu deren Besitz. Im Laufe des späten Mittelalters errang die Stadt ein Mitspracherecht, nach der Reformation fiel ihr die alleinige Verfügungsgewalt und der gesamte Besitz einschließlich des Vermögens des Barfüßer-Klosters zu. Wegen der wachsenden Aufgaben verselbständigten sich im Laufe der Zeit die einzelnen Sozialversorgungszweige, die zunächst alle im Spital zusammengefaßt waren[1]. Im 18. Jahrhundert gab es in Reutlingen neben der Spitalpflege zur Versorgung der Alten und Kranken die Armen- und die Spendenpflege zur Unterstützung der Aussätzigen und der Geisteskranken und der Armen, die Pfründenpflege als besonderes Altersheim und das Waisen- und Arbeitshaus für die Waisen.

Die Mittel zur Bewältigung dieser Sozialaufgaben waren den Pflegschaften aus häufig sehr alten Stiftungen zugeflossen. Zum Nachweis ihrer Einnahmen und deren Verwendung stellten die Verwalter der geistlichen Pflegschaften eigene Rechnungen auf, für die der Verbesserungsplan ein Maßnahmenbündel festlegte, da auch sie zum Gemein-

---

1) Siehe dazu: Bernhard ZELLER, Die schwäbischen Spitäler, in: ZWürttLdG XIII. Jg., Festschrift für Karl-Otto MÜLLER zur Vollendung des 70. Lebensjahrs, hrsg von der Kommission für württembergische Landesgeschichte, Stuttgart 1953, und Werner HAUG, Das St.-Katharinen-Hospital der Reichsstadt Esslingen, in: Esslinger Studien Bd. 1, Esslingen 1965

wesen gehörten und gerade bei ihnen erhebliche Mißstände festgestellt worden waren. In keiner Pflegschaft gab es eine besondere Instruktion für die Einnahmen und Ausgaben; nicht alle Einnahmen wurden ordnungsgemäß verrechnet, Aufwendungen für Zehrungen wurden entweder direkt von den Einnahmen abgezogen oder als "Abgang" verbucht. Nur die tatsächlichen Einnahmen, nicht aber das Einnahmensoll wurden festgehalten, so daß ein Nachweis oder eine Abrechnung über den Ausstand und die nicht eingetriebenen Gefälle unmöglich wurde und ein großer Teil davon als Verlust anzusehen war. Die Monatsrechnungen befanden sich in völliger Unordnung, in ihnen wurden die Einnahmen und Ausgaben teilweise nicht in allen Einzelheiten dargestellt. Ein großer Teil der Rechnungsposten entsprach nachweislich nicht der Wahrheit, sämtliche Belege für die Monats- und die Jahresrechnungen fehlten; Herbst-, Garben- und Dreschregister wurden überhaupt nicht geführt. Bei Amtsübergaben fanden keine genauen Vermögens- und Lagerbestandserhebungen statt, die Rechnungsreste wurden weder am Jahresende noch bei Amtswechsel untersucht, das verbotene Restfortschreiben wurde nicht einmal bestraft. Die Rechnungen wurden zwar nicht geprüft, aber mit großen Kosten vom Rat abgehört. Mißbräuche zu eigenen Gunsten und zum Nachteil der Allgemeinheit durch Essen, Trinken, Herbstmahle, Pflegschenkungen, Tagelöhne und unnötige Bedienstete hatten überhand genommen. Keine Pflegschaft verfügte über eine Registratur, die Lagerbücher waren unvollständig und wurden nicht auf den neuesten Stand gebracht. Auf Grund dieser langen Liste an Unzulänglichkeiten, Mißbräuchen und Nachlässigkeiten fand es die Kommission verwunderlich, daß die Pflegschaften noch nicht zugrundegegangen wären. Mit Ausnahme der Spitalpflege wurde es als einerlei erachtet, ob Rechnungen geführt würden oder nicht, denn auch die aufgestellten Rechnungen hätten keinerlei Wert[1].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan, SS. 45 a - 49 a, RStA 12 198

Da die Pflegschaften aber für Stadt und Bürger wertvolle Einrichtungen darstellten, deren Erträge nach Willen der Kommission die schwierige Finanzsituation überwinden helfen sollten, betrafen zahlreiche Regelungen des Verbesserungsplans das neu zu ordnende Pflegschaftswesen. Jede Pflegschaft wurde nur noch mit einem Verwalter besetzt, der das Rechnungswesen, zumindest aber Schreiben, Lesen und Rechnen beherrschen und zur genauen Befolgung seiner Richtlinien befähigt sein mußte. Beim Amtsantritt mußte eine Kaution in angemessener Höhe gestellt und auf die besondere Dienstanweisung ein Eid geleistet werden. Die Rechnungsinstruktionen wurden den Bestimmungen im Herzogtum Württemberg angepaßt, die Monatsrechnungen gänzlich abgeschafft. Das Fortschreiben von Rechnungsresten wurde ebenso mit Strafe bedroht wie unredliche Verwaltung. Als eigener Rechnungsprüfer für alle Pflegschaften wurde der Reutlinger Bürgerssohn und Substitut Wucherer aus Tübingen eingesetzt, er hatte allen bei der Prüfung festgestellten Mängel nachzugehen und wurde zusätzlich mit der Einrichtung und Führung einer allgemeinen Pflegschaftsregistratur betraut[1]. Damit waren neue Grundregeln für das Rechnungswesen der Reutlinger Pflegschaften im 18. Jahrhundert festgelegt, die durch besondere Dienstanweisungen für jede einzelne Rechnung ergänzt wurden.

1. Die Rechnungen der Spitalpflege

1.1. Die Stellung und die Aufgaben der Spitalpflege

Das Reutlinger Spital wurde wie die meisten Spitäler im südwestdeutschen Raum gegen Ende des 13. Jahrhunderts errichtet[2] und als kirchliche Anstalt in der frühen Zeit von Mönchsbruderschaften unter Leitung eines geistlichen

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nrn. 73 - 87, SS. 49 a - 54, RStA 12 198

2) Bernhard ZELLER, a.a.O. S. 74

Spitalmeisters zur Versorgung von Kranken und Armen betrieben. Alle Bereiche des Reutlinger Pflegschaftswesens im 18. Jahrhundert waren zunächst im Spital zusammengefaßt, später wurden die Sonderpflegen ausgegliedert. Dennoch blieb die hervorgehobene Stellung des Spitals unbestritten, wenn auch keine Pflegschaft vom Rang her über der anderen stand[1]. Doch die Besetzung der Spitalpflegerstellen mit einem der beiden Bürgermeister und das größere Rechnungsvolumen wiesen der Spitalpflege wie dem Steueramt unter den städtischen Ämtern eine Sonderrolle zu. Dabei war die Einsetzung des Spitalpflegers durch den Rat, äußeres Zeichen für die Oberherrschaft der Stadt über das Spital, erst im Laufe der Zeit, allerdings bereits vor der Reformation, gegen die ursprünglich geistliche Leitung durchgesetzt worden. Allerdings blieb die christliche Grundhaltung bei der Fürsorge für die Kranken, Schwachen und Alten erhalten[2].

Nach der Ausgliederung der Sonderpflegen blieben dem Spital die Funktionen eines Krankenhauses und eines Altersheims, es wurden aber nur die normalen Krankheitsfälle im Spital versorgt, für ansteckende und seelische Kranke gab es eigene Einrichtungen. Ursprünglich wurden nur die Alten aus den ärmeren Schichten im Spital aufgenommen, doch schon im 15. Jahrhundert begannen reiche Bürger, sich im Spital einzukaufen. Gegen Übertragung ihres Vermögens oder eines Teils davon an das Spital erwarben sie sich einen Platz im Spital und gesicherte Vorsorgung im Alter. So wurde das Spital weitgehend zum Altersheim für wohlhabende Bürger[3].

Das Spital war als Einrichtung für die Kranken- und Altersversorgung größter Grund- und Leibherr im Reutlinger Raum, wobei die Grundrechte sich weit in württembergische Gebiete erstreckten. Der Spitalhof, Zentrum dieses umfangreichen Besitzes, zu dem die Reutlinger Flecken

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 87, S. 53 a, RStA 12 198

2) Bernhard ZELLER, a.a.O. S. 75

3) dito S. 81

Wannweil und Ohmenhausen gehörten, lag als mächtiger Gebäudekomplex im Mittelpunkt der Stadt; er grenzte den Marktplatz nach Osten ab, wo noch heute die nach dem Brand von 1726 neu errichteten Gebäude im öffentlichen Interesse genutzt werden. Der Grundbesitz war großenteils im Laufe der Jahrhunderte aus Pfründen oder Bürgerspenden und -stiftungen entstanden; dem Spital war aber auch der größte Teil des Grundvermögens des Stadtadels übertragen worden, als dieser die Stadt verließ, nach der Reformation war ihm auch das Vermögen des Barfüßer-Klosters zugefallen[1].

Bis 1744 wurde das Spital von zwei Pflegern verwaltet, jährlich wurden der Oberpfleger aus dem Kreis der Senatoren und der Unterpfleger aus den Reihen der Zunftmeister gewählt. Wegen der Bedeutung der Spitalpflege wurde die Stelle des Oberpflegers, der auch die Rechnungen zu führen hatte, in der Regel mit einem Bürgermeister besetzt. Nach 1744 gab es nur noch einen Spitalpfleger, der Verbesserungsplan bestätigte gleichzeitig mit dieser Festlegung den seitherigen Oberpfleger und Bürgermeister Knapp[2]. Außerdem verfügte die Verbesserungskommission die Ausarbeitung einer Ordnung für die ins Spital aufzunehmenden Pfründer[3].

Aufgaben und Vermögensentwicklung des Spitals schlugen sich gleichermaßen auf den Einnahmen- und Ausgabenseiten der Jahresrechnungen nieder. Auf der Einnahmenseite überwogen die Erträge aus der Verpachtung oder Eigennutzung des Grund- und der Ausleihe des Geldvermögens, Zinseinkünfte, Darlehensrückzahlungen und Erlöse aus dem Verkauf von Naturalabgaben. Die Ausgabenseite wurde von den Personal- und Verwaltungsaufwendungen im weitesten Sinne, zu denen auch die Kosten für die Versorgung der Kranken und Alten zu zählen sind, beherrscht. Dazu kamen umfangreiche Ausgaben für den Einkauf von Lebensmitteln und anderer

---

1) Bernhard ZELLER, a.a.O. SS. 80 u. 86

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 93, S. 57, RStA 12 198

3) dito Nr. 99, S. 66, RStA 12 198

Güter verschiedener Art, aber auch Kreditvergaben als Gegenposition zu einem Teil der Zinserträge und den Darlehensrückzahlungen.

Schaubild VII: Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Hospitalpflege[1)]

Einnahmen	Ausgaben
1. Zinserträge	1. Zinsen und Steuern
2. Kreditgeschäfte	2. Darlehensgeschäfte
3. Verkaufserlöse	3. Besoldungs- und Verwaltungskosten
4. Sonstiges	4. Einkäufe
5. Rechnungsrest	5. an andere Verwaltungen
6. Ausstand	6. Sonstiges
	7. Im Ausstand
	8. Rechnungsrest

Das Gesamtrechnungsvolumen lag vor der Revision des Rechnungswesens bei 4 500 bis 5 000 Gulden, danach verdoppelte es sich durch die Einbeziehung des Ausstands und die Verpflichtung zur konsequenten Bruttorechnung auf 8 bis 10 000 Gulden. Wegen der allgemeinen Kriegsfolgen, die bei allen Reutlinger Rechnungen eine wesentliche Steigerung hervorriefen, stiegen die Gesamtbeträge der Hospitalrechnungen in den 90er Jahren auf 20 000 Gulden an, teilweise wurden 26 000 Gulden erreicht[2)].

1.2. Die Einnahmen der Spitalpflege

Die Spitalpflege nahm verschiedene Zinsarten aus Grundrechten oder Darlehen ein. Für eine Reihe von Hof- oder Lehnsgütern mit Voll- oder Teillehnsrechten der Spitalpflege in der Stadt, im Reutlinger Gebiet und in Gebieten

1) Jahresrechnungen der Hospitalpflege 1720 - 1803, RStA 19 - 105

2) dito

auswärtiger Herrschaften wurde ein jährlicher unablösbarer Hellerzins bezahlt[1]. Für weitere auf diesen und anderen Grundstücken liegende Grundrechte des Spitals waren ursprünglich Naturalien gezahlt worden; inzwischen in Geld abgelöst brachten sie als "Faselwerk", Hühner, Eier und Gänse, die an Faßnacht, Ostern oder Martini zu liefern waren, und als Gültwein, die Belastung der in der Stadt liegenden Weinberge, der Spitalpflege jährlich etwa 250 Gulden[2].

Aus der Anlage von Stiftungskapitalien, den Einkaufsbeträgen der Pfründer, und sonstigen Geldern, die mit 4 oder 5 Prozent zu verzinsen waren, flossen knapp 2 000 Gulden. Teilweise waren diese Zinserträge zweckbestimmt, wie ein besonderes Stiftungskapital von rund 700 Gulden zum Unterhalt der armen Hospitalbewohner oder das Kapital aus dem Pfründeneinkauf, besonders ausgewiesene "Manumissionsgelder", mit 382 Gulden[3]. Das ausgeliehene Kapital des Spitals stieg bis 1800 stark an, 1770 betrug das Kreditvermögen 20 195, 1790 24 682 und 1800/01 sogar 42 925 Gulden, erst auf Grund der Auswirkungen und Kosten der letzten Kriegsjahre sank der Kapitalbetrag wieder auf 24 516 Gulden ab. Das gesamte Stiftungs- und Geldvermögen lag um etwa 1 000 Gulden höher[4].

Das Grundvermögen des Spitals überstieg das Geldvermögen schon nach dem Steuerwert erheblich, die Grundzinserträge lagen aber wesentlich niedriger, da der größte Teil eigengenutzt wurde. Neben dem Hofgut Gaisbühl mit einem Pachtertrag von 750 bis 800 Gulden warf das übrige Grundvermögen nur rund 1 500 Gulden ab[5]. Zur Bewirtschaftung des

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Ewig ohnablößige Heller-Ziñße", RStA 19 - 105

2) dito, Rubriken "um verkauft Jährlich Faselwerckh" und "vor ewigen Gültwein"

3) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "ablösige Allmosen Gestifft", "ablösige Gestiffts-Ziñse", "ablösige Capital-Ziñße", "besondere Stiftungen auf die Arme Stub im Spithal" und "ablösige Capital Ziñße von verliehenen Manumissions-Geldtern", RStA 19 - 105

4) dito, Rubrik "ablößige Capital-Ziñße"

5) dito, Rubriken "Hauß- Güther und andere Zihler", "nicht jährlich Zinnße aus verliehen Hauß und Güthern" und "nicht jährliche Ziñse aus verliehenen Señerey-Höfen"

Gebäude- und landwirtschaftlichen Grundbesitzes wurden nicht nur die Bediensteten, sondern auch die arbeitsfähigen Bewohner und die spannpflichtigen Bauern und Leibeigenen des Spitals herangezogen. Aus der Verpachtung der dem Spital gehörenden Fischrechte am Neckar bei Kirchentellinsfurt, im Ehrenbach bei Stockach bis zur Einmündung in die Steinlach und in der Echaz vom Wannweiler Wehr bis zum Neckar erzielte die Spitalpflege nur geringfügige Einnahmen[1].

Die Zinseinnahmen der Spitalpflege unterlagen großen Schwankungen; bis zu Beginn der 50er Jahre erreichten sie kaum 1 000 Gulden, pendelten sich dann zwischen 2 und 2 500 Gulden ein und erreichten 1802/3 mit 6 715 Gulden den absoluten Höchststand[2]. Die geringen Erträge vor 1740 sind mit den auf dem mangelhaften Rechnungswesen beruhenden größeren Mißständen bei den Grundabgaben zu erklären. Die Steigerung um die Jahrhundertwende wurde vor allem bei den Pachtzinsen erzielt, da das Spital entsprechend den Vorstellungen des Zwölfer-Ausschusses die Eigenbewirtschaftung in zunehmendem Umfang aufgab. Durch Zunahme der ausgeliehenen Kapitalien und damit auch der zurückfließenden Zinsen konnte in den letzten Jahren der Zinsertrag verdoppelt, teilweise sogar verdreifacht werden.

Da die Pflegschaften in ihrer Rechnungsführung weitgehend unabhängig waren, wurde das im Verbesserungsplan ausgesprochene Verbot der Ausleihe freier Gelder bei der Spitalpflege kaum beachtet, allerdings ging der größte Teil der Darlehen an das Steueramt. Die eigene Kreditaufnahme blieb zur außerordentlichen Finanzierung auf Notfälle beschränkt, so 1726/7 zum Wiederaufbau der Spitalgebäude nach dem Brand. Die Tilgungsraten der Schuldner flossen erst seit den 50er Jahren in nennenswertem Umfang an die Spitalpflege zurück, vorher blieben sie

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Nicht jährlich Zinse aus verliehenen Fisch Waßern", RStA 19 - 105

2) Siehe Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

3) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 19 - 105

wegen der von der Verbesserungskommission gerügten mangelhaften Notierung der Aktivdarlehen sehr gering; ein grosser Teil warf deshalb weder Zins noch Tilgung ab und mußte als verloren angesehen werden. Nach den neuen Rechnungsbestimmungen wurden die Schuldner der Spitalpflege, die Schuldbeträge und die Zinstermine in besonderen Büchern festgehalten. Seitdem erhöhten sich die Einnahmen aus Tilgungsraten auch wegen verstärkter Kreditvergabe und damit wachsender Geldforderungen ständig, in den 50er und 60er Jahren lagen sie bei 500 Gulden, stiegen bis 1780 auf 1 000 Gulden an und machten in den letzten 20 Jahren 1 000 bis 1 500, Mitte der 90er Jahre sogar annähernd 3 000 Gulden aus[1]. Stiftungskapitalien zu Gunsten der Armen gingen im 18. Jahrhundert der Spitalpflege nur noch in geringem Umfang zu, da der Einkauf ins Spital mittels eigener Pfründen üblich geworden war[2]. Die Bedeutung der Einnahmen aus den Darlehensgeschäften blieben trotz ihrer Steigerung um 50 Prozent mit einem Anteil von höchstens einem Zehntel weit hinter den beiden wichtigsten Einnahmearten, Zinserträgen und Verkaufserlösen, zurück.

Die Produkte aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und die Naturalabgaben zehntpflichtiger Grundbesitzer dienten zunächst der Eigenversorgung des Spitals und seiner Bewohner, die regelmäßigen Überschüsse wurden auf dem Reutlinger Markt zum Verkauf angeboten. Diese Verkaufserlöse schlugen sich in den Jahresrechnungen mit hohen Beträgen nieder, je nach Ernteausfall und Preisentwicklung mit 2- bis 5 000 Gulden, in Inflationsjahren wie 1795/6 oder 1800/1 sogar mit 15 675.22.2 beziehungsweise 8 522.34.3$\frac{1}{4}$ Gulden[3]. Zum Verkauf kamen die wichtigsten Getreidearten, verschiedene Gemüse- und Obstsorten, Heu und Stroh, Bau-, Brennholz und Rinde aus den Spitalwäldern; Wein, Branntwein und "Tröster" wurden nur in geringem Umfang angeboten, hier deckte die Eigenerzeugung gerade den

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Hauptguth, damit Zinß abgelöst" und "Von alten und neuen Schulden", RStA 19 - 105

2) dito, Rubrik "Gestiftete Capitalien"

3) Siehe Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

Bedarfs. Besonders ertragreich war der Handel mit Vieh, vor allem Mastvieh, das auf den Weiden und in den Ställen des Spitals gehalten wurde; die Einnahmen überstiegen in der Regel die Aufwendungen für den Viehankauf[1]. In geringem Umfang wurden auch Teile des Haus- und Grundbesitzes, des Haus- und Vorrats , der Pfründen, aber auch der Zehntrechte des Spitals veräußert; dies geschah nur selten und erhöhte deshalb die Erträge aus dem Fruchtverkauf nur geringfügig[2]. Bereits vor dem Verbesserungsplan, der für diese Zeit bei den Naturaleinkünften und während der Ernte zahlreiche Mißstände und Teilverbuchung der tatsächlichen Erträge rügte, aber auch in extrem ungünstigen Erntejahren wie 1770/1 blieben die Verkaufserlöse wichtigste Einnahmequelle des Spitals, wenn sie auch wegen Witterung, Ernteausfall und Preisschwankungen große Unterschiede von Jahr zu Jahr aufweisen konnten.

Zahlreiche kleinere und sonstige Rechnungsposten machten seit 1744 selten mehr als 200 Gulden aus. Vorher lagen die Beträge etwa doppelt so hoch. Im Rechnungsjahr 1800/01 wurde allerdings eine deutlich höhere Summe verbucht, da in den beiden Spitalflecken Wannweil und Ohmenhausen aus einer zusätzlichen Erbschaftsbelastung allein 593.47.4$\frac{2}{5}$ Gulden erhoben wurden[3]. In diesen beiden Orten und Stokkach übte das Spital Herrschaftsrechte aus, deswegen fielen ihm die Erträge aus dem Bürgergeld für Neubürger, das Beisitzergeld, das Ungeld und die Strafgelder zu[4]. Für alle Höfe in den drei Flecken und in einzelnen benachbarten Orten waren die alten Handlohn- und Weglosungsrechte

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "um verkaufte Früchten", "um verkauften Wein", "Branntwein", "verkaufter Most und Höfen", "Tröster", "Weinstein und Floos", "Bau-, Brennholz, auch Rinden", "verkaufte Baumaterialien", "um verkauftes Vieh", "Flaisch", "verkaufter Unschlitt", "Krautt, Blétschen und Kohlraben", "verkaufter Hanfsaamen", "Grün-Obst" u. a., RStA 19 - 105

2) dito, Rubriken "um verkauft Hauß und Güther", "um verkauft Hauß- und Vorrath", "um verkaufte Landgarben in denen Braach-Feldern", "um verkaufte Pfrunden", "um verkauft Novalzehenden", "um verkauft Zehend- auch Theilig Obst, auch Graas".

3) dito, Rubrik "Abzug von Erbschaften"

4) dito, Rubriken "Burger Geldt", "Beysiz Geldt", "Um Geldt", "Scortations-Strafen", "Rugungen und Strafen" und "vor den Abzug von Erbschaften"

inzwischen durch Geld abgelöst worden[1]. Außerdem unterstanden dem Spital im Reutlinger Gebiet und umliegenden Dörfern etwa 120 leibeigene Personen, deren Leibrechtsabgabe, die so genannte "Leibhenne", brachte, inzwischen ebenfalls abgelöst, zu Martini je 4 Kreuzer[2]. Weitere kleinere Einnahmen erhielt das Spital aus der Belastung der Erbschaft von Leibeigenen und dem möglichen Freikauf vermögender Leibeigener[3]. Diese kleineren Einnahmearten blieben unbedeutend, verdeutlichen aber den Einflußbereich und die Vielfalt der Herrschaftsrechte des Spitals.

Die laufenden Einnahmen wurden aus dem Kassenbestand oder Rechnungsüberschuß des Vorjahres verstärkt. Bis 1744 ergaben sich nur wenige zusätzliche hundert Gulden, danach stiegen die Überschüsse auf knapp 1 000 Gulden an. In den 60er und 70er Jahren spielte der Kassenbestand nur eine untergeordnete Rolle, es kamen sogar Defizite vor. Gegen Ende der 80er Jahre erhöhten sich die Rechnungsreste auf 1 500 bis 2 000, teilweise sogar 4 000 Gulden, was in erster Linie auf die wachsenden Inflationstendenzen in dieser Zeit zurückzuführen ist[4].

Die Spitalrechnungen enthielten bis 1742 keinen Ausstand, die Position für fällige, aber nicht bezahlte Zinsen und Gefälle, was wegen der mangelnden Kenntnis der fälligen Forderungen zu ständigen Verlusten führte. Auf Grund der Anordnungen im Verbesserungsplan wurde die Ausstandsentwicklung in den Rechnungen festgehalten, die Summe der rückständigen Zahlungen stieg von 1 441.51.5$\frac{1}{4}$ Gulden im Rechnungsjahr 1745/6 auf 2 094.14.3$\frac{1}{3}$ Gulden 1770/1 an, konnte dann aber durch strengere Eintreibung der fälligen Abgaben und Zinsen oder verbesserte Zahlungsmoral auf

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Handlohn und Weeglösin", RStA 19 - 105

2) dito, Rubrik "Vor Jährliche Leib Heñen auf Martini"

3) dito, Rubriken "Haupt Rechter von Leibaigenen Persohnen" und "Manumissions Geldter von Leibaigenen Persohnen"

4) dito, Rubrik "Vom Rest", siehe auch Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

600.12.3$\frac{11}{12}$ Gulden im Rechnungsjahr 1795/6 vermindert werden, eine von den übrigen Rechnungen abweichende Entwicklung, um in den letzten Jahren wieder rasch anzusteigen[1]. Trotzdem blieb der Ausstand für die Spitalrechnungen von geringer Bedeutung.

Die Gesamtstruktur der Spitaleinnahmen wurde von den Zinserträgen und den Verkaufserlösen geprägt. Trotz größerer Schwankungsbreiten der absoluten Beträge blieben die Anteile an den Einnahmensummen relativ konstant; die Einnahmenvolumina und die Jahresbeträge dieser beiden Einnahmepositionen entwickelten sich weitgehend parallel. Wegen der Fehler im Rechnungswesen und der durch nachlässige Einziehung entstandenen realen Verluste lagen sie bis 1744 um etwa die Hälfte niedriger als in den folgenden Jahrzehnten bis 1790 mit relativ konstanten, auf Preissteigerungen zurückzuführenden geringen Ertragszuwächsen. Nach 1790 schnellten die Einnahmesummen und die größeren Einnahmearten auf Grund von Kriegseinflüssen steil nach oben.

Der Anteil der Verkaufserlöse, der wichtigsten Einnahmeposition, bewegte sich zwischen 40 und 60 Prozent, wies aber zwei starke Einbrüche auf, als 1726/7 der Brand auch einen Teil der Vorräte vernichtete und in der zweiten Hälfte der 60er Jahre wegen schlechter Ernten geringere Mengen zum Verkauf angeboten werden konnten. In den 90er Jahren wirkten sich trotz Preissteigerungen die Kriegsfolgen in einem Rückgang der Verkaufserlösanteile aus, während gleichzeitig die Zinserträge auf Grund vermehrter Kreditgeschäfte auf bis zu 35 Prozent anstiegen[2]. Die seltenen Kreditaufnahmen müssen als außerordentliche Einnahmen verstanden werden, spielten aber keine wesentliche Rolle, während die Tilgungszahlungen der Schuldner leicht ansteigende Tendenz aufwiesen, zumal nach 1744 ein genaues Darlehensverzeichnis geführt wurde. Diese drei Positionen

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Vom Ausstand", RStA 19 - 105, siehe auch Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

2) Siehe Tab. XXII und Schaubilder 14 und 15 im Anhang SS. 60 - 65

bestimmten die Einnahmesituation in den Spitalrechnungen, wenn von den Verzerrungen durch den Ausstand abgesehen wird. Der Schwerpunkt der Einnahmen lag bei den Verkaufserlösen für die im Eigenbetrieb produzierten oder aus den Zehntrechten stammenden land- und forstwirtschaftlichen Produkte . Aus der zinsbringenden Anlage des Spitalkapitals erzielte die Spitalpflege nicht nur Zinserträge, sondern konnte aus den Tilgungsraten neue Darlehen vergeben. Die übrigen Einnahmen spielten mit selten mehr als 10 Prozent keine entscheidende Rolle, ihre Vielfältigkeit gibt aber wichtige Hinweise auf den Herrschaftsbereich und die Rechtsstruktur des Spitals. Die Finanzierung der dem Spital zugewiesenen Aufgaben wurde im wesentlichen durch die drei Haupteinnahmearten gesichert, die unmittelbar aus dem Tätigkeitsbereich des Spitals abzuleiten sind.

1.3. Die Ausgaben der Spitalpflege

Trotz der Vielfalt der Ausgaben des Spitals prägten die Aufwendungen für die Hauptaufgaben des Spitals, die Versorgung der armen, alten und kranken Bewohner, den eigenen Wirtschaftsbetrieb und die Nahrungsmittelbeschaffung, die Ausgabenseite der Spitalrechnungen. In der Regel lag das Ausgabenvolumen unter der Einnahmensumme, nur in wenigen Jahren wurden Defizite verzeichnet. Die übrigen Ausgabeposten hingen mit der Kapitalanlage, mit Anweisungen des Verbesserungsplans und allgemeinen Zusammenhängen des Reutlinger Rechnungswesens zusammen.

Wegen der geringen Eigenverschuldung belasteten die Kreditzinsen mit nur kleinen Beträgen die Ausgabenseite kaum; auch die Grundlasten fremder Herren auf einigen Spitalgrundstücken spielten als "ewige Hellerzinsen" keine Rolle[1]. Ein Teil der Stiftungskapitalien war zweckgebunden gestiftet worden; die auf der Einnahmenseite erzielten Zinserträge wurden auf der Ausgabenseite in gleicher Höhe

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Capital-Ziñße", "Capital Ziñße pro Rato" und "Ewig ohnablösige HellerZinnß", RStA 19 - 105

zum Verwendungsnachweis abgebucht. Die Zinsen des Zieglerschen Stiftungskapitals wurden jährlich an zwei arme Jungfrauen zur Hochzeit ausgezahlt, die Almosengestiftszinsen an arme Bewohner verteilt[1].

Nach den Reutlinger Steuerbestimmungen mußte das Spital sein liegendes und bewegliches Vermögen versteuern. Das Spital als größter Grundbesitzer in Reutlingen zahlte den höchsten Steuerbetrag in der Stadt, da auch die bewegliche Habe, die Vorräte und das Geldvermögen, umfangreich waren. Jährlich wurden etwa 500 Gulden für die durchschnittlich vier Steuern gezahlt. Der Wert des Grundvermögens blieb relativ stabil, er differierte nur um 500 Gulden zwischen dem Höchststand von 34 481.53.4 und dem Tiefststand von 31 215.31.1 Gulden. Da nur ein Drittel des realen Wertes besteuert wurde, lag der volle Wert des Grund- und Hausvermögens nahe bei 100 000 Gulden. Innerhalb der Stadt bestand er aus dem Spitalhof mit einer Kirche und einer doppelten Scheune und einer 1768/9 an Stelle der "alten Weiber Stube" zur Unterbringung der Spitalpfründer erbauten Behausung mit Keller. Außerhalb der Mauern gehörten dem Spital drei Scheuern mit Stallungen vor dem Mettmannstor, von denen eine nach dem Brand zu Wohnräumen für die Armen umgebaut worden war. Daneben lag eine kleine Scheune, eine weitere Scheune stand vor dem unteren Tor, die große Spitalkelter und das Bindhaus mit neun Kelterbäumen in der oberen Vorstadt. In Betzingen besaß das Spital ein Viertel einer Scheune, die anderen Teile gehörten der Spenden- und der Armenpflege, in den Spitalflecken Wannweil und Ohmenhausen die Pfarrhäuser mit je einer Scheune; in Wannweil stand eine weitere Spitalscheune, in Kirchentellinsfurt wurde eine Scheune vom Spital und der Spendenpflege gemeinsam genutzt. Das Hofgut Gaisbühl bestand aus dem Wohnhaus, zwei Scheunen und zwei Gärten, die zusammen mit $61\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen und Baumgütern verpachtet waren. Der landwirtschaftliche Grundbesitz mit

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Zieglerische Stiftung auf Arm- und Keusche Jungfrauen" und "Allmosen-Gestift", RStA 19 - 105

351$\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland, 162$\frac{2}{16}$ Morgen Wiesen, 7$\frac{1}{16}$ Morgen Weinbergen und 422 Morgen Wald, 267 Morgen auf Reutlinger und 155 Morgen auf Wannweiler Markung, rundete das Grundvermögen ab[1]. Damit gehörten dem Spital über 8 Prozent der Wiesen, 11 Prozent des Ackerlandes, 1 Prozent der Weinberge und 30 Prozent aller Waldungen auf Reutlinger Gebiet. Bei der Steuerwertfestsetzung wurden alle ewigen und lösbaren Lasten abgezogen, so daß das Spital beim Steuersatz von 1/2 Prozent pro Steuer 155 Gulden zu zahlen hatte, was bei drei- oder viermaliger Jahresveranlagung 465 bis 620 Gulden ausmachte.

Die bewegliche Habe bestand zunächst einmal aus den Vorräten in Keller und Scheunen, dem Viebestand, dem Hausrat und einigen wertvollen Ausstattungsstücken. Letztere hatte der Spitalpfleger zu verwahren, sie wurden bei den Amtsübergaben besonders aufgeführt: zwei vergoldete Silberkelche mit Teller, sechs mit 16 vergoldeten Silberringen, -füßen und -handgriffen versehene Holzbecher, ein silbernes längliches Spitalsiegel, ein Messingsiegel, ein weiteres Siegel aus Messing auf einem Stock zum täglichen Gebrauch, eine vergoldete Silberfigur, acht silberne Löffel, sechs silberne Kaffeelöffel, eine silberne Zuckerzange mit zusammen 29$\frac{1}{2}$ Lot Gewicht, ein 1774 gekauftes Tranchierbesteck, acht Paar einfache Gabeln und Messer mit beinernen Griffen, eine französische Goldwaage, eine eiserne Wanduhr und eine silberne Preiskette mit 8$\frac{7}{8}$ Lot Gewicht. Wegen der Erntevorräte und des Viehbestandes veränderte sich der bewegliche Vermögensstand ständig, wobei entgegen den Besteuerungsgrundsätzen das gegen Zins ausgeliehene Kapital offensichtlich nicht mitgerechnet wurde, 1770 wurde ein Wert von 2 417 und 1793 von 7 187.20 Gulden angegeben, so daß die einfache Steuer insgesamt 168 bis 192 Gulden ausmachte[2].

---

1) Aufstellung in: Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "nicht jährlich Zinnße aus verliehenen Hauß und Güthern", RStA 19 - 105

2) Jahresrechnung der Spitalpflege 1800/1, Anhang, RStA 102

Tab. VIII: Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Spitalpflege 1770 - 1802 in Gulden[1)]

er	Liegenschaft	mobiles Vermögen	Summe	Steuer	angelegtes Kapital
70	31 215.31.1	2 417.--.-	33 632.31.1	168. 9.5	20 195.18.-
75/6	31 249.53.4	3 560.20.-	34 810.13.4	174. 3.-	20 786.--.-
80	31 249.53.4	6 363.40.-	37 613.33.4	188. 4.1	20 963.12.3
85	31 481.53.4	6 448.30.-	37 930.23.4	189.39.-	21 930.50.-
90	31 350.30.4	6 568.50.-	37 919.20.4	189.35.5	24 682.17.3½
95	31 406.45.4	7 040.20.-	38 447. 5.4	192.14.1	28 396. 8.-
00	31 392.45.4	7 080.50.-	38 473.35.3	192.22.1	42.925.16.1
02	31 392.45.4	6 745.20.-	38 138. 5.4	190.41.3	24 516.48.-

Das in der Tabelle angegebene Vermögen mußte jährlich mit 450 bis 600 oder 600 bis 760 bei drei beziehungsweise vier Steuern, in den Kriegsjahren dann um das Vielfache mehr mit bis zu 1 600 Gulden versteuert werden[2)]. Neben der Reutlinger Vermögenssteuer zahlte das Spital für auf württembergischem Gebiet liegende Güter und Waldungen kleinere Steuerbeträge. Die Bürgermeisterämter in Gomaringen und Kirchentellinsfurt erhoben für dort liegende Grundstücke 10.30, später 12 Gulden, während das Oberamt Hohenberg für Güter bei Niedernau, Wendelsheim und Seebronn jährlich 5.52.2 Gulden Dominikal-Steuer erhielt[3)].

Die Darlehensausgaben wurden nach Kapitalherkunft und Verwendungsform unterschieden. Der eigene Tilgungsdienst spielte keine Rolle, da nur unmittelbar nach dem Brand nennenswerte Darlehen aufgenommen worden waren[4)]. Das reichliche Geld- und Stiftungskapital ermöglichte dagegen regelmäßige Neuausgaben von Krediten, wobei in den Rechnungen genau

1) Vermögensregister der Pflegschaften, Spitalpflege, RStA 247

2) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "nicht jährliche Steuren und Anlagen", RStA 19 - 105

3) dito

4) dito, Rubrik "Hauptguth, damit Zinß abgelöst"

unterschieden wurde, ob allgemeines, Stiftungs- oder Manumissions-Kapital und zu welchen Bedingungen, zu ablösbarem oder ewigen Zins, ausgeliehen wurde. Die meisten Kredite stammten aus dem allgemeinen Geldvermögen, Stiftungs- und Manumissionsgelder wurden nur noch selten und in geringem Umfang angelegt[1]. Kleinere zinslose und kurzfristige Kredite flossen meistens im gleichen oder folgenden Jahr an die Pflegschaft zurück, wie auch als Posten der Jahresabgrenzung kleinere Beträge, kaum über 20 Gulden, zur Rückzahlung kurzfristiger, zinsloser Kredite aufgewendet wurden[2].

Die Ausgaben des Spitals für seine festangestellten Bediensteten, die Lohnkosten für Tagelöhner und mithelfende Bewohner und die Kosten für den gesamten Spitalbetrieb und die Landwirtschaft standen in engem Zusammenhang miteinander und waren nicht genau zu trennen. Diese Personal- und Sachaufwendungen für Betrieb, Versorgung und Verwaltung blieben lange die wichtigste Ausgabeart, erst nach 1785 fielen sie hinter die Kosten für Wareneinkäufe zurück[3]. Die festen Besoldungen lagen zwischen 400 und 600 Gulden, sie wurden bei der Besoldungsneuregelung von 1742 festgelegt und Mitte der 50er Jahre und später wohl noch ein weiteres Mal erhöht. Vor der Reform durch den Verbesserungsplan erhielten beide Spitalpfleger neben ihrem Gehalt von 92 Gulden weitere Nebeneinkünfte, meist in Naturalien, in Höhe von 200 Gulden. Unter Abschaffung sämtlicher Neben- und Naturaleinkünfte wurden das Gehalt des Spitalpflegers auf 150 Gulden neu festgesetzt[4]. Für alle Büro- und Schreibarbeiten wurden dem Spital- und Armenpflegschreiber jährlich 55 Gulden vergütet, während der Spitalmeister mit seiner Frau für die Aufsicht über das Spital und den Wirt-

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Hauptguth, damit Ziñß erkauft. Gemeine Capitalien", "Hauptguth, damit Zinnß erkauft von Manumissions Geldern", "Hauptguth, damit Zinnß erkauft von gestifteten Capitalien" und "Hauptguth, Damit ewige Ziñß erkauft", RStA 19 - 105

2) dito, Rubriken "auf Restitution ohne Verzinnsung hingeliehen" und "an entlehnt und amtshalber Schuldig verbliebenem bezahlt"

3) Siehe Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

4) Beilage A zur Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg vom 2. Oktober 1742, RStA 7 301/1

schaftsbetrieb 20 und 10 Gulden erhielten. Auch eine Reihe weiterer Bediensteter war bei fester Besoldung angestellt, der Spitalbäcker mit 60 Gulden, der Spitalküfer mit 16 Gulden, der Baumann und Weingarteninspektor mit 2.32 Gulden, die Waldschützen mit zusammen 12 Gulden und die 4 Ungelter in Wannweil und Ohmenhausen mit insgesamt 2 Gulden. Außerdem wurden alle drei im Spitalgebiet tätigen Pfarrer von der Spitalpflege bezahlt, der Spitalpfarrer erhielt 78, der Pfarrer zu Wannweil 50 und der zu Ohmenhausen 20 Gulden; dem Spitalarzt und -physikus wurden 10 Gulden gereicht, so daß alle festen Spitalgehälter eine Summe von rund 575 Gulden ausmachten[1]. Bei Nichtbesetzung einzelner Stellen und Teilzahlung des Gehalts wegen schlechter Finanzlage wurde von diesem Betrag abgewichen, zunächst nach unten, dann zum Ausgleich wieder nach oben.

Die Lohngelder und die Nebeneinkünfte erforderten nur kleinere Beträge, der Spitalpfarrer erhielt ein Wohngeld von 10 Gulden, falls er in seltenen Fällen kein öffentliches Gebäude bewohnte. Daran hatte das Spital zwei, die Armenpflege ein Drittel zu tragen[2]. Die Spitalordnung wies die Bewohner an, bei der Bewirtschaftung und Verwaltung der Spitalgüter mitzuhelfen, soweit ihre Kräfte dies zuließen, dies galt insbesondere für die bereits als Kinder ins Spital aufgenommenen Bewohner. Die für diese Mitarbeit statt eines Lohnes gewährte freie Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung wurde für selten mehr als fünf Personen als Lohnausgabe verbucht, obwohl die Gelder für Nahrungsmittel und Kleider ausgegeben worden waren[3]. Alle anderen Spitalbewohner arbeiteten unentgeltlich und ohne Verrechnung in Hof, Wirtschaft und Haus mit. Da deswegen so gut wie nie Tagelöhner beansprucht wurden, kamen nur sehr geringe Taglohnkosten vor[4]. Den Bauern in den Spitalorten

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Besoldungen und Warthgelder", RStA 19 - 105

2) dito, Rubrik "Hauß-Zinnße denen Officianten"

3) dito, Rubrik "Bidlöhne"

4) dito, Rubrik "Gemeine Tag- und Botten Löhne"

mußten dagegen nach Ablösung der Fronleistungen in Geld für die Heranziehung zu Fuhr- und Spanndiensten Fuhr- und Ackerlöhne erstattet werden, wenn für das Spital Eichen-, Bau- oder Brennholz, Stroh oder andere Güter transportiert oder Pflugdienste auf dem Ackerland geleistet worden waren. Jährlich entstanden Kosten von rund 200 Gulden[1].

Die allgemeinen Verwaltungskosten des Spitals für die Büroarbeiten, den landwirtschaftlichen Betrieb und den Einzug der Naturalabgaben schlugen sich in den Rechnungen mit der Vielzahl der Positionen nieder, die beim Steueramt und beim Zehntamt bereits beschrieben wurden. Für einzelne Kostenarten wurden nur selten größere Beträge aufgewendet, insgesamt machten die Verwaltungskosten jährlich 1 000 bis 2 000 Gulden aus[2]. Der landwirtschaftliche Eigenbetrieb erforderte Ausgaben für den Ackerbau, den Fruchteinzug, die Ernte, das Dreschen, den Weinbau, die Weinlese und das Keltern[3]. In den Pachtverträgen, die dem Spital den vierten oder fünften Ernteteil einbrachten, hatte sich das Spital zur Beteiligung beim Nachfüllen von Erde in den Weinbergen verpflichtet; außerdem mußten die Fuhrlöhne beim Weinbergdüngen getragen werden und ein Spitalmaurer die Weinbergmauern zu Lasten des Spitals reparieren[4]. Weitere Kosten verursachten die Lagerung und Verwaltung der Getreidevorräte, der Einzug der Zehntfrüchte, die Verleihung, Einziehung und Lieferung der Gülten und Landgarben beziehungsweise des Naturalpachtzinses und die alle fünf oder zehn Jahre stattfindende Neuverpachtung des Hofguts Gaisbühl[5].

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Roß-, Fuhr- und Ackerlöhne", RStA 19 - 105

2) Siehe Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

3) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Ackerbau-, Frucht-, Ernd- und Tresch-Kosten", "auf den Heu und Öhmdet gangen", "Herbst- und Binderkosten", "auf des Hospithals aigenen Weingartt Bau gangen" und "des Hospithals Güther Inngemein gangen", RStA 19 - 105

4) dito, Rubrik "Auf die dem Hospithal 4- und 5-theilige Weinberge gangen"

5) dito, Rubriken "Auf des Hospithals Kellerey gangen", "Den Natural Einzug der Frucht Zehenden gangen", "auf Verleyhung des Señerey Hoofs aufm Gaißbühl gangen" und "auf Verleyh-, Einzieh- und Lieferung der Gülthen und Landgarben gangen"

Der eigentliche Betrieb im Spital, die Verwaltung und die Versorgung der Bewohner erforderte weitere Ausgaben. Die Reparaturkosten am Hospital und den dazugehörenden Gebäuden, am Hausrat und den sonstigen Einrichtungsgegenständen wurden selbst, nicht von der Stadtrechnerei als Bauverwaltung getragen[1]. Das Zug- und andere Vieh mußte versorgt und beschlagen, das Zuggeschirr für Pferde und Ochsen in Ordnung gehalten, repariert oder erneuert werden[2]. Brennholz und Reisig zum Kochen und Heizen wurde in den Wäldern geschlagen und im Spitalhof zerkleinert[3]. Das Mahlen und Wiegen des Spitalgetreides wurde dem Mühlamt pro Simri Korn mit einem halben Kreuzer Mahlgeld und je Scheffel rauher Frucht mit einem halben Kreuzer Gerbgeld bezahlt[4].

Die Verpflegung der Bewohner trug die Spitalkasse ebenfalls, die Pfründer hatten sich die freie Kost und Unterbringung durch Einkauf erworben, den Armen wurde es bei Verpflichtung zur Mitarbeit im Betrieb aus christlicher Nächstenliebe und als städtische Sozialaufgabe gewährt. Das besondere Vorrecht der Pfründer, alle vier Wochen eine vereinbarte Fleischmenge zu erhalten, war durch die Zahlung von 3 Kreuzern je Pfund Fleisch abgelöst worden; das galt auch für den Spitalmeister und dessen Frau, denen an jedem Festtag zusammen 3 Pfund Fleisch zustanden. Allgemeine Pfründgebühren kamen noch dazu, selbst die Kosten für die Weihnachtskuchen wurden aufgeführt[5]. Die Pflege trug selbst die

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Auf Erhaltung Hauß- und Vorraths gangen", "Verbauen Am Hospithal und Zugehördt, auch Uhr- und Glocken", RStA 19 - 105

2) dito, Rubriken "Auf Roß-, Fuhr- und ander Geschirr gangen" und "auf das Zug- und ander Vieh gangen"

3) dito, Rubrik "auf das Holz und Reißmachen gangen"

4) dito, Rubriken "Frucht-Mahl- und Meß-Geldt" und "Untergangs- und Feldt-Meß-Kosten"

5) dito, Rubriken "Pfründgebühren", "Monathliches Flaisch-Geldt, Denen Pfründern und andern Personen", "Fest Flaisch Geldt" und "Vor Weyhenacht Kuchen und gewohnliche Opfer-Heller"

Aufwendungen für die Bestattung armer Bewohner[1]; allgemeine Haushaltungskosten wurden pauschal verrechnet, sie konnten nicht einzelnen Titeln zugeordnet werden.

Zu den sich aus den besonderen Aufgaben ergebenden Verwaltungskosten kamen die üblichen Verwaltungs- und Schreibkosten hinzu; die Schreibgehilfen erhielten ihre Schreibverdienst-Gelder[2], Rechnungsstell-, -probations- und -abhörkosten und in einigen Jahren Prozeßkosten mußten erstattet werden[3]. Ehrengeschenke und Festessen wurden auch vom Spital bestritten[4]; insgesamt wurden für diesen Teil der Verwaltungskosten jährlich aber nicht mehr als 350 bis 500 Gulden ausgegeben[5]. Bei Zusammenfassung aller Besoldungs-, landwirtschaftlichen Betriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten zeigt sich, daß diese Aufwendungen vor 1742 auf Grund der Nettoverrechnung um 1 000 bis 1 500 Gulden niedriger lagen als in den folgenden Jahrzehnten, in denen ensprechend den Anordnungen des Verbesserungsplans das Bruttoprinzip, vollständige Verbuchung auch der mit bestimmten Einnahmen aufrechenbaren Ausgaben, voll zur Anwendung kam. Insgesamt wurden nach dem Selbstversorgungsprinzip zwischen 2 000 und 4 000 Gulden im Spitalbetrieb verbraucht. Nur das Rechnungsjahr 1726/7 fällt dabei aus dem Rahmen, weil wegen des Wiederaufbaus nach dem Brand für besondere Baukosten und Fuhrlöhne allein 1 500 beziehungsweise 600 Gulden aufgewendet wurden[6]. Bis 1780 waren die Besoldungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten Hauptausgabeart in den Spitalrechnungen, danach wurden sie von den wegen Preissteigerungen und verstärkter Nachfrage wachsenden Aufwendungen für Wareneinkäufe eingeholt und übertroffen[7].

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "Auf der Armen u. Dienst Botten Klaid u. Unterhaltung gangen" und "auf Verstorbener Armen im Hospithal Begräbniß gangen", RStA 19 - 105

2) dito, Rubrik "Gemeine Schreib-Verdienste"

3) dito, Rubriken "Rechnungs-Stell-Kosten", "Rechnungs-Probations- und Abhörkosten" und "Proceßkosten"

4) dito, Rubrik "Verehr- und Zöhrungen"

5) siehe Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

6) Jahresrechnung der Spitalpflege 1726/7, Rubriken "Baukosten" und "Fuhrlöhne", RStA 26

7) siehe Tab. XXII und Schaubild 15 im Anhang, SS. 60 - 63 und 65

Die Wareneinkaufskosten dominierten auf der Ausgabenseite der Spitalrechnungen ähnlich stark wie die Verkaufserlöse auf der Einnahmenseite, allerdings waren die Einnahmen etwa doppelt so hoch. Aus der Differenz zwischen den Verkaufserlösen und den Wareneinkaufskosten konnten dadurch wichtige andere Aufgaben des Spitals finanziert werden. Das Spital handelte nicht nur mit den Getreideüberschüssen und dem Vieh, es mußte zahlreiche andere Güter für den Eigenge- oder -verbrauch im Spital, beim landwirtschaftlichen Betrieb oder für die Versorgung der Bewohner erwerben. In geringem Umfang wurden auch Grundstücke oder Grundrechte hinzuerworben, sofern sich eine günstige Gelegenheit bot[1].

Die Waren können in Lebensmittel, Geräte oder Verbrauchsgegenstände unterschieden werden. In der Regel reichten die landwirtschaftlichen Erträge und die Naturalabgaben zur Versorgung aus, nur besondere Nahrungsmittel, Erbsen, Kraut, Obst, Fleisch, Rind- und Schweineschmalz, Speck, Salz, Wein, Branntwein und Brot wurden für die Spitalküche hinzugekauft[2].

Für die Bekleidung der Bewohner erwarb der Spitalpfleger verschiedene Tucharten, Zwillich und Flachs, die wohl auch im Spital selbst verarbeitet wurden[3]. Für den Haushalt und Renovierungsmaßnahmen an den Gebäuden wurden Baumaterial, Schmierfette, Lichter, Seife, Brennholz und Werg benötigt[4], verlorener oder zerbrochener Hausrat mußte ersetzt werden. 1775/6 wurden zum Beispiel folgende Hausratsgegenstände eingekauft: ein Brennhafendekkel, zwei neue Kunsthäfen mit einem Deckel, ein weiterer Deckel für

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubriken "um erkauft Hauß und Güther" und "um erkauft- und theilrichterlich heimerkante Hauß-Güther und andere Zühler", RStA 19 - 105, siehe dazu auch die Vermögensentwicklung in Tab. VIII auf S. 449

2) dito, Rubriken "um erkaufte Früchten (Erbis)", "um erkauftes Brodt", "erkauftes Krauth und Obst", "um erkauften Wein", "um erkauften Brandenwein", "erkauftes Heu und Ohmbdt", "Aichelen", "Flaisch" und "um erkauftes Rind Schmalz, Schweineschmalz, Speckh, Saltz"

3) dito, Rubrik "um erkauft Flächsen Tuch, Reusten Tuch, abwercken Tuch, Zwilch, Flachs"

4) dito, Rubriken "Schmehr", "um erkaufte Liechter", "um erkauft Unschlitt und Saifen", "um erkauftes Brennholtz", "Werckh", "um erkauftes Abwerckh" und "um erkaufte BauMaterialien"

einen Kupferhafen, ein neuer Hahn, zwei neue Falghähne, zwei Bohrer, eine beschlagene Schaufel, zwei neue Spaltäxte, fünf neue Siebe, ein paar Besteckmesser, vier Servietten, ein neuer Feuerhund, ein gebrauchter Feuerhund, sechs neue Sicheln, eine Birnenhacke und eine Feuerklammer, wofür 39. 3 Gulden ausgegeben wurden[1].

Den größten Posten unter den Aufwendungen für Gütereinkäufe machten die Vieheinkäufe mit jährlich über 1 000 Gulden aus, wenn man einmal von der ungenauen Buchführung vor 1742 absieht. Damals lagen die Aufwendungen um mehr als die Hälfte niedriger, da meistens nur die Differenz zwischen den Erlösen und den Aufwendungen, also die erwirtschafteten Überschüsse, verbucht wurden. Das Vieh, vor allem Ochsen, Kühe, Kälber, Farren, Pferde und Schweine, wurde meistens im württembergischen Gebiet für die Spitalstallungen zur Mast, zum Schlachten oder für den Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb gekauft[2], geringe Mengen Viehfutter kamen hinzu. Es lieferte Fleisch und Milch für die Bewohner, wurde aber auch nach der Aufzucht in den Stallungen oder auf den Weiden des Spitals mit Gewinn weiterveräußert. Insgesamt wurden für Wareneinkäufe weit mehr als 1 000 Gulden ausgegeben; seit Mitte der 80er Jahre stieg diese Ausgabenart auf über 3 000 Gulden an, wegen des vermehrten Bedarfs und der Preissteigerung in den Kriegsjahren mußten nach 1795 bis zu 7 000 Gulden und mehr aufgewendet werden.

Bereits vor 1742 gewährte die Spitalpflege dem Steueramt Unterstützungszahlungen über die Steuern hinaus. Der Verbesserungsplan wandelte die Zuweisungen in zinslose Darlehen um, die nach Besserung der Finanzlage zurückgezahlt werden sollten. Nur ein Teil dieser Gelder lief ordnungsgemäß als Ausgaben durch die Rechnungen, den größten Teil buchte der Spitalpfleger wegen der Rückzahlungspflicht des

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Erkauften Hauß- und Vorrath", RStA 19 - 105

2) dito, Rubrik "erkauftes Vieh"

Steueramts nicht als reale Ausgabe, sondern als Merkposten innerhalb des Rechnungsfalzes. Bis 1775 waren bereits 19 586.12.5 Gulden aufgelaufen[1], bis 1803 dürfte sich der Betrag um weitere 20 000 Gulden erhöht haben. Wie jeder andere Zehntpflichtige hatte das Spital dem Zehntamt den in Geld umgewandelten Kraut-, Obst- und Heuzehnten zu reichen, jährlich wurden nicht mehr als 25 Gulden fällig[2]. Für den kleinen Zehnten fielen also nur sehr geringe, bisweilen gar keine Zahlungen an, in manchen Jahren mußten einige hundert Gulden aufgewendet werden; diese Entwicklung muß wohl auf die Abhängigkeit des Zehnten vom Ernteausfall zurückgeführt werden.

Auf Grund des Wechsels vom Netto- zum Bruttoprinzip im Jahre 1742, der unterschiedlich hohen Zuweisungen an das Steueramt in der Zeit davor und außerordentlicher Unterstützungszahlungen wegen der Kriegslasten wie 1795/6 unterlagen die Ausgaben an andere Verwaltungen größeren Schwankungen, aber nur selten überstiegen die tatsächlich verrechneten Ausgaben die Grenze von 1 000 Gulden[3]. Tatsächlich wurden wesentlich höhere Überweisungen an andere Ämter geleistet, da die nach dem Verbesserungsplan verbindlichen zinslosen Darlehen an das Steueramt zur späteren Rückzahlung zwar nicht als Ausgabe verbucht, aber doch real abgegeben wurden. Diese Gelder blieben verloren, da sie bis zum Ende der Reichsstadtzeit nicht wieder zurückflossen. Aus den Rechnungsüberschüssen des Spitals erhielt das Steueramt zwischen 500 und 1 000 Gulden ohne rechnerische Auswirkung auf die Ausgabenseite. Bei ihrer Berücksichtigung würden die Zuweisungen an andere Ämter einen größeren Einfluß auf die Ausgabenstruktur gehabt haben, als es sich aus den Rechnungen selbst ergibt.

---

1) Jahresrechnung der Spitalpflege 1775/6, Rubrik "In andere Verwaltungen geliefert zum Löbl. Steuer Cassir Amt", RStA 63

2) dito 1720 - 1803, Rubrik "Vor den Zehenden bezahlt", RStA 19 - 105

3) Siehe Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

Zahlreiche weitere kleinere Ausgabepositionen wurden bis 1742 weitgehend unter dem Sammelposten "Inngemein" zusammengefaßt[1] und nach der Rechnungsreform in Einzeltitel aufgeschlüsselt. Darin liegt der entscheidende Grund für das Absinken der sonstigen Ausgaben von zunächst 500 auf 200 bis 250 Gulden. In einzelnen Jahren nur wurden höhere Beträge verzeichnet, so 1802/3 als allein 1 100. 4.$\frac{1}{2}$ Gulden für "Allmosen, Kur-, Brand- und andere Kosten" zusätzlich ausgegeben wurden, die in Normaljahren nicht mehr als 100 Gulden erforderten[2]; auch mußten auf Befehl des Senats besondere Beihilfen geleistet werden[3]. Meistens nur knapp 100 Gulden wurden als aus verschiedenen Gründen "abgegangen und nachgelassen" abgebucht, in einzelnen Jahren stiegen die Nachlässe bis auf 500 Gulden an[4]. Insgesamt blieben die kleineren Ausgabepositionen ohne Bedeutung, nur vor 1742 als Sammelposten in den Rechnungen wurde die Ausgabenstruktur beeinflußt.

Der Ausstand spielte in den Spitalrechnungen ebenfalls nicht die überragende Rolle wie etwa in den Steueramtsrechnungen, allerdings wurden in wenigen Jahren über 40 Prozent der Rechnungssumme als nicht eingezogen vermerkt. Erstmals wurde der Ausstand in der Rechnung 1744/5 erfaßt, er stieg dann bis Anfang der 70er Jahre auf das Doppelte an, um bis Mitte der 90er Jahre auf den Tiefstand von knapp 600 Gulden abzusinken. Auf Grund der Kriegs- und Preiseinflüsse erreichte der Ausstand im letzten Rechnungsjahr den Höchststand von 6 669. 1.$\frac{1}{3}$ Gulden[5], damit lag der Anteil an der Rechnungssumme bei 45 Prozent, wesentlich weniger als beim Steueramt, denn insgesamt blieben bei der Spitalpflege die Außenstände ohne entscheidenden

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Inngemein", RStA 19 - 105

2) dito 1802/3, Rubrik "auf Allmosen, Kur-, Brand- und andere Kosten gangen", RStA 104

3) dito 1720 - 1803, Rubrik "Auf besondere obrigkeitliche Decreta beygesteuert und bezahlt", RStA 19 - 105

4) dito, Rubrik "abgegangen und nachgelassen"

5) dito, Rubrik "Im Ausstand", siehe auch Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

Einfluß auf die Rechnungsstruktur.

Dies gilt mit Ausnahme vor allem der 90er Jahre auch für den Rechnungsrest, Überschuß oder Defizit der jeweiligen Rechnung. Von Mitte der 60er bis in die 70er Jahre schlossen einige Jahresrechnungen mit einem Defizit ab, der Rechner schoß dann die über die laufenden Einnahmen hinaus ausgegebenen Beträge aus der eigenen Tasche vor und verbuchte sie zu Beginn des folgenden Rechnungsjahrs als zusätzliche Ausgabe. Diese kurzfristigen Schulden der Spitalpflegschaft gegenüber ihrem Rechner blieben selten, sie hielten sich mit wenigen hundert Gulden in engen Grenzen. In den meisten Jahresrechnungen flossen dagegen aus dem positiven Rechnungsergebnis des Vorjahres, dem Kassenbestand, zusätzliche Einnahmen. Sie hielten sich nach den Auflagen des Verbesserungsplans in engen Grenzen, wenn sie auch vereinzelt vor 1765 bis zu 2 000 Gulden ausmachten. Erst in den Kriegszeiten der 90er Jahre stiegen sie steil an und erreichten 1795/6 mit 8 458.15.$3\frac{17}{24}$ Gulden einen Höchststand, wiesen aber auch in den letzten Rechnungen größere Schwankungen auf[1]. Abgesehen von den geringen Defiziten in wenigen Jahren reichten die Erträge der Spitalpflege zur Finanzierung der ihr zugewiesenen Ausgaben aus, es konnten darüber hinaus trotz der Finanzzuschüsse an das Steueramt größere Überschüsse erwirtschaftet werden.

Die Gesamtausgabenkurve verlief weitgehend parallel, allerdings mit unregelmäßigem Abstand unterhalb der Einnahmenkurve. Das Ausgabenvolumen lag vor 1742 zwischen 4 und 5 000 Gulden, danach zwischen 7 und 10 000 Gulden. Allein aus der konsequenten Einführung des Bruttoprinzips ergab sich diese Verdoppelung, auch wenn sich Preiseinflüsse auswirkten. Von den 80er Jahren an stiegen die Rechnungssummen sogar auf über 10 000 Gulden, teilweise bis auf 17 000 Gulden, wobei eine Bereinigung durch Abzug des die Rechnungsergebnisse verfälschenden Ausstands den Anstieg kaum vermindert[2].

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Rubrik "Remanet", RStA 19 - 105, siehe auch Tab. XXII im Anhang SS. 60 - 63

2) siehe auch Tab. XXII und Schaubild 14 im Anhang SS. 60 - 64

Die Haupttätigkeitsfelder der Spitalpflege, die Versorgung der Spitalbewohner und der landwirtschaftliche Eigenbetrieb, verursachten in erster Linie die Ausgaben. Dabei standen zwei Ausgabegruppen im Vordergrund, die Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten und der Wareneinkauf. Bis 1785/6 standen die Verwaltungskosten an erster Stelle der Ausgabenstruktur, danach wurden sie von den Ausgaben für den Kauf von Gütern, die für die Versorgung und Ernährung erforderlich waren, aber nicht selbst im Spital hergestellt wurden, übertroffen, wobei sich zweifellos auch die steigende Preistendenz auswirkte. Der Anteil dieser beiden wichtigsten Ausgabearten lag fast immer über 50 Prozent, so daß die anderen Ausgabetitel die Struktur geringer beeinflußten. Die Darlehensvergaben erreichten einen Anteil von 10 bis 20 Prozent, der Anteil der Zins- und Steueraufwendungen bewegte sich immer unter 10 Prozent. Die Zuweisungen an andere Verwaltungen lagen nur in wenigen Jahren über 10 Prozent, doch wurden die zinslosen Darlehen an das Steueramt nicht mitgerechnet, da sie als rückzahlbar außerhalb der eigentlichen Rechnung festgehalten wurden[1]. Auch die sonstigen Ausgaben veränderten die Struktur kaum, sie erreichten nur vor 1742 einen Anteil von 10 Prozent an den Gesamtausgaben.

1.4. Analyse der Rechnungen der Spitalpflege

Mit dem Kapital aus den Stiftungen und den Pfründereinlagen wirtschaftete das Spital, Ausleihungen auf der Ausgabenseite standen Einnahmen aus Zinsen und Tilgungsraten gegenüber und stärkten die Finanzkraft der Spitalpflege. Am Ende der Reichsstadtzeit waren über 20 000 Gulden zinsbringend angelegt, weitere 40 000 Gulden außerdem nach den Anweisungen des Verbesserungsplans als zinslose Darlehen zur Überwindung der hohen Verschuldung dem Steueramt überlassen worden.

---

1) Siehe Tab.XXIIund Schaubild 14 im Anhang SS. 60 - 64

Der Steuerwert der Spital-Liegenschaften hatte 1803 einen Steuerwert von 31 000 Gülden und einen Realwert von 93 000 Gulden erreicht. Auch dieser Grundbesitz wurde im Sinne der Aufgaben gewinnbringend eingesetzt, ein Teil wurde unter Mithilfe der arbeitsfähigen Bewohner selbst bewirtschaftet, der andere gegen Zins oder den dritten, vierten oder fünften Ernteteil verpachtet. Weitere Natural- und Geldabgaben aus den grundherrlichen Rechten des Spitals wie Gülten, Zehnte oder ewige Hellerzinsen kamen hinzu. Alle Naturalerträge wurden zunächst in die spitaleigenen Scheunen eingelagert und in den zu den Jahresrechnungen gehörenden Naturalrechnungen festgehalten[1]. Ein Teil der Lagerbestände wurde für die Verpflegung der Spitalbewohner verbraucht, der Rest mit Gewinn auf dem Markt abgesetzt. Aus dieser Quelle flossen wesentliche Gelder, denn neben den Zinserträgen zählten die Verkaufserlöse zu den wichtigsten Einnahmen.

Die Naturalerträge direkt und die Geldeinkünfte indirekt sicherten die Versorgung der Bewohner und Bediensteten und deckten über die Verkaufserlöse alle anfallenden Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten. Hier lagen die Schwerpunkte auf der Ausgabenseite, da auch die meisten Güter, die als Wareneinkauf über die Ausgaben abgerechnet wurden, für den landwirtschaftlichen Betrieb oder für die Haushaltung des Spitals benötigt wurden. Alle übrigen Einnahme- und Ausgabearten, die mit ihrer Vielfalt das bunte Bild des Spitallebens wiederspiegeln, spielten nur eine untergeordnete Rolle, zählten aber zu den rechtlich fixierten Ausgaben.

Die meisten Rechnungen wurden mit Überschüssen abgeschlossen, nur in einigen Jahren ergaben sich rechnerische Defizite, die aber allein auf entsprechenden Ausstandsveränderungen beruhten, also nur einen buchungstechnischen Fehlbetrag bedeuteten. Das Rechnungsvolumen weist in seiner

---

1) Jahresrechnungen der Spitalpflege 1720 - 1803, Naturalrechnungen, RStA 19 - 105

Gesamtentwicklung leicht ansteigende Tendenz auf, wobei die Verdoppelung nach der Neuordnung des Rechnungswesens auf den Wechsel von Netto- zum Bruttoprinzip zurückgeführt werden muß. Der leichte Abfall in der zweiten Hälfte der 60er Jahre beruht wohl trotz der dabei auftretenden Preisinflation auf einer Reihe schlechter Ernten, die aber bald wieder ausgeglichen werden konnten. Wie auch bei allen anderen Rechnungen ist in den 90er Jahren ein starker Anstieg der Rechnungsvolumina auf das Zwei- bis Dreifache des Normalwertes, über 20 000 Gulden, infolge der auf die beiden Koalitionskriege zurückzuführenden Bedarfs- und Preissteigerungen feststellbar[1].

Die Kurven der Ausgaben und Einnahmen verliefen bei diesen Einflüssen weitgehend parallel, nur durch eine geringfügige Differenz getrennt, aber auch die Kurven der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten wiesen einen gleichgerichteten Trend auf. Als Ausnahme riefen die Verkaufserlöse den Anstieg der Gesamtkurve von 1745 bis 1755 wie auch die steile Aufwärtsentwicklung nach 1790 hervor, die auf vermehrte Getreide- und Viehverkäufe bei Inflationspreisen zurückgeht. Die hohen Ablieferungspflichten der Stadt an kaiserliche und französische Truppen in den Koalitionskriegen übten in dieser Zeit auf die Spitalrechnungen entscheidende Einflüsse aus[2].

Die Verbuchung der im Verbesserungsplan vorgeschriebenen Zuführung der Überschüsse als zinslose Darlehen an das Steueramt stellte eine Besonderheit im Reutlinger Rechnungswesen dar. Bei den anderen Rechnungen wurden diese Unterstützungszahlungen teilweise als Zuschüsse an das Steueramt, teilweise ordnungsgemäß als zinslose Darlehen verzeichnet. Beim Spitalpfleger tauchten sie nur indirekt und innerhalb des Rechnungsfalzes, der Trennlinie zwischen Soll- und Istbuchungen, auf. Diese jährlichen Leistungen in Höhe von 500 bis 1 000 Gulden liefen nicht

---

1) Siehe Tab. XXII und Schaubilder 14 u. 15 im Anhang SS. 60 - 65

2) siehe Schaubilder 14 u. 15 im Anhang SS. 64 u. 65

als reale Ausgabe durch die Rechnungen, nur ihr Gesamtstand wurde auf diese Weise erfaßt. Auch die anderen Anweisungen und Maßnahmen des Verbesserungsplans zur Reform des Spitalrechnungswesens wurden weitgehend berücksichtigt und ausgeführt, auf ihnen beruhte vor allem die Steigerung der Einnahmen und Ausgaben nach 1744 als Folge der konsequenten Anwendung des Bruttoprinzips.

Das Spital war nicht nur die erste, sondern auch die reichste Reutlinger Pflegschaft und gleichzeitig größter Grundbesitzer und Steuerzahler in der Stadt. Innerhalb des Reutlinger Rechnungswesens und der geistlichen Pflegschaften nimmt die Spitalpflege deshalb einen hervorgehobenen Rang ein, der sich in der Verwaltung des Spitals durch einen Bürgermeister manifestierte. In der allgemeinen Sozialfürsorge, die im 18. Jahrhundert auf der christlichen Nächstenliebe aufbaute, spielte das Spital bei der Versorgung der sozial Schwachen, der Armen, Kranken und Alten, eine wichtige Rolle.

2. Die Armen- oder Sondersiechenpflege und ihre Rechnungen

Die Armen- oder Sondersiechenpflege, meistens kurz Armenpflege genannt, wurde nach ihrer Ausgliederung aus dem Spital bereits Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt[1]. Die Armenpflege diente der Betreuung der unheilbar ansteckend oder geistig Kranken, von denen die Aussätzigen teilweise in kleineren Hütten abgesondert wurden. Die recht zahlreichen Geisteskranken lebten häufig von Kindheit an im Armenhaus, dessen Gebäude auch als "Leprosen- oder Gutleuthaus" bezeichnet wurden[2]. Im 18. Jahrhundert wurden auch Pfründer in das Siechenhaus aufgenommen[3]. Wegen der Ansteckungsgefahr lagen die Gebäude der Armenpflege außerhalb der Stadtmauern in der unteren Vorstadt, in Verlängerung der heutigen Wilhelmstraße standen sie der Kapelle in der nordwestlichen Friedhofsecke unmittelbar gegenüber. Die Kapelle und das Siechenhaus waren durch einen über-

---

1) Württembergisches Städtebuch, a.a.O., S. 416

2) dito

3) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "Nicht jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 291 - 327

dachten Gang miteinander verbunden; die Kapelle gehörte zum Grundbesitz der Armenpflege und wurde zu Gottesdiensten für die Armenhausbewohner benutzt[1].

Auch die Armenpflege besaß umfangreiche Grundvermögen über das Reutlinger Gebiet hinaus, war aber weder Grundherr noch untere Gerichtsinstanz. Die Zins-, Pacht- und Naturalerträge aus dem Grundbesitz dienten zur Versorgung der Bewohner und zur Finanzierung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben. Bis 1742 leiteten der Oberpfleger aus dem Senatorenkreis und ein Zunftmeister als Unterpfleger gemeinsam die Armenpflege, wegen der Bedeutung des Amtes wurde in der Regel einer der beiden Bürgermeister zum Oberpfleger ernannt. Neben der allgemeinen Reform des Pflegschaftsrechnungswesens[2] wurde im Verbesserungsplan die Stelle des Unterpflegers eingespart und der Bürgermeister Göppinger allein mit der Verwaltung betraut. Er wurde bei der Verwaltung des Siechenhauses vom Siechenhausmeister, dessen Frau und einigen weiteren Bediensteten unterstützt. Der Spital- und Armenpflegschreiber erledigte die allgemeinen Schreibarbeiten, die Aufstellung der Jahresrechnungen oblag dem Stadtschreiber und seinen Mitarbeitern. Auch für die Armenpflege wurde eine neue besondere Dienstanweisung ausgearbeitet[3].

Mit einem Drittel des Grundvermögens und der Hälfte der Rechnungssummen der Spitalpflege stand die Armenpflege an zweiter Stelle der Pflegschaften. Wegen der fehlerhaften und unvollständigen Rechnungsführung vor 1742 betrugen die Rechnungssummen in dieser Zeit nur etwa die Hälfte des Normalvolumens zwischen 5- und 6 000 Gulden. In den ersten 70er Jahren und nach 1795 lagen die Summen aber deutlich höher. Die Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben in den Armenpflegrechnungen ähnelte dem Aufbau der Spitalrechnungen. Auf der Einnahmenseite dominierten abgesehen von den Naturaleinkünften aus Grundpacht,

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "Nicht jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 291 - 327

2) Siehe oben Kap. IV.2., SS. 153 ff.

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 92, SS. 56 a f., RStA 12 198

Zehnt- und Gültrechten die Zins- und Pachterträge und die Fruchtverkaufserlöse. Die Tilgungszahlungen spielten keine wesentliche Rolle, da das Geldvermögen der Armenpflege gering war, dagegen schlossen die Rechnungen mit größeren Überschüssen ab. Auf der Ausgabenseite standen die Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten eindeutig im Vordergrund, Darlehensaufnahmen und -vergaben hatten nur in wenigen Jahren Gewicht, der Einkauf von Gütern blieb unbedeutend. Es ergibt sich folgende Rechnungsgliederung:

Schaubild VIII: Überblick über die Gliederung der Jahresrechnungen der Armenpflege[1)]

Einnahmen	Ausgaben
1. Zinserträge	1. Zinsen und Steuern
2. Kreditgeschäfte	2. Tilgung und Darlehensvergaben
3. Verkaufserlöse	3. Besoldungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten
4. Sonstiges	4. Wareneinkäufe
5. Rechnungsrest	5. an andere Verwaltungen
6. Vom Ausstand	6. Sonstiges
	7. Im Ausstand
	8. Rechnungsrest

Die Armenpflege nahm verschiedene Zinsarten ein; sie hatte ihre freien Gelder zinsbringend angelegt und erhielt daraus jährlich 100 bis 300 Gulden. Seit 1745 nahmen diese Kapitalzinserträge ständig zu, es wurde also laufend mehr Geld ausgeliehen. Nach dem Verkauf der Weinberge am Ende des 18. Jahrhunderts als Folge der Verbesserungsvorschläge des Zwölfer-Ausschusses wurden die Zinserträge durch Anlage dieser Verkaufserlöse, vor allem beim Steueramt, auf über 850 Gulden gesteigert[2)]. Eine genaue Höhe des ausgeliehenen

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, RStA A 291 - 327
2) dito, Rubrik "ablösige Zinsen"

Kapitals war in den Rechnungen nicht angegeben, kann aber unter Anwendung des üblichen Zinssatzes von 4 oder 5 Prozent näherungsweise ermittelt werden:

Tab. IX: Kapitalzinserträge und daraus errechnetes Kapitalvermögen der Armenpflege in Gulden[1)]

Jahr	1745	1760	1775	1790	1800/1
Zinsertrag	115	120	148	270	850
Kapital bei 4 %	2 875	3 000	3 700	6 750	21 250
Kapital bei 5 %	2 300	2 400	2 960	5 400	17 000
Ø-Kapital	2 588	2 700	3 330	6 075	19 250

Bei diesen Näherungswerten ergibt sich ein Anstieg des von der Armenpflege ausgeliehenen Kapitals von 1745 bis 1800 auf das Achtfache; weitere 21 755.44.2 Gulden, nach Anweisung des Verbesserungsplans dem Steueramt als zinslose Darlehen überlassen, kamen hinzu, so daß die Armenpflege um 1800 über ein Geldvermögen von etwa 40 000 Gulden verfügte[2)].

Als Besitzer von Grundstücken innerhalb und außerhalb des Reutlinger Gebiets standen der Armenpflege Natural- und Geldabgaben zu, letztere wurden als "ewige ohnablösige Hellerzinsen" bezeichnet. Der Name kommt wohl von der spätmittelalterlichen Haller Münzeinheit, dem Heller, in der die Grundabgaben vertraglich festgelegt waren. Diese Zinsart blieb im Laufe des 18. Jahrhunderts stabil, die Erträge lagen zwischen 178 und 195 Gulden[3)]. Das gesamte Grund- und Hausvermögen der Armenpflege hatte einen Steuer-

1) Nach: Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "ablösige Zinsen", RStA A 291 - 327

2) dito, Rubrik "an dem Löbl. Steur-Amt ohne Interesse geliehenen Vorschuß wiedererhalten", RStA A 291 - 327

3) dito, Rubrik "Ewige ohnablösige Heller-Zinnse"

wert von knapp 10 000 Gulden, was einem Realwert von rund 30 000 Gulden entsprach. Erst in den letzten Jahren ging der steuerliche Vermögenswert wegen des Verkaufs der Weinberge und einiger anderer Grundstücke auf 8 415.40½ Gulden, etwa 26 500 Gulden Realwert zurück[1]. Die Grundstücke der Armenpflege wurden nur gegen Geldzins verpachtet, bis 1744 waren 24 Morgen von der Pflegschaft selbst bewirtschaftet worden. Wegen der unrationellen Bewirtschaftung und des Zukaufs des erforderlichen Düngers blieb der Armenpflege in der Regel kein Überschuß, deshalb schrieb die Verbesserungskommission die Verpachtung auf jeweils sechs Jahre an die Meistbietenden vor. Der Pachtzins mußte zu Lichtmeß, am 2. Februar, für das laufende Jahr im Voraus bezahlt werden, bei Hagelschlägen oder Mißernten durfte kein Nachlaß gewährt werden. Die ersten Pächter mußten außerdem die Kosten der Neuvermessung der Grundstücke übernehmen[2].

Weitere 21¾ Morgen Ackerland und 11 Morgen Wiesen und Weideland waren schon vorher gegen Zins verpachtet; die Weinberge wurden bis 1797 selbst bewirtschaftet und dann verkauft. 11 Morgen Eichenwald auf Gomaringer Markung[3] und kleinere Garten- und Baumwiesenstücke, deren genaue Größe nicht feststellbar war, gehörten außerdem zum Grundbesitz der Armenpflege. Nach dem Vermögensregister der Armenpflege unterlag der Stand des Grundvermögens im Laufe der Beobachtungsperiode durch Zu- und Verkäufe Schwankungen, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

---

1) Vermögensregister der Reutlinger Pflegschaften, Armenpflege, RStA 247

2) Armen-Pfleeg-Rechnung 1745/6, Rubrik "Nicht jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 302

3) dito

Tab. X: Grundbesitz der Armenpflege nach Art und Lage in Morgen[1)]

Jahr	1745/6	1765/6	1800/1
Ackerland Reutlinger Markung	24	61	
Ackerland Pfullinger Markung	18		
Ackerland Betzinger Markung	3	$\frac{3}{4}$	$58\frac{3}{4}$ u.
Wiesen Reutlinger Markung	$13\frac{1}{2}$	$19\frac{2}{16}$ u.	22 R
Wiesen Pfullinger Markung	---	$12\frac{1}{2}$ R	
Wiesen Betzinger Markung	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	
Weinberge Reutlinger Markung	$7\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{2}$	---
Weinberge Ehinger Markung	---	$1\frac{1}{2}$	---
Waldungen Gomaringer Markung	11	11	11

An Gebäuden gehörten der Armenpflege das eigentliche Siechenhaus mit zwei Häusern und weiteren kleineren Gebäuden, vor allem den Holzhütten für die Aussätzigen, die Friedhofskapelle daneben, eine Scheune in der oberen Vorstadt im Süden Reutlingens zur Lagerung des Getreides bis zum Drusch, daneben eine Kelter mit sieben Bäumen, ein Fruchtkasten mit Keller in der Stadt am Stozengäßle, die Betzinger Mühle mit 4 Mahl- und einem Gerbgang, Scheune und Stall, Pfarrhaus, Scheune und Zehntscheune in Unterhausen, weitere Scheunen und Scheunenanteile in Betzingen, Kusterdingen und Mittelstadt. Die meisten Gebäude wurden von der Armenpflege genutzt, so daß als Mietzins jährlich nur einige Gulden eingingen[2)].

---

1) Nach: Armen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6, 1765/6 und 1800/1, Rubrik "Nicht jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 302, 309, 327

2) dito 1726 - 1803, Rubrik "Nicht Jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 291 - 327

Die Verpachtung des Acker- und Weidelandes brachte den Hauptanteil der Haus- und Güterzinsen, sie lagen zwischen 400 und 700 Gulden, wiesen aber auch Abweichungen nach unten (1755/6 mit 213.17.3 Gulden) und nach oben (1775/6 mit 883.31.4½ Gulden und 1800/1 mit 1 092 Gulden) auf[1]. Dabei ist im gesamten Beobachtungszeitraum eine ständig ansteigende Tendenz aller Zinserträge unverkennbar, Einziehung, Verrechnung und pünktliche Zahlung unter dem unmittelbaren Eindruck des Verbesserungsplans wurden genauer vorgenommen beziehungsweise beachtet. Sämtliche Zinseinnahmen betrugen in den ersten Jahren kaum 500 Gulden, stiegen zwischen 1745 und 1750 auf fast 1 000 Gulden und lagen in den letzten zehn Jahren, nach einem leichten Rückgang auf 700 bis 800 Gulden zwischen 1750 und 1770, zwischen 1 000 und 1 300 Gulden. Schließlich wurden als Höchststand sogar 2 000 Gulden erreicht[2]; auch ohne diese Spitzenbeträge stellten die Zinserträge eine wichtige regelmäßige Einnahmeart dar.

Nur in den Rechnungsjahren bis 1750 nahm die Armenpflege kleinere Darlehen auf, die in kurzer Zeit zurückgezahlt wurden, was durch den Rückgang der Darlehenszinsaufwendungen nach 1750 auf unbedeutende Beträge bestätigt wird. Die kurzfristige Verschuldung, eher eine Rechnungsabgrenzung, unter "entlehnt und amtshalber schuldig geblieben" machte meistens nicht einmal einen Gulden aus[3]. Dagegen legte die Armenpflege freie Gelder zinsbringend an, obwohl dies nach dem Verbesserungsplan verboten war. Die Tilgungsraten der Schuldner gingen allerdings nicht gleichmäßig ein, sondern unterlagen größeren Schwankungen. Vor 1742 war wegen der mangelhaften Rechnungsführung eine genaue Kontrolle der Darlehen und der fälligen Tilgungsraten und Zinsen kaum möglich, obwohl ein besonderer

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "Nicht Jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 291 - 327

2) Siehe Tab. XXIII und Schaubild 16 im Anhang SS. 66 - 70

3) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubriken "Hauptguth, um Zinns aufgenommen" und "entlehnt und amtshalber schuldig geblieben", RStA A 291 - 327

Titel "an alten Schulden" geführt wurde[1]. Nach 1744 wurde dann über die Außenstände, die Zinshöhe und -termine und die Tilgungsraten genau Buch geführt[2]. Dennoch konnte keine pünktliche und präzise Tilgung durchgesetzt werden, wie ja auch die Stadt bei ihrem eigenen Schuldendienst sehr nachlässig war[3]. Einige Einnahmen aus den Kreditgeschäften wurden aus durch Neueinkäufe von Pfründern in das Armenhaus verfügbaren Geldern erzielt, reiche Bürger kauften geistesgestörten oder aussätzigen Verwandten einen Platz im Siechenhaus[4].

In den meisten Rechnungen wurden aus den verschiedenen Kreditgeschäften 100 bis 300 Gulden eingenommen, in einzelnen Jahren flossen gar keine Gelder zurück, in anderen Jahren stiegen die Erträge auf 500 bis 750 Gulden an. Obwohl die Zinssummen auf ein größeres Aktivkapital hinweisen, flossen die Tilgungsraten nur unregelmäßig und in kleinen Beträgen an die Armenpflege zurück, die kaum selbst Darlehen aufnahm. Insgesamt blieben deshalb die Einnahmen aus Kreditgeschäften von untergeordneter Bedeutung.

Die Armenpflege verkaufte ihre Getreideüberschüsse und in einigen Jahren auch Grundstücke. Die Naturalabgaben von Grundstücken auf Reutlinger wie auf württembergischem Gebiet dienten zunächst der Vorsorgung der Armenhausbewohner, die regelmäßigen Überschüsse wurden auf dem Markt angeboten. Aus dem Unter- und Oberhausener Gebiet bezog die Armenpflege einen großen Teil des Zehnten, der in der dortigen Zehntscheuer gelagert wurde, weitere Zehnterträge standen der Pflegschaft auf den Härten um Kusterdingen zu. Die als "Landgarben" in Betzingen und im Mittelstädter Raum fälligen Naturalabgaben waren dagegen vor dem 18. Jahrhundert in Vereinbarung mit den Grundeigentümern als

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubriken "Hauptguth, damit Zinns abgelöst" und "an alten Schulden", RStA A 291 - 327

2) Armenpflege, Zins-Empfangs- und Schuldenbücher, RStA A 166 - 178

3) Siehe dazu auch Kap. V.2.3.2., 2.3.3. und 3.3. oben SS. 213 ff. und SS. 286 ff.

4) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "verkaufte Pfründen", RStA A 291 - 327

"ewige ohnablösige Hellerzinsen" in Geld abgelöst worden[1].

Alle Naturalerträge der Armenpflege, Getreide, Wein, Obst, Kraut, Heu und Stroh wurden zunächst in den Scheunen und Speichern der Pflegschaft gelagert und in einem besonderen Teil der Rechnungen verbucht; neben den Einnahmen aus Grundlasten wie dem Zehnten wurden die Vorratsbestände aus dem Vorjahr und in geringem Umfang Einkäufe von Getreide und anderen Gütern erfaßt, auch das in den Pflegschaftswaldungen geschlagene Bauholz wurde dort in den verschiedenen Formen festgehalten[2]. Später tauchten diese Güter in Form der Erlöse aus ihrem Verkauf in den Geldrechnungen wieder auf.

Die Verkaufserlöse waren zweifellos die wichtigste Einnahmequelle der Armenpflege, da nur ein Teil der Naturalien, Getreide, andere Früchte oder auch Bauholz, zur Versorgung und Verpflegung der Siechenhausbewohner und für Reparaturen an Pflegschaftsgebäuden selbst verbraucht wurde. Zusätzlich konnten daraus die hohen Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten gedeckt werden, obwohl die Erlöse vom Ernteausfall und der Preisentwicklung auf Grund von Hagelschäden, Mißernten oder ähnlichen Einflüssen abhingen. Die Einnahmen aus dem Verkauf der land- und forstwirtschaftlichen Produkte lagen zwischen knapp 600 und 3 700 Gulden, nach 1795 stiegen sie wegen der durch die Kriegseinflüsse verstärkten Nachfrage- und Preisentwicklung auf über 6 000 Gulden an[3].

Grundvermögen veräußerte die Armenpflege nur selten und in geringem Umfang; nach 1795 wurden entsprechend den Finanzvorschlägen des Zwölfer-Ausschusses unter Fetzers Leitung alle Weinberge und ein Teil des Acker- und Wiesenlandes abgestoßen. Aus der Vermögensentwicklung ergibt

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "nicht jährlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 291 - 327

2) dito, Fruchtrechnungen

3) dito, Rubrik "um verkaufte Frucht", siehe auch Tab. XXIII mit Schaubild 16 im Anhang SS. 66 - 70

sich, daß zwischen 1765/6 und 1800 12 Morgen Weinberge und etwa 22 Morgen Ackerland verkauft wurden. Jährlich wurden etwa 200 Gulden eingenommen, rund ein Drittel der jährlichen Pachterträge.

Mit den Vermögensveräußerungen lagen die Verkaufserlöse in der ganzen Beobachtungsperiode über 2 000 Gulden, einem Drittel bis der Hälfte der Gesamteinnahmen, nur in wenigen Jahren wurden geringere Beträge erzielt. Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Preisanstieg während der beiden Koalitionskriege und dem erhöhten öffentlichen Bedarf für die Lieferungen an kaiserliche und französische Truppen stiegen die Erträge auf mehr als das Dreifache der üblichen Beträge an, wodurch sich der Anteil an den Gesamteinnahmen auf 70 Prozent erhöhte. Gleichzeitig wurde aber wegen des hohen Anteils an den Gesamteinnahmen durch diese Entwicklung auch die Gesamtrechnungsentwicklung nachhaltig beeinflußt, Einnahmenvolumen und Verkaufserlöse lagen parallel, was auf eine enge Korrelation schließen läßt[1]. Gerade dadurch wird die Bedeutung der Verkaufserlöse für die Finanzierung der Aufgaben der Armenpflege unterstrichen.

Neben den wichtigsten Einnahmearten kamen auch in den Armenpflegrechnungen weitere unbedeutende Einnahmen vor, sie spielten aber keine Rolle. Der Rechnungsrest gewann dagegen zunehmende Bedeutung für die Armenpflegfinanzen. Bis 1742 wurden keine Rechnungsüberschüsse ausgewiesen, obwohl die Rechnungsergebnisse positiv waren. Im Verbesserungsplan wurde dann das Vortragen von Rechnungsüberschüssen verboten und eine genaue Rechnungslegung verlangt. Die Armenpflegrechnungen wiesen aber regelmäßig Überschüsse aus, ein Hinweis auf die gute Finanzsituation. Die als zinslose Darlehen deklarierten Finanzhilfen an das Steueramt hätten also ohne größere Schäden für die eigenen Aufgaben reichlicher ausfallen können. Abgesehen von den Jahren zwischen 1765 und 1770 mit ungünstigen

---

1) Siehe Tab.XXIII und Schaubild 16 im Anhang SS. 66 - 70

Ernteerträgen und nur durch Preiserhöhungen ausgeglichenen Erlösminderungen stiegen die Rechnungsüberschüsse von 1745 mit etwa 1 000 Gulden auf bis zu 4 000 Gulden an. Nach diesem Höchststand im Rechnungsjahr 1775/6 wurden die Überschüsse auf knapp 1 000 Gulden herabgedrückt, erst in den letzten Jahren erreichten sie wieder 2 000 Gulden[1]. Mit den indirekten Einnahmen aus den Vorjahresüberschüssen oder dem Kassenbestand konnte die Armenpflege Einnahmenausfälle in anderen Bereichen, vor allem bei den Verkaufserlösen, ausgleichen und so ihre Finanzkraft stärken.

Fällig gewordene, aber nicht eingegangene Gelder wurden in den Armenpflegrechnungen vor 1742 als Ausstand nicht besonders notiert. Nach der Rüge der Verbesserungskommission, daß durch die mangelhafte Erfassung der Außenstände erhebliche Einnahmenverluste entstünden, wurde bereits in der ersten Rechnung ein Bestand von 2 044.18.$\frac{1}{2}$ Gulden erfaßt. In den folgenden Jahrzehnten wurde dieser Stand mit Ausnahme der ungünstigen Jahre nach 1765 ständig abgebaut, er schnellte erst wieder in den letzten Rechnungsjahren auf annähernd 2 000 Gulden hoch[2], blieb aber bei gleichzeitig hohen Rechnungsvolumina ohne entscheidenden Einfluß auf die Gesamtentwicklung.

Die unmittelbar mit dem Grund- und Geldvermögen und den Grundrechten der Armenpflege in Zusammenhang stehenden Einnahmearten, Zinserträge und Verkaufserlöse, prägten die Einnahmensituation in den Armenpflegrechnungen, sie machten regelmäßig und in nahezu gleichbleibender Höhe durchschnittlich 95 Prozent der Gesamteinnahmen aus[3]. Seit 1742 wurden sie ergänzt durch die Rechnungsüberschüsse, die allerdings aus diesen beiden Haupteinnahmearten abzuleiten sind. Damit wird deutlich unterstrichen, daß die Finanzierung der Aufgaben der Armenpflege, obwohl die

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "Vom Rest", RStA A 292 - 327, siehe auch Tab. XXIII im Anhang SS. 66-69

2) dito, Rubrik "Vom Ausstand", siehe auch Tab. XXIII und Schaubild 16 im Anhang SS. 66 - 70

3) Siehe Tab. XXIII im Anhang SS. 66 - 69

Kreditgeschäfte und übrigen Einnahmen keine Rolle spielten, jederzeit gesichert war.

Auf Grund rechtlicher Voraussetzungen, der Reutlinger Steuerordnung, grundherrlicher Rechte ,Zehnt- und Gültverpflichtungen oder eigenen Kreditverträgen, hatte die Armenpflege Steuern und Zinsen zu zahlen. Eine Eigenverschuldung war aber nur bis 1750 feststellbar, bis zu diesem Zeitpunkt fielen auch Kapitalzinsen an, sie lagen zwischen 300 und 700 Gulden im Jahr[1]. Möglicherweise waren diese Darlehen erst nach dem Brand zur Finanzierung des Wiederaufbaus des zerstörten Fruchtkastens aufgenommen worden und dank guter Finanzlage relativ rasch getilgt worden, so daß nach 1750 weder Zinsen noch Tilgungsraten nachweisbar sind.

Gering blieb auch die Belastung durch Grundzinsen zu Gunsten eines früheren Grundherren mit jährlich kaum 10 Gulden[2]. Das Siechenhaus hatte dem Heiligen zu Honau jährlich 3 Kreuzer 3 Heller Zins zu reichen, das Kloster in Pfullingen erhielt von der Betzinger Mühle 5 Gulden 1 Kreuzer, die Pfarre in Unterhausen für die auf dem Pfarrgartengelände errichtete Zehntscheuer 45 Kreuzer. Außerdem beanspruchten die Heiligen- und die Pfründenpflege von einem Weinbergstück 1.19.3 Gulden Jahreszins[3], einige weitere dem heutigen Erbbaurecht vergleichbare Grundzinsen kamen noch hinzu, ohne die Gesamtbelastung wesentlich zu erhöhen.

Auch die Armenpflege hatte ihren Grundbesitz und das bewegliche Vermögen, Erntevorräte, Hausrat und weitere Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Schränke, Bestecke, Gläser, Küchengeschirr, Tischtücher, Zinngeschirr, Handwerkszeug und Gerätschaften in der Kirche zu St. Peter[4], zu versteuern. Das bewegliche Vermögen schwankte je nach

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "ablösige Zinnse", RStA A 291 - 327

2) dito, Rubrik "Ewig ohnablösige Hellerzinnse"

3) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "nicht jahrlich Hauß- und Gütherzinnse", RStA A 291 - 327

4) siehe dazu die Einzelaufstellung im Anhang Nr. 4, SS. 90 - 98

Menge der Lagerbestände zwischen 800 und 2 400 Gulden[1]. Der Steuerwert der Liegenschaften lag zwischen 9 925 und 10 010 Gulden, nach dem Verkauf der Weinberge und weiterer Grundstücke sank er auf 8 415 Gulden ab[2]. Da immer nur ein Drittel des Realwerts zur Steuer veranschlagt wurde, verfügte die Armenpflege über ein Gesamtvermögen von mindestens 25- bis 30 000 Gulden. Aus dem Steuersatz von 0,5 Prozent ergab sich eine Steuerschuld von 51 bis 61 Gulden je einfacher Steuer[3].

Tab. XI: Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Armenpflege in Gulden[4]

	Liegenschaft	Mobiliar-vermögen	Gesamtver-mögen	einfache Steuer	Kapital-vermögen
			10 797.--.-	53.59.1	2 588
			10 956.--.-	54.46.5	2 700
	9 938.43.3	800.--	10 738.43.3	53.41.3	3 300
	9 928.17.3	1 189.--	11 117.17.3	55.35.1	-----
	9 925.28.4½	1 429.20	11 354.48.4½	56.46.3	6 075
	8 415.40.1½	2 399.20	10 815.--.1½	54. 4.3	19 250

Das Gesamtvermögen veränderte sich kaum, die Grundverkäufe wurden durch die Steigerung des Mobiliarvermögens, in erster Linie auf Grund von Preissteigerungen bei den Vorräten, ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der aus der Anlage der Weinbergsverkaufserlöse erhöhten beim Steueramt als zinslose Darlehen stehenden Forderungssumme von

1) Vermögensregister der Pflegschaften, Armenpflege, RStA 247

2) dito

3) dito

4) dargestellt nach dem Vermögensregister der Pflegschaften, Armenpflege, RStA 247 und Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "Steuren und Anlaagen", RStA A 291 - 327

20 000 Gulden ergab sich ein Gesamtvermögensstand von fast 70 000 Gulden.

Der einfache Steuerbetrag für die Armenpflege lag bei ungefähr 55 Gulden. Bei viermaliger, nach 1760 dreimaliger Steuerveranlagung hätten jährlich etwa 220 beziehungsweise 165 Gulden gezahlt werden müssen, in einigen Jahren wurde aber nur der zweifache Steuerbetrag , vereinzelt nicht mehr als einige Gulden abgeführt. Die üblichen Steuerzahlungen lagen zwischen 110 und 225 Gulden[1].

Als Gegenpositionen zur Darlehensaufnahme und den Tilgungs- und Zinseinnahmen sind auf der Ausgabenseite die Tilgungsraten der Armenpflege und die Vergabe von Krediten anzusehen. Da Tilgungsraten nur bis 1750, fünf bis zehn Jahre nach Inkrafttreten des Verbesserungsplans, vorkamen, in dieser Zeit wurden etwa 1 500 Gulden abgezahlt, scheint die Armenpflege seit 1750 praktisch schuldenfrei gewesen zu sein[2]. Die wahrscheinlich wegen der Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Brand aufgenommenen Darlehen waren abgetragen oder durch Umschuldung vom Steueramt übernommen worden.

Anders verlief die Entwicklung der Darlehensvergabe an Bürger oder andere Ämter zur zinsbringenden Kapitalanlage, jährlich wurden je nach Möglichkeit und Kreditbedarf 50 bis 400 Gulden neu ausgeliehen. Dabei stiegen die einzelnen Darlehensbeträge im Laufe der Zeit an, nach 1797, als die Erlöse aus Grundstücksverkäufen in erster Linie beim Steueramt angelegt wurden, erhöhten sich auch die Jahressummen auf über 1 000 Gulden[3].

Die Besoldungs-, Verwaltungs- und landwirtschaftlichen Betriebskosten standen mit der Versorgung der Kranken, dem eigentlichen Aufgabenbereich der Armenpflege, in unmittelbarem Zusammenhang. Nur bis 1744 fielen Kosten bei

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubrik "Steuren und Anlaagen", RStA A 291 - 327, siehe auch Tab. XXIII im Anhang SS. 66 - 69

2) dito, Rubrik "abgelöste Capitalien"

3) dito, Rubrik "Hauptguth, damit Zins erkauft"

der Bewirtschaftung der Liegenschaften an, die seitdem verpachtet wurden. Die Armenpflege hatte nur noch die Kosten für den Weinanbau und die Weinverwertung zu tragen, die 1797 mit dem Verkauf der Weinberge ebenfalls wegfielen. Diese Einsparungen schlugen sich auch als Personalkostensenkung vor allem im Bereich der Tagelöhne nieder, zumal die arbeitsfähigen Siechenhausbewohner in Küche, Haus und Hof mithalfen.

Bis 1742 waren den beiden Armenpflegern zusammen 90 Gulden feste Besoldung und 166 Gulden Natural- und Nebeneinkünfte angesetzt[1]. Nach dem Verbesserungsplan erhielt der Armenpfleger unter Wegfall aller Neben- und Naturaleinkünfte ein festes Gehalt von 150 Gulden[2]. Der Spital- und Armenpflegschreiber bezog mit 55 Gulden die Hälfte seines Gehalts von der Armenpflege, dem Siechenhausmeister und dessen Frau wurden zusammen 30 Gulden, dem Bäcker, dem Küfer und weiterem Personal nochmals etwa 100 Gulden ausbezahlt. Zusätzlich mußten der Pfarrer der Friedhofskapelle und der Unterhausener Pfarrer besoldet werden, so daß die festen Gehaltskosten bei geringen Gehaltserhöhungen im Laufe der Jahre zwischen 234 und 434 Gulden lagen[3]. Geringere Verdienst- und Tagelöhne, in der Zeit des Fruchtkastenwiederaufbaus auch Handwerkerlöhne, kamen hinzu[4]. Hiervon lassen sich die Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs schon nicht mehr scharf trennen, sie fielen bis 1744 bei der Ernte, beim Dreschen oder beim Zehnteinzug an. Später blieben die Aufwendungen für den Weinbau, die Weinlese und die Weinverarbeitung, die bis 1797 jährlich zwischen 150 und 450, im Durchschnitt 200 Gulden ausmachten[5].

---

1) Anlage A der Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg vom 2. Okt. 1742, RStA 7 301/1

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 97, S. 59, RStA 12 198 und Beilage Num. 4 zum Reichshofrats-Conclusum das Reutlinger Oeconomie- und Debet-Weesen betreffend vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

3) dito

4) Armen-Pfleegrechnungen 1726 - 1803, Rubriken "Verdienst und Taglöhne" und "Handwerkskosten", RStA A 291 - 327

5) dito, Rubriken, "Ernte-, Tresch- und Fruchtkosten", "Zehnteinzugskosten", "Baukosten inngemein", "auf aigenen Weinbau gangen" und "Herbst-, Binder- und Kieferkosten"

Die Gebäude der Armenpflege blieben größtenteils vom Brand verschont und waren deshalb relativ alt, so daß jährlich zwischen 50 und 300 Gulden an Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten anfielen. Bei einzelnen Baumaßnahmen, wie etwa dem Neubau einer Holzhütte Ende der 90er Jahre, erhöhten sie sich auf 400, 500 und sogar fast 1 000 Gulden, in denen sowohl Handwerkerlöhne als auch Materialaufwendungen steckten. In diesen Jahren machten die Bauausgaben einen erheblichen Teil der Verwaltungs- und Betriebskosten aus[1].

Auch bei der Armenpflege kamen die üblichen Verwaltungskosten im engeren Sinne vor, Schreibgebühren, Rechnungsstell, -prüfungs- und Abhörkosten, aber auch Aufwendungen für Kleidung und Unterhalt der Bewohner und der Dienstboten. Sie erforderten jeweils nur einzelne Gulden, zusammen 100 bis 200 Gulden im Jahr, wobei die Unterhaltskosten den größten Anteil ausmachten[2]. Die Sicherung der Verpflegung durch die Naturaleinkünfte der Pflegschaft und die Eigenherstellung der Kleidung hielt diese Aufwendungen niedrig. Zusammen waren die Besoldungs-, Verwaltungs- und Betriebsausgaben der wichtigste Ausgabeposten, sie lagen zwischen knapp 1 000 und 2 000 Gulden und stellten so in den meisten Rechnungsjahren den größten Ausgabebetrag dar[3]. Dies ist angesichts der Versorgung von geistig und ansteckend Kranken als Hauptaufgabe und des damit verbundenen Erfordernisses eines Großteils der Verwaltungs- und Personalaufwendungen nicht verwunderlich, zumal die Verpflegung durch Naturalabgaben gesichert war.

Dennoch wurden zur Versorgung der Bewohner neben landwirtschaftlichen Produkten weitere Güter benötigt, die zumindest seit 1745 nicht selbst erwirtschaftet wurden. In erster

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubriken "nicht jährlich Hauß- und Gütherzinnse", und "Verbauen", RStA A 291 - 327

2) dito, Rubriken "gemeine Schreib-verdienste", "Rechnungs-Stell-, Probier- und Abhörkosten" und "der Armen und Dienstboten Kleidung und Unterhaltung"

3) Siehe Tab. XXIII im Anhang SS. 66 - 69

Linie Grundnahrungsmittel wie Salz und Schmalz, teilweise auch Brot, zusätzlich Wein und Most als Hauptgetränk der damaligen Zeit, in geringen Mengen Bier und Fleisch für einige Festtage sowie Einrichtungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und Stoffe zur Kleiderherstellung mußten hinzugekauft werden[1]. Jährlich wurden dafür 200 bis 600, teilweise bis zu 800 Gulden ausgegeben, in den 90er Jahren gingen die Aufwendungen wegen gestiegener Preise und größerer Bedürfnisse auf 1 000 und mehr Gulden herauf[2].

Seit 1742 hatte die Armenpflege alle Rechnungsüberschüsse als zinslose Darlehen zur Schuldentilgung dem Steueramt zur Verfügung zu stellen. Sie kam dieser Verpflichtung nur nachlässig nach, obwohl sie in den Rechnungen regelmäßig größere, zeitweise stark steigende Rechnungsüberschüsse auswies. Aber diese Kassengelder wurden eher zur Stärkung der eigenen Finanzkraft zinsbringend ausgeliehen, was gegen Anordnungen des Verbesserungsplans verstieß, als zum Nutzen der Allgemeinheit dem Steueramt überlassen. Dennoch wurden bis 1800/1 insgesamt 21 755.44.2 Gulden zinslos ans Steueramt ausgeliehen, während gleichzeitig etwa 20 000 Gulden zinsbringend angelegt waren[3]. Im Jahresdurchschnitt waren allerdings weniger als 400 Gulden zur Unterstützung des Steueramts aufgebracht worden.

Wie in anderen Pflegschaftsrechnungen kamen einige sonstige Ausgabepositionen hinzu, die aber keinerlei Bedeutung hatten. Auch der Ausstandsendbetrag, unter Berücksichtigung von Abzahlungen und Neuzugängen ausstehender Zahlungen am Ende jedes Rechnungsjahrs seit 1744 als Gegenposten zum Anfangsbestand bei den Einnahmen auf der Ausgabenseite festgehalten, ging nach anfänglichem Wachstum auf geringeren Umfang und einen bedeutungslosen Anteil an den

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1726 - 1803, Rubriken "um erkaufte Güter, Salz, Schmalz, Wein, Bier, Holz, Liechter, Schmer, Unschlitt,u.a.", RStA A 291 - 327

2) dito, siehe auch Tab. XXIII im Anhang SS. 66 - 69

3) dito 1800/1, Rubrik "An dem Löbl.n Steur-Amt ohne Interesse geliehenen Vorschuß wiedererhalten", RStA A 327, siehe auch die Vermögensaufstellung oben S. 475

Gesamtausgaben zurück[1]. Dagegen wies der Rechnungsrest als Saldo von Einnahmen und Ausgaben, der bis 1742 nur unvollständig erfaßt wurde, ansteigende Tendenz auf. Die Überschüsse, die zunächst zwischen 200 und 500 Gulden lagen, stiegen nach leichtem Rückgang Mitte der 60er Jahre auf über 3 000 Gulden an. Diese Kassenbarbestände am Ende jedes Rechnungsjahrs, die sich seit 1780 zwischen 1 000 und 2 000 Gulden bewegten, unterstreichen die Finanzkraft der Armenpflege, die mehr als tatsächlich zur Verbesserung der Schuldensituation der Gesamtstadt getan erlaubt hätte[2].

Die Zusammensetzung der Ausgaben in den Armenpflegrechnungen ähnelt stark der der Spitalrechnung. Der eindeutige Vorrang lag bei den Kosten für die Versorgung und Betreuung der Siechenhausbewohner, der Hauptaufgabe der Pflegschaft. Diese Aufwendungen wurden in Form von Verwaltungs- und Personalkosten, aber auch beim Einkauf wichtiger Lebensmittel und Güter verursacht. In geringem Umfang entstanden der Armenpflege Ausgaben für den landwirtschaftlichen Betrieb, der bis auf den Weinbau 1742 eingestellt wurde. Dahinter standen die anderen Ausgabearten zurück, wenn auch die zinsbringende Anlage des Geldkapitals in vielen Jahresrechnungen der Bedeutung der Verwaltungsausgaben kaum nachstand. Dennoch trug die Armenpflege mit ihren Überschüssen auch zum Schuldenabbau des Steueramts bei. Auch die Zins- und Steuerzahlungen beruhten auf rechtlichen und vertraglichen Festlegungen, sie erreichten in den meisten Jahren zusammen aber nur einen Anteil von 10 Prozent an den Gesamtausgaben. Der eindeutige Schwerpunkt lag aber bei den direkten und indirekten Aufwendungen zu Gunsten der Siechenhausbewohner. Sonstige Ausgaben blieben nebensächlich, ihr Anteil kam kaum über wenige Prozente hinaus.

---

1) Armen-Pfleeg-Rechnungen 1744/5 - 1803, Rubrik "Im Ausstand", RStA A 302 - 327, siehe auch Tab. XXIII und Schaubild 16 im Anhang SS. 66 - 70

2) dito 1726 - 1803, Rubrik "Remanet", RStA A 291 - 327, siehe auch Tab. XXIII und Schaubild 16 im Anhang SS. 66 - 70

Zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben, Pflege, Versorgung und Unterbringung der geistig und ansteckend Kranken, konnte die Armenpflege in erster Linie auf die Erträge aus ihrem Grund- und Geldvermögen zurückgreifen. Diese bestanden einerseits in Pacht- und Geldzinsen und Tilgungsraten der Schuldner und andererseits Erlösen aus dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte und, zumindest am Ende des 18. Jahrhunderts, eines Teils des Grundvermögens. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bezog die Armenpflege aus ihren Zehnt- und anderen Grundrechten, die Pacht wurde nur zum kleinsten Teil in Naturalien bezahlt. Weitere Einnahmen spielten keine Rolle, nur in den 20er Jahren wurden Kredite zur Finanzierung des Wiederaufbaus nach dem Brand aufgenommen, wegen ihrer unterschiedlichen Höhe und unregelmäßigen Aufnahme gehörten sie zu den außerordentlichen Einnahmen der Pflegschaft und deckten die außergewöhnlichen Bauausgaben nach dem Brand. Unter Einschränkungen gehörten auch die Tilgungsraten für diese Kredite zu den unregelmäßigen Aufwendungen, sie wurden bis 1750 nur vereinzelt, aber aus regelmäßigen Einnahmen bestritten. Im Normalfall finanzierte die Armenpflege die laufenden und regelmäßigen Aufwendungen aus ordentlichen Einnahmen. Dabei wurden in allen Rechnungen teilweise erhebliche Überschüsse erwirtschaftet, so daß eine außerordentliche Finanzierung nicht erforderlich wurde. Darüber hinaus ergaben die Rechnungsreste aus den Zins- und Verkaufserlösen des Vorjahres zusätzliche Einnahmen.

Der Ausgabenschwerpunkt lag bei den Verwaltungs-, Personal- und Betriebsausgaben des Siechenhauses, mit denen die Versorgung der Bewohner gesichert wurde. Kreditvergaben zur Erwirtschaftung zusätzlicher Zinserträge wurden im 18. Jahrhundert konsequent betrieben, wodurch bei steigenden Ausleihungen die Zinserträge wuchsen. Nur einen Teil der freien Gelder leitete die Armenpflege zur Schuldentilgung und Förderung des Allgemeinwohls an das Steueramt, die Verfolgung eigener Interessen oder besser die Sorge um die Betreuung der Kranken scheint den Pflegern aber wichtiger gewesen zu sein. Neben der Untersützung der

Steuerkasse wurden weitere rechtlich oder vertraglich fixierte Aufwendungen gezahlt, Steuern, Grundpachten und -abgaben, für die kaum mehr als 10 bis 20 Prozent aller Ausgaben anfielen, wenn auch im Einzelfall ein Anteil von bis zu 40 Prozent erreicht wurden.

Die Armenpflege war also jeder Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage, sie konnte darüber hinaus seit 1745 mehr als 20 000 Gulden zinslose Darlehen und als zusätzliche Hilfe einige tausend Gulden verzinslicher Kredite dem Steueramt zur Bestreitung seiner Aufgaben und zum Schuldenabbau zur Verfügung stellen. Auch vor 1742, als die Armenpflege auf Grund erheblicher Mängel im Rechnungswesen und teilweiser Nettoverrechnung weniger leistungsfähig war, wurden die eigentlichen Aufgaben nicht vernachlässigt. Mit der Reform des gesamten Rechnungswesens wurden das Bruttoprinzip und die Ausstands- und Restverbuchung eingeführt, wodurch die Anteile der einzelnen Einnahme- und Ausgabearten real und prozentual, aber auch das Rechnungsvolumen um 50 bis 100 Prozent gesteigert werden konnte. Die Kriegsauswirkungen in den 90er Jahren und der allgemeine Preissteigerungstrend verursachten weitere Erhöhungen der Rechnungssummen, ohne daß allerdings dadurch die Finanzkraft der Armenpflege geschwächt wurde. Die Rechnungsanteile verschoben sich durch vermehrte Zuweisungen an das Steueramt und geringere Rechnungsüberschüsse geringfügig; die Preissteigerungen blähten die Rechnungen auf, aber auch in dieser Phase konnte die Armenpflege wie während des ganzen 18. Jahrhunderts vermehrte Anforderungen auf der Ausgabenseite durch konsequente Einnahmensteigerung bei den Zins- und Pachterträgen, aber auch bei den Verkaufserlösen, dies allerdings nur auf Grund erhöhter Preise, auffangen. Die Aufgabenerfüllung der Armenpflege war im 18. Jahrhundert niemals gefährdet.

3. Die Waisen- und Arbeitshausverwaltung und ihre Rechnungen

Das Waisen- und Arbeitshaus war der Armenpflege angeschlossen, die Waisen- und Arbeitshausrechnungen gehörten in die Zuständigkeit des Armenpflegers. Seit dem 14. Jahrhundert

lag in der unteren Vorstadt in enger Nachbarschaft des Siechenhauses das so genannte "Fundelhaus", in dem ausgesetzte oder verwaiste Kinder aufgenommen wurden. Zunächst gehörte das "Fundelhaus" zur Spitalpflege, der "Fundelhirt", später "Waisenvater" genannt, war dem Spitalpfleger unterstellt[1]. 1730 wurde das inzwischen der Armenpflege zugeordnete Findelhaus um ein "Zucht- und Bettelhaus" erweitert, die Rechnungen sind erst seit der Zusammenlegung und weiteren Umbenennung in das "Waisen- und Arbeitshaus" im Jahre 1752 erhalten[2]. Als eigentliche im Waisen- und Arbeitshaus wahrgenommene Aufgabe nach der christlichen Sozialethik, "Gott befiehlt in seinem Wort, der Waysen zu pfleegen, und wo es unterlassen wird, da ist vor ohn Seegen nicht sicher"[3], wurden die bei der relativ kurzen Lebenserwartung der damaligen Zeit zahlreichen Waisen aufgenommen und im öffentlichen Interesse versorgt. Auch wurde das teilweise umfangreiche Erbe der Waisen verwaltet, dies erfolgte teilweise innerhalb der Rechnungen. Vermögende Waisen mußten als "Pfründer" für ihren Platz im Waisenhaus bezahlen, die ärmeren wurden auf öffentliche Kosten versorgt, trugen aber durch Mitarbeit im Haushalt und im kleinen Gewerbebetrieb zu ihrem Unterhalt bei. Zweifellos wurden bereits vor der Aufgabenerweiterung 1730 andere Personen im Waisenhaus aufgenommen und zur Mitarbeit herangezogen. Nach dem Brand, als wohl einige ärmere, obdachlos gewordene Bürger im Waisenhaus untergebracht wurden, erfolgte die Ergänzung zum "Zucht- und Arbeitshaus", in das dann auch herumziehende, arbeitsscheue und der Allgemeinheit zur Last fallende Personen auf Grund eines Ratsbeschlusses eingewiesen wurden. Alle Bewohner arbeiteten unter Anleitung und Überwachung durch den Hausverwalter im Haushalt und in den Werkstätten mit. 1752 wurden beide Einrichtungen zum "Waisen- und Arbeitshaus" zusammengefaßt.

---

1) Christoph Friedrich GAYLER, a.a.O. SS. 581 f.

2) Württembergisches Städtebuch, a.a.O. Reutlingen Nr. 16 a, S. 416, so auch Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 33

3) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1752 - 1803, RStA A 387 - 398

Zur Erwirtschaftung der Aufwendungen wurden das Vermögen der Pflegschaft und die Erbteile der Waisen verwaltet und zinsbringend angelegt. Zur Selbstunterhaltung des Waisen- und Arbeitshauses trug auch die im Auftrag Reutlinger Kaufleute oder Handwerker erfolgte Erzeugung von Wirk- und Spinnwaren bei, deren Erträge im Rahmen des üblichen Verlagssystems als Lohneinnahmen eine Besonderheit darstellten. Die eigene Haushaltung sicherte dagegen vorrangig die Nahrungsmittelversorgung. Die Einnahmen und Ausgaben können wie folgt aufgeteilt werden:

Schaubild IX: Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Waisen- und Arbeitshaus-Verwaltung 1753 - 1803[1)]

Einnahmen	Ausgaben
1. Zinserträge	1. Darlehensgeschäfte
2. Darlehensgeschäfte	2. Besoldungen und Verwaltungskosten
3. Verkaufserlöse	3. Wareneinkauf
4. Stiftungen und Beiträge	4. Für die Armen
5. Lohneinnahmen	5. Sonstiges
6. Sonstiges	6. Im Rest
7. Vom Rest	7. Im Ausstand
8. Vom Ausstand	

Trotz festgelegter Aufgaben und Zuständigkeiten wurden von der Verbesserungskommission Mißstände festgestellt: Die Pfleger waren nicht vereidigt worden, sie hatten die Güter schlecht verwaltet, Schulden gemacht, die Rechnungen nicht oder unzureichend aufgestellt, die Rechnungen waren weder geprüft noch abgehört worden, so daß die Waistenhauspfleglinge größtenteils um ihr Vermögen gebracht worden waren. Deshalb wurden neben den allgemeinen Regeln

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, RStA A 387 - 398

für das Rechnungswesen der Pflegschaften zusätzliche Bestimmungen zur Vermeidung weiterer Schäden festgelegt. Zur Schlichtung von Erbschaftsstreitigkeiten und von Auseinandersetzungen bei der für die Steuerveranlagung erforderlichen Vermögensüberprüfung wurde ein besonderes Waisengericht eingesetzt, das aus dem Amtsbürgermeister als Vorsitzendem, einem Senator, dem Pfandschultheißen als Zunftmeister und den beiden ordentlichen Inventierern, wiederum einem Senator und einem Zunftmeister, bestand. Das Waisengericht hatte alle Testamente nach dem Tode des Erblassers zu veröffentlichen, Vormünder für die Waisen zu bestellen und zur Fürsorge für die Waisen anzuhalten, die Rechnungen abzuhören und für die Beachtung aller das Waisenhausproblem betreffenden Anordnungen und Vorschriften zu sorgen. Gegen die Entscheidung des Waisengerichts konnte der Rat als nächste Rechtsinstanz angerufen werden[1]. Ergänzend hatte der Stadtschreiber nach der zur Sicherung der Erbschaften erlassenen neuen Waisenordnung erstmals ein Jahr nach dem Tode der Eltern das Erbschaftsvermögen der Waisen und ihre jeweiligen Vormünder festzustellen und aufzuzeichnen, um die neuen Aufgaben den zuständigen Personen deutlich zu machen und in Übung zu bringen. Dies sollte zusammen mit der Rechnungsaufstellung jährlich für alle Waisen geschehen, bei unwichtigen oder geringen Erbteilen sollte zur Senkung der Rechnungsstell- und anderer Kosten ein Dreijahresrythmus gewählt werden. Unmittelbar nach der Aufstellung sollten die Vermögensaufstellungen dem Rechnungsprüfer und danach zur endgültigen Bestätigung dem Waisengericht zugeleitet werden. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen bedeutete für die Vormünder, das Waisengericht und den Schreiber schwere Strafen[2].

Die Haupteinnahmearten der Waisen- und Arbeitshausrechnungen sind aus den Besonderheiten dieser Verwaltung abgeleitet. Laufende Stiftungen und Beiträge von Bürgern

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 34, SS. 19 ff., RStA 12 198

2) dito Nr. 108, SS. 65 a ff.

gab es in diesem Umfang bei den anderen Pflegschaften, deren Vermögen aus früheren Stiftungen stammten, nicht. Stiftungen und Erbschaften gingen der Waisenhausverwaltung allerdings nur in einigen Jahren zu, 1755/6 wurden immerhin 340 Gulden, 1800/1 105 und 1775/6 nur 26.15 Gulden eingenommen[1]. Diese Zuweisungen vermehrten unmittelbar das Kapital des Waisenhauses, sie wurden aber meistens zur Finanzierung laufender, nicht aber ertragbringender Ausgaben verbraucht. Die freiwilligen Spenden der Bürger zur Unterstützung des Waisenhauses gingen auf Grund abnehmender Spendenfreudigkeit zurück, 1755/6 erhielt die Verwaltung noch 270 Gulden, in den 70er und 80er Jahren sanken die Beiträge auf knapp 50 und schließlich auf 10 bis 20 Gulden ab[2]. Zum Ausgleich der ausgefallenen Spenden setzte der Rat seit 1790 die Beiträge der Bürger für das Waisenhaus fest und ließ die Gelder direkt einziehen, so daß jährlich zwischen 100 und 430 Gulden zusätzlich aufgebracht wurden[3]. Als Sonderumlage zur Finanzierung des 25jährigen Jubiläums des Zucht- und Bettelhauses gingen 1755 256.32 Gulden ein; diese einmaligen Mittel wurden wohl hauptsächlich für laufende Ausgaben verwendet, denn besondere Jubiläumskosten finden sich nicht in den Rechnungen[4]. Wegen des Sonderbeitrags, der Zwangsbeiträge auf Grund der Ratsbescheide nach 1790 und der abnehmenden Spenden und Stiftungen wies diese Einnahmeart große Schwankungen auf, vom Höchststand 1755/6 mit 870 Gulden ging das Aufkommen auf unter 100 Gulden zurück, stieg aber wegen der Zwangseintreibung nach 1790 wieder auf 140 bis 540 Gulden an. 1755/6 bedeutete dies einen Anteil an den Gesamteinnahmen von fast 30 Prozent, in den 90er Jahren von 10 bis 20 Prozent, während in den dazwischenliegenden Jahren der Anteil höchstens zwei bis vier

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Legata und Stiftungen", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "freiwillige bürgerliche Beiträge"

3) dito, Rubrik "Besonders obrigkeitlich angesezte Beiträge"

4) dito 1755/6, Rubrik "Beischüsse zum Jubel-Fest 1755", RStA A 387

Prozent ausmachte[1]. Deswegen muß wohl der größte Teil der Stiftungen und Zwangsbeiträge als außergewöhnliche Einnahmen zur Deckung der in der Regel höheren Aufwendungen angesehen werden.

Die Lohneinnahmen für die Auftragsproduktion und die Erlöse aus dem Absatz der im Arbeitshaus hergestellten Schulbücher und Wirkwaren ergaben sich aus der besonderen Aufgabenstellung, nicht nur die Bewohner zu versorgen und zu betreuen, sondern auch zur Arbeit anzuleiten und zu erziehen. Dabei ersetzte die Waisenhausverwaltung seit 1770/1 die für den Verkauf vorgesehene Eigenproduktion durch Auftragsproduktion, um das Risiko beim Absatz der Spinn- und Wirkwaren zu senken. In wachsendem Umfang wurden Waren nach Aufträgen Reutlinger Händler oder Handwerker von den Bewohnern des Waisen- und Arbeitshauses hergestellt; statt Verkaufserlöse erhielt die Verwaltung den vorher vereinbarten Fertigungslohn als Entgelt, das von 137 Gulden 1770 über 230, 300 und 400 Gulden auf fast 500 Gulden in den 90er Jahren anstieg[2]. Nur ein geringer Teil der Lohngelder wurde an die bei der Produktion eingesetzten Bewohner ausgezahlt, so daß die Verwaltung aus der Auftragsproduktion wachsende Gewinne erzielte, wobei auch der Anteil an den Gesamteinnahmen von zunächst 6 bis 10 auf 15 bis 20 Prozent anstieg[3].

Wegen der erfolgreichen Umstrukturierung von der Herstellung auf eigene Rechnung und Risiko zur Auftragsproduktion wiesen die Erlöse aus dem Verkauf der im Waisen- und Arbeitshaus hergestellten Wirkwaren sinkende Tendenz auf. In den 50er Jahren wurden Produkte im Wert von über 750 Gulden verkauft, in den 70er Jahren ging der Umsatz auf 420 bis 450 Gulden und Anfang der 80er Jahre auf 300 Gulden zurück, schließlich lagen die Verkaufserlöse zwischen

---

1) Siehe Tab. XXIV und Schaubild 17 im Anhang SS. 71 - 73

2) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Wollen und WerckSpinnerlohn", RStA A 387 - 398, siehe auch Tab. XXIV und Schaubild 17 im Anhang SS. 71 - 73

3) Siehe Tab. XXIV und Schaubild 17 im Anhang SS. 71 - 73

100 und 250 Gulden[1]. Dementsprechend machten die Einnahmen aus dem Verkauf der Wirkwaren anfangs ein Viertel der Gesamteinnahmen aus, gingen dann aber auf einen Anteil von 5 Prozent zurück. Daneben wurden in den ersten Rechnungsjahren Gewinne aus dem Schulbuchverkauf erzielt, allerdings wurde 1755 die Herstellung der Schulbücher, Druck, Korrekturlesen und Binden, möglicherweise wegen unrentabler Produktion aufgegeben. Im Rechnungsjahr 1755/6 lag der Erlös von 174.28 Gulden nur geringfügig über den Kosten von 165.11 Gulden, für den Verkauf von Restexemplaren wurde 1775/6 nur noch ein Kleinstbetrag von 40 Kreuzern erlöst[2]. Dieser Betriebszweig lohnte sich offensichtlich nicht.

Die Erlöse aus dem Verkauf überzähligen oder nicht mehr verwendbaren Haus- und Vorrats spielten als Nebeneinnahme der Hausverwaltung ebenfalls keine Rolle. Nur in einzelnen Jahren wurden höchstens 10 Gulden, selten 70 bis 90 Gulden eingenommen[3]. Dagegen erzielte die Waisenhausverwaltung, die keine eigene Landwirtschaft betrieb, aber im Rahmen ihrer Haushaltung einige Schweine zur Aufzucht und Mast hielt, Gewinne aus dem Verkauf der Schweine, da die Erlöse um etwa 50 Prozent über den Ausgaben für den Kauf und die Aufzucht der Schweine lagen. Ein Teil der Schweine wurde im Waisenhaus selbst geschlachtet und zur Verpflegung verwendet und nur der Rest verkauft. Bei geringerem Umfang der Schweinemast bis Anfang der 80er Jahre wurden jährlich kaum 50 Gulden eingenommen, später konnten die Erlöse verdoppelt und verdreifacht werden, was zweifellos nicht allein auf Preiserhöhungen zurückzuführen ist. Bei Einnahmen zwischen 100 und 170 Gulden, 1795/6 sogar 240 Gulden konnten auch die Gewinne gesteigert werden, da sich die Differenz zwischen Erlösen

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "um verkaufte Würcks, Spizten, Gallona", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "Gewinn aus auf das Waisenhaus gedruckten Schulbüchern"

3) dito, Rubrik "Verkaufter Hauß- und Vorrath, auch Fahrnuß"

und Einkaufs- und Mastkosten von anfangs 20 bis 30 auf 70 bis 80 Gulden vergrößerte[1].

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wohnplätzen im Waisenhaus an wohlhabendere Waisen waren eine sichere Einnahmequelle, teilweise zahlten wohl auch Verwandte oder Vormünder, aber auch andere wohlhabende Bürger kauften sich als Pfründer beim Waisenhaus ein. Je nach Zahl der freien Plätze, aber auch dem Anteil wohlhabenderer Waisen wurden Beträge zwischen 70 und 700 Gulden eingenommen. Waren alle Plätze vergeben, wurden andere Lösungen gefunden, bei einer geringen Zahl begüterter Waisen gingen die Erträge zurück. Die Durchschnittseinnahmen lagen zwischen 220 und 400 Gulden, so daß Beträge von 699 Gulden im Rechnungsjahr 1770/1, 572 Gulden 1780/1, aber auch von 73.30 Gulden 1785/6 als Ausnahmen angesehen werden können[2]. Über die Zuordnung der Pfründeneinkäufe zu den Zinserträgen oder den Verkaufserlösen kann gestritten werden, denn einerseits stellten sie als abgezinste Miete zweifellos Einnahmen aus dem Hausbesitz dar, andererseits wurden sie in den Rechnungen als Pfründenkauf verbucht. Für die Gesamtverkaufserlöse ergab sich wegen des späteren Rückgangs des Verkaufs der Gewerbeprodukte zu Gunsten der Lohnaufträge bis Mitte der 70er Jahre ein eindeutiger Schwerpunkt, als Einnahmeart behielten sie trotzdem in einzelnen Jahren die beherrschende Stellung auf der Einnahmenseite der Waisenhausrechnungen. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen lag immer über 20 Prozent, anfangs wurden mehr als 40 Prozent erreicht[3]. Wie bei den anderen Pflegschaften waren die Verkaufserlöse wichtigste Einnahmeart, auch wenn sie nicht aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Naturalabgaben und Produkte, sondern in erster Linie der Gewerbeprodukte und Wohnplätze als Besonderheit der Waisenhausrechnungen stammten.

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "verkaufte Schwein", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "um verkaufte Pfrunden"

3) Siehe Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

Zinserträge und Tilgungsraten kamen in geringerem Umfang als bei den anderen Pflegschaften vor, doch mußte die Waisenhausverwaltung in einzelnen Jahren zur Deckung ihrer Ausgaben selbst zinslose Darlehen oder Unterstützungszahlungen von anderen Pflegschaften empfangen. Da vor 1752 wegen nicht ordnungsgemäßer Rechnungsführung das Verzeichnis der Forderungen unvollständig war, mußte die Verwaltung einen großen Teil ihrer ausgeliehenen Gelder abschreiben. Entsprechend gering fielen in den ersten Rechnungen die Zinserträge und die Kreditrückflüsse aus, sie stiegen in den folgenden Jahren aber parallel zu den vermehrten Kreditvergaben an und blieben dann bis Ende der 90er Jahre relativ konstant. Die Kapitalzinserträge lagen von 1770 bis 1795 zwischen 300 und 375 Gulden, 1775/6 machten sie nur 100 Gulden aus, seit 1800 stiegen sie aber auf 400 bis 435 Gulden an. Während 1755/6 erst 2 628 Gulden ausgeliehen waren, hatte sich der Darlehensstand bis 1780 auf knapp 7 000 Gulden erhöht[1]. Die Entwicklung der Erträge aus der Verpachtung von Häusern und Grundstücken verlief ähnlich, 1755 wurden nur 55 Gulden erzielt, bis 1770 wurden sie auf 170, bis 1795 bei geringen Schwankungen auf etwa 250 Gulden gesteigert. In den letzten Rechnungsjahren sanken die Pachtzinsen wieder auf 143 und 121 Gulden ab. Neben dem Waisen- und Arbeitshaus, das wegen seiner kostenlosen Nutzung durch die Bediensteten und die Waisen keine Zinsen abwarf, bestand der Grundbesitz der Waisenhausverwaltung aus einigen kleineren Baum- und Weingärten, deren Größe durch Zu- und Verkauf ständigen Veränderungen unterlag. 1800 gehörten ein halber Morgen Baumgut und ein Morgen Weinberg, der jährlich 20 Gulden abwarf, dazu[2]. Der Steuerwert des Grundvermögens spiegelt diese Entwicklung ebenfalls wieder; er betrug bis 1760 352.30 beziehungsweise 432.30 Gulden, sank rasch auf kaum mehr als 100 Gulden ab und erreichte am Ende der

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "ablösige verbriefte Capital Zinnsen", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "Haus- und Güther Zihler"

Reichsstadtzeit etwa 200 Gulden[1]. Mit einem Anteil an den Gesamteinnahmen von anfangs weniger als 10 Prozent, später zwischen 18 und 25 Prozent zählten die Zinserträge auch für die Waisenhausverwaltung zu den wichtigen Einnahmearten[2].

Wie die Zinserträge wuchsen auch die Tilgungsraten mit der Erhöhung der ausgeliehenen Kapitalien. Anfangs flossen nur wenige Gulden zurück, die Tilgungen stiegen dann aber rasch auf 365 und 572 Gulden in 1770 und 1775 an. Danach gingen sie bis 1791/2 schrittweise auf knapp 200 Gulden zurück, 1795/6 wurden wieder fas 500, 1800/1 gut 200 und 1802/3 sogar 552 Gulden von den Schuldnern der Waisenhausverwaltung zurückgezahlt[3]. Die Unterschiede kamen zustande, weil nicht alle Schuldner pünktlich zahlten, ein Teil der Forderungen in einem Vergleich mit dem Schuldner nachgelassen wurde oder auch insgesamt verloren war, weil der Schuldner sich dem Zugriff der Stadt Reutlingen entzogen hatte. Als Besonderheit, wohl ein Residuum aus der Übergangszeit zu neuen Rechnungsformen nach 1742, flossen in einzelnen Jahren, zum Beispiel 1755 knapp 50 und 1770 124 Gulden, unter der Rubrik "Von Restitution bezogener Waysen Güthern" an die Waisenhausverwaltung zurück. Vormals ausgeliehene Gelder aus der Erbschaft eines Waisen waren gegen Zins ausgeliehen worden und fielen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit an die Pflegschaft beziehungsweise das Eigentum der Waise zurück[4].

Die zinslosen Darlehen anderer Pflegschaften, zur Unterstützung der Waisenhausverwaltung in einigen Jahren bereitgestellt, zählten zu den unregelmäßigen Einnahmen; vor allem die dem Waisenhaus eng verbundenen Armen- und Spitalpflegen halfen mit zinslosen Krediten in Höhe von knapp 120 bis 433 Gulden aus. Aber weder in der Höhe noch

---

1) Vermögensregister der Pflegschaften, Waysenhauß-Administration, RStA 247

2) Siehe Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

3) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Hauptguth, damit Zinnß abgelöst", RStA A 387 - 398

4) dito, Rubrik "Von Restitution bezogener Waysen-Güthern"

in der Regelmäßigkeit konnte die Waisenhausverwaltung in jedem Jahr mit zinslosen Krediten rechnen[1]. Relativ gleichmäßig erhielt das Waisenhaus verlorene Zuschüsse der beiden befreundeten Pflegschaften, sie betrugen meistens nur wenige Gulden. In einigen Jahren empfing die Waisenhausverwaltung zwischen 20 und 50, nur selten wie 1791/2 über 200 Gulden[2]. Trotz ihrer untergeordneten Rolle zählte diese Einnahmeart zu den regelmäßigen Erträgen, mit der laufende Ausgaben finanziert wurden.

Die Haupteinnahmearten brachten mehr als 95 Prozent aller Einnahmen auf, die restlichen kleinen und kleinsten Posten lieferten nicht mehr als 150 Gulden, meistens weniger als 100 Gulden. Sie spielten deshalb keine Rolle für die Einnahmenstruktur und die Aufgabenerfüllung der Waisenhausverwaltung. In den meisten Jahren reichten die Einnahmen gerade zur Deckung der Ausgaben aus, es ergaben sich teilweise sogar Defizite, deshalb fielen die Rechnungsüberschüsse oder die Einnahmen aus dem Kassenbarbestand praktisch aus. Nur vereinzelt wie 1795/6 mit fast 400 Gulden fiel der Rechnungsüberschuß des Vorjahres als zusätzliche Einnahme ins Gewicht[3]. Auch die Einnahmen aus den Zahlungsrückständen, in der Regel fällige, aber nicht bezahlte Zins- oder Tilgungsschulden, blieben hinter ihrer Bedeutung für andere Pflegen zurück. Wegen der fehlenden Aufzeichnungen für die Zeit vor der Rechnungsreform und der Zusammenlegung von Waisen- und Arbeitshaus betrug der Ausstand anfangs weniger, später kaum mehr als 100 Gulden. In den 60er Jahren stiegen die Außenstände über 600 auf 750 bis 900 Gulden an und blieben bis Ende der 90er Jahre bei leichten Schwankungen auf dieser Höhe. Nach der Jahrhundertwende mußte noch einmal ein leichter Rückgang auf 600 bis 700 Gulden verzeichnet werden. Damit erreichte

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Von anderen Corporibus entlehnt", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "Von anderen Verwaltungen erhalten"

3) dito, Rubrik "Vom Rest", siehe auch Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

der Ausstand einen im Vergleich zu den anderen Pflegschaften relativ geringen durchschnittlichen Anteil an den Gesamteinnahmen von etwa 25 Prozent[1]. Damit blieb der Einfluß des Ausstandes auf die Gesamteinnahmenentwicklung relativ gering; die Volumina der Einnahmen der Waisenhausrechnungen bewegten sich bei einem Durchschnitt von über 3 000 Gulden zwischen dem Tiefststand von 2 700 Gulden 1785/6 und dem Höchststand von 3 800 Gulden 1795/6, wobei der zweite Betrag wegen der besonderen Preiseinflüsse am Ende des ersten Koalitionskrieges als Sonderfall anzusehen ist[2]. Im Durchschnitt reichten die Einnahmen gerade zur Finanzierung der Aufgaben der Waisenhausverwaltung.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben der Waisenhausverwaltung verlief weitgehend parallel zur Einnahmenkurve, auf Grund der geringen Überschüsse oder Defizite kamen nur kleinere Abweichungen vom Trend vor. Die Ausgabensummen lagen zwischen 3 000 und 3 600 Gulden[3], dabei prägten die Kosten für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben, Versorgung und Beschäftigung der Bewohner, als Schwerpunkte die Rechnungsstruktur. Dazu gehörten die Wareneinkäufe, die zur Verpflegung, Versorgung und Beschäftigung erforderlich waren, gesondert ausgewiesene Kosten für den Unterhalt und die Bekleidung der ärmeren Bewohner sowie die eigentlichen Verwaltungskosten und die Besoldungen, die alle zusammen als Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im weiteren Sinne bezeichnet werden können. Sie standen alle in engem Zusammenhang mit der Haushaltung und Warenherstellung im Waisen- und Arbeitshaus, die mehr als die Hälfte, teilweise drei Viertel aller Ausgaben erforderten.

Die Waisenhausverwaltung verfügte über keine eigenen Naturaleinnahmen, sie mußte die Nahrungsmittel für die

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnung 1753 - 1803, Rubrik "Von Ausstand", RStA A 387 - 398, siehe auch Tab. XXIV und Schaubild 17 im Anhang SS. 71 - 73

2) Siehe Tab. XXIV und Schaubild 17 im Anhang SS. 71 - 73

3) dito

Versorgung der Bewohner einkaufen. Dabei standen die Getreidesorten sowie Rinder- und Schweinefett als Grundnahrungsmittel im Vordergrund; Fleisch kam nur an einigen Festtagen auf den Tisch. Der größte Teil des Fleischbedarfs wurde durch die eigene Schweinehaltung gedeckt, die sich ausgabemäßig als Aufwendung für den Schweinekauf in den Rechnungen niederschlug. Die Kosten für den Getreide- und Schmalzeinkauf hingen von der Menge und der Preisentwicklung ab, sie unterlagen deshalb größeren Schwankungen. Getreide wurde für 140 bis 440 Gulden eingekauft, im Hochpreisjahr 1770/1 mußten 608.53.3 Gulden ausgegeben werden. Dagegen wurden in den letzten Rechnungsjahren nur relativ geringe Summen aufgewendet[1], möglicherweise halfen in diesen schweren Zeiten andere Pflegschaften mit kostenlosen Lieferungen aus ihren Vorräten aus. Die Kosten für den Kauf von Rinder- und Schweineschmalz betrugen zwischen 200 und knapp 400 Gulden, wahrscheinlich wegen der Preisentwicklung in den Kriegsjahren stiegen die Ausgaben um die Jahrhundertwende auf 550 bis 600 Gulden an[2]. Für Fleisch, das als Festessen galt und in erster Linie durch die eigene Schweinehaltung geliefert wurde, wurden in der Regel 10 bis 50 Gulden, teilweise nur einige Gulden aufgewendet[3]. Dagegen betrugen die Kosten für den Kauf von Schweinen zur Mast und Aufzucht zwischen 20 und 100 Gulden, in einigen Jahren erreichten sie auch annähernd 200 Gulden[4].

Der Bedarf an Beleuchtungsmaterial, Kerzen und Unschlitt, erforderte nicht mehr als 15 oder 30 Gulden[5], man ging damit sparsam um, denn der Tageslauf begann mit Sonnenaufgang und endete bei Sonnenuntergang. Holz als Heizungsmaterial wurde von anderen Ämtern kostenlos geliefert oder von den Bewohnern in den Wäldern gesammelt. Dagegen mußte

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "um erkaufte Frucht", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "erkauftes Rind- und Schweineschmalz"

3) dito, Rubrik "erkauftes Fleisch"

4) dito, Rubrik "um erkaufte Schweine"

5) dito, Rubrik "erkaufte Liechter"

die Verwaltung die ärmeren Bewohner einkleiden, die zur Kleiderherstellung erforderlichen Tuche kosteten jährlich zwischen 100 und 200 Gulden[1]. In erster Linie wurden Kleider für die Bewohner angefertigt, möglicherweise wurde aber auch ein Teil wieder verkauft oder im Auftrag Reutlinger Handwerker hergestellt. Im Rahmen der Wirk- und Spinnereiproduktion des Arbeitshauses zum Wiederverkauf, später zunehmend im Auftrag Reutlinger Händler wurden die männlichen Bewohner als Wirker, die weiblichen Personen beim Spinnen eingesetzt. Die Roh- und Halbfertigwaren mußten ebenfalls eingekauft werden, sie kosteten knapp 100 bis 150 Gulden, im Zuge der Umsatzsteigerung in den 90er Jahren bis zu 200 Gulden[2]. Für alle Güter zur Verpflegung, zum Haushalt und zur Produktion im Waisen- und Arbeitshaus wurden 1 000 bis 1 300 Gulden aufgewendet, nur in einigen Jahren lagen die Summen unter 1 000 Gulden. Als wichtigste Ausgabengruppe in den Waisenhausrechnungen erreichten sie damit einen Anteil von 40 bis über 50 Prozent der Gesamtausgaben, selten gingen die Anteile auf gut 30 Prozent zurück[3].

Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Kleidung der ärmeren Bewohner wurden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen, obwohl eine genaue Trennung von den Warenkäufen nur schwer möglich war. Die Waisen mit ererbten Vermögen bezahlten für ihren Unterhalt durch den Einkauf in das Waisenhaus, für ihre Kleidung kamen sie selbst auf. Unterhalt und Kleidung der ärmeren Bewohner mußten rechnerisch von der Verwaltung aufgebracht werden, obwohl ein Teil dieser Kosten durch die Mitarbeit im Haushalt oder im Betrieb indirekt aufgebracht wurde. Wegen der wechselnden Zahl an Armen und unterschiedlich hohen Aufwendungen lagen die Ausgaben der Waisenhausverwaltung für die Armen zwischen knapp 200 und 450 Gulden[4]. Im Todesfall mußte

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "erkaufte Tuche", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "erkaufte Wolle, Garn usw."

3) Siehe Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

4) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "der Armen Kleid und Unterhaltung", RStA A 387 - 398

die Waisenhausverwaltung für die Kosten beim Begräbnis der armen Bewohner aufkommen, jährlich wurden 20 bis 30 Gulden, nur vereinzelt weniger als 10 Gulden aufgewendet[1]. Die Fürsorgepflicht der Waisenhausverwaltung für die Bewohner ging sehr weit und erforderte jährlich die gesondert ausgewiesenen 250 bis 550 Gulden. Zwar wurden in einigen Jahren kaum über 10 Prozent und nur selten mehr als 20 Prozent als Ausgabenanteile erreicht[2], doch stellten die Kosten für die Versorgung der armen Bewohner einen wichtigen Ausgabeposten im Sinne der zugewiesenen Aufgaben dar.

Die eigentlichen Verwaltungskosten und die Besoldungen verbrauchten dagegen einen relativ kleinen Ausgabenanteil. Da das Waisenhaus vom Armenpfleger mitverwaltet wurde, fiel für die Leitung der Pflegschaft kein Gehalt an. Allein der Waisenhausvater als Hausmeister und seine Frau wurden fest besoldet, neben der freien Kost und Verpflegung erhielten sie nicht mehr als 10 bis 25 Gulden, teilweise auch nur 4 Gulden[3]. Als besondere Gehalts- und Sonderzulage zur freien Verpflegung erhielten sie wöchentlich einen festen Betrag als Fleischgeld. Auf Grund der gestiegenen Fleischpreise wurden die jährlichen Aufwendungen von anfangs 40 bis 50 auf etwa 80 und 90 Gulden in den 90er Jahren und 125 bis 135 Gulden nach 1800 erhöht[4]. Von den Lohneinnahmen für die Auftragsproduktion erhielten die als Wirker und Spinnerinnen tätigen Bewohner des Arbeitshauses außer freier Kost und Unterkunft an Lohngeldern nicht mehr als ein Taschengeld. Auf Grund der Auftragsgeschäftssteigerung wurden die Lohngelder von anfangs rund 20 Gulden seit 1770 allmählich auf etwa 50 Gulden erhöht[5]. Den Bewohnern stand im Krankheitsfall kosten-

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "der Armen Begräbnis", RStA A 387 - 398

2) Siehe Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

3) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Besoldungen", RStA A 387 - 398

4) dito, Rubrik "Wochentliches Fleischgeld"

5) dito, Rubrik "Lohngelder der Wurcker und Spinnerinnen"

lose ärztliche und Medikamentenversorgung zu, die jährlichen Kosten von kaum mehr als 10, nur in einigen Jahren bis zu 25 Gulden trug die Waisenhausverwaltung, die 1755/6 sogar 60 Gulden aufwenden mußte[1]. Anfangs, als noch Schulbücher hergestellt wurden, mußten auch diese Produktionskosten gedeckt werden. 1755/6 wurden für die "Verfassung, Correctur und Druckkosten der Schulbücher" immerhin 165 Gulden ausgegeben, aber nur 174.30 Gulden erlöst, so daß wenig später die Produktion wegen nachgewiesener Unrentabilität eingestellt wurde und keine Unkosten mehr entstanden[2].

Neben den Personal- und Produktionskosten, von denen ein großer Teil für Rohprodukte verrechnet wurde, kamen in den Waisenhausrechnungen die üblichen Verwaltungskosten vor. Die allgemeine Haushaltung erforderte anfangs 30 bis 80 Gulden, später wurden die Kosten über mehrere Einzeltitel mit zusammen nicht mehr als 50 Gulden verrechnet[3]. Die üblichen Aufwendungen für Schreibarbeiten, Rechnungsaufstellung und -prüfung fielen in unterschiedlicher Höhe an, sie lagen zwischen 50 und 100 Gulden. Allerdings erforderten die Rechnungsstellkosten 1780 allein 70 bis 80 Gulden[4]. Alle Personal- und Verwaltungskosten der Waisenhausverwaltung zusammengenommen hatten mit einem Anteil von 5 bis 10 Prozent der Gesamtausgaben nur geringe Bedeutung, da ein Teil der Verwaltung über die Armenpflege abgerechnet werden konnte und die Kosten für den Einkauf von Nahrungsmitteln und die Versorgung der Bewohner gesondert ausgewiesen wurden.

Ohne entscheidenden Einfluß auf die Ausgabenstruktur der Waisenhausrechnungen blieben die Aufwendungen zur Sicherung weiterer beständiger Einnahmequellen in Form von Zinsen und Tilgungsraten aus einem Teil der als Darlehen

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Curkosten und Medikamente", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "Verfassung, Correctur und Druckkosten der Schulbücher"

3) dito, Rubrik "die gemeine Haushaltung"

4) dito, Rubriken "Rechnungsstellkosten", "Rechnungsprobations- und -abhörkosten" und "gemeine Schreibkosten"

an Bürger und andere Ämter der Stadt angelegten Jahreseinnahmen. Eine zu verzinsende Schuld der Waisenhausverwaltung gab es nicht, die Rechnungen wurden nicht mit Zins- und Tilgungszahlungen belastet. Die als zinslose Darlehen von anderen Pflegschaften erhaltenen Gelder wurden nicht zurückgezahlt, denn es finden sich auf den Ausgabeseiten weder Tilgungs- noch Rückzahlungsbeträge. Diese Unterstützungszahlungen der Spital- und Armenpflege wurden offensichtlich ähnlich wie beim Steueramt als verlorene Zuschüsse angesehen.

Der Bestand der Forderungen wurde ständig erhöht, was sich auf der Ausgabenseite durch im Vergleich zu den Tilgungs- und Rückzahlungen höheren Kreditvergaben niederschlug. Anfangs wurden mit über 500, 1755/6 sogar 940 Gulden die höchsten Beträge ausgeliehen, nach 1775 sanken die Summen auf einen Durchschnitt von 150 bis 200, teilweise sogar unter 100 Gulden ab. Nur 1800/1 wurde mit 650 Gulden ein vergleichbar hoher Betrag wie in den ersten Jahren erreicht[1]. Trotz dieser Entwicklung ist die Absicht der Waisenhausverwalter, durch die Verwendung möglichst grosser Einnahmenanteile zur Kapitalanlage und nicht für laufende Ausgaben die Einnahmensituation nachhaltig zu verbessern, unverkennbar. Das gleiche Ziel wurde mit der Anlage des Geldvermögens der Waisen oder Pfründer durch Pacht oder Kauf von Grundstücken gegen Zins verfolgt. Hier traten von Jahr zu Jahr größere Schwankungen auf. 1780/1 und 1802/3 wurden fast 450 beziehungsweise 400 Gulden aufgebracht, normalerweise lagen die Ausgaben zwischen 25 und 250 Gulden, in einigen Jahren wurden keine Gelder aufgewendet[2]. Auch die Entwicklung des gesamten Darlehensgeschäfts wies auf der Ausgabenseite größere Abweichungen bei einem sinkenden Trend auf. In den ersten Jahren wurden bis zu 1 000 Gulden erreicht, was einem Anteil von über 30 Prozent an den Gesamtausgaben entsprach.

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "Hauptguth, damit Zinns erkauft", RStA A 387 - 398

2) dito, Rubrik "erkaufte Jahrzihler" bzw. "erkaufte Güther"

Trotz eines Absinkens auf zunächst 550 bis 650 Gulden, 20 bis 25 Prozent, und weiterer Rückgänge zwischen 1785 und 1795 auf nicht mehr als 15 Prozent, häufig weniger als 10 Prozent der Gesamtausgaben behielt das aktive Kreditgeschäft seine Bedeutung für die Ausgabenstruktur und -entwicklung der Waisenhausrechnungen[1].

Die übrigen sehr kleinen Ausgabearten fielen dagegen stark ab, zusammen machten sie höchstens 300 Gulden oder 10 Prozent, meistens aber weniger aus. Nur in einigen Jahren, aber mit stark differierenden Beträgen mußten Verluste durch Münzverschlechterungen, nicht eintreibbare Forderungen oder Nachlässe an Schuldner abgebucht werden. Vereinzelt summierten sie sich auf bis zu 150 Gulden, meistens betrugen sie nicht mehr als 20 bis 30 Gulden[2]. Diese geringfügigen Rechnungsposten spielten für die Ausgabenstruktur und die Waisenhausrechnungen insgesamt keine entscheidende Rolle. Auch der Ausstand übte keinen dominierenden Einfluß aus. Zwar stieg der Bestand an Forderungsrückständen zwischen 1753 und 1770 auf über 700 Gulden an und bewegte sich in den folgenden Jahren bei leichten Schwankungen zwischen 700 und 900 Gulden[3], doch ist ein entscheidender Einfluß auf die Finanz- und Rechnungssituation wie bei den meisten anderen Pflegschaften und Ämtern nicht nachweisbar. Dies gilt auch für die Rechnungsüberschüsse, denn zumeist konnten die Ausgaben gerade von den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Aber in einigen Jahren ergaben sich Rechnungsdefizite, die im folgenden Rechnungsjahr über die Ausgaben abgedeckt werden mußten und so die Rechnungen zusätzlich belasteten. Die Fehlbeträge lagen zunächst mit etwa 50 Gulden in engen Grenzen, doch vergrößerten sich die Defizite gegen Ende der 80er und in den 90er Jahren auf 200 bis über 300 Gulden, was einem Anteil von immerhin 10 Prozent des Ausgabenvolumens entsprach[4]. Wohl auch deshalb ließ der Rat durch Zwangsum-

---

1) Siehe Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

2) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "abgegangen und nachgelassen", RStA A 387 - 389, siehe auch Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

3) dito, Rubrik "Im Ausstand"

4) dito, Rubriken "Im Rest" bzw. "Remanet", siehe auch Tab. XXIV im Anhang SS. 71/2

lagen auf die Bürger die Ausgabenlücken schließen, doch wurde die Finanzsituation der Waisenhausrechnungen trotz vermehrten Geldvermögens kaum entlastet.

Deswegen und wegen ihres geringen Grundbesitzes nahm die Waisen- und Arbeitshausverwaltung unter den Reutlinger Pflegschaften eine besondere Stellung ein; sie verfügte über keine Grundabgaben in Naturalien und nur über geringe Pachterträge. Die Warenverkaufserlöse waren auch für die Waisenhausverwaltung wichtigste Einnahmeart, doch wurden keine landwirtschaftlichen, sondern in erster Linie gewerbliche Erzeugnisse aus der Arbeitshausproduktion veräußert, ein nicht nur die Bewohner beschäftigendes, sondern darüber hinaus gewinnbringendes Projekt. Auch die im Laufe der Beobachtungsperiode ansteigenden Lohneinnahmen wurden aus der Produktion des Arbeitshauses erwirtschaftet, die in zunehmendem Umfang auf Fremdaufträge umgestellt wurde. Im übrigen wurde das Geldvermögen des Waisenhauses vorteilhaft angelegt, die Zinsen und Tilgungsraten brachten bei steigender Tendenz 40 bis 50 Prozent der Gesamteinnahmen, da die Kreditrückzahlungen und ein Teil der Zinsen zur erneuten Kapitalanlage verwendet wurden. Zusätzlich stifteten und spendeten Reutlinger Bürger Gelder, die aber nicht regelmäßig eingingen. Deswegen mußte der Rat schließlich mit Zwangsumlagen bei den Bürgern einspringen, ein Hinweis darauf, daß die übrigen Einnahmen zur Aufgabenbewältigung nicht ausreichten und damit die Grenze zwischen regelmäßigen und außergewöhnlichen Einnahmen erreicht und überschritten wurde. Trotzdem konnten die Ausgaben nicht in allen Jahren gedeckt werden, die befreundeten Armen- und Spitalpflegen sprangen mit zinslosen Darlehen und verlorenen Zuschüssen ein. Trotz dieser außergewöhnlichen Finanzhilfen war die Aufgabenerfüllung nicht immer sichergestellt, als Zeichen für eine unzureichende Finanzausstattung traten Rechnungsdefizite auf.

Für die Verwaltungsaufwendungen im weitesten Sinne mußten mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben eingesetzt werden. Dies entsprach voll und ganz der Aufgabenstellung, denn der größte Teil dieser Aufwendungen bestand aus den Kosten zur Versorgung der Waisen und zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Wirk- und Spinnereiproduktion im Arbeitshaus. Die eigentlichen Verwaltungs- und Gehaltsaufwendungen fielen dagegen kaum ins Gewicht. Daneben hatten nur noch die Kapitalanlagen Bedeutung, sie sollten den Verbrauch des Stiftungs- und Geldkapitals für laufende Ausgaben verhindern und vielmehr über Zinserträge die Finanzierung absichern und das Geldvermögen mehren. Dies gelang trotz einer Mehrung des Kapitals von anfangs gut 2 500 auf über 9 000 Gulden und der Zinserträge von knapp 150 auf über 550 Gulden nur teilweise[1]. In einer Reihe von Jahren, vor allem im letzten Jahrzehnt der Reichsstadtzeit, mußten die wachsenden Defizite des Vorjahres als Ausgaben zusätzlich ausgeglichen werden, was die Finanzkraft zusätzlich schwächte.

Der Grundsatz der Eigenfinanzierung wurde zwar auch bei der Waisenhausverwaltung angestrebt, konnte aber wegen der Übertragung weitgehender und kostspieliger Aufgaben nicht immer durchgehalten werden. Außergewöhnliche Unterstützungen anderer Pflegschaften und des Rats in Form der Umlage von Zwangsbeiträgen auf die Bürger schafften in mehreren Jahren zusätzliche Mittel zum Rechnungsausgleich herbei. Dadurch konnte die Aufgabenerfüllung gesichert, aber auch ein finanzielles Debakel der Waisenhausverwaltung vermieden werden. Wohl auch deshalb führte die Waisenhausverwaltung keine zinslosen Darlehen zum Abbau der gesamtstädtischen Verschuldung an das Steueramt ab, wie es im Verbesserungsplan vorgesehen war. Es gab keine größeren Rechnungsüberschüsse, aus denen diese Zuschüsse hätten bestritten werden können. Die Waisen- und Arbeitshausrechnungen wurden in der überlieferten Form erst 1753 im

---

1) Waisen- und Arbeits-Hauß-Rechnungen 1753 - 1803, Rubrik "ablösig verbriefte Capital Zinnsen", RStA A 387 - 398

Zuge einer Neuordnung geschaffen, aber offensichtlich wurde bei der Zusammenlegung von Waisen- und Zucht- und Bettelhaus für eine nur unzureichende Finanzausstattung und ein zu geringes Grund- und Geldvermögen gesorgt, ein Nachteil, der sich in den folgenden 50 Jahren in häufigen Finanzierungsschwierigkeiten und damit in der Gefährdung der zugewiesenen Aufgaben niederschlug.

4. Die Spendenpflege und ihre Rechnungen

Der Spendenpflege war im Sinne des überkommenen mittelalterlichen christlichen Sozialethos die Vermeidung der schlimmsten Not für die ärmsten Einwohner in der Stadt mit Hilfe von Bürgerspenden, die teils in Geld, teils in Sachgütern wie Grundstücken der Pflege gestiftet wurden, übertragen worden[1]. Der Name dieser Pflegschaft war nicht von der Aufgabe sondern von der wichtigsten Einnahmequelle, den Bürgerspenden, abgeleitet worden. Zur Versorgung der Armen war die Spendenpflege bereits im 13. Jahrhundert ins Leben gerufen, zunächst wohl von der Geistlichkeit verwaltet und nach der Reformation in städtische Regie übernommen worden[2]. Die beiden Pfleger, bis 1742 wie üblich ein Senator und ein Zunftmeister, hatten neben der Armenbetreuung das aus früheren Spenden stammende Grundvermögen und die laufenden Geldspenden zu verwalten. Der Verbesserungsplan faßte die Verwaltung der Spenden- und der Heiligenpflege zusammen und übertrug sie dem seitherigen Stadtrechner Christian[3].

Bis 1742 sind keine Rechnungen überliefert, wahrscheinlich sind sie nie aufgestellt worden, dies wurde ja für alle Pflegschaften von der Verbesserungskommission gerügt[4]. Im Gegensatz zu den anderen Rechnungen dauerte das Rech-

---

1) Rudolf WITTMANN, a.a.O. SS. 32/3, weist fälschlicherweise die Armenbetreuung der Armenpflege zu, die aber als "Sondersiechenpflege" geistig und ansteckend Kranke versorgte.

2) Württembergisches Städtebuch, Art. Reutlingen, S. 4 - 16

3) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 95, SS. 57 f., RStA 12 198

4) dito, SS. 45 a ff.

nungsjahr der Spendenpflege aus alter Tradition von Weihnachten bis Weihnachten des nächsten Jahres. Das Volumen der Rechnungen lag zwischen 3 000 und 4 500 Gulden, in den 90er Jahren stieg es auf Grund von Kriegs- und Preiseinflüssen auf teilweise über 10 000 Gulden an[1]. Damit stand die Spendenpflege in der Rechnungssumme der Armenpflege kaum nach, obwohl ihr Vermögen mit 2 bis 3 000 Gulden wesentlich geringer war. In den Rechnungen wurde die Anzahl der "Fürsorgegelder" empfangenden Armen genannt, je nach Wirtschaftssituation wurden zwischen 55 und 104, durchschnittlich 90 Personen gezählt. Einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gab es nicht, das Spendhaus wurde zur Lagerung der Naturaleinnahmen benutzt. Es lassen sich folgende Einnahme- und Ausgabegruppen zusammenfassen:

Schaubild X: Übersicht über die Gliederung der Jahresrechnungen der Spendenpflege[2]

Einnahmen	Ausgaben
1. Zinsen und Spenden	1. Zinsen, Steuern, Zuwendungen an andere Verwaltungen
2. Kreditgeschäftserträge	2. Kreditgeschäftsausgaben
3. Fruchtverkauf	3. Verwaltungskosten
4. Rechnungsrest	4. Spenden-Zins, -Geld und -Brot
5. Sonstiges	5. Sonstiges
6. Vom Ausstand	6. Im Ausstand
	7. Rechnungsrest

Bei der Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben stützte sich die Spendenpflege in erster Linie auf drei Einnahmearten, die Zinserträge, die Darlehensrückzahlungen und

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, RStA A 358 - 372

2) nach den Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, RStA A 358 - 372

Tilgungsraten und die Verkaufserlöse, die zusammen zwischen 70 und 90, teilweise sogar mehr als 90 Prozent des Gesamtvolumens ausmachten. Dabei standen die Erlöse aus dem Verkauf der Naturalabgaben, die der Spendenpflege von den ihr lehensrechtlich verbundenen Höfen als dritter Ernteteil zustanden, an erster Stelle. Diese Fruchtabgaben wurden zunächst im Fruchtkasten und den Scheunen der Pflege gelagert und im Laufe des Jahres zur Speisung der Armen verwendet oder weiterverkauft. Jährlich nahm die Spendenpflege aus den Verkäufen 750 bis 1 000 Gulden ein. Auf Grund des unterschiedlichen Ernteausfalls und der Preisdifferenz wurden in einigen Jahren bis zu 1 500, teils aber kaum mehr als 400 Gulden verbucht[1]. Die auf dem Markt angebotenen Getreidemengen lagen zwischen 600 und 1 100 Scheffel, wiesen also mit Ausnahme des Sonderfalls 1770/1 mit knapp 200 Scheffel wesentlich geringere Schwankungen auf, ein Hinweis auf die Preisabhängigkeit der Einnahmebeträge[2]. Im Einzelfall und mit großen Differenzen bezog die Spendenpflege aus der Wiederverpachtung von beim Tode des Besitzers an die Spendenpflege als Eigentümerin zurückfallenden Lehns- und Fallhöfen unter der Rubrik "um verkaufte Fahlhöfe" zwischen einigen, das Ergebnis vereinbarter Ratenzahlung, und rund 200 Gulden. Die Versteigerungserlöse, der meistbietende Bewerber erhielt den Zuschlag, erhöhten unregelmäßig die höheren Fruchtverkaufserlöse; ihr Einfluß blieb auf wenige Jahre beschränkt, wie 1742/3 mit dem Höchstsatz von 360 Gulden, ein auf Grund von Nachzahlungen sich ergebender Betrag[3].

Als zweite bedeutende laufende Einnahmeposition brachten es die verschiedenen Zinsarten auf einen Anteil zwischen 20 und 32 Prozent oder Beträge von 500 bis 1 000, 1800/1 sogar 1 500 Gulden[4]. Rund 145 bis 150 Gulden bezog die

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "um verkaufte Früchten", RStA A 358 - 372

2) Siehe Schaubild 19 im Anhang S. 77 , in der die Nominalerträge annähernd zu den Verkaufsmengen in Beziehung gesetzt werden.

3) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "um verkaufte Fahlhöf", RStA A 358 - 372

4) Siehe Tab. XXV im Anhang SS. 74/5

Spendenpflege jährlich aus Hellerzinsen als Grundlast ihrer 16 Lehnshöfe, den Fallhöfen, die im Todesfall an die Pflegschaft zurückfielen, und den Erbhöfen, die vom Besitzer an seine Erben weitergegeben wurden[1]. Aus der Verpachtung des übrigen Grundbesitzes und des Fischrechts in einem Neckarabschnitt erhielt die Pflegschaft anfangs knapp 40, seit 1760 über 100 und in den letzten Jahren sogar 200 Gulden Zinsen[2]. Da das Grundvermögen in dieser Zeit unverändert blieb, muß die Zinsertragssteigerung auf Erhöhungen der Pacht, genauere Einziehung und der Umwandlung von Natural- in Geldpacht zurückgeführt werden.

Vom allgemeinen Geldvermögen und dem gesondert angelegten und ausgewiesenen Stiftungskapital warfen die Stiftungszinsen zwischen 100 und 120, in den 90er Jahren gut 50 Gulden ab[3], während die allgemeinen Kapitalzinsen von 175 bis 200 auf mehr als 500, 1800/1 sogar auf über 1 000 Gulden anstiegen[4]. Der Zuwachs der Zinserträge ist einmal auf die bis 1742 nur unvollständig vermerkten Forderungen und Zinsrückstände und die vermehrte Kapitalanlage seit Mitte der achtziger Jahre zurückzuführen. Auf Grund dieser Zinsentwicklung lassen sich die Kapitalveränderungen für die Spendenpflege annähernd ermitteln:

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "Jährlich ohnablösige Hellerzińse", RStA A 358 - 372

2) dito, Rubriken "nicht jährlich Haußer-, Kasten- und Kellerzins", "nicht jährlich Wiesen- und Gartten Bestand Zińs", "Nicht jährl. Scheuren-Zinnß", "Jährl. Hofwiesen-Ziñß außer drittheiligen Höfen" und "Jährlich FischWaßer- und Waßer Wiesen Ziñß auf Martinij"

3) dito, Rubrik "ablösige Gestifts-CapitalZińse"

4) dito, Rubrik "ablösige Gemeine CapitalZińse"

Tabelle XII: Kapital- und Stiftungszinsen und Kapital- und Stiftungsvermögen der Spendenpflege in Gulden von 1742/3 - 1800/1[1)]

Jahr	1742/3	1760/1	1780/1	1790/1	1795/6	1800/1
Kapitalzins	174	190	301	550	668	1 161
Kapital bei 4 %	4 350	4 750	7 525	13 750	16 700	29 025
Kapital bei 5 %	3 480	3 800	6 020	11 000	13 360	23 220
Kapital Ø	3 915	4 275	6 772	12 375	15 030	26 122
Stiftungszins	103	118	125	51	55	---
Stiftungskapital bei 4 %	2 575	2 950	3 125	1 275	1 725	---
Stiftungskapital bei 5 %	2 060	2 360	2 500	1 020	1 100	---
Stiftungskapital Ø	2 317	2 655	2 812	1 147	1 412	---
Kapital Ø insgesamt	6 232	6 930	9 585	13 522	16 442	26 122

Das Gesamtkapital der Spendenpflege wurde innerhalb von 60 Jahren um mehr als das Vierfache vermehrt, ein deutlicher Hinweis auf eine gezielte Kapitalanlagepolitik der Pfleger zur Stärkung der Einnahmekraft und der Leistungsfähigkeit der Pflegschaft, die allein zwischen 1795/6 und 1800/1 jährlich mehr als 2 000 Gulden neu ausleihen konnte.

Das Geldvermögen verschaffte der Spendenpflege in den Tilgungsraten und Darlehensrückzahlungen eine weitere Einnahmequelle. Wegen der unvollständigen und mangelhaften Notierung der Forderungen und Außenstände in den Jahren bis 1742 mußte ein großer Teil dieser Gelder als verloren

1) Berechnet nach den gemeinen Kapital- und Stiftungskapitalzinserträgen der Spendenpflege 1742/3 - 1800/1, RStA A 358 - 371

abgeschrieben werden, weswegen die Tilgungsraten bis 1760 kaum mehr als 100 Gulden jährlich ausmachten. Erst allmählich flossen mit der vermehrten Darlehensvergabe auch größere Beträge zurück, die gleichmäßig auf 1 000 Gulden anstiegen und seit 1790 sogar zwischen 1 000 und 1 500 Gulden lagen[1]. In diesen letzten Rechnungsjahren wurden allerdings die Käufern von Fallhöfen eingeräumten Abzahlungsraten zwischen 7 und 250 Gulden zu den allgemeinen Tilgungsraten hinzugezählt[2]. Rückzahlungen von zinslosen kurzfristigen Darlehen zur Jahresabgrenzung kamen nur vereinzelt vor, sie stiegen von 100 bis 200 auf über 200, teilweise bis 500 Gulden an[3], und müssen eigentlich schon zu den unregelmäßigen Einnahmen gezählt werden, wie auch die eigene Kapitalaufnahme, die anfangs unter 100 Gulden lag, vereinzelt aber bis auf 500 Gulden erhöht wurde[4]. Die Beträge stiegen vor allem in den neunziger Jahren an, in denen wegen Finanzierungsschwierigkeiten auch unverzinsliche, aber rückzahlbare Zuschüsse anderer Pflegschaften, vor allem der Spital- und Heiligenpflege, in Höhe von 200 bis 500 Gulden empfangen wurden[5]. Aus der Summe dieser Darlehenseinnahmen bezog die Spendenpflege bis 1760 kaum mehr als 100 bis 200 Gulden, von 1760 bis 1790 lagen die Erträge zwischen 300 und 500 Gulden und stiegen dann bis zum Höchstbetrag von 2 500 Gulden im Jahr 1800/1 an[6], eine Tendenz, die sich in gleicher Weise bei den Zinserträgen feststellen, aber auch gleichzeitig die Krediterträge zu einer bedeutenden Finanzierungsquelle werden ließ.

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "Hauptguth, damit gemeine und Gestifts Capital Zinse abgelöst", RStA A 358 - 372

2) dito, Rubrik "Hauptguth, damit Hellerzinse abgelöst"

3) dito, Rubrik "Von entliehenem Capital ohne Zins widererhalten", später auch "Von Restituendis und Recess Schulden"

4) dito, Rubrik "Hauptguth, um Verzinsung aufgenommen"

5) dito, Rubrik "von andern Verwaltungen entlehnt", siehe dazu auch Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 33

6) Siehe auch Tab. XXV im Anhang SS. 74/5

Die übrigen Einnahmearten spielten keine entscheidende Rolle; die Spendeneinnahmen aus dem Opferstock in der Marienkirche mit 50 bis 100 Gulden müssen aber erwähnt werden, da sie in besonderer Beziehung zur Pflegschaftsaufgabe standen. Die Kirchgangsopfer der Reutlinger Bürger aus dem "Gotteskasten" oder der "Büchse auf der Orgel" waren für die Armen bestimmt und wurden deshalb der Spendenpflege ausgehändigt[1]. Für die Gesamtstruktur der Spendenpflegeinnahmen blieben sie aber, wie auch die sonstigen kleineren Einnahmen, ohne Bedeutung. Dies gilt auch für die Erträge aus dem Kassenbestand, der als Rechnungsrest nie eine Höhe wie bei der Armen- oder Spitalpflege erreichte. Trotz einiger Defizitjahre wiesen die Beträge zwischen 100 und 300 Gulden ansteigende Tendenz auf, erreichten aber nur vereinzelt Spitzensätze von 719.14.5 und 1 108.40.5$\frac{1}{5}$ Gulden wie 1765/6 und 1795/6 bei relativ hohen Getreidepreisen[2]. Ganz anders verlief dagegen die Entwicklung der Ausstandsbeträge, die 1742/3, erstmals vollständig erfaßt, gleich mehr als 2 000 Gulden ausmachten. Die Zahlungsrückstände gingen bis 1760/1 auf die Hälfte zurück, stiegen dann aber wieder auf 2 000 Gulden zu Beginn der 90er Jahre an, an deren Ende nach einem vorübergehenden Abfall auf 1 000 Gulden der Spitzensatz von über 3 000 Gulden festgestellt wurde[3]. Mit dieser Entwicklung und Größenordnung hatten die Außenstände für die Spendenpflegrechnungen immer eine große, in der Regel wachsende Bedeutung. Wichtigste Einnahmearten blieben aber die Zins- und Kapitalerträge und die Verkaufserlöse, deren Rangfolge vor allem in den letzten zehn Jahren zu Gunsten der Kreditgeschäfte umgekehrt wurde, ein Hinweis auf nicht immer ausreichende Finanzierungsmittel; vor allem in den 90er Jahren reichten die laufenden Einnahmen wegen der

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubriken "Opfer aus dem Gotteskasten" und "Aus der Büchse auf der Orgel", RStA A 358 - 372, siehe auch Tab. XXV im Anhang SS. 74/5, in der die "sonstige Einnahmen" in erster Linie aus diesen Spenden bestehen.

2) dito, Rubrik "Vom Rechnungsrest", siehe auch Tab. XXV und Schaubild 19 im Anhang SS. 74/5 und 77

3) dito, Rubrik "Vom Ausstand", siehe auch Tab. XXV Schaubild 18 im Anhang SS. 74/5 und 77

größeren Zahl an armen zu unterstützenden Personen nicht mehr aus.

Die Unterstützung der Armen schlug sich auf der Ausgabenseite entsprechend nieder; mit anfangs 40, später gut 30 Prozent standen die Spendenauszahlungen an erster Stelle, erst nach 1795 sank ihr Anteil auf 10 Prozent ab[1]. Dabei wurden drei Arten unterschieden, Stiftungszinsen, Geld und Brot, die zusammen 780 bis 1.080 Gulden ausmachten[2]. Trotz der relativ konstanten Beträge bedeutete der Gegenwert dieser Aufwendungen für den einzelnen Empfänger nicht dasselbe, der einzelne erhielt um so weniger, je mehr Personen als Arme unterstützt wurden, und die Brotmenge, die er erhielt, beziehungsweise die Nahrungsmittelmenge, die er sich für das Geldgeschenk kaufen konnte, hingen vom Getreidepreis ab. Dennoch wirkte sich die Steigerung des Gesamtspendenaufwands für den einzelnen Allmosenempfänger positiv aus. Vor den 60er Jahren, während der bei der geringen Zahl von 55 Armen jeder durchschnittlich 16 Gulden erhielt, lagen die Unterstützungssätze pro Person bei anfangs um 80, später über 90 Armen zwischen 9 und $9\frac{1}{2}$ Gulden. Seit 1770 konnten die Spendensätze bei mehr als 95 Armen auf 10 bis 11 Gulden erhöht werden. Dieser Satz konnte trotz schwierigerer Zeiten und mehr Unterstützungsempfängern auch in den 90er Jahren gehalten werden.
Allerdings sank der Gegenwert in Naturalien in dieser Zeit stark ab, reichte der Betrag 1790 noch für drei bis vier Scheffel Getreide, so blieb auf dem Höhepunkt der Preisinflation 1795/6 gerade noch ein halber Scheffel; Krieg und Inflation wirkten sich auch für die Armen negativ aus.

---

1) Siehe Tab. XXV im Anhang SS. 74/5

2) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubriken "Gestifts Zins denen Armen ausgetheilt", "Spendengeldt denen Armen ausgetheilt" und "Brod denen Armen ausgetheilt", RStA A 358 - 372

Tabelle XIII: Spendenaufkommen der Spendenpflege insgesamt und je Armen in Gulden 1742/3 - 1802/3[1)]

Jahr	Gesamtspenden-aufkommen	Zahl der Armen	Ø-Spende je Armen
1742/3	734. 7.-	74 - 82	9.30.-
1745/6	760.56.-	78 - 85	9.30.-
1750/1	836.50.3	90 - 97	8.54.-
1765/6	898.27.3	55 - 56	16.19.-
1770/1	940. 6.-	92 - 96	10.--.-
1775/6	991.43.-	93 - 95	10.33.-
1780/1	945.55.5½	95	9.57.-
1785/6	1 033.33.3	90 - 94	11.14.-
1790/1	1 079.19.-	94 - 98	11.15.-
1795/6	971.37.2	92 - 97	10.14.-
1800/1	1 027.11.-	96 -102	10.23.-
1802/3 (3/4-Jahr)	856.48.-	102 -104	8.19.-

In den 90er Jahren, als die Spendenaufwendungen im Vergleich zu den Gesamtausgaben stark zurückgingen, drängten sich die Kreditvergaben, in erster Linie an das Steueramt zur Bewältigung der hohen Kriegskosten, zusammen mit den Steuer- und Unterstützungszahlungen an andere Ämter in den Vordergrund des Ausgabenspektrums. Regelmäßig wurden neue Darlehen an Privatpersonen und andere Ämter vergeben, allerdings wiesen die Beträge große Schwankungen auf. Bis 1780 wurden jährlich 50 bis 400 Gulden neu ausgeliehen, 1785/6 wurde erstmals die 1 000-Gulden-Grenze überschritten und in den 90er Jahren stiegen die Kreditvergaben von 1 500 auf über 3 500 Gulden an, um 1800/1 mit fast 6 000 Gulden den Höchststand zu erreichen. Die Gelder wurden gegen Zins

1) nach: Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubriken "Gestifts Zins denen Armen ausgetheilt", "Spendengeldt denen Armen ausgetheilt" und "Brod denen Armen ausgetheilt", RStA A 358 - 372

auf im Durchschnitt 20 Jahre ausgeliehen, kurzfristige Kredite kamen nur in geringem Umfang vor. In den 90er Jahren, als die Kreditvergaben bis zu zwei Drittel der Gesamtausgaben ausmachten, ging der größte Teil an das Steueramt[1], um dieses bei den hohen Kriegslasten und -folgen zu unterstützen und gleichzeitig mit den Zinserträgen die eigenen Aufgaben besser zu bewältigen. Da die Spendenpflege selbst kaum Darlehen aufnahm, dementsprechend spielten Zinsen und Tilgungsraten keine Rolle, konnte sie nicht, wie es im Verbesserungsplan vorgeschrieben war, ihr gesamtes Geldvermögen dem Steueramt zinslos überlassen, ohne die eigenen Aufgaben, die in den schwierigen Kriegszeiten umfangreicher wurden, vernachlässigen zu müssen. Deshalb wurde in den 60er Jahren ein größerer Teil der Gelder gegen Zins an das Steueramt ausgeliehen, daneben unterstützte die Spendenpflege das Steueramt entsprechend den Anweisungen des Verbesserungsplans regelmäßig, allerdings wegen der eigenen instabilen Finanzlage mit unterschiedlich hohen Beträgen. In der Regel lagen diese Hilfszahlungen bei 150, in einigen Jahren um 500 Gulden, in den letzten Jahren wurden jedoch bis zu 2 500 Gulden abgeführt. Bis 1802/3 waren insgesamt 14 374,37 Gulden dem Steueramt zinslos überlassen worden[2].

Auch die Spendenpflege hatte die jährlich fällige Vermögenssteuer zu zahlen, allerdings wiesen diese Aufwendungen wegen der Vermögensbewegungen, der wechselnden Steueranzahl und wechselhafter Steuermoral Schwankungen von 24 bis 125 Gulden auf[3]. Das Grundvermögen der Spendenpflege bestand aus dem Spendhaus mit 7 Stockwerken, dem zur Lagerung von Heu und Stroh genutzten Spreuerhaus - die nach dem Brand freie Hofstatt wurde gegen 30 Kreuzer Bodenzins von drei Bürgern mit drei kleineren Häusern überbaut - je einer halben Scheune in Kirchentellingsfurt und Betzingen,

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "Hauptguth, damit gemeine und Gestifts Capital Zinse erkauft", RStA A 358 - 372

2) dito, Rubrik "an andere Verwaltungen"

3) dito, Rubrik "Jährlich Steuren und Anlaagen"

einem fünften Scheunenteil in Kusterdingen und insgesamt $11\frac{3}{4}$ Morgen Acker- und Wiesenland. Dazu kamen die 16 Erb- oder Fallhöfe mit Gebäuden, Äckern- und Wiesenland in Betzingen, Kirchentellinsfurt, Mähringen, Kusterdingen, Sickenhausen, Oferdingen, Dußlingen und Wankheim. Bis auf einen Zuwachs von knapp 90 Gulden 1749 blieb der Steuerwert des Grundvermögens mit seitdem 1 375.37.3 Gulden unverändert. Der Vermögenswert des Hausrats, der Einrichtungsgegenstände und der Getreidevorräte stieg dagegen nach einem vorübergehenden Rückgang auf Grund des allgemeinen Preistrends von knapp 900 auf 1 400 Gulden an[1]. Daraus ergeben sich folgende Gesamtvermögensentwicklung und die daraus abgeleiteten Steuerbeträge:

Tabelle XIV : Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Spendenpflege in Gulden 1745 bis 1801/2[2]

Jahr	Liegenschaft		Mobiliar-vermögen	Gesamtvermögen	einfacher Steuerbetrag	Kapitalvermögen
	Steuerwert	Realwert				
1745	1 287.30.-	3 862.30.-	896.40.-	2 184.10.-	10.55.3	6 232
1750	1 375.37.3	4 126.52.3	448.--.-	1 823.37.3	9. 7.-	6 322
1765	1 375.37.3	4 126.52.3	922.50.-	2 298.27.3	11.29.3	7 087
1780	1 375.37.3	4 126.52.3	1 124.20.-	2 499.57.3	12.30.-	9 585
1795	1 375.37.3	4 126.52.3	1 708.20.-	3 083.57.3	15.25.1	16 267
1800	1 375.37.3	4 126.52.3	1 626.40.-	3 002.17.3	15. 4.-	26 100
1801/2	1 375.37.3	4 126.52.3	1 399.--.-	2 774.17.3	13.52.3	22 095

Die Veränderungen des Gesamtvermögens beruhten auf dem in erster Linie preisabhänigegen Wachstum oder Rückgang des

1) Vermögensregister der Pflegschaften, Spendenpflege, RStA 247, siehe im einzelnen die Hausratsaufstellung in Anlage Nr. 5 im Anhang, SS. 99/100

2) nach dem Vermögensregister der Spenden-Pflege, RStA 247, Kapitalvermögen geschätzt nach den Zinserträgen aus den Pflegschaftsrechnungen 1742/3 - 1802/3, RStA A 358 - 372

Mobiliarvermögens. Dabei blieb der Zuwachs mit knapp 30 Prozent geringer als bei den anderen Pflegschaften, aber auch als der mehr als 350-prozentige Anstieg des Geldvermögens, zu dem die zinslosen Zuschüsse an das Steueramt mit 14 374.37 Gulden hinzuzuaddieren sind. Als Jahressteuer war der drei- oder vierfache Steuerbetrag zu zahlen, in den 90er Jahren wurde die Steuer häufiger erhoben. Außerdem kam es zu den unterschiedlich hohen Beträgen, da nicht immer die volle Steuerschuld bezahlt wurde, die Rückstände aber in den nächsten Jahren aufgeschlagen wurden. Die Belastung der Spendenpflege durch die Vermögenssteuer blieb dennoch mit 25 bis 125 Gulden gering[1]. Zeitweise zahlte die Spendenpflege etwa ein Viertel aller Ausgaben an das Steueramt, teils als Vermögenssteuer, größtenteils als Darlehen oder zinslose Unterstützung.

Die Personal- und Verwaltungskosten der Spendenpflege blieben während der gesamten Beobachtungsperiode relativ konstant; sie beeinflußten die Ausgabenentwicklung nur geringfügig und dienten indirekt ebenfalls den Armen; denn ohne Pflegschaftsorganisation und Einnahmenverwaltung hätte es keine Gelder zur Verteilung gegeben. Jährlich wurden zwischen 150 und 500 Gulden, ein im Vergleich mit den anderen Pflegschaften niedriger Betrag, für die Verwaltung ausgegeben; die Gebäude und Geräte mußten in Stand gehalten werden[2], die Einziehung der Zinsen und der Naturalabgaben erforderten "Zehrungskosten" und Tagegelder[3], die Rechnungen mußten aufgestellt, geprüft und genehmigt werden[4], schließlich benötigte die Verwaltung auch Schreibmaterialien und -gebühren[5]. Der Anteil an den Gesamtausgaben sank von zeitweise 20 über 10 auf weniger als 5 Prozent[6].

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "Jährlich Steuren und Anlaagen", RStA A 358 - 372

2) dito, Rubrik "Verbauen am Spendhaus und denen Scheuren"

3) dito, Rubriken "Vor Einziehung der Zinsen", "Zöhrungen und Taglöhne" und "Fruchteinzugskosten"

4) dito, Rubriken "Frucht- und Cassen-Sturz, auch Übergabskosten", "RechnungsStellkosten" und "Rechnungs-Probations- und Abhörkosten"

5) dito, Rubrik "Schreibmaterialien und Gebühren"

6) Siehe Tab. XXV im Anhang SS. 74/5

Die Personalkosten lagen zwischen 260 und 300 Gulden, der Spendenpfleger erhielt mit 40 Gulden gut die Hälfte seines Gehalts, der Unterrechner bezog als Verwalter des Fruchtkastens und der Scheunen 52 Gulden, kleinere Beträge wurden für den Rechnungsprüfer, den Kastenknecht, den Kusterdinger Schultheißen für die Beaufsichtigung der dortigen Zehntscheuer, den Bettelvogt für die Austeilung der Spenden und einen Anteil am Jahresgehalt eines Kammergerichtsprokurators aufgewendet. Außerdem erhielten der Rektor des Gymnasiums und die drei dort tätigen Präzeptoren Gehälter von zusammen 132 Gulden, während dem Meßner der Marienkirche und seinen Gehilfen für das Einsammeln der Opfer 6 Gulden 16 Kreuzer gezahlt wurden[1].

Ausgaben für den Kauf von Getreide und anderen Waren kamen bei der Spendenpflege nur selten vor, sie hatte ja keine eigene Haushaltung. Das an die Armen zu verteilende Brot wurde bei anderen Pflegschaften gebacken, so daß nur geringe Kosten, in der Regel "Taglöhne", anfielen. Getreide wurde zum Wiederverkauf erworben, wenn in den Lagerräumen noch Platz vorhanden war oder wenn dies, wie nach 1795/6, für die Naturallieferungen der Stadt an kaiserliche oder französische Truppen erforderlich wurde. Dann nutzte die Spendenpflege ihre Beziehungen zu den Erb- und Fallhöfen und kaufte diesen über den Pflichtteil von einem Erntedrittel hinaus weiteres Getreide ab. Meistens wurden nur geringe Beträge zwischen 50 und 100 Gulden, erst nach 1795 bis zu einem Viertel der Gesamtausgaben, wie 1795/6 mit 2 696.29.2 Gulden, aufgewandt[2]. Abgesehen von dieser Ausnahme spielten die Aufwendungen für den Wareneinkauf keine Rolle, bei besonderen Anlässen beeinflußten sie die Ausgabenstruktur und müssen dashalb als außergewöhnliche Aufwendungen bezeichnet werden.

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "Besoldungen", RStA A 358 - 372

2) dito, Rubrik "um erkaufte Frucht"

Weitere Ausgaben kamen nur vereinzelt und in geringem Umfang vor. Unter "Innsgemein", meistens ein Sammeltitel, wurden einige Gulden, selten 25 Gulden verbucht. In Einzelfällen geschah dies bei größeren Sonderposten bis annähernd 100 Gulden, wenn kein passender Rechnungstitel gefunden oder der Betrag unter der richtigen Rubrik vergessen wurde und nachgetragen werden mußte[1]. Im Schnitt 30 bis 60 Gulden, selten bis zu 150 Gulden wurden bei Verlusten durch minderwertige Münzsorten oder Münzverschlechterungen oder bei Nachlässen auf Forderungen oder Außenstände als "abgegangen und nachgelassen" abgebucht[2], im übrigen blieben diese Titel wie auch die anderen Kleinsttitel ohne Einfluß auf die Ausgabenstruktur.

Die Jahresschlußbeträge der Außenstände spielten dagegen eine erhebliche Rolle, in der Regel lag ihr Anteil an den Gesamtausgaben über einem Drittel, teilweise sogar über 50 Prozent. Zunächst bewegten sich die Außenstände zwischen 1 000 und 2 000 Gulden, gegen Ende der Beobachtungsperiode erreichten sie mit über 3 000 Gulden ihren Höchststand[3]. Dagegen spielten die Rechnungsreste keine besondere Rolle, obgleich bis Mitte der 60er Jahre vereinzelt Überschüsse zwischen 50 und 400 Gulden erzielt wurden. In den folgenden Jahren überwogen Rechnungsdefizite von 50 bis über 1 300 Gulden, die im nächsten Rechnungsjahr als Ausgaben erneut verrechnet und durch vermehrte Einnahmen ausgeglichen werden mußten[4]. Dies gelang angesichts der schwachen Finanzkraft der Spendenpflege nicht immer. Teilweise wurden 10 und 20 Prozent der Gesamtausgaben zur Abdeckung der Vorjahresverluste aufgewandt, so daß auch die Ausgabenentwicklung beeinflußt wurde.

---

1) Spenden-Pfleeg-Rechnungen 1742/3 - 1803, Rubrik "Innsgemein", RStA A 358 - 372

2) dito, Rubrik "abgegangen und nachgelassen"

3) dito, Rubrik "Im Ausstand", siehe auch Tab. XXV und Schaubild 18 im Anhang SS. 74 - 76

4) dito, Rubrik "Remanet" oder "Im Rest", siehe auch Tab. XXV und Schaubild 18 im Anhang SS. 74 - 76

Die Spendenpflege konnte regelmäßig ein Drittel, teilweise sogar die Hälfte des Rechnungsvolumens direkt zur Verteilung an die Armen einsetzen; die eigentliche Verwaltung, die außerdem die Lagerung der Naturaleinkünfte und der Vorräte und die Kreditgeschäfte zu bewältigen hatte, erforderte 10 bis 20 Prozent der Aufwendungen. Die Steuern und Zuschüsse für das Steueramt belasteten die Spendenpflege erst seit Mitte der 90er Jahre, wegen der kräftigen Steigerung der Hilfsgelder und neuer Darlehen für das Steueramt übten sie in den letzten Jahren einen entscheidenden Einfluß auf die Gesamtentwicklung aus. Obwohl bei diesen laufenden Aufwendungen eine Trennung von regelmäßigen und außergewöhnlichen Ausgaben zweifelhaft erscheint, müssen die erheblichen Steigerungen in den neunziger Jahren doch als durch außerordentliche Ereignisse veranlaßt bezeichnet werden.

Ähnlich wirkte sich auf der Einnahmenseite die Entwicklung der vom Darlehensstand abhängigen Zinserträge und Tilgungsraten aus. Bei ihnen ist eine Trennung in regelmäßige und unregelmäßige Einnahmen unmöglich, wie auch bei den Fruchtverkaufserlösen, die auf Grund der Preisentwicklung in den Kriegsjahren auf das Fünf- bis Sechsfache anstiegen und die Gesamteinnahmenentwicklung nachhaltig beeinflußten. Während also bei den Ausgaben in den 90er Jahren von außergewöhnlichen Anteilen gesprochen werden kann, wurden zu deren Ausgleich laufende Einnahmen im Zuge des Gesamttrends gesteigert. Seit Beginn der 70er Jahre konnten trotz der Einnahmensteigerung durch Preisentwicklung, höheren Kapitalbestand und damit höhere Zinserträge und Tilgungsrückflüsse die regelmäßigen Aufwendungen nicht mehr voll gedeckt und aufgetretene Defizite nicht im nächsten Jahr abgebaut werden. Der Zugriff zu außergewöhnlichen Einnahmen blieb der Spendenpflege versperrt, sie mußte über die laufenden Ausgaben hinaus in den schwierigen Kriegszeiten die Steuerkasse mit außerordentlichen Hilfsgelder unterstützen. Diese Entwicklung ging aber nicht zu Lasten der Armen durch Kürzung der Spendenausschüttung, trotz höherer Zahlen an hilfsbedürftige Armen wurden die gleichen

Pro-Kopf-Beträge ausgeteilt. Die gleichzeitig auftretende Getreideteuerung ging allerdings allein zu Lasten der Unterstützungsempfänger, wegen der außerordentlichen Leistungen zu Gunsten der Steuerkasse konnten die Preissteigerungen nicht durch höhere Auszahlungsbeträge ausgeglichen werden.

Die Entwicklung der Rechnungsvolumina, die nahezu parallel zu der der einzelnen Einnahmen und Ausgaben verlief, unterstreicht den Einfluß der Kriegsjahre auf die Spendenpflegrechnungen. Nach einem leichten Rückgang um 1 000 Gulden bis zu Beginn der 60er Jahre stieg die Rechnungssumme stetig auf 5 500 Gulden, um in den 90er Jahren auf mehr als das Doppelte hochzuschnellen. Über die Ausstandsentwicklung, den Anstieg der Fruchterlöse auf Grund der Preisinflation und der Zuschüsse und Darlehen an das Steueramt drangen die direkten und indirekten Kriegseinflüsse auf die Spendenpflegrechnungen durch. Aber trotz der steigenden Defizite seit Anfang der 70er Jahre als Ausdruck der angespannten Finanzlage der Pflegschaft wurde die Versorgung der Armen als der eigentlichen Sozialaufgabe der Pflege niemals gefährdet, doch wegen der Getreide- und damit Grundnahrungsmittelpreissteigerungen geschmälert. Damit erfüllte die Spendenpflege eine wichtige christlich-ethische Aufgabe, die Verteilung von Geld und Brot an die ärmsten Bewohner kann der modernen gemeindlichen Sozialhilfe gleichgesetzt werden.

5. Die Pfründenpflege und ihre Rechnungen

Die Pfründenpflege verwaltete ihr Kapital und das geringe Grundvermögen, deren Erträge zur Unterstützung studierender Reutlinger Bürgerssöhne in Form von Stipendien verwendet wurden. Nicht die Betreuung der im Spital oder anderen Pflegschaftsgebäuden wohnenden Pfründer oder die Verwaltung deren Vermögen war Aufgabe der Pfründenpflege, was vom Namen her naheliegen würde, sondern die Gewährung von Stipendien an Reutlinger Studenten, heute eine staatliche und keine Gemeindeaufgabe. Der Verwaltungsaufwand,

Steuern und Zuschüsse an die Steuerkasse und Mittel zur Vergabe neuer Kredite mußten außerdem aufgebracht werden. Die Einnahmen reichten zur Deckung der Ausgaben aus, darüber hinaus konnten regelmäßige Überschüsse von 800 bis 1 000 Gulden erwirtschaftet werden, die im nächsten Rechnungsjahr als Einnahmen erneut zur Verfügung standen[1]. Stadt- und Vizeschultheiß, zwei Mitglieder des Zunftmeisterkollegiums, verwalteten bis 1742 die Pfründenpflege; nach der Zusammenlegung von Pfründen- und Spönlinspflege unter einem Verwalter durch den Verbesserungsplan wurde entgegen der überkommenen Regelung statt eines Schultheissen der Vizebürgermeister Pfäfflin als Rechnungskundiger zum Verwalter ernannt[2].

Die Pfründenpflege bezog die Einnahmen aus ihrem Grund- und Geldvermögen, wobei die Pacht- und Kapitalzinsen und die Tilgungsbeträge mit 30 bis 40 Prozent der Gesamteinnahmen den Hauptanteil ausmachten[3]. Die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem 5 bis 10 000 Gulden großen Stiftungs- und Geldkapital der Pflege lagen bis 1770 zwischen 300 und 700 Gulden, entsprechend der erhöhten Forderungen stiegen die Erträge danach bis auf 1 000 Gulden im Jahr an. Vor allem in den 90er Jahren konnten die Einnahmen nach zusätzlichen Kreditanforderungen der Steuerkasse auf 1 500, teilweise sogar 2 500 Gulden gesteigert werden[4]. Die Hellerzinserträge als pachtähnliche Grundlast zu Gunsten der Pflege gingen dagegen geringfügig von anfangs 445 auf 427 Gulden zurück, bedeuteten aber eine regelmäßige Einnahmequelle für die Pfründenpflege[5].

Die Erlöse aus dem Verkauf des Getreides, das der Pfründenpflege als Grundabgabe zustand, stellten mit 25 bis 30 Prozent der Gesamteinnahmen die zweite wichtige Finanzquelle der Pflegschaft dar[6]. Wegen ihrer Preis- und

---

1) Pründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubrik "Vom Rest", RStA 86 - 91

2) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 94, S. 57, RStA 12 198

3) Siehe Tab. XXVI und Schaubild 20 im Anhang, SS. 78 - 80

4) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubriken "ablösige Capital-Zińse" und "Hauptguth, damit Capital Zińs abgelöst", RStA 86 - 91

5) dito, Rubrik "Ewige HellerZińse"

6) Siehe Tab. XXVI und Schaubild 20 im Anhang SS. 78 - 80

Ernteabhängigkeit ergaben sich größere Schwankungen, die jährlichen Erträge lagen zwischen 300 und 1 000 Gulden. In ungünstigen Jahren wurden nur 150 bis 250 Gulden vereinnahmt, während die Umsätze in den 90er Jahren auf 1 200 bis 1 900, 1795/6 auf den Höchstbetrag von 4 237.39.2 Gulden gesteigert werden konnten[1]. Gerade in diesen Jahren wurden die Erhöhungen dringend zur Finanzierung der Mehranforderungen der Steuerkasse in Form von verlorenen Zuschüssen und Darlehen benötigt. Da das Stiftungskapital der Pfründenpflege nur gering war und das allgemeine Geldvermögen zur Sicherung der Zins- und Tilgungserträge in erster Linie aus den Fruchtverkaufserlösen angesammelt worden war, stellten die Getreideverkäufe die originäre Einnahmeart für die Pfründenpflegrechnungen dar.

Weitere kleinere Einnahmearten spielten bei wenigen Gulden im Jahr keine Rolle, während die Rechnungsüberschüsse von bis zu 1 000 Gulden nicht nur die Finanzkraft der Pfründenpflege unterstrichen, sondern durch ihre Wiederanlage als Darlehen die Einnahmen aus Zinsen und Tilgungsraten im Laufe der Jahre verminderten und damit die Leistungsfähigkeit stärkten. Die Zahlungsrückstände, die auf der Einnahmenseite als Jahresanfangsbestand verbucht wurden, betonen diese Entwicklung. Bereits in den ersten Rechnungen wurden sie mit mehr als 3 000 Gulden ausgewiesen; bis Mitte der 90er Jahre konnten sie auf einen Restbestand von 675.13.1$\frac{4}{5}$ Gulden abgebaut werden, um in den letzten Jahren wieder auf über 2 000 Gulden anzusteigen[3]. Allerdings hatte der Ausstand nur eine rechnungstechnische Bedeutung, er erhöhte das Gesamtvolumen ohne Auswirkung auf die Einnahmesituation. Der kontinuierliche Abbau der Außenstände unterstreicht wie die hohen Rechnungsüberschüsse den Eindruck, daß die Haupteinnahmearten der Pfründenpflege, Zinsen, Tilgungsraten und Verkaufserlöse als direkte oder

---

1) Siehe Tab. XXVI und Schaubild 20 im Anhang SS. 78 - 80

2) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubrik "Fruchtverkauf", RStA 86 - 91, siehe auch Tab. XXVI im Anhang SS. 78/9

3) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubrik "Vom Ausstand", RStA 86 - 91, siehe auch Tab. XXVI und Schaubild 20 im Anhang SS. 78 - 80

indirekte Erträge des Grund- und Kapitalvermögens, zur Finanzierung der Pflegschaftsausgaben ausreichten.

Die Aufwendungen für Stipendien, eigentliche Aufgabe der Pfründenpflege, machten mit unter 10 Prozent einen relativ geringen Teil der Gesamtausgaben aus, sie lagen zwischen 70 und 200 Gulden. Diese Zuschüsse an studierende Reutlinger Bürgerssöhne wurden in erster Linie aus den Zinserträgen der nach den Spendern oder den verschiedenen Zwecken benannten Stiftungskapitalien bestritten. Ein wohl als Auszeichnung für besondere Leistungen oder Fähigkeiten in das so genannte "Contubernium" aufgenommener Student erhielt 20 Gulden aus dem Zieglerschen Kapital und war außerdem zum Bezug weiterer Stipendien anderer Stiftungen berechtigt. Auch wer sich vor Beginn des eigentlichen Studiums in württembergischen niederen Klöstern um das für den Universitätszugang erforderliche Wissen bemühte, zählte zum Stipendienanwärterkreis. Alle Reutlinger Studenten des Tübinger "neuen Baus" hatten sich in die Stiftungszinsen der Pfründenpflege zu teilen und genossen darüber hinaus freies Wohnen im "Stipendio Martiniano", der gemeinsamen Wohnstätte Reutlinger Studenten. Studierte kein Bürgerssohn, blieben die Zinsen der Pflege und wurden zur Zinsmehrung als Kapital angelegt. Außerdem unterstützte die "Enzlinische Stiftung" das Reutlinger Schulkollegium, "Collegium Scholasticum", mit jährlich $6\frac{1}{2}$ Gulden, die dem jeweiligen Rektor übergeben wurden[1]. Ein Ratsschluß vom 28. November 1798 änderte die Verteilungsprinzipien für die Stiftungszinsen. Von Faßnacht 1799 an erhielten nur noch die Studenten in Tübingen Stiftungsstipendien, die Vorbereitung auf den Universitätszugang wurde nicht weitergefördert. Dafür genossen alle examinierten Studenten die Stipendien ein Jahr über das Examen hinaus, dies völlig unabhängig davon, ob sie bereits wegen besonderer Studienerfolge in das "Stipendium Martinianum" oder die "Aula nova" in Tübingen aufgenommen

1) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1801/2 - 1803, Rubrik "Jährliche Gestift", RStA 91

waren[1].

Nach einer Aufstockung der Stiftungskapitalien zwischen 1768 und 1770 waren allein 4 531 Gulden gegen vier Prozent beim Steueramt angelegt, die jährlich 181.14 Gulden abwarfen. Nach Vorwegverteilung von 9 Gulden an arme Witwen in Reutlingen erhielten die Studierenden die restlichen 172.14 Gulden als Stipendien ausgezahlt. 1801/2 studierten drei Reutlinger, ein Votteler und ein Gailer Theologie und Johann Albrecht Wuchrer Medizin, so daß jeder 57.23.4 Gulden als Jahresstipendium erhielt[2], mehr als einige Verwaltungsbeamte oder Ratsmitglieder. Studierte nur ein Bürgerssohn, bekam er die gesamten 172.14 Gulden, mehr als jeder Pflegschaftsverwalter und kaum weniger als die Bürgermeister nach dem Besoldungsplan von 1755[3]. Die Ausgaben für die Stipendien entsprachen nach den Bestimmungen den Zinseinnahmen aus den Stiftungskapitalien. Zunächst wurden $67\frac{1}{2}$, von 1750 bis 1770 $80\frac{1}{2}$ Gulden verbucht; nach einer Kapitalerhöhung um 120 Gulden im Rechnungsjahr 1769/70 lagen sie zwischen 170 und 200 Gulden, je nach Auszahlungszeitpunkt und -umfang. Damit beanspruchte die Hauptaufgabe der Pfründenpflege jährlich höchstens 10 Prozent der Gesamtausgaben, meistens lag der Anteil zur Unterstützung studierender Reutlinger Bürgerssöhne unter 5 Prozent[4].

Die Kreditvergaben der Pfründenpflege hatten indirekt mit der Aufgabenstellung zu tun, sie sicherten durch die Kapitalanlage unter anderem die Zinserträge zur Auszahlung der Stipendien, aber auch zur Finanzierung anderer Aufgaben. Diese zinsbringenden Darlehensvergaben an Bürger, in den 90er Jahren verstärkt an das Steueramt, unterlagen wegen ihrer Abhängigkeit von der freien Kapitalmenge, aber auch von der Kreditnachfrage der Bürger und der städtischen Ämter größeren Schwankungen. Meistens betrugen

---

1) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1801/2 - 1803, Rubrik "Jährliche Gestift", RStA 91

2) dito 1745/6 - 1803, Rubrik "Jährlich Gestift", RStA 86 - 91

3) Beilage Num. 4 zum Reichshofratsconclusum vom 5. August 1755, WStASt C 10 - 1182

4) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubrik "Jährlich Gestift", RStA 86 - 91, siehe auch Tab. XXVI im Anhang, SS. 78/9

die Ausgaben zwischen 100 und 500 Gulden, nur selten darunter. In Ausnahmesituationen stiegen die Neuausleihungen über 1 000 Gulden an, so in den Koalitionskriegsjahren mit Beträgen zwischen 1 250 und 1 965 Gulden, aber auch 1768/9 und 1769/70 mit 1 611 beziehungsweise 1 974 Gulden, die beim Steueramt gegen Zins angelegt wurden. Die Beträge waren im gleichen Jahr als Nachlässe von Gläubigern des Steueramts der Pfründenpflege für ihre Aufgaben gespendet worden[1]. Entsprechend den Unterschieden bei den einzelnen Jahresbeträgen lagen die Anteile an den Gesamtausgaben in der Regel um 25 Prozent, bisweilen sanken sie auf wenige Prozent ab, machten aber in den Ausnahmejahren mit 40 bis 60 Prozent annähernd oder sogar mehr als die Hälfte aller Aufwendungen aus[2]. Damit, aber auch als Grundlage für eine bessere Finanzausstattung und Erfüllung der Aufgaben stellten die Darlehensvergaben einen wichtigen Faktor der Pfründenpflegrechnungen dar.

Die Kosten für die Verwaltung und die Besoldung einiger nicht unmittelbar mit der Pflegschaftstätigkeit in Zusammenhang stehender Personen belasteten die Pfründenpflege nahezu doppelt so stark wie die Stipendien. Dabei spielten die eigentlichen Verwaltungskosten nur eine untergeordnete Rolle, sie beschränkten sich auf geringe Aufwendungen für Schreibverdienste und -materialien, für die übliche Rechnungsstellung und -prüfung, für Reise- und Verzehrgelder, für wenige Tagelöhne, für die Getreidelagerung und für die Instandsetzung der Pfründenpflegscheunen. Zunächst lagen die Beträge zwischen 150 und 200 Gulden, nach 1770 wurden Steigerungen auf über 500, teilweise bis 1 000 Gulden verzeichnet, was jeweils einen Anteil von 10 bis 20, dann auch bis zu 25 Prozent entsprach[3]. Die Besoldungskosten waren zwar konstanter, aber auch deutlich höher. Der Pfründenpfleger und Mitverwalter der Spönlins-

---

1) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubrik "Hauptguth, damit Zins erkauft", RStA 86 - 91

2) Siehe Tab. XXVI im Anhang SS. 78/9

3) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubriken "Schreib-Verdienst inngemein", "Schreibmaterial", "Rechnungsstell- und Rechnungsprüfungskosten", "Verzehr und Reißgelder", "Verdienst und Taglöhne", "Baukosten" und andere, RStA 86 - 91

pflege erhielt die Hälfte seines Gehalts von 75 Gulden, die Gehälter des Schreibers und des Lagerverwalters sowie weiterer Bediensteter fielen nicht sehr ins Gewicht. Die Gehälter der drei Lehrer an der deutschen Buben- und des einen Lehrers an der deutschen Mädchenschule machten den Hauptteil aus, jeder erhielt 40 Gulden Geldbesoldung und als Naturalien für 12 Gulden Dinkel und 2 Eimer Wein, zusammen mehr als 200 Gulden[1]. Bis 1790 wurden jährlich 450 bis 500, danach bis zu 500 Gulden für Besoldungen ausgegeben, dies entsprach zunächst einem Anteil an den Gesamtausgaben von 30 bis 40 Prozent, seit Mitte der 60er Jahre allerdings sank der Anteil auf unter 20 Prozent ab[2]. Insgesamt stellten die Verwaltungs- und Personalkosten in den Pfründenpflegrechnungen den größten Ausgabeposten dar, wodurch sich ein ungünstiges Verhältnis zwischen der Hauptaufgabe, den Stipendien, mit 70 bis 200 Gulden und den dafür eingesetzten Personal- und Verwaltungskosten mit 700 bis 1 000 Gulden ergab.

Ähnlich wichtig auf der Ausgabenseite der Pfründenpflegrechnungen waren die Zahlungen an das Steueramt, teils zinslose Darlehen nach den Bestimmungen des Verbesserungsplans, teils Vermögenssteuern nach der Steuerordnung. Jährlich unterstützte die Pfründenpflege die Steuerkasse bei ihrem Bemühen um den Schuldenabbau mit Zuwendungen zwischen 50 und knapp 1 000 Gulden, im Mittel lagen die Jahresbeträge bei etwa 500 Gulden und entsprachen damit den jeweiligen Rechnungsüberschüssen. Wegen vermehrter Bedürfnisse des Steueramts wurden im Kriegsjahr 1795/6 sogar 2 357.50 Gulden abgeführt, die trotz des erhöhten Rechnungsvolumens einen Anteil von nahezu 40 Prozent an den Gesamtausgaben entsprachen[3]. Die Steuerzahlungen bewegten sich dagegen je nach Veranlagungshäufigkeit und Vermögensstand zwischen 23 und 125 Gulden. Die Pfründenpflege verfügte über ein geringes Grundvermögen mit einem

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 113_{3-5}, SS. 70 a ff., RStA 12 198

2) Siehe Tab. XXVI im Anhang SS. 78/9

3) Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubrik "an andere Verwaltungen", RStA 86 - 91

Steuerwert von zunächst 72.30, seit 1785 196.15 Gulden, was einem Realwert von 217.30 beziehungsweise 588.45 Gulden entsprach. Das Mobiliarvermögen konnte dagegen bei leichten Schwankungen von zunächst knapp 1 500 verdoppelt werden, sank aber in den letzten fünf Jahren auf 2 600 Gulden ab[1]. Der Gesamtvermögensstand und der einfache Steuerbetrag hingen in erster Linie von der teilweise auf der allgemeinen Preistendenz beruhenden Vermehrung des beweglichen Vermögens, der Einrichtungsgegenstände, des Hausrats und der Getreidevorräte ab.

Tabelle XV: Vermögensentwicklung und Steuerbetragsentwicklung der Pfründenpflege in Gulden von 1778 - 1802/3[2]

Jahr	Grundvermögen	Mobiliarvermögen	Gesamtvermögen	Einfache Steuer	Gesamtsteuerschuld
1778	72.30.-	1 493.40.-	1 566.10.-	7.49.5	23.30.3
1785	72.30.-	2 303.50.-	2 376.20.-	11.52.5	35.39.3
1790	196.15.-	2 572.50.-	2 769. 5.-	13.50.5	41.33.3
1795	196.15.-	3 017.50.-	3 214. 5.-	16. 4.2	48.13.-
1800	196.15.-	2 742.20.-	2 938.35.-	14.41.4	73.28.2
1802	196.15.-	2 598.20.-	2 794.35.-	13.58.3	125.46.3

1803 waren 10 000 Gulden Kapital bei Bürgern und etwa 20 000 Gulden beim Steueramt gegen Zins angelegt. Seit 1745 stieg die Steuerschuld der Pfründenpflege ständig an, allerdings wurde der volle Steuerbetrag nicht immer

1) Vermögensregister der Pflegschaften, Pfründenpflege, RStA 247

2) Nach dem Vermögensregister der Pflegschaften, Pfründenpflege, RStA 247 und Pfründen-Pfleeg-Rechnungen 1745/6 - 1803, Rubriken "ablösige Capitalziñs" und "an andere Verwaltungen", RStA 86 - 91

gezahlt, so daß sich geringfügige Abweichungen ergaben. Die Aufwendungen an das Steueramt insgesamt machten wegen der unterschiedlich hohen Unterstützungen Gesamtausgabenanteile von 10 bis zu 45 Prozent aus[1] und nahmen damit einen wichtigen Platz in der Ausgabenstruktur ein.

Die Summen der übrigen kleineren Ausgabeposten machten zwischen 200 und 500 und in den letzten Rechnungen bis zu 1 000 Gulden aus, ihr Anteil lag in der Regel um 10 Prozent, stieg aber vereinzelt bis auf 20 Prozent an. Dagegen bedeutete der Ausstandsschlußstand in den ersten 15 Jahren mit 3 000 Gulden einen erheblichen Einnahmeausfall, um diesen Betrag waren fällige Zahlungen schuldig geblieben worden. Bis 1795 konnten die Außenstände dann erheblich abgebaut werden, wodurch sich die Einnahmesituation verbesserte. In den letzten fünf Jahren wurde aber wieder ein Anstieg auf fast 2 500 Gulden verzeichnet, wodurch die in dieser Zeit ohnehin angespannte Finanzsituation auf Grund der Einnahmeausfälle zusätzlich belastet wurde[2]. Diese Entwicklung beeinflußte auch die Rechnungsüberschüsse, die beis 1795 mit 750 bis 1 000 Gulden, vereinzelt weniger, aber auch bis zu 2 136 Gulden erwirtschaftet wurden und die Einnahmesituation verbesserten. In den letzten Jahren mußten dagegen wegen der angespannten Finanzlage, vermehrter Aufwendungen, vor allem zu Gunsten der Steuerkasse, und der Einnahmeausfälle auf Grund des Ausstandsanstiegs Defizite von 300 bis 600 Gulden verzeichnet und im folgenden Jahr als zusätzliche Ausgaben aufgefangen werden[3].

Angesichts der ungünstigen Relation zwischen den Ausgaben für Stipendien, der eigentlichen Aufgabe der Pfründenpflege, und dem hohen Anteil für die Verwaltungs- und Personalkosten sowie den Zahlungen an andere Ämter drängt sich die Frage nach dem Sinn der Selbständigkeit einer solchen

---

1) Siehe Tab. XXVI im Anhang SS. 78/9

2) dito

3) Pfründen-Pfleeg-Jahresrechnungen 1799/1800 - 1803, Rubrik "Remanet" bzw. "Im Rest", RStA 91

Pflegschaft auf, ob nicht eine Auflösung und die Eingliederung in ein größeres Amt sinnvoller und rationeller gewesen wäre. Weder die Verbesserungskommission noch der Zwölfer-Ausschuß hat bei den Überprüfungen des Reutlinger Rechnungswesens diese Frage aufgeworfen, obwohl gerade bei der Pfründenpflege der größte Teil der Finanzmittel zur Selbsterhaltung der Pflegschaft und zur Unterstützung anderer Ämter diente. Dabei bleibt die Gesamtentwicklung wegen der großen Zahl fehlender Rechnungen undeutlich; die Einnahmen überstiegen allerdings in der Regel die Ausgaben um 500 bis 1 000 Gulden. Bis Mitte der 60er Jahre bewegten sich die Rechnungssummen um 4 500 Gulden, worauf ein Anstieg auf über 6 000 Gulden folgte, der sich, in den 80er Jahren durch einen Rückgang um mehr als 2 000 Gulden unterbrochen, in den letzten Jahren auf Grund der allgemeinen Preistendenz und zusätzlicher Belastungen durch die Koalitionskriege fortsetzte[1]. Erst in dieser Zeit deckten die Einnahmen nicht mehr den Aufwand, die Defizite belasteten die Rechnungen zusätzlich.

Die beiden Haupteinnahmearten, Zinsen und Tilgungsraten und Fruchtverkaufserlöse, flossen regelmäßig, doch hing ihre Höhe von äußeren Einflüssen wie Wetter und Preisentwicklung ab. Dadurch traten größere Schwankungen auf, die mit Hilfe außergewöhnlicher Erträge, wie 1768 bis 1770 durch neue Stiftungsgelder oder 1795/6 durch Erhöhung der Verkaufserlöse auf Grund der Preisentwicklung, nicht ausgeglichen werden konnten. Auch die Ausgabenseite ist durch drei große Positionen geprägt worden; die Steigerungen sind vor allem durch neue Darlehensvergaben und vermehrte Zuwendungen an das Steueramt verursacht worden. Ende der 60er und Mitte der 90er Jahre verlangten Ratsbeschlüsse zusätzliche Darlehen für das Steueramt. Neben diesen Hauptausgabenpositionen wirkten die Stipendien an Studenten als eigentliche Aufgabe der Pfründenpflege wie eine Randerscheinung. Abgesehen von den Kosten zur Selbstunterhaltung der Pflegschaft unterstützte die Pfründenpflege vor allem das Steueramt und damit die Gesamtstadt durch zinslose Hilfsgelder und verzinsliche Darlehen. Dabei wurde die Versorgung der Studenten zwar

1) Siehe Schaubild 20 im Anhang S. 80

nie gefährdet, aber der Aufwand für die Erwirtschaftung, Bereitstellung und Zuteilung der Stipendien stand in keinem Verhältnis zu den für diesen Zweck tatsächlich ausgeschütteten Geldern. Die Hauptaufgabe der Pfründenpflege war im 18. Jahrhundert zu einer nebensächlichen, teilweise sogar lästigen Pflicht geworden.

6. Die Spönlinspflege und ihre Rechnungen

Die "Spöhnlins-Pfleeg" hatte im 18. Jahrhundert keine besondere Aufgabe mehr, sie verwaltete nur noch die aus früheren Zeiten stammenden Stiftungskapitalien. Trotzdem behielt sie bei der Neuordnung des Rechnungswesens durch den Verbesserungsplan ihre Selbständigkeit. Ursprünglich gehörte die Spönlinsstiftung der Kramerzunft, die sie in einem Vertrag mit dem Rat bereits vor 1700 für ein Drittel der jährlichen Standgeldeinnahmen an die Stadt und die Allgemeinheit abgetreten hatte[1]. Aus den fünf überlieferten Jahresrechnungen[2] ist eine genaue Entwicklung nicht darstellbar, es kann aber festgestellt werden, daß auf der Einnahmenseite in erster Linie Zinserträge und Tilgungsraten vorkamen. Das Stiftungskapital war größtenteils in Darlehensform ausgeliehen und warf diese Zins- und Tilgungseinnahmen ab. 1746/7 waren insgesamt 6 909.50 Gulden, 1750/1 6 898.40 Gulden als Kredite an Bürger und andere Verwaltungen ausgegeben. Bei der üblichen 5-prozentigen Verzinsung ergaben sie 345 Gulden Zinseinnahmen. Der um rund 100 Gulden höhere Zinsbetrag in den späteren Jahren deutet auf eine Kapitalvermehrung hin, die in erster Linie aus den Zinserträgen erfolgt war[3]. Der Kapitalbestand betrug danach etwa 9 000 Gulden. Nur geringe Zinsen warf das geringe Grundvermögen der Stiftung ab, das aus kleineren Wiesenstücken bestand und einen Steuerwert zwischen 23.45 und 51.29 Gulden darstellte[4]. Die ausgeliehenen Gelder

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 71, SS. 43 a f. und Stellungsnahme des Rats zum Verbesserungsplan vom 2. Oktober 1742 Nr. 71, SS. 18 a f., RStA 12 198 u. 7 301/1

2) Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen 1746/7, 1750/1, 1770/1, 1773/4 und 1802/3, RStA A 406

3) dito, Rubrik "ablösige Capital-Ziñse und Güther-Ziñse"

4) Vermögensregister der Pflegschaften, Spönlins-Pfleg, RStA 247 und Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen, Rubrik "um verkaufte Güther", RStA A 406

warfen nicht nur Zinsen ab, in Form von Tilgungsraten oder Rückzahlungen flossen sie an die Pflegschaft zurück und vermehrten die Kapitalbasis. Jährlich wurden zwischen 190 und 610 Gulden eingenommen[1]. Als zusätzliche, aus den Zins- und Tilgungseinnahmen abgeleitete Einnahmen stärkten die Rechnungsüberschüsse des Vorjahrs, in der Regel der Kassenbarbestand, die Finanzkraft der Pflegschaft mit 65 bis 750 Gulden, doch mußten vereinzelt auch Defizite ausgeglichen werden[2]. Die Zahlungsrückstände an Zinsen und Tilgungen machten nahezu zwei Drittel aller Einnahmen aus, sie sind Hinweis auf erhebliche Reserven der Pflege, auf die aber offensichtlich kaum zurückgegriffen wurde.

Auf der Ausgabenseite der Rechnungen kamen nur die von den anderen Pflegschaften bereits bekannten Arten vor, Besoldungen und Verwaltungskosten, Darlehensvergaben und Steuer- und Unterstützungszahlungen, da die Spönlinspflege keine besondere Aufgabe mehr hatte. Dabei lagen die Ausgaben in der Regel unter den Einnahmen. Auf Grund des geringen Grundbesitzes wurde die Vermögenssteuer in erster Linie für das Mobiliarvermögen mit einem Wert von 1 100 bis 1 700 Gulden gezahlt, je nach den Steuerzahlen wurden jährlich zwischen 20 und 50 Gulden an das Steueramt abgeführt[3]. Nach den Bestimmungen des Verbesserungsplans wurden darüberhinaus aus den Rechnungsüberschüssen weitere Gelder zur Unterstützung der Steuerkasse zinslos überlassen. Meistens wurden nur 50 bis 150 Gulden, 1782/3 aber etwa 700 Gulden dem Steuerkassier ausgehändigt, so daß bis 1782/3 insgesamt 5 944.29 Gulden aufgelaufen waren[4]. Beim Steueramt war auch ein Teil des Stiftungskapitals gegen Verzinsung angelegt, die übrigen Kredite gingen an Bürger oder Auswärtige. Als wichtigster Ausgabeposten lagen die zur zinsbringenden Anlage des Stiftungskapitals ausgezahlten

---

1) Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen, Rubrik "Hauptguth, damit Zins abgelöst", RStA A 406

2) dito, Rubrik "Vom Rest"

3) Vermögensregister der Pflegschaften, Spönlins-Pflege, RStA 247 und Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen, Rubrik "Anlaagen und Steuren", RStA A 406

4) Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen, Rubrik "an andere Verwaltungen", RStA A 406

Darlehen bei einem Anteil von nahe oder über 50 Prozent der Gesamtausgaben. Jährlich wurden zwischen 300 und 825 Gulden gegen Zins ausgeliehen, einerseits um die Einnahmesituation der Pflege zu verbessern und andererseits um das Kapital nutzbringend zu verwenden[1]. Auf Grund der stetig wachsenden Kreditsumme stiegen auch die Zinserträge, die Tilgungs- und Darlehensrückzahlungen, was der Spönlinspflege die Vergabe weiterer Darlehen, die Bestreitung zusätzlicher Ausgaben und die Steigerung der Zinserträge ermöglichte.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, Schreibmaterial, Rechnungsprüfungskosten, Verzehr- und Reisegeld und Tagelöhne, fielen kaum ins Gewicht; die Besoldungen machten dagegen jährlich zwischen 100 und 125 Gulden aus. Davon erhielten rund die Hälfte der Spönlinspfleger mit $37\frac{1}{2}$ Gulden, sein halbes Gehalt für die Spönlinspflegverwaltung, und der Kramerzunftmeister als Mitpfleger mit 20 Gulden. Den Rest bezogen einige weitere Bedienstete, darunter auch ein Schreiber[2]. Zusammen machten die Verwaltungs- und Besoldungskosten doch bis zu 20 Prozent der Gesamtausgaben aus, ein angesichts nicht vorhandener besonderer Aufgaben beträchtlicher Anteil. Einige weitere Ausgabenposten kamen hinzu, spielten aber auch als Summe mit einem Anteil von 15 Prozent kaum eine Rolle. So verteilte die Spönlinspflege jährlich zwischen 5 und 40 Gulden als Allmosen an die Armen[3] und mußte als Preis für die hohen Außenstände an Zinsen und Tilgungsraten Gelder als verloren oder als zahlungsunfähigen oder nicht mehr auffindbaren Schuldnern nachgelassen im Umfang von 110 bis 170 Gulden abschreiben[4]. Wegen ihrer Unregelmäßigkeit belasteten sie die Rechnungen aber nicht nachhaltig, wie auch die vereinzelt geringen Rechnungsdefizite ohne Einfluß blieben.

---

1) Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen, Rubrik "Hauptguth, damit Ziñs erkauft", RStA A 406

2) dito, Rubrik "Besoldungen"

3) dito, Rubrik "denen Armen um Gottes Willen", RStA A 406

4) dito, Rubrik "Abgang an Hauptguth und Zinnsen"

Abgesehen von den jährlichen Allmosen an die Armen war der Spönlinspflege keine spezielle Aufgabe zugewiesen, sie beschränkte sich auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Dementsprechend dominierten die aktiven bankähnlichen Geschäfte in den Rechnungen, Zinserträge, Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge auf der Einnahmenseite und die Vergabe neuer Kredite auf der Ausgabenseite. Die wegen uneinbringbarer Forderungen auftretenden Verluste an Zinsen und Kreditbeträgen hingen ebenso unmittelbar mit der Vermögensverwaltung zusammen, die relativ hohen Beträge standen in Relation zum großen Forderungsausstand. Der Ausstand als Ausdruck einer schlechten Zahlungsmoral der Schuldner und eines mangelhaften Drucks der Pflegschaft bei der Einziehung der Zinsen spielte eine einseitige Rolle, denn die Belastung der Rechnungen mit Zahlungsrückständen, die dann zu endgültigen Verlusten führten, war immer sehr groß. Dennoch unterstreicht die Entwicklung des Kapitalbestands wie auch des zu versteuernden Vermögens, daß Verwaltung, Erhalt und Mehrung des Stiftungsvermögens immer gewährleistet waren. Die nach den Zinserträgen berechneten ausgeliehenen Gelder wurden von knapp 7 000 auf über 9 000 Gulden, das zu versteuernde Vermögen von 1 250 auf fast 1 800 Gulden gesteigert. Die Spönlinspflege hatte im 18. Jahrhundert trotz aufgetretener Zins- und Kapitalverluste das eigene Vermögen nicht nur gut verwaltet und erhalten, sondern um rund 50 Prozent vermehrt.

7. Die übrigen Pflegschaften und ihre Rechnungen

Weitere Pflegschaften, deren Rechnungen nicht erhalten sind und über die andere Quellen nur wenig aussagen, ergänzten das System der sechs größeren Reutlinger Pflegschaften mit festgelegten Sozialaufgaben. Die kleineren Pflegschaften verfügten über ein nur geringes Grund- und Kapitalvermögen, aus deren Erträge weitere soziale, aber

---

1) Spöhnlins-Pfleeg-Rechnungen, Rubrik "Abgang an Hauptguth und Zinnsen", RStA A 406

auch kirchliche Aufgaben erfüllt wurden. Die Heiligenpflege wurde zunächst wie üblich von einem Senator als Oberpfleger und einem Zunftmeister als Unterpfleger verwaltet. Im Verbesserungsplan wurde die Leitung der Heiligen- und der Spendenpflege zusammengelegt und zunächst dem seitherigen Stadtrechner Christian übertragen[1]. Jede der beiden Pflegschaften hatte ihm die Hälfte seines Gehalts von 75 Gulden zu zahlen, bis 1742 erhielten die beiden Heiligenpfleger insgesamt 24 Gulden Geldgehalt und für 50 Gulden Naturalien sowie kleinere Nebeneinkünfte. Durch die Zusammenlegung der Pflegschaftsverwaltung auf eine Person wurden bei beiden Pflegschaften immerhin 139 Gulden eingespart[2]. Aus den Einnahmen der Heiligenpflege, in erster Linie Grundabgaben in Bronnweiler sowie Grundpacht- und Kapitalzinserträge, wurde in der Stadt selbst der Unterhalt der Marienkirche und der Nikolaikapelle, in Bronnweiler der Unterhalt der dortigen Pfarrkirche und des Pfarrhauses bestritten sowie das Pfarrgehalt bezahlt[3]. Die Heiligenpflege war bereits im Mittelalter aus frommen Stiftungen zu diesen kirchlichen Zwecken gegründet worden und blieb bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten. Das Pflegschaftsvermögen war nicht sehr groß, der Grundbesitz bestand aus Grundstücken mit einem Steuerwert von 106.40 Gulden, also einem Realwert von 320 Gulden. Der stark schwankende Wert des beweglichen Vermögens stieg von knapp 200 auf einen Höchststand von fast 800 Gulden im Rechnungsjahr 1794. Damit lag die einfache Steuerschuld der Heiligenpflege zwischen $1\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Gulden, bei den im 18. Jahrhundert üblichen drei oder vier Steuern waren 5 bis 18 Gulden an die Steuerkasse abzuführen[4].

---

1) Ökonomie-Verbesserungsplan Nr. 95, SS. 57 f., RStA 12 198

2) Anlage A zur Stellungnahme des Rats zum Verbesserungsplan an den Herzog von Württemberg vom 2. Oktober 1742, RStA 12 198 u. 7 301/1

3) OAB Reutlingen, Teil II, Reutlingen 1890, S. 63

4) Vermögensregister der Pflegschaften, Heiligenpflege, RStA 247

Tabelle XVI: Vermögenszusammensetzung und Steuerbetrag der Heiligenpflege in Gulden 1745 - 1800[1]

Rechnungsjahr	Liegenschaft	Mobiliarvermögen	Gesamtvermögen	Einfache Steuer	Steuerschuld
1745	110.--.-	397.20.-	507.20.-	2.32.3	12.42.3
1750	110.--.-	241.20.-	351.20.-	1.45.3	7. 2.-
1765	110.--.-	430.--.-	540.--.-	2.42.-	8. 6.-
1780	106.40.-	430.40.-	537.20.-	2.41.1	8. 3.3
1795	106.40.-	544.10.-	650.50.-	3.15.1	9.45.3
1800	106.40.-	616.40.-	723.20.-	3.37.-	32.33.-

Die Walckerische Pflege wurde 1386 "ad pios usūs" von den beiden Brüdern Walkher Golgge und Fritz Walkher in Vollzug einer Stiftung ihres Vaters von 7 Pfund 2 Schilling Häller für eines besonderen Priesters Besoldung ins Leben gerufen[2]. Dieser Pfarrer tat in der Allerheiligenkapelle, häufig auch Walckerkapelle, vor dem Mettmannstor seinen Dienst. Die Kapelle bestand noch im 18. Jahrhundert, die Erträge der Walckerischen Stiftung flossen aber neben den alten kirchlichen auch schulischen Zwecken zu[3]. 1745 hatte das Grundvermögen einen Steuerwert von 37.30 Gulden, die Grundstücke wurden aber im folgenden Jahr veräußert. Um 1800 hatte das stetig gewachsene Kapitalvermögen einen Wert von 4 400 Gulden, die bewegliche Habe war von 720 auf 2 333.20 Gulden vermehrt worden, so daß die einfache Steuerschuld zwischen $3\frac{1}{2}$ und fast 12 Gulden lag[4].

---

1) Vermögensregister der Pflegschaften, Heiligenpflege, RStA 247

2) Christoph Friedrich GAYLER, a.a.O. Bd. I, S. 31

3) OAB Reutlingen Teil II, SS. 41 u. 63

4) Vermögensregister der Pflegschaften, Walckerische Pfleeg, RStA 247

Tabelle XVII: Vermögen und der Steuerbetrag der Walckerischen Pflege in Gulden von 1745 bis 1801/2[1)]

Jahr	Gesamtvermögen	Einfache Steuer	Steuerschuld
1745	757.30.-	3.47.3	18.57.3
1750	720.--.-	3.36.-	14.24.-
1765	741.40.-	3.42.3	11. 7.3
1780	741.40.-	3.42.3	11. 7.3
1795	1 683.20.-	8.25.-	25.15.-
1801/2	2 233.20.-	11.40.-	105.--.-

Wie dieses Pflegschaftsvermögen verwaltet wurde, ist nicht feststellbar, wahrscheinlich gemeinsam von einem ratsbeauftragten Senator und dem Oberhaupt der Familie Walcker.
Die Streitigkeiten zwischen den Reutlinger und Kirchentellinsfurter Familiengliedern über die Verwendung der Stiftung nach der Reformation wurde 1699 durch die Auszahlung von 1 000 Gulden aus dem Stiftungsvermögen von 2 222 Gulden an den Kirchentellingsfurter Zweig beendet[2)]. Bis 1745 hatte das Stiftungsvermögen wieder einen Wert von 4 400 Gulden erreicht und dürfte bis 1803 weiter gewachsen sein. Nach dem Vergleich zwischen den beiden Familien stiftete der damalige Reutlinger Bürgermeister, Steuer- und Kassenverwalter Johann Jakob Wucherer mit Einverständnis seiner Frau und seiner Kinder 200 Gulden für fromme und kirchliche Aufgaben[3)]. Diese Stiftung wurde in die Walckerische Pflege einbezogen, allerdings dort getrennt geführt. Aus den Erträgen wurden im 18. Jahrhundert arme Schüler, studierende Bürgerssöhne und Wucherische Familienmitglieder unterstützt[4)].

---

1) nach: Vermögensregister der Pflegschaften, Walckerische Pfleeg, RStA 247

2) Christoph Friedrich GAYLER, a.a.O. Bd. I, S. 58

3) dito

4) OAB Reutlingen Teil II, S. 64

Es gab noch weitere ähnliche Stiftungen zur Förderung der Ausbildung armer oder eigener Kinder, darunter die Begersche Stiftung. Johann Georg Beger, Sohn eines der großen Männer der Stadt Reutlingen, Matthäus Eusebius Beger, stiftete 1694 nach seinem Rücktritt aus allen öffentlichen Ämtern - unter anderem war er mehrfach Amtsbürgermeister gewesen - ein Kapital von 1 000 Gulden, aus dessen Zinsen Söhnen der Begerschen Familie das Studium finanziert werden sollte[1].

Bereits 1386 hatte Eberhard Becht oder Bächt, zeitweise Spitalpfleger, eine ähnliche Stiftung mit einem beträchtlichen Vermögen ausgestattet, dessen Zinsen studierenden Söhnen der Familie zur Verfügung standen. Durch einen Vertrag wurde 1781 der Stiftungsvorteil auf die Nachkommen des weiblichen Bechtschen Familienzweiges ausgedehnt, die Söhne Johann Georg Weinmanns, der Senatoren Johannes Braun, Johann Georg Fleischhauer und der beiden Praezeptoren Johann Jakob Raach und Johann Jakob Kiefuß[2]. Die Bechtenpflege bezeichnete Stiftung wurde gemeinsam von der Stadt, die einen Senator als Mitverwalter benannte, und dem jeweiligen Bechtschen Familienoberhaupt verwaltet. 1868 wurde der Vorteil der Stiftungszinsen auf am Reutlinger Polytechnikum Studierende ausgedehnt[3]. Der Bechtenpflege gehörte in erster Linie Geldvermögen, dessen Wert 1790 auf immerhin 11 000 Mark, knapp 1 Prozent des Vermögens aller Reutlinger Pflegschaften von 1 630 000 Mark geschätzt wurde[4]. Ein 1778 erworbenes oder gestiftetes Grundstück hatte einen Steuerwert von 55 und einen Realwert von 165 Gulden, während die bewegliche Habe bei einer gleichmäßigen Wertsteigerung von 166.40 auf 556.50 Gulden vermehrt wurde[5].

---

1) Christoph Friedrich GAYLER, a.a.O. Bd. II, S. 23, so auch OAB Reutlingen Teil II, S. 64

2) GAYLER, a.a.O. Bd. I, S. 59, so auch OAB Teil II, S. 65

3) OAB Reutlingen Teil II, S. 65

4) dito

5) Vermögensregister der Pflegschaften, Bechtenpflege, RStA 247

Tabelle XVIII: Vermögenszusammensetzung und der Steuerbetrag der Bechtenpflege in Gulden 1758 - 1808[1)]

Jahr	Liegenschaft	Mobiliarvermögen	Gesamtvermögen	einfache Steuer	Steuerschuld
1758	---	166.40.-	166.40.-	-.50.-	1.30.-
1760	---	266.40.-	266.40.-	1.20.-	4.--.-
1785	55.--.-	350.--.-	405.--.-	2. 1.3	6. 4.3
1790	55.--.-	366.40.-	421.40.-	2. 6.3	6.19.3
1803	55.--.-	552.11.4	607.11.4	3. 2.1	27.19.3
1808	55.--.-	556.50.-	611.50.-	3. 3.3	(12.14.-)[2)]

Weitere Stiftungen förderten aus ihren Zinserträgen den Kirchengesang oder unterstützten Pfarrerswitwen und -waisen oder arme Wöchnerinnen. Die Zieglersche Stiftung zahlte die jährlichen Zinsen aus dem Stiftungskapital von 4 740 Gulden an zwei auszuwählende arme ehrbare Jungfrauen am Hochzeitstag[3)]. Auch diese Stiftungspflegen leiteten ihre Aufgaben aus den kirchlichen Lehren und dem christlichen Glauben ab, aus dem Stiftungsanlaß ergab sich die Förderung guter Zwecke.

Alle Reutlinger Pflegschaften in ihrer Vielfalt mit unterschiedlichen Vermögen, teils Grund-, teils Geldvermögen, teils auch Grundrechten mit jährlich fälligen reichen Naturalerträgen, waren im ausgehenden Mittelalter, einige auch erst Ende des 17. Jahrunderts aus Glaubensgründen gestiftet worden. Die Vermögenserträge sollten nicht nur guten sozialen, kirchlichen oder Bildungsaufgaben dienen, sondern der Spender erhoffte sich auf Grund seiner Stiftung ein besseres Leben nach dem Tode. Im 18. Jahrhundert wurde

1) nach dem Vermögensregister der Pflegschaften, Bechtenpflege, RStA 247

2) Schätzwert bei angenommenen 4 Steuern

3) OAB Reutlingen Teil II, S. 64

wurde der größte Teil der Stiftungserträge unter der Oberaufsicht des Rats für Sozialaufgaben verwendet, ein kleiner Teil förderte Schüler, Studenten oder andere Personen und unterhielt kirchliche Einrichtungen. Die Spitalpflege sorgte für die Kranken und Alten, die Armen- und Sondersiechenpflege betreute die geistig oder ansteckend Kranken, die Waisen- und Arbeitshausverwaltung diente den Waisen, Armen und Bettlern, die Spendenpflege verteilte Allmosen an die Bettler und die Heiligen-, die Pfründen- und die Walckerische Pflegen statteten Kirchen aus und unterhielten sie, schließlich förderten die kleinen Privatstiftungen Schüler und Studenten. Auf Grund der Anordnungen des Verbesserungsplans unterstützten alle Pflegschaften die Steuerkasse als Hauptkasse der Stadt durch Zuschüsse und zinslose Darlehen, die,da nie zurückgezahlt, als verlorene Zuschüsse anzusehen sind. Die Pflegschaften waren auch die besten Steuerzahler der Stadt. Wegen dieser engen Verpflechtung bildeten die Pflegschaft mit der Verwaltung der Stadt Reutlingen und dem städtischen Rechnungswesen ein, wenn auch in Teilbereichen aufgegliedertes, eng verknüpftes Verwaltungs- und Rechnungssystem.

Dies wurde auch bei der Eingliederung nach Neuwürttemberg und später dann in das Königreich Württemberg in der vollständigen Neuorganisation des Pflegschaftswesens deutlich. Das Rechnungswesen war ja bereits 1742 den württembergischen Bestimmungen angepaßt worden, nun fielen die Pfründenpflege an Württemberg als quasistaatliche Einrichtung. Die Zehntpflege wurde als Stadtpflege mit dem Mühlamt, der Steuerkasse und der Stadtrechnerei zusammengefaßt. Die Armenstiftungsverwaltung wurde neu aus den Spital-, Armen- und Waisenpflegschaften gebildet, die Heiligen-, Spenden-, Spönlins- und Walckerische Pflegen wurden zur Kirchen- und Schulpflege zusammengefaßt. 1820 wurde die Spitalpflege von der Armenstiftungsverwaltung abgetrennt; seitdem übernahmen die Spital-, die Kirchen- und Schul- und die Armenstiftungspflege die Bewältigung aller kirchlichen, sozialen und schulischen Aufgaben. Eine erneute Zusammenfassung zur Kirchen- und Schulpflege hatte von 1843 bis 1918 Bestand. Das Vermögen dieser Verwaltung wurde 1890 auf

1 Million, das der Armenpflege auf 630 000 Mark geschätzt. Die neuen Formen hatten die Reichsstadtzeit überdauert und das Vermögen zu Gunsten der davon Begünstigten weiter vermehrt.

VIII. Schluß: Die Schulden als prägendes Element des Reutlinger Haushalts- und Rechnungswesens im 18. Jahrhundert

Das Reutlinger Haushalts- und Rechnungswesen bestand im Gegensatz zu den am modernen Haushaltsrecht mit Brutto- und Gesamtprinzip orientierten heutigen Einheitshaushalten der Städte aus einer Vielzahl von selbständigen, über eine Art internen Finanzausgleich miteinander locker verbundenen Rechnungen, in denen sich die Vielfalt des öffentlichen Lebens und der Aufgaben einer selbständigen, reichsunabhängigen Stadt wiederspiegelt. In diesem System nahm das Steueramt als über interne Geldströme alle Rechnungen zusammenfassende Oberrechnung eine besondere Stellung ein. Diese Rolle wurde den Steueramtsrechnungen in der mit dem Ökonomieverbesserungsplan verbundenen Finanzreform des 18. Jahrhunderts zugewiesen, mit der das aus dem Mittelalter überkommene Rechnungswesen an die im Herzogtum Württemberg geltende Generalverordnung "über das Landrechnungs- und Ökonomiewesen" vom 27. März 1702[1)] angepaßt wurde, ein wichtiger Schritt zum Abbau der mit der Reichsunmittelbarkeit verbundenen Selbständigkeit Reutlingens.

Trotz der Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben und der Unzahl verschiedenartiger Einzelpositionen, durch die eine genaue Abgrenzung der einzelnen Pflegen möglich wird, wiesen alle Rechnungen Gemeinsamkeiten auf. Aufbau und Gliederung, System und Organisation entsprachen einheitlichen

---

1) dazu: F. F. MAYER, Die Gemeindewirtschaft nach geläuterten Begriffen und nach den im Königreich Württemberg geltenden Gesetzen, Stuttgart 1851, S. 11, so auch Louis BAUR, Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen 1863, SS. 11 f. Die Generalverordnung wurde durch spätere Generalrescripte laufend verbessert und 1758 schließlich durch die Commun-Ordnung abgelöst.

Grundsätzen, zahlreiche Rechnungstitel finden sich in allen oder zumindest vielen Rechnungen wieder, da entsprechend dem Selbstversorgungsprinzip und der im jeweiligen Aufgabenbereich Allzuständigkeit der Ämter und Pflegschaften jede Einzelrechnung ein nahezu geschlossenes Teilsystem des Ganzen darstellte. In einigen speziellen Positionen schlagen sich aber die besonderen jedem Amt oder Pflege zugewiesenen Aufgaben nieder, unabhängig von der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in getrennte Geld- und Naturalrechnungen. Letzteres kann als besonderer Hinweis auf die noch nicht vollständig durchgesetzte Geldwirtschaft betrachtet werden.

Die Stadt- oder Bürgermeisterrechnung verwaltete das städtische Bau-, Markt- und Ordnungswesen und faßte nach 1742 die ihm als Art städtische Eigenbetriebe zugewiesenen Ämter zusammen. Das Zehntamt betreute die der Stadt gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücke und zog die dem Grundherrn zustehenden teilweise bereits in Geld abgelösten Naturalzehnten ein, mit deren Lagerung und Verkauf ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung geleistet wurde. In ähnlicher Weise, aber auch in Anlehnung an das für den Einzug der direkten Vermögenssteuer zuständige Steueramt kassierte das Ungeldamt die indirekte Reutlinger Steuer in Geld oder Naturalien, die allein auf Bier und Wein erhoben wurde. Zehnt- und Ungeldamt wurden im Zuge der Finanzreform dem Steueramt zugeordnet. Mühlamt, Pförchamt und Salzamt führten städtische Regie- oder Monopolbetriebe, die teil- und zeitweise verpachtet waren; die Mühlen und der Schafpferch waren für die bäuerliche und handwerkliche Stadtwirtschaft wichtige Einrichtungen, der Salzhandel garantierte die Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten damaligen Gewürz. Das Schultheißenamt als Stadt- und Feldpolizei und untere Gerichtsinstanz vervollständigte den Aufgabenbereich städtischer Ämter und Rechnungen, aus denen bei besonderen Anlässen Teil- und Sonderrechnungen ausgegliedert und wiedereinbezogen wurden.

Die Pflegschaften als selbständige, aus mittelalterlichen Stiftungen oder kirchlichen Einrichtungen abgeleitete und

nicht zur engeren Verwaltung gehörende Einrichtungen deckten in Erfüllung christlicher Nächstenliebe soziale, kirchliche und schulische Aufgaben ab. Sie verfügten teilweise über umfangreichen Grundbesitz inner- und außerhalb des Reutlinger Gebiets und beträchtliches Geldvermögen, aus deren Erträgen sie ihre besonderen Aufgaben finanzierten. Das Spital fungierte als Altersheim für reiche und arme Reutlinger Bürger, die Armen- oder Sondersiechenpflege betreute die ansteckend und geistig Kranken, die Spendenpflege vesorgte die Armen mit dem Notwendigsten und die Waisen- und Arbeitshausverwaltung übernahm in einer Art Doppelfunktion die Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung der Waisen, aber auch anderer nichtseßhafter Personen. Die übrigen kleineren Pflegschaften übernahmen neben der Verwaltung der gestifteten oder gespendeten Vermögen aus den Vermögenserträgen die Finanzierung kirchlicher und schulischer Aufgaben.

Das Steueramt als Zentrum des Reutlinger Rechnungssystems fungierte als Stadt- und Sparkasse, zog die direkte Vermögenssteuer ein und war verantwortlich für die gesamtstädtische Schuldenpolitik, auf die noch näher eingegangen wird. Im Verbesserungsplan erhielt das Steueramt eine weitere Stärkung seiner Sonderposition als städtischer Hauptrechnung, die in der Verwaltung durch die beiden Bürgermeister, häufig auch den Amtsbürgermeister, bis 1742 verdeutlicht wurde. Die bisher schon durch die Überlassung innerer Darlehen vorhandene enge Beziehung zu den meisten Rechnungen und Pflegschaften, offensichtlich schien die Anlage freier Gelder beim Steueramt besonders sicher, unterstrich die Verbesserungskommission mit der Anweisung an alle Pflegschaften, sämtliche Rechnungsüberschüsse als zinslose Darlehen, in der praktischen Auswirkung als verlorene Zuschüsse zum Wohle der Gesamtstadt zu überlassen. Mit diesen Geldern sollte ein schnellerer Abbau der hohen bei der Steuerkasse für die Gesamtheit verwalteten und verantworteten Schulden erreicht werden. Zumindest seit diesem Zeitpunkt müssen dann bei der Untersuchung der Schuldenentwicklung und ihrer Ursachen verschiedene Schuld-

arten unterschieden werden, die kurzfristige, Zahlungsschwierigkeiten überwindende Verschuldung, die gegen Zins und längerfristiger Tilgung bei Bürgern, Pflegschaften und Auswärtigen, hauptsächlich württembergischen Beamten in Tübingen und Stuttgart aufgenommenen Darlehen, die Rückstände an fälligen Zahlungen, vor allem Zins- und Tilgungsleistungen und Pflichtbeiträge an den Schwäbischen Kreis als für Reutlingen zuständigen Unterorganisation des Reichs, und schließlich die im Verbesserungsplan vorgeschriebenen zinslosen Unterstützungszahlungen der anderen Ämter und Pflegschaften. Letztere können bei der Schuldenentwicklung im 18. Jahrhundert zwar nicht vernachlässigt werden, da sie einerseits in erheblichem Umfang zum zeitweiligen Schuldenabbau beitrugen und als zinslose Darlehen von der Zinslast befreiten und andererseits durch Umschuldung neue Schulden häuften; in ihrer praktischen Auswirkung wirkten sie als verlorene Zuschüsse, da weder vor noch nach der Eingliederung Reutlingens nach Württemberg eine Rückzahlung erfolgte oder auch nur in Erwägung gezogen wurde. Auch die kurzfristigen Darlehen, meistens zinslos überlassen, können unberücksichtigt bleiben, da sie vom Umfang her keine wesentliche Rolle für die Gesamtentwicklung spielten und häufig nur zur Rechnungsabgrenzung dienten. Die zu verzinsenden langfristigen Kredite des Steueramts und die Zahlungsrückstände bei den Gläubigern und dem Schwäbischen Kreis sollen im folgenden als Haupterscheinungsformen der das Reutlinger Finanzwesen des 18. Jahrhunderts prägenden Verschuldung betrachtet werden.

Trotz fehlender Rechnungsunterlagen ist auf Grund anderer Quellen die Entstehung und Entwicklung der Reutlinger Verschuldung bis in das 17. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Der 30jährige Krieg mit seinen verheerenden Folgen für das gesamte Reich hatte auch in Reutlingen zu großen Zerstörungen, zum Abbruch von Handelsverbindungen und zu einer Reduzierung der Bevölkerung auf knapp die Hälfte und damit auch zu einer erheblichen Einnahmenminderung bei der Stadt geführt, während gleichzeitig die Aufwendungen der Steuerkasse für die Kreisumlagen zur Finanzierung des Reichsheeres

auf ein Vielfaches gesteigert wurden. Die durch die Kriegsfolgen verarmte Bevölkerung brachte bei häufigerer Erhebung im Jahr nicht mehr als 2 000 Gulden je einfacher Steuer auf, kaum die Hälfte des Friedensaufkommens[1]. Dennoch kann der Schuldenstand am Ende des 17. Jahrhunderts mit knapp 100 000 Gulden als im Vergleich zum 18. Jahrhundert relativ gering bezeichnet werden.

Der westfälische Frieden hatte aber kein Ende der hohen Belastungen Reutlingens durch Reichs-, Kreis- und Kriegsabgaben herbeigeführt, für die zwischen 1648 und 1720 mehr als 2 Millionen Gulden aufgebracht werden mußten. Allein von 1683 bis 1706 wurden 639 787 Gulden 31½ Kreuzer als Kriegsgelder und mehr als 200 000 Gulden für Quartierskosten in Zusammenhang mit dem spanischen Erbfolge- und den Türkenkriegen gezahlt[2]. Da die regelmäßigen Einnahmen der Steuerkasse zur Finanzierung dieser hohen Kosten nicht ausreichten, mußten zwischen 1688 und 1705 insgesamt 144 761 Gulden Schulden gemacht werden[3]. Zusammen mit den früher aufgenommenen Darlehen bedeutete dies eine Schuldenlast von über 250 000 Gulden, die jährlich mehr als 12 000 Gulden Zinsen erforderte, für die in den 22 Jahren 180 364 Gulden aus laufenden Einnahmen aufgebracht werden mußten[4]. Da die Türkenkriege, aber auch französische Kriegszüge bis in das Reutlinger Gebiet hinein bis 1720 andauerten, verschlechterte sich die Finanzsituation der Stadt weiter. Deshalb versuchte die Stadt, in mehreren Eingaben an Kreis und Reich eine Senkung ihrer Abgaben zu erreichen. In zwei Schreiben aus dem Jahre 1721[5] an die Reichsversammlung in Regensburg verglich der Rat die eigenen Abgaben mit denen anderer Reichsstädte und -stände und

---

1) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 17; so auch in: Reutlingens Werdegang in 1500 Jahren seiner Geschichte ..., S. 24: "Hatte aber früher die einfache Bürgersteuer 6 000 fl eingebracht, so nun die große Zahl der angeführten Steuern nicht ganz ein Drittel davon gleich 2 000 fl"

2) Josef Ludolph WOHLEB, a.a.O. SS. 121/122

3) Denkschrift der Stadt an den Kreisverwalter von 1706, zitiert nach: Joseph Ludolph WOHLEB , a.a.O. SS. 121/2

4) Joseph Ludolph WOHLEB , a.a.O. S. 121

5) Schreiben der Stadt an die Reichsversammlung in puncto moderationis matriculae Cameralis vom 23. Juni 1721, RStA 239/1

bezeichnete den Konventional- und Kreisfuß von 1683 mit 136 Gulden, dem 59sten Teil des gesamten Kreisquanti und um 20 Gulden höher als nach dem moderierten Reichsfuß zumutbar, als übermäßige Belastung. Es wurde eine Senkung des Kammergerichtszielers, der Umlage für das Reichskammergericht, und des Reichs-Matrikular-Anschlags erbeten und die Bereitschaft zur Offenlegung der städtischen Finanzsituation vor einer Untersuchungskommission erklärt.

Zwar wurde keine Minderung der Reichs- und Kreisabgaben erreicht, aber der Kreis schickte die geforderte Untersuchungskommission nach Reutlingen, deren Unterlagen[1] uns ein genaues Bild über die Finanz- und Schuldensituation vor dem großen Brand von 1726 geben. In einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, der Schulden und der Zins- und Tilgungszahlungen für die Jahre 1701 bis 1720 wurden Gesamteinnahmen in Höhe von 758 191 Gulden 16½ Kreuzer ermittelt, die sich aus 403 053.43 Gulden Steuereinnahmen, 300 170.3½ Gulden Neuverschuldung und 54 867.30 Gulden Unterstützungsgeldern der Pflegschaften zusammensetzten und denen 716 449.57 Gulden Gesamtausgaben gegenüberstanden. Der Schuldenstand wurde mit 378 381.10 Gulden festgestellt. Davon waren 120 270.50 Gulden bereits vor 1650 aufgenommen worden und von 1650 bis 1720 weitere 522 967.34½ Gulden an Neuverschuldung hinzugekommen, während gleichzeitig 257 157.28½ Gulden abgelöst worden waren. Die ungeklärte Differenz von 7 699.46 Gulden ist wohl durch mangelhafte Unterlagen oder nicht genau verbuchte Nachlässe der Gläubiger zu erklären. Allein die Zinsen bedeuteten für die Zeit von 1701 bis 1720 eine laufende Belastung der Rechnungen von 274 961.19½ Gulden[2]. Bis zum Brand ist wohl kein wesentlicher Schuldenabbau ereicht worden, denn 1729 wird die Gesamtverschuldung mit über 400 000 Gulden angegeben[3].

Der Brand zerstörte nicht nur den Hausbesitz der Stadt und der Bürger, sondern auch zahlreiche Gewerbeeinrich-

---

1) WStASt C 11 - B 203

2) dito, Blätter 22 - 24

3) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 18

tungen, so daß neben den zusätzlichen Lasten des Wiederaufbaus erhebliche Steuerausfälle verzeichnet werden mußten und sich die Finanzsituation weiter verschlechterte. Neben zahlreichen Geldspenden aus dem ganzen Reich und Einnahmen aus einer Brandlotterie bewilligte der Kaiser auf ein Ratsersuchen nach einem auf den 1721 eingereichten Unterlagen basierenden Reichsgutachten in einem Kommissionsdekret vom 15. Juli 1729 eine 20jährige Befreiung von den allgemeinen Reichsumlagen und eine Senkung des Reichskammerfußes um drei Viertel des alten Ansatzes[1]. Nach der bereits 1728 erfolgten Herabsetzung des Kreisbeitrages auf 80 Gulden wurde die Stadt auch vom Kreis bis auf weiteres von allen Abgaben befreit, das Extraordinarium wurde auf zehn Jahre erlassen[2]. Neben diesen langfristig wirksamen Ausgabeminderungen genehmigte die allgemeine Kreisversammlung 1728 zu Eßlingen ein Darlehen von 20 000 Gulden, das der Kreis selbst in Holland aufgenommen hatte, um damit der Stadt eine Umschuldung zu ermöglichen. Allerdings mußte die Stadt dafür ihr Vermögen insgesamt und das Dorf Betzingen im besonderen als Sicherheit sowie für die Zinszahlungen die Ungeldeinnahmen verpfänden[3]. Gleichzeitig bedeuteten diese Maßnahmen für die nächsten Jahre eine regelmäßige Kontrolle der Reutlinger Finanzen durch Kreiskommissionen, die im Verbesserungsplan von 1741 gipfelte und uns wichtige Hinweise und Daten für die Schuldenentwicklung überliefert hat.

Neben dem zur Umschuldung bestimmten Kreisdarlehen gewährte die Nachbarstadt Eßlingen einen Kredit in Höhe von 40 000 Gulden, mit denen ein großer Teil der öffentlichen Gebäude wie Rathaus, Bürgerhaus, Kornhaus und Zunftstuben wieder errichtet wurden[4]. Angesichts der Wiederaufbaumaßnahmen und der dazu erforderlichen Neuverschuldung

---

1) Kayßerl.es Commissions-Decret vom 15ten July 1729, Abschrift, WStASt C 10 - 1179

2) Siehe die Ausführungen oben SS. 101 ff.

3) Decretum an den Cr.-Einnehmer, Eßlingen den 9ten Aug. 1728, WStASt C 10 - 1178

4) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 18

konnte in dieser Zeit von einem Schuldenabbau keine Rede sein; 1733 wurden in einem besonderen Schuldenverzeichnis bereits 420 670. 7.4 Gulden von auswärtigen und bürgerlichen Gläubigern stammende Darlehen ermittelt. Zinsrückstände in Höhe von 80 105.38.3½ Gulden kamen hinzu, denen Schulden- und Zinsnachlässe von nur 13 874.11.½ Gulden gegenüberstanden[1]. Die Zahlungsrückstände beim Schwäbischen Kreis wurden mit 55 888 Gulden festgestellt[2], so daß sich eine Gesamtverschuldung von über 542 590 Gulden ergab. Auf Grund der Brandfolgen hatten sich trotz der Entlastung bei den Ausgaben durch die Befreiung von Reichs- und Kreisabgaben die Darlehen und Zahlungsrückstände um mehr als ein Drittel erhöht. Dabei waren nach einer Ratsaufstellung von 1726 bis 1732 83 364.14.3 Gulden für Zinsen aufgebracht und 12 777.4.- Gulden getilgt worden[3]. In den folgenden drei Jahren wurden nochmals 10 548.16.2 Gulden für Zinsen und 2 271.12.3 Gulden für Kreditrückzahlungen ausgegeben[4]. Dies waren die Ermittlungsergebnisse einer weiteren Kreiskommission zur Überprüfung des Reutlinger Finanz- und Schuldenwesens, die nach einer Aufgabenerweiterung auf die Überprüfung des gesamten Stadtwesens in die Ökonomie-Verbesserungskommission überging, als die Stadt 1740 trotz Mahnung die Zinsen und Tilgungsraten für das Kreisdarlehen längere Zeit schuldig blieb. Allein die Zahlungsrückstände beim Kreis hatten sich bis 1741 auf

---

1) Protocollum speciale über die bey auswärtigen Creditoribus stehende Stadt Reutling. Passiv-Capitalien, deme auch das Protocoll über die einheimische oder in Reutling, wohnende Creditores mit beygefüget ist, 1733, WStASt C 11 - 205

2) Aufstellung über die Ausstände beim Schwäbischen Kreis vom 24. Jan. 1733, WStASt C 10 - 1180 a

3) Schreiben des Rats an die kreisausschreibenden Fürsten wegen Gläubigerforderungen vom 28. Juli 1735, WStASt C 10 - 1182 a

4) Quittanz-mäßige Consignation, Was an denen Steur Ambtlichen Zinnsen Anno 1733, 1734 et Augusti 1735 würcklich bezahlt, desgleichen an Capitalien selbsten außund angeleget worden von 28. July 1735, WStASt C 10 - 1182 a

73 513. 4.7 Gulden, also um fast ein Drittel, erhöht[1]. Zwar hatte die Stadt bis 1744 die reine Schuldsumme von rund 432 000 auf 365 500 Gulden abgebaut, die Zahlungsrückstände für Zinsen und Tilgung hatten sich aber nahezu verdoppelt, so daß die Gesamtverschuldung auf fast 600 000 Gulden angestiegen war[2]. Aus den Steueramtsrechnungen ergibt sich bei einer Neuverschuldung von 1729 bis 1741/2 in Höhe von 20 838.17.- Gulden eine Schuldentilgung einschließlich der in den Rechnungen nicht erfaßten Gläubigernachlässe von 65 235.51.5 Gulden[3]; die Differenz zu den oben genannten Zahlen ist wohl damit zu erklären, daß die nicht erhaltenen Jahresrechnungen 1730/1 bis 1733/4 und 1740/1 mit ihren Zahlen nicht berücksichtigt werden konnten. Nach den Rechnungen wurden im gleichen Zeitraum Zinsen im Umfang von 88 402.40.- Gulden bezahlt, selbst bei Beachtung der fehlenden Rechnungen ein viel zu niedriger Betrag, da bei einer durchschnittlichen Verschuldung von 400 000 Gulden und Zinssätzen von 4 oder 5 Prozent im Jahr allein 16 bis 20 000 Gulden, in den 12 Rechnungsjahren also mehr als doppelt so viel hätte aufgebracht werden müssen. Nachlässe auf die Schuldsummen und die Zinsrückstände sind dabei nicht erfaßt, aber der Anstieg der Außenstände ist hierin begründet.

Mit den ersten 40 Jahren ist offensichtlich eine Höhepunkt in der Verschuldungsentwicklung erreicht worden, in den nächsten Jahren griffen die Maßnahmen der Verbesserungskommission zur Hebung der Finanzsituation, aber auch die Befreiungen von den Kreis- und Reichsabgaben. Abgeschlossen wurde die Phase der Untersuchungen des Reutlinger Rechnungswesens im Jahr 1744, als der Schwäbische Kreis die Verbesserungskommission erneut nach Reutlingen schickte, um den

---

1) Anlage A zum Extraordinari Deputations-Gutachten über die Stadt Reutlingische Cassa-Restanten. d.d. Ulm den 14.t Jun. 1741. Extract aus der Dictirten Restanten Tabell d. dto. 12. April 1741, WStASt C 10 - 1182

2) Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

3) Steueramts-Jahresrechnungen 1729 - 1741/2, RStA 125/126

Schuldenstand nochmals zu überprüfen und einen detaillierten Schuldentilgungsplan aufzustellen[1]. Der endgültige Zahlungsplan wurde allerdings erst 1750 festgelegt. Daraus ergab sich, daß jährliche Zinsen in Höhe von 20 000 Gulden und Schuldrückzahlungen von 14 500 Gulden geleistet werden sollten[2]; die Stadt wäre dann bis 1775 schuldenfrei gewesen, sofern nicht neue Darlehensaufnahmen die Rechnung durchkreuzt hätten. Der geplante Schuldendienst von über 35 000 Gulden stand laufenden Steuereinnahmen von kaum 20 000 Gulden gegenüber, so daß sich die Frage aufdrängt, wie der Plan eingehalten werden sollte, ohne andere wichtige Aufgaben zu vernachlässigen.

Mit dem Inkrafttreten des Verbesserungsplans begann die jahrzehntelange Phase des Schuldenabbaus, die den Umschuldungszeitraum nach 1728 ablöste. Der Schuldentilgungsplan[3] setzte dies in genaue Daten um, die aber nur in einzelnen Jahren annähernd erreicht wurden, bei den Zinszahlungen 1768/9 mit 22 921.14.5 Gulden und bei den Tilgungsraten 1767/8 mit 15 783.29.3 und 1770/1 mit 14 627.30.- Gulden[4]. In einigen weiteren Jahren wurde das Ziel mühsam durch Einbezug von Zins- und Kreditnachlässen der Gläubiger erreicht. Dennoch sind die Leistungen der Steuerkasse beim Schuldenabbau erheblich und nicht ohne Einfluß auf die Finanzsituation gewesen. Allein von 1744 bis 1752 wurden die Schulden durch Tilgung und Nachlässe um 141 291.54.1½ Gulden abgebaut, gleichzeitig wurden für Zinsen

---

1) Schreiben des Schwäbischen Kreises an die Stadt betreff des Verbesserungsplans vom 26. Mai 1744, RStA 7 301/1 und Schuldentilgungsplan von 1750, RStA 7 313

2) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 22

3) Schuldentilgungsplan von 1750, RStA 7 313

4) Steueramt-Jahresrechnungen 1767/8, 1768/9 und 1770/1, RStA 135 - 137

46 237.52.2½ Gulden aufgewendet[1]. Der Darlehensstand hatte sich auf etwa 224 000 Gulden vermindert, während die Zinsrückstände trotz der nachweisbaren Anstrengungen der Steuerverwaltung um rund 31 000 Gulden angestiegen waren, obwohl sicherlich auch ein Teil der Zinsen von den Gläubigern erlassen worden war. Insgesamt blieben Kapital- und Zinsschulden in Höhe von etwa 416 000 Gulden übrig[2], zu denen Außenstände beim Kreis in Höhe von rund 80 000 Gulden hinzuzuzählen sind. In den folgenden drei Jahren wurden insgesamt 14 801.30.½ Gulden getilgt oder nachgelassen und 11 051.49.2½ Gulden für Zinsen bezahlt. Weitere 22 929.44.6 Gulden waren von 1744 bis 1756 an alten und neuen Zinsen an die Kreiskasse abgeführt worden, bei der gleichzeitig 8 002 Gulden rückständiger Kreisumlagen getilgt worden waren[3]. Unter Berücksichtigung aller Veränderungen ergibt sich für 1756 eine Gesamtverschuldung bei allen privaten und öffentlichen Gläubigern von etwa 465 000 Gulden, wenn die Neuverschuldung während dieser Zeitperiode in Höhe von 41 309 Gulden richtigerweise hinzuaddiert wird. Insgesamt konnte der Schuldenstand um über 120 000 Gulden vermindert werden.

Eine weitere Entlastung erfuhr die Steuerkasse durch eine am 23. April erlassene und später vom Kaiser bestätigte Verordnung der Verbesserungskommission, mit der alle früheren Zinssätze von 6, 5 und 4½ Prozent auf den Einheitssatz von 4 Prozent reduziert wurden. Nur für die Kreiskapitalien galten die alten Sätze von 5 und 4 Prozent weiter, sie wurden durch einen besonderen Beschluß der Kreisversammlung im Jahre 1756 auf 3 Prozent gesenkt. Dabei wurde der

---

1) Pro Memoria Reutlingens wegen einer weiteren 15jährigen Exemtion von den Kreisabgaben vom 1. Juni 1756, WStASt C 10 - 1182

2) R. WITTMANN, a.a.O. S. 22, gibt ähnliche, leicht abweichende Zahlen an, Darlehensstand: 270 000 Gulden, Zinsrückstände: 144 400 Gulden, so daß sich in etwa der gleiche Gesamtstand ergibt. Die Differenz ist auf eine genauere Aufteilung der Nachlässe auf Darlehen und Zinsrückstände zurückzuführen, die für mich auf Grund nicht mehr vollständiger Rechnungsunterlagen nicht nachvollziehbar war.

3) Pro Memoria Reutlingens wegen einer weiteren 15jährigen Exemtion von den Kreisabgaben vom 1. Juni 1756, WStASt C 10 - 1182

Stadt die Auflage erteilt, ab 1758 jährlich mindestens 1 000 Gulden an den Kreisrückständen abzutragen[1]. Neben den eigenen Bemühungen der Steuerkasse um einen Schuldenabbau, zu denen die anderen Ämter und Pflegschaften in der Stadt durch ihre Unterstützungszahlungen nachhaltig beitrugen, erfuhr Reutlingen zusätzliche Hilfen vom Kaiser und vom Kreis durch die verordnete beziehungsweise gewährte Zinssenkung. Auch das für heutige Verhältnisse verwunderlich anmutende Verfahren, bei den Gläubigern im Falle von Kreditrückzahlungen und der Begleichung von Zinsrückständen erhebliche Nachlässe auszuhandeln, teilweise zu erzwingen, hatte mit rund 50 000 Gulden in 12 Jahren einen wesentlichen Anteil am Rückgang des Schuldenstandes.

Nach 1756 scheinen die Bemühungen der Stadt um eine Verbesserung ihrer Finanzsituation und um eine Verminderung der Verschuldung nachgelassen zu haben. Aus dem Nachwort des Steuerkassiers Beittler zu seinem Schuldenverzeichnis von 1768 ergibt sich zwar gegenüber dem Stand von 1756 eine Reduzierung der Kapitalsumme und der Zinsrückstände unter Berücksichtigung der Neuverschuldung auf 325 902 Gulden[2], gleichzeitig verdoppelten sich aber die Zahlungsrückstände beim Schwäbischen Kreis auf fast 130 000 Gulden[3]. Der tatsächliche Abbau betrug also gerade 10 000 Gulden, nur wenige Prozent, so daß ein Stillstand der Konsolodierungspolitik der Stadt und der Kreisgremien festgestellt werden muß. Der zunächst offensichtlich erscheinende Rückgang der Darlehenssumme und der Zahlungsrückstände, den auch Beittler im Nachwort zum Schuldenverzeichnis mit "mehr als die Hälfte"[4] bezeichnete, wird durch den Einbezug der Kreisforderungen aus Umlagen und Zinsen zu einem umschuldungsähnlichen Vorgang. Den Kreditrückgang und die Minderung der Zinsrückstände von etwa

---

1) Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

2) Nachwort des Steuerkassiers Beittler zum Schuldenverzeichnis von 1768, RStA 7 313, siehe auch Anlage Nr. 6 im Anhang SS. 101 - 109

3) Steueramt-Jahresrechnungen 1762/3, Rubrik "an denen Praestanden zur Creyß-Cass bezahlt", RStA 133

4) Nachwort des Steuerkassiers Beittler zum Schuldenverzeichnis von 1768, RStA 7 313, siehe auch Anlage Nr. 6 im Anhang SS. 101 - 109

100 000 Gulden glichen die Neuverschuldung und der Anstieg der Außenstände beim Kreis praktisch wieder aus.

Der Behauptung WITTMANNS, "der Rat konnte 1774 verkünden, daß die Schulden der Stadt getilgt seien"[1], muß demnach entschieden widersprochen werden. Bezieht man diese Aussage auf den Schuldenstand von 1744, ist also damit gemeint, daß die 1744 auf der Stadt lastenden Schulden getilgt wären, so erscheint sie eher glaubhaft. Doch bleibt dann die Neuverschuldung während dreißig Jahren unberücksichtigt; die Schuldenlast blieb wichtigster Faktor im Reutlinger Finanzwesen. Deshalb wurden die Anstrengungen um einen Schuldenabbau in den folgenden 22 Jahren, der letzten Erholungsphase der Reutlinger Finanzen, bis 1790 forgesetzt, auch wenn die Hilfszahlungen der Pflegschaften und das Steueraufkommen merklich zurückgingen. Da in diesen Zeitraum die Interimskassenverwaltung und eine Vielzahl unvollständiger oder nicht überlieferter Jahresrechnungen fielen, müssen die Aussagen über die Schuldenentwicklung mit Vorbehalten gemacht werden. Die Rechnungszahlen geben wohl einen Trend zum weiteren Schuldenabbau an, doch kann die tatsächliche Entwicklung schwächer oder auch stärker verlaufen sein. Bei Rückzahlung von Krediten in Höhe von 82 143. 8.4$\frac{1}{3}$ Gulden konnten zusätzlich Kreditorennachlässe von 41 676.31.5$\frac{1}{2}$ Gulden ausgehandelt werden. Gleichzeitig wurden für nur 23 572.18.1$\frac{1}{2}$ Gulden neue Darlehen aufgenommen[2]. Damit ergibt sich eine reale Verminderung des Schuldenberges um etwa 100 000 Gulden, so daß 1790 noch rund 225 900 Gulden an Schulden und Zinsrückständen verzeichnet wurden, ein absoluter Tiefpunkt der Schuldenentwicklung im 18. Jahrhundert, selbst wenn man annehmen kann, daß die Zinsrückstände, die aus den Rechnungen nicht ablesbar sind, nicht vermindert wurden, sondern eher leicht anstiegen. Dafür sprechen die Reihen der jährlichen Zinsleistungen, die in dieser Periode nur einmal das im Schuldentilgungsplan angepeilte Ziel von 20 500 Gulden erreichten und meistens nicht einmal der bei einem

---

1) Rudolf WITTMANN, a.a.O. S. 22

2) Steueramts-Jahresrechnungen 1768/9 - 1789/90, RStA 136 - 143

Zinssatz von 4 Prozent fälligen laufenden Zahlungspflicht von 6 bis 8 000 Gulden entsprachen, wie auch die Entwicklung der Zahlungsrückstände beim Schwäbischen Kreis. Diese wurden nämlich nicht abgebaut, sondern um weitere rund 30 000 Gulden[1] vermehrt, so daß der Gesamtstand an Schulden, Zins- und Zahlungsrückständen mit rund 384 000 Gulden angegeben werden muß. Dieser Betrag entspricht in etwa dem Stand zu Beginn der Untersuchungsperiode im Jahre 1725. Aus der Verminderung der Gesamtverschuldung der Stadt bis 1790, im Vergleich zum Stand von 1768 um rund 70 000 Gulden, läßt sich auf eine Fortsetzung des Schuldenabbaus zwischen 1768 und 1790, aber auch auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Steuerkasse, wohl auf Grund der vorher getroffenen Maßnahmen, schließen; die Schuldverminderung wurde nicht in Form einer Umverschuldung mittels neuer Darlehen, sondern aus den laufenden Einnahmen erreicht.

Die folgende Periode bis zur Eingliederung in Neuwürtemberg 1803 war durch die Wirren der Revolutions- und napoleonischen Kriege gekennzeichnet, die das ohnehin belastete Stadtwesen mit neuen großen Anforderungen konfrontierten. Der Schuldendienst, die Darlehenstilgung und die Zinszahlungen, kam nahezu zum Erliegen; stattdessen mußten hohe Summen zur Finanzierung der vielfältigen Kriegslasten aufgenommen werden, 1796/7 allein 48 200 Gulden[2]. Obwohl in den späteren Kriegsjahren versucht wurde, die hohen Kosten über eine Vervielfachung der Vermögenssteuer und eine Sondersteuer abzudecken, verdreifachte sich der Schuldenstand bei privaten Gläubigern inner- und außerhalb des Reutlinger Gebiets bis 1800. In nur 10 Jahren schnellte der Schuldenstand wieder auf 151 023.41.3 Gulden empor, ein Stand, der letztmals 1768 festgestellt wurde[3]. Gleichzeitig kletterten die Zahlungsrückstände beim Schwäbischen Kreis auf 183 266.19.- Gulden[4], ein Anstieg von

---

1) Steueramt-Jahresrechnungen 1768/9 - 1789/90, Rubrik "an denen Praestanden zur Creyß-Cass bezahlt", RStA 136 - 143

2) dito 1796/7, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 146

3) dito 1799/1800, RStA 147

4) dito

30 000 Gulden in 10 Jahren. Da angesichts der geringen Zinsleistungen in den 90er Jahren gleichzeitig eher von einem Zuwachs als von einer Minderung der Zinsrückstände ausgegangen werden muß, ergibt sich für die Jahrhundertwende zumindest ein Gesamtschuldenstand von nahezu 485 000 Gulden. Innerhalb von zehn Jahren war wieder verloren, was mit großen Anstrengungen der Stadt, ihrer Ämter, Pflegschaften und Bürger in nahezu 40 Jahren erreicht worden war.

In den letzten drei Jahren der Reichsstadtzeit stieg die Verschuldung erneut, aus den Rechnungen ergibt sich nach Abzug der Rückzahlungen eine Nettoneuverschuldung von 25 000 Gulden[1], so daß mit über 510 000 Gulden der Höchststand von 1740 erreicht wurde. Dabei ist eine gleichlaufende Veränderung der Zins- und Zahlungsrückstände vorausgesetzt, was angesichts der übrigen hohen Belastungen und Zinszahlungen von nur knapp 6 000 Gulden im Jahresdurchschnitt realistisch ist. Die Kriegsfolgelasten der 90er Jahre machten alle Bemühungen der vorangegangenen 50 Jahre wieder zu nichte. Die unerwünschte Eingliederung in Württemberg brachte nur eine Teilentlastung. Da das Reich und damit auch seine Untergliederungen, die Kreise, mit dem Reichsdeputationshauptschluß untergingen, fielen wohl alle Zahlungsrückstände beim Schwäbischen Kreis weg. Es blieb aber eine Verschuldung, vermutlich einschließlich der Zinsrückstände, von 263 297.33.- Gulden[2], wobei die zinslosen Darlehen der Pflegschaften, da sie nun endgültig abgebucht wurden, mit 162 045.39.- Gulden unberücksichtigt blieben. Von der Schuldsumme wurden 21 594.36 Gulden auf die ehemaligen Reutlinger Dörfer aufgeteilt, 30 683.20.- Gulden übernahm der Kurfürst. Von den restlichen 211 019.37.- Gulden waren 103 046.33.4 Gulden durch Vorräte und Kapital gedeckt, so daß schließlich

---

1) Steueramt-Jahresrechnungen 1800/1 - 1802/3, Rubrik "Um Verzinsung aufgenommen", RStA 148/9

2) Aufstellung der Schulden im Praemissum zu der Bürgermeister-Stadtrechnung 1803/4, RStA 154

107 973. 3.2 Gulden an der Stadt hängen blieben[1]. Die Enttäuschung der Bürgerschaft über diese Regelung war groß, man hatte auf eine vollständige Befreiung von den alten Schulden gehofft.

Der Einschnitt des Verlusts der Reichsfreiheit kam dennoch einem inflationsähnlichen Vorgang nahe, auch wenn eine Restbelastung von nur einem Fünftel des Gesamtschuldenstands von 1800 übrig blieb. Dabei ist dieser Vorgang von außen, nicht vom Rat als dem Stadtsouverän veranlaßt und entschieden worden, wie auch die Ursachen für die Verschuldung, vor 1740 die Kriegs- und Kreiskosten und der Brand von 1726, seit 1790 wieder die extrem hohen Kriegs- und Kriegsfolgelasten, nicht in erster Linie in Fehlern des Rats oder städtischer Mitarbeiter und Mängeln des Finanzsystems, sondern vor allem in nicht beeinflußbaren Außenwirkungen zu suchen und zu finden sind. Dies wird durch die Übersicht über den Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen unterstrichen. Von den im Schuldenverzeichnis von 1768 aufgeführten, 1744 bereits auf der Steuerkasse lastenden 398 Darlehen wurden 54 Kredite von 1650 bis 1700, 114 zwischen 1700 und 1720 und 65 zwischen 1720 und 1730 aufgenommen[3]. Auch die Neuverschuldung nach 1745 beweist den gleichen Tatbestand; in den ersten Jahren wurden zwei größere Darlehen zur Umschuldung und zwischen 1757 und 1775 insgesamt 10 Kredite im Wert von 500 bis 8 000 Gulden zum gleichen Zweck aufgenommen[4]. Bis 1790 sind in den Steueramtsrechnungen keine weiteren passiven Kreditgeschäfte verzeichnet, möglicherweise auch wegen der unvollständigen Rechnungen. Mit den Koalitionskriegen setzte aber in verstärktem Umfang die Neuverschuldung wieder ein, die in Beträgen um 15 bis 20 000 Gulden und dem Höchstbetrag von 48 200 Gulden 1796/7 gipfelte[5].

---

1) Aufstellung der Schulden im Praemissum zu der Bürgermeister-Stadtrechnung 1803/4, RStA 154

2) Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

3) Steueramts-Jahresrechnungen 1744/5 - 1774/5, RStA 127 - 139

4) dito 1793/4 - 1802/3, RStA 144 - 149

5) nach: Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313 und Steueramts-Jahresrechnungen 1744/5 - 1802/3, RStA 127 - 149

Tabelle XIX: Zeitpunkt und Anzahl der Darlehensaufnahmen 1500 - 1800[1)]

Zeitraum	Anzahl der Kredite	in Gulden
vor 1600	21	
vor 1650	30	
vor 1700	54	
1700 - 1720	114	
1720 - 1730	65	
1730 - 1740	8	
1740 - 1790	in 12 Jahren	77 925
1790 - 1803	in 9 Jahren	141 395

Die Verschuldung Reutlingens wurde in erster Linie durch vom Rat und der Bürgerschaft nicht beeinflußbare Außenwirkungen bestimmt, aber auch die übrigen wichtigen Finanzmaßnahmen, Änderung des Steuer- und Rechnungswesens, Schuldentilgungsplan, Entlastung der Stadt auf der Ausgabenseite, die alle den Schuldenabbau zum Ziel hatten, wurden nicht im Rat beschlossen, sondern von übergeordneten Kreis- und Reichsinstanzen gnadenhalber gewährt oder von sachkundigen Kommissionen verordnet.

Ein Teil dieser Maßnahmen, insbesondere die verordnete Zinssenkung auf 4 Prozent bei Normal- und 3 Prozent bei Kreidarlehen, wirkte sich zwar zu Gunsten der Stadt, aber gleichzeitig zu Lasten der Gläubiger aus. Dabei waren diese ohnehin schon durch das übliche Verfahren der Stadt benachteiligt, da sie Kredite nur nach vorheriger Einräumung von Nachlässen an der Schuldsumme oder den teilweise mehrere Jahre lang nicht bezahlten Zinsen zurückgezahlt

1) nach: Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313 und Steueramt-Jahresrechnungen 1744/5 - 1802/3, RStA 127 - 149

erhielten. Dabei scheint die Stadt ziemlich rigoros mit ihren Gläubigern umgesprungen zu sein, denn in einem Schreiben des Rats an die Kreiskasse wird Beschwerde darüber geführt, daß durch die direkte Auszahlung seitens der Kreiskasse "wenigstens 5 bis 6 oder mehr tausend" Gulden weniger nachgelassen worden wären. Es wäre nur ein geringer Teil an den Zinsen nachgelassen worden, während die Stadt sonst bei anderen Gläubigern zumindest ein Viertel oder ein Fünftel an der Kapitalsumme zusätzlich herausholen würde[1]. Die Gläubiger, die häufig jahrelang auf ihre Zinsen warten mußten, wurden in den Rückzahlungsverhandlungen von der Stadt auch noch erpreßt; wollten sie zumindest einen Teil ihres Kapitals wiedersehen, mußten sie in der Regel nicht nur auf die aufgelaufenen, längst fälligen Zinsen, sondern darüber hinaus auch noch auf einen erheblichen Kapitalteil verzichten. Das Geschäft mit der Stadt als vertrauenswürdiger Schuldnerin warf so keinen Gewinn ab, sondern endete meistens mit einem Verlust.

Deshalb ist es um so verwunderlicher, daß die Stadt Reutlingen bei ihren umstrittenen und rigorosen Kreditgeschäftsgebahren immer wieder Partner fand, die der Steuerkasse neue Darlehen anboten und gewährten. Zum Teil geschah dies unfreiwillig wie beim schwäbischen Kreis, dem die Stadt laufend Anteile an den fälligen Abgaben und Zinsen schuldig blieb, so daß schließlich bis 1800 mehr als 180 000 Gulden aufgelaufen und gestundet waren. Außerdem hatte der Kreis zum Zwecke der Umschuldung nach dem Brand ein beträchtliches Darlehen von 20 000 Gulden gegeben, wie auch in anderen Situationen fällige Zahlungen vorgeschossen oder mit Krediten ausgeholfen wurde. Die Hauptzahl

---

1) Schreiben des Rats der Stadt an den Herzog von Württemberg als dem kreisausschreibenden Fürsten vom 6. Dez. 1728, WStASt C 10 - 1178, anders wohl die Finanzpolitik Ulms ("pünktliche Zinszahlungen"), siehe dazu Kurt ROTHE, Überblick über das städtische Haushaltswesen der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert, in: Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977, SS. 108 ff.

der Kredite wurde aber von Bürgern, auswärtigen Privatleuten und öffentlichen Körperschaften der Steuerkasse überlassen. Die Steueramtsrechnungen und das Schuldenverzeichnis gliedern die Gläubiger in Bewohner des Reutlinger Gebiets und Fremde und andererseits wiederum in Privatpersonen und öffentliche Körperschaften[1]. Der Anteil Reutlinger Gläubiger lag zwischen 10 und 15 Prozent des Kreditvolumens, der größere Teil wurde außerhalb der Stadt geborgt, meistens im württembergischen Gebiet. In der Stadt selbst traten wohlhabende Bürger als Kreditgeber auf, vermögende Kaufleute, Akademiker wie Ärzte, Apotheker, Syndici und andere und größere Handwerker. Aus dem gleichen Personenkreis stammten auch die Honoratioren, Ratsmitglieder und Beamte der Stadt, die entweder aus ihrer Gewerbetätigkeit oder den verhältnismäßig hohen Gehältern über entsprechende Vermögen verfügten, mit denen sie der Stadt beisprangen. Bei ihrem Einblick in die schwierige Finanzlage der Stadt ist es verwunderlich, daß sie sich immer wieder Kreditverlängerungen, Zinsaufschübe, ja sogar Zins- und Tilgungsverzichte gefallen ließen; sie wollten nicht selbst am drohenden finanziellen Ruin der Stadt mitschuldig werden. Im Jahre 1744 hielten in der Stadt 13 Handwerker, 16 studierte Bürger, zu denen auch die Pfarrer und Lehrer zählten, 14 Witwen und Waisen aus ihrer Erbschaft Schuldbriefe, die Pflegschaften hatten insgesamt 24 Kredite gewährt[2].

Außerhalb des Reutlinger Gebiets stammte ein großer Teil der Darlehen von geistlichen Körperschaften oder Stiftungen, aus deren Zinserträge Stipendien an in Tübingen Studierende vergeben wurden. Die Tübinger Stipendien, das Contubernium Academicum und die Stipendien Martianum, Bocerianum, Fabianum, Nicola Mylerianum, Rheinhardianum, Weinmannianum, Kellenbenzianum, Glockianum, Hochmannianum und Strylium, hielten 19 Obligationen in ihrem Besitz,

---

1) Steueramts-Jahresrechnungen 1726 - 1803, RStA 125 - 149 und Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

2) nach: Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

teilweise in erheblicher Höhe. 13 Kredite hatten geistliche Körperschaften, das Reichsgotteshaus Zwiefalten, das Universitäts-Lazarett Tübingen, die Spitäler in Nürtingen und Ellwangen und andere, gewährt. Der Ritter-Kanton Neckar-Schwarzwald, eine Unterorganisation des Schwäbischen Kreises, hatte drei Kreditbeträge zu fordern, selbst bei der Stadt Tübingen, für heutige Verhältnisse unvorstellbar, war Reutlingen mit 300 Gulden Kapital und 273 Gulden Zinsrückständen[1] verschuldet. Bei den Privatpersonen, die den größten Teil der Gläubiger ausmachten, fällt die große Zahl von 66 württembergischen Beamten auf, 23 Geistliche, 15 Offiziere, 20 Tübinger Professoren, 26 Adelige und 10 Ärzte, Apotheker, Physici und Barbiere gehörten außerdem dazu[2]. Häufig wurden die Schuldbriefe durch Erbschaften und andere Ereignisse weitergegeben, davon profitierten in erster Linie die Stiftungen, geistliche und andere Körperschaften, und wurden so zu Reutlinger Gläubigern. Entsprechend weit über das württembergische Gebiet, aber auch darüber hinaus, streuten die Wohnorte der Reutlinger Gläubiger, je zwei saßen in Frankfurt, Schaffhausen und Friedberg, der Kaiserburg, je drei in Weimar und Wetzlar, und je einer in Badenweiler, Düsseldorf, Heidelberg, Worms und Jena[3].

---

1) Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

2) dito. Auch für Ulm hat ROTHE, a.a.O. S. 117, Gläubiger "oft aus akademischen Kreisen (Tübingen)" festgestellt.

3) dito

Tabelle XX: Inhaber Reutlinger Schuldbriefe nach Berufsgruppen[1)]

In der Stadt und im Reutlinger Gebiet		außerhalb Reutlingens	
Handwerker	13	Württembergische Beamte	66
Studierte Offizianten	16	Geistliche	23
Witwen und Waisen	14	Offiziere	15
Pflegschaften	26	Kaufleute	11
Stiftungen	48	Tübinger Professoren	20
		Ärzte, Apotheker, Physici und Barbiere	11
		Adelige	26
		Beamte anderer Herrschaften	15
		Bürger und Handwerker anderer Reichsstädte	9
		Schwäbischer Kreis	2
		Tübinger Stipendien	19
		Geistliche Stiftungen und Körperschaften	13
		Sonstige	7

Das große Spektrum der Gläubiger-Wohnorte und -Berufsgruppen zeigt einerseits, daß das kleine Reutlinger Wirtschaftsgebiet nicht geschlossen war, sondern sowohl über Handels-, als auch insbesondere Kreditbeziehungen weit nach Mitteldeutschland hinein verfügte, andererseits aber, speziell auf Württemberg bezogen, daß die vermögenden Bewohner Württembergs in vielen Fällen die Stadt Reutlingen als "Kreditinstitut" den herzoglich-württembergischen Kassen vorzogen. Dabei ging die Stadt Reutlingen nicht besonders entgegenkommend und geschäftsfördernd mit ihren Gläubigern um, aber offensichtlich war dies immer noch eine bessere und sicherere Anlage als in Württemberg, das möglicherweise noch rücksichtsloser mit seinen Gläubigern umsprang.

1) Schuldenverzeichnis des Steuerkassiers Beittler von 1768, RStA 7 313

Die Verschuldung Reutlingens bestand nicht allein in Krediten und den aufgelaufenen Zinsrückständen. Auf Grund des Verbesserungsplans hatten die anderen Ämter und Pflegschaften die Steuerkasse bis 1803 mit zinslosen Darlehen in Höhe von 162 045.39.- Gulden untersützt[1]. Diese Gelder, die im Verbesserungsplan zur Rückzahlung in besseren Zeiten vorgesehen waren, wurden nach der Eingliederung in Neuwürttemberg der Stadt erlassen; dadurch wurden diese zinslosen Kredite real zu verlorenen Zuschüssen. In ähnlichem Umfang war Reutlingen beim schwäbischen Kreis verschuldet. Diese Summe in Höhe von 183 266.19 Gulden[2] setzte sich aus normalen Darlehen wie etwa dem 1728 geliehenen holländischen Kapital von 20 000 Gulden, fälligen aber nicht bezahlten, also schuldig gebliebenen Kreisabgaben und den aufgelaufenen Zinsrückständen zusammen. In diesem hohen Anteil an der Reutlinger Verschuldung kommt die untragbare Belastung der Reutlinger Finanzen durch die Kreis- und Reichsabgaben, insbesondere in Kriegszeiten zum Ausdruck. Dabei hatten Reich und Kreis durch jahrzehntelangen Verzicht auf den größten Teil dieser Abgaben nach dem Brand wesentlichen Anteil an der Besserung der Finanzsituation von Mitte der 50er bis Anfang der 90er Jahre. Ihr Verzicht auf Einnahmen bedeutete aber für Reutlingen gleichzeitig eine stärkere, ja nahezu vollständige Kontrolle des Rechnungswesens und der Finanzsituation durch den Schwäbischen Kreis und seine Organe. Dies wurde angesichts von nicht getätigten, aber fälligen Reutlinger Leistungen zeitweise soweit ausgedehnt, daß von einer Reichsfreiheit Reutlingens zumindest im Finanzbereich seit Anfang der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts in zunehmendem Maße nicht mehr die Rede sein kann. Da gleichzeitig auch die politische Selbständigkeit, in erster Linie das durch kaiserliche Privilegien garantierte Bürgerrecht der Wahlfreiheit, durch stärkere Eingriffe der

---

1) Praemissum zur Bürgermeister-Stadtrechnung 1803/4, RStA 154

2) Steueramts-Jahresrechnung 1799/1800, RStA 147

Reichsgerichtsbarkeit und des Schwäbischen Kreises als kaiserlichen Ausführungsorgans eingeschränkt wurde, kann von einer Reichsfreiheit im ursprünglichen Sinne im Reutlingen des 18. Jahrhunderts kaum noch die Rede sein. Der Machtzuwachs des benachbarten Territorialstaats bedrängte die freie Stadt in ihrer Selbständigkeit, erleichtert durch die Abhängigkeit im Finanzbereich.

Das aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit überkommene, für damalige Zeiten voll funktionsfähige Rechnungs- und Finanzsystem Reutlingens wie der anderen Reichsstädte war den hohen, ständig zunehmenden Anforderungen des 18. Jahrhunderts, vor allem den steigenden Reichs- und Kreisabgaben nicht mehr gewachsen. Zwar konnten die von den Reichsorganen aufoktroyierte Reform des Rechnungswesens und die diktierte Schuldentilgung einige Jahrzehnte erfolgreich die Finanzsituation bessern, ohne allerdings die im System liegenden und bei übermäßigen außerordentlichen Anforderungen überdeutlich hervortretenden Mängel beseitigen zu können. Die Koalitionskriege am Ende des 18. Jahrhunderts machten alle Hoffnungen auf eine nachhaltige Gesundung endgültig zunichte. Erneut wie zu Beginn des Jahrhunderts in Verbindung mit den Türkenkriegen und dem Spanischen Erbfolgekrieg konnte die Stadt nur über eine verstärkte Schuldaufnahme ihre wichtigsten Aufgaben und die unmittelbaren Kreisanforderungen finanzieren. Zwar kann von einem Staatsbankrott angesichts von einem Vermögen der Stadt und ihrer Pflegschaften in Höhe von 325 000 Gulden[1)] nicht die Rede sein, doch die beträchtlichen Zahlungsrückstände bei den Gläubigern und beim Schwäbischen Kreis weisen auf eine sehr begrenzte Zahlungsfähigkeit hin, die teilweise in Zahlungsunfähigkeit überging. So kann die Schuldenauflösung im Vorspann zur ersten Bürgermeisterrechnung nach der Angliederung an Württemberg als eine Art Vergleichsbeschluß angesehen werden.

---

1) Vermögensverzeichnisse der Pflegschaften, RStA 247 und Bürgermeister-Stadtrechung 1803/4, RStA 154

Das Finanz- und Rechnungswesen der freien Reichsstadt Reutlingens im 18. Jahrhundert wurde von einer hohen Verschuldung geprägt. Dabei waren die Vielfalt der Rechnungen und damit die Unübersichtlichkeit des Rechnungswesens nicht die entscheidende Ursache, denn auch nach der Rechnungsreform konnte der Schuldenabbau nur vier Jahrzehnte lang betrieben werden. Bei den ersten schweren zusätzlichen Belastungen zeigte sich auch die veränderte Form als unzureichend, denn nicht das System, sondern die mangelhafte Anpassungsfähigkeit der Einnahmen an die plötzlich auftretenden Aufgaben stellten das Hauptproblem dar, das sich in der Verschuldungsentwicklung, insbesondere auch in den hohen Zahlungsrückständen manifestierte. Dabei waren diese Entwicklungen von außen bestimmt, entzogen sich also der Einflußmöglichkeit des Rats und der Bürger. Durch die Verschuldung wuchs aber auch die politische Abhängigkeit nicht nur vom Schwäbischen Kreis als Unterorganisation des Reiches, sondern auch vom benachbarten Landesfürsten als Spitze des Kreises. Über die auferlegten Finanzreformen und Rechnungspläne griffen diese Instanzen auch unmittelbar in die politische Entwicklung Reutlingens ein, dies bereits im Zuge der Exekutionsmaßnahmen nach den Wahlen 1749 und 1756, weit stärker aber noch 1798, als die Bürgerschaft und der Rat unter Fetzer und seinem Zwölfer-Ausschuß im Begriff waren,aus eigenen Anstrengungen Versuche zur Überwindung der Finanzmisere zu unternehmen. So ist auch die politische Lösung des Reichsdeputationshauptschlusses, die Reutlingen der Selbständigkeit beraubte und in das größere Kurfürstentum, später Königreich Württemberg eingliederte, eine direkte Folge der finanziellen und politischen Schwierigkeiten der Stadt, die nur Ausdruck für das den veränderten Umständen nicht mehr gewachsene Finanz- und Rechnungs-, aber auch politische System waren. Die Verschuldung zeigte die Schwächen des Rechnungswesens auf, das durch Eingriffe von außen verändert wurde, diese Außeneinwirkungen aber die Schwächen des politischen Systems, das, aus dem Mittelalter stammend, den neuen Entwicklungen nahezu gelähmt

gegenüberstand. Damit ist die Eingliederung nach Württemberg und die Auflösung des selbständigen Stadtstaates Reutlingen eine logische und verständliche Konsequenz der finanziellen und politischen Schwächen des 18. Jahrhunderts, für die als Hauptindiz das Rechnungswesen und die Schuldenentwicklung mit allen Begleiterscheinungen dargestellt wurde.

ifo druck
laubanger 15
8600 bamberg
tel.: 0951/64321